This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

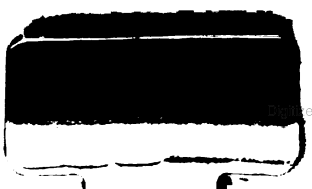

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

10205

D. Karl Salomo Zachariä's

öff. ord. Rechtslehrers auf der Universität zu Heidelberg

PRINCETON LIBRARY
University of
MICHIGAN

vierzig Bücher

vom

Staate.

Erster Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Einleitung in die Staatswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

ERSTES BUCH.

Der Staat in seinem Zusammenhange mit den letzten Gründen aller Dinge betrachtet.

Einleitung.

Man hat uns Deutschen oft den Vorwurf gemacht, dafs wir bey einer jeden wissenschaftlichen Untersuchung, wenn sie auch noch so sehr das Besondere betrifft, oder in das Gebieth einer bestimmten Erfahrung gehört, von den allgemeinsten Gesetzen des Denkens oder des Handelns ausgehn, und, indem wir das Besondere durch das Allgemeine zu begründen suchen, nicht selten den unmittelbaren Gegenstand der Untersuchung oder die wahre Erkenntnifsquelle dieses Gegenstandes aus den Augen verliehren.

Dieser Vorwurf mag ins besondere, in so fern, als er gegen die Kunstweise der Darstellung gerichtet ist, nicht ohne Grund seyn. Auch mich

Digitized by Google

wird er vielleicht in dieser Beziehung treffen. An sich aber steht keine Aufgabe, wäre ihr unmittelbarer Gegenstand auch noch so beschränkt, vereinzelt da. Der endliche Aufschluſs liegt doch in den höchsten Grundsätzen unseres Wissens. Auch giebt es kein Mittel, welches eine auf irgend einen besondern Gegenstand des Wissens oder des Lebens gerichtete Untersuchung so sehr erleichterte, als wenn man die besondere Aufgabe auf eine allgemeinere oder ähnliche Aufgaben auf eine gemeinschaftliche zurückführt.

In einem Werke, das den Staat nach allen seinen Beziehungen zum Gegenstande hat, wird es um so erlaubter seyn, einen Blick auf die letzten Gründe unsers Wissens zu werfen, je höher die Abkunft des Staates, und je vielseitiger und augenscheinlicher der Zusammenhang ist, in welchem der Staat mit der gesammten innern und äuſsern Welt des Menschen steht. Andere Menschen, ein anderer Staat; ein anderer Staat, andere Menschen. Mit der Landesart sind auch die Staaten verschieden; und eben so gewinnt die Aufsenwelt unter dem unmittelbaren oder mittelbaren Einfluſse des Staats hier diese, dort eine andere Gestalt.

Nur indem der Mensch das Entgegengesetzte vergleicht und unterscheidet, kann er sich von

Digitized by Google

irgend einem Gegenstande einen Begriff machen, ja, ein Begriff ist in der That nur die Bezeichnung des Unterschiedes zwischen zwey Gegenständen. Der Blindgebohrne hat weder von Licht noch von Finsternifs, der Taubgebohrne weder von Schall noch von Stille einen Begriff. In der Religion haben die Menschen ein schlechthin böses Wesen der Gottheit entgegenstellen müssen, damit ihnen das göttliche begreiflich würde.

So wie die Begreiflichkeit der Gegenstände auf einem Entgegensetzen beruht, so beruhen auch die Dinge selbst, (an sich nur für die Menschen) auf derselben Grundlage, d. h. auf dem Gegeneinanderstreben entgegengesetzter Kräfte. Ueberall, in der innern und in der äufsern Welt des Menschen, ist Zwiespalt und Kampf. Alles, was in irgend einer Ordnung der Dinge ein bleibendes und naturgemäfses Daseyn hat, verdankt dieses Daseyn dem Gleichgewichte der auf diesem Felde streitenden Kräfte [1]). Eine jede Veränderung geht aus einer Störung dieses Gleichgewichts hervor. Der Unterschied ist nur der, dafs, je

1) Schon Heraklit vor Ephesus stellte die Feindschaft an die Spitze der gesammten Philosophie. Symbolick und Mythologie der alten Völker, von Creutzer. II. Th. (Lpz. und Darmst. 1811. 8.) S. 182.

Digitized by Google

höher man auf der Stufenleiter der Dinge hinaufsteigt, desto schwieriger die Begründung und Erfüllung dieses Gleichgewichtes wird. Seit Jahrtausenden rollen die Weltkörper in den Bahnen dahin, die ihnen das Gesetz der Schwere einmal vorgezeichnet hat; aber, so weit die Geschichte reicht, schwankten und wechselten die Meinungen, die Sitten, die gesellschaftlichen Einrichtungen der Menschen.

Es giebt mehrere Arten von einander entgegengesetzten Grundkräften. Auch kann wieder eine und dieselbe Grundkraft mehrere besondere Kräfte unter sich begreifen oder in dem Kampfe mit der Mannigfaltigkeit einer andern verschiedenartige Wirkungen hervorbringen. Daher eben die Mannigfaltigkeit der Dinge und unserer Begriffe von ihnen. Wir haben sogar nur deswegen einen Begriff von jenem Kampfe (und Begriffe überhaupt), weil er wieder in mehrere zerfällt.

Man kann diesen Kampf, (was sich durch die in diesem Buche anzustellenden Untersuchungen näher bestätigen wird), ungeachtet bald diese, bald andere Kräfte einander entgegengesetzt sind, unter den Gattungsbegriff eines Kampfes zwischen Freyheit und Nothwendigkeit bringen; ohne dafs jedoch mit diesem Gattungs-

Digitized by Google

begriffe **mehr**, als eine Aehnlichkeit zwischen den **verschiedenen** Arten der einander entgegengesetzten **Kräfte**, angedeutet werden soll.

Man kann noch weiter gehen und eine Verwandtschaft unter den Gesetzen annehmen, nach welchen die verschiedenen Arten der einander entgegengesetzten Kräfte wirken. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann man sich den Einklang des Weltalls erklären, ohne zu einem Wunder, (zu einem vorausbestimmten Einklange,) seine Zuflucht zu nehmen. Und woher sonst die mannigfaltigen Aehnlichkeiten, die sich selbst zwischen den auf den ersten Blick verschiedenartigsten Erscheinungen darbiethen? Schon in der Sprache drückt sich diese Verwandtschaft aller Dinge aus; eine jede Sprache, die ärmste wie die reichste, ist voll von bildlichen Ausdrücken. Und wie weit kann man, bey einiger Aufmerksamkeit, diese Aehnlichkeiten verfolgen? Man kann z. B. den Staat mit einem organischen und ins besondere mit dem menschlichen Körper vergleichen; man kann diese Vergleichung bis zu den verschiedenen Systemen, welche in dem menschlichen Körper zu einem lebendigen Ganzen verbunden sind, bis zu den verschiedenen Zuständen, welche der Mensch nacheinander (als Kind, Jüngling, Mann und Greis) oder ab-

Digitized by Google

wechselnd (indem er bald gesund, bald krank, bald ruhig, bald aufgeregt ist u. s. w.), durchläuft, verfolgen. Dieselbe Weltansicht liegt der Stern- und Zeichendeuterey, dieser von so vielen Völkern öffentlich gefeyerten und vielleicht keinem Menschen ganz gleichgültigen Kunst, zum Grunde [2]).

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bedingungen der Materie.

Die Materie, (das, was den Raum erfüllt,) ist die Wirkung und Gegenwirkung zweyer einander entgegengesetzter Kräfte, der Abstossungs- und der Anziehungskraft. Durch die erstere wird das Eindringen in den Raum oder in einen bestimmten Raum, welcher eben deswegen erfüllt genannt wird, durch die letzte-

---

2) Vergl. über diese Weltansicht: Ansicht der chemischen Naturgesetze durch die neueren Entdeckungen gewonnen. Von O. B. Oersted. Berlin, 1812. 8. Système universel ou de l'univers et de ses phénomènes considérés comme les effets d'une cause unique. Par Thilorier. Paris, 1815, IV. T. 5. S. Baader's Beyträge zur Dynamischen Naturphilosophie. Ebendas. über das durch die franz. Revolution herbeygeführte Bedürfniss einer innigern Verbindung der Religion mit der Politik. Nürnb. 1815. 8. und die in L. W. G. Kastner's Grundrisse der Experimentalphysik 1. Bd. Heidelb. 1810. 8.) S. 85. f. angef. Schriften.

Digitized by Google

re das Schwinden der ersteren Kraft überhaupt oder das Verschwinden derselben aus einem bestimmten Raume verhindert. Alle andere Kräfte, welche der Materie, als solcher, zukommen, also z. B. die Schwerkraft, d. h. die Anziehungskraft, welche ein jeder Körper auf alle andere in einer jeden Entfernung ausübt, sind nur abgeleitete Kräfte [3]).

Es leuchtet von selbst ein, wie das, was hier über die Grundbedingungen der Materie gesagt worden ist, mit der in der Einleitung gegebenen Weltansicht übereinkommt. Die Materie ist der Kampf zwischen zwey einander entgegengesetzten Kräften. Die eine von diesen Kräften, die Abstofsungskraft, kann, da sie ins Unendliche strebt, als Freyheit, die andere, die Anziehungskraft, welche jenes Streben hemmt, kann als Beschränkung oder Nothwendigkeit gedacht werden.

---

3) Kant's metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaft. Riga, 1786. 8.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bedingungen der Körper.

Mit einer abstofsenden und einer anziehenden Kraft hat man zwar die Möglichkeit der Materie, nicht aber die Möglichkeit der Körper erklärt. Denn ein Körper ist es, was einen bestimmten Raum erfüllt. Gäbe es aber nur eine abstofsende und eine anziehende Kraft, so würde zwar der Raum, nicht aber irgend ein bestimmter und bestimmbarer Raum erfüllt seyn.

Wie sind also Körper möglich? Um diese Aufgabe zu lösen, mufs man gewisse Grundstoffe oder Untheile annehmen, welche schon ursprünglich entweder die Abstofsungskraft oder die Anziehungskraft oder beziehungsweise die eine oder die andere Kraft in verschiedenen Räumen in einem verschiedenen Grade spannen. Grundstoffe, welche schon ursprünglich und ihrem Wesen nach Körper sind, und aus deren Zusammensetzung alle andere Körper entstehen.

Da diese Grundstoffe Nachbestimmungen (Modifikationen) der Materie überhaupt sind, so versteht es sich von selbst, dafs sie und mithin die Körper, die einfachen und die zusammenge-

Digitized by Google

setzen, zugleich unter den allgemeinen Gesetzen der Materie stehen. Selbst das ist wahrscheinlich, dafs die Gesetze, nach welchen diese Grundstoffe, als solche, d. h. zu Folge ihrer Eigenthümlichkeiten und Verschiedenheiten auf einander wirken, keine andern sind, als die allgemeinen Gesetze der Materie; wenn auch nur in der Menge, dafs man die allgemeinen Gesetze der Materie auf die Wirkungen der verschiedenen Grundstoffe mit den aus der Verschiedenheit dieser Stoffe sich ergebenden Bedingungen und Einschränkungen anzuwenden hat 4).

Dagegen ist wohl eine jede Vermuthung, die man über das ursachliche Verhältnifs der Grundstoffe zu der Anziehungs- und Abstofsungskraft aufstellt, bey dem jetzigen Stande der Chemie, einer Wissenschaft, für welche noch so viel zu thun übrig bleibt, nur ein Wagstück. Am meisten dürfte diejenige Meinung für sich haben, nach welcher die Verschiedenheit der Grundstoffe, in Beziehung auf jenes Verhältnifs betrachtet, unmittelbar nur auf die anziehende

4) Schon Newton vermuthete diese Einheit der mechanischen und chemischen Gesetze. Vergl. Buffon histoire nat. des quadrupèdes. T. IV. De la nature. Seconde vue. p. 32. ff. Kant a. a. O. Vorrede S. 10. Schelling's Ideen zu einer Philosophie der Natur. II. Ausg. Landsh. 1803. 8. Traité de chimie élémentaire. Par Thenard. Par. 1814. 8. T. I. p. 4.

Digitized by Google

Kraft (spannend oder abspannend) einwirkt. Für diese Meinung spricht das zuerst von Berthollet aufgestellte Gesetz,[5]) dafs alle Stoffe eine Verwandtschaft zu einander haben, d. h. das Streben u. die Kraft, sich mit einander zu vereinigen, so dafs, wenn sie sich dennoch nicht mit einander vereinigen, die Ursache davon nur in dem Mifsverhältnisse liegt, welches zwischen jener Kraft und den Hindernissen der Vereinigung eintritt. Jedoch auch die Meinung läfst sich vertheidigen, dafs gewisse Grundstoffe die abstossende Kraft, andere die anziehende Kraft spannen oder abspannen, dafs mithin unter den Grundstoffen dieselbe Verschiedenheit, wie unter den Grundkräften der Materie, eintrete. Diese Meinung liegt der Kunstlehre einiger neuern Chemiker zum Grunde, nach welcher alle chemische Erscheinungen auf zwey Grundkräfte, die Zündkraft und die Brennkraft, zurückzuführen sind[6]). Auch das spricht für jene Meinung, dafs die Bestandtheile eines jeden zusammengesetzten Kör-

---

5) Vergl. dessen Abhandlung: Recherches sur les lois de l'affinité.

6) S. Oersted a. a. O. Winteri nennt diese Grundkräfte das Säure- und das Baseprincip.

Digitized by Google

pers zum Theil positiv, zum Theil negativ elektrisch sind 7).

Man mag aber die eine oder die andere Meinung für die wahrscheinlichere halten, mit der in der Einleitung zu diesem Buche aufgestellten Weltansicht sind sie beyde vereinbar. Der Unterschied ist nur der, dafs, nach der ersteren Meinung, die Grundstoffe mit den allgemeinen Kräften der Materie und mit der organisirenden Kraft in Verbindung zu setzen sind, wenn man ihnen, als Ursachen der Beschränkung und Nothwendigkeit, in dem Kampfe, auf welchem das Daseyn der Dinge beruht, die gebührende Stelle anweisen will, nach der letzteren Meinung aber unter den Grundstoffen selbst ein Gegensatz statt findet, welcher eben so wie der Gegensatz zwischen der abstofsenden und der anziehenden Kraft, von welchem er eine Nachbestimmung seyn würde, als ein Kampf zwischen Freyheit und Nothwendigkeit betrachtet werden kann.

---

7) Vergl. An attempt to establish a pure scientific System of Mineralogy. By J. J. Berzelius. Translated from the Swedish Original by J. Black. Lond. 1814. 8.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den organisirten Körpern.

Die Körper, wenigstens diejenigen, deren Grenzen unseren Sinnen wahrnehmbar sind, haben in ihrem naturgemäfsen Zustande irgend eine regelmäfsige Gestalt. Die Kraft nun, welche man annehmen mufs, um diese Erscheinung zu erklären, wird die organisirende Kraft oder der Bildungstrieb genannt. Die Erzeugnisse dieser Kraft sind von doppelter Art; sie sind entweder blos organisirte oder zugleich organische Körper. Beyde haben eine regelmäfsige Gestalt, aber die letztern zugleich das Vermögen, sich selbst und ihre Gattung zu erhalten. Von der erstern Art sind z. B. die Krystalle, zu der letztern gehören die Thiere und die Pflanzen [8]).

Es ist diese Kraft eine durch die Grundkräfte der Materie und durch die Grundstoffe der Körper bedingte und beschränkte Abstossungskraft, ein Streben, die Bestandtheile der Körper nach einer jeden möglichen Richtung und Regel auseinander zu halten, welches, be-

8) I. Kant's Kritik der Urtheilskraft. II. Aufl. Berlin und Libau. 1792. 8.

Digitized by Google

schränkt durch den Werkstoff, bald diese, bald andere Gestalten hervorbringt, und in denselben bald nur augenblicklich, bald auf die Dauer wirksam ist.

Vielleicht sind beyde, die abstofsende Kraft der Materie überhaupt und die organisirende, nur eine und dieselbe Kraft. So viel ist wenigstens gewifs, dafs zwischen beyden die auffallendste Aehnlichkeit eintritt, dafs, so wie in der Materie die abstofsende und die anziehende Kraft, als Freyheit und Nothwendigkeit einander gegenüber stehen, eben so die Freyheit der organisirenden Kraft in dem dieser Kraft gegebenen Stoffe ihre Schranken hat, dafs das Daseyn eines jeden organisirten Körpers auf dem augenblicklichen oder fortdauernden Kampfe zwischen jener Kraft und ihrem Stoffe (oder den von ihr zu überwältigenden Kräften) beruht.

Die organisirende Kraft, überall und unaufhörlich bemüht, eine jede nur immer mögliche Art regelmäfsiger Gestalten hervorzubringen, eine jede nur immer mögliche Art des Lebens hervorzurufen und zu erhalten, entspricht dem Wesen einer freyen Thätigkeit so ganz, dafs man in der Naturkunde von den möglichen Formen der Körper und des Lebens auf die wirklichen zu schliefsen pflegt, dafs man, um die

Digitized by Google

Möglichkeit der Organismen zu erklären, zu der unmittelbaren Einwirkung eines mit Vernunft und Freyheit begabten Wesens auf die Natur, seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte. Wenn sie in dem jetzigen Alter der Erde mehr erhaltend, als schaffend wirkt, so ist das wohl nur daher zu erklären, dafs sie bereits (vielleicht nach vielen vergeblichen Versuchen) alle die Gestalten gefunden hat, in welchen auf dieser Erde organisirte Körper bestehen können. Jedoch in den Mifsbildungen, die sie von fremdartigen Kräften gestört, hervorbringt, in den Erscheinungen des Wolkenhimmels offenbahrt sie sich noch jetzt auch als schaffende Kraft.

Bey aller dieser Freyheit ist sie dennoch durch die Grundstoffe der Körper und mittelbar durch die Grundkräfte der Materie bedingt 9). Man verändere in einem Gesteine einen einzigen Grundstoff, und man hat, wie die Scheidekunst an einer Menge von Beyspielen gezeigt hat, eine andere Form der Krystalle. Ein einzelner Knochen, der in dem einen Thiere anders gestellt ist, als in dem andern, eine Verschiedenheit in der Lage oder in der Gröfse eines Muskels u. s. w.

---

9) Handbuch der empirischen Physiologie des Menschen. Von Authenrieth. Tübingen, III. Th. 1801. 1802. 8. §. 553.

Digitized by Google

ist eine Ursache, auf welcher die Verschiedenheit der Thiere nach ihren Arten und Geschlechtern beruht [10]). Wenn es uns dereinst gelingen sollte, die Gesetze der chemischen Verwandschaften vollständig zu erforschen, so würden wir vielleicht in den Gesetzen, nach welchen die Grundkräfte der Materie wirken, zugleich den Schlüssel zu den Erzeugnissen der organisirenden Kraft entdecken.

Ein jeder organisirter Körper geht aus einem augenblicklichen oder aus einem fortdauernden Kampfe zwischen der organisirenden Kraft und ihrem Stoffe hervor. In den Gesteinen wird der freyen Wirksamkeit dieser Kraft durch das Erstarren des Stoffes ein unübersteiglicher Damm gesetzt; hier kann sie sich nur durch Krystallisationen offenbahren. Aber in den Pflanzen und in den Thieren ist der Kampf anhaltender und in den verschiedenen Arten der organischen Körper, so wie in einem jeden einzelnen, desto bemerkbarer, je schwankender der Sieg ist. Erhält in diesem Kampfe der Stoff das Uebergewicht, so ist Störung oder Zerstörung des Organismus, Krankheit oder Tod, die unausbleibliche Folge.

---

10) Beweise in Menge enthält die vergleichende Zergliederungskunst. S. auch Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, das zweyte bis fünfte Buch.

Digitized by Google

Ist die organisirende Kraft durch den Stoff nicht genugsam oder nicht gleichmäßig gezügelt, so entstehen Auswüchse und andere regelwidrige Erscheinungen.

Diese Gesetze der organischen Natur wiederholen sich in einer Menge besonderer Erscheinungen. Nicht nur in der Mannigfaltigkeit der Arten organischer Körper, auch in der Mannigfaltigkeit der einzelnen Wesen einer jeden Art, auch in dem Streben einer jeden Art, sich möglichst zu vermehren und zu verbreiten, offenbahrt sich die Regsamkeit der organisirenden Kraft. In keiner Art ist die eine Pflanze der andern, das eine Thier dem andern vollkommen gleich. Der Allmacht des Begattungstriebes huldigt die Pflanze wie das Thier; die Pflanze, wie das Thier, scheint die Allust der Begattung zu empfinden. Eine jede Art sträubt sich unaufhörlich gegen die Schranken, welche ihrer Vermehrung durch die Ordnung des Ganzen gesetzt sind. Eben so wiederholt sich der Kampf, auf welchem das Daseyn organischer Körper überhaupt beruht, in dem ewigen Kriege, der unter den einzelnen Arten organischer Körper, ja unter den einzelnen Wesen derselben Art, mit nie rastender Erbitterung geführt wird. Eine jede Pflanzenart und eine jede einzelne Pflanze, eine jede Art der

Thiere

Digitized by Google

Thiere und ein jedes einzelne Thier, strebt nach Alleinherrschaft, sucht und findet seinen Feind. Einige Pflanzenarten würden sogar den ganzen Erdboden nach und nach erobern, wenn sie nicht durch die Wachsamkeit ihrer Feinde in gewissen Schranken erhalten würden. Jedoch das feindseligste und kriegerischste Geschöpf ist der Mensch; denn er ist unter den organischen Wesen das vollkommenste [11]).

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der organischen Natur ist die Verschiedenheit der Geschlechter. Da sie die allgemeine Bedingung zu seyn scheint, von welcher, sowohl in der Pflanzen- als in der Thierwelt, die Erhaltung der einzelnen Arten mittelst der Fortpflanzung abhängt, so würde man, um diese Erscheinung zu erklären, einen Zwiespalt in der organisirenden Kraft selbst annehmen müssen, wenn sich jene Verschiedenheit nicht eben so wohl aus einem Kampfe unter den Grundstoffen der Körper ableiten liefse. Auf jeden Fall ist diese Bedingung, von welcher die Fortdauer der organischen Körper nach ihren verschiedenen Arten abhängt, ein neuer Beweis, dafs auch in der

11) Herder a. a. O. II. Buch. Zimmermann's geographische Geschichte des Menschen etc. Leipzig. III. Bde. 1778. 1780. 1783. 8.

Digitized by Google

organischen Natur, so wie überhaupt, nichts ohne Zwiespalt und Kampf entstehen und bestehen kann.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Denkkraft.

Man setze die Kluft zwischen der Geister- und der Körperwelt auch noch so grofs, (wenn es schon bemerkenswerth ist, dafs sich die Körperwelt, je tiefer wir in ihr Inneres eingedrungen sind, desto mehr gleichsam verflüchtiget hat), so tritt doch zwischen der geistigen Kraft, die wir hier einstweilen blos als Denkkraft betrachten, und zwischen der abstofsenden Kraft der Materie eine unverkennbare Aehnlichkeit ein. Denn ist es nicht die Denkkraft, welche der Alleinherrschaft der Materie widersteht? welche der Körperwelt die Geisteswelt, dem Raume die Zeit, dem Zusammengesetzten das Einfache entgegenstellt?

Eben so unverkennbar ist es, dafs zwischen der organisirenden Kraft (welche selbst wiederum eine Wirkung oder ein Gleichnifs der abstofsenden ist,) und zwischen der Geisteskraft eine Aehnlichkeit und selbst ein ursachlicher Zu-

Digitized by Google

ammenhang besteht. Das Maafs der geistigen Kraft steht in den verschiedenen Arten der Thiere, (so werden diejenigen organischen Körper genannt, welche sich durch Vorstellungen zu einer Veränderung ihres Zustandes bestimmen können) in dem genauesten Verhältnisse zu der Beschaffenheit ihrer Organisation. Je mehr die organisirende Kraft ihres Stoffes in einer jeden einzelnen Thierart Meister geworden ist, desto höher steht diese Thierart auf der Stuffenleiter der geistigen Kraft. So wie es zwey Hauptgattungen von organisirten Körpern giebt, organisirte Körper in der engeren Bedeutung und organische, so giebt es auch zwey Hauptgattungen von Thieren, unvernünftige und vernünftige, Thiere in der engern Bedeutung und Menschen. In den Thieren ist die Geisteskraft nur auf die Erhaltung des Einzelwesens und der Gattung berechnet; in ihnen liegt der Unterschied zwischen Vorstellung und Gegenstand noch im Dunkel. In dem Menschen ist die Geisteskraft eine schaffende Kraft. Durch diese Kraft vermag er eine Gedankenwelt, eine Welt ohne Grenzen, eine Welt von unendlicher Mannigfaltigkeit ins Daseyn zu rufen.

Aber so wie die Materie, so wie die organischen Körper aus einem Kampfe zwischen zwey

Digitized by Google

einander entgegengesetzten Kräften hervorgehn, so beruht auch jene Gedankenwelt auf einem ähnlichen Kampfe, auf dem Zwiespalte zwischen der Vernunft und dem Verstande. Während die Denkkraft in dem ersteren Vermögen auf die Dinge an sich und auf das Unbedingte gerichtet ist, führt sie uns durch das andere in eine Welt der Erscheinungen und in einen ewig nothwendigen Kreislauf der Bedingungen ein.

Die Denkkraft in ihrer Freyheit ist die Vernunft, der Verstand ist die Denkkraft gefesselt durch die Bande einer (inneren oder äußeren) Nothwendigkeit. Auf dem Gleichgewichte zwischen diesen beyden Kräften, (von welchen man beziehungsweise die eine als die abstoßende, die andere als die anziehende Kraft betrachten kann), beruht die naturgemäße Beschaffenheit unserer Gedankenwelt. Auf der einen Seite würde unser Denken nur ein Träumen, nur ein Versinken in die gestalt- und geschlechtslose Idee des Unbedingten seyn, wenn sich dem Gedanken nicht eine Sinnenwelt in ihrer Mannigfaltigkeit und innern Nothwendigkeit gegenüber stellte, und auf der andern Seite würden wir, wenn wir uns nicht zugleich einer übersinnlichen Welt bewußt wären, eben so wenig,

Digitized by Google

wie das Thier, die Vorstellungen von ihren Gegenständen zu unterscheiden vermögen. Eine Menge Erscheinungen, die wir an Gemüthskranken wahrnehmen, bestätiget diesen Satz. Er enthält den Schlüssel zu dem Dichten und Trachten der Menschen im Stande der Rohheit.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Willenskraft.

Die Vernunft, (das Vermögen der Ideen,) auf das Unbedingte gerichtet, muss kraft ihres Wesens die Schranken zu durchbrechen streben, welche ihr durch die Sinnenwelt gesetzt sind. Aus der eigenthümlichen Beschaffenheit der Denkkraft des Menschen geht daher unmittelbar die Willenskraft, d. h. das Vermögen des Menschen hervor, die Ideen in der wirklichen Welt darzustellen, sie gleichsam zu verkörpern; oder es sind vielmehr beyde, die Vernunft und der Wille, an sich eine und dieselbe Kraft, welche nur nach ihren verschiedenen Beziehungen verschiedene Namen erhält. In einem Wesen, dessen Denken ein Schaffen ist, (also in der Gottheit) ist es schlechthin unmöglich, die Denkkraft und die Willenskraft von einander zu unterscheiden.

Digitized by Google

So wie der Wille seiner Möglichkeit nach auf einer Entzweyung, auf dem Gegensatze zwischen der Ideen- und der Sinnenwelt beruht, so kann er sich auch, nur in einem Kampfe, in dem Kampfe mit der Sinnenwelt, als Kraft äufsern, nur in diesem Kampfe, in der Eigenschaft einer Kraft zum Bewufstseyn gelangen. Ein Wille ohne Kampf ist eine Idee ohne Gehalt. Hätte der Mensch nicht die Kraft in sich, es mit der Sinnenwelt aufzunehmen, er würde mit dem Thiere auf derselben Stuffe stehn.

Der Mensch hat diesen Kampf zuvörderst mit der äufseren Welt zu bestehn. So viel auch die Natur für den Menschen gethan hat, so fehlt doch viel, dafs man eine jede der von ihr getroffenen Einrichtungen, eine jede Naturbegebenheit, (z. B. auch die Verwüstungen, die sie durch Erdbehen, Ueberschwemmungen etc. anrichtet,) als berechnet auf die Zwecke des Menschen betrachten könnte. Bald sträubt sich unser Körper, bald die Aufsenwelt gegen unsere Herrschaft. Je gröfser in dem Menschen das Uebergewicht der geistigen Kraft ist, desto weniger kann die äufsere Welt der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel seiner Ansichten und Zwecke Genüge leisten. Ja, es durfte nicht einmal die

Digitized by Google

Natur den äußeren Zwecken des Menschen zu weit entgegenkommen, wenn sie nicht der sittlichen Vervollkommnung des Menschen Eintrag thun sollte. Da, wo die Natur Alles für den Menschen gethan zu haben scheint, was sie nur immer für ihn thun konnte, auf den freundschaftlichen Inseln der Südsee, fand man eine Gesellschaft, (die Gesellschaft der Errioys,) welche Schändlichkeiten aller Art, selbst Kindermord, öffentlich für erlaubt, ja für ehrenvoll hielt [12]).

Ins besondere sind es die Geschöpfe seiner eigenen Gattung, gegen welche der Mensch diesen Kampf zu kämpfen hat. So bald sich die Menschen einander nähern, so wie sie mehr und mehr an einander gedrängt werden, beeinträchtiget einer den andern in der Herrschaft über die Aussenwelt, anstatt ihm zur Begründung und Behauptung dieser Herrschaft behülflich zu seyn. Bald vernichtet oder verdirbt der Eine, was für die Zwecke des Andern tauglich war; bald streben Mehrere zugleich nach dem Besitze eines Gutes, das nur einem Einzigen angehören kann; endlich gehn Einige, durch Eigennutz oder Machteifer verleitet, vom Glücke begünsti-

12) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXI. Bd. Berlin. 1800. 8. S. 278.

Digitized by Google

get, sogar darauf aus, ihre Mitmenschen zu ihren Knechten und Lastthieren zu machen. So entbrennt unter den Menschen ein Kampf, welcher anfangs durch einen gemeinschaftlichen Anspruch herbeygeführt, bald der Gemeinschaft des Rechts überhaupt gilt, ein Kampf, welcher für die Besiegten mit der gänzlichen Vernichtung ihrer Herrschaft über die Aufsenwelt endigen kann, ein Kampf, welcher in mehr als einem Sinne ein Kampf auf Leben und Tod ist.

Da aus dem Wesen der Vernunft das Streben nach Herrschaft über die äufsere Welt und mithin die Forderung, diese Herrschaft nöthigenfalls zu begründen und zu behaupten, unmittelbar hervorgeht, da die nur gedachte Herrschaft nicht schon von Natur einem jeden einzelnen Menschen vollständig zu Gebothe steht; ja, in wie fern sie in der Macht der einzelnen Menschen ist, von dem einen Menschen dem andern in einem Kampfe streitig gemacht wird, in welchem der Sieg nur auf Kosten eines andern Menschen, und sogar im Angesichte des gemeinschaftlichen Feindes, der äufseren Welt, nur auf Kosten des gemeinschaftlichen Vortheiles erkämpft werden kann, da der aus dem Wesen der Vernunft hervorgehenden Forderung, die äufsere Welt dem Willen nöthigenfalls zu unter-

Digitized by Google

werfen, durch eine Vereinigung der Menschen zu diesem Zwecke und nur durch eine Vereinigung dieser Art Genüge geschehen kann, so ist die Begründung und Erhaltung eines solchen Vereines eine Forderung der Vernunft, und eine Pflicht des Menschen. Dieser Verein ist der Staat. Berechnet auf die Herrschaft des Willens über die äufsere Welt [15]) ist der Staat eine Anstalt, durch welche ein jeder einzelne Mensch, ein Jeder ohne Kränkung der Uebrigen, dieser Herrschaft, so weit es nur immer möglich ist, theilhaftig werden soll. Er ist ein Versuch, die in Frage stehende Forderung der Vernunft in ein Naturgesetz zu verwandeln.

Jedoch, indem der Mensch zur Ausführung dieser Idee schreitet, sieht er sich von neuem in einen Kampf verwickelt, in welchem sich eben so sehr die Eigenthümlichkeit des Staates, als das Wesen der Dinge überhaupt ausspricht. — So gewifs die Herrschaft über die äufsere Welt, welche die Vernunft als Wille fordert, unbedingt ist, eben so gewifs mufs man dem Staate das Recht zu einem unbedingten Zwange in Beziehung auf die Unterthanen beylegen, den Staats-

15) Unter der äufseren Welt verstehe ich alles, was nicht zum Begehrungsvermögen gehört. Der Aufsenwelt ist der Mensch entgegengesetzt.

Digitized by Google

herrscher mit einer diesem Rechte entsprechenden Macht bekleiden. Da aber in diesem Rechte und in dieser Macht die äufsere Vollständigkeit der einzelnen Menschen untergeht, so stimmen Plan und Ausführung nur unter der Bedingung mit einander überein, dafs die dem Herrscher zu Gebothe stehende Macht nur zur Begründung und Erhaltung eines der äufseren Selbstständigkeit des einzelnen Menschen möglichst entsprechenden Zustandes verwendet wird. Wo ist nun (abgesehen von der Einwirkung eines höheren Wesens oder eines andern Staates) eine solche Gewährleistung? Und wenn diese nirgends zu finden ist, mufs nicht den einzelnen Menschen auch im Staate das Recht verbleiben, Herren ihres Schicksals zu seyn? Dieser Widerstreit ist nicht etwa blos eingebildet, sondern in dem innersten Wesen der Staaten gegründet. Der Kampf des Menschen mit der äufseren Welt und ins besondere der Kampf unter den Menschen selbst gestaltet sich nur im Staate zu einem Kampfe zwischen dem Staate und seinen Unterthanen. Auf der einen Seite steht die Staatsgewalt, der abstofsenden Kraft vergleichbar, auf der andern die äufsere Freyheit der Einzelnen, in dieser Beziehung eine anziehende Kraft. Die erstere oder die letztere Kraft mag

Digitized by Google

entschieden das Uebergewicht erhalten, in beyden Fällen ist es um den Staat geschehen. In dem ersteren trennt sich die Seele von dem Körper (das Recht von der Macht), in dem letztern wird der Körper (durch Gesetzlosigkeit, Anarchie) in seine Bestandtheile aufgelöst. Nur in dem Gleichgewichte zwischen beyden Kräften ist das Heil der Staaten zu finden.

Der Kampf des Menschen mit der Sinnenwelt ist zweytens ein Kampf, den der Mensch mit sich selbst, mit seinem Gemüthe, seinem Herzen zu bestehen hat. Was die Sinnenwelt mittelst des Verstandes für die Denkkraft ist, das ist sie mittelst des Gefühles der Lust und Unlust für den Willen. Man denke sich einen Willen ohne Sinnlichkeit, und es bleibt für uns nur ein Vermögen, oder richtiger, nur ein Streben übrig, nach allgemeingültigen Gesetzen zu handeln. Erst durch die Sinnlichkeit erhält dieses Streben einen bestimmten und naturgemäßen Gegenstand. Erst im Kampfe mit der Sinnlichkeit gewinnt und erkennt der Mensch jene Allmacht der Tugend, welche die Bürgschaft seiner Unsterblichkeit ist.

Die Ungewißheit des Sieges in diesem Kampfe entsteht vorzugsweise daher, daß der Mensch, auf dem Gebiethe der Erkenntniß an die Beleh-

Digitized by Google

rungen des Verstandes, und mithin der Erfahrung verwiesen, leicht durch die Klügeleyen desselben Verstandes verleitet wird, das Sittengesetz, ungeachtet es einer andern und höhern Abkunft ist, eben deſswegen für weniger standhaft zu halten, oder dasselbe sogar mit den Anmuthungen der Sinnlichkeit oder den willkührlichen Berechnungen des Eigennutzes in eine und dieselbe Reihe zu stellen. Mit andern Worten, das Uebergewicht, welches in dem Erkenntniſsvermögen der Verstand über die Vernunft hat, kann auch in dem Kampfe des Willens mit der Sinnlichkeit für die letztere den Ausschlag geben. Denn auch zwischen der Denk- und der Willenskraft, ob sie wohl nur verschiedene Aeuſserungen eines und desselben Grundvermögens sind, ist Zwiespalt und Kampf. Während die erstere nur innerhalb der Erfahrung Gewiſsheit findet, ist das Streben der letzteren auf eine jenseits der Erfahrung liegende Ordnung der Dinge gerichtet; und beyde streben ihr Gebieth, die eine auf Kosten der andern, zu erweitern.

Der Gefahr, welche aus diesem Kampfe für die Tugend entsteht, kann allein oder doch am besten durch eine Offenbahrung und durch eine Vereinigung der Menschen für eine dieser

Digitized by Google

Offenbahrung entsprechende Handlungsweise, also durch eine sichtbare Kirche, begegnet werden. Schon wenn man das Sittengesetz als das Geboth eines höhern Wesens und die Menschen, in so fern sie diesem Gesetze gehorchen, als Bürger in einem Reiche Gottes auch nur betrachtet, tritt die Würde des Sittengesetzes und des Menschen glänzender hervor. Wie könnte man bey dieser Ansicht das Sittengesetz den Regeln der Klugheit, den Menschen seinen Halbgeschwistern, den Thieren, gleichstellen? Aber erst dann, wenn der Wille Gottes mittelst einer Offenbahrung, d. h. mittelst einer Begebenheit, die, obwohl nicht ihren Ursachen nach, dennoch als Wirkung innerhalb der Grenzen der Erfahrung liegt, den Menschen verkündiget worden ist, wenn zu Folge dieser Offenbahrung ein Reich Gottes, eine sichtbare Kirche, in der Erfahrung besteht, erhält jene Ansicht diejenige äufsere Beglaubigung, welche allein das Sittengesetz gegen die Herrschsucht des Verstandes schützen, ja selbst das Interesse des Verstandes für das Interesse der Sittlichkeit gewinnen kann.

Man kann und mufs daher allerdings annehmen, dafs eine Offenbahrung und die Stiftung einer dem geoffenbahrten Willen Gottes entspre-

Digitized by Google

chenden sichtbaren Kirche ein sittliches Bedürfniss der Menschen sey. Man kann sogar behaupten, dass diesem sittlichen Bedürfnisse kein anderes an Macht und Stärke beykomme. Wenigstens scheint dieses die Geschichte des Offenbahrungsglaubens und seiner Folgen in den mannigfaltigsten und auffallendsten Erscheinungen, ins besondere durch den Greul der gewaltsamen Bekehrungen und der Religionskriege, zu bestätigen.

Jedoch so wie die Menschen irgend einer Offenbahrung huldigen, und sich nach den Vorschriften dieser Offenbahrung zu einer sichtbaren Kirche vereinigen, sehen sie sich einer neuen Gefahr ausgesetzt, in einen neuen Kampf verwickelt. Da die Vernunft durch die Befriedigung jenes Bedürfnisses nicht herabgewürdiget, sondern vielmehr in ihre Würde eingesetzt werden soll, so muss der Offenbahrungsglaube aus der freyen Ueberzeugung, und das Leben der Kirche aus dem sittlichen Eifer der Gläubigen hervorgehen. Ist aber die Vernunft der Prüfstein der Offenbahrung, so muss sich über kurz oder über lang unter den äussern Bekennern eines und desselben Glaubens eine innere Verschiedenheit der Meinungen entwickeln, bey welcher die Einheit des Glaubens und der Kirche

Digitized by Google

nicht füglich bestehen kann. Soll sittlicher Eifer der Lebensquell der Kirche seyn, so läuft die Kirche Gefahr, wenn der Eifer der ersten Bekenner nach glücklich errungenem Siege erkaltet ist, an die Gleichgültigkeit der einzelnen Mitglieder eines langsamen, oder auch an einem gänzlichen Sittenverderben eines plötzlichen Todes zu sterben. Besteht dagegen in der Kirche ein Ansehn, welches über die Erhaltung der ursprünglichen Lehre wacht, ein Ansehn, welches den innern Eifer durch eine äufsere Zucht anfeuert oder auch ergänzt, (und ohne irgend ein Ansehn dieser Art kann überall keine Kirche auf die Dauer bestehen,) so wird über kurz oder über lang blinder Glaube an die Stelle geprüfter Ueberzeugung, knechtischer Gehorsam gegen den Buchstaben des Gesetzes an die Stelle wahrer Gottesverehrung treten. Sogar dahin kann es kommen, (und nur zu oft ist es dahin wirklich gekommen,) dafs der Mensch das Kennzeichen des wahren Glaubens und der wahren Kirche eben in der Nothwendigkeit findet, der Offenbahrung und der Kirche seine Vernunft unbedingt zum Opfer zu bringen. (Hier begreife den Menschen, wer ihn begreifen kann!)

Aus diesem in dem Wesen einer jeden Kirche liegenden Widerspruche zwischen dem Zwecke

Digitized by Google

und dem Mittel entwickelt sich nun jener Kampf zwischen Unglauben und Aberglauben, zwischen dem Ringen nach Freyheit in Glaubens- und Gewissensachen auf der einen, und nach Herrschaft über den Glauben und das Gewissen auf der andern Seite, dessen Schauplatz die gesamte Kirchengeschichte ist; ein Kampf, in welchem weder der eine noch der andere Theil unterliegen soll, und dennoch bald der eine, bald der andere die Oberhand hat; ein Kampf, der, obwohl nur ein Gegenbild des Kampfes, welcher die Menschen im Staate entzweyt, dennoch die mannigfaltigsten Verwickelungen, zwischen den auf dem einen und dem andern Schauplatze streitenden Partheyen, und so einen neuen Kampf, den Kampf zwischen Staat und Kirche, herbeyführt.

Digitized by Google

ZWEYTES BUCH.

Von der Freyheit.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der sittlichen Freyheit.

Der Mensch ist sittlich frey, weil und in wie fern er seine physischen Kräfte durch die Vernunft, also durch Vorstellungen, welchen die Eigenschaft der Allgemeingültigkeit zukommt, zum Wirken bestimmen kann.

Man hat gezweifelt — und leider kann man zweifeln, wenn man das Thun und Treiben der meisten Menschen betrachtet! — ob dem Menschen überall ein solches Vermögen zukomme. Aber ist denn Naturnothwendigkeit begreiflicher als sittliche Freyheit? oder jene begreiflich ohne diese? Geht nicht jenes Vermögen aus dem Wesen der geistigen Kraft hervor, in so fern Geist und Körper in demselben Urstande (Subjekte) vereint und entzweyt bestehen? Die

Digitized by Google

Thiere haben nur deswegen dieses Vermögen nicht, (oder nur in einem geringeren Maase, denn die vollkommneren Thiere scheinen sich auch in dieser Beziehung dem Menschen zu nähern,) weil in ihnen nicht so, wie in dem Menschen, Geist und Körper entzweyt sind. Das Streben und das Vermögen, diese Entzweyung aufzuheben, ist die sittliche Freyheit. Diese ist nicht ein Seyn, sondern ein Werden.

Man hat mit einer an Frevel grenzenden Vermessenheit die Behauptung aufgestellt, dafs, wenn es keinen Gott gäbe, der Mensch selbst sich einen Gott schaffen müfste. Erlaubter ist es, die Wirklichkeit der sittlichen Freyheit schon auf das Bedürfnifs des Menschen zu gründen. Mit diesem Vermögen verliert das Leben seine Bedeutung, der Glaube an das Göttliche seine Grundlage. Dieses Vermögen ist der Götterfunke in der Brust des Menschen, aus welchem eine jede grofse oder schöne That gleich einer Flamme hervorbricht. Dieses Vermögen ist der feste Standort, von welchem aus der Mensch seine Welt in Bewegung setzen, den Trümmern seiner Welt ruhig entgegensehen kann. Mit einem Worte, der stärkste Beweis für die sittliche Freyheit des Menschen ist der, dafs der Mensch durch sittliche und religiöse Ideen begeistert werden kann.

Digitized by Google

Selbst in den Greueln der Religionskriege liegt eine Bestätigung seiner höheren Abkunft.

Das Gesetz der sittlichen Freyheit (das Sittengesetz) ist die Idee des Unbedingten, bezogen auf das Begehrungsvermögen des Menschen, d. h. auf das Vermögen des Menschen, sich überhaupt durch Vorstellungen, (also nicht blos durch die Grundvorstellung des Unbedingten) zu einem diesen Vorstellungen entsprechenden Wirken zu bestimmen. Denn entkleidet man die geistige Kraft von allem, was der Körperwelt angehört, so bleibt nur diese Idee übrig; oder, um den Beweisgrund in dem Geiste der in dem ersten Buche vorgetragenen Lehre auszudrücken, es ist diese Idee das Wesen der geistigen Kraft selbst, als einer abstofsenden und mithin ins Unendliche strebenden Kraft. So verschieden auch der Grundsatz lautet, welchen die verschiedenen Schulen der Weltweisen an die Spitze der Sittenlehre gestellt haben, in einem jeden wird man die Vorstellung des Unbedingten finden. Die Schwierigkeit war nur die, (und daher eben jene Verschiedenheit der Grundsätze,) der Vorstellung des Unbedingten ein Gemeinbild unterzulegen, durch welches sie auf die Erfahrung angewendet werden kann.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der äufseren Freyheit.

Die äufsere Freyheit des Menschen ist das physische Vermögen, das er, als ein sittlich freyes Wesen, hat, durch Vorstellungen auf eine seinen Vorstellungen entsprechende Weise zu wirken, mit andern Worten, sie ist das Vermögen, über die Natur zu gebiethen. Der Mensch ist äufserlich und innerlich (oder sittlich) frey, weil und in wie fern er das Vermögen hat, zu thun, was er will; und zu wollen, was er soll [1]).

Zur äufsern Freyheit ist nicht das Vermögen zu rechnen, kraft dessen der Mensch seine Sinnlichkeit beherrschen kann. Dieses Vermögen ist die innere Freyheit selbst oder unmittelbar mit dieser gegeben. Die äufsere Freyheit aber hat ihren Nahmen eben daher, dafs sie dem Menschen nicht schon mit der sittlichen Freyheit, sondern nur durch die Natur gegeben ist und gegeben seyn kann.

Das Wesen der äufsern Freyheit ist nicht in die Unabhängigkeit von der nöthigenden Willkühr Anderer zu setzen. Dieses Merkmal bezeichnet

1) Worte A. L. Schlözer's; s. dessen allgem. Staatsrecht und Verfassungslehre. Gött. 1793. 8. S. 36 f.

Digitized by Google

die äufsere Freyheit nur durch eine Verneinung. Es bezieht sich nur auf ein Verhältnifs, in welchem die äufsere Freyheit, ins besondere nach den Gesetzen des Rechts, zu betrachten ist, auf das Verhältnifs, in welchem die äufsere Freyheit der Menschen gegenseitig stehn soll. Es bezeichnet selbst dieses Verhältnifs nicht schlechthin, sondern nur nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Die äufsere Freyheit ist entweder natürliche oder rechtliche Freyheit. — Die natürliche Freyheit ist die äufsere Freyheit, die der Mensch von der Natur erhalten hat. Der Mensch ist in dieser Beziehung frey, weil und in wie fern er über seine Denkkraft und über seinen Körper gebiethen, die Aufsenwelt, (Sachen oder Menschen,) seinem Willen unterwerfen, die Hindernisse, welche ihm entgegenstehn, durch eigene oder fremde Macht bekämpfen kann. Die natürliche Freyheit, als solche, hat keine andern Grenzen, als diejenigen, welche ihr die Natur selbst gesetzt hat. — Die rechtliche Freyheit ist die äufsere Freyheit, welche dem Menschen dem Rechte nach gebührt. Der Mensch ist rechtlich frey, wenn und in wie fern seine natürliche Freyheit theils mit der äufsern Freyheit aller andern Menschen zusammenstimmt, theils unter dem

Digitized by Google

Schutze des Gesetzes steht, theils nach seinem Verdienste oder nach seiner Schuld abgemessen ist. — Beyde können jedoch nur an sich, nicht aber in Beziehung auf die sittliche Freyheit von einander getrennt werden. Die natürliche Freyheit für sich ist ein sittlich gesetzloses Vermögen, die rechtliche Freyheit für sich ein leerer Anspruch. Weder der Wilde, noch der Mensch im Staate ist schlechthin äuſserlich frey; schon deswegen, weil jener mehr fordert, und dieser weniger hat, als ihm gebührt [2]).

Die rechtliche Freyheit ist nach den verschiedenen Beziehungen, in welchen sie betrachtet werden kann, entweder staatsbürgerliche oder bürgerliche Freyheit. Die staatsbürgerliche Freyheit ist das Recht an der Regierung (z. B. durch die Wahl der Staatsbeamten oder in der Eigenschaft eines Staatsbeamten) Antheil zu nehmen. Die bürgerliche Freyheit ist die — gröſsere oder geringere — Unabhängigkeit der einzelnen Staatsglieder von der Staatsgewalt. Die letztere hat wieder theils nach der Verschiedenheit der Hoheitsrechte, theils nach der Verschiedenheit der Sonderrechte, auf welche sie sich beziehn kann,

---

2) Ferguson's history of civil society, p. 395. (Basler Ausgabe).

Digitized by Google

mehrere Nahmen. So wird sie, z. B. nach der Verschiedenheit der Fälle Abgabenfreyheit, persönliche Freyheit, Preſsfreyheit, Handelsfreyheit genannt.

Jedoch nur in der Wissenschaft, nicht in der Wirklichkeit sollten diese verschiedenen Arten der äuſseren Freyheit von einander getrennt seyn. Denn so wie die Vernunft fordert, daſs der Mensch in einem jeden Verhältnisse tugendhaft sey, eben so fordert sie auch, daſs ihm in einem jeden Verhältnisse äuſsere Freyheit zu Theil werde. Aber, so wie derselbe Mensch, in einem wundersamen Widerspruche mit sich selbst, in der einen Beziehung gut, und in einer andern schlecht seyn kann, so kann er auch in dem sonderbahren Gewirre des bürgerlichen Lebens beziehungsweise Herr und Diener zugleich seyn. Jedoch läſst sich allerdings annehmen, daſs der Mensch in einer jeden Beziehung äuſserlich frey seyn müsse, wenn er es vollkommen auch nur in einer einzigen Beziehung seyn soll, — daſs er dieses Guth in einer jeden Beziehung schmerzlicher vermissen oder muthiger erstreben werde, wenn es ihm auch nur in einer einzigen zu Theil geworden ist.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Interesse der äufseren Freyheit.

Die äufsere Freyheit kann aus zwey von einander wesentlich verschiedenen Gründen als ein Anliegen des Menschen betrachtet werden, entweder weil sie, die äufsere Wirksamkeit der Vernunft vermittelnd, zugleich der innern Wirksamkeit der Vernunft, der Sittlichkeit, förderlich zu seyn verspricht, oder weil sie, die Güther dieser Welt der Willkühr des Menschen unterwerfend, die Grundbedingung der Glückseligkeit zu seyn scheint.

Dafs die äufsere Freyheit der Sittlichkeit vortheilhaft sey, beweifst am beften der nachtheilige Einfluss, den das Gegentheil der äufseren Freyheit, die Knechtschaft, von jeher auf den Charakter hatte. (Denn der äufserste Fall schliefst eben einen jeden Einfluss entgegenwirkender Ursachen aus.) Schon den Griechen und den Römern waren Knechtssinn und eine niedrige Denkungsart gleichbedeutend, und ähnliche Urtheile wird man von denen hören, welche Gelegenheit hatten, den Charakter der Leibeigenen in der Nähe kennen zu lernen. Und so mufs es seyn; denn man mufs sich seiner Würde, als Mensch, bewufst seyn, (und die rechtliche Freyheit, deren der

Digitized by Google

Mensch geniefst, weckt oder steigert dieses Bewufstseyn!) wenn man den Stolz oder den Muth der Tugend haben soll; Freyheit und Naturnothwendigkeit müssen auch äufserlich mit einander im Gegensatze stehn, wenn sie sich im Innern des Menschen von einander scheiden sollen. — Hiermit wird jedoch keinesweges behauptet, dafs sittlicher Werth ein Vorrecht der Völker gewesen sey, welche sich eines vorzüglichen Grades der öffentlichen oder der Privatfreyheit zu erfreuen hatten. — Kein Mensch ist schlechthin gut, keiner schlechthin böse 3); kein Volk ist auch äufserlich schlechthin frey, oder schlechthin unfrey. Dennoch beweifst die Geschichte, dafs, je freyer die Verfassung ist, unter welcher ein Volk lebt, desto mannigfaltiger und desto schärfer gezeichnet die Charaktere der Einzelnen im Volke sind 4); gerade so, wie sich nur der im Freyen stehende und wachsende Baum in seiner ganzen Mannigfaltigkeit und Pracht verbreitet. Dennoch beweifst die Geschichte, dafs die Men-

3) Ein interessantes Beyspiel zur Erläuterung dieses Satzes, s. in Machiav. Abh. über den Livius, I, 27.

4) Man erinnere sich z. B. der Eigenthümlichkeiten der Engländer. Besonders auffallend ist es, dafs man wohl bey keinem Volke so viele Beyspiele von einem bis aufs Aeufserste getriebenen Geitze finden dürfte, als bey diesem.

Digitized by Google

schen, einer willkührlichen Herrschaft Preifs gegeben, nur dadurch von einer gänzlichen Entartung gerettet werden konnten, dafs sich der Willkühr des Herrschers ein eben so strenges Religionssystem gegenüber stellte. — Zwar haben auch Völker, welche einer willkührlichen Herrschaft unterworfen waren, grofse Thaten vollbracht. Aber sie wurden dazu entweder durch ihren Glauben begeistert, oder durch einzelne grofse Männer fortgerifsen. — Zwar haben auch solche Völker (z. B. Aegyptens ehemalige Bewohner) grofse Werke ausgeführt. Aber fast immer waren es religiöse Ideen, welche sie dazu begeisterten; dennoch fehlt diesen Werken die Weihe, wodurch die Meisterwerke der Griechen zu einer Offenbahrung des Göttlichen im Menschen für alle Zeitalter geworden sind.

Weit eher könnte man zweifeln, ob der Mensch, um glücklich zu seyn, äufserlich frey seyn müsse? Ist nicht das Thier glücklicher als der Mensch, und eben defswegen, weil dem Thiere ein geringeres Maafs von äufserer Freyheit verliehen ist, als dem Menschen? Ist nicht aus demselben Grunde das Kind glücklicher als der Mann? der ungebildete Mensch, als der gebildete? Mögte nicht, wenn man die Bestimmung des Menschen auf Genufs beschränkt, das

Digitized by Google

Loos jener Indianer in den spanischen Missionen der neuen Welt [5]) zu beneiden seyn, welche, unter einem glücklichen Himmelsstriche, Nahrung und Kleidung aus der Hand ihrer geistlichen Väter empfangend, bey abgemessener Arbeit und abgemessener Erholung, unbekannt mit den Thorheiten und künstlichen Bedürfnissen der Menschen, dennoch der Aussichten nicht entbehrend, welche die Religion den Menschen eröffnet, — keinen andern Sturm kennen, als denjenigen, welcher die Bäume ihrer ewigen Wälder bewegt? — Zwar mag es schwer seyn, die Menschen in einen solchen Kreis zu bannen, noch schwerer, sie in denselben zurückzuweisen. Und wo ist die Gewährleistung, dafs man diese erwachsenen Kinder väterlich und pfleglich behandeln werde? Aber diese Einwendungen würden auf jeden Fall nur so viel beweisen, dafs äufsere Freyheit ein nothwendiges Uebel sey.

Die Untersuchung über das Interesse der äufsern Freyheit, so gewifs ihrer auch der Glaube an Menschenwürde entbehren kann, ist dennoch die Regel, um welche sich der Streit über

---

5) Genauere Nachrichten von diesen Missionen s. in der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. XI. B. Berlin, 1773. 8. in dem Magazine der merkwürd. Reisebeschr. Berlin. XIX. B. 1800. S. 128. XXIX. B. 1809. S. 243. XXXI. B. 1819. S. 332.

Digitized by Google

den Werth oder Unwerth der verschiedenen möglichen Staatsverfassungen und Gesetzgebungen dreht.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Schranken, welche der natürlichen Freyheit, als solcher, gesetzt sind.

Die natürliche Freyheit hat schon an sich, d. h. nicht blos in diesem oder jenem einzelnen Menschen, gewisse, ihr durch die Natur vorgezeichnete Grenzen. Denn da die Natur das Gebieth dieser Freyheit ist, so mufs auch der ewige und unabänderliche Lauf der Natur das Gesetz dieser Freyheit seyn.

Diese Grenzen der natürlichen Freyheit sind für die rechtliche Freyheit der Menschen theils vortheilhaft, theils nachtheilig. Denn das ist eine unmittelbare Folge des Gegensatzes zwischen Geist und Körper, zwischen Freyheit und Nothwendigkeit, welcher zum Wesen des Menschen gehört, dafs auch alles das, was von dem Menschen ausgeht, oder was sich auf den Menschen bezieht, von einer doppelten Seite betrachtet werden kann.

Digitized by Google

Die Schranken, welche die Natur der Wirksamkeit des Menschen gesetzt hat, sind seiner rechtlichen Freyheit vortheilhaft, weil und in wie fern sie die Menschen gegenseitig abhalten, ihre äufsere Freyheit auf Kosten Anderer zu gebrauchen oder zu erweitern. — Die Völker würden noch weit willkührlicher beherrscht werden, wenn nicht schon die Natur der Willkühr, auch der Willkühr des allmächtigen Alleinherrschers, (er ist doch nur ein einzelner Mensch!) gewisse Grenzen gesetzt hätte. Die Erde würde bald von einem einzigen Volke beherrscht werden, wenn es nicht gewisse natürliche Grenzen für die Ausdehnung eines Reiches gäbe, welche kein Volk auf die Dauer überschreiten kann. Der Krieg würde eine weit schrecklichere Geisel seyn, wenn nicht die Noth der Menschen ein Kriegsrecht aufgezwungen hätte. Man könnte sogar wünschen, dafs die Natur zum Schutze des Rechts dem Menschen noch engere Schranken gesetzt, z. B. die Völker durch stärkere Naturgrenzen geschieden hätte, wenn nicht alle solche Wünsche eben so eitel, als vermessen wären.

Die Schranken der natürlichen Freyheit stehn mit dem rechtlichen Interesse der Menschen im Widerspruche, nicht nur in so fern, als überhaupt die natürliche Freyheit die

Digitized by Google

Grundlage der rechtlichen ist, sondern auch in so fern, als sie das Vermögen treffen, sich einer widerrechtlichen Gewalt zu entziehn oder zu widersetzen. Je mehr Kraft ein Volk auf den Kampf mit der Natur verwenden muſs, z. B. um seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, desto weniger kann es, abgesehn von allen andern Umständen, seinen Feinden entgegensetzen. Je mehr ein Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse von andern abhängig ist, desto mehr muſs er sich die Gesetze gefallen lassen, welche sie ihm zur Bedingung ihres Beystandes machen. Je schwerer es für ihn ist, seinen Aufenthaltsort, entweder überhaupt, oder plötzlich mit einem andern zu vertauschen, desto eher muſs er sich einer willkührlichen Gewalt unterwerfen.

So groſs ist jedoch die dem Menschen über die Natur verliehene Macht, daſs sie sogar die Schranken, welche ihr die Natur unabänderlich gesetzt zu haben schien, zu durchbrechen und mit der Natur selbst einen Kampf zu bestehn vermag, dessen Ausgang oder Ende sich schlechterdings nicht im Voraus berechnen läſst, einen Kampf, in welchem ein jeder Sieg die Stufe zu einem neuen Siege wird, einen Kampf, in welchem der Mensch nichts für unmöglich halten darf, so vieles ihm auch unmöglich seyn mag. —

Digitized by Google

So wie einst ein Inselbewohner der Südsee, als er ein europäisches Kriegsschiff erblickte, zu seinen Landsleuten sagte: Wir sind doch nichts! so würden vielleicht die jetzt lebenden Europäer, wenn sie nach einem Jahrtausende in ihrem Vaterlande (oder in Amerika?) noch einmal zum Leben erwachen könnten, ausrufen müssen: Wir waren doch nichts! Denn eröffnet nicht schon z. B. die Entdeckung der Luftschwimmkunst und die Erfindung der Dampfmaschinen eine in der That unabsehbare Aussicht in die Zukunft? die Aussicht auf eine allen unseren gesellschaftlichen Verhältnissen früher oder später bevorstehende Umgestaltung?

Der Sieg, welchen der Mensch über die seine äufsere Freyheit beschränkende Macht der Natur davon tragen kann, mufs eben so, wie diese Macht selbst, der rechtlichen Freyheit beziehungsweise theils vortheilhaft, theils nachtheilig seyn. Ein jedes Mittel, welches zum Schutze gegen eine widerrechtliche Gewalt gebraucht werden kann, kann auch zur Verstärkung einer solchen Gewalt gemifsbraucht werden. Die Erfindung des Schiefspulvers und der Buchdruckerey hat der rechtlichen Freyheit der Menschen vielleicht eben so viel geschadet, als genützt. Oder es können, indem sich die Herrschaft des Men-

Digitized by Google

schen über die Natur erweitert, zugleich die Bande des Bedürfnisses erschlaffen, welche die menschliche Gesellschaft zusammenhalten. So hat man z. B. schon oft auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche die Anwendung künstlicher Hände für den Werth der menschlichen hat.

Gewifs sind jedoch die Uebel, welche die äufsere Freyheit sich selbst zufügen könnte, von der Natur schon im voraus in Rechnung gebracht worden. — Wenn sich z. B. die Möglichkeit, bey der Verarbeitung der Naturerzeugnisse Menschenhände durch künstliche (durch Kunstwerkzeuge) zu ersetzen, bis zu einem unbestimmbar fernen Ziele erstreckt, so scheint dagegen die Möglichkeit, auch bey dem Landbaue künstliche Hände anzuwenden, eben so beschränkt, als die Möglichkeit, den Boden durch Arbeit ergiebiger zu machen, unbeschränkt zu seyn. Angenommen daher, dafs dereinst die städtischen Gewerbe nur eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl von Menschenhänden erforderten, so dürfte die Natur, da wo ihr nicht zweckwidrige Eigenthumsgesetze entgegenwirken, in dem Landbaue ein Mittel in Bereitschaft halten, die feyernden Hände einer auch der Sittlichkeit förderlicheren Beschäftigung zurückzugeben.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Das Natur-Recht.

Das Wort: Natur-Recht ist aus den Rechtsbüchern der Römer entlehnt [6]). Die römischen Rechtsgelehrten scheinen unter dem Naturrechte diejenigen Gesetze verstanden zu haben, durch welche die Natur der äufsern Freyheit gewisse Grenzen gesetzt hat, um sich von der Beobachtung der rechtlichen Grenzen dieser Freyheit zu versichern. Denn sie leiteten aus dem Naturrechte die Verbindung zwischen Mann und Frau, die Erzeugung und die Erziehung der Kinder ab; sie betrachteten also gerade diejenigen Veranstaltungen der Natur als ein Naturrecht, ohne welche der Mensch in der That entweder ein schlechthin ungeselliges oder doch ein weit unlenksameres Thier seyn würde, als er ohnehin ist [7]).

Als mit dem römischen Rechte auch das Wort: Naturrecht, als der Nahme einer eigenen Wissenschaft, in Europa wiederauflebte, glaubte

6) pr. J. de jure naturali gent. et civ. l. 1. §. 3. D. de justitia et jure.

7) Ch. A. H. Clodius apologia Ulpiani sive de notione juris gentium a jure naturali accurate distinguendi. Lips. 1811. 4.

Digitized by Google

man bald in dem Naturrechte der römischen Rechtsgelehrten, als in einer Gesetzgebung, welche, obwohl für die Handlungen, also für die Freyheit des Menschen bestimmt, dennoch in der Natur ihren Ursprung hätte, einen Widerspruch zu finden 8), und bezeichnete daher endlich, nachdem man mancherley Versuche gemacht hatte, dem durch Ueberlieferung erhaltenen Worte einen richtigern Sinn unterzulegen, mit dem Worte: Naturrecht, ins besondere denjenigen Theil der Rechtswissenschaft, welcher das Recht der Menschen im Stande der Natur zum Gegenstande hat. Manche Irrthümer und Mifsgriffe würde man sich jedoch (auch in den neuesten Zeiten noch) erspart haben, wenn man dieses überall nicht zur Bezeichnung der philosophischen Rechtswissenschaft oder eines Theiles derselben, des philosophischen Privatrechtes, gewählt hätte. Das Naturrecht ist nicht eine rechtliche Gesetzgebung, sondern nur eine dem Rechte verwandte Gesetzgebung der Natur.

Dagegen hätte man die Idee der Wissenschaft, welche die Römer unter jenem Nahmen kannten oder ahneten, weiter verfolgen, d. h.

8) Schon die Odisse ad II. II. deutete auf diesen Widerspruch hin.

Digitized by Google

man hätte die Gesetze und Veranstaltungen der Natur, welche in den rechtlichen Zustand der Menschen eingreifen; unter der Benennung: Naturrecht, zusammenstellen, und das Ergebniſs zur Erklärung und zur Vervollkommnung der bestehenden Gesetze anwenden sollen. Nun ist zwar diese Aufgabe von den neuern Europäischen Schriftstellern nicht unbeachtet gelassen worden. Sie haben sie in der Metapolitik, in der Philosophie des positiven Rechts, in der Untersuchung über den Geist der Gesetze, in der Geschichte der Menschheit mehr oder weniger vor Augen gehabt. Dennoch würde ihnen die Aufgabe wohl reiner und vollständiger entgegengetreten seyn, wenn sie dem Vernunftrechte ein Naturrecht entgegengesetzt, und so schon durch die Kunstsprache den Gegensatz zwischen Freyheit und Natur bestimmt bezeichnet hätten, welcher auch die rechtlichen Verhältnisse der Menschen durchdringt.

Aber — giebt es auch ein Vernunftrecht? und welches sind die Grundsätze dieses Rechts?

Digitized by Google

DRITTES BUCH.

Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit im Allgemeinen.

1. Aus der innern Freyheit des Menschen geht unmittelbar die Forderung hervor: der Mensch soll äuſserlich frey seyn! Er soll äuſserlich frey seyn; damit dem Streben der Vernunft, die Ideenwelt in der wirklichen darzustellen, die Natur befreundet entgegenkomme. Er soll äuſserlich frey seyn; nicht weil er diese oder jene einzelne Pflicht zu erfüllen hat, sondern weil seine sittliche Freyheit überhaupt einen angemessenen äuſsern Wirkungskreis haben soll. Wie man auch das Sittengesetz ausdrückt, immer bleibt die Forderung dieselbe [1]).

1) Vergl. über die verschiedenen Arten, wie man das Rechtsgesetz zu begründen gesucht hat: Ideen zu einer wissenschaftlichen

Digitized by Google

2. Diese Forderung ist unmittelbar an die Natur, nicht an die Freyheit des Menschen gerichtet. Daher ist sie auch an sich nur eine Forderung und nicht ein Gesetz. — Wenn wir in der Folge aus dieser Forderung gewisse Gesetze für die Handlungen der Menschen ableiten werden, so setzen doch diese Gesetze schon gewisse Thatsachen voraus, ohne welche sie, unbeschadet ihrer Gültigkeit an sich, entweder schlechthin nicht, oder wenigstens nicht unbedingt, auf die Erfahrung anwendbar sind.

3. Vorausgesetzt aber, dafs dem Menschen das Vermögen verliehn ist, über die Natur zu gebiethen, (und es ist ihm dieses Vermögen, wenn schon mit manchen Einschränkungen, geworden,) so verwandelt sich jene Forderung in das Gebuth, dafs der Mensch die ihm von der Natur verliehene äufsere Freyheit auf eine jener Forderung

---

Begründung der Rechtslehre. Von Gr. Henrici. Hannover. II. Th. 1810. 8. J. L. F. Meister, über die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophen im Ursatze der Sittlichkeit, bey ihrer Uebereinstimmung in Einzellehren desselben. Nebst einer Abhandlung über die wo möglich noch gröfsere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechts und eine verhältnifsmäfsig gleich grofse in Einzellehren desselben. Zürichau, 1812. 8. Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe etc. Von K. Th. Welker, Giefsen, 1813. 8. Blicke in die Natur der praktischen Vernunft. Von J. A. Brücken. Leipzig, 1813. 8.

Digitized by Google

entsprechende Weise zu gebrauchen, mithin die Zweckmäfsigkeit der Natur in Beziehung auf jene Forderung zu erhalten, oder die Widersprüche, in welchen die Natur mit jener Forderung steht, auszugleichen habe.

4. Dieses Geboth läfst jedoch nur in so fern eine selbstständige Betrachtung zu, als es das gegenseitige Verhältnifs unter den Menschen zum Gegenstande hat; und nur in dieser Beziehung wird es hier weiter verfolgt werden. Der Gebrauch, den der Mensch für sich von seiner äufsern Freyheit zu machen hat, gehört in das Gebieth der Tugendlehre.

5. Es ist aber jenes Geboth, bezogen auf das gegenseitige Verhältnifs unter den Menschen, der Grundsatz des Rechts. Denn das Recht ist der Inbegriff der praktischen Gesetze, welcher die äufsere Freyheit der Menschen gegenseitig, weil und in wie fern sie von der inneren gefordert wird, unterworfen ist. Ein Recht ist die Zulässigkeit, eine Rechtspflicht die Nothwendigkeit einer Handlung zu Folge des Rechtsgesetzes. Eine Rechtspflicht, als Gegenstand eines Rechts betrachtet, ist eine Rechtsverbindlichkeit.

Digitized by Google

6. Gerechtigkeit ist eine Handlungsweise, welche mit den Gesetzen des Rechts in Uebereinstimmung steht. Sie ist entweder innere oder äufsere Gerechtigkeit, je nachdem die Handlungsweise ihrer Triebfeder oder blos ihren Wirkungen nach mit den Gesetzen des Rechts übereinstimmt. Die innere Gerechtigkeit ist eine Tugend, die äufsere nur eine Sitte. Nicht die äufsere, sondern die innere Gerechtigkeit ist der höchste Zweck der Rechtswissenschaft [2]).

7. Ein Zwangsgesetz ist ein praktisches Gesetz, dessen Beobachtung erzwungen werden darf. — Die Rechtsgesetze sind Zwangsgesetze. Denn sie sollen eine gewisse Ordnung der Natur erhalten oder verwirklichen; sie müssen also die Eigenschaft eines Naturgesetzes, d. h. die Eigenschaft der physischen Nothwendigkeit haben. Mit andern Worten: die Rechtsgesetze sollen Naturgesetze in dem Sinne und aus dem Grunde seyn, dafs und weil sie die Naturgesetze, unter welchen der Mensch steht, von sittlichen Bedingungen abhängig machen.

---

2) L. 1. 10. D. de justitia et jure.

Digitized by Google

8. In der Forderung: der Mensch soll äusserlich frey seyn! (§. 1.) liegt fürs erste die Forderung, dafs es dem Menschen überhaupt möglich seyn müsse, durch Vorstellungen die diesen Vorstellungen entsprechenden Wirkungen in der Natur hervorzubringen. — Auf dieser Forderung beruht das Gesetz der ausgleichenden und das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit. Beyde betrachten die äufsere Freyheit als Bedingung der Wirksamkeit der innern in der Körperwelt.

9. In der Forderung: der Mensch soll äusserlich frey seyn! liegt zweytens die Forderung, dafs der Mensch in dem Grade mehr oder weniger äufserlich frey seyn soll, in welchem er mehr oder weniger sittlich frey ist; mit andern Worten, dafs das Gute durch ein entsprechendes Maafs der äufsern Freyheit belohnt, das Böse durch den Verlust oder die Beschränkung der äussern Freyheit bestraft werden soll. — Auf dieser Forderung beruht die austheilende Gerechtigkeit, welche wiederum die lohnende und die strafende Gerechtigkeit unter sich begreift. Beyde betrachten die äufsere Freyheit in so fern, als sie durch die innere bedingt ist. [3]).

3) Aristoteles (Ethic. libro V.) theilt die Gerechtigkeit in die συναλλακτικη s. επανορθωτικη und in die διανυμετυκη ein.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der ausgleichenden Gerechtigkeit.

10. Der Forderung: dafs es dem Menschen möglich seyn müsse, über die Natur zu gebiethen! (8.) entspricht die Natur in so fern, als die Willenskraft, in der Eigenschaft einer Naturkraft, über den Körper des Menschen und durch diesen über die Aufsenwelt gebiethen kann. Die Herrschaft der Willenskraft über den Körper, in welchem sie wohnt, ist eine unmittelbare, die Herrschaft der Willenskraft über die Aufsenwelt ist nur eine mittelbare, d. h. durch die erstere bedingte Herrschaft. Die eine und die andere mufs eine Alleinherrschaft seyn, wenn sie überhaupt eine Herrschaft seyn soll. Aber darin unterscheiden sich beyde von einander, dafs man mit der erstern die Willenskraft selbst in der Eigenschaft einer in einem Einzelwesen sich offenbahrenden Naturkraft aufhebt, nicht aber mit der letztern.

Diese Eintheilung erhielt sich in den Schulen der scholastischen Philosophen unter dem Nahmen der justitia commutativa und distributiva. In den neuern Zeiten hat man sie fast vergessen, anstatt dafs man auf dem von jenem grofsen Denker gelegten Grunde hätte fortbauen, und nur die Mängel, die seine Darstellung allerdings zu haben scheint, hätte verbessern sollen. — S. auch l. 1. § 1. D. de justitia et jure.

Digitized by Google

11. Es ist ferner Thatsache, dafs nach Naturgesetzen ein Mensch in die äufsere Freyheit des andern Eingriffe thun kann, obwohl der entgegengesetzte Fall allerdings denkbar wäre, z. B. so, dafs ein jeder Mensch einzeln auf eine Insel gebannt oder (wie man lebende Thiere in diesem Zustande gefunden hat,) von einem Felsen umschlossen wäre. Aber Kampf ist nun einmal das Loosungswort der gesamten Natur. Selbst in der Alleinherrschaft über seinen Körper kann der Mensch von andern Menschen beeinträchtiget werden. Den Erdboden mit seinen Pflanzen und Thieren liefs ohnehin die Natur unvertheilt, gleich als hätte sie die Menschen durch einen ausgesetzten Preifs zum Kampfe auffordern wollen.

12. Allein, da die hier in Frage stehende Forderung der Vernunft für den Menschen, in wie fern er ein sittlich freyes Wesen ist, das Vermögen der äufsern Freyheit in Anspruch nimmt, so erklärt sie dieses Vermögen, in wie fern es dem Menschen von der Natur verliehn ist, für ein Gemeingut der Menschen. Denn nur unter dieser Bedingung kann die Herrschaft des Menschen über die Natur der Herrschaft des Sittengesetzes in der Natur zur Grundlage dienen.

Digitized by Google

13. Indem die Vernunft die natürliche Freyheit für ein Gemeingut der Menschen erklärt, gebiethet sie einem jeden einzelnen Menschen, die ihm von der Natur verliehene Freyheit auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen sie mit der äufsern Freyheit aller andern Menschen bestehn kann; sie gebiethet also einem jeden einzelnen Menschen, theils die Bedingungen, unter welchen sich die Willenskraft in der Eigenschaft einer Naturkraft offenbahrt, d. h. die geistigen und körperlichen Kräfte aller andern Menschen unangetastet zu lassen, theils die übrigen Naturkörper, (welche man, um sie den Selbstständen — den Personen — entgegenzusetzen, Sachen nennt,) nur in so fern als Gegenstände der Willkühr zu behandeln, als es unbeschadet der Herrschaft Anderer über die Aufsenwelt geschehn kann. In der erstern Beziehung hält die Vernunft nur die Theilung aufrecht, welche schon von der Natur geschehn ist; in der zweyten Beziehung aber versucht sie dasjenige zu theilen, was die Natur in Gemeinschaft gelassen hat 4).

4) Da sich die geistige Kraft auch in den Thieren offenbahrt, so dürfte sich die Herrschergewalt des Menschen über die Thiere nur nach dem Kriegsrechte oder beziehungsweise als eine vormundschaftliche Gewalt begründen lassen.

Digitized by Google

14. Das §. 13. aufgestellte Gesetz ist das Gesetz der ausgleichenden oder der beschränkenden Gerechtigkeit. Es kann dieses Gesetz auch so ausgedrückt werden: Kein Mensch thue einen Eingriff in die natürliche Freyheit anderer Menschen. (Neminem laede!) Der Mensch hat zu Folge dieses Gesetzes ein Recht, alles das zu thun oder zu lassen, was er unbeschadet der natürlichen Freyheit Anderer thun oder lassen kann; ein Recht, das er durch Zwang zu vertheidigen befugt ist. (§. 7.)

15. Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit beruht auf einer doppelten thatsächlichen Voraussetzung; fürs erste auf der Voraussetzung, dafs der Mensch von Natur äusserlich frey sey, und fürs zweyte auf der Voraussetzung, dafs die Menschen einander gegenseitig in dem Gebrauche der äufsern Freyheit beeinträchtigen können. Man hebe die eine oder die andere Voraussetzung in Gedanken oder in der Wirklichkeit auf, und jenes Gesetz verliehrt seinen Sinn und Zweck. Für einen Menschen z. B., welcher der einzige Bewohner einer andern Menschen unzugänglichen Insel wäre, hätte dieses Gesetz überall keine praktische Bedeutung. Sondern das freye Spiel bewegender Kräfte ist seine Grundlage, das Gleichgewicht

Digitized by Google

unter dem mit einander streitenden sein Zweck. — Man kann daher die Lehre von der ausgleichenden Gerechtigkeit mit der Statik vergleichen. Auch ist in dieser Lehre die mathematische Methode vollkommen anwendbar.

16. Die Uebereinstimmung, in welche die natürliche Freyheit der Menschen durch das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit gegenseitig gesetzt werden soll, ist nicht eine positive, sondern eine negative Uebereinstimmung. Das Gesetz dieser Gerechtigkeit gebiethet nicht, die äußere Freyheit Anderer als die eigene zu beschützen und zu befördern. Dieses Geboth gehört beziehungsweise in die Lehre von der schützenden Gerechtigkeit und in die Tugendlehre. Sondern jenes Gesetz verbiethet nur, der äussern Freyheit Anderer Eintrag zu thun. — Indem es jedoch der natürlichen Freyheit gewisse Grenzen setzt, bekräftiget es zugleich die natürliche Freyheit innerhalb dieser Grenzen, so daß es theils eine jede Beschränkung dieser Freyheit, welche von andern Menschen ausgeht, für widerrechtlich, theils den Zwang, den ein Mensch gegen Andere zur Vertheidigung seiner natürlichen und rechtlichen Freyheit anwendet, für rechtmäßig erklärt.

Digitized by Google

17. Das hier in Frage stehende Rechtsgesetz ist das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit genannt worden. Denn es macht die Menschen einander gleich in dem Sinne, dafs es dem einen Menschen, wie dem andern, verbiethet, in die natürliche Freyheit aller andern einen Eingriff zu thun. — Die Gleichheit, welche dieses Gesetz bezweckt, ist nicht eine positive, sondern nur eine negative Gleichheit, nicht eine Gleichheit des Besitzstandes, sondern nur eine Gleichheit des Rechts. Das Gesetz fordert nicht, dafs ein jeder einzelne Mensch dasselbe Maafs geistiger und körperlicher Kräfte habe, dafs ein Mensch so viel, als der andere, an äufseren Gütern besitze. Ja es erklärt sogar eine jede an sich mögliche Vergröfserung der von Natur unter den Menschen bestehenden Ungleichheit für rechtmäfsig, wenn nur diese Vergröfserung, ohne die äufsere Freyheit Anderer zu beeinträchtigen, bewirkt wird. Aber das fordert das Gesetz, dafs ein Mensch, wie der andere, ein jedes mögliche Gut auf eine jede mögliche Weise erwerben, und die Güter, die er der Natur oder seinem Fleifse oder dem Glücke verdankt, auf eine jede mögliche Weise gebrauchen dürfe, ohne dafs er von Andern, so lange er sie nicht in der ihnen gleichmäfsig gebührenden natürlichen Frey-

Digitized by Google

heit beschränkt, in seinem Streben und Treiben beeinträchtiget werden darf. Nicht Vorzüge, sondern nur Vorrechte, nicht die Ungleichheit im Können, sondern nur die Ungleichheit im Dürfen schliefst das Gesetz aus.

18. So wie das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit nur unter der Voraussetzung gewisser Thatsachen aufgestellt werden kann, so kann es auch nur unter der thatsächlichen Bedingung auf die Erfahrung angewendet werden, dafs nach Naturgesetzen, und abgesehn von der Handlungsweise der Menschen, die natürliche Freyheit eines jeden einzelnen Menschen mit der natürlichen Freyheit aller andern Menschen bestehn kann. Denn, angenommen, dafs die wechselseitige Unabhängigkeit der Menschen, welche von jenem Gesetze gefordert wird, nach Naturgesetzen schlechthin unmöglich wäre, (angenommen z. B. dafs die Menschen paarweise zusammengewachsen wären, wie es Mifsgeburthen dieser Art gegeben hat,) so könnte das Rechtsgesetz auf eine solche Naturordnung entweder überall nicht, oder doch nicht unbedingt und unmittelbar angewendet werden. Und eben dieses gilt beziehungsweise auch dann, wenn eine solche Lage der Dinge nur in einzelnen Fällen einträte oder eintritt.

Digitized by Google

19. Man kann diese thatsächliche Bedingung der Anwendbarkeit des Gesetzes auch so ausdrücken, dafs das Gesetz alsdann nicht auf die Erfahrung anwendbar sey, wenn und in wie fern in Beziehung auf das Gesetz ein Nothstand eintritt. Denn ein Nothstand in der rechtlichen Bedeutung des Worts ist ein Zustand, in welchem die Rechte der Menschen nach Naturgesetzen gegenseitig unvereinbar sind. Das Recht, welches in dem Falle eines Nothstandes unter den Betheiligten besteht, kann, wenn es überall ein solches Recht giebt, das Nothrecht genannt werden.

20. Nun ist zwar nach Naturgesetzen die natürliche Freyheit eines jeden einzelnen Menschen mit der natürlichen Freyheit der übrigen Menschen in der Regel allerdings vereinbar. Denn die Natur hat der Willenskraft in dem Körper eines jeden einzelnen Menschen eine abgesonderte Wohn- und Werkstätte bereitet. Gleichwohl leidet diese Regel fürs erste nach den Gesetzen der Körperwelt in so fern eine Ausnahme, als einem jeden einzelnen Menschen das Recht zusteht, Sachen als Gegenstände seiner Willkühr zu behandeln, und als gleichwohl der Gebrauch, den ein Mensch von einer gewissen Sache macht, in der Regel alle andere Menschen von dem Gebrauche der-

Digitized by Google

derselben Sache ausschliefst. Und wenn nun die Menschen, unter zwey Uebeln das geringere wählend, ein Eigenthumsrecht eingeführt haben, so entsteht wiederum aus diesem Auskunftsmittel eine ganze Menge von Fällen, in welchen die Rechte des Eigenthümers einer bestimmten Sache mit den persönlichen oder dinglichen Rechten anderer Menschen unvereinbar sind. Wenn dann z. B. Alles, was erworben werden kann, schon seinen Herrn hat, so sieht sich oft der einzelne Mensch vergeblich nach Mitteln um, sein Leben auch nur kümmerlich zu fristen. Oder, wenn dann ein Grundeigenthümer von dem ihm an sich allerdings zustehenden Rechte Gebrauch macht, auf seinem Grundstücke eine jede ihm beliebige Anlage oder Einrichtung zu machen, so wird er, besonders wenn das Grundstück in einem von Mehreren bewohnten Orte liegt, bald das Leben, bald das Eigenthum Anderer gefährden [5]). — Eine zweyte Beschränkung jener Regel geht aus der

5) Ein Beyspiel eines Nothstandes, welches, als vorzüglich auffallend, schon in den Schulen der Griechischen Philosophen berühmt gewesen zu seyn scheint, führt Cicero de officiis, III, 23. an: Quid si in una tabula sint duo naufragi, hique sapientes, sibine uterque rapiat, an alter cedat alteri? cedat vero i. sed ei, cujus magis intersit, vel sua, vel reipublicae causa, vivere. Quid si haec paria in utroque? nullum erit certamen sed, quasi sorte aut nummo victus alter cedat alteri.“

Digitized by Google

Verschiedenheit *der* Ansichten hervor, welche unter den Menschen über Recht und Unrecht herrschen, und, da die geistige Kraft in den einzelnen Menschen bald mehr, bald weniger gehemmt ist, unter ihnen herrschen mufs. Denn da ein Jeder befugt ist, in Sachen des Rechts seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, diese Ueberzeugung aber weder mit dem Rechte an sich nothwendig übereinstimmt, noch auch für andere ein Gesetz ist, so ist die Freyheit des Urtheiles, in wie fern dem Urtheile die Kraft Rechtens beygelegt wird, mit der rechtlichen Freyheit der Menschen gegenseitig unvereinbar.

21. Wenn aber auch, in so fern ein Nothstand eintritt, das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht schlechthin und unmittelbar auf die Erfahrung anwendbar ist, (§. 18. 19.) so geht doch aus diesem Gesetze für den Fall eines Nothstandes das Geboth hervor, einen solchen Fall nur als eine Ausnahme von der Regel (von dem Rechtsgesetze) zu behandeln, mithin 1) ein Zweifel nicht anzunehmen, dafs der Fall eines Nothstandes gegeben sey; 2) dem Eintreten eines Nothstandes möglichst vorzubeugen, und, 3) wenn ein Nothstand unzweydeutig und unabwendbar eintritt, die mit einander streitenden Rechte dennoch annäherungsweise in Ein-

Digitized by Google

klang zu bringen. Sätze, die in der gesamten Rechtswissenschaft von der mannigfaltigsten Anwendung und von dem verschiedensten Einflusse sind, wenn sie auch nur das Heil, nicht aber den Weg zu diesem Heile bestimmen und mithin nicht so, wie die Grundsätze des Rechts, unbedingte Pflichten begründen können.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der schützenden Gerechtigkeit.

22. Das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit geht von der Thatsache aus, dafs der Mensch von Natur äufserlich frey sey, ohne die Ausnahmen und Einschränkungen zu berücksichtigen, welchen diese Thatsache in einzelnen Beziehungen oder in einzelnen Menschen unterworfen seyn kann, und, zu Folge der Erfahrung, wirklich unterworfen ist.

23. Es stehen aber der Wirksamkeit der Willenskraft, als einer Naturkraft, bald innere, bald äufsere Hindernisse im Wege; bald Hindernisse, welche in dem Menschen selbst, d. h. in den geistigen und körperlichen Kräften, durch welche der Mensch als ein organisirter Naturkörper besteht, bald Hindernisse, welche in der

Digitized by Google

Aufsenwelt liegen. — Die ersteren sind theils naturgemäfs, wie z. B. die Hülflosigkeit des Kindes, die Schwäche des Greisenalters; theils naturwidrig, wie z. B. die Krankheiten des Geistes und die Krankheiten des Körpers. — Die letzteren haben entweder in andern Menschen, in den Gewaltthaten oder Nachstellungen Anderer, oder schlechthin in Naturursachen, wie z. B. die Unbilden der Witterung, ihren Grund.

24. Bald steht es in der Macht der Menschen, bald nicht, entweder diesen Hindernissen zuvorzukommen, oder ihnen abzuhelfen, oder sie unschädlich zu machen. In dem erstern Falle kann derjenige, dessen äufsere Freyheit beeinträchtiget ist, entweder sich selbst gegen die Beeinträchtigung schützen, oder nur durch Andere oder mit Andern den Feind bekämpfen.

25. Wenn die Vernunft fordert, dafs es dem Menschen möglich seyn müsse, über die Natur zu gebiethen (§. 8.), so geht diese Forderung nicht darauf, dafs der Mensch der Anlage, sondern dafs er der Wirklichkeit nach äufserlich frey sey, nicht darauf, dafs der Mensch in der Idee, sondern dafs ein jeder einzelne Mensch das Vermögen habe, über die Natur zu herrschen. Wenn daher der äufseren Frey-

Digitized by Google

heit in der wirklichen Welt Hindernisse entgegenstehn, gegen welche sich der einzelne Mensch nicht durch eigene Kraft zu schützen vermag, so geht aus jener Forderung das Geboth hervor; dafs der Mensch in Nothfällen dieser Art die natürliche und rechtliche Freyheit anderer Menschen schützen solle. — So wie das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit die Menschen in Beziehung auf die rechtliche Möglichkeit, von ihrer natürlichen Freyheit Gebrauch zu machen, einander gleichstellt, so soll das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit, (denn mit diesem Nahmen kann man jenes Geboth bezeichnen,) die Menschen in Beziehung auf die physische Möglichkeit, von ihren Kräften einen willkührlichen Gebrauch zu machen, einander gleichstellen. Auch die Gleichheit also, welche dieses Gesetz bezweckt, hat nicht den Sinn, dafs ein Mensch so viel, als der andere, an angebohrnen und erworbenen Gütern besitzen soll, sondern nur den, dafs es dem einen Menschen, wie dem andern, physisch möglich seyn soll, über die Güter, die er hat, durch seine Willenskraft zu herrschen.

26. Auch das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit beruht auf einer doppelten thatsächlichen Voraussetzung. Erstens auf der,

Digitized by Google

dafs der Mensch gewisse seiner Thatkraft entgegenstehende Hindernisse nicht durch eigene Macht (weder durch seine Geburts- noch durch seine Erwerbsgüter) beseitigen kann. In wie fern er selbst Macht genug hat, seine äufsere Freyheit zu schützen, kommen jene Hindernisse in rechtlicher Hinsicht nur in so fern in Betrachtung, als er nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ein jedes nach diesem Gesetze rechtmäfsige Mittel anwenden darf, um diesen Zweck zu erreichen. — Das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit geht zweytens von der thatsächlichen Voraussetzung aus, dafs die Hindernisse, die der Betheiligte nicht selbst bekämpfen kann, an sich durch die Thatkraft der Menschen (schlechthin oder beziehungsweise) bekämpft werden können. Denn das Unmögliche kann nicht der Gegenstand einer Pflicht seyn.

27. Aber auch mit diesen Einschränkungen, die in dem Gesetze der schützenden Gerechtigkeit selbst liegen, sind die Rechte und Pflichten, welche aus diesem Gesetze hervorgehn, nur unvollkommene, d. h. ihrem Gegenstande nach unbestimmte Rechte und Rechtspflichten. Denn das Gesetz bestimmt nur im allgemeinen, was geschehn soll, ohne die Art anzugeben, wie es geschehn soll; es stellt einen Zweck auf, ohne den

Digitized by Google

Weg vorzuzeichnen, welcher ausschliefslich zu dem Ziele führte. (§. 21.)

28. Jedoch die Hauptschwierigkeit bey diesem Gesetze ist die, dafs es mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit im Widerspruche steht. Denn das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit ermächtiget den Menschen, von Andern Beystand zu fordern, anstatt dafs nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit Andern nicht schon von Rechtswegen eine Leistung angesonnen werden kann. Nun ist das zwar keinesweges ein Grund, das Ansehn des Gesetzes selbst anzufechten. Denn da das Recht von gewissen Thatsachen ausgeht, und die Natur, um ihre Zwecke im Ganzen zu erreichen, im Einzelnen zu einem wenigstens scheinbar zweckwidrigen Verfahren genöthiget seyn kann, so können auch die verschiedenen Aussprüche der rechtlich praktischen Vernunft, unbeschadet ihrer Gültigkeit an sich, in wie fern sie sich auf verschiedene Thatsachen gründen, mit einander im Widerspruche stehn. Allemal aber ist das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit, in Betracht, dafs das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit die Grundlage alles Rechts überhaupt ist, nur als eine Ausnahme von der Regel in Anwendung zu

Digitized by Google

bringen, auch mit diesem Gesetze möglichst in Uebereinstimmung zu setzen.

29. Hieraus folgt: (und diese Folgerungen sind im Staate von der höchsten Wichtigkeit!) 1) Das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit geht an sich, d. h. abgesehn von dem Staate und von einem jeden Vertragsverhältnisse nur auf die angebohrnen Güter der Menschen. Denn Niemand kann Andern einseitig durch seine That eine Rechtsverbindlichkeit auferlegen. 2) Es ist im Zweifel nicht anzunehmen, dafs der Mensch eines fremden Beystandes zu seinem Schutze bedürfe. 3) Der Beystand, den ein Mensch dem Andern zu leisten hat, ist vor allen Dingen dahin zu richten, den Beystand selbst entbehrlich zu machen. 4) Die Last, welche den Menschen durch das Gesetz der schützenden Gerechtigkeit auferlegt wird, ist theils nach dem Gesetze der Gleichheit zu vertheilen, theils den Einzelnen möglichst zu erleichtern.

30. Jedoch durch alle diese Sätze wird der Widerspruch zwischen beyden Gesetzen nur gemildert, nicht aufgehoben. Aufgehoben könnte er nur dann werden, wenn sich die Staatsgewalt durch das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit begründen liefse. Denn da die Staatsmacht auf der Macht der einzelnen Unterthanen beruht,

Digitized by Google

so würden unter dieser Voraussetzung die Pflichten der schützenden Gerechtigkeit in Pflichten der ausgleichenden Gerechtigkeit verwandelt, und selbst auf das erworbene Eigenthum der Menschen ausgedehnt werden. Im Stande der Natur, z. B. unter freyen Völkern, müssen die Ansprüche der schützenden Gerechtigkeit um so gewisser zu Streitigkeiten führen, je mehr selbst die §. 29. aufgestellten Regeln eine nähere Bestimmung durch Gesetz oder Uebereinkunft bedürfen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der austheilenden Gerechtigkeit.

31. Angenommen, dafs die Natur den sittlichen Forderungen der Vernunft vollkommen entspräche, so müfste das Maafs der einem jeden einzelnen Menschen verliehenen äufseren Freyheit mit der Sittlichkeit eines jeden einzelnen Menschen, also Glück und Unglück mit Verdienst und Schuld, im Verhältnisse stehn. Denn die äufsere Freyheit ist ein Schatz, der nur dann seinen Werth hat, wenn er von der Tugend verwaltet wird. — Aber nach diesem Maafsstabe hat die Natur ihre Güter nicht vertheilt. Wenn sie nun

Digitized by Google

auch durch das Mifsverhältnifs zwischen Tugend und Glück, welches sie in dieser Welt bestehn liefs, den Blick des Menschen auf eine andere Welt und auf ein höheres Wesen richten wollen, so ist es doch schon in dieser Welt ein Geboth des Rechts, jenes Mifsverhältnifs möglichst auszugleichen. (Suum cuique!) Zwar kann und wird der Versuch, die Macht der Menschen über die Natur mit der Herrschaft, die ein Jeder über sich selbst ausübt, in Einklang zu setzen, nie ganz gelingen. Die austheilende Gerechtigkeit ist ihrem Wesen nach eine göttliche Gerechtigkeit. (Eine Wahrheit, welche auch deswegen von hoher Wichtigkeit ist, weil sie den Geist und Sinn so vieler Strafgesetze aufschliefst.) Gott allein kennt das Innere des Menschen vollkommen. Gott allein hat die Macht, ein jedes Mifsverhältnifs zwischen der innern und äufsern Freyheit des Menschen zu heben. Auf der austheilenden Gerechtigkeit Gottes beruht vorzugsweise der Glaube an die Unsterblichkeit unseres Geistes, ja der Glaube an die Gottheit selbst. Dennoch ist das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit, — das Gesetz, dafs das Gute belohnt, das Böse bestraft werden soll — auch an die Menschen gerichtet. Es ist nur ein desto heiligeres Gesetz, je mehr die Menschen

Digitized by Google

mit den Pflichten der austheilenden Gerechtigkeit gleichsam ein göttliches Amt üben.

32. Wenn das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit Gleichheit unter den Menschen zu halten gebiethet, so will dagegen das Gesetz der austheilenden Gerechtigkeit, dafs unter ihnen eine Ungleichheit eintreten, d. h. dafs die Vertheilung der Güter dieser Welt mit dem Verdienste oder der Schuld eines jeden einzelnen Menschen in Verhältnifs stehn soll. — Jedoch auch nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit sind die Menschen einander in dem Sinne gleich, dafs der eine, wie der andere, nach dem Maafse seines Verdienstes oder seiner Schuld, und nur nach diesem Maafsstabe belohnt oder bestraft werden soll.

33. Noch mehr: Auch nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit ist unter den Menschen in so fern Gleichheit zu beobachten, als gewisse Güter zu vertheilen sind, ohne dafs von dem Verdienste oder von der Schuld der Empfänger die Rede seyn kann. Denn unter dieser Voraussetzung vertritt die Anlage zur Sittlichkeit, in Beziehung auf welche die Menschen einander gleich sind, die Stelle des Verdienstes. Man kann daher auch sagen, dafs das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit zugleich ein Grundsatz

Digitized by Google

der austheilenden Gerechtigkeit sey, weil und in wie fern der Gebrauch, den die Menschen von ihrer Anlage zur Sittlichkeit machen, jenem Gesetze fremd ist. — Man deute jedoch das, was hier von der Gleichheit der Menschen nach dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit gesagt worden ist, nicht so, als ob dieses Gesetz eine jede Ungleichheit des Besitzstandes, welche nicht auf der Ungleichheit des Verdienstes beruht, in der Maasse für widerrechtlich erklärte, dafs es den Staat oder die einzelnen Menschen ermächtigte, diese Ungleichheit aufzuheben. Durch eine solche Deutung würde das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit vernichtet werden, welches doch die Grundlage alles Rechts überhaupt ist. Wenn dennoch gerade diese Folgerung so häufig aus dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit abgeleitet worden ist, — die Ackergesätze, z. B. (die leges agrariae,) welche in der Geschichte der meisten Freystaaten unter den mannigfaltigsten Gestalten vorkommen, wurden von jeher als Gebothe der austheilenden Gerechtigkeit angepriesen, — so war doch die austheilende Gerechtigkeit nur der Vorwand, durch welchen man bald ein Nothrecht, das aus dem Geiste der Staatsverfassung hervorgieng oder hervorzugehn schien, zu einem Rechte an sich zu erheben, bald eine ungebührliche Aus-

Digitized by Google

dehnung, die man dem Obereigenthume des Staates gab, (denn daraus, dafs der Staat einem Jeden das Seine zusichert, folgt nicht, dafs ein Jeder das Seine von dem Staate hat,) zu beschönigen suchte.

I. Von der lohnenden Gerechtigkeit.

34. Die Ansprüche, welche auf dem Gesetze der lohnenden Gerechtigkeit (dem Verdienste seine Kronen!) beruhn, sind nicht eben so rechtskräftig, wie die Ansprüche, welche aus dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit hervorgehn, theils weil eine Handlung aufhören würde, verdienstlich zu seyn, wenn man sie als einen Rechtsanspruch auf Belohnung geltend machen wollte, theils weil der Beweis des Verdienstes vor einem äufseren Gerichtsstande nie mit der erforderlichen Strenge geführt werden kann. Daher gebührt einer Regierung, welche das Verdienst belohnt, billig unser Lob. Daher berücksichtigen die Gesetze, wenn sie die gegenseitigen Zwangsrechte der Unterthanen bestimmen, nur selten oder doch nur in besondern Fällen Ansprüche dieser Art. So legen z. B. zwar mehrere Gesetzgebungen dem Empfänger eines Geschenkes gewisse Pflichten der Dankbarkeit auf [6]). Aber das

6) l. ult. C. de revocandis donationibus. Mehrere neuere Gesetzbücher haben die Verfügung dieses Gesetzes angenommen.

Digitized by Google

Gesetz der Athenienser, welches einem Jeden, der sich um einen Andern verdient gemacht hatte, eine Klage wegen eines ihm widerfahrnen Undankes gestattete 7), hat nur wenige Nachahmer gefunden.

35. Das Gesetz der lohnenden Gerechtigkeit ist 1) blos ein Maſsstab der Vertheilung, wenn und in wie fern der Staat oder der einzelne Mensch nach den Gesetzen der ausgleichenden oder der schützenden Gerechtigkeit eine Gabe zu verleihn hat, ohne daſs diese Gesetze die Art der Vertheilung bestimmen. Z. B. Bedürftige sind zwar in der Regel nicht nach dem Maſsstabe ihres Verdienstes, sondern nach dem Maſsstabe ihres Bedürfnisses zu unterstützen; wenn aber der Staat oder wenn ein einzelner Mensch seine Hülfe auf Einige beschränken muſs, so soll er den Würdigsten den Vorzug geben. Wenn ein unbewohntes Land unter die Einwanderer vertheilt wird, so ist bey der Vertheilung billig der Maſsstab der Gleichheit zu beobachten (§. 32.); siedelt sich hingegen ein Volk in einem Lande an, das es erobert hat, so haben diejenigen, welche sich bey der Eroberung oder in früheren Zeiten ein vorzügliches Verdienst um die Genossenschaft erworben haben, einen An-

7) S. Sam. Petiti leges Atticae (in dem Werke: Jurisprudentia Romana et Attica T. III.) Lib. VII. tit. 8.

Digitized by Google

spruch auf ein gröfseres Loos. Zu Staatsämtern sind die Tauglichsten zu wählen; bey gleicher Tauglichkeit aber entscheidet das besondere Verdienst, das sich der eine oder der andere unter den Amtsfähigen um den Staat erworben hat.

36. Durch das Gesetz der lohnenden Gerechtigkeit wird 2) sowohl dem einzelnen Menschen als dem Staate die Pflicht auferlegt, sich die Belohnung des Verdienstes unmittelbar zum Zwecke zu machen. — Das Recht des einzelnen Menschen, diesem Zwecke gemäfs zu handeln, ist an sich nicht zweifelhaft. Denn das versteht sich von selbst, dafs man, um das Verdienst zu belohnen, nicht einem Andern das Seine nehmen oder sein Vermögen zum Nachtheile seiner Gläubiger schmälern darf [8]). — Desto schwieriger ist es, die Pflicht des Staates, sich die Belohnung des Verdienstes unmittelbar zum Zwecke zu machen, mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu setzen. Denn, was der Staat mit der einen Hand giebt,

8) Die Actio Pauliana des römischen Rechts, in Beziehung auf Schenkungen betrachtet, ist eine Beschränkung der austheilenden Gerechtigkeit der einzelnen Menschen nach den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit. — Der Pflichttheil des Römischen, und der Vorbehalt des Französischen Rechts, auch eine Beschränkung der austheilenden Gerechtigkeit der Einzelnen, beruht auf einem Nothstande. S. §. 20. dieses Buches.

Digitized by Google

nimmt er mit der andern. Es sind daher die Staaten auf den Ausweg verfallen, das Verdienst mit etwas, das dem Gemeinwesen nichts zu kosten schien und dennoch einen hohen Werth in der Meinung der Menschen hatte, mit Ehrennahmen und Ehrenauszeichnungen zu belohnen. Aber ist es denn auch wahr, dafs Belohnungen dieser Art Ausgaben ohne Aufwand sind? Und wäre diese Frage auch zu bejahn, so würde doch die Lösung der Schwierigkeit nicht allgemeingültig und mithin nicht befriedigend seyn, da nicht eine jede Verfassung, ihrem Geiste nach, Ehrenauszeichnungen dieser Art zuläfst. Sondern das Mittelglied, durch welches jene Pflicht, was den Staat betrifft, mit den Pflichten der ausgleichenden Gerechtigkeit in Einklang gesetzt wird, dürfte die schützende Gerechtigkeit seyn. Denn das Bestehn und Gedeihn der Staatsgewalt fordert dringend die Belohnung des Verdienstes. Am dringendsten ist diese Forderung, wenn sich der des Lohnes Würdige unmittelbar um den Staat verdient gemacht hat. Denn obwohl der Staat das: Humani nihil a me alienum esse puto, zu seinem Wahlspruche zu machen hat, so darf er doch, bey beschränkten Mitteln, das nähere Verhältnifs dem entfernteren vorziehn.

II. Von

Digitized by Google

II. Von der strafenden Gerechtigkeit.

37. Nach dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit ist die äufsere Freyheit der Menschen in dem Verhältnisse zu beschränken, in welchem die Menschen diese Beschränkung durch ihre Schuld verwirkt haben. Dieses Gesetz steht an sich mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit keinesweges im Widerspruche. Denn das letztere betrachtet den Menschen nur in so fern, als er sittlich handeln kann, das erstere aber in so fern, als er sittlich oder unsittlich gehandelt hat. Auch nach Naturgesetzen ist ja die Einheit unseres Geschlechts mit der physischen Verschiedenheit der einzelnen Menschen vollkommen vereinbar.

38. Aber wie könnte sich der Mensch erkühnen, das Gesetz der strafenden Gerechtigkeit auf seine Mitmenschen anzuwenden? Die Schwierigkeit ist nicht etwa blos die, dafs von Natur ein jeder Mensch sein eigener Richter über Recht und Unrecht ist. Sondern sie liegt darin, dafs es dem Menschen an sich unmöglich ist, über die Gesinnungen anderer (ja über seine eigenen) also über Schuld und Unschuld mit Sicherheit zu urtheilen, dafs es mithin ungewifs bleibt, ob sie das Gesetz der strafenden Gerechtigkeit in einem

Digitized by Google

gegebenen Falle zu einer Abweichung von dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ermächtiget. Und diese Schwierigkeit besteht auch dann in ihrer ganzen Stärke, wenn man sich die Menschen als unterworfen einem äufseren Richter, d. h. als Mitglieder eines Staatsvereines denkt. Denn allemal sind und bleiben es Menschen, welche die strafende Gerechtigkeit handhaben, wenn man anders nicht zu Gottesurtheilen seine Zuflucht nehmen will. Auch angenommen, dafs der Verbrecher selbst die ihm zuerkannte Strafe für rechtmäfsig erklärt, so kann doch durch eine solche Erklärung, da in ihr eine Verzichtleistung auf das unveräusserliche Recht eines guten Nahmens liegt, nicht die Rechtmäfsigkeit der Strafe an sich gerettet werden.

39. Auch hier aber (§. 36.) ist die schützende Gerechtigkeit das Mittelglied, durch welche die Strafgerechtigkeit des Staates (und eine jede andere) mit dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit zu vereinigen ist. Zu Folge des Gesetzes der schützenden Gerechtigkeit (und also mittelbar auch nach dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit §. 30.) ist der Staat befugt, den Ungehorsam gegen seine Gesetze und Verfügungen an den Ungehorsamen zu ahnden. Da nun eine solche Ahndung ihrem Wesen nach eine Strafe

Digitized by Google

ist, so ist sie auch ihren Bedingungen und ihrer Beschaffenheit nach mit dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Mit andern Worten: Der Staat hat nicht vermöge des Gesetzes der strafenden Gerecktigkeit ein Recht zu strafen; aber er ist verpflichtet und mithin berechtiget, das Strafrecht, welches ihm vermöge des Gesetzes der schützenden Gerechtigkeit zusteht, nach den Grundsätzen der strafenden Gerechtigkeit auszuüben.

40. Da eine jede nach den Gesetzen des Rechts zulässige Handlung ein Recht zu nennen ist, so ist dem Verbrecher allerdings ein Recht auf die verwirkte Strafe beyzulegen. Oft hört man daher das Urtheil, dass einem Verbrecher sein Recht widerfahren sey; oder es fordert wohl der Verbrecher selbst, wenn ihn der innere Richter verdammt, die Strafe als sein Recht. Dennoch wird dieses Recht nicht als ein Zwangsrecht geltend gemacht werden können, da sonst auch das Recht zu strafen unmittelbar auf dem Gesetze der strafenden Gerechtigkeit beruhen müsste.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältnisse unter den verschiedenen Arten der Gerechtigkeit.

41. Es ist von grofser Wichtigkeit, die Stelle gehörig zu bestimmen, welche einer Rechtsfrage, und mithin einer Aufgabe der Gesetzgebungswissenschaft in dem Rechtsgebiethe überhaupt zukommt, d. h. zu bestimmen, ob es die ausgleichende oder die schützende oder die austheilende Gerechtigkeit sey, nach deren Grundsätzen die Frage beurtheilt werden müsse. Denn je nachdem man diese Stelle so oder anders bestimmt, wird die Antwort auf die Frage verschieden ausfallen. Wie hätte man z. B. versuchen können, eine gewaltsame Ausgleichung des Grundeigenthumes oder ein Eigenthum an Staatsämtern und Hoheitsrechten nach Rechtsgrundsätzen zu vertheidigen, wenn man das hier in Frage stehende Verhältnifs gehörig gekannt hätte.

42. Stünde ein Staat unter der unmittelbaren Herrschaft Gottes, so würde die ausgleichende Gerechtigkeit die Grundlage seines Rechtes seyn. Die einzelnen Menschen und die Reiche dieser Welt müssen dagegen von dem Gesetze der ausgleichenden Gerechtigkeit ausgehn und die

Digitized by Google

Gesetze der schützenden und der ausgleichenden Gerechtigkeit, in wie fern sie Zwangsgesetze sind, nur als Ausnahmen von der Regel in Anwendung bringen. Die schützende Gerechtigkeit ist der ausgleichenden, wie das Mittel dem Zwecke untergeordnet. Dem Gesetze der austheilenden Gerechtigkeit gebührt zwar an sich, aber nicht als einem Gesetze der menschlichen Gerechtigkeit, die oberste Stelle.

Digitized by Google

VIERTES BUCH.

Von dem Wesen des Staates im Allgemeinen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff des Staates.

Es sind zwey Arten denkbar, wie das gegenseitige Rechtsverhältnifs der Menschen seiner Form nach bestimmt seyn kann. Entweder ist ein jeder einzelne Mensch der Herr seines Thuns und Lassens; oder es sind die Menschen einer äufseren Gewalt, d. h. einer Macht unterworfen, welche, in Beziehung auf diejenigen, die ihr unterworfen sind, physisch und rechtlich unbedingt ist.

So wie zur Vollziehung und mithin zur Form des Rechts theils das Urtheil, dafs in einem gegebenen Falle das und das Rechtens sey, theils die Rechtskraft dieses Urtheiles, mithin die Möglichkeit, das Urtheil durch Zwang geltend zu machen, gehört, so unterscheiden sich auch

Digitized by Google

jene beyden Fälle theils in so fern, als in dem erstern Falle ein jeder einzelne Mensch, in dem zweyten aber nur der Herrscher befugt ist, ein Urtheil über Recht und Unrecht zu fällen, theils in so fern, als in dem erstern Falle der einzelne Mensch auch das physische Vermögen haben muſs, seinem Urtheile die Kraft Rechtens zu ertheilen, dahingegen in dem zweyten Falle das Urtheil durch die Macht des Herrschers in Vollziehung zu setzen ist. Der eine und der andere Fall hat zwar seine eigene Schwierigkeit. Der erstere; weil, wenn man einem jeden einzelnen Menschen das physische Vermögen giebt, sein Urtheil über Recht und Unrecht geltend zu machen, Rechtsstreitigkeiten (wegen des Gleichgewichts der Kräfte) überall keinen Ausgang haben können, wenn aber nicht ein jeder einzelne Mensch dieses Vermögen hat, auch nicht ein Jeder sein eigener Herr in diesem Verhältnisse ist; der letztere, weil das Herrscherrecht mit der rechtlichen Freyheit der einzelnen unvereinbar zu seyn scheint; also der erstere in der Ausführung, der letztere dem Rechte nach. Allein hieraus folgt nur so viel, daſs weder in dem einen, noch in dem andern Falle, ein dem Rechte vollkommen entsprechendes Verhältniſs unter den Menschen besteht, nicht aber so viel, daſs jene beyden Ver-

Digitized by Google

hältnisse nicht die einzigen sind, in welchen die Menschen überhaupt in rechtlicher Hinsicht zu einander stehn können.

Wir wollen einstweilen die Thatsache, dafs die Menschen im Verhältnifs zu einander die Herren ihres Thuns und Lassens sind, den Stand der Natur, und die Thatsache, da sie einer äufsern Gewalt unterworfen sind, den Staat nennen [1]). Wir behaupten hiermit nicht, dafs die in der Erfahrung bestehenden Vereine, (oder wie man sonst den Gattungsbegriff bestimmen will,) welche man Staaten nennt, Thatsachen dieser Art sind. Wir behaupten eben so wenig, dafs die Menschen dem Rechte nach einer äufsern Gewalt unterworfen seyn dürfen oder sollen. Sondern wir behaupten nur, dafs der Stand der Natur und der Staat in der nur angegebenen Bedeutung dieser Worte die einzig möglichen Verhältnisse sind, in welchen die Menschen in rechtlicher Hinsicht zu einander stehn können.

---

1) Ueber das Wort, mit welchem die verschiedenen Sprachen diesen Begriff bezeichnen, lassen sich nicht uninteressante Bemerkungen machen. Z B. das deutsche Wort: Staat, kommt her von stehen. Die deutsche Sprache hebt also vorzugsweise das Merkmal des Beständigen oder Beharrlichen heraus. Das griechische Wort: πολις, welches Stadt und Staat zugleich bezeichnet, deutet auf den Einfluss hin, welchen die Vereinigung des Volks zu einer Stadtgemeinde auf die Ausbildung der griechischen Staaten hatte.

Digitized by Google

Wir können jedoch schon hier noch einen Schritt weiter gehn. — Es wäre ein Unternehmen, welches in sich selbst einen Widerspruch enthielte, wenn man die Beschaffenheit irgend einer gegebenen Thatsache, (sey diese eine rechtliche, oder eine Thatsache von einer andern Art,) unabhängig von der Erfahrung bestimmen wollte. Wenn und da aber der Mensch in einem jeden möglichen Rechtsverhältnisse entweder sein eigner Herr oder nicht sein eigner Herr seyn mufs, so kann man einem Jeden, welcher die Anwendbarkeit der obigen Begriffsbestimmung auf die in der Erfahrung bestehenden Staaten bestreiten will, den Wechselschlufs entgegenhalten: Entweder müfst ihr jene Begriffsbestimmung auf die bestehenden Staaten anwenden, oder ihr müfst in diesen einem jeden einzelnen Menschen das Recht zugestehn, ein rechtskräftiges Urtheil über Recht und Unrecht zu fällen. Nun ist es aber Thatsache, dafs den Menschen in dem Verhältnisse, welches man den Staat nennt, ein solches Urtheil nicht zugestanden wird; vielmehr ist das praktische Interesse der Frage: Was ist der Staat? gerade dieses, die rechtliche Zulässigkeit eines Zwanges zu erklären, welcher ohne oder gegen den Willen der Unterthanen ausgeübt wird. Mithin mufs man auch den in der Erfahrung bestehen-

Digitized by Google

den Staaten den Begriff eines unbedingten Zwangsrechtes unterlegen, wenn es überhaupt möglich seyn soll, sie nach Rechtsbegriffen zu beurtheilen.

Noch mehr: Angenommen, dafs nach Rechtsgesetzen die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen seyn sollen, so enthält der oben aufgestellte Begriff des Staates in sich selbst die Rechtfertigung seiner praktischen Gültigkeit, seiner Anwendbarkeit auf die in der Erfahrung bestehenden Staaten. Dann kann ein jeder einzelne Mensch, wenn er anders seinen Worten den erforderlichen Nachdruck geben kann, zu seinen Mitmenschen sagen: Ich bin euer Beherrscher, ihr seyd meine Unterthanen! Dann mufs eine jede Staatsregierung dieses Geboth entweder von sich ausgehn oder sich gefallen lassen. — Wie Des Cartes das Daseyn des Menschen auf den Satz gründete: Cogito, ergo sum! so kann man, unter jener Voraussetzung, von dem Staate behaupten: Impero, ergo sum! So wie man aus dem Begriffe eines Wesens, welches alle Vollkommenheiten in sich vereiniget, auf das Daseyn dieses Wesens geschlossen hat, so kann man, und mit besserem Rechte, aus dem oben aufgestellten Begriffe des Staates, mit Hülfe jener Voraussetzung, auf die unbedingte Anwendbarkeit dieses Begriffs auf die Erfahrung schliefsen. Ein jeder einzelne Mensch

Digitized by Google

ist alsdann befugt, sein Urtheil über Recht und Unrecht allgemein geltend zu machen, wenn er sich nicht genöthiget sieht, dem Urtheile anderer zu gehorchen.

Schon hier und ehe wir noch auf die Frage eingehn, wie das Rechtsverhältnifs, welches wir den Staat genannt haben, rechtlich möglich sey, ist einem Mifsverständnisse vorzubeugen, zu welchem der obige Begriff leicht Veranlassung geben könnte. Wenn oben der Staat eine Thatsache genannt worden ist, so ist das nicht so zu verstehn, als ob der Begriff des Staates aus der Erfahrung entlehnt wäre, oder als ob diese Thatsache je vollständig in der Erfahrung gegeben seyn könnte. Sondern der Staat ist nur die Idee der Thatsache, dafs die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind. Er ist eine Thatsache nur in dem Sinne, dafs die Idee, welche ihm zum Grunde liegt, auf die Erfahrung berechnet ist, und dafs ein in der Erfahrung bestehender Staat den Nahmen eines Staates in dem Grade mehr oder weniger verdient, in welchem er jener Idee, (das Abbild dem Urbilde) mehr oder weniger entspricht.

Es läfst sich leicht nachweisen, wie die Vernunft zu dieser Idee gelangt. Denn die Idee einer rechtlich und physisch unbedingten Herrschaft

Digitized by Google

ist die Vernunftvorstellung von dem Rechtsgesetze selbst, in wie fern das Ansehn dieses Gesetzes nur mittelst einer physisch unbedingten Macht aufrecht erhalten werden kann. — Dennoch ist es nichts weniger, als befremdend, wenn es, wie die Geschichte lehrt, einer besondern, ich mögte sagen, einer äufsern Veranlassung bedurfte, damit ein Volk den Staatsverein, in welchem es stand, aus dem Standorte jener Idee beurtheilte. Wenn sich auch die Menschen genöthiget sehen, die ihnen von der Natur verliehene Freyheit in einzelnen Fällen oder in einzelnen Beziehungen der Vorsorge für ihre Sicherheit zum Opfer zu bringen, so mufste ihnen doch eine äufsere Gewalt, welche ein jedes Opfer als ein Recht fordert und doch nur von Wesen ihrer Art gehandhabt wird, eben so unbegreiflich, als naturwidrig zu seyn scheinen.

Daher die sonst unerklärliche Erscheinung, welche in der Geschichte ungebildeter Völker so häufig vorkommt, dafs bey demselben Volke die roheste Willkühr des Oberhaupts in einzelnen Fällen mit der gröfsten Ungebundenheit Einzelner im Volke in andern Fällen gepaart war. Wie hätte nicht da, wo keine Gewalt und mithin kein Recht bestand, der Anführer und der Einzelne im Volke seine rechtmäfsigen oder vermeint-

Digitized by Google

lichen Ansprüche mit gleichem Eigenwillen geltend machen sollen? — Nur ein Beyspiel aus der Geschichte der Franken: Es sollte, erzählt Gregor von Tours [2]), die in dem Kriege gegen den Syagrius gemachte Beute zu Soissons vertheilt werden. „Ich bitte euch, tapfre Krieger," sprach der König (Ludwig I.), „lafst mir dieses Gefäfs" (es war aus einer Kirche geraubt worden) „aufser meinem Antheile an der Beute zukommen!" Der bessere Theil antwortete: „Alles, ruhmwürdiger König, was wir sehn, ist dein; wir selbst stehen unter deiner Herrschaft. Thue, was dir beliebt; denn Niemand kann deiner Gewalt widerstehn." Aber da schlug ein leichtfertiger, neidischer und vorlauter Franke mit seiner Streitaxt auf das Gefäfs und rief mit starker Stimme aus: „Nichs sollst du haben, als was dir das Loos giebt." Alle staunten; der König verschmerzte die Beleidigung. In dem folgenden Jahre entboth der König sein Heer auf das Märtzfeld zur Musterung. Als er hier zu jenem Franken kam, sprach er zu ihm: „Keiner hat so unscheinbare Waffen mitgebracht, als du; denn weder dein Spiefs, noch dein Schwerd, noch deine Streitaxt ist tauglich." Und dieses

2) Gregorii Turon. hist. Francor. II, 27.

Digitized by Google

sprechend nahm er ihm die Streitaxt und warf sie zur Erde. Als aber der Franke sich bückte, um sie wieder aufzuheben, da erhob der König seine Arme und spaltete mit seiner Streitaxt ihm den Kopf. „So," sprach er, „hast du es zu Soissons mit jenem Gefäfse gemacht!" — Aehnliche Züge schwebten wohl dem Tacitus vor, wenn er von der Zweydeutigkeit der königlichen Gewalt bey den Deutschen spricht [3]).

Dafs in der Volksherrschaft dem Willen der Gemeinde die Eigenschaft der Machtvollkommenheit zukomme, ist noch am ersten zu fassen. Desto schwieriger mufste es seyn, die Idee der Machtvollkommenheit, d. h. der Staatsgewalt, diese als das Recht eines bestimmten Selbststandes betrachtet, auf einen einzelnen Menschen anzuwenden. Es ist eben so wichtig, als anziehend, die Entwickelung dieser Idee in den einzelnen Einherrschaften an der Hand der Geschichte zu verfolgen. Hier kann nur das Allgemeine berührt werden. — Sobald man das Herrscherrecht des Fürsten auf die Religion, z. B. auf eine göttliche Vollmacht gründete, gebührte dem Fürsten, als dem Stellvertreter der Gottheit, die Eigenschaft der Machtvollkommenheit kraft gött-

3) Tac. Annal. XIII, 54. „In quantum Germani regnantur"

Digitized by Google

lichen Rechts. Bey den Völkern des mittleren und des südlichen Asiens, bey welchen, so weit die Geschichte reicht, von jeher Religion und Staat in der innigsten Verbindung mit einander standen, tritt daher schon in den ältesten Zeiten die Idee einer dem Fürsten zustehenden nur durch das göttliche Recht beschränkten Machtvollkommenheit, als Grundlage des Staatsrechts dieser Völker, hervor. Dieselbe Idee, ursprünglich den Deutschen fremd, wurde mit der christlichen Religion, durch die heiligen Schriften der Juden, auf welche sich diese Religion stützte, in die ~~Kirche~~ Staaten verpflanzt, welche die Deutschen auf den Trümmern des römischen Reiches errichteten 4). Hier aber trat der neuen Lehre die alte Sitte, dem göttlichen Rechte der Könige die Freyheitsliebe des Volks feindselig in den Weg, und es entstand ein Kampf, dessen Ausgang noch jetzt unentschieden ist. — Zuweilen wurde auch die Machtvollkommenheit des Fürsten, in der Idee und in der Wirklichkeit, durch den unbedingten Gehorsam begründet, welchen das Volk im Kriege seinem Anführer zu leisten hatte; insbesondere dann, wenn es der Fortdauer dieses Gehorsams

4) Man vergl. z. B. das Capitulare Ludovici Pii de a. 853. c. 2. und 13. mit den Zeiten des Stifters der fränkischen Monarchie!

Digitized by Google

bedurfte, um eine Eroberung, die das Volk gemacht hatte, zu sichern. Aber weniger ehrwürdig war dieser Ursprung der Machtvollkommenheit, strenger die Herrschaft. Wilhelm der Eroberer z. B. herrschte mächtiger und strenger in England, auch über seine Lehnsleute, als vielleicht irgend ein christlicher König der damaligen Zeit. — Nahe verwandt mit diesem Falle ist der, wenn ein glücklicher Heerführer, mit Hülfe des Heeres, die altfreye Verfassung seines Vaterlandes stürzt. Wenn er sich jedoch genöthiget sieht, das Volk um seine Freyheit gleichsam zu betrügen; so bricht die Idee der Machtvollkommenheit nur langsam aus der Hülle hervor, mit welcher sie den Herrscher selbst klüglich umgeben hat. Die beste Bestätigung dieses Satzes liegt in der Geschichte des römischen Kaiserreichs [5]). — Zuweilen war die Sache älter als der Nahme. Der Fürst hatte nach und nach die einzelnen Rechte der Staatsgewalt in seiner Person angehäuft, (ein Recht zog das andre an,) so dafs sich endlich die Idee der Machtvollkommenheit wie von selbst darboth. Dennoch wurde sie auch in diesem Falle selten ohne eine äufsere Ver-

5) Vergl. Bach hist. j. Rom. p. 265. (Lips. 1796.) Tac. Annal. I, 2. und 4.

Digitized by Google

Veranlassung Grundlage des Staatsrechts. Dennoch gieng auch in diesem Falle den Fürsten ein neues Licht, zuweilen ein Blendlicht, auf, wenn sie sich zuerst in der Eigenschaft eines unumschränkten Herrschers erblickten. Lange hatten die deutschen Fürsten die Landeshoheit in der That ausgeübt; aber sehr vieles wurde anders, seitdem im sechszehnten Jahrhunderte, nicht ohne den Einfluss der Reformation und des römischen Rechts, der Nahme: Landeshoheit, und mit ihm die Idee eines in der Regel unumschränkten Herrscherrechts in Umlauf kam 6).

So wie ein Volk das Recht des Herrschers bis zur Idee der Allgewalt steigert, so steigert es zugleich den Maasstab auch für die rechtliche Beurtheilung der Wirklichkeit. In eine andere und höhere Ordnung der Dinge versetzt, bildet sich das Volk eine neue Wort- und Zeichensprache, welche, durch den Abstand zwischen der Idee und der Wirklichkeit, zwischen dem Urbilde und dem Abbilde, veranlasst, den Herrscher und die Unterthanen ihrer Pflichten erinnert. Die Herrscherrechte sind jetzt Rechte der Krone, Rechte des Thrones, Majestätsrechte. Durch eine Krönung, oder, wie in der Türkey, durch die

6) Pfeffingeri Vitriarius illustratus. L. III. tit. 15. §. 1.

Digitized by Google

Umgürtung mit einem Schwert, oder, wie auf der Insel Otaheite, durch die Bekleidung mit einem Schurze 7) u. s. w. wird das sterbliche Oberhaupt des Staates zum Stellvertreter eines unsterblichen geweiht. Um nur dem Irrthume vorzubeugen, als ob die Machtvollkommenheit einem Menschen, als solchem, zustehe, knüpfte man dieses Recht sogar an leblose Gegenstände. — In Japan ist der Nahme des jedesmaligen weltlichen Kaisers, so lange der Kaiser lebt, ein Geheimnifs 8), gleich als ob erst der Tod des Kaisers das Volk erinnern sollte, dafs es von einem Menschen beherrscht worden sey.

Da eine jede Idee einen unwiderstehlichen Reiz für das Gemüth des Menschen hat, und um so mehr, je näher sie der Grundvorstellung des Unbedingten überhaupt verwandt ist, so darf es nicht befremden, wenn die Grundsätze der unbeschränkten Herrschaft, (der Blüthe der Herrschergewalt,) von den scharfsinnigsten und von sehr

---

7) Er wird der Maro genannt, und besteht aus einer Netzarbeit, die mit rothen und gelben Federn eingefafst ist. S. James Wilson's Missionsreise in das südliche stille Meer in den J. 1796—1798, in dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXI. B. (Berlin, 1800. 8.) S. 431.

8) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt, in den J. 1803—1807. Von G. H. v. Langsdorff. I. B. (Frkf. a. M. 1812. 4.) S. 211.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ehrenwerthen Männern mit einer gewissen Vorliebe entwickelt und vertheidiget worden sind. Ueber die Regelmäßigkeit des Baues übersehen sie die Zweckwidrigkeit desselben. Zum Glücke jedoch sind die Menschen besser, als ihre Gedanken, oder ohnmächtiger, als ihr Wille 9).

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Verwandte Begriffe.

Bürgerliche Gesellschaft.

Die Verbindung, welche unter den Menschen um deswillen besteht, weil einer des andern bedarf, wird die menschliche Gesellschaft genannt. Die bürgerliche Gesellschaft ist dieselbe Verbindung, in wie fern sie unter den Mitgliedern eines und desselben Staates besteht. Wenn ein Staat die gesamte Menschheit umfaßte, so würde die menschliche Gesellschaft nicht von der bürgerlichen unterschieden werden können. Da aber unser Geschlecht durch die Mehrheit der Staaten in meh-

9) Die in diesem Hauptstücke enthaltene Begriffsbestimmung des Staates hat das Eigenthümliche, daß sie von dem Zwecke des Staates gänzlich absieht. Vergl. das 8te Buch, Einleit.

Digitized by Google

rere bürgerliche Gesellschaften getrennt ist, so ist die bürgerliche Gesellschaft von der menschlichen in dem Sinne zu unterscheiden, dafs, ungeachtet dieser Trennung, dennoch das menschliche Geschlecht durch das Band des gegenseitigen Bedürfnisses zu einem Ganzen vereiniget wird oder sich zu vereinigen strebt.

Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft, ob sie wohl dieselben Mitglieder zählen, unterscheiden sich dennoch dem Grunde nach, auf welchem sie beruhn. Der Staat besteht an und für sich durch die äufsere Gewalt, welcher die Mitglieder des Staates unterworfen sind, die bürgerliche Gesellschaft unmittelbar durch das Bedürfnifs des gegenseitigen Beystandes, welches die Mitglieder eines Staates, theils als Menschen überhaupt, theils wegen der ihnen eigenthümlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zusammenhält. Jener ist an sich nur gezwungen, diese ist eine freye Verbindung.

Aber wenn sich auch beyde ihrem Wesen nach scharf von einander sondern lassen, so sollen sie doch in der Wirklichkeit eben so scharf in einander eingreifen. Es ist ein Hauptzweck des vorliegenden Werkes, dieser Wahrheit, (dem eigentlichen Geheimnifs der Staatswissenschaft,) in

Digitized by Google

allen ihren verschiedenen Gestalten und Beziehungen nachzuforschen.

Volk. Stamm. Völkerstamm.

Der Staat ist die Einheit, welche unter den Menschen (unter allen oder unter mehreren) in so fern besteht, als sie einer und derselben äussern Gewalt unterworfen sind. Ein Volk ist die Einheit, welche unter den Menschen in so fern besteht, als ihnen, weil sie einer und derselben äussern Gewalt unterworfen sind, ein einziger Wille beyzulegen ist. Staat und Volk unterscheiden sich also, wie Grund und Folge. Der Staat ist eine Einheit kraft der Einheit der Staatsgewalt, welcher die Unterthanen unterworfen sind. Ein Volk ist eine Einheit, weil und in wie fern der Wille des Staatsherrschers zugleich als der Wille der Unterthanen zu betrachten ist. Das Wesen des Staatsvereines besteht in dem Gegensatze zwischen dem Herrscher und den Unterthanen. Sobald von dem Volke die Rede ist, verschwindet dieser Gegensatz [10]). Ein Volk und ein einzelner Mensch sind in rechtlicher Hinsicht einander gleich-

10) Daher bedient man sich auch in den Verhandlungen zwischen Völkern des Ausdrucks: Mächte, puissances, um die Einheit des Herrschers und der Unterthanen in Beziehung auf das auswärtige Verhältniss zu bezeichnen.

Digitized by Google

zuordnen. Wenn man von der Regierung und dem Volke spricht, so will man vielleicht die Regierungen an den bekannten Spruch erinnern: Vox populi, vox Dei!

Ein Geschlecht ist ein Inbegriff mehrerer Menschen, welche erweislich einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Ein Stamm ist ein Inbegriff mehrerer Geschlechter von gemeinschaftlicher Abkunft, ob sich wohl die Einheit ihrer Abkunft nicht erweisen, sondern nur aus gewissen Thatsachen, welche nur unter der Voraussetzung einer gemeinsamen Abkunft erklärbar sind, z. B. aus der Einheit der Sprache, folgern läßt. Ein Völkerstamm (eine Nation,) ist ein Stamm, welcher in mehrere Völker und mithin in mehrere Staatsvereine zerfallen ist. Ein und derselbe Stamm kann sich wiederum in mehrere Aeste verbreiten, wenn die Stammesgenossen in Beziehung auf gewisse Merkmale der Stammeseinheit mehrere, größere oder kleinere, Abtheilungen bilden. Der Stamm, aus welchem diese Aeste entsprossen sind, ist dann der Urstamm. Wenn sich verschiedene Stämme mit einander vereinigen, so daß der eine Stamm theilweise die Eigenthümlichkeiten aller der Stämme hat, welche in ihm vereiniget sind, so entsteht ein gemischter Stamm.

Digitized by Google

Die Eintheilung der Menschen nach Geschlechtern und Stämmen ist an sich der Eintheilung der Menschen nach Staaten und Völkern fremd. Jene Eintheilung beruht auf einem physischen, diese auf einem Rechtsgrunde. Aber mittelst der mannigfaltigen Beziehungen, in welchen die Verwandschaft der Menschen nach Geschlechtern und Stämmen mit der menschlichen und bürgerlichen Gesellschaft steht, ist gerade diese Eintheilung für den Charakter und für die Schicksale der Staaten von entscheidender Wichtigkeit.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Eigenschaften des Staates in der Idee.

Der Staat ist eine Gemeinheit. (Universitas hominum.) Denn eine Gemeinheit oder eine Gemeinde ist ein Inbegriff von Menschen, welchen, weil sie einer und derselben äufsern Gewalt unterworfen sind, ein und derselbe Wille und mithin die Eigenschaft eines Selbststandes beyzulegen ist.

Der Staat gehört nicht etwa blos unter den Gattungsbegriff der Gemeinheiten, sondern er al-

Digitized by Google

lein ist schon von Rechtswegen eine Gemeinheit. Denn zu dem Wesen einer Gemeinheit gehört das Merkmal einer äufsern Gewalt. Da nun der Staat die Thatsache ist, dafs die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind, und da ein jeder Verein, in welchem die Menschen einer äufsern Gewalt unterworfen sind, ein Staat ist, so sind eine Gemeinheit und ein Volk [11]) an sich gleichbedeutend. Wenn man gleichwohl beyde Begriffe von einander unterscheidet, so geschieht es deswegen, weil theils nicht ein jedes Volk auch in Beziehung auf seine Staatsverfassung eine Gemeinheit bildet, theils in dem Staate noch andere Gemeinheiten (Zünfte, Innungen,) bestehn können. Allein, wenn ein Volk auch nicht seiner Verfassung nach eine Gemeinde ist, so ist ihm doch dem Völkerrechte nach diese Eigenschaft beyzulegen. Die Gemeinheiten aber, welche im Staate bestehn, sind die Staatsgemeinheit selbst in einzelnen Beziehungen, mit andern Worten, die Einheit derjenigen Unterthanen, welche eine Gemeinheit bilden, beruht auf der Gewalt, welche der Staatsherrscher diesen Unterthanen zusammen (d. h. der Mehrheit der Stimmen,) in Beziehung auf gewisse ihnen gemeinsame Angelegenheiten

11) Vergl. das 2te Hauptstück dieses Buches.

Digitized by Google

verliehen hat, so dafs eine jede Gemeinheit im Staate als eine Staatsbehörde (mithin z. B. auch das Gemeingut als Staatsgut[12]) zu betrachten ist. Daher kann man auch umgekehrt behaupten, dafs die Grundsätze, welche von den im Staate bestehenden Gemeinheiten gelten, eben sowohl auf Staatsbeamten anwendbar sind, mithin, dafs man den Vorgänger und den Nachfolger im Amte in rechtlicher Hinsicht als eine und dieselbe Person zu betrachten hat[13]).

An diese Eigenschaft des Staates kann man sofort den Satz reihen, dafs der Staat nicht eine Gesellschaft, das Staatsrecht nicht eine Art des Gesellschaftsrechtes sey. Denn da eine Gesellschaft eine freye Uebereinstimmung zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes ist, da mithin der Wille der Gesellschaft, selbst angenommen, dafs die Gültigkeit der mehreren Stimmen beliebt worden ist, die einzelnen Gesell-

---

12) Jedoch folgt hieraus noch nicht, dafs dem Staate das gesamte Gemeinheitsgut anheimfalle, wenn er die Gemeinheit auflöst. Vielmehr fällt das Gut, das von besondern Stiftungen herrührt, (deficiente causa) billig an die Stifter zurück. S. Blackstone's commentaries on the laws of England. I. B. 18. Hptst. Vergl. auch l. 3. pr. D. de colleg. et corporibus.

13) Aus diesem Standorte betrachtet das englische Recht einen jeden Beamten, der eine eigene (und nicht blos eine übertragene) Amtsgewalt hat. Er bildet a sole corporation. Blackstone a. a. O.

schaften nur in so weit verpflichtet, als er dem Gesellschaftsvertrage entspricht, so unterscheidet sich eine Gesellschaft von einer Gemeinheit wesentlich dadurch, dafs ihr nicht die Eigenschaft der Willenseinheit, (und mithin nicht die Eigenschaft der rechtlichen Selbstständigkeit,) sondern nur die Eigenschaft der Einheit des Zweckes beygelegt werden kann. Daher irrten sich alle die, welche in dem Staatsrechte von dem Gesellschaftsrechte ausgiengen, schon in der Grundansicht. Die sogenannten ungleichen Gesellschaften, zu welchen sie die Staaten rechneten, sind überall nicht Gesellschaften in der rechtlichen Bedeutung des Worts.

Die Staatsgewalt in der Idee ist ein *an sich* unbedingtes Recht. Sie ist berechtiget, unbedingt zu gebiethen, wie das Rechtsgesetz, in dessen Nahmen sie gebiethet. Mithin 1) ein jedes Recht, das nur überhaupt erdacht und in Vollziehung gebracht werden kann, ist, und zwar vom Rechtswegen, d. h. ohne dafs der Staatsherrscher einen besondern Rechtsgrund dafür nachzuweisen brauchte, in der Staatsgewalt enthalten. 2) Alle Rechte der Unterthanen beruhen auf einer Verleihung des Staates. 3) Die Staatsgewalt ist ein

Digitized by Google

untheilbares Recht. Scheide man irgend ein äusserlich-mögliches Recht als das Eigenthum eines Andern von der Staatsgewalt aus, so würde man einen Staat im Staate begründen. 4) Ein jeder Verein, in welchem eine äufsere Gewalt besteht, ist ein Staat. Es sind nicht zwey Vereine denkbar, welche, ungeachtet in beyden eine äufsere Gewalt bestünde, dennoch ihrem rechtlichen Wesen nach von einander verschieden wären. 5) Der Staat gebiethet von Rechtswegen, und nicht z. B. kraft eines Vertrages mit den Unterthanen. 6) Der Staatsgewalt gebührt dieselbe Würde, wie dem Rechtsgesetze, dieselbe Heiligkeit.

Die Staatsgewalt in der Idee ist in Beziehung auf die Verhältnisse des *Raumes* ein unbedingtes Recht. Die Eigenschaften des Raumes an sich kommen auch dem Staate in der Idee zu. Daher ist 1) die ganze Erde das Gebieth dieses Staates. 2) Sein Recht beschränkt sich nicht auf die Oberfläche der Erde; auch das Innere der Erde, auch die Luft und der Himmel, so weit nur die Menschen dringen und gebiethen können, ist sein Reich [14]). 3) Die Staatsgewalt, stätig

14) Mehreren Gesetzgebungen scheint die Ansicht zum Grunde zu liegen, als ob nur die Oberfläche der Erde das Eigenthum der einzelnen Menschen sey, das Innere und die Luft dem Staate gehöre. Beruht diese Ansicht vielleicht auf einem rechtlichen Grunde?

Digitized by Google

wie der Raum, erfüllt gleichsam ihr gesamtes Gebieth. Ueberall ist sie gegenwärtig; eine jede Freystätte, (ein jedes Asylum) unterhalb des Staatsgebiethes ist mit dem Wesen des Staates unvereinbar [15]).

Die Staatsgewalt in der Idee ist in Beziehung auf *Zeitverhältnisse* ein unbedingtes Recht. Die Eigenschaften der Zeit an sich kommen auch dem Staate in der Idee zu. Es ist daher der Staat 1) ein ewiger Verein. Nicht auf das lebende Geschlecht allein, auch auf die schon abgetretenen, so wie auf die künftigen Geschlechter erstreckt sich sein Recht. Er ist z. B. verpflichtet, auch die Ehre der Verstorbenen zu schützen, berechtiget, den Stiftungen, die sie gemacht haben, eine den veränderten Umständen angemessene Bestimmung zu geben. Er ist verpflichtet, auch für die Nachwelt Sorge zu tragen, berechtiget, auch der Nachwelt, z. B. durch öffentliche Anleihen, Verbindlichkeiten aufzuerlegen. Wenn die Darstellung der Idee in der Zeit einen Anfang hat, so ist dennoch dieser Anfang nicht auf das Recht der Staatsgewalt, sondern nur auf die

---

15) Aber die Priesterherrschaften trachteten von jeher, die Tempel in Freystätten zu verwandeln, damit sie irgendwo ausschließlich herrschten.

Digitized by Google

Wirksamkeit dieses Rechts zu beziehn. Auch die früher begründeten Rechte und Verbindlichkeiten sind der Gewalt des Staates unterworfen. Ferner, wenn und wie auch die Verfassung des Staates sich verändere, die Rechte und Pflichten des Vereins bleiben immer dieselben. 2) Eine jede Unterbrechung der Staatsgewalt während einer gewissen Zeit ist mit der Idee des Staates unvereinbar. Unterliegt in der Erfahrung der Staatsherrscher dem allgemeinen Schicksale der Sterblichen oder der Uebermacht der Waffen, der Nachfolger, sey es dass er dem Gesetze oder dem Siege die Herrschaft verdankt, tritt unmittelbar und von Rechtswegen an die Stelle des vorigen Oberhauptes.

Die Staatsgewalt in der Idee ist als eine unbedingte Macht zu denken. So weit sich das Recht des Staates erstreckt, so weit muss sich auch seine Macht erstrecken. Der Staatsherrscher in der Idee ist allwissend, allmächtig. Ihm steht die Gesammtkraft der Menschen zu Gebothe.

An sich sind das unbedingte Recht und die unbedingte Macht des Staates nur eine und dieselbe Eigenschaft. Denn die Macht des Staates muss unbedingt seyn, weil sein Recht unbedingt ist; und sein Recht muss unbedingt, muss das Recht an sich seyn, weil seine Macht unbedingt

Digitized by Google

seyn soll. Jedoch das unbedingte Recht des Staates ist ein Gesetz, die unbedingte Macht nur eine Forderung der Vernunft.

So hochfliegend auch die Begriffe des unbedingten Rechts und der unbedingten Macht des Staates zu seyn scheinen, dennoch blicken sie aus den Gesetzen und der Geschichte der Staaten überall hervor. Wenn sich z. B. die europäischen Fürsten „von Gottes Gnaden" schreiben, wenn den Königen und Kaisern der europäischen Staaten die Eigenschaft der Majestät beygelegt wird, wenn nach dem Englischen Rechte die Krone nie auf Ausbleiben verurtheilt werden kann [16], wenn dasselbe Recht den Tod des Königes unter dem Ausdrucke der Niederlegung der Krone verhüllt [17], so sind alle diese Gesetze und Gewohnheiten auf jene Begriffe zurückzuführen. Dieselben Begriffe enthalten den Schlüssel zu dem Kampfe zwischen Staat und Kirche; zu dem Streite über die Verbindlichkeit des verfassungsmäfsigen Fürsten, die Regierungshandlungen des Eroberers, der ihn verdrängt hatte, anzuerkennen [18]. Auch die Erscheinung, dafs die Regie-

16) Blackstone. I, 7.

17) The demise of the crown. Blackstone a. a. O.

18) Meine Schrift über die Verbindlichkeit der Regierungshandlungen des Eroberers für den rechtmäfsigen Fürsten etc. Heidelb.

Digitized by Google

rungen die Grenzen des Staatsgebiethes unaufhörlich, oder bis dafs das Land eine gewisse räumliche Vollkommenheit erlangt hat [19]), zu erweitern streben, steht mit der Idee des Staates im Zusammenhange. Zur Ehre der Menschheit darf man auch von dem Eroberer annehmen, dafs er, begeistert von dieser Idee, nur der rechtlichen Bedingungen vergafs, unter welchen sie allein ins Werk gesetzt werden soll.

Jedoch vollkommen können die Begriffe von dem unbedingten Rechte und von der unbedingten Macht des Staates auf keinen in der Erfahrung gegebenen Staat angewendet werden. Das Recht des Staates in der Idee ist unbedingt, weil und in wie fern die Verwaltung der Staatsgewalt als schlechthin gerecht und weise gedacht wird. Aber in der Wirklichkeit darf das Recht des Staatsherrschers nicht unbedingt seyn, weil die Staatsgewalt, in den Händen der Menschen, aus Unwissenheit oder Muthwillen gemifsbraucht werden kann. Dem Staate in der Idee gebührt eine unbedingte Macht. Aber dürfte auch in der Wirklichkeit das Recht des Staatsherrschers

---

1816. 8. Pfeiffer: In wie fern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäfsigen Regenten nach dessen Rückkehr verpflichtend? Kassel, 1818. 8.

19) Geschlossene, ungeschlossene Länder. Arrondirungssystem.

Digitized by Google

unbedingt seyn, dennoch könnte den Regierungen, kraft der Schranken, welche dem Menschen die Natur gesetzt hat, nicht eine unbedingte Macht zu Gebothe stehn. Der Staat in der Idee ist ein die gesamte Menschheit umfassender Verein. Aber in der Wirklichkeit (so wollte es die Natur!) bestehen mehrere Staaten nebeneinander. Und so ist denn kein wirklicher Staat der Staat schlechthin. Ueberall erblicken wir in der Staatenwelt nur einen Kampf, in welchem der eine Theil für, der andere gegen die Anwendbarkeit der Idee auf die Wirklichkeit streitet.

Auf der andern Seite ergeben sich aus den Eigenschaften des Staates, wenn sie auf die wirklichen Staaten angewendet werden und in wie fern sie auf diese Staaten anwendbar sind, eigenthümliche Folgerungen, d. h. Folgerungen, welche aus jenen Eigenschaften nur unter der Voraussetzung bestimmter Thatsachen abgeleitet werden können. Wenn z. B. ein Staat mit einem andern (im Wege des Rechts oder der Gewalt) vereiniget wird, oder wenn ein Staat in mehrere zerfällt, so dauert im erstern Falle der Theil in dem Ganzen und in dem zweyten das Ganze in seinen Theilen fort. Als daher in unsern Tagen das deutsche Reich aufgelöst wurde, so behauptete man mit Recht, dass ein jeder einzelne deutsche Landesfürst

Digitized by Google

fürst an die Stelle des Kaisers und des Reiches getreten sey. Auch die berüchtigte Streitfrage über die rückwirkende Kraft der Gesetze ist aus dem Standorte der Idee des Staates zu entscheiden [20]). Das Recht an sich ist ewig und unveränderlich. Es kann daher eben sowohl das aufgehobene Gesetz für die Zukunft, als das neue Gesetz für die Vergangenheit auf Gültigkeit Anspruch machen; und die einzig mögliche Auflösung dieses Widerspruchs dürfte die seyn, dafs der Gesetzgeber die Zweyfälle, die bey einem jeden Wechsel der Gesetze unausbleiblich eintreten, einzeln auf die dem rechtlichen Vortheile der Unterthanen, und mithin dem ewigen Rechte am meisten entsprechende Weise zu entscheiden habe.

20) Man wird finden, dafs ein Theil der Schriftsteller über diese Lehre sich auf die Seite des aufgehobenen, ein anderer sich auf die Seite des neuen Rechts hinneigt, dafs es kaum einen Rechtsfall dieser Art giebt, über dessen Entscheidung nicht die Rechtsgelehrten, welche die Frage für wissenschaftlich entscheidbar halten, getheilter Meinung wären; — Erscheinungen, die sich aus der im Texte gegebenen Ansicht sehr wohl erklären lassen. Vergl. F. Brauer's und meine Jahrbücher der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft des Grofsherzogthums Baden. I. B. Heidelberg, 1813. 8. S. 127. —

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Verfassung — Verwaltung des Staates.

Die Verfassung des Staates ist die Art, wie der Urstand der Staatsgewalt in der Erfahrung bestimmt ist. Sie ist der Körper, mit welchem die Idee der Staatsgewalt umgeben werden muſs, wenn sie überhaupt in die wirkliche Welt eingreifen soll. Sie ist das Beharrliche, an welches allein der Wechsel der Erscheinungen, die Staatsgewalt in ihren mannigfaltigen Verrichtungen und Anwendungen, geknüpft werden kann.

Man unterscheidet zwischen der Beherrschungs- und der Regierungs-Form des Staates, da bey der Verfassung theils von dem Rechte, theils von der Ausübung der Staatsgewalt die Rede ist. Diese Unterscheidung ist vollkommen richtig, wenn man unter dem Selbstherrscher denjenigen Urstand versteht, von welchem eine jede Gewalt, die im Staate ausgeübt wird, abgeleitet ist, ohne daſs die ihm selbst zustehende Gewalt von einer andern im Staate abgeleitet werden darf. Hingegen ist auch der Selbstherrscher nur der Stellvertreter einer Idee, so daſs in Beziehung auf den Staat in der Idee auch die Beherrschungsform nur eine Regierungs-

Digitized by Google

form zu nennen ist [21]). Bemerkenswerth ist es daher, dafs die heutige Staatssprache häufiger die Regierungen als die Herrscher nennt.

Die Staatsverwaltung oder die Regierung ist die Ausübung der Staatsgewalt. Sie unterscheidet sich von der Staatsverfassung, wie die Handlung von dem Handelnden. — In der engern Bedeutung bezeichnen jene Worte die Ausübung der vollziehenden Gewalt, so dafs die Staatsverwaltung oder die Regierung der Gesetzgebung und der Gerechtigkeitspflege entgegengesetzt wird. Denn nur durch die vollziehende Gewalt greift der Staat unmittelbar in die wirkliche Welt ein, anstatt dafs die Gesetzgebung und die Gerechtigkeitspflege an sich nur wissenschaftliche Arbeiten sind [22]).

---

21) In diesem Sinne gebraucht Rousseau (du contrat social) das Wort: gouvernement.

22) In einer noch engern Bedeutung nehmen einige französische Schriftsteller das Wort: Administration, so dafs sie darunter die Vollziehung der Gesetze überhaupt (also mit Ausschlufs der besondern Verwaltungszweige,) in den einzelnen Abtheilungen des Staatsgebiethes verstehn. S. z. B. Principes d'Administration publique etc. Par C. J. Bonnin. II. Ed. Paris, 1809. 8.

Digitized by Google

FÜNFTES BUCH.

Das Staats-Recht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet.

Die Staatsgewalt, von ihrer rechtlichen Seite betrachtet, ein unbedingtes Zwangsrecht, kann nur die Gesamtheit der Rechte seyn, welche überhaupt kraft des Rechtsgesetzes ausgeübt werden können.

Wäre nun die Staatsgewalt weiter nichts, als die Idee eines unbedingten Zwangsrechts, so würde die Rechtfertigung der Staatsgewalt schon in und mit der Idee des Rechtsgesetzes gegeben seyn. Aber der Staat ist die Idee der Thatsache, dafs in der Erfahrung eine physisch unbedingte Macht besteht, welcher ein unbedingtes Zwangsrecht zukommt, oder (wie man auch, nach dem so eben Gesagten, diese Thatsache bezeichnen

Digitized by Google

kann,) dafs das Rechtsgesetz mittelst einer angemessenen physischen Macht dargestellt (gleichsam vergegenständiget und verselbstständiget) wird. Fragt man also nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, so ist die Frage die: Aus welchem Grunde sind die Menschen rechtlich verpflichtet, das Rechtsgesetz mit einer angemessenen äufseren Macht, gleichsam mit einem Körper zu bekleiden?

Die Antwort auf diese Frage ist schon oben vorbereitet worden [1]). — Von Natur d. h. von aller That ist ein jeder Mensch sein eigner Herr. Von Natur also ist ein jeder Mensch befugt, nach seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile alle Andere einem Zwange zu unterwerfen. Aber aus demselben Grunde ist ein Jeder, welcher einem Zwange unterworfen wird, von Natur befugt, diesen Zwang gemäfs seiner Ueberzeugung und nach seinem Urtheile von sich abzuwehren. Von Natur also stehen die Rechte der Menschen überhaupt (denn ohne Zwang kein Recht,) mit einander im Widerspruche; mit andern Worten, der Stand der Natur in der rechtlichen Bedeutung, d. h. der Zustand, in welchem ein jeder Mensch sein eigener Herr ist,

1) B. I. Hptst. 3. §. 18. ff.

Digitized by Google

ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, ein Zustand, auf welchen das Rechtsgesetz in Ermangelung eines Richters überall nicht anwendbar ist. Der dem Naturstande entgegengesetzte Stand ist nun, in wie fern man den Staat in der Idee vor Augen hat, der bürgerliche. Wenn also überhaupt Recht und Gerechtigkeit unter den Menschen herrschen soll, so ist es Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen, d. h. eine Staatsgewalt anzuerkennen.

Diese Rechtspflicht beruht nicht auf der Gemüthsart, welche die Menschen im Verhältnisse zu einander an den Tag legen. Nicht deswegen sind die Menschen rechtlich verpflichtet, eine äussere Rechtsgewalt über sich anzuerkennen, weil sie, feindseligen Gemüthes, Sicherheit wegen der Beobachtung des Rechtsgesetzes einander zu leisten haben. Sondern deswegen, weil ein jeder einzelne Mensch, als ein endliches Wesen, das Rechtsgesetz nach dem ihm verliehenen Maafse der geistigen Kraft auf seine eigene Weise auslegt und von Natur auszulegen berechtiget ist. Wollte man jene Pflicht auf die erstere Weise begründen, so könnte dem Staate auch in der Idee nicht ein unbedingtes Zwangsrecht, sondern nur die Eigenschaft eines unumschränkten Schutz- und Trutzbündnisses beygelegt werden. Denn

Digitized by Google

er würde dann, wenn man anders sein Recht nicht auf seine Macht bauen wollte, doch immer, sobald es dem Urtheile über Recht und Unrecht gälte, nur auf dem Fuſse der Gleichheit mit seinen Unterthanen stehn. — Allerdings entsteht die Nothwendigkeit, physischen Zwang im Staate anzuwenden, nur daher, daſs die Menschen nicht so gesinnt sind, wie sie gesinnt seyn sollen. Wären die Menschen sittlich vollkommene Wesen, so würde der Staat nur eine schiedsrichterliche, nur gleichsam eine wissenschaftliche Anstalt seyn. Aber das Recht und die Möglichkeit eines unbedingten Zwanges liegt schon in der Idee des Staates als des Gegensatzes des Naturstandes. Denn dieser Stand ist nicht schon deswegen rechtlos, weil die Menschen verschiedener Meinung über Recht und Unrecht sind, sondern deswegen, weil von Natur ein Jedes befugt ist, das Urtheil, das er gefällt hat, es mag an sich rechtmäſsig seyn oder nicht, als rechtskräftig zu betrachten; und es muſs daher der Staat, als der Gegensatz dieses Zustandes, die einzelnen Menschen nicht blos über das, was Rechtens ist, belehren, sondern er muſs zugleich das Recht und die Macht haben, dem Urtheile der Einzelnen die Kraft Rechtens zu entziehn. — Wenn dennoch die hier bestrittene Begründung der Staats-

Digitized by Google

gewalt so viele Vertheidiger gefunden hat, so geschah das wohl nur deswegen, weil man die Rechtsfrage mit der geschichtlichen verwechselte.

Es ist oben zwischen der ausgleichenden, der schützenden, der lohnenden und der strafenden Gerechtigkeit unterschieden worden. Die hier in Frage stehende Rechtspflicht geht aus den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit hervor. Denn vermöge dieser Gerechtigkeit ist ein jeder Mensch sein eigener Herr. Nichts desto weniger ist das Recht des Staates ein unbeschränktes Recht. Denn da der Staat einer physisch-unbedingten Macht bedarf, um das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit zu handhaben, und da er zur Begründung dieser Macht die äussere Freyheit der Unterthanen gegen die ihr entgegenstehenden Hindernisse schützen, das Verdienst belohnen, die Schuld bestrafen muss, so verwandeln sich im Staate die Pflichten der schützenden und der austheilenden Gerechtigkeit in Pflichten der ausgleichenden [2].

---

2) B. I. §. 30. 36. 39. Aus diesen §§. kann man zugleich den Grund abnehmen, warum ich den Beweis nicht darauf gestellt habe, dass zur Ausübung eines jeden Rechts ein rechtskräftiges Urtheil vorausgesetzt wird.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet.

Es ist unmöglich, die Idee des Staates oder den Staat, wie er seyn soll, mit andern Worten, die Herrschaft des Rechtsgesetzes, in der Erfahrung schlechthin darzustellen.

Es ist schon deswegen unmöglich, weil überhaupt Ideen nicht vollkommen in der Erfahrung verwirklichet werden können, weil es doch immer nur Menschen sind und bleiben, durch welche die Idee ausgeführt werden kann.

Es ist insbesondere 1) deswegen unmöglich, weil auch im Staate nicht das Recht an sich, sondern nur die Ansicht, welche der Herrscher von dem Rechte hat, dem Zwange, welcher die Regierung über die Unterthanen oder ein Unterthan gegen den andern durch die Regierung ausübt, zur Regel dient und allein zur Regel dienen kann. Ein Gott müfste es seyn, welcher über die Menschen herrschte, wenn der Staat in der Wirklichkeit dem Staate in der Idee vollkommen entsprechen sollte. Aber sey es, dafs ein einzelner Mensch, oder dafs eine Genossenschaft im Volke, oder dafs das Volk das Gesetz giebt,

Digitized by Google

allemal fehlt es wenigstens an einer Gewährleistung für die Uebereinstimmung des Gesetzes mit dem Rechte an sich. Zwar hat man behauptet, dafs in der Volksherrschaft der Wille der Mehrheit nothwendig mit dem Rechte an sich in Uebereinstimmung steht [3]). Allein wenn auch der Wille der Mehrheit in einer nothwendigen Uebereinstimmung mit dem gemeinsamen Besten des Volkes stehen sollte, so würde doch unter diesem gemeinsamen Besten nicht das, was an sich recht und zweckmäfsig ist, sondern nur das, was diesem Volke recht und zweckmäfsig zu seyn scheint, zu verstehn seyn, und es beruht daher die Gültigkeit der mehreren Stimmen auch in einer Volksherrschaft doch nur auf einem Noth- Umstande, d. h. nur auf der Unmöglichkeit, die bessere Meinung unbeschadet der Fortdauer des Staates auf eine andere Weise auszumitteln, da an sich nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die bessere Meinung entscheiden sollte. — Jedoch wäre es auch möglich, das, was an sich Rechtens ist, durch das geschriebene Recht zu bekräftigen, so sind es doch wiederum nur Men-

3) Rousseau du contrat social, II, 3. Jedoch hat Rousseau nicht sowohl das Recht an sich, als den Vortheil des Volkes vor Augen. Auch sagt er: Jamais on ne corrompt le peuple, mais souvent on le trompe.

Digitized by Google

schen, welchen die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle überlassen werden muſs, also Wesen, welche selbst bey dem besten Willen, selbst wenn sie ohne Vorurtheile sind, doch allemal dem Irrthume, sowohl bey der Auslegung des Gesetzes, als bey der Beurtheilung der Thatsache, welche unter das Gesetz zu bringen ist, unterworfen sind. Diese Schwierigkeit erkennend hat man z. B. in einer jeden rechtlich-ausgebildeten Verfassung mehrere Gerichtsstufen angeordnet, damit die Rechtssachen, der Beurtheilung mehrerer und verschiedener einsichtsvoller Männer unterworfen, desto richtiger entschieden würden. Dennoch, ist das letzte Urtheil nicht deswegen das letzte, weil es gerecht ist, sondern es ist gerecht, weil es das letzte ist. — Endlich, würde auch einem Volke das (nach Plato) beneidenswerthe Loos, daſs Philosophen seine Gesetze schrieben, Philosophen seine Angelegenheiten leiteten, so würde dennoch auch der gehorchende Theil des Volkes aus Weisen bestehn müssen, wenn es eine vollkommene Gesetzgebung erlangen sollte. Denn der Gesetzgeber muſs die Vorurtheile des Volkes schonen, damit er nicht unter dem Vorwande des Rechts die Menschen einer unleidlichen Strenge unterwerfe.

Digitized by Google

2) Es ist unmöglich, dafs in der Wirklichkeit dem Staatsherrscher eine physisch unbedingte Macht zu Gebothe stehe. Es ist unmöglich, weil die Menschen überhaupt nicht die allmächtigen Herren der Natur sind. Es ist unmöglich, weil die einzelnen Staatsglieder die ihnen zu Gebothe stehende Macht, welche doch die Grundlage der öffentlichen ist, auch gegen den Staat wenden können, und, verleitet durch den Hang zur Unabhängigkeit, nur zu leicht zu wenden geneigt sind. Es ist unmöglich, weil dem Staate in der Wirklichkeit andere Staaten feindselig gegenüber stehn, deren Machtverhältnifs aufser seinem Bereiche ist.

3) Aber auch angenommen, dafs ein Volk über das, was an sich recht und zweckmäfsig ist, vollkommen aufgeklärt, dafs ferner die Macht des Staates physisch unbedingt wäre, so würde doch, wenn der Staat in der Wirklichkeit mit dem Staate in der Idee im Einklange stehn sollte, noch eine dritte Forderung, die unerreichbarste, übrig seyn, dafs sowohl der Herrscher, als die Beherrschten sittlich vollkommene Wesen seyn müssen. — Eine rechtliche Gewährleistung gegen den Mifsbrauch der Herrschermacht ist, sobald man den Staat in der Wirklichkeit nach der Idee des Staates,

Digitized by Google

also nach der Idee eines unbeschränkten Herrscherrechts beurtheilt, geradezu ein Widerspruch. Nur die Sittlichkeit des Staatsherrschers kann gegen den Mifsbrauch der Herrschermacht unbeschadet des Wesens des Staates, sichern. Aber auch für die Besseren und für die Besten ist Macht ein verführerisches Geschenk. Denn selbst diese verleitet der Wunsch, die Ideenwelt in der wirklichen, dem Unverstande und der Bosheit zum Trotze, darzustellen, nur zu leicht zu Ungerechtigkeiten. Ausgezeichnete Köpfe waren von jeher zu einer willkührlich strengen Herrschaft geneigt. Ist das selbst bey den Besseren und den Besten der Fall, wohin kann, wohin mufs es führen, wenn die Herrschenden ihren sonderlichen Vortheil dem öffentlichen mehr oder weniger vorziehn? Eine jede Verfassung, die mit den rechtlichen Ansprüchen des Volkes, nach Mafsgabe seines Zustandes und seiner Verhältnisse, im Widerspruche steht, bedarf einer willkührlich strengen Herrschaft, um ihr künstliches Daseyn zu fristen. Sogar dahin kann es kommen, dafs sie in der Tugend der Unterthanen ihren Feind erblicken mufs. — Auf der andern Seite aber wird der Staatsherrscher auch bey dem besten Willen strenger gebiethen müssen, wenn ihn nicht die Sittlichkeit der Unterthanen unter-

Digitized by Google

stützt. Denn mit dem Widerstande ist die Kraft zu vermehren, welche jenen zu überwältigen bestimmt ist. Auch wird der Kampf, den der Staat mit der Natur oder mit auswärtigen Feinden zu bestehn hat, desto schwieriger, je weniger der Staat auf Unterstützung von seinen Unterthanen rechnen kann.

Die Ursachen, aus welchen die Staaten in der Wirklichkeit von dem Staate in der Idee mehr oder weniger abweichen, enthalten zugleich die Naturgesetze, nach welchen sich in der Erfahrung der rechtliche Werth der Staaten richtet. Kein Staat kann aus diesem Kreise heraustreten. Je mehr der Geist über den Körper, die Vernunft über das Schicksal, die Freyheit über die Nothwendigkeit herrscht, desto mehr wird und muss sich ein Staat der Vollkommenheit nähern.

Alles andere gleichgesetzt, wird der rechtliche Weg der Gesetzgebung und Regierung eines Staates mit der Aufklärung des Volkes (der Regierung und der Unterthanen) im Verhältnisse stehn. — Wenn z. B. die dermalige Verfassung und Verwaltung der Europäischen Staaten entschie-

Digitized by Google

dene Vorzüge vor der ehemaligen hat, so gebührt das Verdienst davon wohl weit eher den Fortschritten, welche die Wissenschaft, als den Fortschritten, welche die Sittlichkeit bey der Europäischen Menschheit gemacht hat. (Die Menschen bleiben wohl so ziemlich die alten!) Und noch jetzt dürften die Aussichten in die Zukunft am sichersten auf die allerdings erlaubte Hoffnung gegründet werden, dafs die Staatswissenschaft an innerer Vollkommenheit, ihr Gebieth an äufserem Umfange zunehmen werde.

Alles Andere gleichgesetzt, wird die Gesetzgebung und Regierung eines Staates in *dem* Verhältnisse einen gröfseren oder geringeren rechtlichen Werth haben, in welchem der Staat mehr oder weniger mächtig ist. — Je mächtiger der Staat ist, desto besser kann er die Unterthanen gegen innere und äufsere Feinde schützen, desto kräftiger die Selbstständigkeit der innern Staatsverwaltung gegen die Einmischung anderer Regierungen (z. B. wenn von der Freyheit der Presse die Rede ist,) vertheidigen. Je reicher das Volk ist, desto weniger braucht der Staat zu Plackereyen seine Zuflucht zu nehmen, um die öffentlichen Ausgaben zu decken.

Digitized by Google

Alles Andere gleichgesetzt, mufs ein Staat insbesondere in *dem* Verhältnisse der Idee des Staates mehr oder weniger entsprechen, in welchem es ihm leichter oder schwerer ist, auswärtige Feinde von sich abzuwehren. Je ungünstiger das Verhältnifs ist, in welchem die Macht der Feinde zu der seinigen steht, desto mehr mufs die Herrschermacht in einen einzigen Punkt zusammengedrängt, desto mehr die gesamte Verfassung und Regierung auf den Zweck der äufsern Sicherheit berechnet, desto mehr die Kraft der Unterthanen angestrengt, mit einem Worte, desto mehr das Volk wie ein Heer geordnet und geführt werden. Denn das erste, was dem Staate Noth thut, ist äussere Sicherheit. Dieser Rücksicht mufs billig eine jede andere weichen.

Alles Andere gleichgesetzt, mufs ein Staat in *dem* Verhältnisse der Idee des Staates mehr oder weniger entsprechen, in welchem das Volk im Ganzen besser oder schlechter ist. — Man kann den Staat, in Beziehung auf die Macht, die ihm über seine Unterthanen zu Gebothe stehn mufs, mit einer Zuchtanstalt vergleichen. Aber die Strenge der Zucht steht billig mit

Digitized by Google

mit der Widerspenstigkeit des Zöglings, die Strenge der Herrschaft billig mit der Unsittlichkeit des Volkes im Verhältnisse 4). Und wie könnte sich die Regierung von dem sittlichen Verderben der Unterthanen frey erhalten, da man die Achtung für die Menschheit und mithin die Achtung für sich selbst verliehren muſs, wenn man über verächtliche Menschen gebiethet. Tiberius und andere Unmenschen, welche den Römischen Kaiserthron entehrten, wären vielleicht ganz andere und selbst treffliche Herrscher gewesen, wenn sie nicht die Verächtlichkeit der Menschen, über welche sie gebothen, an der Achtung für die Menschheit irre gemacht hätte. „O der knechtischen Menschen!“ soll Tiberius ausgerufen haben, so oft er die Kurie verliefs 5).

Es kann nicht leicht der Fall eintreten, dafs die Ursachen, von welchen die rechtliche Vollkommenheit der Staaten abhängt, in einem und

4) Malthus (essay on the principle of population. London. III. Ed. 1806. II. Vol.) B. IV. Kap. 6. zeigt ausführlicher, wie das sittliche Verderben des Volkes, insbesondere das des gemeinen Mannes, zu einer weniger freysamen Verfassung und Regierung führen müsse.

5) Tac. Annal. III, 65. „Memoriae proditur, Tiberium, quoties curia egrederetur, Graecis verbis in hunc modum eloqui solitum: O homines (ad servitutem paratos! scilicet etiam illum, qui libertatem publicam nollet, tam projectae servientium patientiae taedebat.“

Digitized by Google

demselben Staate entweder insgesamt zum Vortheile, oder insgesamt zum Nachtheile des Staates wirkten. — Der Mangel an Aufklärung wird nicht selten durch Einfalt der Sitten unschädlich gemacht; und umgekehrt kann auch ein verdorbenes Volk, wenn es über seinen wahren Vortheil aufgeklärt ist, eine Verfassung und Regierung ertragen, die sein Verdienst bey weitem übersteigt. Ist die Regierung ohnmächtig, so sieht sie sich genöthiget die Freyheit der Einzelnen desto mehr zu schonen. Mufs sie die ganze Kraft der Nation in Bewegung setzen, um den auswärtigen Feinden die Spitze zu biethen, so wird theils der Geist der Ordnung, welcher die Seele der Kriegsverwaltung ist, auch die übrigen Zweige der Staatsverwaltung durchdringen, theils der Kriegsmuth der Nation über kurz oder über lang auch als Freyheitsmuth hervortreten. In dem Staate, wie in dem Menschen, wie in den organischen Körpern überhaupt, hat eine jede Kraft, ein jedes System, ein jedes Glied ein eigenes Leben. Lange kann eine gute Verfassung die Sitten der Nation überleben, lange kann eine schlechte Verfassung den Forderungen und dem Streben des bessern Geistes, der in dem Volke aufgelebt ist, widerstehn. — Und so geschieht es denn, dafs die Staaten (ganz so wie die einzelnen

Digitized by Google

Menschen,) weder so fehlerhaft sind, als sie seyn könnten, noch so vollkommen, als sie seyn sollten.

Aber, so weit auch die wirklichen Staaten hinter der Idee zurückbleiben mögen, so folgt doch daraus nicht so viel, dafs die wirklichen Staaten überall keine rechtliche Gewährleistung für sich hätten oder für sich haben könnten. Die Pflicht, den Stand der Natur zu verlassen und mithin in eine Staatsverbindung zu treten, ist nichts desto weniger unbedingt. Schon der Versuch, sich der Idee des Staates zu nähern, ist dem Stande der Natur, als einem schlechthin rechtlosen Zustande, in rechtlicher Hinsicht unbedingt vorzuziehn. Dieser Versuch kann bis ins Unbestimmbare vervollkommnet werden; der Stand der Natur (in der oben bestimmten rechtlichen Bedeutung des Worts) ist überall keiner Vervollkommnung fähig. Ein Verbrechen, welches keine Entschuldigung irgend einer Art zuläfst, begeht der, welcher auf das Aufhören aller Herrschaft, (auf Anarchie) auf die Wiederherstellung des Naturstandes hinarbeitet. Wir sind Menschen, weil wir Bürger sind.

Sondern nur das folgt aus dem Abstande zwischen der Wirklichkeit und der Idee, dafs die

Digitized by Google

wirklichen Regierungen nur in so fern befugt sind, kraft des Rechtsgesetzes zu gebiethen, als die Gesetze, welche sie in Vollziehung setzen, beziehungsweise gerechtfertiget werden können, dafs mithin irgend ein in der Erfahrung bestehender Verein nicht schon von Rechtswegen, sondern nur kraft einer besonderen Thatsache (oder mehrerer) auf diejenige Heiligkeit Anspruch machen kann, welche dem Staate in der Idee gebührt. — Die weitere Ausführung dieser Folgerung im siebenten und im zwanzigsten Buche dieses Werkes.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der Staatsgewalt.

Die Worte: Rechte der Staatsgewalt, Hoheitsrechte, Majestätsrechte, Rechte der Machtvollkommenheit, Herrscherrechte, Regalien, bezeichnen einen und denselben Gegenstand, jedoch mit dem Unterschiede, dafs in den drey ersteren die Staatsgewalt an sich, in den drey letzteren aber die Staatsgewalt als das Recht eines bestimmten Urstandes betrachtet wird.

Das Wort: Majestätsrechte hat jedoch auch eine engere Bedeutung. Man unterschei-

Digitized by Google

det nehmlich zwischen wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechten, und nennt die erstern vorzugsweise Majestätsrechte. Zwar ist ein jedes mögliche Zwangsrecht schon in dem Wesen der Staatsgewalt enthalten. Aber deſswegen ist noch nicht die Ausübung eines jeden möglichen Rechts zum Bestehn des Staates in der Erfahrung nothwendig [6]). — In der engsten Bedeutung nennt man das Recht des Staates, die Rechte eines einzelnen Unterthanen dem Wohle des Ganzen in Zweyfällen aufzuopfern, das Majestätsrecht, um durch den Nahmen an den Geist zu erinnern, in welchem dieses so gefährliche Recht auszuüben ist.

Auch das Wort: Regalien, hat aufser jener weiteren Bedeutung noch eine engere. Man bezeichnet — oder bezeichnete wenigstens ehemals — mit diesem Nahmen die Hoheitsrechte, vermöge welcher der Landesfürst gewisse Abgaben oder Einkünfte, ohne Zustimmung der Landstände, zu erheben befugt ist. Einst

6) Eine ähnliche engere Bedeutung hat das Wort: Souveränitäts- oder Hoheitsrechte in Deutschland seit der Zeit erhalten, da durch die Auflösung des deutschen Reichs mehrere ehemals reichsunmittelbare Fürsten und Grafen der Herrsehergewalt ihrer ehemaligen Mitstände unterworfen worden sind. Es werden jenen Rechten die standesherrlichen Regierungsrechte entgegengesetzt.

Digitized by Google

Vorrechte der deutschen Königskrone, wurden sie, den Landesfürsten anheimgefallen, dem fürstlichen Stammguthe dem Rechte und der Verwaltung nach gleichgestellt. Die meisten Fürstenthümer Deutschlands haben sich, (wie so manche andere Einherrschaften,) von einer privatrechtlichen Verfassung erst zu einer staatsrechtlichen emporarbeiten müssen. Mehrere stehen noch jetzt auf einer Mittelstufe der Ausbildung 7).

Die Rechte der Staatsgewalt sind wesentlich verschieden von den Rechten eines Volkes, (oder von den Rechten eines Staatsvereins, von den Rechten der Gemeinheit.) Die ersteren gründen sich auf das Verhältniss zwischen dem Herrscher und den Unterthanen, die letzteren auf die Einheit des Volkes, als einer Gemeinheit. Nur die ersteren sind unbedingte Rechte, die letzteren sind auch in dieser Beziehung den Rechten der einzelnen Menschen gleichzustellen. Die ersteren gehören in das Staatsrecht, die letzteren in das Völkerrecht. — Jedoch ist der Satz, dass die Gemeinheitsrechte des Staates in das Völkerrecht gehören, nicht so zu verstehn, als ob diese Rechte schlechthin nicht bey der Bestimmung der in-

7) II. F. 56. Carpzov de regal. Cap. I. sub fin. Boehmer princ. j. feud §. 62. Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. Von C. F. Hüllmann. Frankf. a. d. O. 1806. 8.

Digitized by Google

nern Rechtsverhältnisse des Staates zu berücksichtigen wären. Weil und in wie fern der Staat eine Gemeinheit und mithin ein Selbststand ist, hat er dieselben Rechte und Pflichten im Verhältnisse zu der Staatsgewalt, wie der einzelne Mensch; und es muſs daher z. B. das bürgerliche Recht eben sowohl von dem Staatsvermögen, als von dem Vermögen der einzelnen Unterthanen handeln. Aber es kommen doch, was die innere Staatsverwaltung betrifft, diese Gemeinheitsrechte nicht (wie in dem Völkerrechte,) als selbstständige Rechte, sondern nur in so fern, als sie der Staatsgewalt untergeordnet sind, in Betrachtung.

Was von der Staatsgewalt oder von der Machtvollkommenheit überhaupt gilt, das ist auch auf ein jedes einzelne Hoheits- oder Herrscherrecht anwendbar. Es ist daher z. B. ein jedes einzelne Herrscherrecht unveräuſserlich. Denn die Machtvollkommenheit beruht auf einer Pflicht. Niemand aber kann gezwungen werden, statt seines Schuldners einen andern anzunehmen. Wenn daher in einem wirklichen Staate, (wie z. B. in den meisten Staaten des deutschen Bundes,) gewisse Hoheitsrechte, gleich als ob sie ein Sondereigenthum seyn könnten, von Unterthanen ausgeübt werden; so ist dennoch, dem Rechte nach,

Digitized by Google

der Fürst als die einzige Quelle dieser Rechte, der Unterthan, welcher sie ausübt, als ein fürstlicher Beamter, und das Befugniſs, ein solches Recht erblich auszuüben, nur als ein Vorrecht zu betrachten.

Man findet in den Schriften über die Staatswissenschaft mannigfaltige Versuche einer wissenschaftlichen und mithin vollständigen Eintheilung und Aufzählung der Hoheitsrechte. Auch hier mag ein solcher Versuch seine Stelle finden. Zur Rechtfertigung desselben werde ich jedoch, um den Leser nicht zu ermüden, nur einzelne Winke geben.

Die Rechte der Staatsgewalt sind:

I. Formale, oder allgemeine Rechte, welche sich aus dem Begriffe eines unbedingten Zwangsrechtes überhaupt (als eines der äuſsern Freyheit entgegengesetzten Rechtes) ergeben. — Dahin gehört:

A) Die gesetzgebende Gewalt. (Ein Ausfluſs derselben ist das jus privilegiorum.)

B) Die vollziehende Gewalt. — Nach den Regeln der Logik ist die richterliche Gewalt als begriffen unter der vollziehenden zu betrachten. Aber aus Rechtsgründen, d. h. weil das Gesetz auf Fälle

Digitized by Google

eines streitigen Rechts mit besondern Förmlichkeiten anzuwenden ist, hat man zu unterscheiden:

1) Die richterliche Gewalt.

2) Die vollziehende Gewalt in der engeren Bedeutung.

II. Materiale oder besondere Rechte, welche sich aus der Anwendung der formalen oder allgemeinen Hoheitsrechte auf die Pflichten und Bedürfnisse des Staates ergeben. — Sie sind:

A) entweder gegenständliche (objektive) Rechte, welche die Vollziehung der Rechtspflichten des Staates zum Gegenstande haben. Sie sind:

I) Innere Regierungsrechte, (jura interna s. immanentia) welche sich auf die innere Staatsverwaltung beziehn. — Dahin gehört:

1) Die Staatsgewalt in Beziehung auf die ausgleichende Gerechtigkeit in der weitern Bedeutung.

a) Die StG. in Beziehung auf die ausgleichende Gerechtigkeit in der engern Bedeutung oder die bürgerliche Gewalt. (Potestas civilis.)

Digitized by Google

b) Die StG. in Beziehung auf die schützende Gerechtigkeit oder das Recht der Sicherheits-Polizey. (Das Schutz- und Schirmrecht oder die vogteyliche Gewalt des Staates.)

2) Die Staatsgewalt in Beziehung auf die austheilende Gerechtigkeit.

a) Die StG. in Beziehung auf die lohnende Gerechtigkeit.

b) Die StG. in Beziehung auf die strafende Gerechtigkeit oder die Strafgewalt.

II) Aeufsere Regierungsrechte, (jura externa s. transeuntia,) welche sich auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates beziehn. — Dazu gehört:

1) Die Staatsgewalt in Beziehung auf das Völkerrecht oder das Recht des Krieges und des Friedens.

2) Die Staatsgewalt in Beziehung auf das Weltbürgerrecht.

Digitized by Google

B) oder urständliche (subjektive) Rechte, welche den Bedürfnissen der Staatsmacht entsprechen, mittelst welcher die Staatsmacht verwirklichet wird. — Dahin gehört:

I) Das Recht den Staat zu organisiren, damit der Staat als ein Selbststand in der Erfahrung bestehe.

II) Das Recht der Oberherrschaft, damit der Staat über die erforderlichen Kräfte gebiethe. — Es begreift dieses Recht unter sich:

1) Die Oberherrlichkeit des Staates, das Recht die körperlichen und geistigen Kräfte der Unterthanen zu seinen Zwecken zu verwenden. — Es enthält:

a) Das Recht für die Erhaltung und Vermehrung dieser Rechte zu sorgen.

b) Das Recht, Dienste von den Unterthanen zu fordern.

2) Das Obereigenthum des Staates, das Recht, das Vermögen des Volkes zum Besten des Staates zu verwenden. — Es enthält:

Digitized by Google

a) Das Recht, für die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes der Unterthanen zu sorgen.

b) Das Recht, aus dem Vermögen der Unterthanen, die Staatsbedürfnisse zu befriedigen [8]).

III) Das Recht der Oberaufsicht, damit der Staat wisse, was er zu thun habe.

Es ist vielleicht eben so wichtig, die Verschiedenheit, welche unter den Rechten der Staatsgewalt (ihrem Grunde und ihren Gesetzen nach) eintritt, als den Zusammenhang zu kennen, in welchem sie unter einander als Theile oder Anwendungen eines und desselben Grundrechtes stehn. Ein und derselbe Gegenstand (wie z. B. die Armenpflege) gehört nicht selten in das Ge-

---

8) Die Kunstsprache ist, insbesondere was die unter der „Oberherrschaft des Staates" begriffenen Rechte betrifft, noch sehr schwankend. Vergl. H. Eschenmayer, über das formelle Prinzip der Staatswirthschaft als Wissenschaft und Lehre. Heidelberg, 1815. 8. Ich habe daher billig die Sache selbst, ohne Kunstwörter zu bezeichnen gesucht. — Uebrigens könnte man vielleicht die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen das Staatsobereigenthum überhaupt auszuüben ist, am besten die Lehre von der öffentlichen Wirthschaft nennen.

Digitized by Google

bieth mehrerer und verschiedenartiger Hoheitsrechte zugleich. Eine Veränderung, die in einem Theile der Verfassung oder Verwaltung eines Staates vorgenommen wird, kann oft auf den gesamten Staat oder auf einen Gegenstand, der mit der getroffenen Veränderung in gar keiner Verbindung zu stehn schien, den entschiedensten Einfluſs haben. Welche Wunder erzählen die Griechen von den Folgen, die oft eine Neuerung in der Musik für das gesamte Seyn und Leben eines Volkes hatte? 9) Welchen Einfluſs auf den gesamten Zustand von Europa hat das Gesetz gehabt, welches Zinsen von einem Darlehen zu nehmen verboth? 10) Wie vieles wurde anders, als die Europäischen Fürsten anfiengen, stehende Heere zu halten?

---

9) Montesq. Esprit des lois IV, 8. Barthélémy sur la partie morale de la musique, in dessen Voyage du jeune Anacharsis en Grèce. T. III. p. 96. (Par. 1789.)

10) Vergl. tit. X. de usuris.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das Staats-Recht.

Die Aufgabe des Staatsrechtes — des Rechtes, welches im Staate bestehn soll [11]), — ist die: Wie ist der Staat, also die Verfassung und Verwaltung des Staates mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung zu setzen? Es hat also das Staatsrecht theils von dem Urstande, welchem die Staatsgewalt zustehn kann, theils von den in der Staatsgewalt enthaltenen Rechten zu handeln, nicht, um blos die rechtlichen Folgen zu entwickeln, welche in dem Begriffe einer gewissen Verfassung oder in den verschiedenen Hoheitsrechten enthalten sind, [12]) sondern um zugleich die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen der Staat entweder an sich, oder unter einer gegebenen Voraussetzung mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung steht.

Oft und viel hat man über das Verhältniss zwischen dem Staatsrechte und der Staatsklug-

11) Das öffentliche Recht ist nur ein Theil des Staatsrechtes, das letztere Wort in der oben bestimmten Bedeutung genommen.

12) Sonst wäre das Staatsrecht nur eine analytische Wissenschaft.

Digitized by Google

heit (oder der Politik) gestritten [13]). — Gälte es bey diesem Streite blos der Bestimmung der Begriffe, so möchte er sehr leicht zu entscheiden seyn. Die Staatsklugheitslehre soll die Mittel in der Erfahrung nachweisen, durch welche irgend eine Verfassung oder irgend ein Zweck des Staates am vollkommensten verwirklichet werden kann. Da ihr also die Frage: Nach welchem Ziele der Staat zu streben habe? gänzlich fremd ist, so kann sie mit den Grundsätzen des Rechts, eben sowohl in Uebereinstimmung als in Widerspruch stehn. In Uebereinstimmung wird sie mit dem Rechte stehn, wenn ihr das Ziel, auf welches sie hinarbeiten soll, durch die Rechtswissenschaft gesetzt ist, wenn sie also darauf berechnet ist, die Rechtswissenschaft da, wo sie nur die Aufgabe und nicht die Auflösung enthält, zu ergänzen, oder den besseren Weg in der Erfahrung nachzuweisen, da wo nicht blos ein einziger Weg zum Ziele führt, [14]) oder wo es überall unmöglich ist, ein streng rechtliches Verhältniss

---

13) S. die Schriften über diesen Gegenstand in der Literatur der Staatslehre, von Joh. Wilh. Placidus. I. Abth. Strasburg, 1798. 8. S. 39 ff.

14) Der Weg des Rechts ist allemal der einzig mögliche. Vielleicht hat daher auch das Recht seinen Nahmen. Eine gerade Linie ist zwischen zwey Punkten die einzige, welche ohne Umwege zum Ziele führt.

Digitized by Google

in der Erfahrung zu begründen. Im Widerspruche in dem entgegengesetzten Falle. In dem erstern Falle ist es sogar oft schwer, die Grenzscheide zwischen beyden Wissenschaften zu bestimmen; oder es wird sich wenigstens die Staatsklugheitslehre in dem Grade der Würde der Rechtswissenschaft nähern, in welchem die Rathschläge der Klugheit zweckmäfsiger und sicherer sind. — Jedoch die Streitfrage ist mehr die: Ob und in wie fern sich der Staat, wenn es die Umstände erheischen, Ausnahmen von den Grundsätzen des Rechts erlauben dürfe? Alsdann aber liegt der Schlüssel zu ihr ganz allein in dem, was oben [15]) über das Nothrecht gesagt worden ist. Es können in der Erfahrung Fälle eintreten, in welchen es nach Naturgesetzen unmöglich ist, das Rechtsgesetz auf die Erfahrung anzuwenden. Alsdann nun und nur alsdann ist es erlaubt, ja nothwendig, das Rechtsgesetz zu verlassen, und, damit der Abweg kein Irrweg werde, zu der Staatsklugheit seine Zuflucht zu nehmen. Mit einem Worte, die Staatsklugheit ist alsdann, und in Beziehung auf jene Frage, das, was oben das Nothrecht genannt worden ist.

Das

15) B. III. Hptst. 2. §. 19. 20.

Digitized by Google

Das im Staate bestehende Recht begreift das Privat- oder Sonderrecht und das öffentliche Recht unter sich. Das erstere ist das Recht der einzelnen Menschen, als solcher, in so fern es von der Staatsgewalt einem Jeden zuzubilligen ist, also das bürgerliche Recht, das Schutz- und Schirmrecht, (das Recht der Sicherheits-Polizey,) das Straf- und Belohnungsrecht; das letztere ist das Recht, welches den Menschen als Mitgliedern des Staatsvereines (als Gemeindegliedern) gebührt. Das eine geht nicht etwa von andern Rechtsgrundsätzen aus, als das andere; sondern nur der Stoff ist verschieden, welcher nach den Grundsätzen des Rechts auszubilden ist; das erstere hat die äufsere Freyheit der einzelnen Menschen theils in dem Verhältnisse zu der äufseren Freyheit anderer Menschen, theils an sich zum Gegenstande, das letztere die Staatsgewalt (das: salus reipublicae suprema lex esto,) in Beziehung auf die äufsere Freyheit der Gemeindeglieder als solcher. Jedoch ist das Sonderrecht zugleich ein Theil des öffentlichen Rechts; weil und in wie fern es die Grundsätze enthält, nach welchen die Staatsgewalt in Beziehung auf die Rechte der einzelnen Menschen (z. B. die bürgerliche Gewalt des Staates) auszuüben ist.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Staats-Sittenlehre oder von der Staatsmoral [16])

Es ist hier die Rede nicht davon, ob die Staatsgewalt die Zwecke, welche die Sittenlehre dem Menschen zur Pflicht macht, als die ihrigen zu verfolgen, mithin die sittliche Bildung und die Wohlfarth der Unterthanen mit der ihr zu Gebothe stehenden Macht zu befördern habe. Von dieser Frage im siebenten Buche.

Noch weniger kann hier die Rede davon seyn, ob und in wie fern der Staat befugt sey, die Rechte einzelner Unterthanen dem Besten des Ganzen oder (durch einen sogenannten Staatsstreich) die bestehende Verfassung höheren Rücksichten aufzuopfern. Denn diese Frage gehört überall nicht für die Sittenlehre, sondern für die Rechtswissenschaft.

Sondern davon ist die Rede, ob es dem Staate erlaubt sey, um seinen Endzweck, die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu verwirklichen, auch an sich unsittliche Mittel anzuwenden? ob er also die Unterthanen täuschen oder in der Un-

16) Von der Völkermoral weiter unten.

Digitized by Google

wissenheit erhalten dürfe, wenn er sie nur auf diese Weise für seine Absichten gewinnen oder sich nur auf diese Weise ihres Gehorsams versichern kann? ob er Bestechungen anwenden, oder zum Verrathe aufmuntern dürfe, wenn er sich nur auf diese Weise in den Besitz eines ihm unentbehrlichen oder doch vortheilhaften Geheimnisses setzen kann? ob er sogar die Sittlichkeit der Unterthanen überhaupt absichtlich verderben dürfe, wenn er sich nicht anders gegen den Widerstand, den er von ihnen (z. B. von den Einwohnern eines eroberten Landes) zu fürchten hat, sichern kann? Fragen, über welche der Staatsmann und der Sittenlehrer von jeher getheilter Meinung waren, [17]) jener für die eiserne Nothwendigkeit, dieser für die Würde der Menschheit rechtend; Fragen, welche unter den die Zweyfälle der Pflichten betreffenden, überhaupt den schwierigsten der Wissenschaft,) leicht die schwierigsten seyn dürften, da hier, um die eine Pflicht zu erfüllen, nicht blos etwas Gebothenes zu unterlassen, sondern selbst etwas Verbothenes zu thun ist.

---

17) S. die Schriften über diese Fragen in der beym 4ten Hauptstücke A. 3. angeführten Literatur der Staatslehre. S. 39 ff.

Digitized by Google

Unter den nun angegebenen Fällen ist der dritte offenbahr der bedenklichste. Der Staat, bestimmt, die Herrschaft des Rechtsgesetzes zu begründen und so das Interesse der innern Freyheit zu befördern, tritt hier in das gerade entgegengesetzte Verhältnifs zu dieser Freyheit. Dennoch ist dieser Fall nicht ohne Beyspiele in der Geschichte [18]). Sehr nahe kommt ihm der zweyte; was anfangs blos in einzelnen Fällen und mit Schüchternheit geschieht, wird bald allgemeiner und unverhohlner geübt; der Vorgang des Staates bleibt nicht ohne Nachfolge von Seiten der Unterthanen. Dagegen mögten es, was den ersten Fall betrifft, Manche sogar für Pflicht halten, die Unterthanen, wenn es das Beste des Staates fordere, bey ihrer Unwissenheit oder bey ihren Vorurtheilen zu lassen oder selbst eine heilsame Täuschung unter ihnen zu verbreiten. Die Mutter täuscht ja das Kind, der Erzieher den Zögling, der Arzt den Kranken. Täuschung ist die Loosung in

18) Cyrus soll dieses Mittel gegen die Lydier angewendet haben, damit sie ihrer verlohrnen Selbstständigkeit und ihres Waffenruhmes vergäfsen. S. Montesquieu esprit des lois. X, 11. Auch die Römer gedachten wohl dieses Mittels, wenn sie mit ihren Sitten auch ihre Laster den rohen Völkern, die sie besiegten, mittheilten. Und allen Eroberern wird man ähnliche Vorwürfe machen können. Schon darin, dafs sie ein bisher freyes Volk unterjochen, liegt ein Grund dazu.

Digitized by Google

dem Verhältnisse zwischen beyden Geschlechtern. Aller gesellschaftliche Verkehr würde aufhören, wenn sich die Menschen zeigten, wie sie sind. Mundus vult decipi, ergo decipiatur! Warum sollte man dem Staate verargen, was in so vielen Verhältnissen für erlaubt gehalten wird? Und was ist Wahrheit? 19)

Durchblicke kühn die alte graue Decke
Der Vorurtheile; rufe laut und wecke
Den Nebenwandler aus dem Traume;
Doch störtest du ihm seine gute Reise,
Und rücktest ihn gewaltsam aus dem Gleise,
So gieb der alten Weise Raum.

Seume.

Wenn es wahr ist, dafs die Menschen, der Gewalt des Staates entlassen, einander, wetteifernd mit den Thieren, zerfleischen, (und die Geschichte der Revolutionen bestätiget es nur zu sehr, dafs der Mensch eine Anlage zur Wildheit habe, welche durch die Fesseln des Staates nur mühsam gebändiget wird,) so mufs auch dem Staate erlaubt seyn, zu den äufsersten Mitteln zu greifen, wenn er nur so dem Aeufsersten vorbeu-

19) Die Berliner Akademie der Wissenschaften stellte (im Jahre 1778) die Preifsfrage auf: S'il est utile aux hommes, d'être trompés? Eine Beantwortung derselben von Condorcet, s. in der Biblioth. de l'homme publique. T. VI. (Par. 1790. 8.) p. 1.

Digitized by Google

gen kann. [20]) Nur auf die Bedingungen, unter welchen der Staat von dieser Erlaubnifs Gebrauch machen darf, ist die Untersuchung zu richten.

Also erstens: Nur dann wird der Staat von jener Erlaubnifs Gebrauch machen dürfen, wenn sonst das Daseyn des Staates unmittelbar oder mittelbar gefährdet seyn würde. Ist z. B. ein Aufstand oder ein Anschlag auf die äufsere Selbstständigkeit des Staates im Werke, oder ist das Verbrechen bereits vollzogen worden, so mag er dem Angeber Belohnungen verheifsen. Aber wehe dem Staate, der auch bey geringeren Staatsverbrechen oder bey allen Vergehungen überhaupt auf das Angeben einen Preifs setzte. [21]) In Zeiten innerer Gährung oder während eines Krieges kann eine sogenannte geheime Polizey ein nothwendiges Uebel seyn. Dieselbe Mafsre-

---

20) Je supplie V. M. de vouloir se fortifier de plus en plus contre les scrupules; se remettant devant les yeux qu'elle ne peut être coupable devant dieu, si elle suit (aux occassions qui se présenteront de difficile discussion pour ce qui regarde sa conscience) l'advis de son conseil, confirmé par celui de quelques bons théologiens non suspects, au fait dont il s'agira. Richelieu testament politique.

21) Im J. 1806 machte man in England die niederschlagende Entdeckung, dafs Polizeybeamte, um den Preifs des Angebers zu gewinnen, arglose Menschen zu Verbrechen (zum Falschmünzen,) selbst verführt hatten.

Digitized by Google

gel ohne Einschränkung angewendet, ist ein eben so gefährliches, als schändliches Mittel. Schurken brauchen, heifst Schurken machen.

Zweytens: Nur dann kann es dem Staate erlaubt seyn, selbst zu unsittlichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, wenn er in dem gegebenen Falle verpflichtet ist, den Zweck zu verfolgen, zu welchem er diese Mittel anwenden will. Der Eroberer, der ohne Noth ein Nachbarvolk unterjochte, kann sich nicht auf diese Erlaubnifs berufen, wenn er das besiegte Volk zu entsittlichen trachtet, um es zu entmuthigen. Der Staatsherrscher nicht, wenn er die schmäligsten Mittel anwendet, um eine Verfassung aufrecht zu erhalten, die er abändern könnte und sollte.

Drittens: Nur dann darf der Staat zu unsittlichen Mitteln greifen, wenn ihm überall keine andere zu Gebothe stehn, und auch dann ist er verpflichtet, sich so wenig, als möglich, von dem Wege der Tugend und des Rechts zu entfernen. Wenn z. B. die Büchercensur, (als ein Mittel, das Volk geistig zu bevormunden,) von der Seite der Sittlichkeit vertheidiget werden soll, so kann es nur so geschehn, dafs man die Freyheit der Presse auch dann als unvereinbar mit der Sicherheit des Staates dar-

Digitized by Google

stellt, wenn der Schriftsteller oder der Verleger für den Inhalt des Buches verantwortlich gemacht wird. Und wenn sie sich auch auf diese Weise vertheidigen läfst, so wird doch immer noch die Milde oder Strenge, mit welcher sie ausgeübt wird, über ihren gröfsern oder geringern sittlichen Werth oder Unwerth entscheiden.

Freylich bleibt bey der Anwendung dieser Regeln noch sehr viel dem Gewissen überlassen. Aber so ist es in Gewissenssachen überhaupt. Auch deswegen ist die sittliche Beschaffenheit der Mafsregeln, die eine Regierung ergreift, der Spiegel, in welchem man den Geist der Verfassung, zuweilen auch den sittlichen Zustand des Volkes erkennen kann.

Digitized by Google

SECHSTES BUCH.

Andere Meinungen über den Rechtsgrund der Staatsgewalt.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Einleitung.

So wie man anfieng, den Staat zu einem Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen, mufste sich auch von selbst die Frage darbiethen: Welches ist der Rechtsgrund der Staatsgewalt? Denn wie hätte man bey jenen Untersuchungen die rechtliche Ansicht des Staates, und bey dieser die Grundfrage des Staatsrechts übersehn können? Und diejenigen Ereignisse, welche von jeher die dringendste Veranlassung zur Bearbeitung der Staatswissenschaft gaben, Staatsumwälzungen, mufsten ganz besonders zu dieser Frage zurückführen.

Gleichwohl haben auch diejenigen Schriftsteller, welche sich über das Ganze dieser Wis-

Digitized by Google

senschaft verbreiten, nicht insgesamt, wenigstens nicht den Worten nach, der Staatsgewalt eine rechtliche Grundlage gegeben.

Einige, und nahmentlich die Griechischen Weltweisen, [1]) gründen den Staat auf die Vortheile, die er der Hülfsbedürftigkeit der Menschen gewährt; den Ursprung der Staaten in der Erfahrung, mit dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt abwechselnd. Da die Griechen in allen ihren Untersuchungen über den Staat weniger die rechtliche, als die sittliche Seite desselben vor Augen hatten, [2]) da sie in dem Staate eine das gesamte sittliche Interesse des Menschen umfassende Anstalt erblickten, so mufste die Frage nach dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt allerdings in den Hintergrund treten.

Andere Weltweise, denen Freyheit und Naturnothwendigkeit, die geistige und die Körperwelt, eins sind, können von einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt eben so wenig, als überhaupt von Tugend und Gerechtigkeit, wenigstens im Geiste und in der Wahrheit sprechen. Nur die Aeufserungen eines Einzigen unter

1) Plat. Lib. II. de repbl. Lib. III. de legibus. Arist. Polit. I, 1.

2) Vergl. Schneider's Vorrede zu seiner Ausgabe der Politik des Aristoteles. (Frankf. a. d. O. 1809. II. B. 8.)

Digitized by Google

ihnen über die vorliegende Aufgabe will ich hier anführen, die des Benedikt von Spinoza, d. h. desjenigen unter diesen Weltweisen, welcher vor vielen andern Freunden dieser Lehre [3]) den Vorzug haben dürfte, dafs er seine Meinung furchtlos, unumwunden und bestimmt ausspricht. Aus dem Begriffe einer Sache, sagt Spinoza, [4]) kann man noch nicht auf das Daseyn derselben schliessen. Sondern der Grund, vermöge dessen irgend eine Sache besteht, kann nur aufserhalb derselben und nur in der Gottheit, als dem allein durch sich selbst bestehenden Wesen, gesucht werden. Schon hieraus aber ergiebt sich, was man unter dem Naturrechte zu verstehn habe. Denn da Gott ein unbeschränktes Recht auf alle Dinge hat, und da dieses Recht nichts anders ist, als die Macht Gottes, in so fern diese als unbeschränkt betrachtet wird, so folgt, dafs ein jedes Naturwesen von Natur so viel Recht, als Macht,

---

3) Schmelzing, über das Verhältniss des sogenannten Naturrechts zum positiven Rechte. Bamb. 1813. 8. Betrachtungen über Staatsverfassungen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Frankf. I. Abth. 1814. 8. — S. auch Luden's Handbuch der Staatsweisheit oder der Politik. Jena. I. Abth. 1811. 8.

4) Das Folgende ist aus dem Hauptwerke des Spinoza (geboh-ren den 24. Novbr. 1632. † 1677.) über die Staatswissenschaft, dem tractatus politicus enthalt. Benedicti de Spinoza opera quae supersunt omnia. Ed. Paulus. Jen. II. Vol. 1802. 1803. 8. Dies Abh. steht im IIten Bande.

Digitized by Google

habe. Das Naturrecht ist daher der Inbegriff der Naturgesetze, in so fern dadurch die Macht und mithin die Rechte der einzelnen Naturwesen bestimmt werden. Handelten die Menschen blos nach den Grundsätzen der Vernunft, so würde die Vernunft auch das Maafs ihrer Rechte seyn. Aber auch Begierden und Leidenschaften sind Bestimmungsgründe der menschlichen Handlungen und mithin der Maafsstab der Rechte des Menschen. Alles, was der Mensch thut, wissentlich oder unwissentlich, ist dem Naturrechte nach erlaubt. Der Mensch verliehrt sein Recht an einen Andern, wenn er der That nach der Macht eines Andern unterworfen wird. Die Menschen sind von Natur einander feind; denn sie werden von Leidenschaften beherrscht. Daher das Bedürfnifs einer Staatsverbindung. Aber der Staat hat deswegen und nur deswegen ein Recht über seine Unterthanen, weil er sie in seiner Macht hat u. s. w. — Welch eine Lehre! und doch vielleicht die einzige, zu welcher man sich bekennen kann, wenn man, nicht hörend auf die äussere Erfahrung, welche uns der Bescheidenheit, noch auf die innere, welche uns des Stolzes auf unsere Würde erinnert, von oben herab, statt von unten hinauf, das Gebäude der menschlichen Erkenntnisse aufzuführen versucht.

Digitized by Google

Endlich gehören auch diejenigen hieher, welche, den Menschen von den Thieren nur als das klügere Thier unterscheidend, alle Begriffe von Tugend und Recht erst mit und in dem Staate, diesen aber aus dem Naturtriebe der Selbsterhaltung entstehen lassen. [5]) Diese zu widerlegen, würde eine undankbare Mühe seyn. Denn durch Vernunftgründe kann der Glaube an die Würde des Menschen nicht geweckt, der Unglaube nicht widerlegt werden. Das Bedenklichste bey dieser Meinung ist, dafs es nach derselben an irgend einer festen Grundlage für Wissenschaft und That gebricht.

Auf der andern Seite hat man, um die Staatsgewalt rechtlich zu begründen, keinen von den Wegen unversucht gelassen, welche nun überhaupt zu diesem Ende eingeschlagen werden können. Bald hat man sich auf eine höhere und göttliche Abkunft der Staatsgewalt, bald auf eine Rechtspflicht, bald auf das Eigenthum an Grund und Boden, bald auf einen Vertrag, bald auf die väterliche Gewalt, bald auf das Recht des Krieges und des Sieges, berufen. Von einer jeden von

---

5) Mandeville the fable of the bees, or private vices publik benefits. Lond. 1724. II. Vol. 8. Eine ausführlichere Darstellung und die Prüfung dieser Meinung s. in L. Ch. F. Schmid's Versuch einer Moralphliosophie. (II. Aufl. Jena, 1762. 8.) §. 46. 47.

Digitized by Google

diesen Meinungen, (die zweyte ausgenommen, welche in dem vorigen Buche auseinander gesetzt und vertheidiget worden ist,) soll jetzt in einem eignen Hauptstücke die Rede seyn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit.

Menu sprach zu den Weisen, die sich ihm genaht hatten, seine Offenbahrungen zu hören: [6] Da die Welt ohne König nach allen Seiten hin beben würde aus Furcht, so hat der Lenker des Weltalls einen König erschaffen, damit er das göttliche Gesetz in geistlichen und weltlichen Dingen aufrecht erhielte; er hat ihn aus unsterblichen Theilen, aus Theilen von dem Wesen der Götter, zusammengesetzt. Und daher mufs er alle Sterbliche an Würde übertreffen. Wie die Sonne brennt er das Auge und das Herz; ja kein menschliches Geschöpf auf Erden kann zu ihm aufblicken. Er ist Feuer und Luft; Er ist bey-

6) Institutes of Hindu Law: or the ordinances of Menu etc. Translated by Sir William Jones. Calcutta and London. 1796. 8. Chap. VII. On government.

Digitized by Google

des, Sonne und Mond; Er ist der Gott der strafenden Gerechtigkeit; der Genius des Reichthums; der Herr der Wasser, der Herr des Himmelsgewölbes! Ein König, auch wenn er ein Kind ist, darf nicht leicht genommen werden, gleich als wäre er blos ein Sterblicher. Nein, er ist eine mächtige Gottheit, die in menschlicher Gestalt erscheint. Feuer brennt nur den, der sich ihm sorglos nähert; aber das Feuer eines Königes in Zorn verzehrt ein ganzes Geschlecht, mit allen seinen Kindern und Gütern. Seinen Beruf, seine Macht, seine Stelle, und die Umstände durchschauend, nimmt er abwechselnd alle Gestalten an, um Gerechtigkeit zu handhaben. Wahrlich in ihm muss das volle Wesen der Majestät seyn; in ihm, durch dessen Gunst der Ueberfluss aus seinem Lotos emporwächst, in ihm, in dessen Stärke Eroberung, in dessen Unwillen Tod liegt.

Alle Gewalt, sagt das römisch-katholische Kirchenrecht, 7) ist von Gott. So wie Gott am Himmel zwey grosse Lichter aufgesteckt hat, das eine, das den Tag, das andere, das die Nacht regiere, so hat er auf Erden zwey Gewalten geordnet, die Gewalt der Kirche und die Gewalt

7) C. 10. 11. dist. 96. c. 6. X. de majoritate et obedientia. Vergl. Pütter's Literatur des teutschen Staatsrechts. Th. I. §. 46 ff.

Digitized by Google

des Staates, jene, dafs sie über den Geist, diese, dafs sie über den Körper gebiethe. Er hat seinen Vertretern zwey Schwerter übergeben, das geistliche und das weltliche; das eine, dafs es die Menschen in der Furcht Gottes, das andere, dafs es die Menschen in äufserer Zucht und Ordnung erhalte. So wie die Sonne glänzender scheint, als der Mond, die Seele mehr ist, als der Körper, so steht auch die geistige Gewalt höher, als die weltliche. Wohl scharf ist das Schwerdt, welches Gott den Fürsten verlieh; aber sie sollen es nur zum Besten der Kirche, nur gemäfs seinem Worte und Willen ziehn, nicht vergessend des Gehorsames, welchen sie den Vorstehern der Kirche, den Auslegern seiner Gebothe, schuldig sind.

Diese Lehre, wenn auch unter den mannigfaltigsten Gestalten und Wendungen, war von jeher und ist noch jetzt vielleicht bey den meisten Völkern des Erdbodens die herrschende, sowohl bey gebildeten (z. B. bey den Bewohnern des mittleren und südlichen Asiens,) als bey ungebildeten Völkern, z. B. bey den alten Deutschen, [8]) auf mehreren Inseln der Südsee. — Und wie könnte es anders seyn? Zuförderst ist diese Lehre

8). Taciti Germ. c. 7. 11.

Digitized by Google

Lehre *an sich* vollkommen richtig. So gewifs die Gottheit schlechthin der Herr der Welt und der Menschheit ist, so gewifs das gesamte Thun und Lassen der Menschen auf den Endzweck zu beziehn ist, den Gott mit den Menschen hat, so gewifs mufs auch eine jede Gewalt, die von Menschen und über Menschen ausgeübt wird, mithin auch die Machtvollkommenheit des Staatsherrschers von der Allgewalt Gottes abgeleitet, der Staat als eine in den Endzweck der Schöpfung verflochtene Anstalt betrachtet werden. Ferner, gerade *diese* Ansicht mufs sich dem Menschen, auch dem roheren, und besonders diesem, am ersten darbiethen. Es liegt doch allemal etwas Befremdendes, etwas Unnatürliches darin, dafs ein Mensch über den andern, der Gleiche über den Gleichen, gebiethe. Am Unleidlichsten mufs ein solches Verhältnifs dem rohen Naturmenschen zu seyn scheinen; ihm, der noch nicht durch die Verschiedenheit der Glücksgüter an die Abstufung der Macht gewöhnt ist. Leichter unterwirft er sich, wenn ihm im Nahmen der geheimnifsvollen Mächte, die er ahnend scheut, gebothen wird. Und sollte ihm das Geheimnifsvolle, das auch für den denkenden Kopf im Staate liegt, so ganz fremd bleiben, dafs er nicht auch deswegen geneigt wäre, das Sichtbare mit dem Unsichtba-

Digitized by Google

ren zu gatten? Daher findet man auch gerade bey rohen und freyheitsstolzen Völkern die auffallendsten Beyspiele von dem Einflusse dieser Lehre. Gering war bey den alten Deutschen der Könige Macht; die Priester übten selbst das Recht über Leben und Tod. Auf mehreren Inseln der Südsee waltet ein ganz eigener geistlicher Bann, (Tahbu,) die Macht der Fürsten ergänzend oder ersetzend. 9) Als Amerika entdeckt wurde, hatten die meisten Südamerikanischen Stämme nur im Kriege einen Anführer oder Kaziken, im Frieden gebothen die Priester; bey vielen besteht diese Verfassung noch jetzt 10). Endlich ist es diese Lehre, welche als Grundlage des Staatsrechts mehr, als eine jede andere, sowohl dem Fürsten, als den Unterthanen, leistet oder verheißt. Dem erstern, weil sie die Unterthänigkeit adelt, den Gehorsam heiliget, und, wo menschliche Macht aufhört, noch den guten Willen der Unterthanen fesselt oder in Anspruch nimmt. Den letzteren, weil sie den Fürsten

9) Die besten Nachrichten davon habe ich in den: Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803—1807. Von G. H. von Langsdorff. I. B. Frankf. a. M. 1812. 4. S. 112. gefunden.

10) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXIX. B. Berlin, 1808. 8. (Reise in den östlichen Theil von Terrafirma. Von Depons.)

Digitized by Google

an seine Würde und an seine Ohnmacht, an den Unterschied zwischen dem Fürsten und dem Menschen, an den Zusammenhang zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Welt mahnt. Auf wessen Seite der gröfsere Vortheil sey? dürfte schwer zu entscheiden seyn. Gewifs aber ist es eine eben so unwürdige als geschichtlich falsche Ansicht, wenn man jene Lehre nur als eine Stütze oder einen Vorwand der Herrscherwillkühr betrachtet.

Wenn jedoch diese Lehre für vollkommen vernunftmäfsig erklärt worden ist, so wird mit dieser Behauptung nicht die in dem vorigen Buche versuchte Begründung der Staatsgewalt zurückgenommen oder dieser Begründung eine andere an die Seite gestellt. Die vorliegende Lehre, diese an sich oder blos als eine philosophische Theorie betrachtet, führt schlechterdings nicht zu andern rechtlichen Folgen, als die in dem vorigen Buche auseinander gesetzte. Denn wenn man auch die Machtvollkommenheit aus einem göttlichen Auftrage ableitet, so kann man doch, sobald man den mittelbaren Grund und das eigenthümliche Wesen der Staatsgewalt nach Vernunftprincipien bestimmen will, nur zu der in dem vorigen Buche aufgestellten Theorie, wenn diese anders an sich die richtige ist,

Digitized by Google

seine Zuflucht nehmen. Denn die ganze Lehre von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit ist dann nur eine besondere — die weltbürgerliche oder religiöse — Ansicht jener Theorie.

Anders verhält sich freylich die Sache, wenn die Lehre von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit mit einer Offenbahrung in Verbindung gesetzt wird; — und mit einer Offenbahrung muſs sie in Verbindung gesetzt werden, wenn sie mit Kraft als eine Angelegenheit des Glaubens und des Gemüthes, in die Wirklichkeit eingreifen soll. Alsdann kann sie, das Richteramt des Gewissens und die Schrecken einer andern Welt in die Hände des Herrschers legend, selbst dem unleidlichsten Drucke zum Vorwande und zur Stütze dienen. Alsdann aber liegt die Prüfung derselben jenseits der Grenzen der vorliegenden Untersuchung.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden, als einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Das Eigenthumsrecht an einer Sache, verhältnifsweise betrachtet, ist das Recht, einen jeden Andern von einem jeden Gebrauche der Sache auszuschliefsen. In dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden liegt daher unmittelbar das Recht, einem jeden Andern den Aufenthalt auf dem Grunde und Boden zu verwehren, welcher der Gegenstand des Eigenthumsrechtes ist.

Ist aber der Eigenthümer der Erdoberfläche oder irgend eines Theiles derselben berechtiget, einem jeden Andern den Aufenthalt darauf zu versagen, so ist er auch, wenn er Andern den Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden aus gutem Willen verstattet, befugt, die Bedingungen dieser Vergünstigung willkührlich zu bestimmen. Nun kann er zwar, in der Fülle seines Rechts, mehr oder weniger harte Bedingungen vorschreiben; nicht ein jeder freye Grundeigenthümer ist daher auch der That nach ein Herrscher. Wohl aber darf sich der Grundeigenthümer schon von Rechtswegen zum Oberhaupte aller derer aufwerfen,

Digitized by Google

welche ihren Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden haben oder nehmen. Ja noch mehr; das Eigenthum an Grund und Boden ist sogar der einzige Rechtsgrund, auf welchem die Staatsgewalt das ist ein unbedingtes Zwangsrecht, beruhen kann. Denn ein Staatsherrscher, der nicht zugleich Landesherr wäre, müfste in einem jeden Augenblicke dem weichen, welcher sich das Land bereits zugeeignet hätte oder noch zueignen wollte.

Uebrigens kann das Grundeigenthum einer jeden möglichen Beherrschungsform zur Grundlage dienen. Je nachdem nur ein Einziger, oder Einige im Volke, oder alle Familienhäupter ein selbstständiges Grundeigenthum haben, wird die Verfassung des Staates eine Einherrschaft, oder eine Mehrherrschaft, oder eine Volksherrschaft seyn. Eine gemischte Beherrschungsform kann auf diese Grundlage, z. B. durch die ungleiche Vertheilung des Landes oder durch die Spaltung des Eigenthumes in das obere und in das nutzbare, gebaut werden [11]).

---

11) Von den Grundsätzen dieses Systemes gehen sehr viele Schriftsteller über das deutsche Landesstaatsrecht aus. S. auch eine Darstellung desselben in K. L. v. Haller's Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, des darauf ergründeten allg. Staatsrechts und der allg. Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur. Winterthur, 1808. 8. — Dasselbe System scheint in dem Geiste der Lehre

Digitized by Google

Aber so fest auch auf den ersten Blick diese Grundlage der Staatsgewalt zu seyn scheint, so unhaltbar zeigt sie sich doch bey einer genaueren Prüfung. Denn 1.) steht ihr schon das entgegen, daſs sie nicht auf alle und jede Staatsverbindungen, und nahmentlich nicht auf Völker ohne feste Wohnsitze, (die Nordische Geschichte des Mittelalters kennt sogar Seekönige, Könige, deren ganzes Reich eine Flotte war!) anwendbar ist, daſs sie also entweder einem jeden Vereine, welcher, so wie er in der Erfahrung besteht, nicht aus dem Grundeigenthume abgeleitet werden kann, die Eigenschaft eines Staates willkührlich absprechen oder ihre eigene Unzulänglichkeit eingestehn muſs. 2.) Es setzt diese Theorie das Eigenthum an Grund und Boden in der Eigenschaft eines Rechtes voraus, welches ein jeder Mensch schon von Rechtswegen und auch unabhängig von dem Staate erwerben kann. Wie aber, wenn das Eigenthumsrecht nur auf einem Nothstande beruhte? Und was kann diese Theorie denen entgegensetzen, welche entweder alles Eigenthum überhaupt, oder doch das Eigenthum an Grund

---

zu liegen, welche die Physiokraten oder Oekonomisten in Frankreich anstellten. Jedoch scheinen diese absichtlich die Lehre von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt im Dunkel gelassen zu haben. Vergl. die Encyclopédie methodique, Economie politique et diplomatique Paris, 1784. ff. IV. T. 4. m. contrat social und économiste.

Digitized by Google

und Boden erst im Staate und erst durch den Staat entstehn lassen? Endlich, 3.) die Haupteinwendung: es enthält diese Theorie nicht eine selbstständige Grundlage der Staatsgewalt, sondern am Ende nur eine eigenthümliche Wendung derjenigen Theorie, nach welcher der Staat auf einem Vertrage beruht. Denn in dem Eigenthume an Grund und Boden liegt unmittelbar doch nur so viel, dafs der Eigenthümer allen Andern den Aufenthalt auf seinem Grunde und Boden verwehren darf, nicht aber so viel, dafs er Andern gebiethen kann, diesen Aufenthalt zu nehmen. Ist er daher auch berechtiget, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen er Andere bey sich aufnehmen oder dulden will, so steht es doch dem andern Theile eben sowohl frey, diese Bedingungen entweder anzunehmen oder auszuschlagen; und es beruht daher der Verein, wenn er zu Stande kommt, auch nach dieser Theorie auf einem (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vertrage. Alles das also, was gegen die Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag weiter unten erinnert werden wird, ist auch gegen die vorliegende Theorie gültig.

Gleichwohl wird auch die schärfste Beurtheilung dieser Lehre nicht im Stande seyn, den Schein ganz zu zerstören, der diesen Rechtsgrund

Digitized by Google

der Staatsgewalt umgiebt. Die Staatsgewalt und das Grundeigenthum kommen in dem Merkmale des Unbedingten mit einander überein. Entscheidend und allseitig ist der Einfluſs, den das Grundeigenthum, z. B. ob die Einzelnen ein solches Eigenthum haben? wie es vertheilt ist? unter welchen Bedingungen es besessen wird? auf das Recht und auf die Macht des Staates hat. So viele Staaten der Vorzeit und der Gegenwart, z. B. die deutschen Bundesstaaten, beruhten und beruhn ihrem geschriebenen Rechte nach auf dieser Grundlage. Endlich, die Hauptsache, es liegt dieser Theorie in der That eine Rechtsidee zum Grunde, wenn schon der Gebrauch, der hier von dieser Idee gemacht wird, auf einem Irrthume beruht — die Idee des Staatsgebiethes.

Das Staatsgebieth ist der Erdboden, oder ein Theil desselben, in wie fern er als erfüllt durch die Staatsgewalt betrachtet wird; oder, es ist die Staatsgewalt selbst, als eine Kraft betrachtet, welche den Erdboden oder einen Theil desselben, (auf der Oberfläche, unter und über derselben,) erfüllt. — Das Staatsgebieth ist also die Idee der Staatsgewalt selbst, bezogen auf die Verhältnisse des Raums und insbesondere auf den Erdboden, als den Wohnsitz der Menschen; es

Digitized by Google

ist gleichsam die räumliche Darstellung oder das räumliche Gemeinbild dieser Idee, das Unbedingte in einem gegebnen Raume.

Kein Zweifel, dafs man, dieser Ansicht gemäfs, der Staatsgewalt ein Eigenthumsrecht am Staatsgebiethe beylegen kann. Denn Eigenthümer des Bodens ist der, welcher über den Boden schlechthin gebiethen kann.

Kein Zweifel ferner, dafs man die Unterthanenpflicht aus diesem Eigenthumsrechte des Staates an seinem Gebiethe ableiten kann. Aber nur um deswillen, weil dieses Eigenthumsrecht die Staatsgewalt selbst, obwohl nur beziehungsweise ist, nur in so fern, als man die Staatsgewalt an sich schon anderweit rechtlich begründet hat.

Aber man kehrt die Ordnung der Begriffe um, wenn man die Staatsgewalt aus dem Eigenthume an Grund und Boden hervorgehn läfst. Und indem man die Staatsgewalt zu einem Beystücke des Grundeigenthumes macht, mufs man entweder die Menschen für Beystücke des Bodens erklären, (und leider hat man nicht selten diesen Ausweg ergriffen,) oder das Wesen der Staatsgewalt, als eines schlechthin unbedingten Rechtes, aufgeben.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag.

Unter allen den Theorien, welche zur rechtlichen Begründung der Staatsgewalt aufgestellt worden sind, hat keine, insbesondere bey den neueren Bearbeitern der Staatswissenschaft, so vielen Beyfall gefunden, als die vorliegende [12]). Und in der That scheint sie die Aufgabe eben so ungesucht, als genügend zu lösen. Der Staat ist ein Verein, also ein Vertrag. Der Staat ist ein Vertrag, mithin ist sein Recht mit dem Willen der Staatsglieder in Uebereinstimmung zu setzen.

Es weichen jedoch die Vertheidiger dieser Theorie, wenn sie nach derselben die rechtliche

---

12) Zuerst wurde diese Lehre in England, zur Zeit der Englischen Revolution, (im 17ten Jahrhunderte) wenn auch nicht aufgestellt, doch ausgebildet. In diesem Geiste schrieben Locke (two treatises of government,) Algernon Sidney, (discourses on government; übers. mit Anm. von Ch. D. Erhard. Lpz. II. B. 1793. 8.) Hobbes. Derselben Lehre sind auch die neuern Englischen Schriftsteller, wenigstens die vorzüglichern, treu geblieben, z. B. Francis Hutcheson (system of moral philosophy,) Joseph Pristley. (Essay on the first principles of government. Lond. 1768.) Ihr huldigen in Großbrittannien alle Freunde der Revolution, welche die Stuarts des Thrones entsetzten. Auch in Frankreich ist sie, durch Rousseau's Ansehn, so wie bey den Deutschen Schriftstellern die herrschende geworden.

Digitized by Google

Entstehung und das Recht des Staates genauer bestimmen, nicht wenig von einander ab.

Nach Einigen (und diese möchten leicht am folgereichsten verfahren,) beruht zwar ein jeder Staat in so fern auf einem einzigen und auf einem und demselben Vertrage, als in einem jeden Staate ein Herrscher bestehn muſs und daher die Bedingung des einem gewissen Herrn zu leistenden Gehorsams zu dem Wesen eines jeden Vertrages gehört, durch welchen der Staatsverein rechtlich begründet werden soll. Hingegen läſst dieser Vertrag nicht nur in so fern, als er zwischen dem Staatsoberhaupte und den gesamten Unterthanen abgeschlossen wird, sondern auch in so fern, als er von dem Staatsoberhaupte auch mit einzelnen Unterthanen abgeschlossen werden kann, ganz so wie ein jeder andere Vertrag, eine jede den Betheiligten beliebige Bedingung und Nachbestimmung zu, so daſs, wenn man einen Staat rechtlich zu beurtheilen hat, ganz allein die gegebene Beschaffenheit des Falles, die Absicht, welche hier von den Partheyen ausdrücklich oder stillschweigend erklärt worden ist, in Betrachtung zu ziehn ist. Denn woher anders, fragen die Vertheidiger dieser Theorie, als aus der Erfahrung, d. h. aus der Willenserklärung der Partheyen, kann man, sobald von einem Vertrage

Digitized by Google

die Rede ist, die Rechte und Pflichten der Partheyen entlehnen? Warum sollte, wie dürfte man bey dem Staatsvertrage einen andern Weg, als bey andern Verträgen, einschlagen? Warum sollte hier der Willkühr der Partheyen ein geringerer, oder der Willkühr des Auslegers ein grösserer Spielraum verstattet seyn? [13])

Nein! — antworten die übrigen Vertheidiger dieser Theorie — durch besondere, bald so, bald anders bestimmte Verträge kann man der Staatsgewalt die erforderliche rechtliche Grundlage nicht sichern. Die Aufgabe ist nicht die, was in diesem oder jenem gegebenen Staate zu Folge der ausdrücklichen oder stillschweigenden Uebereinkunft der Betheiligten Rechtens sey, sondern die, was in einem jeden Staate Rechtens seyn soll oder sollte. Das Wesen des Staatsvertrages mufs daher aus dem Wesen des Menschen, aus den Bedürfnissen, den Anlagen, den Verhältnissen unseres Geschlechts, entwickelt werden, ehe man irgend einen gegebenen Staat nach Rechtsbegriffen beurtheilen kann. Man mufs einen ursprünglichen und allgemein gültigen Staatsvertrag nachweisen, schon um einen rechtlichen Mafsstab für

13) Durchgeführt ist diese Theorie in Haller's beym vorigen Hauptstücke Anm. 11. angeführten Werke.

Digitized by Google

die einzelnen Erscheinungen der Staatenwelt zu haben.

Jedoch indem die Vertheidiger eines einzigen und allgemein-gültigen Staatsvertrages den Inhalt des Vertrages genauer bestimmen, entsteht eine neue Spaltung.

Einige, unter welchen Hobbes [14]) vorzugsweise zu nennen ist, betrachten den Staatsvertrag, der Sache nach, [15]) als einen Unterwerfungsvertrag, d. h. als einen Vertrag, durch welchen sich die Menschen einem gemeinschaftlichen Oberherrn, — sey es einem einzelnen Menschen oder einer besondern Genossenschaft, oder dem Willen der Mehrheit — ergeben. Andere, unter welchen Rousseau [16]) eine besondere Auszeichnung verdient, stellen den Staatsvertrag als einen Vereinigungsvertrag für die Gleichheit des Rechts, d. h. als einen Vertrag dar, durch welchen ein Jeder sein gesamtes angebohrnes und erworbenes Eigenthum unter die oberste Leitung

14) Das Hauptwerk dieses achtungswerthen Denkers sind die Elementa philosophica de cive. Vergl. auch dessen Leviathan. (Geb. 1588. gest. 1679.)

15) Dem Worte nach läßt Hobbes den Staat allerdings ex unione voluntatum entstehn. Aber m. vgl. de cive. Cap. V. p. 7. Cap. VI. §. 10.

16) Geb. 1712. gest. 1750. Sein Hauptwerk über diesen Gegenstand ist: Du contrat social ou principes du droit politique.

Digitized by Google

des allgemeinen (durch die Mehrheit der Stimmen auszulegenden) Willens stellt und dagegen das gesamte Eigenthum aller Uebrigen, als welche mit ihm schlechthin eine Gemeinheit bilden, zum Ersatze erhält. Nach der erstern Ansicht gehört nur ein Herr, nach der letztern eine Herrschaft, die gerecht ist, zum Wesen des Staates. Nach jener ist die Regierung, nach dieser die Verfassung die Hauptsache. Nach jener ist bedingungsweise eine jede Verfassung, nach dieser ist nur die Volksherrschaft rechtmäfsig.

Eine dritte Meinung, welche, die beyden ersteren vereinigend, zwey Verträge, einen Vereinigungs- und einen Unterwerfungsvertrag, annimmt, führe ich, da sie in der That das Unvereinbare zu vereinigen strebt, nur der Vollständigkeit wegen an [17]). Einige nehmen sogar drey Staats-Grund-Verträge an, den Vereinigungs-, den Verfassungs- und den Unterwerfungsvertrag, als ob ein Staatsherrscher ohne eine bestimmte Staatsverfassung gedacht werden könnte.

---

17) Und doch hat diese Meinung, auch bey den Staatsrechtslehren in Deutschland, vielleicht auf Pufendor's Ansehn, (vergl. Sam. L. B. a. Pufendorf de jure nat. et gent. L. VII. C. II. de interna civitatum structura) vielen Beyfall gefunden. Allein nach der zweyten Theorie kann (wie Rousseau richtig behauptet,) die Regierung, (le gouvernement) nur durch eine Vollmacht des Staatsherrschers, d. h. des Volkes begründet werden.

Digitized by Google

Vergleicht man nun diese Meinungen zuförderst nach ihrem verhältnifsmäfsigen Werthe, so hat diejenige, nach welcher einem jeden Staate ein und derselbe Vertrag zum Grunde zu legen ist, vor der entgegengesetzten allerdings den Vorzug, dafs nach ihr und nach ihr allein von einem allgemeinen Staatsrechte oder von einem Staatsrechte schlechthin die Rede seyn kann, anstatt dafs nach der andern Alles in einzelne Verträge und in Fragen, welche mehr die That als das Recht betreffen, zersplittert. Jedoch gerade dieser Vorzug dürfte in einer andern Beziehung der Hauptfehler jener Meinung seyn. Denn wenn man einmal den Rechtsgrund der Staatsgewalt in eine Thatsache, und zwar in eine freywillige Uebereinkunft setzt, so läfst sich doch nicht wohl absehn, wie man diese Thatsache, diese Uebereinkunft auf eine für alle und jede Staatsverbindungen gültige Weise bestimmen will. Der Staat ist im Geiste der gesamten vorliegenden Theorie als eine Gesellschaft zu betrachten. Was würde aber, was dürfte eine jede andere Gesellschaft sagen, wenn man ihr, ohne die Gesellschaftsglieder und zwar Mann für Mann zu befragen, einen bestimmten Zweck unterlegen und nach diesem Zwecke ihre Rechte und Pflichten bestimmen wollte? Und warum sollte der Staat eine Ausnahme

Digitized by Google

nahme von dieser Regel machen? Offenbahr also ist es die Idee des Staates oder die in dem vorigen Buche aufgestellte Theorie, welche die Vertheidiger der zweyten Hauptmeinung stillschweigend zum Grunde legen, wenn sie einen allgemeingültigen Staatsvertrag nachweisen zu können glauben; und die Spaltung, welche dennoch unter ihnen eintritt, hat wohl eben darin ihren Grund, dafs die einen (Hobbes) das Merkmal der unbedingten Macht, und die andern (Rousseau) das Merkmal des unbedingten Rechts — Merkmale, welche in der Idee des Staates wesentlich vereiniget sind — ausschliefsend vor Augen hatten. So wie daher die Aufgabe: Was ist der Staat an sich oder welches ist an sich der Rechtsgrund seiner Gewalt? von der erstern Hauptmeinung in der That für unauflöslich oder vielmehr für in sich selbst widersprechend erklärt wird, so gelangt dagegen die zweyte nur auf einem Schleichwege zur Auflösung derselben.

Und wie könnte es anders seyn? Wie wäre es auch nur möglich, die Staatsgewalt durch einen Vertrag rechtlich zu begründen? Ein jeder Vertrag, durch welchen der eine Theil seiner Selbstständigkeit beraubt wird, ist wesentlich nichtig. Der Staatsvertrag aber müfste ein Ver-

Digitized by Google

trag dieser Art seyn. Denn die Staatsgewalt ist ein unbedingtes Zwangsrecht.

Die Unhaltbarkeit der ganzen Theorie verräth sich auch dadurch, dafs sie sich immer und ewig in dem Kreise stillschweigender Verträge herumdreht. Aus dem blosen Stillschweigen läfst sich noch überall nicht, aus Thatsachen aber nur in so fern auf eine Einwilligung schliefsen, als diese Thatsachen Erzeugnisse der freyen Willkühr sind. Die Thatsachen nur, aus welchen man auf einen Staatsvertrag schliefsen will, sind gewifs nicht von dieser Art. Im Staate ist überall Zwang und Mufs. Selbst die ausdrückliche Mifsbilligung dieses angeblichen Vertrages wird nicht gehört, wohl selbst geahndet. Mag auch der Staat und dieser oder jener Zweck, den man ihm unterlegen kann, den Willen der Mehrheit für sich haben, folgt denn daraus, dafs auch ein jeder Einzelne der Staatsgewalt zu gehorchen verbunden sey? Dem allgemeinen Gesellschaftsrechte nach hat ja der Widersprechende das bessere Recht. (Melior est prohibentis conditio!) Mit einem Worte, in dieser ganzen Theorie ist etwas Unrühmliches; ewig nimmt sie ihre Zuflucht zu Dichtungen.

Der Grund, warum diese Lehre so viele Vertheidiger und so vielen Beyfall gefunden hat,

Digitized by Google

ist der, dafs man ihrer zur Begründung des Satzes zu bedürfen glaubte: Der Staat ist gemäfs dem Willen der Mehrheit der Bürger zu verwalten! Aber dieser Satz läfst sich eben sowohl, ja allein, aus der Lehre ableiten, die in dem vorigen Buche über den Rechtsgrund der Staatsgewalt aufgestellt worden ist. Und, streitet man nicht für die Würde des Staates, wenn man ihm eine Idee, einen Zweck, der ewig und immer derselbe ist, zum Grunde legt?

Jedoch als ein Schlüssel zu dem urkundlichen Rechte und nahmentlich zu dem Deutschen verdient die vorliegende Lehre eine besondere Aufmerksamkeit. Wie weiter unten gezeigt werden wird, hatten die Deutschen schon in der Urzeit ihrer Geschichte die Ansicht vom Staate, dafs er auf einem Vertrage beruhe. Dieselbe Ansicht leuchtet aus der gesamten Geschichte dieses Volksstammes hervor; sie ist noch jetzt bey diesem Volksstamme, wie bey keinem andern, verbreitet; sie ist vorzugsweise von den Schriftstellern dieses Volksstammes zu einer wissenschaftlichen Lehre ausgebildet worden. Man kann jene Ansicht wissenschaftlich als den Gegensatz der Lehre von dem göttlichen Ursprunge der Staatsgewalt betrachten. Und auch von dieser Seite betrachtet, verbreitet sie ein helleres Licht

Digitized by Google

über die Geschichte der Verfassungen deutschen Ursprungs. So wie sich die Deutschen zu dem Christenthume bekannten, wurden sie von der Kirche, in einer ihnen ganz neuen Lehre, in der Lehre von dem göttlichen Rechte der Könige, unterrichtet. Sie staunten und schwankten. Sie wurden mit sich uneins und sind es wohl noch, welche von beyden Ansichten oder ob eine dritte den Vorzug verdiene?

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der väterlichen Gewalt, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Im Stande der Natur ist allerdings der Vater, kraft der ihm zustehenden väterlichen Gewalt und so lange diese Gewalt dauert, auch in dem Sinne der Herr seiner Kinder, dafs er Recht und Gerechtigkeit unter ihnen und über sie handhabt. Denn die väterliche Gewalt ergreift eben so, wie die Kirchengewalt, den gesamten Menschen, den Menschen in allen seinen Verhältnissen. Aber ein mehr als gewagter Versuch scheint es zu seyn, defshalb die Staatsgewalt schlechthin durch die väterliche rechtlich begründen zu wollen. Die

Digitized by Google

väterliche Gewalt hört ja von Rechtswegen auf, sobald der Zweck derselben erreicht, die Erziehung der Kinder vollendet ist. Allein nicht blos über Kinder, auch über Erwachsene, und über diese vorzugsweise, gebiethet die Staatsgewalt.

Und gleichwohl ist dieser Versuch gewagt worden; bald weil die vielen Beyspiele von Völkern, welche von Stammesfürsten (von Aeltesten, von Grauen,) beherrscht werden, zu diesem Versuche aufzufordern schienen, bald weil man auf diesem Wege der Einherrschaft die Eigenschaft einer rechtmäfsigen Verfassung ausschliefslich zu erringen hoffte [18]).

Abgesehn von den Gründen, welche in heiligen Urkunden und Ueberlieferungen für diese Theorie enthalten seyn können, [19]) läfst sich ihr wohl nur in so fern ein beachtungswerther und eigenthümlicher Sinn unterlegen, als man, die Pflichten eines Vaters dem Fürsten anmuthend, auch die Rechte eines Vaters dem Fürsten bey-

---

18) Diese Absicht hatte Robert Filmer, welcher diese Theorie zur Zeit der Englischen Revolution durchführte, jetzt nur noch durch die Schriften seiner Gegner (Locke, Sidney,) bekannt. Robert Filmer's Patriarcha or from the natural power of kings. Lond. 1680.

19) Der nur genannte Filmer suchte besonders durch Gründe dieser Art die Theorie zu unterstützen. Er berief sich auf Adam's Oberherrschaft über die gesamte Erde etc.

Digitized by Google

legt. Denn die Ansicht, dafs die väterliche Gewalt ein Eigenthumsrecht an den Kindern sey, und eben so, wie dieses, übertragen und vererbt werden könne, verdient nicht erst einer Widerlegung. Wollte man aber das Hausherrenrecht mit dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden in Verbindung setzen, um die Staatsgewalt durch die hausherrliche zu begründen, so würde man mit der vorliegenden Theorie nur eine andere schon oben geprüfte wiederhohlen.

Nun ist allerdings das Bild eines Vaters das erhabenste und zugleich das freundlichste, unter welchem man sich einen Fürsten denken kann. Auch ist diese Ansicht von dem gegenseitigen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und den Unterthanen in so fern vollkommen richtig, als jener mit der Sorgsamkeit eines Vaters das Beste seines Volkes fördern, diese mit der Liebe des Kindes an dem Staatsherrscher hängen sollen. [20] Wenn aber die väterliche Gewalt als der Rechtsgrund der Staatsgewalt betrachtet, und diesem Rechtsgrunde gemäfs der Umfang der Pflichten und Rechte als Staatsherrscher bestimmt werden soll, wenn man also jene Ansicht nicht blos auf die Gesinnung bezieht, in welcher der Fürst

20) Seneca de clement. I, 14

Digitized by Google

von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch machen soll, so mufs man auch die Staatsgewalt auf dieselbe Voraussetzung, wie die väterliche, gründen, d. h. annehmen, dafs die Unterthanen Kinder — mundtod oder unmündig — sind. Es liegt daher in dieser Lehre, so einschmeichelnd sie sich auch ankündiget, in der That der Vorwand zu der drückendsten Ausübung der Herrschergewalt, die Beschönigung einer Verfassung, bey welcher von staatsbürgerlicher oder bürgerlicher Freyheit überall nicht, wenigstens nicht als von einem Rechte, die Rede seyn kann.

Gleichwohl kann auch hier der Fall eintreten, dafs das urkundliche Recht eines Volkes die Unterthanenpflicht schlechthin oder hülfsweise auf die väterliche Gewalt des Staatsherrschers gründet. So geht z. B. die Chinesische Gesetzgebung vorzugsweise von diesem Grundsatze aus. So beruhen alle stammväterliche oder patriarchalische Verfassungen auf derselben Ansicht.

Digitized by Google

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte des Stärkeren, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt.

Man mag nun die Züge zur Schilderung des Menschen im Stande der Natur entweder von dem Charakter, den der Mensch selbst im Staate, unter den Fesseln und Schrecken der Gesetze, verräth, oder von der Handlungsweise entlehnen, welche die Völker (d. h. einzelne Menschen nach einem vergröfserten Mafsstabe) in Krieg und Frieden gegen einander beobachten, so mufs man die Menschen als ein von Natur feindseliges Geschlecht und den Stand der Natur als einen Zustand betrachten, in welchem ein Mensch von dem andern das Aeufserste zu befürchten hat. Nun ist aber gegen den Feind selbst der Kampf auf Leben und Tod erlaubt. Wie viel mehr mufs es erlaubt seyn, den Sieg, den man über den Feind davon trägt, oder das Uebergewicht, das man über ihn hat, zur Begründung einer Herrschaft zu benutzen, die nur dann in ihrer ganzen Stärke bestehn kann, wenn sie auch für den Besiegten vortheilhaft ist?

Und sind nicht viele, vielleicht die meisten Staaten durch das Machtwort des Sieges entstan-

Digitized by Google

den? Sagt nicht schon eine der ältesten Urkunden des Menschengeschlechts: Es waren auch, als sich die Menschen mehrten, Tyrannen auf Erden; denn da die Kinder Gottes die Töchter der Menschen beschliefen, wurden daraus Gewaltige in der Welt, und berühmte Leute. [21]) Bestanden nicht von jeher alle Staaten mehr oder weniger durch die Macht des Schwerdtes, ohne dafs man defswegen an ihrer Rechtmäfsigkeit gezweifelt hätte? Hat man nicht von jeher in dem Eroberungsrechte einen gnügenden Rechtsgrund für die Herrschergewalt zu finden geglaubt?

Gleichwohl hält gerade diese Grundlage der Staatsgewalt am wenigsten die Prüfung aus. Man kann die Vordersätze, von welchen diese Theorie ausgeht, zugeben. Aber, wenn auch der Stand der Natur ein Zustand ewiger Feindseligkeiten ist und seyn, mufs, wenn auch gegen den Feind selbst das Aeufserste erlaubt ist, kann defshalb dem Sieger eine Gewalt über den Besiegten beygelegt werden? Seine Macht kann unbedingt seyn, aber defswegen ist es noch nicht sein Recht. Wenn auch der Besiegte sich unterwerfen *mufs*, so bleibt ihm doch das Urtheil, ob er mit Recht oder mit Unrecht das Spiel verlohren hat. In *dieser* Be-

---

21) 1. B. Mos. VI, 4.

Digitized by Google

ziehung stehen beyde Theile, ganz so wie vor dem Kampfe, auf dem Fuſse der Gleichheit. Mit einem Worte, der Sieg oder das sogenannte Recht des Stärkeren giebt überall kein Recht, sondern kann nur das Recht, für welches man die Waffen ergriff, bestätigen. Es müſste also das Recht des Zuvorkommens, von welchem diese Theorie in der That ausgeht, schon an sich ein unbedingtes Recht seyn, wenn diese Grundlage der Staatsgewalt haltbar seyn sollte [22]).

---

22) Eine ausführliche Widerlegung dieser Theorie s. in Locke's treatises of government, in Rousseau's contrat social, I, 5.

Digitized by Google

SIEBENTES BUCH.

Von den Bedingungen, unter welchen die Idee des Staates auf einen in der Erfahrung gegebenen Verein anwendbar ist.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Verein ist nicht durch die Art bedingt, wie dieser Verein entstanden ist.

Nicht die Art, wie ein in der Erfahrung bestehender Verein entstanden ist, nur die Beschaffenheit desselben kann für oder wider die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf den gegebenen Fall entscheiden. Mag auch eine Vereinigung, welche man ihrer Beschaffenheit nach einen Staat zu nennen berechtiget ist, durch List oder Uebermacht gegründet worden seyn, in so fern sie ihrer Beschaffenheit nach als eine Darstellung der Idee des Staates betrachtet wer-

Digitized by Google

den kann, hat sie kraft der Rechtspflicht, welche aus dem Stande der Natur in einen Staatsverein zu treten gebiethet, eine gleichsam selbstständige Beglaubigung für sich.

So urtheilten auch von jeher die Regierungen über ihre Vergangenheit. Eine grofse Anzahl Völker haben den Ursprung ihrer Staatsverbindung den Göttern beygemessen, damit die Heiligkeit dieses Ursprungs dem nimmer rastenden Vorwitze ein Ziel setzte oder der Frage über Mein und Dein erst diesseits dieser Grenze Raum gäbe. Hat eine Revolution die Verfassung plötzlich umgestaltet, so ist die Regierung auf alle Weise bemüht, die Erinnerung an diese Begebenheit auszulöschen, damit sie nicht der Vergänglichkeit, wie Alles, was in der Zeit entstanden ist, anzugehören scheine. — So ist der Mensch ein Mensch, nicht weil, sondern wenn er als Mensch gebohren ist.

Und in der That, welche Verfassung hätte eine rechtliche Bürgschaft für die Zukunft, wenn sie diese Bürgschaft von der Vergangenheit entlehnen müfste?

Man fürchte nicht, dafs dieselbe Lehre auch zur Vertheidigung eines jeden Versuchs, eine Verfassung gesetzwidrig umzuändern, gemifsbraucht werden könne. Nur von einer schon be-

Digitized by Google

stehenden Verfassung und überhaupt nur von einer der Bedingungen, von welchen die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf die Erfahrung abhängt, ist hier die Rede.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Ein jeder Staat mufs auf Uebermacht und Furcht beruhn.

Zum Wesen des Staates, diesen in der Idee betrachtet, gehört eine unbedingte Macht. Es kann mithin, sey es einem einzelnen Menschen oder einer Genossenschaft, nur in so fern die Eigenschaft des Staatsherrschers beygelegt werden, als ihnen eine Macht zu Gebothe steht, welche, von einer jeden andern menschlichen Macht unabhängig, einen jeden Widerstand der Unterthanen vereiteln kann.

Man kann daher, dem Staatsrechte nach, auch was die wirklichen Staaten betrifft, nicht zwischen dem rechtmäfsigen und dem wirklichen Staatsherrscher in dem Sinne unterscheiden, dafs ein und derselbe Staat zu einer und derselben Zeit ein doppeltes Oberhaupt, das eine dem Rechte, das andere der That nach haben könnte. Ist ein

Digitized by Google

Staatsherrscher durch eine innere oder eine äussere Staatsumwälzung (von seinen Unterthanen oder von dem Feinde) seiner Macht beraubt worden, so kann er einstweilen überall nicht — auch nicht dem Rechte nach — als der Beherrscher dieses Staates betrachtet werden. Ein König, der in Gefangenschaft gerathen ist, kann z. B. nicht im Nahmen seines Volks einen Vertrag eingehn [1]).

Eben so wenig kann man zwischen Unterthanen, die es blos dem Rechte, und zwischen Unterthanen, die es der That nach sind, unterscheiden. Wenn sich z. B. ein Unterthan, der innerhalb des Staatsgebiethes ein Verbrechen verübt hat, ins Ausland flüchtet, so kann zwar die Auslieferung des Flüchtlings gefordert werden; aber nicht, als ob dieser fortdauernd der Unterthan derjenigen Regierung wäre, die ihn in Anspruch nimmt, sondern weil gegen ihn, als gegen einen Feind, ein Kriegsrecht begründet ist.

Man kann daher allerdings sagen, dafs ein jeder Staat auf Uebermacht beruhe; wo bliebe

---

1) La souveraineté ne peut être dans les mains de celui, qui est divorcé de son peuple, qui est exilé ou qui s'exile. Il ne peut pas stipuler pour son peuple, qui ne lui obéit pas, dont il ne peut pas garantir les actions; il ne peut faire alliance ou traité obligatoire, parceque l'obligation ne seroit pas reciproque. Lettres de B. de Gagern à Lord Castlereagh, du 24. Oct. 1815. V. Pièces relatives au dernier traité avec la France. Francf. 1816. 8. S. 35.

Digitized by Google

der Gehorsam, wenn es keine Furcht gäbe? Nicht aber, als ob Uebermacht der Rechtsgrund der Staatsgewalt wäre, sondern weil sie die allgemeine Erwerbungsart der Machtvollkommenheit ist; nicht als ob gerade ein jeder Staatsherrscher durch Zwang und Furcht herrschte und herrschen müfste, sondern weil ein jeder Staatsherrscher mächtig genug seyn mufs, um nöthigenfalls Gehorsam zu erzwingen, weil Furcht ohne Liebe etwas, Liebe ohne Furcht nichts ist, weil der Fürst, so lieb ihm sein Recht ist, auf seine Macht Bedacht zu nehmen hat [1]). — Man kann ferner behaupten, dafs in den wirklichen Staaten bald eine göttliche Vollmacht, bald die Idee der väterlichen Gewalt, bald das Eigenthum am Lande der Herrschermacht zum Grunde liegt; aber nur in dem Sinne, dafs das theils besondere Erwerbungsarten der Machtvollkommenheit, theils Mittel sind, dem Staatsherrscher die erforderliche Macht zu sichern. — Alle diese angeblichen Rechtsgründe der Staatsgewalt beruhen also, als solche, auf einer Verwechselung der Erwerbungsarten der Machtvollkommenheit mit den Rechtsgründen der Staatsgewalt.

---

1) Machiav. il Principe. c. 17. 19.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

In einem Staate mufs die Herrschermacht gemäfs dem Willen der Mehrheit ausgeübt werden.

Der Staat in der Idee hat nicht defswegen ein unbedingtes Recht, weil seine Macht unbedingt ist, sondern er hat eine unbedingte Macht, weil sein Recht unbedingt ist. Und sein Recht ist unbedingt, weil er in Vollmacht des Rechtsgesetzes gebiethet.

Eben so kann ein in der Erfahrung gegebener Verein nicht schon defswegen auf die Idee des Staates zurückgeführt werden, weil in diesem Vereine eine selbstständige und beziehungsweise unwiderstehliche Macht über die Einzelnen gebiethet; sondern nur in so fern, als diese Macht auch dem Rechte nach als unbedingt betrachtet werden kann. Denn sonst müfste man auch den einen Staatsherrscher nennen, der eine Anzahl Sklaven durch Fesseln oder Martern, oder eine Heerde Wilde durch Feuergewehr zum Gehorsam zwänge.

Nun kann zwar ein Jeder, dem die erforderliche Macht zu Gebothe steht, sich schon von Rechtswegen zum Herrn seiner Mitmenschen aufwerfen,

Digitized by Google

werfen, wenn er die ihm zu Gebothe stehende Macht dem Rechtsgesetze gemäfs ausübt; und es ist mithin ein jeder Verein, in welchem eine selbstständige und beziehungsweise unwiderstehliche Macht über die Einzelnen gebiethet, schon von Rechtswegen als ein Staatsverein zu betrachten, wenn diese Macht dem Rechtsgesetze gemäfs ausgeübt wird.

Allein davon, ob die Macht, die einem einzelnen Menschen oder einer Genossenschaft in der Erfahrung zu Gebothe steht, dem Rechtsgesetze gemäfs ausgeübt werde, also, ob ein gegebener Verein in der That und Wahrheit mit der Idee des Staates in Uebereinstimmung stehe? kann die Beantwortung der vorliegenden Frage schlechterdings nicht abhängig gemacht werden. Denn theils ist es überall unmöglich, die Idee des Staates, eben defswegen, weil sie eine Idee, d. h. ein den Menschen unerreichbares Musterbild, ist, vollkommen darzustellen, theils würde es bey diesem Mafsstabe als einem äufsern Merkmale fehlen, nach welchem man über die Anwendbarkeit der Idee auf einen gegebenen Fall urtheilen könnte. — Zwar darf ein jeder Gesetzgeber, der sich einer göttlichen Offenbahrung rühmen kann, von seiner Gesetzgebung behaupten, dafs sie an sich oder den gegebenen Um-

Digitized by Google

ständen nach vollkommen sey. Sie ist in der That vollkommen, wenn sie göttlichen Ursprungs ist. Aber das ist eben die Frage, ob sie göttlichen Ursprungs sey.

Sondern, da auf der einen Seite die Bedingung, unter welcher eine bestehende Macht schlechthin auch dem Rechte nach als unbedingt, mithin als Staatsgewalt, zu betrachten seyn würde, in der Erfahrung nicht gegeben werden kann, und da es gleichwohl auf der andern Seite eine Rechtspflicht ist, die Idee des Staates in der Erfahrung darzustellen, so ist der einzige Ausweg übrig, dafs die Macht, ohne welche die Idee des Staates nicht in der Erfahrung dargestellt werden kann, mit der Freyheit der Einzelnen so wenig, als möglich, in Widerspruch, und so mit dem Rechte an sich so sehr, als möglich, in Einklang zu setzen, so ist, mit andern Worten, derjenige und nur derjenige Verein als ein Staat zu betrachten, welcher nach dem Willen der Mehrheit beherrscht wird.

Der Wille der Mehrheit mufs in einem Staate Gesetz seyn. Nicht als ob der Wille der Mehrheit schon von Rechtswegen entschiede; sondern weil diese Art der Entscheidung, da einmal über Recht und Unrecht entschieden werden mufs, vor einer jeden andern in rechtlicher Hinsicht

Digitized by Google

den Vorzug verdient. Aus einem doppelten Grunde; theils weil diese Entscheidungsart den einzelnen Staatsgliedern am meisten die Aussicht gewährt, nur mit ihrem Willen gehorchen zu dürfen, theils weil die Meinung der Mehrheit auf jeden Fall beziehungsweise die am wenigsten drückende seyn muſs.

Daher sind auch nicht blos die Stimmen eines gewissen Standes, wenn diese auch in Beziehung auf die sämtlichen Staatsglieder die Mehrzahl ausmachten, sondern die Stimmen aller einzelnen stimmfähigen Staatsglieder zu zählen, damit ein Jeder in einem jeden einzelnen Falle die Hoffnung habe, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Und noch überdieſs muſs einem jeden Einzelnen freystehn, den Staatsverein, sobald er nicht die Gesetze desselben verletzt hat, willkührlich zu verlassen, damit der Wille der Mehrheit theils als der fortdauernde Wille eines jeden Einzelnen, der mit der Mehrheit stimmte, theils und mittelbar auch als der Wille der übrigen betrachtet werden könne. Ein Staat, welcher seinen Unterthanen die Freyheit der Auswanderung versagt, ist in der That ein groſses Gefängniſs, ein Grundstück mit Menschen besetzt, die an die Scholle gebunden sind, und nicht ein Staat. Das Recht der Auswanderung ist auch

Digitized by Google

deſswegen das heiligste, weil mit ihm die Rechtmäſsigkeit der Staatsgewalt selbst angetastet wird.

Man kann den Satz, daſs in einem jeden Staate die Herrschermacht nach dem Willen der Mehrheit auszuüben sey, allerdings auch so ausdrücken, daſs ein jeder wirkliche Staat auf einem Vertrage beruhe. Nur hat man den Satz nicht so zu deuten, als ob dieser Vertrag den Rechtsgrund der Staatsgewalt an sich oder auch (nach der Rechtsregel, [3]) daſs Niemand sich selbst ein Unrecht anthun könne,) in der Erfahrung enthielte. Er ist so wenig der Rechtsgrund der Staatsgewalt, daſs er (oder die Mehrheit der Stimmen) nur vermöge der Idee des Staates als gültig betrachtet und nur in Beziehung auf diese Idee seinem äuſsern und innern Wesen nach bestimmt werden kann; daſs, ungeachtet eine in der Erfahrung bestehende Herrschermacht auf dem Willen der Mehrheit beruht, dennoch die Pflicht der Einzelnen, dieser Macht Gehorsam zu leisten, nur auf den Grundsätzen des Nothrechtes beruht.

Daher ist auch der Sinn dieser Lehre nicht etwa der, als ob ein Verein erst von der Zeit an als ein Staatsverein betrachtet werden könne, da

---

3) Volenti non fit injuria!

Digitized by Google

wegen der Herrschermacht ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden, oder nur in so fern, als die Ausübung der Herrschermacht der Verfassung nach an die Beschlüsse oder an die Zustimmung des Volkes gebunden ist. Vielmehr, sobald und so lange eine Macht auf der Zustimmung der Unterthanen, der ausdrücklichen oder der stillschweigenden, beruht, ist sie eine Rechtsmacht, eine Staatsgewalt. Denn nur davon ist hier die Rede, die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Fall durch den guten Willen der Unterthanen zu vermitteln.

Wie läfst sich aber, wenn die Verfassung nicht ein förmliches Stimmrecht dem Volke ertheilt, die Frage ausmitteln, ob das Volk den Einrichtungen und Mafsregeln der Regierung seine Zustimmung gebe? Das Stillschweigen der Unterthanen ist noch kein Beweis für ihre Einwilligung. Auf die Beschaffenheit der Verfassung und Verwaltung kann man eben so wenig die Nothwendigkeit der Einwilligung gründen. Ein äufseres Kennzeichen ist das, was wir suchen.

Die einzig mögliche Antwort auf diese Frage scheint die zu seyn: Diejenige Verfassung und Regierung mufs — in der Regel — die Zustimmung des Volkes (der Mehr-

Digitized by Google

heit) für sich haben, welche man nicht ungestraft antasten kann; und umgekehrt, eine Verfassung und Regierung, welche von irgend einem Unterthanen (ohne äufsere Hülfe) mit bleibendem Erfolge angegriffen werden kann, hat die Zustimmung der Mehrheit und mithin eine rechtliche Gewährleistung *nicht* für sich.

Denn in der Regel ist es unmöglich, dafs irgend ein Mensch oder irgend eine Genossenschaft anders, als kraft des Willens der Mehrheit, wenigstens auf die Dauer, gebiethen könne, und eben so unmöglich, dafs dem Herrscher seine Macht ohne die Zustimmung der Mehrheit entrissen werde. Durch eine weise Einrichtung der Natur, durch das von Natur beschränkte physische Vermögen des einzelnen Menschen, sind in der Regel die Macht des Herrschers über das Volk und die Abhängigkeit des Herrschers von dem Volke so wesentlich eins, dafs Niemand herrschen kann, ohne den Willen der Mehrheit für sich zu haben, und dafs derjenige über lang oder über kurz herrschen wird, welcher den Willen der Mehrheit für sich hat, dafs der einzelne Mensch, so wie er wegen der Unvollkommenheit seiner Einsichten verpflichtet ist, den

Digitized by Google

Willen Anderer bey der Einrichtung und Verwaltung des Staates zu berücksichtigen, eben so durch die Schranken seiner Macht überhaupt genöthiget ist, diese Rücksicht zu nehmen. Ich sage jedoch: In der Regel. Denn es giebt künstliche Mittel, die Herrschermacht gegen den Willen der Mehrheit (wenigstens eine Zeit lang) zu halten und zu stützen. Was den Freunden oder den Feinden des Herrschers an Zahl abgeht, kann durch Kraft und Zusammenhang ersetzt werden.

Hieraus folgt: 1.) Nicht eine einzelne Art von Verfassungen, z. B. nicht die Volksherrschaft allein, sondern eine jede Verfassung, welche auf der Zustimmung des Volks beruht, ist rechtmässig; es mag übrigens die Verfassung dem Volke ein förmliches Stimmrecht ertheilen oder nicht. Der wesentliche Unterschied zwischen einer Verfassung der einen und der andern Art ist nur der, dass man, wenn die Verfassung dem Volke ein Stimmrecht förmlich zusichert, schon im Wege Rechtens zur Gewissheit von dem Willen der Mehrheit gelangen kann.

2.) Da es für das Recht des Herrschers und für das Bestehn der Verfassung gleichgültig ist, ob das Volk seine Zustimmung förmlich oder

Digitized by Google

durch die That ertheilt, so bedarf der Staatsherrscher in demselben Verhältnisse der einen mehr oder weniger, in welchem er auf die andere mehr oder weniger rechnen kann. 4) Die Geschichte kennt gar manche Fürsten, die, obwohl der Verfassung nach unumschränkt, dennoch in einem sehr freysamen Geiste regierten, weil sie der Liebe ihres Volkes bedurften oder zu bedürfen glaubten. Ein Fürst, der die Liebe und Achtung seiner Unterthanen hat, braucht seine Macht nicht durch Stände oder durch Abgeordnete des Volkes zu beschränken; und wenn er durch die Verfassung schon auf diese Weise beschränkt ist, so kann er wenigstens in einem Kampfe mit den Ständen oder den Abgeordneten des Volks des Uebergewichts gewifs seyn. Gerade unter einem guten Fürsten läuft eine solche Verfassung am meisten Gefahr.

3) Eine widerrechtliche Verfassung, d. h. eine Verfassung, auf welche nicht die Idee des Staates angewendet werden kann, ist nur die zu nennen, welche durch künstliche Mittel, z. B.

---

4) Als der König Ferdinand VII. aus der französischen Gefangenschaft nach Spanien zurückkehrte, rief an vielen Orten das Volk: Fort mit den Cortes! fort mit der Nation! wir wollen keine Nation! — Ich will nicht artig seyn! antwortete mir einst mein Sohn, ein Knabe von 3 Jahren.

Digitized by Google

durch ein aus Fremdlingen bestehendes Heer, gegen den Willen der Mehrheit aufrecht erhalten wird. Ganz so bestimmten auch die Griechischen Staatslehrer den Unterschied zwischen einer rechtmäfsigen und einer widerrechtlichen Verfassung. Ein Tyrann war ihnen z. B. ein Fürst, welcher seine Mitbürger ihrer Selbstständigkeit beraubt hatte und seine Herrschaft durch gewaltsame Mittel gegen den Willen der Mehrheit aufrecht erhielt [5]).

4) Selbst einer Verfassung, welche dem Volke ein förmliches Stimmrecht gewährt, kann ein besonderer Verein, als ein künstliches Mittel zum Angriffe auf die Verfassung, gefährlich werden. Je mehr oder je weniger daher eine Verfassung in sich selbst die Kraft hat, sich ihrer Feinde zu erwehren, desto eher oder desto weniger wird sie Vereine dieser Art dulden oder selbst benutzen können. Die Einherrschaft ist unter allen Verfassungen die an sich selbst kräftigste. Sie kann daher z. B. von einem stehenden Heere oder von einer mächtigen Priesterschaft sogar die bedeutendsten Vortheile ziehn.

---

5) Arist. Polit. III, 5. Vgl. Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Von Drumann. Berlin, 1819. 8. (1te Aufl.)

Digitized by Google

5) In einem und demselben Staatsgebiethe kann beziehungsweise sowohl ein Staatsverein, als ein blos physisches Verhältnifs zwischen der Macht und der Ohnmacht bestehn. Besonders dann kommt dieser Fall vor, wenn sich die Sieger in dem eroberten Lande niederlassen. Beyspiele sind das von Cyrus gestiftete Perserreich, der Spartanische Freystaat, die Slavischen Länder, welche von den Deutschen erobert wurden.

6) Auch kann auf einen und denselben Verein die Idee des Staates mehr oder weniger anwendbar seyn. Denn eine jede einzelne Einrichtung, eine jede einzelne Mafsregel der Regierung ist an dem Mafsstabe der Zustimmung der Mehrheit zu prüfen. Doch entscheidet billig eben so die Mehrheit des Guten im Ganzen, wie die Mehrheit der Stimmen in dem einzelnen Falle.

Die Haupteinwendung, die sich der Lehre dieses Hauptstücks entgegenstellen lassen dürfte, ist wohl die: Wenn der Staatsherrscher schlechthin an die Zustimmung der Mehrheit gebunden seyn soll, so darf er auch dann nicht zur Herrschermacht seine Zuflucht nehmen, wenn das Volk aus Unwissenheit, oder aus Vorurtheil, oder aus Trägheit, oder aus Verderbnifs seinen

Digitized by Google

wahren Vortheil verkennt oder verschmäht; er darf mithin in keinem Falle seiner eignen Ueberzeugung, auch nicht der geprüftesten folgen, sobald sie von der Meinung der Mehrheit abweicht.

Allein der Staatsherrscher würde vergessen, dafs er über Menschen gebiethe, wenn er den Weg der Gewalt dem (wenn auch längeren und mühevolleren) Wege der Güte, also dem Wege der Belehrung, der Erziehung, der Ermahnung, der Ermunterung, ~~wenn auch dieser der längere ist,~~ vorziehn wollte. Er würde vergessen, dafs der Erfolg seiner Mafsregeln doch allemal in der Hand des Zufalles stehe, wenn er die Zustimmung des Volks als gleichgültig betrachtet.

Wohl könnte man den Fall von der Regel ausnehmen, wenn der Fürst in seinem Gewissen überzeugt ist, dafs das Volk über kurz oder über lang das genehm halten werde, was für jetzt die Meinung der Mehrheit gegen sich hat. Jedoch die Wissenschaft mufs desto strenger gegen die Menschen seyn, je nachsichtiger die Menschen gegen sich selbst sind. Und wie viele Mittel stehen der Regierung zu Gebothe, die öffentliche Meinung aufzuklären? 6)

---

6) S. oben III. B. 2. Hst. §. 21.

Digitized by Google

Eine andere Einwendung ist die: dafs es oft schwer, ja (und vielleicht in den meisten Fällen) unmöglich sey, den Willen der Mehrheit bestimmt zu erkunden. — Ich bin weit entfernt, diese Schwierigkeit zu verkennen oder zu verkleinern. Aber ist ein Grundsatz deswegen ein Irrthum, weil er in der Anwendung mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat? oder ist die Mehrheit der Stimmen ein Maafsstab, welcher so unmittelbar angelegt werden könnte, wie der Maafsstab des Meſskünstlers? Billiger beschränkt man jene Einwendung auf die Folgerung, dafs die Regierung bedenklicher im Verändern als im Erhalten seyn soll.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Dem Staate in der Wirklichkeit mufs schon ein für sich nothwendiger und bleibender Verein — die menschliche Gesellschaft — zum Grunde liegen.

Ein Verein, in welchem die Mehrheit oder über welchen ein Anführer nach dem Willen der Mehrheit gebiethet, ist deswegen noch kein Staat. Sonst könnte man auch eine Räuberbande einen

Digitized by Google

Staat nennen, 7) oder man könnte auch dann, wenn sich eine Anzahl Menschen auf eine gewisse Zeit und zu einem besondern Zwecke einen Anführer wählt, (z. B. wenn sich die im nördlichsten Amerika zerstreut lebenden Wilden zu einer Jagd vereinigen,) die Idee des Staates für anwendbar halten.

Sondern ein Verein, welcher den in den vorhergehenden beyden Hauptstücken aufgestellten Forderungen entspricht, ist dennoch nur in so fern ein Staat, als er auf den wesentlichen Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft und auf der Ewigkeit dieser Gesellschaft beruht 8). Denn nur unter dieser Voraussetzung liegt schon in dem Wesen des Vereines eine Bürgschaft für die Gerechtigkeit des Vereines, d. h. für die Richtung des Willens der Mehrheit auf die Begründung eines rechtlichen Zustandes; nur unter dieser Voraussetzung können Menschen über Menschen auf die Dauer gebiethen. Auf eine ähnliche Weise kann eine sichtbare Kirche nur unter der Vor-

---

7) Bemerkenswerth ist jedoch, dafs selbst in Räuberbanden ein dem Staate ähnlicher Verein besteht. So mächtig spricht der Trieb der Selbsterhaltung dem Rechte das Wort.

8) Der Mensch ist ein geselliges Thier! Dieser Satz enthält die Grundlage der Staatswissenschaft und der Staatskunst. Mit ihm begannen die Griechischen Philosophen ihre Untersuchungen über den Staat. S. z. B. Arist. Polit. I, 1.

Digitized by Google

aussetzung eines von der Willkühr der Menschen unabhängigen Vereinigungsgesetzes, (einer Offenbahrung,) bestehn.

Der Staat in der Idee setzt nur die Möglichkeit eines Rechtsverhältnisses unter den Menschen voraus. Der Staat in der Wirklichkeit beruht auf der Geselligkeit und Ungeselligkeit der Menschen; er beruht ferner auf der Beweglichkeit und Unbeweglichkeit der Menschen, auf der erstern, in wie fern sich die Menschen einander nähern, auf der letztern, in wie fern sie einander (als Landthiere) nicht unbedingt meiden oder verlassen können 9).

Der Staat in der Idee fordert, dafs das Rechtsgesetz, immer und ewig dasselbe, immer und ewig über die Menschen gebiethe. Die Ewigkeit und Stätigkeit des Staates in der Wirklichkeit hat die Natur dadurch vermittelt, dafs sich die Menschengattung durch Zeugungen und allmälig erneuert. Diese Grundlage, welche die Natur der Ewigkeit den Staaten gegeben hat, können und sollen die Menschen durch das Erbrecht verstärken oder in eine rechtliche verwandeln,

9) Ich erinnere mich gelesen zu haben, dafs Friedrich II, König von Preufsen, befürchtete, die Erfindung der Luftbälle könne dereinst die Bande des bürgerlichen Gehorsams gefährden.

Digitized by Google

durch das Erbrecht, welches das Leben der einzelnen Menschen jenseits der Wiege und jenseits des Grabes erstreckt. Wir finden überall, dafs der Inhalt dieses Rechts in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Beschaffenheit der bestehenden Staatsverfassung steht. Die Fortdauer der Verfassung beruht auf der Fortdauer der Familien- und Eigenthumsverhältnisse, aus welchen sie hervorgieng.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Mehrheit der Staaten.

So wie überhaupt ein Verein aus den wesentlichen Bedürfnissen und Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft hervorgehn mufs, wenn ihm die Eigenschaft eines Staates zukommen soll, so soll auch von Rechtswegen die Mehrheit und Verschiedenheit der Staaten auf demselben Grunde, d. h. darauf beruhn, dafs die menschliche Gesellschaft ihrem Wesen nach wieder in mehrere besondere Gesellschaften zerfällt.

Man kann die Grundlagen, auf welchen die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in mehrere und verschiedenartige Gesellschaften beruht,

Digitized by Google

in natürliche und willkührliche eintheilen. Zu den erstern gehört die verschiedene Beschaffenheit der Erdoberfläche, in so fern dadurch die Menschen bald von einander gesondert, bald mit einander mittelst gewisser örtlicher Bedürfnisse oder Vortheile näher verbunden werden. Auch die Verschiedenheit der Abstammung, in wie fern sie sich durch die Verschiedenheit der Sprache, der Sitten und der Gemüthsart der Menschen beurkundet, kann zu den Grundlagen der erstern Art gerechnet werden. Zu denen der zweyten Art gehört insbesondere die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, auch die Mehrheit der Staaten. Die Mehrheit der Staaten in so fern, als die Macht und Willkühr das an sich Vereinigte trennen kann.

Die wirklichen Staaten sind entweder natürliche oder künstliche Staaten, je nachdem die bürgerliche Gesellschaft, die sie umschliefsen, auf einer natürlichen Grundlage beruht, oder nicht. Die natürlichen Staaten sind entweder Stammesgenossenschaften oder örtliche Verbindungen. Die erstern dauern in den Sprösslingen des Stammes, die letztern in den Landeskindern fort. Die Stammesverbindung ist unter allen Verbindungen die wesentlichste und mithin die festeste. Sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach die ursprüng-

Digitized by Google

sprüngliche Grundlage der Verschiedenheit der Staaten.

So wünschenswerth es wäre, dafs die Vielheit der Staaten allein und überall auf der Theilung der menschlichen Gesellschaft in Sprachstämme und Landesgemeinde beruhte, so hat doch die Natur des Krieges zu andern Zwecken bedürfend, nur wenig für eine Gliederung der menschlichen Gesellschaft gethan, welche der Mehrheit der Staaten in einer jeden Beziehung zur Grundlage dienen könnte. Und auch die Grenzen, welche etwa die Natur den Staaten gegeben oder vorgezeichnet hat, durchbricht nur zu leicht die Herrsch- und Eroberungssucht der Menschen, in der Hoffnung, dafs es in der Macht der Menschen stehe, das Ungleichartige in ein Gleichartiges zu verwandeln. Ein wesentlicher Grund, warum die wirklichen Staaten so weit hinter der Idee zurückbleiben; ein Grund, mit welchem in der Staatenwelt die mannigfaltigsten Erscheinungen in Verbindung stehn.

Jedoch, die in der Erfahrung bestehenden Staaten mögen natürliche oder künstliche Vereine seyn, allemal ist die Frage die, ob und wie sich irgend ein gegebener Staat, da keiner, so wie der Staat in der Idee, die gesamte Menschheit umfafst, keiner die gesamte Erde zu seinem Ge-

Digitized by Google

biethe hat, dennoch auf die Idee des Staates zurückführen lasse? Denn wie läfst sich das Beschränkte dem Unbeschränkten gleichstellen? — Drey Wege biethen sich dar, diese Aufgabe zu lösen. Erstens: Man kann annehmen, dafs nur ein bestimmter in der Erfahrung gegebener Staat mit der Idee des Staates übereinstimme, dafs sich also, wenn auch nicht die Macht, dennoch das Recht dieses Staates über die gesamte Menschheit und über die gesamte Erde erstrecke. Diese Ansicht der Wirklichkeit liegt besonders denjenigen Staatsherrschern sehr nahe, welche kraft eines göttlichen Auftrages zu gebiethen behaupten; und die Geschichte enthält mehrere Beyspiele, dafs Staatsherrscher dieser Art (die Päbste, die Khalifen,) auf Weltherrschaft Anspruch machten. Zweytens: Man kann die wirklichen Staaten einzeln, jedoch nur beziehungsweise auf die Idee des Staates zurückführen; so dafs man einem jeden wirklichen Staate für sich, jedoch nur in Beziehung auf das Volk und das Land, über welches er gebiethet, die Eigenschaften des Staates in der Idee beylegt, das gegenseitige Verhältnifs unter den wirklichen Staaten aber nach den Grundsätzen des Naturrechts beurtheilt. Diese Ansicht ist in der Geschichte bey weitem die vorherrschende. Drit-

Digitized by Google

tens: Man kann die gesamten wirklichen Staaten, einzeln und im Verhältnisse zu einander, als Abtheilungen eines einzigen, die gesamte Menschheit umfassenden Staates betrachten. Diese Ansicht scheint dem Europäischen Völkerrechte seit den Zeiten des Mittelalters zum Grunde zu liegen. — Die Beantwortung der Frage: Welche von diesen Ansichten die richtigere sey? bleibt einer andern Stelle dieses Werkes, dem Völkerrechte, vorbehalten.

Digitized by Google

ACHTES BUCH.

Von dem Zwecke des Staates.

Einleitung.

Ein Zweck für die That oder ein Zweck schlechthin [1] ist in seiner engern und eigentlichen Bedeutung die Vorstellung von einem Gegenstande, in wie fern sie den Menschen kraft eines Pflichtgebothes zur Verwirklichung dieses Gegenstandes bestimmen soll [2].

Man begeht einen Grundfehler, wenn man die Staatswissenschaft mit der Untersuchung über den Zweck des Staates beginnt. Von dem Zwecke des Staates, des Staates in der Idee, kann und sollte überall nicht die Rede seyn, sondern nur von dem Zwecke der Staaten, d. h. der wirk-

1) Ein Naturzweck ist die Vorstellung von einem Gegenstande, in wie fern sie als die Ursache eines Naturkörpers oder einer Thatsache gedacht wird.

2) Nur zu oft verwechselt man Zweck und Absicht. Aber sie unterscheiden sich wie Pflicht und Vortheil.

Digitized by Google

lichen Staaten. Die Idee des Staates ist ja nichts anders, als die Vorstellung von einem Zwecke. Aber die wirklichen Staaten, diese einstweilen blos als Zwangsanstalten betrachtet, gestatten und fordern die Beantwortung der Aufgabe: Was ist ihr Zweck? oder richtiger, welchen Zustand der Dinge dürfen und sollen die Menschen durch Zwang verwirklichen?

Der Zweck der wirklichen Staaten ist die Darstellung der Idee des Staates in der Erfahrung. Dahin also sollen die Menschen trachten, indem sie Andern ein Zwangsrecht über sich einräumen, oder Andere einem Zwange unterwerfen, dafs Gerechtigkeit unter ihnen herrsche, dafs diese Herrschaft auf der erforderlichen Macht ruhe.

Jedoch, steht irgend ein Zweck des Menschen vereinzelt da? Soll nicht der Mensch in einem jeden einzelnen Zweck die Gesamtheit seiner Zwecke einschliefsen? das, was er unmittelbar nur für den einen Zweck thut und schafft, mittelbar zugleich auf die übrigen berechnen?

Man hat daher den Zweck der Staaten in den unmittelbaren oder innern und in den mittelbaren oder äufsern Zweck der Staaten einzutheilen. Jener ergiebt sich aus der Idee des Staates für sich, dieser aus dem Ver-

Digitized by Google

hältnisse dieser Idee zu den Pflichten des Menschen überhaupt. Von dem ersteren wird in den ersten drey Hauptstücken dieses Buchs, von dem letzteren in dem vierten Hauptstücke gehandelt werden.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft der Gerechtigkeit zu gründen.

Das Endziel, auf welches das Streben der Menschen im Staate gerichtet seyn soll, ist — dafs gerecht regiert werde. Nicht die Verfassung ist die Hauptsache, sondern die Verwaltung des Staates. Nicht defswegen hat z. B. die Verfassung, welche den Fürsten bey der Gesetzgebung an die Zustimmung der Volksabgeordneten bindet, einen Werth, weil dann von Vielen über Recht und Unrecht entschieden wird, (der Wille der Mehrheit ist doch nicht schon seinem Wesen nach der beste,) sondern defswegen, weil sie das Gesetz dem Rechte an sich zu nähern verspricht oder doch das Gesetz nur der Minderzahl aufdringt. Die unumschränkte Einherrschaft würde sogar von allen Verfassungen die vollkommen-

Digitized by Google

ste seyn, wenn ein Gott an der Spitze des Staates stände. Seitdem in dem neueren Europa die Staatswissenschaften zu einer gewissen Stufe der Vollkommenheit gebracht worden sind, haben die Europäischen Regierungen an Macht gewonnen oder verlohren, je nachdem sie, die Belehrungen der Wissenschaften beachtend oder verachtend, das Bedürfniſs einer zweckmäſsigen Verfassung entbehrlicher oder dringender machten.

Deſswegen lege man jedoch auf die Rechtlichkeit der Verfassung nicht einen geringeren Werth. Nicht oft genug kann man es wiederhohlen, nicht tief genug kann man sich's einprägen, daſs das Recht, ein lebendiges Ganze, in keinem seiner Theile verletzt werden kann, ohne daſs zugleich die übrigen Theile mehr oder weniger leiden. Besteht denn nicht der Staat aus den einzelnen Menschen, die seine Glieder sind? und kann sich in dem einzelnen Menschen Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit paaren, eine Liebe und Haſs? So manche Thatsachen auch gegen die wesentliche Einheit der Gerechtigkeit angeführt worden sind, so beweisen sie doch nur höchstens so viel, daſs, wenn auch eine Gattung der Gesetze mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruch steht, deſswegen noch nicht eine jede andere in gleichem Maaſse verdorben ist; nicht

Digitized by Google

aber so viel, dafs man in einem Fache der Gesetzgebung den Forderungen der Gerechtigkeit vollkommen Genüge leisten könne, wenn man in irgend einem andern ihnen Hohn spricht. Man hat z. B. behauptet, dafs das Gesetz die bürgerliche Freyheit in demselben Verhältnisse beschränken müsse, in welchem es die staatsbürgerliche begünstige, oder dafs umgekehrt das vollste Maafs der ersteren nur mit dem Verluste der letzteren erkauft werden könne. Man leitete diesen Satz aus der Vergleichung der Griechischen Freystaaten, insbesondere des Spartanischen, mit den Reichen des neueren Europa ab. Aber, abgesehn von den Einwendungen, die sich gegen diese Beyspiele für sich erheben lassen, widerfährt nicht in den Nordamerikanischen Freystaaten, sowohl der öffentlichen, als der sonderlichen Freyheit ihr Recht? und vollständiger, als einst in Griechenland oder in dem heutigen Europa?

Die Forderung, dafs Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche, beschränkt sich nicht etwa darauf, dafs der einmal begründete Rechtszustand erhalten und einem Jeden das gesichert werde, was er den bestehenden Gesetzen nach hat oder erwirbt; sondern sie geht zugleich und zuförderst dahin, dafs einem Jeden das werde, was ihm von Rechtswegen gebührt.

Digitized by Google

Ja noch mehr! Wenn auch Rechte, ohne die Möglichkeit, sie zu schützen, ein leerer Nahme sind, so würde doch eine Verfassung, welche die Menschen der Wirksamkeit für ihre Rechte gänzlich überhöbe, der Freyheit eher nachtheilig, als vortheilhaft seyn. „Wenn," sagt ein englischer Schriftsteller, [5]) „öffentliche Einrichtungen, berechnet auf die Sicherung der Freyheit, anstatt den Bürger aufzufordern, dafs er für sich selbst handle, selbst seine Rechte schütze, eine Sicherheit gewährten, die von seiner Seite keine persönliche Aufmerksamkeit oder Anstrengung erheischte, so dürfte diese scheinbare Vollkommenheit der Verfassung leicht die Bande der Gesellschaft erschlaffen und, Unabhängigkeit bezweckend, die verschiedenen Stände, welche sie doch vereinigen sollte, trennen und einander entfremden."

Nicht oft und nicht laut genug kann man den Irrthum rügen, dafs der Staat schon dann der öffentlichen Gerechtigkeit Genüge leiste, wenn er einen Jeden bey seinem Besitzthume schütze. Vielen, vielleicht den meisten Menschen, (denn alle werden zur Erde niedergezogen,) geht Ruhe über Alles, so dafs sie eher alles andere, als den

5) Fergusen: History of civil society, S. 289. (der Basler Ausg.)

Digitized by Google

Kampf wagen, ohne welchen die äufsere Freyheit in keiner ihrer Beziehungen behauptet werden kann. Die Regierungen, für ihre Macht oder für die äufsere Sicherheit des Staates fürchtend, wenn das Volk durch die Verfassung zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten aufgeregt wird, theilen oft und begünstigen jenen Irrthum. Und doch sollten die Regierungen wenigstens der Thatsache nicht uneingedenk seyn, dafs Völker, die sich in einem Zustande innerer Aufregung befanden, ja Völker, die, in Partheyungen gespalten, eines jeden Widerstandes gegen auswärtige Feinde unfähig zu seyn schienen, verhältnifsmässig die gröfsten Kriegsthaten verrichtet haben. Die im Innern unruhigsten Zeiten des Atheniensischen Freystaates waren zugleich die siegreichsten nach aufsen. Unter den heftigsten Partheykämpfen erstarkte die Macht der Römer. Und brauche ich erst an die vereinigten Niederlande, an England, an Frankreich zu erinnern? Seitdem Frankreich zu einer Verfassung gelangt ist, deren Seele und Leben Partheyungen sind, möchte es leicht drohender, als je, dem übrigen Europa gegenüber stehn.

Der Zweck der Staaten überhaupt und der vorliegende insbesondere beschränkt sich auf die Verfassung und Verwaltung eines jeden Staates

Digitized by Google

für sich. Nicht Staat und Staat, sondern Volk und Volk stehen in einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse. — Das hat jedoch nicht den Sinn, als ob die Staatsgewalt nicht schlechthin, sondern nur innerhalb ihres Gebiethes für die Herrschaft des Rechtsgesetzes Sorge zu tragen hätte. Zur Vollziehung der Gesetze ist die Regierung nur innerhalb des Staatsgebiethes berechtiget. Aber unter dem Gesetze stehen von Rechtswegen alle und jede Rechtsverhältnisse der Unterthanen, sie mögen in der Zeit begründet worden seyn, wo und wann es sey 4).

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck des Staates ist, die Herrschaft des Rechtsgesetzes durch äufsere Macht zu gründen.

Damit Recht und Gerechtigkeit im Staate herrsche, mufs der Regierung theils im Verhältnisse zum Volke, theils im Verhältnisse zu andern Regierungen eine angemessene Macht zu Gebothe stehn. Auch in dem letzteren Verhält-

4) S. Buch IV. Hptst. 3.

Digitized by Google

nisse. Denn der Staat ist verpflichtet, die einzelnen Staatsglieder gegen den auswärtigen Feind zu vertheidigen, weil er sie in dieser Beziehung wehrlos macht. Er ist verpflichtet, seine Selbstständigkeit zu vertheidigen, damit er die Selbstständigkeit seiner Bürger rette.

Sowohl die Verfassung als die Verwaltung des Staates ist auf diesen Zweck zu berechnen; die eine und die andere in allen ihren Theilen. So sind z. B. die Staatsoberherrlichkeit und das Staatsobereigenthum nicht die einzigen Rechte, welche bey der Verfolgung dieses Zweckes in Betrachtung kommen; auch die bürgerliche und die Strafgewalt und alle andere Hoheitsrechte sind, je nachdem sie verwaltet werden, der öffentlichen Macht entweder förderlich oder nachtheilig. Indem die Regierung einem bürgerlichen Rechtsstreite durch Vermittelung oder sonst vorbeugt, verhindert sie einen Bürgerkrieg. Eine unnöthige Strafe ist eine unnöthige Staatsausgabe.

Der vorliegende Zweck fordert allemal gewisse Opfer von den einzelnen Staatsgliedern; es kann ihm sogar die Deutung gegeben werden, als ob die Regierung alle Schritte und Tritte der Bürger leiten und meistern müsse, damit sie sich ein Volk bilde, das den öffentlichen Lasten gewachsen sey.

Digitized by Google

Jedoch schon aus allgemeinen Gründen läfst sich erwarten, dafs das mächtigere Volk dasjenige verhältnifsmässig seyn werde, dessen Staatsverfassung und Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf Zeit und Umstände, die rechtmäfsigere ist. Denn hat nicht das Recht die Herrschaft des Menschen über die Natur zum Zwecke? Ist nicht das Recht der Staaten die Lehre von der öffentlichen Macht? — Aber auch Thatsachen in Menge bestätigen diese Erwartung. Die auffallendste möchte die seyn, dafs die Kriegsmacht, deren die Regierungen gegen auswärtige Feinde bedürfen, wenn sie auch zuweilen gegen die Unterthanen gerichtet wurde, dennoch im Ganzen die kräftigste Schutzwehr der öffentlichen Freyheit war. Im auswärtigen Verhältnisse stehn die Regierung und das Volk dem Rechte nach für einen Mann; in der That und Wahrheit aber nur in so fern, als die Regierung auch bey der inneren Staatsverwaltung die Sache des Volkes zu der ihrigen macht.

Auf jeden Fall ist es ein Hauptgeschäft der Staatswissenschaft, das Band, welches den Zweck der öffentlichen Gerechtigkeit und den der öffentlichen Macht mit einander vereiniget, sichtbarer und kenntlicher zu machen. (Und schon hat insbesondere die Lehre von der öffentlichen Wirth-

Digitized by Google

schaft einen guten Theil dieses Geschäftes gethan!) Denn was der öffentlichen Macht frommt, frommt deſswegen noch nicht einem Jeden, welcher die öffentliche Macht zu der seinigen zu machen trachtet.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Daſs der Zweck der Staaten nicht die Wohlfarth der Menschen überhaupt sey.

Es ist eine bekannte Streitfrage, ob der Staat die gesamten Zwecke des Menschen zu den seinigen zu machen, 5) oder ob er seinen Zweck auf die äuſsere Bekräftigung des Rechtsgesetzes zu beschränken habe?

Die Asiatischen Gesetzgebungen umfassen die gesamten Pflichten und Ansprüche des Menschen. Auch die Griechischen Freystaaten ergriffen den ganzen Menschen, sie erfaſsten ihn in allen seinen Verhältnissen; und, in Uebereinstimmung mit der Wirklichkeit, setzten die Griechischen Weltweisen den Endzweck der Staaten in die Be-

5) Man drückt diesen Zweck nur mit andern Worten aus, wenn man die Glückseligkeit oder die Sittlichkeit oder die Vollkommenheit der Menschen zum Zwecke macht.

Digitized by Google

förderung der Wohlfarth der Menschen überhaupt. 6) Ja es dürfte sich sogar überall kein gebildeteres Volk in der Geschichte nachweisen lassen, welches nicht von derselben Ansicht ausgegangen wäre, die christlichen Völker allein ausgenommen.

Und in der That — je umfassender man den Zweck des Staates bestimmt, desto mehr scheint man die Würde, desto mehr das geistige Leben der Staaten zu steigern. Warum dürfte, warum sollte der Staat die Gewalt, die ihm denn doch zu Gebothe steht, nicht für alles das in Bewegung setzen, was an sich gut und was dem Staate erreichbar ist? Wenn man ein Werk vollenden kann, soll man sich mit einem Bruchstücke begnügen? Und kann eine Gewalt andere Grenzen haben, als die, welche ihr durch die Einheit und Ausführbarkeit der zu ergreifenden Maßregeln gesetzt sind? — Gründe genug, den Staat als eine Anstalt für die Erziehung oder die Wohlfarth der Menschen überhaupt zu betrachten.

Gleichwohl sind alle diese Gründe nur Scheingründe. Man glaubt die Würde, das geistige Leben der Staaten zu erhöhn, je mehr man den Wirkungskreis des Staates erweitert.

---

6) Plato de rep. L. IV Arist. Polit. III, 3. ff. VII, 1

Digitized by Google

Aber was ist denn der Staat? Ein Verein von Menschen. Je höher man diesen Verein als solchen stellt, desto tiefer sinken die einzelnen Menschen, als Einzelne, desto mehr verliehren sie von ihrer Selbstständigkeit, von ihrer Würde. Und kann das Ganze leben und weben, wenn das Leben der Einzelnen in den allgemeinen Formen der Gesetze erstarrt? Der Staat zehrt nur von fremdem Gute. Je mehr man von ihm fordert, desto mehr muſs man ihm geben. Die, welche ihres Vortheils am besten wahrzunehmen glauben, wenn sie von dem Staate recht viel verlangen, gleichen den Gästen, die zu einem Freyessen geladen zu seyn glauben und doch am Ende die Kosten des Mahles bezahlen müssen. Es ist bey der vorliegenden Frage davon und nur davon die Rede, wie weit sich das Zwangsrecht des Staates erstrecke? Nun ist Zwang allemal ein Uebel. Es ist also nicht davon die Rede, ob man von zwey Gütern das höhere, sondern davon, ob man von zwey Uebeln das kleinere zu wählen habe? Wohl wird der Staat, da ihm eine Gewalt zu Gebothe steht, seine Wirksamkeit bis an die Grenzen aller Wirksamkeit zu erweitern streben. Aber, wenn es dem Menschen schon schwer ist, den Kampf gegen dieses Streben, (den Kampf gegen die eigene Herrschsucht,) zu bestehn, ungeachtet

Digitized by Google

achtet man die Idee des Staates und mit ihr die Wirksamkeit der Staaten nach Rechtsbegriffen begrenzt, — wie denn, wenn man, den Staat vergötternd, selbst die Kraft zum Widerstande lähmt?

Jedoch, umfaßt nicht der Zweck der Staaten auch dann, wenn man ihn den Worten nach auf die Bekräftigung des Rechtsgesetzes durch äußere Macht beschränkt, in der That die gesamten Zwecke des Menschen? Denn, worauf beruht die Macht der Staaten, oder worauf soll sie wenigstens, (wie in dem vorigen Hauptstücke gezeigt worden ist,) beruhn? Beruht sie nicht auf der Macht des Volkes, d. h. der einzelnen Staatsglieder? und diese — besteht sie nicht in der geistigen-sittlichen und körperlichen Vollkommenheit, so wie in dem Wohlstande der einzelnen Staatsglieder? mithin in einem Zustande des Volkes, welcher den gesamten Zwecken des Menschen entspricht? Wenn also die Staaten, kraft der oben aufgestellten Idee des Staates verpflichtet und berechtiget sind, die Erhaltung und Vergrößerung ihrer Macht zu bezwecken, so sind sie, mit andern Worten, verpflichtet und berechtiget, die gesamten Zwecke des Menschen als die ihrigen zu verfolgen, so scheint der ganze

Digitized by Google

Streit, welcher hier verhandelt wird, in der That ein bloser Wortstreit zu seyn.

Noch mehr! Wenn nun einmal, auch nach der Grundansicht, welche in dem Staate nur eine Anstalt zur äuſseren Bekräftigung des Rechtsgesetzes erblickt, den Zweck der Staaten, (wenn auch nur mittelbar) auf die gesamten Zwecke des Menschen auszudehnen ist, stimmt es nicht mit der Würde des Staates und der Menschheit weit besser überein, wenn man die Wohlfarth der Menschen unmittelbar zum Zwecke der Staaten macht? Darf man das Höhere dem Niederern, das Allgemeine dem Besonderen unterordnen?

Diese Einwendung hat nun allerdings in so fern ihre Richtigkeit, als nur darüber gestritten wird und gestritten werden kann, ob die Wohlfarth der Menschen unmittelbar oder nur mittelbar, ob sie als Zweck der einzelnen Menschen, oder nur als Bedingung der Staatsmacht, ob sie kraft eines objektiven, oder nur kraft eines subjektiven Hoheitsrechts 7) in dem Staatszwecke enthalten ist? Gleichwohl gelangt man zu wesentlich verschiedenen Folgesätzen, je nachdem man von der einen oder von der andern Voraussetzung

7) S. Buch V. Hptst. 3.

Digitized by Google

ausgeht. Gleichwohl beruht die Uebereinstimmung der Staaten mit den gesamten Zwecken der Menschen eben darauf, dafs sich die Regierungen die Wohlfarth der Menschen nur mittelbar zum Zweck setzen.

Denn, ist die Wohlfarth der Menschen unmittelbar der Zweck der Staaten, so hat sich die Regierung sowohl überhaupt, als in einem jeden einzelnen Falle nicht die Frage vorzulegen, ob sie für die Wohlfarth der Unterthanen zu sorgen habe, sondern nur die, wie dieser Zweck am vollkommensten zu erreichen sey? In dem entgegengesetzten Falle aber ist die vorläufige Frage, so oft eine Regierungshandlung nicht schon nach den Gesetzen der Gerechtigkeit zu vertheidigen ist, die, ob den gegebenen Umständen nach die Macht des Staates gefährdet sey, wenn einem jeden Einzelnen die Herrschaft über sich und sein Vermögen gelassen werde? — In dem erstern Falle ist eine jede auf das gesamte Wohl der Unterthanen unmittelbar berechnete Mafsregel *an sich* rechtmäfsig; nur über die Zweckmäfsigkeit der Mafsregel mag gestritten werden. In dem letztern Falle läfst sich eine jede Mafsregel dieser Art nur nach den Grundsätzen des Nothrechtes vertheidigen; so dafs auch die zweckmäfsigste nur mit zagender und schonender

Digitized by Google

Hand in Vollziehung zu setzen seyn wird. — Unter der erstern Voraussetzung darf die Regierung über einen jeden einzelnen Unterthan alles das beschliefsen, was dieser über sich selbst beschliefsen darf; unter der letztern Voraussetzung aber verbleibt dem Menschen auch im Staate ein Gebieth, dessen Grenzen er mit Eifersucht bewachen und mit Nachdruck vertheidigen mag.

Nun lasse man auch alles das unberücksichtiget, was im Verlaufe dieser Schrift über den Staat in der Idee gesagt worden ist. Schon nach den bekanntesten Rechtsbegriffen verdient die zweyte Ansicht den Vorzug. — Mensch gegen Mensch, mag einer den andern einem Zwange unterwerfen, ausgenommen von Rechtswegen oder in Nothfällen? Auch im Staate aber stehn Menschen und Menschen einander gegenüber. Woher käme nun der Mehrzahl das Recht, die mindere Zahl oder einen einzelnen Menschen unbedingt zu Handlungen zu nöthigen, welche ihrem Wesen nach dem Gewissen oder der Willkühr der Einzelnen anheimgestellt sind? Hört denn der Mensch auf, ein Mensch zu seyn, weil ihm die Macht zum Gebiethen oder das Loos des Gehorsames geworden ist? — Es ist schon oben bemerkt worden, dafs, wenn man den Zweck der Staaten und den Zweck der Menschheit für ein und dasselbe

Digitized by Google

hält, auch diejenigen Verfassungs- und Regierungsarten vertheidiget werden können, welche mit der allgemeinen Freyheit am wenigsten vereinbar sind. Anstatt also, dafs man auf der einen Seite der Herrschsucht, und auf der andern dem Knechtssinne der Menschen (diesem vielleicht vorzugsweise) entgegenarbeiten sollte, stellt man mit jener Ansicht eine Lehre auf, welche den Herrschmuth in demselben Verhältnisse aufrichtet, in welchem sie den Muth zum Widerstande niederdrückt.

Die Verschiedenheit der Ansichten, von welchen hier die Rede ist, würde sich in der That ausgleichen, wenn unsere Erfahrungserkenntnifs vollkommen wäre. Eine vollkommene Erfahrungserkenntnifs würde uns gewifs belehren, dafs der Staat die Vortheile der Menschen am meisten fördere, wenn er sie am wenigsten zu befördern scheine. Aber eben defswegen, weil unsere Erfahrungserkenntnifs mangelhaft ist, weil dennoch die Menschen nur zu geneigt sind, der Erfahrung blindlings zu folgen, weil unser Blick insbesondere in diesem Falle so leicht (durch Herrschsucht, durch Eigendünkel, durch Liebe zur Gemächlichkeit,) getrübt wird, — eben defswegen ist es von hoher Wichtigkeit, den Staat auf den bescheidenern Wirkungskreis einer Rechtsanstalt,

Digitized by Google

zur Warnung für Verstand und Herz zu beschränken.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

In wie fern die Wohlfarth der Menschen überhaupt dennoch als der unmittelbare Zweck der Staaten betrachtet werden könne?

Wenn man den Zweck der Staaten auf die äussere Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränkt, so hat diese Behauptung nur den Sinn, dafs ein jeder Zwang, welchem irgend ein Mitglied des Staates von der Regierung unterworfen wird, nur kraft dieses Zweckes gerechtfertiget werden kann.

Wenn hingegen die Regierung die Unterthanen besser, einsichtsvoller, kräftiger, wohlhabender machen kann, ohne ihnen irgend ein Opfer anzusinnen, ohne gegen sie irgend eine Zwangsmafsregel zu ergreifen, so ist sie schlechthin berechtiget und verpflichtet, diesen Zweck zu verfolgen.

Denn so sehr man auch geneigt ist, den wirklichen Staaten ein eigenthümliches Leben, ein Daseyn, das von dem Thun und Lassen der

Digitized by Google

einzelnen Staatsglieder unabhängig ist, beyzulegen, so ist denn doch die Regierung nur die Gesamtheit der einzelnen Menschen, durch welche die Staatsgewalt ausgeübt wird, so gelten mithin von den Pflichten und Rechten der Regierung dieselben Grundsätze, wie von den Pflichten und Rechten der einzelnen Menschen. Soll aber der Mensch nicht in einem jeden seiner Verhältnisse das Wohl seiner Mitmenschen und die Entwickelung ihrer Anlagen unmittelbar oder mittelbar bezwecken?

Diese Pflicht, als Pflicht der Regierenden betrachtet, ist um so dringender, je tiefer der Staat in das gesamte Seyn und Leben der Menschen eingreift, und je weniger die Regierung den Gehorsam der Unterthanen zu erzwingen braucht, wenn es ihr gelingt, das Volk aufgeklärter und besser zu machen. Wenn der Fürst durch sein Beyspiel und durch Belehrung und Warnung, durch Lob und Tadel den Gesetzen Achtung verschafft, so ist der Gewinn doppelt. Es steigt der äufsere und zugleich der innere Werth der Bürger.

Und wie viele Gelegenheiten und Mittel stehen den Regierungen zu Gebothe, dieser Pflicht Genüge zu leisten! Oft bestimmt das Recht nur den Zweck, welcher, und nicht die Art, wie

Digitized by Google

er zu erreichen ist. Und ist die Freyheit der Wahl auch noch so sehr durch die Grundsätze des Rechts beschränkt, das Gewand, der Ausdruck, überhaupt das Aeufsere bleibt dennoch der Berechnung der Menschen mehr oder weniger überlassen. So kann z. B. ein Gesetz, unbeschadet seines Inhaltes, so oder anders gefafst, auf sich selbst oder auf Gründe gestützt seyn; und, je nachdem es so oder anders eingekleidet ist, wird es den Geist und das Gemüth des Volkes auf eine verschiedene Weise erregen. Die Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland spielt eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte des geistigen Lebens der Deutschen. An diese Begebenheit knüpfte sich unmittelbar die Nothwendigkeit, die Sprache, die Geschichte und die Einrichtungen des altrömischen Reichs zu erlernen.

Auf jeden Fall sollte die Regierung eine jede Mafsregel, die sie zu ergreifen gedenkt, zuförderst nach den Vortheilen und Nachtheilen prüfen, die sich davon für die innere und äufsere Wohlfarth der Unterthanen erwarten lassen. Damit die Urtheilskraft desto gewisser vor Fehlschlüssen bewahrt werde, ist es gut, den Standort des Urtheilenden zu verändern, das Einzelne in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen zu

Digitized by Google

betrachten, den Verstand durch das Gewissen zu schärfen, das Weltliche (wie sich die römisch-katholische Kirche ausdrückt,) dem Geistlichen untersuordnen.

Es ist mehr als sonderbar, wenn man, das Heer von Uebeln bejammernd, welches die Staaten (angeblich oder in der That) über die Menschen gebracht haben, den Stand der Natur zurückwünscht. 8) Eitler Wunsch! Der Mensch kann den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams eben so wenig, als dem Tode, entgehn.

Aber das ist erlaubt, die Staaten, in Vergleichung mit einander, nach dem wohlthätigen oder nachtheiligen Einflusse zu richten, den sie auf die Wohlfarth, insbesondere auf die geistige und sittliche Bildung der Menschen gehabt haben. Was fesselt den Blick der Nachwelt an die Geschichte der Griechischen Freystaaten? des Römischen? Warum fiel Venedig kaum bedauert — auser etwa von den Freunden der Alterthümer? 9)

---

8) S. Rousseau: des causes de l'inégalité parmi les hommes.

9) Vgl. zu diesem Buche meine Schrift: Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8.

Digitized by Google

NEUNTES BUCH.

Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Anwendung auf die Staatenwelt.

Einleitung.

Man kann die Lehre von den Ursachen und Gesetzen, auf welchen die Erscheinungen in der Staatenwelt beruhn, (die Naturwissenschaft der Staaten,) die Beschreibung und die Geschichte der Staaten unter dem allgemeinen Nahmen der Naturlehre der Staaten zusammenfassen. Die beyden ersteren Theile dieser Naturlehre bilden die Wissenschaft, welche man die Staatenkunde oder die Statistik genannt hat. [1])

Die Naturlehre der Staaten hat entweder die Staatenwelt überhaupt oder einen bestimmten Staat zum Gegenstande; sie ist, mit andern Wor-

1) Vgl. A. F. Lüder's Kritik der Statistik und Politik. Braunsch. 1812. 8. Ebend. kritische Gesch. der Statistik. Cött. 1817. 8. De statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Praes. J. F. Wallenio prop. Fr. Rönbäck. Åbo. 1815. 4.

Digitized by Google

ten, in die allgemeine und in die besondere Naturlehre der Staaten einzutheilen.

Die allgemeine oder philosophische Naturlehre der Staaten ist ein Gegenbild zur Naturlehre der Körperwelt. Diese Vergleichung ist nicht blos ein Spiel des Witzes. Von der Naturlehre der Körperwelt kann man oft die Kunstwege lernen, auf welchen die Naturlehre der Staaten zu vervollkommnen ist.

Die allgemeine Naturwissenschaft der Staaten [2]) kann eben so, wie die Naturwissenschaft der Körperwelt; nur durch Versuche begründet und erweitert werden. Ein Hauptgrund, warum die erstere Wissenschaft, als Wissenschaft der letztern nachsteht, ist daher der, dafs jene Wissenschaft nicht so, wie diese, Versuche willkührlich machen und wiederhohlen kann. Sie mufs sich damit begnügen, die Geschichte als eine Sammlung von Versuchen über die Gesetze der Staatenwelt zu betrachten und zu benutzen. Eine jede Mafsregel sollte in dem Geiste eines wissenschaftlichen Versuchs entworfen und ausgeführt werden; auf jeden Fall hängt der Erfolg von denselben Bedingungen ab, wie das

---

2) Ein Hauptschriftsteller über diese Wissenschaft ist Montesquieu de l'esprit des lois.

Digitized by Google

Gelingen oder Mifslingen eines naturwissenschaftlichen Versuchs. — Die allgemeine Beschreibung — die Lehre von den Arten und Ordnungen — der Staaten, 3) kann wenigstens dasselbe Fachwerk gebrauchen, wie die Beschreibung der Naturkörper oder die sogenannte Naturgeschichte. Und wenn auch die erstere noch ihren Linné erwarten mögte, so steht sie doch schon jetzt der letzteren in Beziehung auf wissenschaftliche Vollkommenheit näher, als die Naturwissenschaft der Staaten ihrem Gegenbilde. — Die natürliche Geschichte der Staaten, 4) ein Theil der Geschichte der Menschheit, 5) hat in mehr als einer Beziehung mit denselben Schwierigkeiten zu kämpfen, wie die Geschichte unseres Erdkörpers. Wir kennen die Hauptgesetze, welche in der

3) Hauptschriftsteller über diesen Theil der allgemeinen politischen Naturlehre sind: Arist. Polit. Lib. III. K. L. v. Haller, Handbuch der allgemeinen Staatenkunde. Winterthur, 1808. 8. Ebend. Restauration der Staatswissenschaft. III. B. Winterthur. 1818. 8.

4) Vorzüglich die Britten haben sich um die natürliche Geschichte der Staaten verdient gemacht. Z. B. H. Home Untersuchungen über die moralischen Gesetze der Gesellschaft. A. d. E. Lpz. 1774. 8. An essay on the history of civil society. By Ad. Ferguson. Basel. 1789. 8. The origin of the distinction of ranks. etc. By J. Millar. IV. Ed. Lond. 1806. 8. S. auch Lüder's Entwickelung der Veränderungen der menschlichen Gesellschaft.

5) Die Schriftsteller über die Geschichte der Menschheit s. bey Beck's Anleitung zur genauern Kenntnifs der allgem. Welt- und Völkergeschichte. 11te Aufl. I. Th. 1. Hälfte. Lpz. 1813. 8. S. 46.

Digitized by Google

Menschenwelt die Reihenfolge der Begebenheiten bestimmen, — das Gesetz, dafs der Trieb der Selbsterhaltung, im Kampfe mit äufseren Schwierigkeiten, die Menschen unaufhörlich zur Vervollkommnung ihres Zustandes nöthiget, ferner das Gesetz, dafs die Werke und Einrichtungen der Menschen einen Keim des Verderbens in sich tragen, — aber im Dunkel schwebt die Wiege unseres Geschlechts, so wie die Entstehung des Weltkörpers, den wir bewohnen. Die Naturforscher kommten zu den von der Natur selbst errichteten Denkmälern der Vorzeit (zu den Gebürgsarten, den Versteinerungen u. s. w.) ihre Zuflucht nehmen, um den Mangel an Zeugen der Urzeit zu ergänzen; und gleichwohl streiten sie noch immer selbst über die Grundursache, durch welche die Erde ihre Bildung erhielt. Was Wunder, wenn der Mensch in seinem ursprünglichen Zustande von Einigen (welchen die heiligen Sagen der Völker Urkunden der Urzeit sind,) als nahe den Göttern verwandt, von Andern (welche die ungebildeten Völker der Gegenwart als Denkmäler der Urzeit betrachten,) als kaum über das Thier erhaben geschildert wird? [6])

6) Die Schriftsteller über die Beschaffenheit und die Vortheile des Naturstandes s. b. Beck a. a. O. S. 462. und in des Prof. Carus nachgelassenen Werken. VI. Th. (Lpz. 1809. 8.) S 158.

Digitized by Google

Doch genug, und vielleicht schon zu viel über den Plan und Geist der Naturlehre der Staaten. So neugierig auch die Menschen sind, das innere Triebwerk der Begebenheiten kennen zu lernen, so verweilen sie doch in den Wissenschaften lieber bey der Ausführung, als bey dem Plane.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Mechanik der Staaten.

Alles, was im Raume besteht und wirkt, ist den allgemeinen Gesetzen der Bewegung unterworfen; auch der Mensch, auch der Staat. Die Staatsgewalt, eine abstoßende Kraft, in wie fern sie eine jede Beschränkung von sich abzuwehren, eine anziehende, in wie fern sie eine jede Kraft in sich zu vereinigen sucht, bewegt sich oder ruht nach denselben Gesetzen, wie der Körper, der leblos den Raum erfüllt.

Schon die Entstehung der Staaten kann man sich unter dem Bilde vorstellen, welches die Mechanik des Himmels von der Entstehung des Weltalls entwirft. Der Naturstand gleicht dem Chaos, aus welchem die Weltordnung hervor-

Digitized by Google

gieng. So wie sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der Urstoffe, aus der Verschiedenheit der Dichtigkeit und mithin der Anziehungskraft dieser Stoffe erst Weltkörper, dann Sonnensysteme, endlich ein Weltsystem bildete, 7) so müssen sich aus der Ungleichheit der Menschen, d. h. aus der Abstufung der in ihnen vereinigten Anziehungs- und Abstofsungskräfte, erst verschiedenartig gestaltete Familienverbindungen, dann Staaten, endlich Staatensysteme entwickeln. Nur ist jene Schöpfung vollendet, diese im Werden.

Da wo der Schwerpunkt eines Staatsvereines ist, d. h. die Macht, da ist auch die Machtvollkommenheit. So entstehn, nach der Verschiedenheit der Umstände, Einherrschaften, Mehrherrschaften, Volksherrschaften. Sobald sich der Schwerpunkt des Staates verändert, mufs über kurz oder über lang auch die Verfassung eine Abänderung erleiden. Bey einigen Völkern scheint sich sogar die Idee der Machtvollkommenheit auf die Weise entwickelt zu haben, dafs die Mehrheit der Regierungsrechte, die einer gewissen Person zustand, auch die übrigen an sich zog. 8) — Jedoch ist bey der Anwendung dieser

7) Nach Kant, in der Theorie des gestirnten Himmels.

8) Vgl. v. Gagern die Resultate der Sittengeschichte. Erster Theil. Die Fürsten. (Frf. a. Mayn. 1808. 8.) S. 97.

Digitized by Google

Theorie ins besondere nicht der Einfluſs zu übersehn, den die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, mit welcher die zerstreuten Kräfte der einzelnen Menschen an demselben Orte vereiniget werden können, auf den Schwerpunkt des Staates haben muſs. In einem Staate, dessen Bevölkerung über einen groſsen Flächenraum verbreitet ist, kann schon deſswegen keine reine Volksherrschaft bestehn, weil es so gut wie unmöglich ist, daſs sich das Volk auch nur von Zeit zu Zeit an einem und demselben Orte vereinigte.

Die einzelnen Unterthanen gravitiren nach dem Schwerpunkte des Staates, d. h. sie sind genöthiget, der Richtung zu folgen, die ihnen die Staatsgewalt giebt. Aber ein jeder Unterthan strebt zugleich, vermöge der in ihm wohnenden Abstoſsungskraft, sich von der Staatsgewalt unabhängig zu machen. So entsteht ein Kampf zwischen Centripetal- und Centrifugalkräften, welcher die mannigfaltigsten Erscheinungen in der Staatenwelt hervorbringt. So entstehn z. B. Verfassungen, welche in dem Fürsten die Sonne, und in den verschiedenen Ständen, die sich in immer weitern Kreisen (nach dem Verhältnisse ihrer Macht) um diese Sonne herumbewegen, die Planeten darstellen.

Es

Digitized by Google

Es verhält sich jedoch die Macht des Staatsherrschers nicht wie die Anzahl derer, welchen die Machtvollkommenheit zusteht; also nicht wie die Masse des Staatsherrschers. Vielmehr wird die Herrschaft durch die Mehrheit der Herrschenden geschwächt; und das wegen der einem jeden einzelnen Menschen inwohnenden Abstossungskraft, wegen seines Strebens nach Selbstständigkeit.

Der Staat kann auch durch ein Gleichgewicht der Kräfte, wie am Himmel die Doppelsterne, bestehn. So kann z. B. die Macht der Krone und der Wille des Volkes um die Herrschaft streiten, und der Schwerpunkt des Staates gleichsam in der Mitte schweben.

Der Schwerpunkt der Regierung ist der Ort, von welchem die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausgeht oder ausgehn soll. Am besten ist wohl dieser Ort veränderlich, damit der Staat einem Kunstwerke gleicht, welches sich durch die Veränderlichkeit seines Schwerpunktes unabläfslich in Bewegung erhält. Mit den Deutschen Staaten des Mittelalters würde es noch weit schlechter bestellt gewesen seyn, wenn die Fürsten nicht bald da bald dort Hof gehalten hätten. Zugvölker haben sich vielleicht auch defswegen so oft durch Eroberungen furcht

Digitized by Google

bar gemacht, weil der Schwerpunkt der Regierung bey ihnen beweglich war. In der Ausführung stehen jedoch dem Wandern der Regierung so viele Schwierigkeiten im Wege, daſs alle Völker mit festen Wohnsitzen über kurz oder über lang einen unbeweglichen Schwerpunkt der Regierung oder eine Hauptstadt erhalten. Und dann ist es für das gesamte Schicksal des Staates entscheidend, welcher Ort zur Hauptstadt gewählt wird? (Man denke z. B. an Rom, an Konstantinopel!) Die Stelle, welche durch die Grundsätze der Mechanik unmittelbar als der Schwerpunkt der Regierung bezeichnet wird, ist der Schwerpunkt des Staatsgebiethes, d. h. der Punkt des Staatsgebiethes, auf welchem, wenn er gehörig unterstützt wäre, dieser Theil der Erdoberfläche im Gleichgewichte schweben würde. Jedoch der Staatskörper ist zugleich und vorzugsweise als ein Verein von Menschen zu betrachten. Einen andern Schwerpunkt kann daher z. B. die Art, wie die Bevölkerung im Lande vertheilt ist, die Verschiedenheit der Stämme, aus welchen der Staatsverein besteht, bezeichnen. Auch ist schon nach den Grundsätzen der Mechanik zugleich das auswärtige Verhältnis des Staates zu berücksichtigen. Es kann daher, z. B. vortheilhaft seyn, zwey Hauptstädte, die eine für

Digitized by Google

das auswärtige Verhältniſs, die andere für die innere Staatsverwaltung (wie etwa in Rußland) zu wählen. — Aus allem diesen ergiebt sich übrigens von selbst, daſs, so bald sich die Ausdehnung des Staatsgebieths, oder das auswärtige Verhältniſs des Staates bedeutend verändert, auch der Sitz der Regierung an einen andern Ort zu verlegen ist.

Die Macht der Regierung steht an einem jeden einzelnen Orte innerhalb des Staatsgebiethes in umgekehrtem Verhältnisse mit der Entfernung dieses Ortes von dem Sitze der Regierung. Daher muſs es für einen jeden Staat eine Grenze der Ausdehnung geben, mit welcher die Centrifugalkraft der Unterthanen das Uebergewicht über die Schwerkraft der Regierung erhält, eine Grenze, jenseits welcher der Staat seine Herrschaft nicht mit Erfolg erstrecken kann. Daher kann sich die Macht der Staaten gegenseitig nicht verhalten, wie die Masse ihres Gebieths. Daher muſs, alles andere gleichgesetzt, die Freyheit der Einzelnen mit der Entfernung von dem Sitze der Regierung, und überhaupt mit der Gröſse des Staatsgebieths zunehmen. Wenn in irgend einem Falle, so dürfte man in diesem die Macht der Staaten der Rechnung unterwerfen können. Jedoch darf man nicht die künstlichen Mittel übersehn, durch welche

Digitized by Google

entweder die Entfernung abgekürzt oder der Schwerpunkt der Regierung gleichsam vervielfältiget werden kann. (Kunststrafsen, Posten, Telegraphen — Provinzialregierungen, Vicekönige etc.) Und eben so wenig darf man auf der andern Seite die Hindernisse aus der Acht lassen, welche die Beschaffenheit des Bodens (insbesondere Berge) der Macht der Regierung in den Weg legen können. Auch in dieser Hinsicht kann man mit dem Dichter sagen: Auf den Bergen wohnet die Freyheit!

Eine jede Bewegung eines Körpers kann zugleich als ein Entgegenkommen der Körper, nach welchen er sich hinbewegt, betrachtet werden. Eben so kann z. B. ein Volk nur dann willkührlich beherrscht werden, wenn es sich knechtisch dem Herrscher hingiebt. — Keine Wirkung ohne eine Gegenwirkung. Ein Machtstreich z. B. kann leicht der Macht, die ihn geführt hat, den Untergang bereiten. — Und so möchten auch alle andere Gesetze der Mechanik eine Anwendung auf den Staat zulassen; das einzige etwa ausgenommen, dafs ein jeder Körper in seinem Zustande, in dem Zustande der Ruhe oder der Bewegung, beharrt, wenn er nicht durch eine äufsere Ursache genöthiget wird, diesen Zustand zu verlassen. Wenigstens kann man die Regierungen

Digitized by Google

nicht oft genug vor dem Wahne warnen, als ob Alles beym Alten bleibe, wenn nur von ihrer Seite Alles beym Alten gelassen werde.

Dieselben Gesetze sind auch für das gegenseitige Verhältniſs der Staaten entscheidend. Wer erinnert sich z. B. nicht der Idee und des Versuches, einen bleibenden Friedenszustand unter den Völkern, insbesondere unter den Europäischen, mittelst eines Gleichgewichts der Staaten zu stiften? oder wie man, als Frankreichs Uebergewicht auf dem festen Lande entschieden zu seyn schien, von einem Centralstaate etc. sprach oder träumte? In der That dreht sich die gesamte auswärtige Staatskunst um die Anziehungs- und Abstoſsungskraft, welche ein Staat in Beziehung auf den andern hat. Nur ein Beyspiel! Nachbarstaaten sind schon nach den Gesetzen der Mechanik einander feind; denn in der Nähe ist die Anziehungskraft eines jeden Staates am stärksten. Aber der Staat, der an den Nachbarstaat grenzt, ohne unser Land zu berühren, ist von Natur unser Freund. Endlich die Kriegswissenschaft ist zum Theil geradezu eine angewendete Mechanik.

Indem sich die menschliche Gesellschaft in mehrere bürgerliche Gesellschaften spaltet, treten die Zieh- und Fliehkräfte, auf deren Spiele

Digitized by Google

das Schicksal eines jeden einzelnen Staates beruht; in eine neue Beziehung. Der Staat, der Nationalgeist, die Liebe zum Stamme, zum Vaterlande trennt die Völker; aber das Bedürfniss, die weltbürgerliche Denk- und Sinnesart der Menschen verhindert die gänzliche Spaltung.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Chemische Ansicht des Staates.

Auch die Lehre von den Verwandschaften der Körper, die Grundlehre der Chemie, kann man auf den Staat anwenden.

Die chemische Verwandschaft ist das Streben ungleichartiger Körper, sich kraft ihrer innern Beschaffenheit mit einander zu vereinigen. Alle Körper stehen gegenseitig in dem Verhältnisse der Verwandschaft, wenn auch in sehr verschiedenen Graden. 9) Eine Vereinigung oder Mischung unter ihnen kommt aber nur dann zu Stande, wenn sie die Hindernisse zu überwinden vermögen, die ihrer Verwandschaft entgegenstehn.

9) Nach Bertholet. (Recherches sur les lois de l'affinité.)

Digitized by Google

Diesem allgemeinen Streben ungleichartiger Körper nach Vereinigung entspricht in den Menschen der Trieb zur Geselligkeit. So entsteht die menschliche Gesellschaft; so entstehn, indem einige Menschen eine gröfsere Verwandschaft zu einander, als zu den übrigen haben, (am häufigsten ist es eine Verwandschaft des Bluts,) bürgerliche Gesellschaften.

Nach demselben Gesetze bilden sich wieder in den einzelnen Staaten Stände, Partheyen. Diejenigen, welche, unbeschadet der Verwandschaft, kraft deren sie Mitglieder eines und desselben Staates sind, sey es durch ihre Lebensart oder durch ihr öffentliches Interesse einander näher verwandt sind, vereinigen sich wieder zu besondern, bald enger, bald loser verbundenen Körperschaften.

Um zwey chemisch vereinigte Stoffe von einander zu scheiden, mufs man einen dritten hinzusetzen, welcher zu dem einen eine gröfsere Verwandschaft hat, als zu dem andern. — Will man ein Band, das Menschen zusammenhält, schwächen oder lösen, so erwecke man ein Interesse, das nur Einige von den Verbundenen anzieht. (Divide et impera!) Als Gregor VII. das Cölibatgesetz den Geistlichen auflegen wollte, verfolgte er weislich zu gleicher Zeit den Investitur-

Digitized by Google

streit, damit die Geistlichen, durch diesen Streit von den Layen gesondert, desto leichter unter das Joch dieses Gesetzes gebeugt werden könnten.

Um zwey Körper, die keine unmittelbare Vermischung zulassen, mit einander chemisch zu vereinigen, mufs man einen dritten hinzusetzen, welcher zu beyden eine genugsame Verwandschaft hat. — So hat man in der Einherrschaft zwischen den Fürsten und den Abgeordneten des Volks ein Oberhaus gestellt, welches, dem Fürsten und dem Volke verwandt, beyde zu einem gemeinsamen Streben vereinigte.

Wenn ein Theil des Volkes zu einem auswärtigen Staate eine gröfsere Verwandschaft hat, als zu dem eigenen, so ist zu fürchten, dafs dieser Theil des Volkes über kurz oder über lang dieser Verwandschaft folgen werde.

Völkerbündnisse sind desto fester, je gröfser die Verwandschaft unter den Bundesgenossen ist, d. h. je mehr die Bundesgenossen sowohl im Innern, als nach aufsen nur ein und dasselbe Interesse haben. Daher suchten einst im Peloponnesischen Kriege die Athenienser, so oft sie Sieger waren, die demokratische, und die Spartaner, wenn sie die Oberhand erhielten, die aristokratische Verfassung in den Staaten, welche der Leitung des einen oder des andern Theiles folgen

Digitized by Google

mufsten, einzuführen. Aehnliche Erscheinungen haben wir in unseren Tagen erlebt.

Man rechne diese und ähnliche Bemerkungen nicht zu den blosen Spielwerken des Witzes. Das Geheimnifs, auf dessen Lösung am Ende alle Wissenschaften abzwecken, (in der That ein göttliches Geheimnifs!) ist die Einheit aller Erscheinungen. Eine jede Andeutung, die mit der Beantwortung dieser Aufgabe in Verbindung steht, ist wo nicht ein Gewinn, doch eine Hoffnung!

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Der Staat als ein organisirter und organischer Körper betrachtet.

Ein Staat, er mag auch eingerichtet seyn, wie er will, kann doch allemal als ein organisirter, wenn auch nicht immer als ein organischer Körper betrachtet werden. Sein Daseyn und Wesen kann nur mittelst einer Idee oder eines Zwecks begriffen werden. Er ist in Beziehung auf seine Verfassung ein mehr oder weniger regelmäfsig gestalteter Körper. Es ist daher wenigstens erlaubt, die Gesetze der organischen Schöpfung auch auf die Staatenwelt anzuwenden.

Digitized by Google

So wie in der Körperwelt die organisirende Kraft oder der Bildungstrieb, bedingt durch die Verschiedenheit des Stoffes, die mannigfaltigsten Gebilde, diese jedoch nach derselben Regel, in einem stetigen Fortschreiten zum Zusammengesetzteren, zum Geistigern hervorbringt, so herrscht dieselbe Mannigfaltigkeit, dieselbe Einheit und Stetigkeit der Formen in der Staatenwelt. Daher sind die verschiedenen Staatsverfassungen und die organischen Geschöpfe wohl billig nach derselben Regel zu ordnen. Daher ist die einfachste Verfassung eben so wenig die vollkommenste, als z. B. das Thier von dem einfachsten Baue das vollkommenste ist.

Das Thier wächst heran, es ist in seiner Kraft, es wird schwächer und schwächer, es stirbt. Denselben Kreis beschreibt im natürlichen Laufe der Dinge ein jedes einzelne Volk. Jedoch der Mensch ist mächtiger als sein Schicksal. Auch verjüngen kann sich ein Volk, von aufserordentlichen Umständen begünstiget. Aber Beyspiele dieser Art sind in der Geschichte nur selten. Aufhalten konnte die christliche Religion den Fall des Römischen Reichs, aber nicht ein neues Leben dem Volke einhauchen.

Vielleicht ist die Behauptung nicht zu gewagt, dafs die Idee, welche einer Verfassung

Digitized by Google

oder irgend einer öffentlichen Einrichtung zum Grunde liegt, sogar eine für sich bestehende, eine von den handelnden Personen gleichsam unabhängige organisirende Kraft habe. — Weder der Stifter des Jesuitenordens, noch der Stifter der Brüdergemeinde scheint ein ausgezeichneter Kopf gewesen zu seyn. Aber sie hatten eine grofse und ausführbare Idee gefafst, welche sich unter den Nachfolgern dieser Männer wie von selbst entwickelte. Doch das bey weitem glänzendste Beyspiel ist die christliche Kirche. Wie grofsartig und lebendig entwickelte sich die Verfassung dieser Kirche, obwohl Christus die Idee eines solchen Vereines seinen Schülern kaum angedeutet hatte! — Daher ist auch bey einer jeden Neuerung die Hauptsache die, eine einzige, übrigens ausführbare Grundidee in dem Plane niederzulegen. Die Entwickelung kann man sodann der Zukunft, der Nachwelt überlassen. — Diese organisirende Kraft, die in einem gewissen Grade in einer jeden Verfassung wirkt, zeigt sich insbesondere auch dadurch, dafs sie die der Verfassung fremdartigen Theile entweder ausstöfst oder auf eine dem Geiste der Verfassung entsprechende Weise umgestaltet. Z. B. wie ganz eigenthümlich entwickelte sich in den Europäischen Staaten deutschen Ursprungs die Verfassung der Städte,

Digitized by Google

unter dem Einflusse des auf Landes- und Lehensherrlichkeit gegründeten Rechts dieser Staaten.

Die organische Schöpfung ist eine Schule für den Staatsmann. Die Weisheit der Natur sey seine Klugheit. So wie z. B. die Natur mit Wenigem viel ausrichtet, so soll auch er mit Wenigem viel auszurichten trachten.

Eine Verfassung ist mechanisch vollkommen, wenn in dem Staate eine einzige, einfache und unbeschränkte Kraft besteht, welche das Ganze, (die Regierung und das Volk,) in Bewegung setzt, und wenn dieses Ganze durch diese Kraft leicht und auf eine der Richtung der Kraft genau entsprechende Weise in Bewegung gesetzt werden kann. — Die mechanisch-*vollkommenste* Beherrschungsform ist die unumschränkte erbliche Einherrschaft. Eine jede andere Beherrschungsform steht ihr in so fern nach, als die Kraft, durch welche die übrigen Beherrschungsformen das Ganze in Bewegung setzen, zusammengesetzt und nicht eine Naturkraft, sondern selbst ein Kunstwerk ist. Woraus gefolgert werden kann, dafs eine jede andere Beherrschungsform in dem Verhältnisse mechanisch-vollkommener ist, in welchem sie sich der unumschränkten erblichen Einherrschaft nähert. — Die *Regierungsform* ist mechanisch-

Digitized by Google

vollkommen, wenn der öffentlichen Stellen verhältnifsmässig nur wenige sind, wenn die Geschäfte von einzelnen Menschen (und nicht gesamtheitlich) besorgt werden, wenn ein jeder einzelne Beamte in seinem Wirkungskreise die gesamte Staatsgewalt und unmittelbar unter dem Fürsten oder der obersten Staatsbehörde zu verwalten hat, wenn gleichwohl alle wichtigere Angelegenheiten dem Fürsten oder dessen unmittelbaren Vertretern vorbehalten sind, wenn das Gesetz einem jeden Beamten das, was er zu thun oder zu lassen hat, bestimmt vorzeichnet, wenn gleichwohl diese gesetzliche Ordnung in einem jeden Augenblicke von dem Fürsten abgeändert werden kann, wenn ein jedes Amt nur ein jederzeit widerruflicher Auftrag ist. — Hiermit wird nicht behauptet, dafs irgend eine Verfassung in allen diesen Beziehungen zugleich mechanisch vollkommen seyn könne; vielmehr scheinen gewisse mechanische Vollkommenheiten überall nicht mit einander vereinbar zu seyn. Man vergleiche das Türkische Reich mit dem Chinesischen. Beyden ist eine gewisse mechanische Vollkommenheit nicht abzusprechen, und dennoch welch ein Unterschied zwischen beyden!

Eine Verfassung ist organisch vollkommen, wenn das Leben, d. h. die zweckmässige

Digitized by Google

Thätigkeit des gesamten Staatsvereines durch das Leben der einzelnen Staatsbürger und Staatsbeamten, das Leben der Theile durch das Leben des Ganzen bedingt ist. In einer mechanisch-vollkommenen Verfassung, in so fern sie eine solche ist, giebt es nur eine, eine gleichsam äussere Kraft und ausser dieser nur Werkzeuge. Eine organische Verfassung besteht als solche nur aus Kräften, ihr Leben geht aus der zusammenstimmenden Wechselwirkung dieser Kräfte hervor. Ich will nicht bey den einzelnen Kennmahlen dieser Verfassung verweilen. Sie sind das Gegentheil von den oben angegebenen mechanischen Vollkommenheiten.

Wenn hier die mechanische und die organische Vollkommenheit der Staatsverfassungen als Gegensätze betrachtet worden sind, so hat das nicht den Sinn, als ob beyde Arten der Vollkommenheit nicht in einer und derselben Verfassung vereiniget werden könnten und sollten. Vielmehr, so wie das Daseyn und die Vollkommenheit der organischen Naturkörper auf dem Zusammenwirken mechanischer und organischer Kräfte beruht, so kann auch eine Staatsverfassung nur in so fern gedeihn, ja nur in so fern bestehn, als sie beziehungsweise den Gesetzen des Staats-Mechanismus und denen des Staats-Organismus

Digitized by Google

zugleich entspricht. Nur die Art, wie beyde Arten der Vollkommenheit mit einander zu vereinigen sind, ist die Aufgabe der Verfassungslehre. Nur die Verschiedenheit der Arten, wie diese Aufgabe gelöfst werden kann oder gelöfst worden ist, begründet den Unterschied zwischen den möglichen oder den bestehenden Verfassungen.

Im Allgemeinen ist es wohl nur die verschiedene Beschaffenheit der Regierungsgeschäfte, welche, wenn zwischen einer organischen und mechanischen Vollkommenheit zu wählen ist, nach Maſsgabe der Denk- und Handlungsweise der Menschen überhaupt entscheiden muſs. In Beziehung auf einen gegebenen Staat hat man noch aufserdem die auswärtigen Verhältnisse, den Umfang des Gebiethes und die Einwohnerzahl, die eigenthümliche Denk- und Gemüthsart des Volkes, und die Einheit der Verfassung zu berücksichtigen. Ein Volk, das von mächtigen Nachbarvölkern bedroht ist, muſs auf die mechanische Vollkommenheit der vollziehenden Gewalt besonders Bedacht nehmen. (In Zeiten der Gefahr ernannten die Römer einen Diktator.) Dasselbe gilt von einem Staate mit einem weitausgedehnten Gebiethe. Je selbstständiger die Einzelnen im Volke als Menschen sind, desto organischer

Digitized by Google

kann die Verfassung dieses Volkes seyn. Endlich, in der Verfassung überhaupt oder doch in den einzelnen Theilen derselben für sich mufs sich eine und dieselbe Grundgestalt durch alle Glieder hindurch entfalten.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Das Klima.

Schon Herodot macht die Bemerkung, — da wo er von den Aegyptern handelt, [10]) — dafs das Klima einen wesentlichen Einfluſs auf die Gesetze und Gewohnheiten der Völker habe. Besonders aber ist dieser Einfluſs in den neuern Zeiten, nahmentlich von Bodin [11]) und dann von Montesquieu [12]) herausgehoben worden. Einige Schriftsteller über diesen Gegenstand [13]) gehen sogar

10) Herod. L. II.

11) Les six livres de la republique de Jean Bodin. (Die erste Ausg. Paris. 1576. Lat. von dem Verf. selbst. übers. 1601. und dann öfterer.) Liv. IV.

12) De l'esprit des lois L. XIV. ff.

13) Ein Verzeichniſs von diesen Schriftstellern s. in Krünitzen's ökonomisch-technologischer Encyclopädie W. Klima. Hier findet man zugleich eine sehr ausführliche Abh. über diesen Gegenstand.

Digitized by Google

gar so weit, dafs sie die letzten Ursachen aller Erscheinungen der Menschenwelt in dem Klima zu finden scheinen.

Fragt man aber, (und das ist doch die vorläufige Frage,) was denn dieses Klima sey, welchem man eine so wundersame Kraft beylegt, so setzen jene Schriftsteller entweder den Begriff des Klima als bekannt voraus, oder sie bestimmen ihn doch bald so, bald anders, allemal aber ohne von einem obersten Grundsatze auszugehn. Oft scheinen sie sogar das physische Klima mit dem geographischen, [14]) von welchem hier doch nicht die Rede seyn kann, zu verwechseln. Mit einem Worte, schon wenn man der Grundlage der ganzen Untersuchung nachforscht, verliehrt man sich leicht immer tiefer und tiefer.

Jedoch die Sache ist die: Man mag die Geisteswelt auch noch so weit von der Körperwelt trennen, die Selbstständigkeit und Macht des Geistes auch noch so hoch anschlagen, so nöthigt uns doch schon die gemeinste Erfahrung, der Körperwelt irgend einen Einfluss auf die Geisteswelt beyzulegen. Diesen vorausgesetzt, muss man aber am Ende zu den Urkräften und Urstof-

14) Das geographische Klima ist die Entfernung eines Orts von dem Aequator, der Breite des Orts.

Digitized by Google

fen der Körperwelt hinaufsteigen, um ihn befriedigend zu erklären.

Die Lehre von dem Einflusse des Klima auf die Erscheinungen der Geisteswelt enthält nun, der Sache nach, den Versuch, diese Erscheinungen ganz oder zum Theil aus den Urkräften und Urstoffen der Körperwelt abzuleiten. Man glaubte das Licht, die Wärme, die Luft, das Wasser als die Grundstoffe der Körper oder doch als die wirksamsten Naturkräfte betrachten zu können. Zwar mufste man die Hoffnung aufgeben, die Erscheinungen der Geisteswelt unmittelbar und auf dem Wege der Synthesis aus diesen Grundkräften entwickeln zu können. Aber die Erfahrung lehrte, dafs diese Grundkräfte an verschiedenen Orten von verschiedener Beschaffenheit oder nach einem verschiedenen Maafsstabe vertheilt wären. Mit dieser örtlichen Verschiedenheit jener Grundkräfte traf, zu Folge mehrerer Erfahrungen, eine Verschiedenheit in den Erscheinungen der Geisteswelt zusammen; eine Verschiedenheit, welche nicht anders, oder nicht befriedigender, als aus jener Verschiedenheit erklärbar zu seyn schien. Da man nun die örtliche Beschaffenheit und Verschiedenheit der Grundkräfte der Körperwelt das Klima nannte, so führte man die Erscheinungen der Geisteswelt, so weit man sie auf diesem Wege

Digitized by Google

verfolgen konnte, auf das Klima, als auf ihre Ursache, zurück.

Allerdings lassen sich dieser Theorie die erheblichsten Einwendungen entgegensetzen. — Man müfste die Grundkräfte der Körperwelt vollständig und vollkommen kennen, wenn man im Stande seyn sollte, die Erfahrung über den Einfluſs dieser Kräfte auf die Menschenwelt gehörig zu befragen. Man müfste über das Verhältniſs vollkommen belehrt seyn, in welchem diese Kräfte an sich und an einem jeden einzelnen Orte zu einander stehn. Man müfste den Einfluſs, den eine jede von diesen Grundkräften für sich auf das Gemüth des Menschen hätte, durch Versuche geprüft haben, wie man z. B. gefunden hat, daſs das Einathmen des oxydirten Stickgases den Menschen in eine Art von Entzückung versetzt. [15]) Aber wie weit ist unsere Naturwissenschaft noch hinter diesen Forderungen zurück! — Ferner: Der Sache nach geht diese Theorie darauf aus, die gesamten Grundkräfte also mittelbar die gesamten Erscheinungen der Körperwelt zur Erklärung der Erscheinungen der Geisteswelt anzuwenden. Aber in der Ausführung vermag sie nicht,

15) L. W. Gilbert's Annalen der Physik. VI. Bd. (Halle. 1800. 8.) S. 105. H. Davy's chemical and philosophical researches, chiefly concerning nitrous oxide. Lond. 1800.

Digitized by Google

diesem zu stolzen Plane treu zu bleiben. Sie mufs dann den Menschen, ja die Erde mit ihren Geschöpfen überhaupt, schon als etwas Gegebenes betrachten und sich auf die Bestimmung des Einflusses beschränken, den die Verschiedenheit des Klima, d. h. die Thatsache auf den Menschen hat, dafs nach der Verschiedenheit der Länder oder Orte, der Tag länger oder kürzer, die Wärme gröfser oder geringer, die Luft leichter oder schwerer, der Dunstkreis trockener oder feuchter, die Witterung beständiger oder veränderlicher ist. — Endlich, wenn man auch die Aufgabe auf diese Weise nothdürftig beschränkt, so scheint doch das Klima wenigstens in dem gegenwärtigen Zeitalter unserer Erde weder so schnell, noch so stark auf die Organisation des Menschen zu wirken, dafs man hinreichende Beobachtungen über diesen Einfluss des Klima (also über den Haupttheil der Theorie) anstellen könnte. Zu einer Zeit, bis zu welcher keine Geschichte hinaufreicht, mag sich allerdings die Verschiedenheit der Menschenrassen durch die Einwirkung des Klima gebildet haben. Aber z. B. die Nachkommen der Europäer, die sich vorlängst in andern Erdtheilen ansiedelten, sind noch jetzt nach einer Reihenfolge von Zeugungen, dem Körper und dem Geiste nach Europäer; und

Digitized by Google

die Beobachtung, welche man in Neu-Süd-Wallis gemacht haben will, dafs die Kinder, welche dort von Eltern Englischer Abkunft erzeugt werden, mehrere auffallende geistige Eigenthümlichkeiten haben, steht noch zu vereinzelt da, um für die fortdauernde Macht des Klima über den Menschen zu entscheiden. Auch giebt es vielleicht auf der ganzen Erde keinen Menschenstamm, der seinen ursprünglichen Wohnsitz nicht verändert hätte.

Jedoch schon wegen der Idee, welche der Untersuchung über den Einfluſs des Klima auf den Menschen zum Grunde liegt, verdient diese Theorie, bey allen ihren Mängeln, noch eine genauere Darstellung.

Fürs erste also hat man dem Klima einen entscheidenden Einfluſs auf die Organisation des Menschen beygelegt, und aus diesem Einflusse die Verschiedenheiten in der Denk- und Gemüthsart und mithin in der Handlungsweise der Menschen unmittelbar abzuleiten versucht. Der Südländer, behauptete man z. B., ist leidenschaftlicher, zorniger, rachsüchtiger, als der Nordländer; nur durch eine strenge Herrschaft kann er gebändiget werden. Daher lastete von jeher das eiserne Joch des Despotismus auf den Völkern des Südens. Der Südländer ist wollü-

Digitized by Google

stig; daher mifsbrauchte er seine körperliche Stärke, um das Weib zur Sklavinn seiner Lüste herabzuwürdigen; daher die Vielweiberey im Süden mit allen ihren mannigfaltigen Verzweigungen. Die Organe des Südländers sind schwächer, länger behalten sie einen einmal empfangenen Eindruck. Daher z. B. im mittleren und südlichen Asien die Ewigkeit der Sitten und Gewohnheiten u. s. w.

Gleichwohl dürfte gerade dieser Theil der Theorie, wenigstens für jetzt noch, den erheblichsten Einwendungen unterworfen seyn. — Zuförderst kann man die Thatsachen, aus welchen jene Folgerungen gezogen werden, theils bestreiten, theils durch eben so erhebliche Thatsachen entkräften. Der stolze Araber und der harmlose Hindu leben ohngefähr unter demselben Klima. Der Abstand zwischen dem Bewohner des südlichen Asiens und dem Afrikaner ist aufser allem Verhältnisse mit der Verschiedenheit des Klima. In Neukalifornien, erzählt Langsdorf, [16] im 38sten Grade, wo die ursprünglichen Bewohner in einem gemäfsigten Klima leben, wo sie keinen Mangel an Nahrung, keine Sorge für Wohnung

16) In s. Bemerkungen auf einer Reise um die Welt. II. Bd. (Frkf. a. M. 1812. 4.) S. 145.

Digitized by Google

und Kleidung haben, wo sie sich von der Jagd, von Wurzeln und Früchten, von Fischen und Seeprodukten reichlich ernähren können, sind sie häßlich, klein, übelgebaut, dumm; dahingegen andere Völker an derselben Küste, z. B. die Kaluschen im 58. und 59sten Grade starke, wohlgebaute und so verschmitzte Menschen sind, daß sie schon oft die Europäer überlisteten. Sodann aber lassen sich auch die Thatsachen, welche man für den Einfluß des Klima auf die Handlungsweise der Menschen mittelst der Organisation anführt, wenigstens die vorzüglichsten darunter, auch auf eine andere Weise erklären; wovon gleich hernach.

Mit allem diesen soll jedoch nicht die Sache selbst verworfen, sondern nur vor Uebereilung im Schliefsen gewarnt werden. Vieles läßt sich jetzt blos ahnen, was vielleicht eine vollkommnere Naturwissenschaft dereinst zur Ueberzeugung erheben wird. In der Geschichte kommen so manche Begebenheiten vor, (z. B. die Reformation, die französische Revolution, und andere Erschütterungen in der Staatenwelt, die sich urplötzlich mittheilen,) bey welchen man an einen gerade in der Luft verbreiteten Ansteckungsstoff denken mögte.

Digitized by Google

Jedoch zweytens: Mit besserem Rechte läfst sich schon jetzt behaupten, dafs das Klima, wenn man auch den Einfluſs, den es auf die Beschaffenheit unserer geistigen Anlagen unmittelbar hat oder gehabt hat, an seinen Ort gestellt seyn läfst, dennoch in so fern, als es diese Anlagen bald so, bald anders anregt, als es die Befriedigung unserer Bedürfnisse bald mehr bald weniger, bald auf diese bald auf eine andere Weise erleichtert oder erschwert, eine erhebliche Verschiedenheit in der Art, wie sich die geistige Kraft äussert und so mittelbar in der Beschaffenheit dieser Kraft selbst zur Folge haben muſs. [17])

Das Klima kann ein gewisses Bedürfniſs des Menschen mehr oder weniger dringend machen. — In einem heifsen Klima ist Ruhe in einem höhern Grade Bedürfniſs, als in einem gemäſsigten. Daher spielt z. B. die Seligkeit des beschaulichen Lebens eine so groſse Rolle in den Religionen des Morgenlandes. Auch liegt schon darinne ein Grund, warum der Bewohner des südlichen Asiens so fest an seinen Gewohnheiten hängt: Die Liebe

17) Das Klima, sagt Orme (Historical fragments of the Mogul Empire. Lond. 1805. 4.) macht nicht die Menschen; aber in dem einen nehmen sie leichter gewisse Gewohnheiten an, als in dem andern.

Digitized by Google

zum Alten ist Liebe zur Ruhe. — Die verschiedene Länge der Tage und Nächte nach der verschiedenen geographischen Breite der Länder und Orte muſs auch in so fern von Einfluſs auf die Menschenwelt seyn, als sie den Schlaf hier mehr dort weniger zum Bedürfnisse macht. Wir würden ja überhaupt eine andere Geschichte haben, wenn es auf dieser Erde keinen Tag gäbe, oder keinen von der Natur selbst gebothenen Waffenstillstand, (keinen Gottesfrieden,) d. h. keine Nacht.

Das Klima kann die Gegenstände des Bedürfnisses bald so, bald anders bestimmen, hier einfacher, dort mannigfaltiger machen. — Nur eine weniger nahe liegende Bemerkung zur Bestätigung: Schon die Beständigkeit oder Unbeständigkeit der Witterung, der mildere oder schroffere Wechsel und Abstand der Jahreszeiten muſs für die geistige Bildung und Thätigkeit der Menschen entscheidend seyn. Je lebhafter der Kampf der Elemente, desto regsamer das Leben im Inneren; theils deswegen, weil die Witterung in das gesamte Streben und Treiben der Menschen auf das genaueste verflochten, sobald sie einem oftmaligen Wechsel unterworfen ist, unaufhörlich zu Wahrscheinlichkeitsrechnungen auffordert, theils deswegen, weil

Digitized by Google

der Wechsel der Witterung auch in der Wahl der Schutzmittel gegen die Witterung die mannigfaltigsten Veränderungen nothwendig macht. Nun denke man, wie Vieles sich wieder an jenes Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung und an dieses Wechseln und Wählen der gegen die Witterung zu treffenden Vorkehrungen anschliefst, und man wird einen neuen Grund finden, warum z. B. unter dem beständigern Himmel des südlichen Asiens Sitten und Gewohnheiten, Grundsätze und Meinungen bleibender sind, als unter dem unsrigen. [18])

Das Klima erleichtert oder erschwert den Menschen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse, die Erreichung ihrer Absichten. — Man erinnere sich nur des Einflusses, den das Klima auf die Erzeugnisse und die Fruchtbarkeit des Bodens und so auf die Lebensart und den Wohlstand der Völker hat; ferner des Zusammenhangs, in wel-

---

18) Die Witterungskunde, eine Wissenschaft, welche nur durch eine dauernde Verbindung mehrerer an verschiedenen Orten lebender Beobachter vervollkommnet werden kann, verdiente wohl einer thätigern Theilnahme der Regierungen. Das Beyspiel der Churpfälzischen Regierung, welche eine eigene Gesellschaft für diesen Zweck stiftete, ist fast ohne Nachahmung geblieben. Vgl. Ephemerides societatis metereologicae Palatinae. Mannh. 1783 ff. 4. Von den bisherigen Versuchen über längere Voraussicht der Witterung. Von Ans. Ellinger. München. 1815. 4.

Digitized by Google

chem es (z. B. in Ostindien die Regenzeit) mit den Zeiten des Krieges hat. Ferner: Es ist eine genugsam beglaubigte und ziemlich allgemeine Thatsache, dafs das weibliche Geschlecht im Süden früher reift, und früher verblüht, als im Norden. Nun trachtet zwar überall das Weib nach Herrschaft über den Mann, so wie der Mann nach Herrschaft über das Weib. Da aber das Weib der Waffen, denen es allein den Sieg verdanken kann, im Süden früher, als im Norden, beraubt wird, da es im Süden leicht schon verblüht ist, wenn sein Geist erst reift, den Sieg zu benutzen und zu sichern, so mufs der Kampf im Süden zu einem ganz andern Ausgange, als in gemäfsigten oder kältern Ländern führen. Und so liegt denn in der Verschiedenheit des Klima allerdings eine Ursache, (obwohl nicht die einzige,) warum im Süden die Vielweiberey herrschender ist, als im Norden, und daher (denn das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern ist die Grundlage eines jeden andern,) eine Hauptursache von der Verschiedenheit der Gestaltung aller häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse im Süden und im Norden. — Zuweilen haben auch einzelne klimatische Erscheinungen, in so fern sie dem Beginnen der Menschen förderlich oder hinderlich sind, einen wichtigen Einfluss

Digitized by Google

auf die Schicksale der Menschen, z. B. ein heftiger Regen, ein Ungewitter. Bailly, Maire von Paris, beym Anfange der französischen Revolution, macht in seinem Tagebuche mehr als einmal die Bemerkung, dafs ein heftiger Regen die Ruhe der Stadt erhalten habe. Als das Englische Heer kurz vor der Schlacht bey Belle-Alliance eine rückgängige Bewegung machte, wurde es gegen die Nacheile des Feindes nicht wenig durch den gefallenen Regen geschützt. Es ist im Grofsen, wie im Kleinen!

Indem das Klima den Absichten der Menschen bald förderlich bald hinderlich ist, kann es der Thätigkeit der Menschen eine eigenthümliche und verschiedene Richtung geben. — Je strenger das Klima ist, desto mehr ist der Mensch, sobald er sich nicht durch körperliche Bewegung erwärmt, genöthiget, ein Obdach zu suchen. Unter einem nördlichen Himmel kann daher das Leben nicht so öffentlich seyn, wie unter einem südlichen; auch nicht das Leben des Staates. Wie könnte man unter einem nördlichen Himmel ein zahlreiches Volk, wenigstens zu einer jeden Jahreszeit versammeln? wie eine jede öffentliche Angelegenheit öffentlich verhandeln? Und wie viele Folgen müssen sich schon

Digitized by Google

an diese klimatische Verschiedenheit reihen? Auch aus dieser Ursache waren die deutschen Reichsstädte etwas ganz anders, als die Griechischen und Italischen Freystaaten der Vorzeit. Auch diese Ursache hatte ihren Antheil, wenn das Volk nach und nach von den Reichstagen der Staaten deutschen Ursprungs verdrängt wurde.

Digitized by Google

ZEHNTES BUCH.

Ueber den Bau des Himmels und der Erde in staatswissenschaftlicher Hinsicht.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Erde als ein Theil des Sonnensystemes betrachtet.

Die Erde ist einer von den Sternen, welche in abgemessenen Räumen und in einer bestimmten Zeit (ihrem Sonnenjahre) die Sonne umkreisen. Der Mond, die Leuchte der Nacht, ist der treue Begleiter der Erde auf ihrer unfreywilligen Bahn. Ein ungezähltes Heer von Sternen, auf den ersten Blick nur ein Schmuck der uns umgebenden Himmelswölbung, läfst den tiefeindringenden Geist die Unermefslichkeit des Weltalls und die Kleinlichkeit menschlicher Dinge ahnen.

Wüfsten wir von den übrigen Planeten (von ihren Bestandtheilen, Erzeugnissen, Bewohnern etc.) auch nur so viel, als wir von unserer

Digitized by Google

Erde wissen, wir würden vielleicht, durch Vergleichungen belehrt, mit Wahrheit sagen können, dafs unser Schicksal unter dem Einflusse der Sterne stehe. [1])

Wir messen die Zeit an dem Umlaufe der Erde um ihre Axe und um die Sonne, an dem Laufe des Mondes. Die Messung der Zeit, mit allen menschlichen Verhältnissen auf das genaueste verwebt, forderte schon früh die Menschen auf, den Bau des Himmels zu erforschen; und die geheimnifsvolle Lehre von den Stellungen und Bewegungen der himmlischen Körper, nahe verwandt mit der Kunde von göttlichen Dingen, wurde oft Veranlassung zur Priesterherrschaft oder doch die festeste Grundlage dieser Herrschaft, z. B. am Ganges, am Nil. Aber dieselbe Wissenschaft ist zugleich des Aberglaubens und seiner Freunde gefährlichster Feind. Was hat z. B. den blinden Glauben an das Ansehn der Kirche mächtiger erschüttert, als die Entdeckung, dafs nicht, wie die Kirche lehrte, die Sonne um die Erde, sondern die Erde um die Sonne laufe?

Der Wechsel der Jahre und der Jahreszeiten bringt in das gesamte Leben und Streben der

---

1) Vgl. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. I. Theil.

Digitized by Google

Menschen eine gewisse Ordnung und Regel. An diese Regel reiht sich die Ordnung der Arbeiten und der Feste, der Kreislauf des öffentlichen und des häuslichen Lebens. Die gröfsere oder geringere Mannigfaltigkeit jenes Wechsels, die kürzere oder längere Dauer und die Beschaffenheit einer jeden einzelnen Jahreszeit nach der Verschiedenheit der Erdstriche, hat einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluſs auf das Schicksal der Bewohner eines jeden Erdstrichs. — So spielt in der Geschichte von Europa eine wichtige Rolle der Winter, eine längere oder kürzere Waffenruhe in den meisten Europäischen Ländern gebiethend. Wie oft ist schon während dieser Ruhezeit der Friede eingeleitet oder abgeschlossen worden? Denn so wie der Kampf ruht, erkaltet in einem gewissen Grade das Feuer der Zwietracht; über einen Zornigen hat man schon viel gewonnen, wenn man es dahin bringt, daſs er sich setzt. [2]) Die Ueberlegung, die Furcht tritt in ihre Rechte. Auch läfst dieser Waffenstillstand dem geschlagenen Feinde Zeit, sich zu besinnen und zu erhohlen; oder es findet der schwächere Theil schon in der Strenge der Jahreszeit einen mächtigen Bundesgenossen gegen den unvorbereiteten Sieger.

2) Wie Kant in seiner Anthropologie bemerkt.

Digitized by Google

Sieger. Und so ist der Winter eine von den Ursachen, (und nicht die letzte,) warum die Europäische Völkergeschichte so wesentlich verschieden von der Asiatischen ist. Die Kriegskunst und das Kriegsglück der Römer scheiterte an den Wintern Germaniens; und wer erinnert sich nicht des Schicksals, das die Franzosen im Jahre 1812 in Rufsland überraschte? — So wie die Arbeiten des Krieges, so haben auch die Geschäfte des Friedens ihre Zeiten. Die alten Deutschen hielten ihre Zusammenkünfte, wenn Neulicht oder Vollmond war, [3]) die Franken im Frühlinge. Jetzt hält man in Europa die Reichs- und Landtage gewöhnlich im Winter, ungeachtet an sich der Vorzug dem Frühlinge gebühren dürfte.

Ein Volk mufs irgend eine bestimmte Regel für das Zählen der Jahre (eine Aera) haben, wenn es ihm möglich seyn soll, auf der Bahn der Bildung kräftiger fortzuschreiten. Denn, wenn es keine solche Regel hat, wird seine Vergangenheit, (der Keim seiner Zukunft,) unentfaltet gleichsam zusammenschwinden und nur vereinzelte Begebenheiten werden, wie Inseln, aus dem Meere der Vergangenheit hervorragen. „Die Mandingo's," erzählt Mungo Park in seiner Reise in das

3) Tac. de mor. Germ. c. XI.

Digitized by Google

Innere von Afrika, „berechnen die Jahre ihres Lebens nach den Regenzeiten, deren es jährlich nur eine giebt, und sie bezeichnen ein jedes Jahr mit einem besondern Nahmen, der sich auf eine merkwürdige Begebenheit während dieses Jahres bezieht. So hörte ich das Jahr des bambarranischen Krieges etc. nennen, und ich zweifle nicht, daſs das Jahr 1796 an vielen Orten das Jahr der Reise des Weiſsen heiſsen wird.“ — Es ist bedeutsam und nicht ohne Folgen, nach welcher Regel ein Volk die Jahre zählt, ob nach einer ihm eigenthümlichen Begebenheit (wie z. B. die Griechen nach Olympiaden, die Römer nach der Gründung ihres Staates,) oder nach einer mehreren Völkern heiligen Urzeit, wie die christlichen Völker nach Christi Geburth, die Bekenner des Islams nach der Flucht Mohammeds von Mekka. Das Leben eines Volkes, das seine eigene Jahrzählung hat, ist in sich selbst geschlossener. Aber eine von mehreren Völkern angenommene Jahrzählung erleichtert den Verkehr unter diesen Völkern. Dasselbe gilt von dem Kalender oder von der Eintheilung des Jahres. Jedoch man braucht sich nur des neuen Kalenders zu erinnern, welcher in Frankreich vom 22sten September 1792 bis zum 31sten December 1805 be-

Digitized by Google

stand, 4) und es werden sich die verschiedenen Seiten, von welchen der vorliegende Gegenstand betrachtet werden kann, von selbst darbiethen.

Die meisten Völker versetzten und versetzen noch ihre Götter und ihre Todten, die Gegenstände ihrer Verehrung und ihrer Liebe, in den Himmel. Mehrere Religionen, z. B. die der Brahminen, die des Zoroaster, können sogar geradezu als eine sinnbildliche Darstellung der Himmelskunde betrachtet werden. Und wer ahnete nicht die Gottheit und das Göttliche in seiner Brust, wenn er in der schauerlichen Stille der Nacht sein Auge zu dem gestirnten Himmel erhebt? Wer könnte sich eines geheimen Grauens erwehren, wenn er ungewöhnliche Erscheinungen am Himmel, z. B. einen Kometen, erblickt? Und so hatte dann schon der Anblick des Himmels, anregend und ahnungsvoll, so hatte die Sterndeuterey, oft die Gefahren herbeyführend, die sie weissagte, so hatte die Sternkunde, als die Lehre von göttlichen Dingen, von jeher und überall den mächtigsten Einfluss auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen. Erd' und Himmel flossen in einander, so dass sie der Geschichtsfor-

4) J. M. Schmidt vom deutschen und französ. Kalenderwesen. Würzb. 1797. 8.

Digitized by Google

scher kaum zu sondern vermag. Am meisten im mittleren und südlichen Asien; da, wo die Sternkunde [5]) die gebildetern Religionen und unser Geschlecht selbst (oder doch die edelste Rasse desselben) ihren Anfang gehabt zu haben scheinen.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Oberfläche der Erde. *)

Wenn von dem Staate, einem äufseren Verhältnisse, die Rede ist, so mufs man den menschlichen Geist vor allen Dingen als eine Kraft betrachten, welche den menschlichen Körper von einem Orte zum andern bewegen kann. Diese Kraft ist die Grundlage aller unserer Rechtsverhältnisse. Auf dieser Kraft beruht die Möglichkeit über andere zu herrschen, die Möglichkeit,

---

5) Voyage de Humboldt et Bonpland. Premiere partie. Relation historique. Atlas pittoresque. Paris, 1810. gr. Fol. S. 125. 308. Mehrere Abhandlungen in den zu Calcutta herauskommenden Asiat. Researches.

*) Précis de la géographie universelle. Par Malte-Brun. Die Erdkunde im Verhältnisse zu der Natur und zur Geschichte des Menschen oder allgemeine vergleichende Geographie. Von Karl Ritter. Berlin. I. Th. 1817. 8.

Digitized by Google

sich der Herrschaft Anderer zu entziehn. Durch diese Kraft geschiet es, dafs sich die Menschen in Städte und Dörfer zusammendrängen, in vorübergehende Versammlungen vereinigen, und dafs so alle die Reibungen herbeygeführt werden, welche mit einem jeden Zusammentreffen der Menschen unausbleiblich verbunden sind.

Der Mensch ist ein Landthier. Nur auf einer festen Oberfläche kann er sich wenigstens auf die Dauer bewegen. Diese Oberfläche ist von Natur das Land, oder das feste Land, in so fern man dieses dem Wasser und der Luft entgegensetzt. 6) Erst die Kunst hat ihn gelehrt, schwimmende Inseln zu baun, auf welchen er das Wasser und selbst die Luft beschifft.

Vergleicht man den Menschen mit andern Landthieren und nahmentlich mit den vierfüfsigen, so ist die Schnelligkeit, mit welcher er sich durch eigene Kraft von einem Orte zum andern bewegen kann, verhältnifsmässig nur gering. Oft genug hemmen noch äufsere Hindernisse (Gebürge, Sümpfe, dichte Wälder) seinen Lauf. Doch die meisten von diesen Hindernissen kann er durch

6) Noch immer hängt unsere Erdbeschreibung an der Eintheilung des Landes in festes Land und in Inseln. Es wäre Zeit, dafs sie sich endlich von einer Eintheilung losmachte, welche schlechthin willkührlich ist.

Digitized by Google

Kunst besiegen; die eigne Kraft kann er durch die Geschöpfe und Erzeugnisse der Natur verstärken. So würde er sogar freyer, als die Thiere des Waldes, auf der Erde herumstreifen können, wenn ihn nicht bald gesellige Verhältnisse, bald die Furcht vor seinen Mitmenschen, bald der Hunger, bald die Gewohnheit an seine Heimath fesselten.

So verdient aber schon die Oberfläche der Erde, als der Schauplatz, auf welchem sich der Mensch — hier leichter, dort mit Schwierigkeiten kämpfend, hier abgeschiedener, dort in lebhafterem Verkehre mit seinen Mitmenschen — bewegt, die Aufmerksamkeit dessen, der die Verhältnisse und Schicksale der Menschen bis zu ihren Endursachen zu verfolgen strebt. 7)

Die Oberfläche der Erde besteht aus Wasser und Land, zu dem gröfseren Theile — ohngefähr

---

7) Man hat erst in unseren Tagen angefangen, denjenigen Theil der Erdbeschreibung, welcher blos die Oberfläche der Erde zum Gegenstande hat, unter dem Nahmen der reinen Geographie. als eine für sich bestehende Wissenschaft zu bearbeiten. Vgl. Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältnifs zur Geschichte und Statistik. Von A. L. Bucher. Lpz. 1812. 8. und die daselbst angeführten Schriften. — Schon hat man mehrere Anwendungen von dieser Lehre gemacht. Vgl. z. B. Versuch eines Handbuchs der reinen Geographie, als Grundlage zur höhern Militär-Geographie. Von F. Kunz. Stuttg. u. Tüb. 1812. 8.

Digitized by Google

zu zwey Drittheilen [8]) — aus dem ersteren. Das Land wird überall von dem Meere, nicht dieses von jenem umschlossen, so dafs der trockene Boden auf einer Menge gröfserer oder kleinerer, so oder anders gestalteter Inseln besteht. Der Mensch lebt also auf einer Inselwelt. Die beyden gröfsten Inseln sind das sogenannte feste Land der alten und das der neuen Welt. Die eine und die andere Insel wird durch eine Landenge, die eine bey Suez, die andere bey Panama, jedoch die eine in einer andern Richtung, als die andere, gehälftet. Um diese Hauptinseln herum liegen eine Menge anderer Inseln, die gröfsten in der Südsee.

Von Natur ist das Meer die schärfste Grenzscheide zwischen den Wohnplätzen der Menschen, die stärkste Schutzwehr, die ein Volk gegen die Angriffe anderer Völker haben kann, das sicherste Mittel, ein Volk bey seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten. Daher wählten auch die Schriftsteller, welche das Ideal eines Staates mit Rücksicht auf die wirkliche Welt zu entwerfen versuchten, (z. B. Thomas Morus, Franz Baco, Charrington,) fast ohne Ausnahme eine Insel zum Wohnplatze für ihr Volk. Aber mit der Vervollkomm-

8) Zimmermann's Geschichte des Menschen. III, 27.

Digitized by Google

nung der Schifffarth tritt leicht das umgekehrte Verhältniss ein. Die Landenge, die Nord- und Südamerika verbündet, ist, wie Humboldt bemerkt, 9) das Bollwerk, welches die Unabhängigkeit von Japan und China schützt. Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die Landenge von Suez machen. Aber die Behauptung Montesquieu's, dass ein Inselvolk seine Selbstsändigkeit leichter behaupte, 10) ist nur mit grossen Einschränkungen gültig.

Auf einer jeden von jenen Inseln für sich ist der Verkehr fast nirgends (durch unübersteigliche Bergrücken, oder durch schroffe Abgründe, oder durch reissende Ströme,) schlechthin unterbrochen. Die Bewohner einer und derselben Insel sollten sich schon auf ihrem Boden befreunden und bekriegen. Allerdings aber ist die Gestalt des Bodens diesem Verkehre hier mehr, dort weniger günstig. Ein Gebürgsland (wie z. B. Tyrol,) oder ein Land, das ein hoher Bergrücken umgürtet, (wie z. B. Böhmen,) ist eine Insel auf einer Insel. Ein Landstrich, den (wie z. B. Italien oder wie die Halbinsel jenseits der Pyräneen) von der einen Seite ein Bergrücken, und von

9) A. a. O. S. 8.

10) Esprit des lois XVIII, 5.

Digitized by Google

den übrigen Seiten das Meer begrenzt, ist auch in politischer Beziehung ein Ganzes für sich. Eine solche Halbinsel wurde leicht der Tummelplatz der verschiedenartigsten Völker, des regsten und mannigfaltigsten Lebens. Wandernde Stämme wagten sich über die Berge; Abentheurer landeten an den Küsten. Man konnte nicht so leicht ausweichen, nicht so leicht umkehren. Aus wie vielen und verschiedenartigen Stämmen war daher z. B. die (unserer Geschichte nach) ursprüngliche Bevölkerung von Italien zusammengesetzt; und als sich die Deutschen über das Römische Reich ergossen, wie manche Stämme drängten sich da wieder in dieser Halbinsel zusammen! — Gleichwohl sind der Fälle, dafs auf den beyden Halbinseln der Erdgebürge entweder für sich, oder in Verbindung mit dem Meere bestimmte Grenzscheiden für die Wohnplätze der Völker bilden, so wenige, dafs man an eine von der Natur getroffene Voreintheilung des Bodens zum Behufe der Sonderung der Staaten schlechterdings nicht denken kann.

Will man das Land — irgend eine gröfsere oder kleinere Insel — blos in Beziehung auf die Beschaffenheit des Bodens, wieder in kleinere Flächen eintheilen, so kann man nur entweder die Art, wie sich das Land muthmafslich gebil-

Digitized by Google

det, z. B. wie es sich an die Berge, die zuerst über das Wasser emporragten, nach und nach angesetzt hat, oder die Abdachung des Landes nach dem Meere zur Grundlage wählen. Der letztere Eintheilungsgrund, (welcher allein mit Sicherheit verfolgt werden kann,) hält sich an die Stammgebiethe, so dafs er das Gebieth eines jeden Stromes, d. h. die ganze Landfläche, aus welcher der Strom seinen Wasserschatz zieht, oder auch das Gebieth mehrerer Ströme, in wie fern sie einem und demselben Meere zufliefsen, als ein besonderes Land (als eine Abtheilung der Insel) betrachtet, wenn er auch diejenigen Flächen, die, sey es in der Ebne oder auf einem Bergrücken, keine bemerkbare Abdachung nach dem Meere haben, oder nicht zu dem Gebiethe eines Stromes gehören, aufzählen mufs. [11]) Nach diesem Eintheilungsgrunde kommen die Gebürge und Bergrücken nur als Grenzscheiden der Stromgebiethe oder als Hochebnen, in Betrachtung, wenn man ihm anders nicht, aus Rücksicht auf das politische Interesse der Aufgabe, (d. h. um

11) S. Bucher a. a. O. Man mufs bey dieser Abtheilung von den zufälligen (z. B. den politischen) Eintheilungen und Benennungen des Landes gänzlich absehn. Eine Warnung, welche auch dieser Schriftsteller nicht immer beachtet hat; nahmentlich da nicht, wo er eine Grenze zwischen Europa und Asien sucht.

Digitized by Google

natürliche Grenzen für die Staaten zu finden,) einen fremdartigen Zusatz giebt. So wichtig aber auch die Eintheilung des Landes nach Stromgebiethen als Grundlage einer selbstständigen Erdbeschreibung seyn mag, so wenig scheint sie doch zu einem Maſsstabe tauglich zu seyn, nach welchem der Erdboden unter die verschiedenen Völker der Erde zu vertheilen wäre. Man nehme z. B. eine Charte von Europa und versuche es, nach diesem Grundsatze oder auch zugleich nach dem Streichen der Gebürge den Boden in verschiedene Staatsgebiethe zu vertheilen, und man wird eine politische Eintheilung von Europa erhalten, welche noch weit bunter und unzweckmäſsiger, als die wirklich bestehende, ist. Der Vorwurf, den man den Versuchen dieser Art gemacht hat, daſs sie nur zu leicht der Eroberungssucht zum Vorwande dienen, ist in der That nicht ungegründet. [12])

In anderen Beziehungen jedoch spielt die äuſsere Gestalt unserer Inselwelt eine desto wichtigere Rolle in der Geschichte unseres Geschlechts.

---

12) The land-marks are blotted out, the cupidity of the conqueror is inflamed, and Europe is prepared, by the statistical lecturer, for the new subdivisions of a rapacious invader.“ The annual review and history of literature. Arthur Aikin, Editor. Lond. 1808. 8. S. 350.

Digitized by Google

— Schon die verschiedene Gröfse der Inseln ist von Wichtigkeit. Auf einer Insel, z. B. die das Gebieth eines einzigen Staates ist, können manche Einrichtungen gedeihen, die in einem Lande, das an andere Länder grenzt, entweder gar nicht oder doch nicht so vollkommen ausführbar sind. Die Englische Zollverfassung kann von einem Staate der letztern Art nur unvollkommen nachgeahmt werden. — Gebürgige Länder lassen sich leichter vertheidigen, als Ebnen. Ein Bergvolk hängt fester an seiner Heimath, als ein Volk, das die Ebne bewohnt, sey es, dafs jenes seine Sitten mehr dem Boden aneignen mufs, oder dafs es, abgeschiedener von der Welt, weniger von der Welt angezogen wird, oder dafs der Eindruck, den die Gegend auf das jugendliche Gemüth macht, dort stärker ist. Daher z. B. findet man in Gebürgsländern (auf dem Kaukasus, zu beyden Seiten der Pyräneen etc.) Ueberbleibsel von Völkern, deren Nahme in den Ebnen schon längst verhallt ist. — Schon oben ist bemerkt worden, dafs die Freyheit die Gebürgsländer liebe. Da reiben sich die Menschen weniger an einander, da erheischt schon der Kampf mit der Natur ihre ganze Kraft, da sind sie muthiger und stolzer, da kann, da soll weniger regiert werden. Andere Erscheinungen werden sich auf dem ebnen Lande (abgesehn

Digitized by Google

von allen andern Umständen) darbiethen. Da können wenigstens, da müssen oft die Menschen kräftiger beherrscht werden. Da können, wenn die Ebne grofs ist, leichter grofse Reiche, mit allem, was in dem Gefolge derselben ist, entstehn. [13])

Die See ist die Reichsstrafse der Völker; die Flüsse sind die Landstrafsen, auf welchen die Bewohner des Binnenlandes zu einander und zum Meere gelangen. Und was reiht sich nicht alles an die verschiedene Beschaffenheit jener Reichsstrafse, an die Art, wie sie um die verschiedenen Inseln geführt ist, an das Verhältnifs, in welchem die einzelnen Theile des Landes ihr näher oder von ihr entfernter sind, und eben so an die Beschaffenheit, die Richtung und die Zahl dieser Landstrafsen, welche die Natur selbst gebaut hat? Der Gang des Handels, [14]) die Richtung und der Ausgang der Kriege, selbst der Landwege, den die Völker auf ihren Zügen nahmen, und so mehr oder weniger die gesamte Geschichte der Entwickelung unseres Geschlechts. So hat an der vielseitigen Bildung der Europäer auch

---

13) Montesq. esprit des lois XVII, 6. S. jedoch unten das Hptst. dieses Buches.

14) S. Heeren Ideen zur Geschichte der Völker der alten Welt. I, 107.

Digitized by Google

das seinen Antheil, dafs sich Europa in mäfsiger Breite, durch Meerbusen und Buchten mannigfaltig ausgezackt und eingebogen, in die See hinausstreckt, dafs es verhältnifsmässig am meisten von Flüssen durchschnitten ist. Wie viele Erinnerungen der Asiatischen Vorzeit sind nicht an den Euphrat, an den Tigris, an den Ganges geknüpft? Und was wäre Aegypten ohne seinen Nil? Daher ferner der in der Geschichte unverkennbare Drang der Völker, sich eines Theils der Seeküste zu bemeistern, oder ihr Gebieth bis an einen nahen Strom oder bis zur Mündung eines Flusses auszudehnen; sey es, um sich unabhängiger zu machen, oder um eine geheimere Sehnsucht zu stillen.

Es giebt Länder, welche der Mensch unaufhörlich gegen die Natur vertheidigen mufs. Man sollte erwarten, dafs er sich hier einer desto gröfseren Freyheit von Seiten des Staats erfreuen müfste, damit er nicht den mühevollen Kampf aufgäbe. [15]) Dennoch bestand in Aegypten, einem Lande dieser Art, eine Verfassung, welche unter allen vielleicht die drückendste ist, die Kastenverfassung. So behutsam mufs man seyn, in der

14) Montesq. a. a. O. XVIII. 6.

Digitized by Google

Geschichte auf eine einzelne Ursache Alles zu baun.

Am tiefsten mögte die Beschaffenheit der Erdoberfläche in die Erscheinungen der Staatenwelt in so fern eingreifen, als der Erdboden hier diese, dort eine andere Art des Anbaues und der Benutzung fordert oder gestattet, oder als er dieselben Erzeugnisse hier reichlicher, dort kärglicher gewährt. Im Grofsen biethet sich dieser Zusammenhang zwischen der Beschaffenheit der Erdoberfläche und den Schicksalen der Menschen von selbst dar. Schwieriger ist es, ihn ins Einzelne zu verfolgen, oder die Verschiedenheit zwischen ähnlichen Fällen zu entdecken. Um so schwieriger ist dieses, je mehr jener Zusammenhang durch die Herrschaft des Menschen über die Natur im Verlaufe der Zeiten gestört oder verdunkelt wird. Eine Hauptursache, zum Beyspiel, warum der Grund und Boden, hier so dort anders, unter die Einzelnen vertheilt ist, liegt unstreitig in der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens, in der Verschiedenheit der Landesart. Aber wie schwer ist es, den Einfluss dieser Ursache im Einzelnen nachzuweisen, da die Vertheilung des Grundes und Bodens eben so wohl durch die Gesetze der Menschenwelt bedingt ist? So beruht, um einen einzelnen Fall anzufüh-

Digitized by Google

ren, die Untheilbarkeit der Grundstücke bald auf den Verhältnissen der Landwirthschaft, bald auf dem Vortheile der Verfassung.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Eindrucke, den die Gegend auf das Gemüth des Menschen macht.

Wer hätte nicht diesen Eindruck an sich selbst gefühlt? und an sich selbst kann und muſs man die Geschichte der Menschheit erforschen.

Am kenntlichsten spiegelt sich dieser Eindruck in der Dichtkunst und in den heiligen Sagen der Völker. Ossians Lieder sind düster, wie die Nebelberge des Schottischen Hochlandes. Unter dem heiteren Himmel des südlichen Asiens war der Sterndienst von jeher einheimisch.

Vor allem muſste der Anblick des Weltmeeres einen mächtigen Eindruck auf das Gemüth der Menschen machen. Schon Plutarch [15]) macht die Bemerkung, daſs der Anblick des Meeres zur Frey-

15) In vita Themistoclis. Die 30 Tyrannen veränderten den Sitzungsort eines Gerichts, welches nach der See die Aussicht hatte, so, daſs die Aussicht nach dem festen Lande gieng. Vgl. die Anmerkung Dacier's zu dieser Stelle.

Digitized by Google

Freyheit ermuthige. Doch ich will einen neuern Schriftsteller sprechen lassen. „Stundenlang,“ sagt Schultes in seinen Briefen über Frankreich,[16] „saſsen wir hier (in Cette) auf den Klippen, horchten dem Rauschen der Wogen, sahen wie Woge über Woge herzog aus der blauen Ferne, um endlich in weiſsem Schaume an unsern Füſsen zu zerschellen, staunten den ewigen Kampf der Meeresfluth mit dem Lande an und die Siegestrophäen der Kämpfer. Jetzt erst verstehe ich den Sinn der Worte in meinem Plinius: O tare! o littora! Man ist ein anderer Mensch, wenn man dasteht am Ufer, und die Erde peitschen sieht vom Meere, und diese dem Meere sich entgegendämmen. — Alle Völker, die einst den Nationen gebothen, Griechen, Römer, Saracenen, Spanier, wohnten am Ufer des Meeres. Ideen und Werke der Bewohner der Binnenländer verhalten sich zu den Ideen und Werken der Völker am Meere, wie die Wassermassen ihrer Flüsse und Seen zum Oceane. Eine Nation, die ihre Meeresufer verliehrt, hat alles verlohren; denn sie hat den Begriff der Gröſse verlohren. Wo sind die Werke und Thaten des zahlreichsten Volkes, das immer nur im Binnenlande lebte, die

16) I. Theil (Lpz. 1815. 8.) S. 214 ff.

Digitized by Google

sich mit den Grosthaten der Handvoll Genueser, Portugiesen, Belgier, Dänen, Schweden, vergleichen liefsen? Ein Mensch, der nie am Meere war, bleibt so beschränkt, wie es der Horizont auf dem festen Lande gegen den unermefslichen Gesichtskreis am Meere ist.“ Einiges in dieser Stelle ist allerdings auf die Rechnung des ersten Eindrucks zu setzen. Aber in den geschichtlichen Betrachtungen, welche diese Stelle enthält, ist Wahrheit.

Nicht minder bedeutend ist der Eindruck, den eine einsame Gegend auf das Gemüth der Menschen macht. „Das Nord-Kap,“ erzählt Acerbi,[17] „ist ein ungeheurer Felsen, welcher weit in den Ocean hinausragt, und, der ganzen Wuth der Wellen und den Unbilden der Witterung ausgesetzt, jedes Jahr mehr und mehr in Ruinen zerfällt. Hier ist alles einsam, alles unfruchtbar, alles traurig und herabstimmend. Der schattige Wald schmückt nicht länger die Höhen der Berge, der Gesang der Vögel, welcher selbst die Gehölze Laplands belebt, wird nicht länger auf diesem Schauplatze der Verwüstung gehört; die Schrofheit des schwarzgrauen Felsens

17) Travels through Sweden, Finland and Lapland to the North Cape. By Joh. Acerbi. II. Vol. Lond. 1801. 4.

Digitized by Google

ist nicht mit einem einzigen Strauche bedeckt; die einzige Musik ist das dumpfe Gemurmel der Wellen, die immer und ewig ihre Angriffe auf die ungeheure Masse, ihren Feind, erneuern. Die nördliche Sonne, die um Mitternacht kaum den Horizont verläßt, und der unermeßliche Ocean in scheinbarer Berührung mit den Wolken, bilden den großen Hintergrund in dem erhabenen Gemälde, das sich dem erstaunten Zuschauer darbiethet. Des ewigen Sorgens und Treibens der ängstlichen Sterblichen erinnert man sich, wie eines Traumes; die verschiedenen Formen und Kräfte der belebten Natur sind vergessen; die Erde betrachtet man nur nach ihren Grundstoffen und als einen Theil des Sonnensystems." — Dieser Eindruck, den die Gegend macht, spiegelt sich in der Gemüthsart der Völker. Ernst und eintönig ist der Araber, wie seine Wüsten. Der Bewohner der Tyroler- und der Schweizer Alpen, hochsinnig und freyheitliebend, ist dem Hochgebürge seines Heimlandes verwandt.

Es wäre schön, wenn man die Fürsten, wenn man Staatsmänner und Heerführer verpflichten könnte, daß sie von Zeit zu Zeit fern von den Wohnplätzen der Menschen die Einsamkeit aufsuchten, damit sie dem Schweigen der Natur oder in dem Brausen des Sturmes die Stimme der Zeit,

Digitized by Google

die Mahnung an die Hinfälligkeit menschlicher Dinge, vernähmen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Staatsgebiethe.

Soll irgend eine Anzahl Menschen einer und derselben äufsern Herrschaft — also einer und derselben Staatsgewalt — gehorchen, so mufs diese Anzahl in einen gewissen Raum zusammengedrängt seyn, damit die Herrschaft gegen die Einzelnen und gegen die Gesamtheit wirksam sey, sey es dafs das Volk einen gewissen Theil des Erdbodens ein für allemal angenommen hat, oder dafs es seinen Aufenthalt von Zeit zu Zeit verändert.

Je mehr oder je weniger nun die Einzelnen der Entschlufs kostet, diesen Theil des Erdbodens zu verlassen, je stärker oder je schwächer also die Banden der Neigung oder des Eigennutzes sind, welche an den Stamm, an das Vaterland fesseln, desto strenger oder gemäfsigter kann und wird oft die Herrschaft seyn. Die Ha-

Digitized by Google

stenverfassung, eine Verfassung, welche alles Recht vom Zufalle der Geburth abhängig macht, finden wir am Ganges, am Nile, also da, wo die Religion die Menschen an dem Boden gleichsam fest machte. So wie der anfangs gemeinsame Boden das Eigenthum der Einzelnen geworden war, würde der Freyheit die letzte Stunde geschlagen haben, wenn nicht dieselbe Begebenheit zugleich die Macht (die Abstofsungskraft) der Einzelnen vermehrt hätte. Jedoch können die festeren Bande, welche an den Stamm oder an das Vaterland fesseln, zuweilen auch zur Milderung der Herrschaft führen oder benutzt werden. Wenn die Bürger das Leben aufserhalb des Vaterlandes nicht für ein Leben achten, so kann die Landesverweisung eine eben so wirksame Strafe, als die Todesstrafe seyn, so kann der Angeschuldigte ohne Gefahr bis zum Endurtheile auf freyem Fusse gelassen werden.

Je nachdem der Entschlufs, den Stamm oder das Vaterland zu verlassen, leichter oder schwerer ausführbar ist, kann und wird oft die Herrschaft milder oder strenger seyn. Viel kommt in dieser Beziehung auf die Umgebungen des Staates an: Ob der Staat an das Meer grenzt? ob an unwirthbare Gegenden? wie die Nachbar-

Digitized by Google

völker den Fremdling aufnehmen? Seitdem die Europäischen Regierungen gegen Ankömmlinge aus der Fremde mifstrauisch strenger geworden sind, hat sich in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Europäer gar Manches verändert! — Aber es stehen auch einer jeden Regierung für sich, besonders wenn das Volk einen festen Wohnsitz hat, gar manche Mittel zu Gebothe, den Einzelnen die Auswanderung zu erschweren. Die Regierung kann das Staatsgebieth mit Wächtern umstellen, Abgaben oder Strafen auf die Auswanderung setzen, Verträge mit andern Regierungen wegen der Auslieferung der Flüchtlinge schliessen. Diese und ähnliche Mafsregeln sind freylich nicht Zeichen oder Förderungen der Freyheit. Aber der Staat kann sich zuweilen genöthiget sehn, den Mangel an Vaterlandsliebe durch Furcht zu ersetzen. In dem neueren Europa, welchem solche Mafsregeln vorzugsweise bekannt sind, hat jedoch das Uebel noch andere Ursachen.

Je mehr in einem gegebenen Staatsgebiethe oder an einem gewissen Orte innerhalb eines Gebieths die Menschen zusammengedrängt sind, desto mehr ist in diesem Gebiethe oder an diesem Orte die Dazwischenkunft der Regierung Bedürfnifs, desto weiter kann

Digitized by Google

und wird sich hier die Macht der Regierung erstrecken. Denn die Reibungen unter den Menschen sind hier häufiger und mannigfaltiger; hier hat ein jeder immer und überall seinen Wächter. Daher wird z. B. in China mehr regiert, als in Rufsland; in den Städten mehr, als auf dem Lande.

Die erste, vielleicht die allein wesentliche Forderung, die man an ein Staatsgebieth machen kann, ist Stetigkeit.

Diese Stetigkeit besteht zuförderst in der physischen Möglichkeit eines ununterbrochenen Verkehrs zwischen allen einzelnen Theilen des Gebiethes. Die äufserste Grenze, bis zu welcher sich ein Staat ausdehnen kann, ist daher von Natur das Meer. Und wenn schon die Schifffarthskunst diese Grenzen zu besiegen vermag, so bleibt doch die künstliche Vereinigung mehrerer durch die See von einander getrennter Länder unter dieselbe Herrschaft in dem Grade unsicherer, in welchem der Verkehr unter diesen Ländern zur See langsamer oder schwieriger ist; so kann doch, wenn man die Kräfte der Staaten gegenseitig vergleicht, das Gebieth und die Bevölkerung eines solchen Staates (also z. B. Grofsbri-

Digitized by Google

tanniens) schon wegen jener Trennung nicht unbedingt in Anschlag gebracht werden.

Die Stetigkeit des Staatsgebieths besteht zweytens in der rechtlichen Möglichkeit eines ununterbrochenen Verkehrs zwischen allen einzelnen Theilen des Gebieths. Diese Eigenschaft gehört so ganz zu dem innersten Wesen eines Staatsgebiethes, dafs sich selbst die Idee eines Staatsgebiethes ursprünglich nur aus dem Bedürfnisse entwickelt zu haben scheint, die Einheit der Stimmesverbindung gegen andere Völker zu vertheidigen. Nun können zwar auch mehrere Länder, deren ein jedes für sich ein stetiges Staatsgebieth bildet, die aber durch die Gebiethe anderer Staaten von einander getrennt sind, einer und derselben Staatsgewalt unterworfen seyn. Allein, so wie eine solche Vereinigung nur als eine künstliche zu betrachten ist, (daher sie überall, wo sie in der Erfahrung bestand oder besteht, erst spätern Ursprungs war, auch nirgends als bey den künstlichen Europäern angetroffen wird,) so sind Länder, welche auf diese Weise vereiniget sind, doch allemal von der Regierung mehr oder weniger als verschiedene Staaten zu behandeln; nicht nur in so fern, als die auswärtigen Verhältnisse in die Staatsverwaltung eingreifen, sondern auch in so fern, als mit jener Spaltung des Staats-

Digitized by Google

gebieths oft eine Verschiedenheit in den Gesinnungen und Interessen der Bewohner verbunden ist.

Je gröfser der Theil der Erdoberfläche ist, über welchen ein Staat gebiethet, desto nothwendiger ist es, das Staatsgebieth in gewisse Bezirke (Gemeinden, Aemter, Kreise etc.) abzutheilen, damit theils die Regierung durch die über einen jeden Bezirk verordneten Beamten und durch die Stufenfolge dieser Beamten überall und unterbrochen wirksam seyn könne, theils ein jeder Einzelne im Volke, ungeachtet der Wandelbarkeit seines Aufenthaltes, dennoch, was sein Verhältnifs als Bürger und als Unterthan betrifft, einer festen örtlichen Regel und Ordnung unterworfen sey. Man würde sich jedoch irren, wenn man bey einer solchen Eintheilung blos die Gleichheit der Theile (sey es nach dem Flächeninnhalte oder nach der Bevölkerung) und die formelle Vollkommenheit der Verfassung, welche man den einzelnen Theilen, für sich und nach ihrer Stuffenfolge gäbe, berücksichtigen wollte. Sondern die Hauptsache ist d i e, dafs diejenigen, welche zu einem und demselben Bezirke geschlagen werden, unabhängig von dieser Eintheilung ein gemeinsames örtlich-bestimmtes Interesse haben, dafs also die gesetzliche Eintheilung des

Digitized by Google

Gebieths auf den natürlichen Unterabtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft (z. B. nach Sprache, Sitten, Beschaffenheit des Landes,) beruht, damit ein jedes Glied, wie an einem organischen Körper, sein eigenes Leben habe. Daher ist es allemal sehr bedenklich, eine Abtheilung des Gebieths, die von Alters her bestanden hat, durchgreifend abzuändern. Denn eine wenn auch ursprünglich blos zufällige Verbindung wird doch mit der Zeit mehr oder weniger eine Verbindung des Herzens oder des Bedürfnisses. Bey sehr vielen Völkern (z. B. bey den Deutschen, bey den Chinesen, bey den Japanern,) scheint die Art, wie das Volk, vielleicht als es noch nicht feste Wohnsitze hatte, eingetheilt war, (nach Zehnern oder Hunderten,) späterhin der Abtheilung des Gebieths zur Grundlage gedient zu haben. Bey manchen (z. B. bey den Schweden und Engländern) ist der ursprüngliche Grund und Sinn dieser Eintheilung im Verlaufe der Zeit fast unkenntlich geworden. Aber um den alten Stamm schlangen sich neue Verhältnisse und mannigfache Erinnerungen. Nur dann, wenn eine ganz neue Schöpfung Zweck oder Bedürfniss ist, (z. B. wenn mehrere kleinere Länder plötzlich zu einem einzigen Lande vereiniget werden,) mag das entgegengesetzte Verfahren räthlich seyn.

Digitized by Google

Wenn ein jedes Volk als ein Heer, und der Boden, auf welchem es lebt, als das — befestigte oder unbefestigte — Lager dieses Heeres zu betrachten ist, so muſs die Figur des Staatsgebiethes für die auswärtigen Verhältnisse eines jeden Volkes entscheidend seyn. [18]) Aber auch darauf: Ob die Einwohner eines Landes leichter oder schwerer mit einander verkehren können? ob sie mehr oder weniger unter sich in allseitiger Berührung sind? ob es mehr oder weniger in der Macht der Regierung steht, eine künstliche Scheidewand zwischen dem In- und Auslande aufzurichten etc.? hat die Grenzgestalt des Gebieths den erheblichsten Einfluſs. Man vergleiche nur Frankreich und Preuſsen und es werden sich von selbst eine Menge Beyspiele zur Erläuterung dieser Sätze darbiethen.

Die festeste Scheidewand zwischen zwey Völkern ist ein hoher Bergrücken. Das Glück der Saracenen scheiterte, als sie die Pyräneen überschritten, und eben so ist es den Franzosen nie gelungen, bleibende Eroberungen jenseits der

18) Dieser Theil der militärischen Geographie ist auch für den Staatsmann von der gröſsten Wichtigkeit. Denn er ist die Grundlage, auf welcher die auswärtige Politik eines Staates allein mit Sicherheit ruhn kann. Eine treffliche Abhandlung über die (damaligen) militärischen Grenzen der Europäischen Staaten steht in den Mémoires militaires et politiques du général Lloyd.

Digitized by Google

Pyräneen zu machen. — Ein Gebirgsland ist eine gefährliche Nachbarschaft für die daran grenzenden Ebnen. Das beweist die Geschichte des südlichen Asiens, das die Geschichte Italiens. Die Ursache der Gefahr liegt schon in den Vortheilen, die ein solches Land dem zum Angriffe herabziehenden Heere gewährt. — Wenn ein Theil eines Staatsgebiethes ein Gebirgsland ist, so fordert es eine eigene Behandlung von Seiten der Regierung, oft auch eine eigene Verfassung. Belege zu diesem Satze enthält die Geschichte Tyrols, die Geschichte der Schweiz, eines Theiles des deutschen Reichs.

Es hängt von mannigfaltigen Umständen ab, ob es für die äufsere Sicherheit eines Staates vortheilhafter oder nachtheiliger ist, wenn sein Gebieth an die See grenzt. Seit Jahrhunderten ist Frankreich in seinen Fortschritten zu Lande dadurch gehemmt worden, dafs es, zur Hälfte seiner Grenzen vom Meere umflossen, seine Macht zwischen den Land- und Seekrieg theilen mufste. Allemal aber eröffnet sich mit der Lage eines Staatsgebiethes an der See auch für die Regierung eine neue Welt. Die Seehandlung, die Seeschifffarth, eine Seemacht fordern ein eigenes Recht, eigenthümliche Mafsregeln und Anstalten. Der Staat tritt in neue und mannigfaltigere Verhält-

Digitized by Google

nisse nicht nur mit den die See befahrenden Völkern, sondern auch (z. B. wegen des Durchgangshandels) mit den benachbarten Landstaaten.

Ein Staat, dessen Gebieth eine Insel ist, könnte sich, besonders wenn die Insel von bedeutendem Umfange und reich an Erzeugnissen ist, in seiner natürlichen Abgeschiedenheit leicht von der übrigen Welt und ihren Händeln sondern, wenn er nicht durch die immer wachsende Volksmenge genöthiget würde, seinen Blick nach aufsen zu richten. Auch ist das Element, das sein Gebieth umgiebt, das seine Flotten schnell an ferne Gestade trägt, nur zu verführerisch. Allemal aber werden sich in einem solchen Staate zwey Partheyen bilden, von welchen die eine den Staat auf sich selbst zu beschränken, die andere ihn in die Händel der Landstaaten zu verflechten suchte, jene, die augenfällige Lage des Landes, diese die tiefer liegenden Bedürfnisse des Volkes berücksichtigend. So in Grofsbritannien. Der Gesetzgeber der Kretenser suchte die Uebervölkerung durch Kraftmittel zu verhindern, damit er sein Inselvolk unabhängiger vom Auslande machte. 19)

19) Er erlaubte die Knabenliebe, begünstigte die Ehescheidungen. Vgl. Manso's Sparta. Siebente Beylage.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von grofsen und kleinen Staaten.

Es ist etwas anderes, wenn man zwey oder mehrere Staaten in Beziehung auf ihre Gröfse (in Beziehung auf den Umfang ihres Gebiethes) mit einander vergleicht, etwas anderes, wenn man einen Staat grofs oder klein nennt. In dem letztern Falle legt man einen allgemein gültigen Maafsstab der Gröfse zum Grunde, sey es, dafs man diesen Maafsstab aus der Vergleichung unter mehreren in der Erfahrung gegebenen Staaten oder aus der Idee des Staates, weil und in wie fern diese einen gewissen Umfang des Gebiethes fordert, entlehnt hat. [20]) Freylich ist und bleibt dieser Maafsstab allemal unbestimmt. Aber auch die folgende Untersuchung wird sich eben so wenig von dieser Ansicht gänzlich frey machen, als sich einer jeden Rücksicht auf die verhältnifsmäfsige Bevölkerung der Staaten enthalten können.

Ein Land ist in dem Verhältnisse leichter oder schwerer zu vertheidigen, in welchem es gröfser oder kleiner ist. Denn in demselben Verhältnisse kann es von mehreren oder wenigern

20) Kant's Kritik der Urtheilskraft, S. 79 ff.

Digitized by Google

Seiten und Orten her angegriffen werden; in demselben Verhältnisse ist es schwieriger oder leichter, die gesamte Kriegsmacht auf einer Stelle zu vereinigen. Gleichwohl, je kleiner der Staat ist, desto mehr steht selbst sein Daseyn bey einem Kriege auf dem Spiele. Eine jede Niederlage setzt ihn der Gefahr aus, von dem Feinde überschwemmt zu werden, anstatt dafs in einem gröfseren Lande die Macht des Feindes mit einem jeden Schritt, den er vorwärts thut, geschwächt wird. So stand das Römerreich länger durch seine Last, als durch seine Kraft. — Die Gefahr steigt, wenn ein kleiner Staat an unverhältnifsmässig gröfsere grenzt oder mit diesen in Berührung kommt. Man setze in einen Teich eine Anzahl Raubfische von verschiedener Gröfse; bald werden die kleineren von den gröfseren aufgezehrt seyn; dann werden sich die gröfsern an einander selbst machen! Ein Bild der Völkergeschichte! Zwar kann der kleinere Staat in der Eifersucht der gröfseren oder in Bündnissen seine Stütze finden. Aber trügend ist jede Macht, die nicht auf sich selbst ruht. Und zwey Uebeln wird er doch nicht entgehn, dem Uebel, dafs er in seinen Verhandlungen mit andern Staaten nur selten offen und fest auftreten kann, und dem vielleicht noch gröfserem, dafs er die Winke oder Forde-

Digitized by Google

rungen anderer Regierungen zum Maſsstabe seiner innern Verwaltung zu machen hat. Der Satz: Das Recht ist die beste Klugheit! gilt leider nur von grosſen Staaten.

Je gröſser das Land ist, das ein Volk bewohnt, desto weniger eignet sich für ein Volk die Volksherrschaft, desto mehr die Herrschaft eines Einzelnen; [21]) ein Grundsatz, der so fest steht, wie kaum ein anderer in der Staatsklugheitslehre, ein Grundsatz, zu welchem sich auch die Griechen, diese Kenner der Freystaaten, bekannten. [22]) Je gröſser das Land ist, desto schwerer ist es, daſs sich das gesamte Volk an einem und demselben Orte vereinige, daſs ein Jeder im Volke alle andere so genau kennen lerne, wie es für den Ausschlag der Volkswahlen nothwendig ist, daſs ein Jeder alle andere bewache, damit Keiner die eigene Macht der Herrschaft des Gesetzes vorziehe, daſs sich eine öffentliche Meinung durch unaufhörlichen Austausch der Ideen bilde, daſs Alle ein und dasselbe Interesse belebe. Und diese Schwierigkeiten mehren sich noch, wenn man mit der Ausdehnung des Gebieths auch die Bevölkerung

21) Montesquieu esprit des lois VIII, 16—18.

22) Aristot. Polit. VII, 4 ff.

Digitized by Google

völkerung verhältnifsmässig steigen läfst. Wie kann sich in einer überzahlreichen Versammlung der Redner Allen vernehmbar machen? Wie kann sich, wenn die Volkszahl grofs ist, in einem jeden Einzelnen das Gefühl entwickeln, dafs das Wohl des Ganzen unzertrennlich mit dem seinigen verbunden sey? — Man berufe sich gegen den obigen Grundsatz nicht auf den Römischen Freystaat. Wenn auch die Römer schon ein sehr ausgebreitetes Gebieth hatten, als ihre Verfassung noch eine Volksherrschaft war, so war doch der Freystaat (bis zu dem Kriege mit den Bundesgenossen) auf die Stadt Rom beschränkt, so war doch die Verfassung des Römischen Staatsgebiethes eine Mehrherrschaft, der herrschende Körper allein die Bürgerschaft der Stadt Rom, und so beweist doch auch die Geschichte dieses Freystaates, dafs nur in der Herrschaft eines Einzelnen diejenige Kraft liegt, durch welche die Einheit des Ganzen gegen den Kampf der Partheyen und gegen die Widerspenstigkeit der Partheyen auf die Dauer vertheidiget werden kann. — Nun hat zwar die Erfindung der Buchdruckerkunst, der Kunst, die den Gedanken beflügelte, mehrere von den Hindernissen beseitiget, welche die Ausdehnung des Staatsgebiethes an sich der Volksherrlichkeit in den Weg legt. Aber der

Digitized by Google

Fuſs, der Körper des Menschen bleibt doch immer an den Boden gefesselt. Nur das konnte diese Königinn der Erfindungen leisten, daſs Verfassungen gediehen, in welchen sich ein zahlreiches und weitverbreitetes Volk durch seine Abgeordneten regieren oder doch bey der Gesetzgebung vertreten läſst.

Jedoch, wenn auch die staatsbürgerliche Freyheit der Einzelnen im Volke mit der Gröſse und Bevölkerung des Staates im umgekehrten Verhältnisse steht, so liegt doch schon in dem Wesen eines groſsen Staates so Manches, was der Willkühr der Regierung einen Damm setzt. Denn je gröſser und volkreicher der Staat ist, desto mehr muſs der Fürst, schon damit er als Mensch der Last der Geschäfte gewachsen sey, nach allgemeinen Grundsätzen handeln, desto schwerer kann die Regierung in den Fehler des zu viel Regierens verfallen, desto eher wird der Stand der öffentlichen Beamten, der mit der Gröſse und Bevölkerung der Staaten an Zahl und Gewicht zunimmt, die verfassungsmäſsige Vertheilung der Gewalt, (sein eigenes Interesse,) vertheidigend, eine Art von Volksvertretung bilden. Es dürfte daher die strengere Herrschaft eines Einzelnen, die von jeher auf den Asiatischen Reichen lastete, am wenigsten aus der Gröſse dieser Reiche,

Digitized by Google

sondern weit mehr aus den Glaubensmeinungen und aus den Familienverhältnissen jener Völker abzuleiten seyn. Und doch hat die Macht des Herrschers auch dort in der öffentlichen Meinung (der Religion) und in der Eifersucht der Beamten ihre Schranken. — Aber von einer Seite droht den gröfseren Staaten allerdings die Gefahr willkührlicher Herrschaft. Je gröfser der Staat ist, desto kräftiger mufs die Regierung seyn; je kräftiger die Regierung seyn mufs, desto mehr mufs die Macht in den Händen einzelner Beamten (der Prokonsulen, der Passas, der Präfekten etc.) vereiniget werden. [23]) Aber je gröfser der Staat ist, desto schwieriger mufs es für das Staatsoberhaupt seyn, die über die einzelnen Theile des Landes gebietenden Beamten zu übersehn und zu zügeln. Und so kann es denn geschehn, dafs sich zwischen dem allgemeinen Staatsoberhaupte und zwischen den Befehlshabern, die über die einzelnen Abtheilungen des Gebieths geordnet sind, ein Kampf entspinnt, der den einen oder den andern Theil zu willkührlichen Maafsregeln verleiten oder nöthigen wird, ein Kampf, der für die Unterthanen in dem Grade drückender seyn wird, in

23) Rousseau du contrat social. Encyclopédie méthodique m. gouvernement.

Digitized by Google

welchem die Macht ihrer unmittelbaren Herren unsicherer ist, ein Kampf, der leicht mit der gänzlichen Auflösung des Staates endigen kann. Die beste Erläuterung hierzu liefert die Geschichte der grofsen Asiatischen Reiche (z. B. des Alt-Persischen, des Reiches der Kaliphen, des Türkischen,) auch die Geschichte des deutschen Reichs. Wenn die deutschen Fürsten ihre Unterthanen schon in der Vorzeit weit milder beherrschten, als z. B. die Fürsten des Alt-Persischen Reichs die ihrigen, so geschah es auch defswegen, weil jene ihrer Gewalt weit sicherer waren, als diese. — Es ist jedoch die Gefahr, von welcher hier die Rede ist, nicht ohne Gegenmittel. Eins der kräftigsten ist, dafs man den Befehl über die Kriegsmacht von der Leitung der übrigen Regierungsangelegenheiten trennt, ein Mittel, das sich schon in so vielen grofsen Reichen, (z. B. einst in dem Alt-Persischen, seit Constantin in dem Römischen, in unseren Tagen in Frankreich und Rufsland,) vollkommen bewährt hat. Ein zweytes Mittel besteht darinn, dafs man die geistliche Macht der weltlichen gegenüber stellt; ein Mittel, dessen Vortheile und Nachtheile z. B. aus der Geschichte der Europäischen Staaten deutschen Ursprungs erlernt werden können. Ein drittes Mittel sind Kreistage etc., auf welchen das

Digitized by Google

Volk seine Beschwerden und Anliegen durch Abgeordnete vortragen und an das Staatsoberhaupt gelangen lassen kann. Auch dieses Mittel, vorzüglich geschickt, einen freyern und lebendigern Geist in die Verfassung zu legen, ist mannigfaltig und mit Erfolg versucht worden, z. B. schon in dem alten Fränkischen Reiche, in Frankreich nach seiner jetzigen Verfassung. Ein viertes Mittel endlich ist die Eintheilung des Reiches in einige grofse Statthalterschaften oder Unterkönigreiche. Nur kann dieses Mittel, (wie schon die Geschichte des Römischen Reiches lehrt,) leicht innere Unruhen und selbst die Zerstückelung des Reiches herbeyführen.

Auf jeden Fall stehen in einem gröfseren Staate der Regierung mehrere Hülfsquellen zu Gebothe, als in einem kleineren. In einem grösseren Staate ist die Auswahl bey der Besetzung der öffentlichen Stellen gröfser. 14) Die Abgaben tragen sich leichter, da die Ausgaben nicht mit der Gröfse der Staaten verhältnifsmässig zunehmen, dieselbe Last aber, unter mehrere vertheilt,

14) In dieser Beziehung sollte man in kleinern Staaten das Einwandern am wenigsten (z. B. durch Indigenatsrechte) erschweren. Eben so wenig das Auswandern; damit die Unterthanen bey ihrer Bildung etc. eine desto freyere Aussicht hätten. Aber oft ist gerade das Gegentheil der Fall, weil man einen Staat dieser Art wie ein Hauswesen zu behandeln versucht ist.

Digitized by Google

weniger auf die Einzelnen drückt. Daher sind auch grofse und nützliche Unternehmungen und Anlagen, die einen bedeutenden Aufwand fordern, leichter in einem gröfseren Staate ausführbar. In Zeiten der Noth oder des gestörten Verkehres mit dem Auslande ist ein solcher Staat eine Welt für sich. Mit einem Worte, die Regierung eines kleinern Staates mufs sich durch hohe Weisheit auszeichnen, wenn sie die natürlichen Vortheile eines grofsen Staates in Vergessenheit bringen will.

Jedoch alles ist zu seiner Zeit und an seinem Orte zweckmäfsig. — Wenn der Naturzweck der Staaten in die Erziehung unseres Geschlechts zu setzen ist, so wird die Erziehung, die das bürgerliche Leben einem Volke giebt, in einem kleinen Staate der häufslichen, und in einem grofsen der öffentlichen Erziehung der Jugend zu vergleichen seyn. Die Vortheile und die Nachtheile, welche die häufsliche Erziehung hat, sind auch die Vortheile und die Nachtheile kleiner Staaten. Grofse Staaten haben die Vortheile und die Nachtheile der öffentlichen Erziehung. So wie z. B. bey der häufslichen Erziehung in dem Kinde die Liebe zu den Seinigen fester wurzelt, so wird auch in kleinen Staaten der Einzelne fester an dem Stamme oder an dem Vaterlande hängen. Aber

Digitized by Google

sowohl die häufsliche Erziehung, als das Leben in einem kleinen Staate haben eine gewisse Einseitigkeit zur Folge. Jedoch so wie für das Knabenalter die häufsliche, und für das Jünglingsalter die öffentliche Erziehung die angemessenere seyn dürfte, so ist auch die Frage: Ob kleine oder grofse Staaten den Vorzug verdienen? nach der Verschiedenheit der Bildungsstufen, auf welcher eine Nation steht, bald für die ersteren, bald für die letzteren zu entscheiden. Daher in der Geschichte so viele Beyspiele, dafs sich die Anzahl der Staaten innerhalb der Grenzen eines gewissen Landes in demselben Verhältnisse verminderte, in welchem die geistige Bildung innerhalb dieser Grenzen zunahm. So wie aber die häufsliche und die öffentliche Erziehung nur in Verbindung mit einander dem Ideale einer vollkommenen Erziehung entsprechen, so wird auch nur derjenige Staat der vollkommenste zu nennen seyn, welcher in einem weitausgedehnten Gebiethe eine Menge verschiedenartig gestellter Körperschaften, ein Spiel des regsten und mannigfaltigsten Lebens umfafst, und so die Vortheile grosser und kleiner Staaten in sich vereiniget. In der That man vergleiche irgend eine Freystadt des gefeyerten Griechenlands, z. B. Athen mit einem in diesem Geiste organisirten grofsen Staate, z. B.

Digitized by Google

mit Grofsbritannien; ist nicht schon der erste Eindruck zum Vortheile des letzteren?

Endlich sind auch die auswärtigen Verhältnisse, so wie sich diese in der Erfahrung gestaltet haben, bey dem Urtheile über den verhältnifsmässigen Werth grofser und kleiner Staaten zu berücksichtigen. Ist die Lage der Sache die, dafs nur gröfsere Staaten ihre Selbstständigkeit behaupten können, so verkümmert unter dem Drucke, unter welchem die kleineren stehn, auch der Geist und Sinn ihrer Bürger. Mit der Macht des Atheniensischen Freystaates sank auch der Geist seiner Bürger. Man mufs etwas zu thun vermögen, wenn das Vermögen, etwas zu thun, lebendig erhalten werden soll.

Digitized by Google

ELFTES BUCH.

Von den Gütern dieser Erde oder von den verschiedenen Lebensarten der Menschen.

Einleitung.

Schon bey den Griechischen Schriftstellern über die Staatswissenschaft, [1]) findet man die Bemerkung, dafs die Lebensart eines Volkes (die eigenthümliche Art, wie es sich die Güter dieser Erde verschafft,) von dem entschiedensten Einflusse auf den Staat sey. Und wie hätte man diesen Einfluſs übersehn können, da sowohl einzelne Menschen, als ganze Völker in einem so scharfen Gegensatze nach Maſsgabe der Verschiedenheit ihrer Lebensart stehn? da die Geschichte in so manchen Beyspielen zeigt, wie sich, wenn ein Volk plötzlich zu einer andern Lebensart übergieng, auch sein gesamter öffentlicher Zustand

1) Z. B. bey Arist. Polit. VI, 2.

Digitized by Google

auf einmal umgestaltete? [2]) da man, je tiefer man in die Geschichte eindringt, desto mehr versucht wird, in dem Erwerbtriebe der Menschen, seinen verschiedenen Gestalten und Verhältnissen, den Hauptschlüssel der Begebenheiten zu finden?

Die Darstellung jenes Einflusses, der Gesetze, nach welchen er sich richtet, ist der Gegenstand des vorliegenden Buches. Man kann bey dieser Untersuchung entweder eine jede einzelne Lebensart für sich nach ihrem Einflusse auf den Staat in Betrachtung ziehn, oder aber von den verschiedenen Beziehungen ausgehn, in welchen überhaupt die verschiedenen möglichen Lebensarten auf die Staatenwelt stehn. Hier soll der letztere Weg eingeschlagen werden. [3])

---

2) Arist. Polit. VII, 10. Dionys. Halic. I, 35. Die Indianer, welche die Gegend um St. Jago bis an die Magellanische Meerenge bewohnen, haben nichts mehr von dem Charakter der ehemaligen Amerikaner, welche durch die Waffen der Europäer bezwungen wurden. Die Pferde, die sie der Ansiedelung der Europäer verdanken, und die sich in den unermeßlichen Wildnissen jener Gegenden unglaublich vermehrten, haben diese Völkerschaften in wahre Beduinen verwandelt. La Perouse Entdeckungsreise in den J. 1785 — 1788. I. B. S. 180. in dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XVI. Bd. Berlin. 1799. 8. — Vgl. auch unten XVI. B. IV. Hptst. II. Abth. n. 1.

3) S. über den Gegenstand dieses Buches die oben B. IX. H. 1. Anm. 6. Ingleichen die in A. Vogt's Geist der Böhmischen Gesetze

Digitized by Google

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf das Daseyn der Staaten.

Vermögen, Reichthum ist Abhängigkeit. Es würde überall keine Staaten geben, wenn der Mensch nicht der Güter dieser Erde bedürfte.

Denn erstens: So freygebig auch die Natur für die Bedürfnisse des Menschen gesorgt hat, so ist doch diese Vorsorge nicht die Vorsorge einer Mutter für ihr unbehülfliches Kind. Wenn auch die Natur einige Mittel in Bereitschaft hält, durch welche die Bedürfnisse des Menschen und zwar die dringendsten (das Bedürfniss der Nahrung und der Bedeckung,) unmittelbar befriediget werden können, so bedürfen doch die meisten Naturkörper einer gewissen Bearbeitung, wenn sie zum Gebrauche entweder überhaupt oder auf das vollkommenste tauglich seyn sollen, so bedürfen doch auch die übrigen meist

---

(Dresden, 1788. 4.) S. 19. n. Schriften. Ferner: Neues Götting. histor. Magazin von Meiners und Spittler. I. B. (Hanov. 1794. 8.) S. 340. Kurze Geschichte der Entsteh. und Fortbildung des Ackerbaues. II. B. (Ebend. 1795.) S. 654. Kurze Gesch. der Hirtenvölker. Robertson's history of America. Vol. II. Basil. 1790. 8.

Digitized by Google

einer gewissen Pflege, wenn sie die Natur in gnügender Fülle oder Vollkommenheit hervorbringen soll. So ist nun das Leben des Menschen ein Kampf mit der Natur, damit sie den Bedürfnissen des Menschen dienstbar sey. Und da dieser Kampf die mannigfaltigsten Waffen, d. h. die verschiedenartigsten Arbeiten fordert, da die Verschiedenheit der Menschen nach Anlagen und Neigungen und schon das Maafs der den Einzelnen verliehenen Kraft die Vertheilung dieser Waffen oder doch den Kampf in Gemeinschaft vortheilhaft, oft zum Bedürfnisse macht, so mufs sich die menschliche Gesellschaft im Drange dieses Kampfes von selbst zu einem Heere oder wegen örtlicher Verhältnisse in verschiedene Heerhaufen vereinigen. Kein Heer aber kann ohne eine gewisse Ordnung und Regierung bestehn. Auch diese Heerhaufen also müssen sich, schon als solche, gewissen Gesetzen, einer gewissen Leitung unterwerfen. Und so sind denn die verschiedenen Staaten, in welche die menschliche Gesellschaft zerfällt, so viele Vereine, um den einzelnen Genossen in dem Kampfe mit der Natur den Sieg zu erringen oder zu sichern.

Zweytens: Aber indem die Natur die Menschen zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse zwang, damit sie ihr desto kräftiger gebiethen,

Digitized by Google

legte sie zugleich den Grund zu einem Kampfe unter ihnen selbst. Wie immer, wuchs aus demselben Stamme Eintracht und Zwietracht hervor. Der Mensch will lieber gewinnen, als erwerben; und scheut er auch nicht Arbeit und Mühe, so geräth er doch unaufhörlich in Zweyfälle mit seinen Mitwerbern. Um jenes erstere Bündniſs zu retten, muſsten daher die Menschen in ein zweytes Schutz- und Trutzbündniſs treten, ihre gegenseitigen Verhältnisse bestimmen und sichern.

Drittens: Dennoch würde das eine oder das andere Bündniſs (oder die Staatsverbindung) wohl nicht zu Stande gekommen seyn, — denn wer brächte gern seine Freyheit zum Opfer? — wenn nicht derselbe Erwerbtrieb die Menschen an einen bestimmten Aufenthaltsort gefesselt hätte. So sehen sich die Menschen genöthiget, stehende Bündnisse zu errichten, der Einzelne, auch einer drückenden Herrschaft zu gehorchen. Der Gehorsam erhielt an einem jeden Orte seinen Preiſs, hier einen gröſsern, dort einen geringern; den geringsten da, wo man sein Vermögen in Geld oder Wechsel umsetzen kann.

Daher wird z. B. da, wo die Menschen ihren Bedarf nur mit vereinter Kraft der Natur abgewinnen können, der Staatsverein schon deſs-

Digitized by Google

wegen eine besondere Festigkeit erlangen. So scheint die Jagd, an sich eine ungesellige Lebensart, dennoch nicht selbst die Grundlage zu einem bleibenden, selbst strengen Oberbefehle geworden zu seyn, wenn entweder reifsende Thiere zu bekämpfen waren, oder gemeinschaftliche Jagden (wie im Innern von Afrika) eine desto reichlichere Ausbeute versprachen. So haben vielleicht in keinem andern Lande Priester und Könige so gewaltig geherrscht, als einst in Aegypten, einem Lande, das mit Heereskraft gegen die Natur vertheidiget werden mufste.

Daher sind die Genossen eines Staatsvereines desto vielseitiger und fester mit einander verbunden, je mehr die Erwerbsarbeiten unter ihnen vertheilt, die Besitzthümer verschiedenartig sind. Die Reiche, welche die deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des Römischen Reichs errichtet hatten, wären fast in sich selbst zerfallen, weil in denselben die Vertheilung der Erwerbsarbeiten unter verschiedene freye Stände so gut wie unbekannt war. Erst die Entstehung der Städte rettete sie aus dem Mittelzustande zwischen ungebundener Freyheit und willkührlicher Herrschaft. Und wie hätten die Reiche des neueren Europa den innern und äufsern Stürmen, denen sie fast insgesamt ausgesetzt gewesen sind, wider-

Digitized by Google

stehn können, wenn ihnen nicht der innere Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft eine den Asiatischen Reichen unbekannte Festigkeit gegeben hätte?

Daher mufs der Staatsverein in dem Verhältnisse fester oder loser seyn, in welchem das Volk reicher oder ärmer ist. — Bey Völkerschaften, die von der Jagd leben, ist die Staatsverbindung oft wenig mehr, als ein Schutz- und Trutz-Bündnifs gegen auswärtige Feinde. Denn was hätten sie, das die Mühe des Herrschens oder den Zwang des Gehorchens lohnte? — Ein Volk, bey welchem Reichthum und Armuth in einem grellen Widerspruche nebeneinander bestehn, ist der Sache nach ein Doppelvolk. Denn führt ein Theil des Volkes mit dem andern einen offenen oder geheimen Krieg; die Reichen für die bestehende Ordnung der Dinge kämpfend, die Armen nach Freyheit von dem unvergüteten Gehorsame ringend; der Schlüssel zu so manchen plötzlichen oder langsamen Veränderungen in der Staatenwelt. Werden die Engländer bey dem Heere von Armen, das sie unterhalten müssen, noch lange ihre freyere Verfassung zu behaupten vermögen?

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf das Recht der Einzelnen im Volke.

Die Lebensart eines Volkes entscheidet zuförderst über den Inhalt und Umfang seines bürgerlichen Rechts. Denn durch die Lebensart werden die Verhältnisse bestimmt, welche das bürgerliche Gesetz zu ordnen, die Zweyfälle, die es zu entscheiden hat.

Ein jeder Gebrauch, den ein Mensch von einer Sache macht, schliefst alle Andere von dem Gebrauche derselben Sache aus. Nie aber würde der Mensch auf den Gedanken verfallen seyn, schon wegen des dereinst von einer Sache zu machenden Gebrauchs alle Andere von dem Gebrauche derselben Sache auszuschliefsen, wenn er nicht den Umständen nach hätte befürchten müssen, sonst die Früchte seiner Arbeit einzubüfsen, oder dereinst die Sache vergeblich aufzusuchen, wenn er sie zu seinem Gebrauche bedürfen würde. Alles Eigenthum an Sachen ist ein Kind der Noth. Mit dem Bedürfnisse des Eigenthumes, das hier so, dort anders, hier mehr, dort weniger waltet, mufs sich das Eigenthumsrecht

Digitized by Google

recht hier so, dort anders gestalten, hier mehr, dort weniger entwickeln.

Man wird nicht leicht einen Menschenstamm finden, welchem die Idee des Eigenthumes gänzlich fremd wäre; wohl aber Stämme, welche vom Handel und Wandel kaum einen Begriff haben. Aber das Eigenthumsrecht muſs doch in der Regel, über kurz oder über lang, auf einen Handelsverkehr, und zwar zuerst auf einen Tauschverkehr führen, da die Natur der einen Gegend diese, der andern andere Gaben verliehn hat, der eine Mensch diese, der andere andere Arbeiten besser oder leichter verrichtet, da Reichthum und Arbeit im Gefolge des Eigenthumsrechtes zu seyn pflegen. Und schon mit diesem Fortschritte, so einfach er ist, müssen sich neue Rechtsverhältnisse bilden, Verhältnisse, die, zu mannigfaltigen Zweyfällen führend, einer schon genauern Bestimmung durch Gesetz oder Gewohnheit bedürfen. — Eine neue Zeit beginnt für die bürgerliche Gesetzgebung, wenn bey einem Volke ein Geld, d. h. eine Waare von einem allgemeinen Tauschwerthe eingeführt wird. Nun kann z. B. auch der Aermere seinen Lebensunterhalt gewinnen, ohne deſshalb genöthiget zu seyn, seine Selbstständigkeit für immer aufzugeben. Nun können Grundstücke veräuſsert werden, ohne daſs man

Digitized by Google

sie statt des Kaufgeldes mit Zinsen und Frohnen zu belasten braucht. Nun kann ein Jeder von allen Gütern dieser Erde den Antheil erhalten, der seiner Geschicklichkeit und seinem Fleifse gebührt, wenn auch seine Arbeit nur für Wenige einen Werth haben sollte. Nun heben sich mit einem Worte, die Hindernisse, welche die Verschiedenheit der Besitzthümer und die natürliche Ungleichheit der Menschen auch der Gleichheit des Rechts in den Weg legt. 4) — Ein weiterer Fortschritt, den der Handelsverkehr machen kann, (vielleicht der letzte,) ist der, dafs der Handel mit einem künstlichen Gelde, (z. B. mit einem Papiergelde) betrieben wird, so dafs er, wie in dem ersten Zeitabschnitte, in der That ein unmittelbarer Tausch zwischen Waaren von einem besondern Tauschwerth, oder zwischen diesen und Arbeiten ist, wobey jenes Geld nur als eine Anweisung auf eine noch zu liefernde Waare oder auf eine noch zu leistende Arbeit zu betrachten ist. Alsdann nur bilden sich wieder neue oft sehr verwickelte Verhältnisse, welche einer Be-

4) J. G. Büsch Abh. Vom Geldumlaufe. I. B. 3. Abschn. Natürliche Veränderungen in dem Zustande eines Volkes, bey welchem die edlen Metalle einen allgemein beliebten Werth zu bekommen anfangen. In dessen Schriften über Staatswirthschaft und Handlung. III. Th. Hamb. u. Kiel. 1784. 8. Luden Staatsweisheit oder Politik. I. Abth. Jena. 1811. 8. S. 299.

Digitized by Google

stimmung durch die bürgerlichen Gesetze bedürfen. Man erinnere sich nur des Wechselrechts!

Eben so entscheidend ist die Lebensart eines Volkes für das Familienverhältnifs, d. h. für das Verhältnifs zwischen Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Herr und Diener. Ein jedes von diesen Verhältnissen ist ein Kampf für Herrschaft auf der einen, und für Freyheit auf der andern Seite; und die Lebensart der Menschen bestimmt die Hülfsmittel und mithin den Ausgang dieses Kampfes. Die Macht des Mannes über sein Weib, des Vaters über seine Kinder wird beschränkter bey einem Jäger-, ausgedehnter bey einem Hirtenvolke seyn. Denn der Jäger kann weniger über seine Frau und seine Kinder wachen, weniger ihnen biethen oder verweigern, als der Hirt, wenn auch bey diesem zugleich die Art der Viehzucht, die er treibt, zu berücksichtigen ist. Aus denselben Gründen wird bey einem Jägervolke die Knechtschaft unbekannt oder doch weniger drückend seyn, als bey einem Hirtenvolke. 5) So wie der Ackerbau den Menschen überhaupt die goldne Mittelstrafse zwischen Ungebundenheit und Knechtschaft zu halten gelehrt hat, so macht er auch das eheliche Verhältnifs,

5) Montesq. esprit des lois. XV, 16.

Digitized by Google

und eben so die Abhängigkeit der Kinder von den Eltern, der Diener von den Herren auf der einen Seite dauernder, auf der andern milder. Zur Bestätigung dieses Satzes kann das ursprünglich deutsche Familienrecht benutzt werden. 6)

Eben so steht das Schutz- und das Straf-Recht unter dem Einflusse der Lebensart.

Das Bedürfniſs eines Schutz- (oder Polizey-) Rechtes beruht sogar vorzugsweise auf dem Besitze äuſserer Güter. Erst die Vorsorge für das Erworbene, die Liebe zum Genusse zähmt den Menschen in dem Grade, daſs er die Fesseln ertragen lernt, die ihm das Schutzrecht auferlegt. Ferner, mit dem Nationalreichthum steigt auch die Ungleichheit der Vermögensumstände der Einzelnen, (schon deſswegen, weil der eine fleiſsigere und sparsamere Vorfahren hat, als der andere,) mit dieser Ungleichheit aber die Gefahr, welcher überall die Reichen von Seiten der Armen, auch die Armen von Seiten der Reichen ausgesetzt sind. Auch steigt mit den Künsten zugleich die Kunst Andere zu täuschen.

---

6) Tacit. German. c. 18. 25. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. Holm. 1672. 4. L. II. C. I. II.

Digitized by Google

Ein ganz eigenes Schutzrecht findet man nicht selten bey denjenigen Völkern, welche nur unvollkommene Begriffe vom Sondereigenthume haben. — Auf mehreren Inseln der Südsee ist es ein heiliger Bann, (Tahbu genannt,) welcher bald die Benutzung des Gemeingutes gewissen Schranken unterwirft, bald den Einzelnen den ausschliefsenden Gebrauch einer gewissen Sache zusichert. So sind z. B. auf der Insel Nuckalifva die Fische in der See eine gewisse Zeit des Jahres hindurch (wahrscheinlich während der Laichzeit,) tahbu. So ist auf derselben Insel der Brodfruchthaum, der dem Kinde bey der Geburt angewiesen wird, (ein solcher Baum ist zum Unterhalte eines Menschen hinreichend,) ebenfalls tahbu. 7)

Das Strafrecht steht zuförderst in so fern unter dem Einflusse der Lebensart, als diese auf die Gemüthsart der Menschen wirkt. — So ist z. B. das zwischen Eltern und Kindern bestehende Verhältnifs eine von den Ursachen, welche den Geist der Strafgesetzgebung bestimmen. 8) Jenes

---

7) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Von G. H. v. Langsdorff. I. B. Frkf. a. M. 1812. 4. S. 112.

8) Man vgl. über den Zusammenhang zwischen den Erziehungs- und den öffentlichen Strafen: Zöllner über Nationalerziehung. I. Th. Berlin. 1804. 8. S. 336.

Digitized by Google

Verhältnifs aber richtet sich nach der Lebensart des Volkes.

Eben so hat die Lebensart auf die Beschaffenheit der Strafen Einfluſs. Manche Strafen, z. B. Gefängnifsstrafen sind nur unter der Voraussetzung einer gewissen Lebensart ausführbar, andere z. B. Vermögensstrafen nach der Verschiedenheit der Lebensart, bald mehr, bald weniger wirksam. Eine von den Ursachen, aus welchen die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs ein so fehlerhaftes Strafrecht im Mittelalter hatten, war die, daſs das ältere deutsche Strafrecht, hauptsächlich auf Vermögensstrafen gegründet, durch die veränderten Vermögensumstände der deutschen Völkerschaften unwirksam geworden war. Es ist allemal bedenklich, eine Vermögensstrafe in Geld auszudrücken.

Je nachdem die Lebensart und der Verkehr eines Volkes beschaffen ist, hat die Gesetzgebung bald diese bald andere Handlungen als Verbrechen zu bestrafen, oder dasselbe Verbrechen bald mehr, bald weniger zu ahnden. — So entsteht mit der Einführung eines Papiergeldes eine neue Art von Verbrechen. So hat die Gesetzgebung eines Volkes, für welches die Handlung einen besondern Werth hat, Vergehungen, welche den Handels-

Digitized by Google

glauben antasten, mit vorzüglicher Strenge zu ahnden.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Lebensart, in Beziehung auf die Verfassung des Staats.

Reichthum ist Macht, wenn auch nicht ausschliefslich, wenn auch nur in so fern als er gesichert ist.

Reichthum ist Macht. Denn da der Mensch arbeiten mufs, um die Natur seinen Bedürfnissen dienstbar zu machen, da es sogar, wenn bey einem Volke schon Alles seinen Herrn hat, dem Einzelnen an Gegenständen fehlen kann, auf welche er seine Arbeit verwenden darf, so ist Reichthum das Vermögen, über die Kräfte Anderer und zwar aller derer zu gebiethen, welchen man Arbeit ersparen oder verschaffen kann.

Reichthum ist Macht. Denn er weckt in dem Menschen jenes Gefühl der Unabhängigkeit, jenen Stolz, in welchem der Beruf zum Herrschen liegt.

Reichthum ist Macht. Denn so wie er ursprünglich nur durch eine Ueberlegenheit an

Digitized by Google

Kraft, insbesondere an Geisteskraft, erworben werden kann, so gewährt er, auch wenn er ererbt ist, den Vortheil, dafs der Reiche mehr für seine geistige Ausbildung thun, den öffentlichen Geschäften ungestörter obliegen kann.

Reichthum ist nicht der einzige, nicht ein ursprünglicher Anspruch auf Macht, aber der bleibendste. Die Kraft des Geistes oder des Körpers erlischt mit dem Leben des Menschen, zuweilen noch früher. Die Söhne grofser Männer sind oft sehr mittelmäfsige Menschen. Aber Reichthümer sind erblich; sie sind ein Stamm, der, gehörig gepflegt, sogar durch innere Kraft seine Aeste immer weiter und weiter verbreitet.

Jedoch nicht eine jede Art des Vermögens ist in gleichem Grade Macht. Am meisten kommt diese Eigenschaft dem Grundeigenthume zu. Denn Grund und Boden ist in einer jeden Beziehung ein beharrlicher Gegenstand, ein Gut, das vorzugsweise aus eigner Kraft wuchert, ein Gut, das durch die Gesetze am leichtesten auch den Nachkommen des Erwerbers gesichert werden kann. — Es gewährt ferner der Reichthum und eine jede einzelne Art desselben nach Zeit und Umständen bald eine gröfsere, bald eine geringere Macht. Z. B. So lange einem Volke die Vertheilung der Arbeiten, (nahmentlich die Trennung

Digitized by Google

der Staatswirthschaft von der Landwirthschaft,) die Verfeinerung und Vervielfältigung der Bedürfnisse und Genüsse so gut wie unbekannt ist, giebt ein bedeutendes Grundeigenthum eine weit gröfsere Macht, als bey der entgegengesetzten Lage der Dinge. Der reiche Grundherr kann dann seinen Ueberfluſs nur auf die Unterhaltung eines zahlreichen Gefolges verwenden, der Nichtangesessene nur dadurch sein Auskommen gewinnen, daſs er sich in den Schutz eines Grundherrn begiebt. 9) Was hat die Macht des Adels in den Europäischen Reichen deutschen Ursprungs so sehr gebrochen, als die veränderte Richtung, welche die Vervielfältigung der Bedürfnisse, die Verfeinerung des Hoflebens dem Prachtaufwande dieses Standes gab?

Wenn Reichthum Macht ist, und zwar die bleibendste, so müssen die bey einem Volke bestehenden Eigenthumsverhältnisse die Hauptgrundlage der Beherrschungsform des Staates seyn. — Die Staatsverfassung eines Volkes, welchem das Sondereigenthum so gut wie unbekannt ist, oder bey welchem die Vermögensumstände der Einzel-

9) Vgl. die beym 3ten Hptst. dieses Buches Anm. 1. v. Sch. Ad. Smith Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. III. B. 4 Kap.

Digitized by Google

nen ohngefähr gleich sind, muſs fast nothwendig eine Volksherrschaft seyn. Denn wer hätte die Macht, sich und den Seinigen die Herrschaft über die Uebrigen zuzueignen? ausgenommen etwa, wenn er das geheime Grauen der Menschen vor den unsichtbaren Mächten zu seinem Vortheile zu benutzen wüſste. Mit der Ungleichheit der Besitzthümer entstand dagegen überall die Herrschaft der Reichern (ursprünglich zugleich der persönlich Ausgezeichnetern) über die Aermern. Eine besonders wichtige Rolle spielte hierbey das Roſs. Diejenigen Grundeigenthümer, welche auf eigene Kosten zu Pferde dienen konnten, erhoben sich nicht selten z. B. bey den Griechen, [10]) bey den Deutschen, [11]) zum Adel des Volkes. Und wenn hätte ein Mann unmittelbarer das Gefühl seiner Kraft, als wenn er ein Roſs bändiget. Auch die Einherrschaft, obwohl von der Natur selbst durch die väterliche Gewalt vorbereitet, entwickelte sich häufig (z. B. in den Ländern des ehemaligen deutschen Reiches) aus dem Sonder-

---

10) Arist. Polit. IV, 3.

11) Ritterstand, Rittergüther! — Vgl. Nordens Staatsverfassung etc. Von Tyge Rothe. A. d. Dän. übers. von Ch. G. Reichel. Kopenhagen und Leipzig. II. Th. 1784. 1789. 8. den 1sten Theil. S. auch die Lobrede auf das Pferd in v. Gagern's Resultaten der Sittengeschichte. II. Th. Aristokratie. S. 35.

Digitized by Google

reichthume eines gewissen Geschlechts; und überall ist der Sonderreichthum der Krone oder des Herrschergeschlechts wenigstens eine Hauptstütze der Königlichen Macht. Daher läuft der Vorschlag, den man in Deutschland so oft angepriesen, in einigen Europäischen Reichen (in England und in Frankreich) ausgeführt hat, der Vorschlag, die Güter der Krone oder des Herrschergeschlechts zu veräufsern, in der That darauf hinaus, den Fürsten abhängiger von dem Volke zu machen. Daher hat in allen Europäischen Reichen die Freyheit des Volkes durch die Abgaben gewonnen, welche der Fürst, wegen der Unzulänglichkeit seines Kammerguthes, von den Unterthanen zu fordern genöthiget war. Daher sind Staatsschulden die Hauptstütze einer Verfassung, welche dem Fürsten eine Volksvertretung beyordnet.

Wenn Reichthum Macht ist, so mufs sich, so wie bey einem Volke die Vermögensverhältnisse eine bedeutende und bleibende Veränderung erleiden, auch die Verfassung des Staates über kurz oder über lang umgestalten. Wie viel änderte sich in den Europäischen Staaten, als die Geistlichkeit zu grofsen Besitzthümern gelangte? als sich der Bürgerstand durch Handel und Gewerbe bereicherte? — Daher sind die Gesetzge-

Digitized by Google

ber, wenn sie anders den Geistesmuth hatten, ihren Einrichtungen das Siegel der Unvergänglichkeit aufzudrücken, von jeher darauf bedacht gewesen, den Erschütterungen, mit welchen ihr Werk von dieser Seite bedroht wurde, möglichst vorzubeugen. Eine grofse Anzahl der Spartanischen Gesetze waren darauf berechnet, die ursprüngliche Gleichheit der Besitzthümer zu erhalten. So suchte z. B. Lykurg seine Spartaner dem innern und äufsern Handelsverkehre möglichst zu entfremden, wohl wissend, dafs in der Handlung ewig Ebbe und Fluth ist, dafs der Geldreichthum einen jeden andern in seine Strudel zieht. So bewacht die Chinesische Regierung mit mifstrauischem Auge den auswärtigen Handel, (vielleicht würde sie besser ihn gänzlich untersagen,) hauptsächlich in der Furcht, dafs er ihrer hausväterlichen Staatsverwaltung und mit dieser der Staatsverfassung den Untergang drohe. So bestehn in den Europäischen Staaten deutschen Ursprungs so viele Gesetze, durch welche den adlichen Geschlechtern das Stammguth auf ewige Zeiten gesichert werden soll. [12]) So kann eine,

12) Aus diesem Grunde können auch die Gesetze vertheidiget werden, welche dem Adel die Handlung untersagen. Vgl. Montesq. esprit des lois. XX, 21.

Digitized by Google

Verfassung, welche auf der Eintheilung des Volks nach Kasten beruht, als ein Versuch betrachtet werden, die einmal bestehenden Vermögensverhältnisse zu verewigen oder wenigstens den Wechsel derselben dem Staate unschädlich zu machen. — Daher sind bey einer jeden Veränderung, die in der Staatshaushaltung gemacht wird, die Folgen in voraus in Anschlag zu bringen, welche die Maßregel auf die Verfassung haben dürfte. [13]) — Daher hat ein jedes von den verschiedenen Systemen, welche über die öffentliche Haushaltung aufgestellt werden können, auch in Hinsicht auf die Staatsverfassung seinen eigenthümlichen Geist. So dürfte z. B. das physiokratische System, streng durchgeführt, für ausschließende Herrschaft der Grundeigenthümer sprechen, wenn auch die Vertheidiger desselben diese Folgerung nicht zugestehn wollten. [14])

Die Staatsverfassung ist ein Aufwand, den ein Volk an Geld oder Arbeit zu machen hat.

---

13) Am meisten in einem Freystaate. Vgl. Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von A. H. L. Heeren. III. Th. I. Abth. Gött. 1812. 8. S. 321.

14) Encyclopédie méthodique. Economie politique et diplomatique. IV. T. Par. 1784. f. m. Economiste und Contrat social.

Digitized by Google

Hieraus folgt: 1) Je ärmer ein Volk ist, desto einfacher muſs seine Verfassung seyn. Ein reiches Volk kann nach dem Maafse seines Reichthums eine mehr oder weniger zusammengesetzte Verfassung ertragen. Die Schweiz hat sich auch deſswegen in ihrer beneidenswerthen Freyheit erhalten, weil sie zu arm war, den Prunkaufwand einer königlichen Hofhaltung zu bestreiten. Die Verfassung der deutschen Länder hat sich in demselben Verhältnisse mehr und mehr entwickelt, in welchem der Wohlstand dieser Länder gestiegen ist. — Daher muſs ein Staat von einem geringen Umfange schon deſswegen, weil er verhältniſsmässig ärmer ist, eine einfachere Verfassung haben, als ein gröſserer. Als sich die freye Stadt Frankfurt im Jahre 1816 eine neue Verfassung gab, wurde mit gutem Grunde die vollständige Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden, wegen der Kostspieligkeit der Maſsregel, aufgegeben.

2) Die Beschaffenheit der Güter, welche dem Herrscher zu Gebothe stehn, ist eine von den Ursachen, durch welche die Regierungsform des Staates bestimmt wird. — Ist der Herrscher reich an Ländereyen, ist dagegen Geld unbekannt oder selten, so ist die Lehnsverfassung eine fast unbedingt nothwendige Folge von einem sol-

Digitized by Google

chen Zustande der Dinge. Das Geld hat unter andern auch in so fern den wesentlichsten Einfluſs auf die Verfassung der Staaten, als Besoldungen in Geld weit mehr, als Besoldungen in liegenden Gründen, zerstückelt, weit leichter von dem einen auf den andern übertragen werden können.

3) Die Verfassung des Staates muſs in einem gewissen Verhältnisse mit dem übrigen Staatsaufwande stehn. In den letzten 25 Jahren haben die meisten Europäischen Regierungen besonders deſswegen auf die Vereinfachung der Verfassung Bedacht genommen, weil die unaufhörlichen Kriege die gesamte Kraft des Staates in Anspruch nahmen.

Die Verfassung ist eine Ausgabe, die zum Besten des Erwerbes gemacht wird.

1) Je mannigfaltiger der Erwerb eines Volkes ist, je mehr die Geschäfte des bürgerlichen Lebens vertheilt sind, je mehr sich die Vortheile der verschiedenen Stände durchkreuzen, desto zusammengesetzter muſs die Verfassung seyn. Wie ganz anders haben sich die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs gestaltet, seitdem sich in denselben die Stadtwirthschaft von der Landwirthschaft getrennt hat?

Digitized by Google

2) Die Bedingungen, von welchen die Vervollkommnung der Erwerbsarbeiten abhängt, gelten auch von der Vervollkommnung der Verfassung. Die Vertheilung der Arbeiten ist in der einen und in der andern Hinsicht ersprieſslich. Je mehr die Verfassung einem Kunstwerkzeuge verglichen werden kann, welches dem Volke Arbeit erspart, ohne daſs die gelieferte Arbeit an Güte verliehrt, desto vollkommener ist sie.

3) Die Art, wie der Staatsherrscher sein Hauswesen leitet, ist eine von den Ursachen, durch welche die Organisation der Staatsverfassung bestimmt wird. — Die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs waren einst ein ziemlich treues Nachbild von der alten deutschen Hofverfassung, d. h. von der Art, wie die groſsen Grundeigenthümer ihr Hauswesen verwalteten. (Noch jetzt spricht man von Höfen, anstatt von Staaten oder Regierungen zu sprechen!) Auch die Chinesische und die Altperuanische Verfassung würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem vorliegenden Grundsatze ableiten lassen, wenn man an der Hand der Geschichte bis zum Ursprunge dieser Reiche hinaufsteigen könnte.

4) Eine jede Staatsverfassung muſs auf den Erwerb des Volkes zurückwirken. — Je reger und mannigfaltiger das öffentliche Leben eines Volkes

Digitized by Google

Volkes ist, desto mehr wird das Volk auch in seinem Erwerbe zum Versuchen und Wagen gestimmt seyn; eine von den Ursachen, dafs die Handlung (deren Seele das Wagen ist,) am besten unter einer freyern Verfassung gedeiht. Eine Verfassung, welche die Unterthanen im öffentlichen Leben den Unmündigen gleichstellt, wird leicht auch den Erwerb unter die Vormundschaft der Regierung stellen.

Wenn und in wie fern die Beamten gewisse Geldvortheile beziehn, ist die Verfassung selbst eine Erwerbsquelle, und wird so unmittelbar unter den Einfluſs des Erwerbsfleifses gestellt.

Dieser Einfluſs ist der Schlüssel zu vielen, oft den auffallendsten Erscheinungen in den Verfassungen der Staaten. Hier findet man Aemter ohne Amtsverrichtungen, die Stelle eines Gnadengehalts vertretend; dort Aemter, welche käuflich oder das Eigenthum gewisser Geschlechter sind. Derjenige Theil der Staatsverwaltung, welcher den Beamten die meisten Vortheile gewährt, (in den Europäischen Staaten, ehemals die Regierung der Kirche, jetzt nicht selten die Verwaltung des öffentlichen Einkommens,) zieht die vorzüglichsten Geistesanlagen an sich und erhält so leicht

Digitized by Google

über die andern ein Uebergewicht, welches für die gesamte Verfassung und Verwaltung des Staates entscheidend werden kann.

Die Lebensart entscheidet in so fern über die Verfassung der Staaten, als sie die Denk- und Gemüthsart der Menschen bestimmt.

Die Jagd ermuthiget den Menschen. Auch in unseren Staaten ist die Jagd meist ein adeliches Geschäft, die Geschichte des Jagdrechts mit der Geschichte der öffentlichen Freyheit auf das genauste verbunden. Wie könnte ein Volk, dessen Hauptbeschäftigung die Jagd ist, ungemessene Herrschergewalt dulden?

Das Hirtenleben führt schon mehr zu den Ideen des Herrschens und des Gehorchens. Der Hirt ist der Fürst seiner Heerde, der Fürst (nach Homer) der Hirte seines Volks. Jedoch abgeschiedner von der Welt, hingezogen durch sein müfsiges Geschäft zum beschaulichen Leben, genügsam aus Noth oder Gewohnheit, zeichnet sich der Hirt durch so manche Eigenthümlichkeiten und durch ein so hohes Selbstgefühl aus, dafs nur eine patriarchalische Einherrschaft oder eine ganz einfache Herrschaft der Familienhäupter bey einem Hirtenvolke gedeihen kann, wenn auch das

Digitized by Google

öffentliche Leben der Hirtenvölker noch immer eine grofse Mannigfaltigkeit darbiethen mufs, da es bald diese, bald eine andere Gattung von Heerden ist, welche den Reichthum eines solchen Volkes ausmacht, da diese Völker bald feste Wohnsitze haben, bald mit ihren Heerden von einem Orte zum andern ziehn. Eine andere Verfassung hat der Bewohner der Schweizer Alpen;

„Hier wohnt ein Volk verstreut an rinnenden Brunnen,
Das in den Stand des unterthänigen Lebens
Nur einen Schritt gethan mit furchtsamen Füfsen
Und den schon bereut."

Bodmer, in der Öde an den Philokles.

eine andere Verfassung der herumziehende Araber, der stolz ist, wie sein Rofs, flüchtig und abgehärtet, wie sein Kameel, den das Gefühl oder die Ahnung beseelt, dafs der Mensch nur defswegen Fesseln trägt, weil er an der Scholle hängt. [15]) Aber in einem Hauptzug dürften alle Hirtenvölker einander ähnlich seyn, in dem Hange zur Schwärmerey, zum Glauben an überirrdische Mächte. Das einsam müfsige Leben, das diese Völker führen, ist die vornehmste Ursache, eine Priesterherrschaft, die in die Staatsverfassung

15) S. auch Sprengels Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VIII. B. Weimar. 1803. 8. S. 237.

Digitized by Google

dieser Völker fast immer verflochten ist, eine der wichtigsten Folgen dieses Hanges.

Der Landmann ist der gebohrne Freund der Ordnung und des Rechts. Denn sein Erwerb fordert eine regelmäfsige, eine ununterbrochene Sorgfalt. In den ewigen Kreislauf der Natur durch seine Beschäftigung gezogen, seinen Wohlstand den unabänderlichen Gesetzen der Natur, nicht den Launen der Menschen verdankend, ist er der Feind aller Neuerungen und Wagnisse. Er kann nur langsam, nur durch Arbeitsamkeit Reichthümer anhäufen; aber desto fester ist die Grundlage seines Wohlstandes, desto gröfser seine Sparsamkeit. 16) Ihm ist der Staat nicht ein Mittel zum Erwerbe, sondern er verlangt von demselben nur Sicherheit für die Früchte seines Fleifses. Soll ich den Werth des Landbaues für den Staat, den Bürgersinn des Landmannes durch geschichtliche Zeugnisse beurkunden? Der Kern des Römervolkes waren Landleute. Die *tribus rusticae* standen höher, als die *tribus urbanae*. Rom siegte über Karthago, weil die Macht des letzteren Staates auf der Handlung ruhte. Der Verfall des Römischen Freystaates begann mit dem Verfalle des Ackerbaues in Italien. Die alten

16) Müller's Geschichte der Schweiz I, 197.

Digitized by Google

freyen Verfassungen der Deutschen verfielen, als die Landbauer von den Landherren in Pächter, Frohn- und Zinsleute verwandelt wurden.

In dem Charakter des Handwerkers ist das Streben, Andere von der Mitwerbung in demselben Erwerbe auszuschliefsen, vorherrschend. Denn je geringer die Zahl der Arbeiter, desto gröfser der Lohn. Wo sich daher der Handwerksstand eine Stimme in öffentlichen Angelegenheiten zu erringen wufste, wurde die Zunftverfassung, berechnet auf Ausschliefsung, fast immer die Grundlage der Staatsverfassung. So z. B. in den deutschen Reichsstädten.

Der Grofshandel macht die Menschen duldsamer gegen die Meinungen anderer, auch in Religionssachen. Denn er erweitert die Ansichten der Menschen, entkräftet den Meinungshafs durch die Gewinnsucht. So wirkt der Handelsstand kräftig, wenn auch im Stillen, der Priesterherrschaft entgegen. Auch für die öffentliche Freyheit erhebt er seine Stimme, wenn es zugleich der Freyheit des Handels gilt. Aber den ruhig einfachen Sinn des Landmannes würde man vergeblich in diesem Stande suchen. Es droht die Handlung, indem sie den einen plötzlich steigen, einen andern plötzlich fallen läfst, bald dieses, bald ein anderes Gewerbe drückt oder be-

Digitized by Google

günstiget, unter allen Ständen einen Geist des Wagens verbreitet, insbesondere denjenigen Verfassungen Gefahr, die auf einen steten Gang des bürgerlichen Lebens berechnet sind. Moses, Lykurg, Meister in der Gesetzgebungskunst, waren der Handlung abhold. Alle Verfassungen, welche auf dem Grundeigenthume beruhn, wenn auch nicht auf der Gleichheit desselben, haben in ihr einen Feind. Alle Verfassungen deutschen Ursprungs hat sie mehr oder weniger zerrüttet. [17])

Wenn die bürgerliche Gesellschaft aus mehreren ihrer Lebensart nach verschiedenen Ständen besteht, so ist schon der verschiedene Ehrenwerth, den die öffentliche Meinung einer jeden einzelnen Lebensart beylegt, für die Verfassung nicht selten entscheidend. Denn Ehre giebt Muth; herrschen heifst Achtung fordern. — In den meisten altgriechischen Freystaaten war es Ehrensache, in vielen Bedingung des Bürgerrechts, sich nicht mit Handarbeiten zu beschäftigen, sondern seine Zeit der Ausbildung des Geistes und des Körpers und den öffentlichen Angelegenheiten zu weihen. [18]) Die Bürger dieser Staa-

17) Möser's Osnabrückische Geschichte I, 61.

18) Heeren a. a. O. Zehnter Abschnitt.

Digitized by Google

ten glichen mehr dem Adel, als den Stadtbürgern unserer Tage. Die meisten Erwerbsarbeiten wurden von Sklaven, oder Beysassen, oder Fremden verrichtet. In den Staaten des heutigen Europa sind dagegen die werbenden Stände, begünstiget von einer Menge der verschiedenartigsten Ursachen, zu einem höhern Ansehn gelangt, wenn auch dem Adel die Vorzüge geblieben sind, die einem Stande, der ausschliefslich sich selbst und dem Staate leben kann, allemal bleiben werden. Die Stadtbewohner erheben sich im Kampfe mit dem Adel zu einem Ehrenstande. [19]) Die Knechtschaft verschwand ganz, die Leibeigenschaft immer mehr und mehr aus dem von den Abkömmlingen der Deutschen beherrschten Europa. So ist bey uns auch im Staate so vieles anders, als es bey den Griechen war.

Hiermit steht eine andere Verschiedenheit zwischen den Altgriechischen Staaten und zwischen den heutigen im Zusammenhange. — Man hat so oft die Behauptung wiederholt, dafs Reichthum und (eine Folge desselben) Prunkaufwand die Menschen verweichliche. [20]) Allerdings sind die Körper abgehärteter, die Sitten einfacher,

19) Möser's patriotische Phantasien. I. Th. n. 41 ff.

20) Montesq. esprit des lois. XVIII, 4.

Digitized by Google

wenn sich ein Volk, im steten Kampfe mit der Natur, nicht den Launen des Müssiggangs hingeben kann. Aber in dem Streben nach Reichthume, in dem Prunkaufwande, als einem Reize zu diesem Streben, liegt zugleich ein Gegengewicht gegen körperliche und geistige Entartung, wann und in wie fern Arbeit und Sparsamkeit die Bedingung des Reichwerdens ist. Die Griechischen Freystaaten hatten von dieser Seite das Aeusserste zu fürchten, weil das Uebel ohne Gegengewicht war; weit weniger die Europäischen Staaten der neuern Zeit. [21])

Es braucht kaum erwähnt zu werden, dafs das, was hier von dem Einflusse der Lebensart auf die Denk- und Handlungsweise der Menschen gesagt worden ist, auch in den Gegenstand des folgenden Hauptstückes eingreift.

---

21) Vgl. La théorie de l'économie politique etc. Par Ganilh. Par. 1815. II. T. 8. I, 239.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Lebensart in Beziehung auf die Macht der Regierung.

Der Erwerb, den ein Volk hat, ist unmittelbar eine Quelle der öffentlichen Macht.

Je reicher ein Volk ist, desto mächtiger kann seine Regierung seyn. [22]) Aber auch nach der Beschaffenheit des Nationalvermögens richtet sich die Macht der Regierung. Eine jede Regierung, deren Einnahme in Früchten oder Waaren, nicht in Geld, besteht, ist verhältnifsmässig ohnmächtig, da ihre Hilfsmittel weniger beweglich und brauchsam sind, wenn auch die öffentliche Wirthschaft auf der andern Seite durch das Geld von so manchen Zufällen (von den Schwankungen des Geldpreifses) abhängig gemacht wird. [23])

Und nichts fesselt die Regierung so mächtig an den Vortheil des Volkes, als jener unzertrennbare Zusammenhang zwischen der Macht der Regierung und dem Wohlstande des Volkes. Zwar steht die Staatsmacht zugleich mit der Volkszahl,

---

22) Machiavel. Abh. über den Livius I, 1.

23) Möser's Osnabr. Gesch. a. a. O. Der Staat. Von J. J. Wagner. Würzb. 1815. 8. S. 56. 332 ff.

Digitized by Google

mit der Geistes- und Körperkraft der Nation im Verhältnifs. Aber der Verlust an Menschen läfst sich meist leichter, als der Verlust an Geld und Gut ersetzen. Dem Körper nach verjüngt sich das Menschengeschlecht fortdauernd durch die ewig jugendliche Kraft der Natur. Die geistige Entwickelung des Volkes kann der Regierung sogar als unwesentlich oder auch als gefährlich für das Beste des Staats erscheinen. Auf jeden Fall kündigt sich die Abnahme der Geistes- und Körperkraft im Volke der Regierung nicht so schnell, nicht so auffallend an, als die Abnahme des öffentlichen Wohlstandes. Der Ertrag der öffentlichen Abgaben ist ein fast untrüglicher, ein in seiner Art einziger Mafsstab für das Steigen und Fallen des Nationaleinkommens. Wie würde es ohne diesen Warner und Mahner nahmentlich den Europäischen Völkern in den letzten 3 Jahrhunderten ergangen seyn?

Staatsschulden begründen auch in dieser Beziehung eine Abzeit. Der Stand der öffentlichen Schuldscheine ist ein Wetterglas, (empfindlicher, als das eigentliche,) an welchem die Regierung den Werth oder Unwerth ihrer Mafsregeln, die Vortheile oder Nachtheile ihrer Lage mit Sicherheit erkennen kann, ein Richter, der sich wenigstens auf die Dauer nicht bestechen läfst,

Digitized by Google

ein Richter, den die öffentliche Meinung kraft eignen Rechts bestellt, wenn sie auch sonst keine verfassungsmäfsige Stimme in öffentlichen Angelegenheiten hätte. Die Regierung ist an das Urtheil dieses Richters gebunden, weil von demselben ihre Hülfsquellen abhängen, wenn ihr auch Ehre und Schande gleichgültig seyn könnte. Und so mufs sich ein jeder Staat, der bedeutende Schulden hat, der Sache nach mehr oder weniger zur Volksherrschaft hinneigen.

Der schlimmste Fall ist d e r, wenn durch den Wohlstand des Volkes das Wohl der Verfassung gefährdet wird. Ein Kampf zwischen dem Vortheile der Verfassung und dem Vortheile der Regierung mufs die Folge von diesem Gegensatze seyn. Als die Verfassungen deutschen Ursprungs in den Stadtgemeinden einen dem ursprünglichen Geiste dieser Verfassungen fremdartigen Zusatz erhielten, begann in diesen Staaten ein Kampf, in welchem (wie immer) fast überall der Vortheil der Regierung über den Vortheil der Verfassung siegte.

Eine jede Art des Erwerbes fordert eine verhältnifsmäfsige Ausgabe. Je nachdem also ein Volk von diesem oder einem andern Erwerbe

Digitized by Google

lebt, mehr oder weniger einnimmt, hat es auch verschiedene, bald gröfsere, bald geringere Ausgaben zu bestreiten. Jedoch diesen Gegenstand hat schon Adam Smith in seinem Meisterwerke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes [24]) genugsam erläutert.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Lebensart auf die auswärtigen Verhältnisse der Völker.

Nach der Verschiedenheit der Lebensart sind die Zweyfälle, welche die Völker entzweyen, bald häufiger, bald seltner, hier so, dort anders beschaffen.

Am meisten mögte die Handlung, und insbesondere die Seehandlung, die Völker in Streitigkeiten verwickeln. Ein Volk, das von der Jagd oder von der Viehzucht, oder vom Ackerbaue lebt, ist auf seinen Grund und Boden, gleichsam auf Haus und Hof beschränkt. Erst wenn ein Volk Handlung treibt, tritt es mit andern Völkern in einen bürgerlichen Verkehr. Es mufs seine

24) V. Buch. I. Hauptst.

Digitized by Google

Handelsleute schützen und dennoch stehen diese in so vielen Fällen und Beziehungen zugleich unter den Gesetzen des Auslandes. Auch wird es in fernen Landen Ansiedelungen zu machen versuchen, mit welchen es sich den Alleinhandel vorbehält. — Seitdem die Europäischen Völker wetteifernd an dem Welthandel Antheil nehmen, ist Europa unaufhörlich von Kriegen erschüttert worden.

Schon so manche Kriege entzündete der Hunger, veranlafst durch Mifswachs oder Uebervölkerung, so manche die Habsucht. Der Reichthum eines Landes oder Volkes ist eine Lockspeise für den ärmeren oder trägeren Nachbar.[25] Und einen jeden Krieg kann man als ein Erwerbsmittel, als ein Wagspiel betrachten, da die Habe des Besiegten in der Hand des Siegers, der Sieg in der Hand des Glückes steht; eine Ansicht des Krieges, die man um so mehr verfolgen sollte, je mehr sie dazu beytragen kann, Kriege selten zu machen. Wenn ein Volk seine Kriege durch ein stehendes Heer führt, so nährt ein solches Heer (wenn auch im Stillen) den Krieg, so wie der Krieg das Heer.

---

25) Montesq. esprit des lois XVIII, 3. Machiav. a. a. O. II, 8.

Digitized by Google

Aber auf der andern Seite stimmt der Erwerbtrieb die Menschen und Völker zugleich zum Frieden.

Je reicher ein Mensch ist, desto mehr hält er im Innern des Staates auf Ordnung und Ruhe. Je reicher ein Volk, desto mehr hat es bey einem Kriege zu verliehren, desto schwerer wird es sich daher zu einem Kriege entschliefsen. Jedoch haben die Menschen ein viel zu thöriges Zutraun zu ihrem Glück, als dafs nicht diese Regel durch die Ausnahmen verdunkelt werden sollte.

Kräftiger stimmt die Handlung sowohl ganze Völker, als die einzelnen Menschen zum Frieden. Zwar liegt in der Handlung zugleich ein entzweyendes Princip, insbesondere auch dann, wenn ein Volk den Handel mit gewissen Naturerzeugnissen, welche die Natur doch nicht blos seinem Lande verliehn hat, oder den Handel mit gewissen Kunsterzeugnissen, welche eben so wohl von andern Völkern, als von ihm, verfertiget werden, ausschliefsend an sich zu reifsen trachtet. (Besonders defswegen hat in dem neueren Europa die Handlung so viele Kriege angefacht, weil die Hauptwaaren Naturerzeugnisse anderer Erdtheile oder solche Kunsterzeugnisse sind, in deren Verfertigung die Europäischen Völker mit einander wetteifern.) Dennoch ist es

Digitized by Google

vorzugsweise die menschenfreundliche Veranstaltung der Natur, dafs das eine Land diese, das andere andre Erzeugnisse hervorbringt, dafs hier diese, dort andere Arbeiten allein oder besser gedeihn, dafs mithin zur Ausgleichung dieser Ungleichheit ein Waarentausch für alle Völker mehr oder weniger Bedürfnifs ist, — diese Veranstaltung ist es, welche einem jeden einzelnen Volke den Frieden, der den Handelsverkehr schützt, zu einem Gute, den Krieg, der mit dem Wohlstande des Feindes den eigenen untergräbt, zu einem Uebel macht.

Man kann hier (wie fast immer,) die Völkergeschichte aus der Staatengeschichte erläutern und umgekehrt. Eine Kolonie ist dem Mutterlande am treuesten, wenn sie an dieses durch ihren Ueberfluſs und durch ihre Bedürfnisse geknüpft ist. Leicht wird ein Reich zerfallen, dessen Theile, was das Handelsinteresse betrifft, einander fremd oder selbst feindselig sind. Das deutsche Reich würde vielleicht noch jetzt in seiner alten Einheit und Herrlichkeit dastehn, wenn der Norden und der Süden, der Osten und der Westen ein gemeinsames oder inniger verwebtes Handelsinteresse gehabt hätten.

Auch auf den Charakter der Kriege hat die Lebensart der kriegführenden Völker Einfluſs.

Digitized by Google

Denn sie entscheidet, ob die Völker für ihr Heil oder für den Krieg kämpfen. [26])

Der Reichthum des Volkes ist eine von den Grundlagen, auf welchen die Kriegsmacht des Staates beruht. [27])

Besonders dann, wenn, nach dem Stande der Kriegskunst, der Krieg kostspielige Werkzeuge und Kampfmittel fordert, oder wenn der Krieg mit einem besoldeten Heere geführt wird. [28]) Daher hat in dem neuern Europa, in welchem der eine und der andere Fall eintritt, der verhältnifsmäfsige Reichthum der Völker einen so entscheidenden Einfluſs auf den Ausgang der Kriege. Auch sollte man aus den unaufhörlichen Kriegen, die unter den Europäischen Völkern geführt werden, fast auf einen Ueberschufs an Einkommen oder — an Menschen schliefsen.

Auch die Beschaffenheit der Güter, die ein Volk besitzt, ist für die Kriegsmacht der Staaten ent-

---

26) Vgl. das, was unten in diesem Hauptstücke über die Benutzung des Sieges gesagt werden wird.

27) Nicht die einzige, nicht die vornehmste. Machiav. a. a. O. II, 10.

28) A. Smith über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums. V. B. 1. Kap. 1. Abth.

Digitized by Google

entscheidend. Ein Hirtenvolk ist auch deſswegen ein so gefährlicher Feind, weil seine Mundvorräthe wandernd sind. Mit den Fortschritten, die die Künste überhaupt bey einem Volke machen, steht auch die Beschaffenheit und Vollkommenheit der Waffen, deren es sich bedient, in einem gewissen Verhältnisse. Der in England so hochgestiegene Kunstfleiſs kann leicht eine gänzliche Umgestaltung der Europäischen Kriegskunst herbeyführen. [29])

So wird der Krieg (gebietherisch ist sein Wort!) zugleich der mächtigste Sporn für die Regierungen, den Kunst- und Erwerbfleiſs des Volkes möglichst zu befördern. Freylich erhält so die öffentliche Wirthschaft oft eine ganz eigene Richtung. Um die äuſsere Selbstständigkeit des Staates zu retten, suchen die Regierungen, mit Aufopferung anderer Vortheile, bald das Volk gewissen Bedürfnissen (z. B. dem Gebrauche der Kolonialwaaren,) zu entwöhnen, bald den inländischen Erwerbfleiſs zur Erzeugung oder Verfertigung gewisser Waaren (z. B. zum Getreidebau durch die Beschränkung der Einfuhr,) aufzufordern, bald die Erwerbthätigkeit des Volkes eine für die Landesvertheidigung besonders

29) Congrevische Brand-Raketen.

Digitized by Google

theilhafte Beschäftigung (z. B. durch eine „Navigations-Akte“ auf die Schifffarth) hinzuleiten.

Die Art, wie ein Volk seine Siege und Eroberungen benutzt, richtet sich vorzugsweise nach der wirthschaftlichen Lage des Siegers und des Besiegten.

Ein Volk, das von der Jagd lebt, kann seine Gefangenen nur entweder tödten, (verzehren, opfern,) oder zu Stammesgenossen aufnehmen. Denn wie könnte es sie auf die Dauer in Gewahrsam und Abhängigkeit erhalten? Bey den Irokesen ist der Kunstausdruck für eine Kriegserklärung: Auf! lafst uns den und den Stamm speisen! Wenn sie einen befreundeten Stamm zu Hülfe rufen, so laden sie ihn ein, Suppe vom Fleische ihrer Feinde zu essen. (Ein Partage-Traktat!) Die Abenki, wenn sie das Gebieth des Feindes betreten, theilen sich in mehrere Haufen, zu welchen der Anführer spricht: Euch ist das Dorf zum Verspeisen gegeben, euch jenes. [30]) — Ein Volk, das von der Viehzucht oder vom Ackerbaue lebt, wird die Gefangenen zu seinen Knechten oder Leibeigenen machen; denn es hat

---

30) Malthus über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung. I, 47.

Digitized by Google

Arbeiten, sie zu beschäftigen, Mittel, sie in Gehorsam zu erhalten. Unter den Ursachen, welche dieses Kriegsrecht mildern oder selbst umgestalten, stehn diejenigen oben an, welche die Lage des dienstbaren Standes überhaupt bey dem siegenden Volke verbesserten.

Kriege, welche Jägervölker mit einander führen, sind Ausrottungskriege. [31]) Denn die Jagd nährt spärlich; aber desto reichlicher, je weniger der Jäger sind. Wie so manche Indianische Stämme sind schon in Nordamerika, seitdem das Land von den Europäern entdeckt worden ist, auf diese Weise verschwunden?

Abgesehn von diesem Falle mögte wohl die Lage eines besiegten Volkes desto gefährlicher seyn, je mehr die Lebensart dieses Volkes gegen die Lebensart des Siegers absticht. Die Ureinwohner des nördlichen Amerika, gröfstentheils Jäger-Stämme, werden von den eingewanderten Europäern, die vom Ackerbaue leben, immer mehr und mehr in ihren einst ungemessenen Jagdbezirken eingeengt. Ein Ackerbautreibendes Volk, das einem Hirtenvolke unterliegt, mufs der Ver-

---

31) Heyne opuscula academ. T. IV. (Gött. 1796. 8.) n. 26. de bellis internecinis.

Digitized by Google

wandlung seiner Fruchtfelder in Weideplätze entgegensehn. [32])

Jedoch der Ackerbau ist so fest in den Boden gewurzelt, dafs er dennoch in den meisten Fällen die Verwüstung überlebt, welche der Einfall eines Hirtenvolkes über ein Fruchtland verbreitet. Der Sieger, dem die Wohlthaten des Ackerbaues denn doch nicht fremd bleiben können, wird sich mit den Besiegten entweder, (wenn er in seinen bisherigen Wohnsitzen beharrt,) in die Ernte, oder, (wenn er in das eroberte Land einwandert,) in den Grund und Boden selbst theilen. — Die Altperser und die Saracenen, beyde, als sie in der Geschichte als erobernde Völker auftraten, Hirtenvölker, unterwarfen sich, jene unter dem Cyrus und seinen unmittelbaren Nachfolgern, diese unter den Chalifen, eine grofse Anzahl wohlangebauter Länder. In dem einen und in dem andern Reiche blühte fortdauernd der Ackerbau. Die Perser, ihren alten Wohnsitzen auch nach der Eroberung treu, zügelten die besiegten Völker durch ein stehendes Heer von Persern, welches, in die einzelnen Städte und Länder vertheilt, von den Einwohnern zu verpflegen

---

32) Gibbon history of the decline and the fall of the Roman Empire. VI, 43. (der Basler Ausgabe.)

Digitized by Google

war. [33]) Die Saracenen siedelten sich überall unter den besiegten Völkern an und wetteiferten mit denselben in der Bearbeitung und Verschönerung des Landes. [34]) Die Herrschaft der Saracenen hat länger gedauert, hat mehr Spuren hinterlassen, als das Reich der Perser.

Wenn ein angebautes Land von einem Volke erobert wird, das in seinem Heimathslande ebenfalls Ackerbau treibt, so bringt die Eroberung in der Regel weniger Unheil über die Bewohner des eroberten Landes. Nicht um den Lebensunterhalt, um die Herrschaft wurde gestritten. Beyde Völker behalten ihre alten Wohnsitze, ihre bisherigen Besitzungen. Jedoch wird der Eroberer, damit er seine Herrschaft fester begründe, geneigt seyn, Grundstücke in dem eroberten Lande unter die Gehülfen seiner Siege zu vertheilen. Ein Beyspiel haben wir in unsern Tagen, als Napoleon so manche Völker an sein Glück fesselte, erlebt. — Wenn dennoch das siegende Volk in das eroberte Land einwandert, so müssen die Grundeigenthümer den unwillkom-

33) Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I. Th. Perser.

34) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Paris 1810. 8.

Digitized by Google

menen Gästen weichen, bald auch die drückendsten Bedingungen eingehn, ihre einst freyen Güter mit Zinsen und Frohnen belasten lassen, sich selbst in die Leibeigenschaft ergeben, um nur das Leben aus dem Schiffbruche kümmerlich zu retten. Je heftiger oder dauernder der Widerstand war, je gefährlicher die Lage des Siegers ist, ein desto härteres Loos wird den Besiegten fallen. Man denke an Englands Schicksal, als es von den Normännern erobert wurde, an das Schicksal der Slavischen Länder, welche der Tapferkeit oder der Kriegskunst der Deutschen unterlagen, an Preufsen, an Curland u. s. w. — Aber fast immer schlägt die Gewaltthat auch zum Nachtheile der Sieger aus. Die mächtigen Landherren unterdrücken zugleich das eigene Volk. Des Herrschens gewohnt, stolz in ihrer eignen Macht, sträuben sie sich gegen die Fesseln des bürgerlichen Gehorsams. Vergebens nimmt man gegen den um sich greifenden Geist der Unordnung zu der Lehnsverfassung seine Zuflucht. So nahe auch dieses Mittel unter diesen Umständen liegt, so oft es auch versucht worden ist, so mufs es doch mit der Macht der Landherren nur das Uebel vergröfsern.

Digitized by Google

ZWÖLFTES BUCH.

Der Mensch als ein Theil der Thierwelt betrachtet.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vermehrung der Menschengattungen.

Nur mit Grauen wage ich mich an diesen Gegenstand. Denn kein anderer mahnt die Menschen so sehr an ihre Abhängigkeit von den allgemeinen Gesetzen der organischen Schöpfung. [1])

1) Die Hauptschrift über diese Lehre ist: An essay on the principle of population or a view of its past and present effects on human happiness, with an inquiry into our prospects respecting the future removal or mitigation of the evils, which it occasions. By T. R. Malthus. III. Ed. Lond. 1806. II. Vol. (Versuch über die Bedingungen und die Folgen der Volksvermehrung von T. R. Malthus. A. d. E. von Hegewisch. Altona. II. Th. 1807. 8.) Gegenschriften: Reply to the essay on population. Lond. 1808. 8. Disquisitions on population, in which the principles of Malthus are examined and refuted. By Ingram. Lond. 1808. 8. The principles of population and production. By J. Weyland. Lond. 1816. 8. An answer to Mr. Malthus's essay on population. By W. Godwin. Lond. 1819. 8. S. auch the monthly Magazine. 1808. II, 11.

Digitized by Google

In einer jeden Gattung organischer Wesen, also in einer jeden Pflanzen- und Thiergattung, liegt die Kraft und das Streben, sich bis ins Unbestimmbare zu vermehren. So bringt es das Wesen der organisirenden Kraft mit sich, sobald diese Kraft nicht durch den Stoff gleichsam gebunden ist. So mufste es seyn, wenn die organische Schöpfung bestehn, wenn sie ein ewig und überall reges Leben entfalten sollte.

Die Vermehrung einer jeden einzelnen Gattung organischer Wesen hat jedoch in den äufseren Bedingungen, von welchen das Seyn und das Leben der Gattung abhängt, — an sich und verhältnifsmässig — gewisse Grenzen und Hemnisse. Einer jeden Gattung sind gewisse Schranken gesetzt, 1.) durch den Raum, den sie überhaupt oder ihrer Organisation nach auf der Erde (auf dem Lande oder im Wasser) einnehmen kann, 2.) durch die Nahrung, [2]) welche ihr die Natur gewähren kann, 3.) durch den Widerstand, den ihr andere Gattungen in dem unausbleiblichen Kampfe um Alleinherrschaft entgegenzu-

---

2) Das Wort: Nahrung, begreift hier, in seiner weitesten Bedeutung einen jeden Stoff unter sich, dessen das Wesen zur Erhaltung des Lebens bedarf.

Digitized by Google

setzen vermögen. [3]) Auch in einer jeden Gattung für sich entbrannte der Krieg. Nicht nur Thiere, sondern auch Pflanzen derselben Gattung kämpfen mit einander auf Leben und Tod.

In dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, d. h. wenn jene feindlichen Mächte in einer ohngefähr stetigen Wirksamkeit sind, muſs dennoch eine jede Gattung die ihrer Vermehrung gesetzten Grenzen unaufhörlich überschreiten. Denn nicht die Zeugungskraft selbst, nur die Fortdauer ihrer Erzeugnisse wird durch jene Ursachen angegriffen; und die Einzelwesen einer Gattung können auch ein verkümmertes Daseyn fristen. — Dieses Miſsverhältniſs zwischen dem wirklichen und dem gedeihlichen Bestande einer Gattung kann noch durch auſserordentliche Umstände (z. B. durch eine Witterung, welche der Vermehrung einer gewissen Gattung vorzüglich günstig ist,) so wie durch das Einwirken des Menschen auf die Natur vergröſsert werden.

Auf der andern Seite können auch auſserordentliche Umstände eintreten, welche — sey es, daſs sie die Hemnisse der Vermehrung in eine

3) Mehrere Erscheinungen der organischen Schöpfung dürften sich aus diesen Sätzen erklären lassen, z. B. selbst die verschiedene Zeugungskraft der einzelnen Gattungen.

Digitized by Google

ungewöhnliche Thätigkeit versetzen, oder dafs sie gewaltsam (wie z. B. Erdbeben oder Wasserfluthen) Tod und Zerstörung verbreiten, — den Bestand einer Gattung übermäfsig herabsetzen. Diese aufserordentlichen Umstände scheinen insbesondere dann einzutreten, wenn sich eine gewisse Gattung über die Gebühr vermehrt hat, so dafs das Uebermaafs der Vermehrung als der Grund betrachtet werden kann, aus welchem die Natur der Gattung einen aufserordentlichen Feind erweckt. — Können selbst diese aufserordentlichen Umstände der Vermehrung einer Gattung nicht Ziel und Maafs setzen, oder kann die Natur, sey es, dafs sie das kleinere Uebel dulden mufs, oder dafs sie in ihrem Laufe von dem Menschen gestört wird, nicht von diesen Mitteln Gebrauch machen, so bleibt der Natur nichts anders übrig, als sich, durch den langsameren Weg des Todes aus Mangel und Schwäche, des Uebermaafses zu entledigen.

Und so schwankt denn der Bestand einer jeden einzelnen Gattung unaufhörlich zwischen dem zu viel und dem zu wenig. Das Uebermaafs ist die Regel. Wegen der Vermehrung einer jeden Gattung konnte sich die Natur schon auf den ewig regen Trieb der Fortpflanzung verlassen. Für die Beschränkung der einzelnen Gat-

Digitized by Google

tungen mufste sie desto gröfsere Zurüstungen treffen. Die gröfsten Uebel mufste sie zulassen, um diesen Zweck zu erreichen.

Alles dieses gilt auch von der Menschengattung. Auch der Mensch hat die Kraft und den Trieb, sich bis ins Unbestimmbare zu vermehren u. s. w. Z. B. man nehme an, dafs auf der ganzen Erde 1000 Millionen Menschen leben. Gesetzt, dafs sich diese Menschenzahl bis auf eine Million verminderte, so könnte man, (da die Erfahrung lehrt, dafs sich die Bevölkerung eines Landes unter günstigen Umständen in 25 Jahren verdoppelt,) mit dieser Million — also ohngefähr mit der Einwohnerzahl des Grofsherzogthums Baden — in 250 Jahren die ganze Erde eben so bevölkern, wie sie jetzt bevölkert ist! [4])

Jedoch auch in dieser Beziehung hat die Menschengattung ihre Eigenthümlichkeiten; Eigenthümlichkeiten, welche weit mehr in der Freyheit, als in dem Körperbaue des Menschen ihren Grund haben. Und eben weil hier in dem Menschen das Geistige mit dem Thierischen so innig gemischt ist, sind alle staatswissenschaftliche Aufgaben, welche die Bevölkerung betreffen, so be-

4) S. Malthus a. a. O. I. B. 1. Kap.

Digitized by Google

sonders vielseitig und verwickelt. Der Mensch ist zu gleicher Zeit ein Erzeugnifs der Natur und (wenn anders dieser Ausdruck erlaubt ist,) ein Erzeugnifs der Kunst. Er ist das letztere, weil der Mensch die Vermehrung seiner Gattung durch Willkühr hemmen oder befördern kann. Er ist eine Waare, welche zu haben ist, wenn man ihrer bedarf und wenn man sie bezahlen kann; eine Waare, die ein Jeder erzeugen kann und ein Jeder erzeugen wird, wenn er einen billigen Gewinn davon oder wenigstens den Ersatz seiner Auslagen erwarten darf, oder wenn er wohlhabend genug ist, um einen Aufwand zu bestreiten, der ihm die menschlichsten unter allen Freuden, die elterlichen, gewährt. Gesetze, die auf die Vermehrung der Bevölkerung unmittelbar berechnet sind, wirken wie Belohnungen, die man auf die Erzeugung oder Einführung einer Waare setzt. Mit einem Worte, die staatswissenschaftlichen Aufgaben, welche die Bevölkerung betreffen, können fast insgesamt mittelst der Grundsätze der Wirthschaftslehre aufgelöfst werden.

1) In Beziehung auf die Grenzen oder Hemnisse der Vermehrung ist der Mensch verhältnifsmässig vor allen andern Thiergattungen begünstiget. — Er kann sich fast unter einem jeden Himmelsstriche ansiedeln, ohne dafs er, wie

Digitized by Google

die (nur wenigen) Thiergattungen, die mit ihm diesen Vorzug theilen, an irgend einem Orte merklich ausartete. [5]) Er kann seine Nahrung sowohl aus dem Pflanzen- als aus dem Thierreiche, einige selbst aus dem Steinreiche [6]) ziehn. Er kann, durch die überwiegende Kraft seines Geistes zur Herrschaft berufen, eine jede andere Gattung organischer Wesen, die ihm der Raum oder die Nahrung verkümmert, siegreich bekämpfen. Er kann aus fernen Landen Lebensmittel in sein Wohnland einführen oder dieses verlassen, um anderwärts seinen Unterhalt zu finden. Er kann endlich, und das ist der Hauptvorzug, den Boden durch Anbau ergiebiger machen, sein Wohnland mit auswärtigen Thieren und Pflanzen bereichern, [7]) die nährende Kraft der Lebensmittel, welche die Natur ihm beut, durch Zubereitung erhöhn. — Grofs, wie diese Vortheile sind, rücken sie doch nur die Grenzen der Menschenvermehrung weiter hinaus. Dennoch werden sowohl auf der Erde im Ganzen,

---

5) Der Hund, der treue Gefährte des Menschen, verliehrt in Neuholland seinen feineren Geruch.

6) Ein Beyspiel ist die Steinbutter.

7) Wie viel z. B. verdankt Europa in dieser Beziehung den Römern, (vgl. Gibbon I, 68.) der Entdeckung von Amerika.

Digitized by Google

als in einem jeden einzelnen Lande in der Regel mehr Menschen gebohren werden, als beziehungsweise die Erde und das Land gedeihlich erhalten kann. Nur so viel dürfte sich behaupten lassen, dafs man weder im Ganzen noch im Einzelnen bestimmen könne, ob oder in welchem Verhältnisse die Bevölkerung in ihrem stetigen Fortschreiten die Ganzzahl der zu gewinnenden Lebensmittel übersteigen müsse. Die Zunahme der Volkszahl ist zugleich der kräftigste Sporn zur Vermehrung der Lebensmittel. Ein Volk kann den Ueberfluſs eines andern eintauschen, bey welchem der Wachsthum der Bevölkerung künstlich zurückgehalten wird. [8])

2) Die Vermehrung der Menschengattung wird durch besondere Ursachen theils überhaupt, theils von Zeit zu Zeit oder bey einzelnen Völkern begünstiget. Die Freuden und die Vortheile der ehelichen Verbindung, die Aussicht auf das Glück, sich in geliebten Kindern

8) Mir scheint es daher ein (in seinen Folgen sehr bedenklicher) Irrthum zu seyn, wenn Malthus (I, 1.) behauptet: „Die Bevölkerung würde sich, ohne Hemnisse, wenigstens alle 25 J. verdoppeln, und also im geometrischen Verhältnisse zunehmen. Die Nahrungsmittel, die ein bestimmter Boden giebt, können im günstigsten Falle alle 25 J. nur im arithmetischen Verhältnisse zunehmen.“ — Ein so bestimmtes Verhältniſs läſst sich wohl nicht nachweisen.

Digitized by Google

gleichsam zu verjüngen, sind so viele Triebfedern zur Fortpflanzung des Geschlechts. Die Nothwendigkeit einer bleibenden Verbindung zwischen Mann und Weib, welche durch die Lage des Weibes, nachdem es sich dem Manne hingegeben hat, und durch die langdauernde Hülflosigkeit der Kinder herbeygeführt wird, begünstiget eben so sehr die Kindererzeugung, als die Erhaltung der Erzeugten. 9) Durch Vorsicht oder Kunst kann der Mensch die Gefahren, die seinem Leben drohn, abwenden oder mildern. 10) Auch können besondere Verhältnisse und Einrichtungen sum Kinderzeugen aufmuntern, z. B. Strafen oder Abgaben, die auf das ehelose Leben gelegt sind, Belohnungen, den Eheleuten oder Eltern verheifsen, 11) selbst Kriege und Auswanderungen, in wie fern sie Raum für neue Geschlechtsverbindungen machen.

---

9) J. Lüder's Entwickelung der Veränderungen des menschl. Geschlechts. I, 167.

10) Das durch die Grenzen der Bevölkerung gesetzte Maafs der Sterblichkeit vermag jedoch die Kunst keineswegs zu mindern. Daher die Erscheinung, dafs wenn man einen Hauptfeind des Lebens (z. B. die Blattern) glücklich bekämpft hat, bald andere Krankheiten desto tödlicher werden.

11) Ob sie wohl das Ansehn des Römischen Rechts für sich haben, (s. Bach historia juris p. 216.) so sind sie doch eben sowohl von Seiten des Rechts, als von Seiten der Klugheit grofsen Bedenklichkeiten unterworfen.

Digitized by Google

3) Auch ihre besonderen Feinde hat die Vermehrung der Menschengattung. In der ersten Reihe stehn die Leidenschaften und Suchten, die Verbrechen und Laster, die Ausschweifungen der Einbildungskraft und der Sinnlichkeit, und, in ihrem Gefolge, die Krankheiten und Leibesschwächen, und die offenen oder geheimen Angriffe, durch welche die Glieder desselben Gemeinwesens einander morden, und die Menschenfressenden Kriege. Bald ist es ferner die Lebensart (insbesondere die sitzende,) welche das Leben abkürzt. Bald sind es Eigensinn, oder Furcht vor der ungewissen Zukunft, oder die Liebe zur Ruhe, oder Aberglaube, welche vom ehelichen Leben und vom Kinderzeugen abhalten. Auch Staatseinrichtungen thun das ihrige; z. B. Knechtschaft, Zünfte, Unveräußerlichkeit oder Untheilbarkeit der Grundstücke, mit einem Worte, Alles, was den Menschen das Leben verleidet oder das Fortkommen erschwert. [12])

Der

12) Hieher dürften auch folgende auffallende Gewohnheiten zu rechnen seyn: Bey den Otomachen, einer Südamerikanischen Völkerschaft, heyrathet der junge Mann eine alte Frau, ein junges Mädchen einen alten Mann. S. Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen XXIX. B. Die Geissiquas in Südafrika schneiden sich den linken Testikel aus. S. Le Vaillant's zweyte Reise ins Innere von Afrika; in dems. Magazine. XIII. B. S. 326.

Digitized by Google

Der Bestand der Menschengattung muſs daher eben so, wie der Bestand einer jeden andern Gattung, bald die Grenzen, die ihrer Vermehrung gesetzt sind, übersteigen, bald hinter diesen Grenzen zurückbleiben. Und das Verhältniſs muſs bey dieser Gattung um so schwankender seyn, je mannigfaltiger und wechselhafter die Ursachen sind, welche auf die Bevölkerung begünstigend oder nachtheilig einwirken. Dennoch ist auch hier nicht Mangel, sondern Uebermaaſs die Regel; und um so mehr, da das Uebergewicht offenbahr auf Seiten der Ursachen ist, welche die Bevölkerung begünstigen.

Wenn nun die Bevölkerung eines Erdstriches oder eines Landes aus irgend einem Grunde die Lebensmittel übersteigt, welche die Bewohner dem Boden abgewinnen oder von den Bewohnern anderer Gegenden eintauschen können, so bleibt der Natur weiter nichts übrig, als sich des angedeihlichen Uebermaases, sey es durch auſserordentliche Mittel (z. B. durch Miſswachs, durch Seuchen, durch Erdbeben) oder indem sie die stehenden Feinde der Bevölkerung (z. B. Laster und Verbrechen und Zwietracht mit ihrem Gefolge) nicht mächtiger aufregt, zu entledigen. Ja man ist sogar versucht, alles Uebel in der Welt aus dem Bestreben der Natur abzuleiten, das Gleich-

Digitized by Google

gewicht zwischen dem Leben und den Bedingungen des Lebens zu erhalten oder wiederherzustellen. Man zeihe diese Behauptung nicht des Frevels. Ein geheimnifsvolles Band durchzieht die äussere und die innere Welt. (Und wo ist die Grenzscheide zwischen beyden?) Auf der Ahnung dieses Geheimnisses beruht eine jede Religion, so wie ein jeder Aberglaube.

Die Natur selbst vereinigte die Menschen zu Staaten, um unsere Gattung theils auf den möglich-gedeihlichen Bestand zu bringen, theils auf diesen Bestand zu beschränken. Indem die Menschen nur ihres Vortheiles wegen zu herrschen oder zu gehorchen glauben, folgen sie doch nur dem geheimen Zwange der Natur, den Gesetzen der Zeugungskraft.

Die Staaten sind Naturanstalten zur Vermehrung unserer Gattung. So wie sich die Menschen näher und näher an einander drängen, reifst unter ihnen Zwiespalt und sittliches Verderben ein, weil sich die Natur, nicht reich genug, um alle zu ernähren, Gewaltthaten und, die Folgen des Unfriedens und der Unsittlichkeit, Krankheiten zu Hülfe rufen mufs, um sich der überzählichen Bevölkerung zu entle-

Digitized by Google

digen. Nun vermag zwar der Staat nicht, die Schranken der Bevölkerung schlechthin aufzuheben, und mithin eben so wenig, jene Feinde der Bevölkerung schlechthin aus dem Felde zu schlagen. Aber erweitern kann er jene Schranken allerdings. Denn er kann, gebiethend über die Gesamtkraft des Volkes, bald die Vermehrung der Lebensmittel durch Arbeit, bald den Eintausch von Lebensmitteln gegen andere Waaren, mannigfaltig befördern. Auch das kann er verhindern, dafs die Feinde der Bevölkerung, von Natur nur bestimmt, die Vermehrung der Menschengattung auf die angemessenen Grenzen zu beschränken, nicht, einmal in Bewegung gesetzt, die Gattung innerhalb dieser Grenzen mit beschleunigter Bewegung aufreiben.

Die Staaten sind Naturanstalten zur Beschränkung unseres Geschlechts auf die seiner Vermehrung gesetzten Schranken. So viel auch der Staat thun kann und mag, um diese Schranken weiter hinaus zu rücken, früher oder später mufs die Bevölkerung doch diese Schranken erreichen, dann überschreiten, wenn nicht der Staat durch die Einrichtungen, die er in seinem Innern trifft, (z. B. indem er einen Theil des Volkes zur Knechtschaft verdammt,) der Zunahme der Volksmenge gewalt-

Digitized by Google

sam in den Weg tritt. Und je schrecklicher die Folgen der Uebervölkerung sind, desto mehr darf man annehmen, dafs die mannigfaltigen Hindernisse, welche fast in allen Staaten Gesetz oder Herkommen der Zunahme der Bevölkerung in den Weg legt, nur so viele Mittel sind, durch welche die Natur nach Zeit und Umständen die Uebervölkerung zu verhindern strebte. Wenn diese Hindernisse fehlen, (denn in der Menschenwelt walten sehr verschiedenartige Gesetze,) oder unzureichend sind, so sind die Staaten durch die Kriege, die sie mit einander führen, das Mittel, die Natur von der Bürde der Uebervölkerung zu befreyn. Oder es nimmt die Natur, den ursprünglichen Zustand der menschlichen Gesellschaft auf einen Augenblick herstellend, zu den Gräueln einer Staatsumwälzung ihre Zuflucht.

Hieraus folgt: 1.) So wie Staaten erst dann entstehn, wenn die Bevölkerung in einem gegebnen Theile der Erde in dem Maafse steigt, dafs die Menschen einander den Lebensunterhalt verkümmern, so mufs auch die Verfassung der Staaten in dem Verhältnisse zusammengesetzter und ausgebildeter seyn, in welchem das Land bevölkerter ist. Denn desto schwerer und mannigfaltiger ist das Geschäft, für den Unterhalt des Vol-

Digitized by Google

kes zu sorgen, oder, wenn die Bevölkerung übermäfsig ist, dem Ausbruche innerer Unruhen vorzubeugen. China, berühmt wegen seiner Volksmenge, hat eine höchst zusammengesetzte und in sich verschlungene Staatsverfassung.

2.) Die Lebensart eines Volkes ist für die Verfassung und Verwaltung des Staates in so fern entscheidend, als die Bevölkerung von der einen Lebensart mehr oder auf eine andere Weise begünstiget wird, als von der andern. Der Hauptgrund, warum der Ackerbau einen so wohlthätigen Einfluſs auf den Zustand der Staaten hat, ist der, daſs er die Schranken der Menschenvermehrung unmittelbar erweitert, daſs er die Menschen besser und mithin für eine freyere Verfassung geschickter macht, weil er ihnen mehr zu leben giebt. Der Kunstfleiſs, welcher auf die Bearbeitung der Naturerzeugnisse im Groſsen verwendet wird, begünstiget zwar, in Verbindung mit dem auswärtigen Handel, vielleicht eben so sehr, oder auch noch mehr, als der Ackerbau, die Zunahme der Volksmenge. (Ein Beyspiel ist England.) Aber das Wohl eines Staates, dessen Volksmenge auf dieser Grundlage beruht, ist dem Laufe der Weltbegebenheiten, den Maſsregeln andrer Regierungen, mit einem Worte, dem

Digitized by Google

Zufalle wesentlich unterworfen. [14]) Wir, auf dem festen Lande von Europa, sollten wohl den Engländern die Reichthümer eben nicht beneiden, welche sie dem Kunstfleisse und der Handlung verdanken. Nur in dem Bestreben, den Ackerbau möglichst zu vervollkommnen, ihn von einer jeden gesetzlichen Fessel zu befreyn, sollten wir mit ihnen wetteifern. Es ist endlich Zeit, den Ackerbau wieder in seine alte Ehrenstelle einzusetzen,

3.) Der Hauptgrund, (vielleicht der einzige,) warum die Verfassung der Staaten durch die in denselben bestehenden Vermögens-Verhältnisse bestimmt wird, liegt in den Gesetzen der Bevölkerung. Sind die Vermögensumstände ungleich und es übersteigt die Bevölkerung die ihr von der Natur gesetzten Schranken, so sind die Reicheren genöthiget, die Herrschergewalt an sich zu reissen, damit sie die Angriffe, denen sie wegen ihres Wohlstandes von den Aermern unausbleiblich ausgesetzt sind, von sich abwehren. Ein Volk ist einem Walde zu vergleichen. Die

---

14) Ich spreche nicht von dem Falle, da, ungeachtet Kunstfleiss und Handel die Volksvermehrung begünstiget hat, diese dennoch mit der Masse der Lebensmittel, welche das Land hervorbringt, ohngefähr in Verhältniss steht. Vgl. Ganilh: économie politique I, 60 u. 294.

Digitized by Google

kräftigern Stämmchen schmälern gleich anfangs den schwächeren die Nahrung. So wie jene immer freudiger emporwachsen, ihre Aeste weiter und weiter verbreitend, verkümmern diese oder sterben ab. Aber dann wartet auch jener, der einsam Grofsen, die Axt.

4.) Eine Hauptursache zu Staatsumwälzungen liegt in der Uebervölkerung, insbesondere wenn ein Volk vom Ackerbaue lebt. Eine Völkerschaft, die sich von der Jagd oder von der Viehzucht nährt, sucht theilweise oder gemeinschaftlich ein reicheres Land auf, wenn ihr bisheriges Jagd- oder Weide-Gebieth nicht weiter die ganze Volkszahl erhalten kann. An eine wandernde Lebensart gewöhnt, darf sie überall Ersatz, oder doch Entschädigung zu finden hoffen. Alles dieses verhält sich anders bey einem Volke, das Ackerbau treibt. Auch durch Ansiedelungen in fernen unbewohnten Landen kann es nur wenig gegen das Uebel der Uebervölkerung ausrichten. Denn die Kosten des ersten Anbaues sind zu grofs, als dafs die Ansiedelung von einer bedeutenden Anzahl Menschen mit Glück unternommen werden könnte. Hat daher die Regierung nicht der Uebervölkerung durch weise Staatseinrichtungen vorgebeugt, oder ergänzen nicht Kriege oder Seuchen den Mangel der Voraussicht, so

Digitized by Google

muſs eine Staatsumwälzung entweder die Ueberzahl oder die künstlichen und doch unwirksamen Hemnisse der Menschenvermehrung wegräumen. Ein Hauptschlüssel zur französischen Revolution! Frankreichs Boden kann jetzt, (da Zehnten und Frohnen aufgehoben sind etc.,) weit mehr Menschen ernähren, als ehemals. Das wollte die Natur.

Das bürgerliche Recht, das Schutzrecht und das peinliche Recht der Staaten läſst sich in seinen so mannigfaltigen Gestaltungen auf die Idee eines Mittels zurückführen, welches die Natur oder der Mensch anwendete, um nach Zeit und Umständen die Bevölkerung zu erhalten und zu vermehren, oder auch zu vermindern und zu hemmen.

Und insbesondere zu diesem Erklärungsgrunde muſs man seine Zuflucht nehmen, wenn man sich mit so manchen, die bürgerliche Freyheit beengenden Gesetzen in der Welt versühnen will. Knechtschaft und Leibeigenschaft, die Vielweiberey, die Eintheilung des Volkes nach Kasten, das Innungswesen, diese und andere Ausnahmen von der Rechtsregel lassen sich noch am scheinbarsten als Vorkehrungen gegen die Schrecknisse der Uebervölkerung vertheidigen. Hat man

Digitized by Google

nicht (unter besonders dringenden Umständen) sogar zu den schändlichsten Waffen gegen diesen Feind seine Zuflucht genommen? In China, diesem von der übrigen Welt durch den Geist seiner Verfassung und Verwaltung gesonderten Reiche, in China, wo die Heiligkeit und der Umfang der väterlichen Gewalt ein künstlicher Sporn zum Kinderzeugen ist, geht der Kindermord ungestraft im Schwange. [15]) Mehrere Südamerikanische Völkerschaften tödten den gröfsern Theil der Kinder weiblichen Geschlechts. [16]) Minos erlaubte seinem Volke die Knabenliebe, um der Uebervölkerung vorzubeugen. [17])

Uebervölkerung ist ein Keim, Entvölkerung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen der gedeihlich-möglichen und der wirklichen Bevölkerung ist ein Naturzweck der Kriege.

Man darf freylich nicht erwarten, dafs sich der Wechsel der Kriegs- und der Friedensjahre,

---

15) Barrow's travels in China. Lond. 1805. 4.

16) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. Bd. XXXI. S. 332.

17) Sparta. Ein Versuch von J. L. F. Manso. I. Bd. II. Th. Lpz. 1800. 8. Siebente Beylage: Minos, des Kretensers, politische Anordnungen.

Digitized by Google

die Dauer und die Heftigkeit der Kriege immer und überall auf dieses Gesetz zurückführen lassen werde. Nie darf man vergessen, dafs der Mensch in allen seinen Verhältnissen unter dem Einflusse der verschiedenartigsten Kräfte stehe, damit man die Begebenheiten im wirklichen Leben nicht einseitig beurtheile, weil sie in der Wissenschaft von einer jeden Seite für sich zu betrachten sind. Auch hat der Krieg, (wie ein Ansteckungsstoff,) sein eigenes Leben. Dennoch liefse sich eine grofse Anzahl von Thatsachen zur Bestätigung jenes Gesetzes anführen. Jägerstämme z. B. sind ewig miteinander im Kriege, weil sie, bey spärlicher Nahrung, der Menschen fast immer zu viel haben. In Europa folgte auf den Spanischen Erbfolgekrieg und den gleichzeitigen Nordischen Krieg eine ohngefähr 30jährige Waffenruhe, und eben so auf den Oesterreichischen Erbfolgekrieg, wenn man (wie billig) den siebenjährigen Krieg als eine Fortsetzung des letzteren betrachtet.

Wenn in einem Lande die Zunahme der Bevölkerung, z. B. durch das Anwachsen der Kunststätten und des auswärtigen Handels übermäfsig begünstigt wird, so mufs Krieg der Regierung zum Bedürfnisse werden. England, welches sich in diesem Falle befinden dürfte, war in

Digitized by Google

dem vorigen und in dem laufenden Jahrhunderte die Seele aller Kriege im südwestlichen Europa.

Wenn ein Volk die Staatseinrichtungen plötzlich abändert, welche bey ihm der Uebervölkerung entgegenarbeiteten, so wird seine Stellung gegen die Nachbarvölker auf einmal weit drohender, als sie es bisher war. Ein Beyspiel ist Frankreich. Ungeachtet der Demüthigung, die dieses Reich erfahren hat, ungeachtet es wieder auf seine alten Grenzen beschränkt worden ist, steht es doch seinen Nachbarrn weit drohender, als vormals, gegenüber; und um so drohender, da bey diesen ohngefähr dieselben gesetzlichen Hemmisse der Bevölkerung, wie vormals in Frankreich, noch jetzt bestehn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Ueber die Eigenthümlichkeiten der Menschengattung. [18])

Der Körperbau des Menschen ist auf Freyheit, d. h. auf die Herrschaft des Geistes über

18) J. F. Blumenbach de generis humani varietate nativa. Geographische Geschichte des Menschen und der allgemein verbreiteten vierfüßigen Thiere. Von E. A. W. Zimmermann. Lpz. III. Bde. 1778—1783. 8.

Digitized by Google

den Körper, und durch diesen über die Aussenwelt berechnet. Die Natur gab dem Menschen, und keinem andern Thiere, die Hand; sie verlieh ihm das Vermögen, seinem Körper die mannigfaltigsten Stellungen und Richtungen zu geben, die Fähigkeit, unter einem jeden Himmelsstriche auszudauern, den einen Himmelsstrich mit einem andern ohne Nachtheil für Leben und Gesundheit zu wechseln. Nicht an eine bestimmte Art von Nahrungsmitteln ist der Mensch gebunden; er hat nicht seine Zeit thierischer Brunst; er erstarrt nicht in einem Monate langen Winterschlafe. So legte die Natur den Grund zu dem bunten Gewühle des Treibens und Verkehrens der Menschen.

Aber auf der andern Seite ist der Mensch, schon von Natur, der Hülfe Anderer bedürftiger, als irgend ein anderes Thier. Wie sehr und wie lange bedarf das Kind der Pflege seiner Eltern? Wird nicht der Greis wieder zum Kinde? Sind nicht die Frauen die gebohrnen Schutzgenossinnen der Männer? Müssen sie nicht bey und nach der Geburth fast immer auf die Hülfe Anderer rechnen? Und welches Thier wäre von einem grösseren Krankheitsheere umlagert, und mithin fremden Beystandes bedürftiger, als der Mensch?

Digitized by Google

Aus dieser Hülfsbedürftigkeit des Menschen hat nun die Natur, mittelst der mächtigsten thierischen Triebe und mittelst der schönsten Gefühle des menschlichen Herzens das Band gewebt, welches ganz eigentlich als die Grundfeste der menschlichen Gesellschaft zu betrachten ist. Mag auch die Gesellschaft dem Menschen noch so viele Annehmlichkeiten oder Vortheile darbiethen, sie würden dennoch entweder ihm unbekannt geblieben seyn, oder nicht die Macht gehabt haben, die ihm angebohrne Furcht vor seinen Mitmenschen zu besiegen, nicht die Macht, ihn eher unter den drückendsten Gehorsam zu beugen, als dafs er die Gesellschaft der Menschen flöhe, wären nicht die Geschlechtsliebe, die Liebe zu den Kindern, die Liebe zu dem Stamme die Stamm- und Schutzgötter der Geselligkeit gewesen, hätte nicht in diesen Trieben der Keim zu allen andern geselligen Neigungen gelegen. Der Bund zwischen Mann und Frau ist ein Bund mit der Menschheit. Die Wiege des Kindes ist die Wiege der menschlichen Gesellschaft.

An diese Hülfsbedürftigkeit der Menschen reiht sich auch der Ursprung der Staaten. Die Häupter der einzelnen Geschlechter waren ursprünglich gebohrne Könige. Die Einheit der Abstammung verband bald mehrere Geschlechter

Digitized by Google

zum geselligen Verkehre. Gemeinschaftliche Spiele und Feste und Heiligthümer, eine gemeinschaftliche Sprache, welche, eine jede Art des Verkehres erleichternd, selbst manche Verbindungen herbeyführte, Heyrathen unter den Stammesgenossen, — alles Folgen der ursprünglichen Stammeseinheit waren die Grundlagen dieses Vereines. Damit das aus mannigfaltigen Fäden gewobene Band bleibender und enger würde, vereinigten sich die Stammesgenossen zu einer Staatsgenossenschaft. Die Ursachen der Vereinigung wurden nun Gegenstände der Uebereinkunft, der Gesetzgebung. So wie der Stammesverein nur ein Geschlechtsverein nach einem vergröfserten Mafsstabe war, so wiederhohlte sich auch das Recht der einzelnen Geschlechter in dem gemeinsamen Rechte des Stammes, so mufsten auch beyde in ein bleibendes Verhältnifs der Wechselwirkung treten. Zwar haben im Laufe der Jahrhunderte Gewalt und Kunst nicht selten diese Grundlage der Staaten untergraben. Dennoch ist ein jeder Staat, welcher nicht auf Stammeseinheit beruht, mehr ein Kunstwerk, als ein lebendiger Körper; er wird mehr durch eine äussere, als durch innere Kraft zusammengehalten. Daher kann z. B. am wenigsten eine Volksherrschaft ohne Stammeseinheit bestehn. Daher fer-

Digitized by Google

ner das Streben aller erobernder Völker, ihre Sprache und mit dieser ihre Sitten und Gewohnheiten den eroberten Ländern aufzudringen. 19)

Das Band, welches Hülfsbedürftigkeit um die Menschen schlingt, ist um so verschlungener und fester, je mehr der Mensch wegen der Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Kraft seines Geistes angewiesen ist. Ueberall von feindlichen Mächten umringt, entzweyt mit der eigenen Gattung, gebrechlicher, als irgend ein anderes Thier, ist der Mensch dennoch ohne eine Bewaffnung, ohne eine genugsame Bewaffnung, selbst ohne ein Vortheilsgefühl 20) in die Welt hingestellt. Je mehr der Mensch Alles der Kraft seines Geistes verdanken mufs, desto mehr kann ihm von seinen Mitmenschen werden; desto mehr müssen sich mit den Banden des Bluts die Banden des mannigfaltigsten gegenseitigen Beystandes vereinigen.

So geschieht es, dafs die Verschiedenheit der Menschen nach Stämmen eine sehr auffallende Aehnlichkeit mit der Verschiedenheit der Thiere

---

19) Meister in dieser Kunst waren die Römer.

20) Ohne einen Instinkt, wenigstens in seinem jetzigen oder gewöhnlichen Zustande. Die Erscheinungen des thierischen Magnetismus scheinen jedoch darauf hinzudeuten, dafs der Mensch ursprünglich einen Instinkt auch im gewöhnlichen Zustande hatte.

Digitized by Google

nach Gattungen und Arten hat. Sprache und Kleidung und Rüstung und Lebensart unterscheiden die verschiedenen Stämme fast eben so, wie die Stimme, die Hülle, die natürlichen Waffen und die Lebensweise die verschiedenen Gattungen und Arten der Thiere. Besonders merkwürdig ist es, wie sehr die Kleidung mit dem ganzen Seyn und Wesen des Menschen gleichsam zusammenwächst. Man denke sich z. B. den Morgenländer in der Kleidung eines Europäers, oder man gebe dem Europäer dieselbe Anhänglichkeit an die hergebrachte Tracht, welche dem Morgenländer eigenthümlich ist, oder man nehme dem Römer in Gedanken seine Toga, — und man hat andere Menschen, eine andere Geschichte. [21]) Daher ist z. B. eine jede erhebliche Neuerung in der Kleidertracht eine für den Staatsmann sehr wichtige Erscheinung. (Wie vieles liefse sich über die Veränderungen sagen, welche die Kleidertracht bey mehreren Europäischen Völkern in den letzten 30 Jahren erlitten hat!) Daher ist kaum

21) De vestimentorum vi et efficacia deque optima ratione vestitus praesertim virilis apte instituendi, adjecta descriptione vestis novae Germanicae, quae praepositis conditionibus quam maxime respondent, simulque subjecto prodromo literario de omni re vestiaria. Auct. Jac. Mayerhoff. Berlin. 1816. 4. Vgl. J. A. L. Z. 1816. n. 187.

Digitized by Google

kaum ein anderes Mittel so geschickt, ein Volk von allen andern, eine Genossenschaft oder einen Stand von den übrigen Bürgern abzusondern, als eine eigenthümliche Tracht oder ein Abzeichen in der Kleidung. [22])

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verschiedenheit der Menschen nach dem Alter.

Die Natur, da sie dem Menschen nicht in demselben Zeitblicke die Fröhlichkeit des Kindes, das Feuer des Jünglings, die Kraft des Mannes und die Bedächtlichkeit des Greises verleihen konnte, [23]) mischte die verschiedenen Lebensalter untereinander, damit wenigstens der Gattung die Vorzüge eines jeden Alters gleichzeitig zu statten kämen, damit ein Alter die Vorzüge des andern benutzen oder künstlich zu den seinigen machen könnte.

22) Nur ein Abzeichen am Körper selbst hat den Vorzug. Die Beschneidung ist die mächtigste Stütze des Judenthums und des Islams.

23) Vgl. die Schilderung der verschiedenen Lebensalter in Horat. arte poet. V. 158 ff.

Digitized by Google

Das naturgemäfse Zahlverhältnifs der verschiedenen Lebensalter ist daher für das Schicksal der bürgerlichen Gesellschaft von der entschiedensten Wichtigkeit. Wenn die Menschen nicht vor dem 40sten Jahre klug und nicht vor dem 60sten Jahre weise werden, wenn gleichwohl der bey weitem geringere Theil der jedesmal lebenden Menschen nicht über das 40ste Jahr hinaus ist, was Wunder, dafs sich die Völker nicht selbst regieren können, sondern eines Herrschers bedürfen?

Wenn sich bey einem Volke das naturgemäfse Zahl- oder Machtverhältnifs der verschiedenen Lebensalter bedeutend verändert, so wird sich das Mifsverhältnifs auch in dem öffentlichen Leben des Volkes kund thun. Die Vielweiberey, diese Pest des menschlichen Geschlechts, hat auch defswegen eine strengere Beherrschungsart zur Folge, weil sie, die Kinder den Vätern entfremdend, den Scherzen und Spielen des kindlichen Alters die Gelegenheit oder die Macht entzieht, den Ernst des reiferen Alters zu mildern. 24) Als

24) Das wirkt wieder auf die Erziehung der Kinder zurück. Bey den Arabern werden die Söhne schon früh zum schweigenden Ernste der Väter erzogen. Reisen des Herrn von Arvieux. In der Samml. der besten und neuesten Reisebeschr. IV. B. (Berl. 1766. 8.) S. 97 ff.

Digitized by Google

die französische Revolution Jünglinge an das Ruder des Staates, an die Spitze des Heeres stellte, da wechselte die Verfassung, wie ein Gegenstand des Zeitgeschmacks, da drangen die französischen Heere unaufhaltsam gegen den das Alter ehrenden Feind vor. Und soll eine Staatsumwälzung, die im Geiste der französischen angelegt wäre, gelingen, so muſs man die Leitung derselben in die Hände der Jugend legen. Eine Veränderung der Verfassung in dem entgegengesetzten Geiste fordert Männer und Greise.

Ueberlegenheit an Verstand und Erfahrung ist der einzige ursprüngliche Machtbrief zum Herrschen. Diese Ueberlegenheit ist im natürlichen Laufe der Dinge der Vorzug des Greisenalters. Daher das Ansehn der Alten bey allen dem Naturstande näheren Völkerschaften, z. B. bey den eingebohrnen Stämmen in Nordamerika. Auch dann noch, wenn Ungleichheit der Besitzthümer oder andere Ursachen jenes ursprüngliche Machtverhältniſs schon längst gestört haben, erinnert wenigstens der Nahme der obersten Staatsbehörden an die bessere Urzeit. Beyspiele sind der Senat, d. h. die Greisenschaft der Römer und die Grafen, d. h. die Grauen der Deutschen. Oder man denkt auch auf Gesetze, das Alter, in so fern es den Umständen nach thunlich ist, bey

Digitized by Google

seinem ursprünglichen Rechte zum Herrschen zu erhalten, damit nicht die Jugend in ihrem Uebermuthe die Kraft zum Handeln mit dem Berufe zum Befehlen verwechsle. [25])

Wenn sich die Denk- und Handlungsweise des Menschen nach seinem Alter richtet, so kann eine Verfassung nur in so fern auf die Dauer bestehn, als sie bey der Vertheilung der öffentlichen Geschäfte das Verhältnifs der verschiedenen Lebensalter zu dem Geiste der Verfassung in Acht nimmt. So wird z. B. das Mifstraun der Mehrherrschaft ganz besonders dem Feuer und dem Ehrgeitze der Jugend gelten. Für das Schicksal einer durch Volksabgeordnete beschränkten Einherrschaft ist es von Wichtigkeit, welches Alter das Gesetz von den Volksabgeordneten fordert. [26])

Eine jede Verfassung, die nicht Gefahr laufen will, aus Vorsicht unterzugehn, mufs jenen aufserordentlichen Menschen, in welchen sich schon früh eine höhere Kraft offenbahrt, (statt allen nenne ich den Macedonier Alexander, den Römer Scipio,) die Möglichkeit übrig lassen,

---

25) Hieher gehören z. B. die leges annariae der Römer. — Consilia esse senum, hastes juvenum, sagt Plutarch.

26) In Frankreich müssen die Mitglieder der 1sten Kammer wenigtens 40 Jahr alt seyn.

Digitized by Google

schon im Jünglingsalter zu den ersten Stellen und Würden im Staate zu gelangen. Nur vermag nicht eine jede Verfassung das Aufserordentliche mit der Regel zu vereinigen. Die erbliche Einherrschaft hat diesen Vorzug.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Menschen-Rassen. [27]

Die neuesten und besten Schriftsteller über diesen Gegenstand nehmen fünf Menschenrassen oder unausbleiblich-erbliche körperliche Verschiedenheiten der Menschen an, die Kaukasische, die Mongolische, die Aethiopische, die Amerikanische und die Malayische, obwohl diese Eintheilung noch einer weitern Prüfung bedürfen mögte. [28]

27) S. die Literatur über diese Lehre in folgender Schrift: Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältnifs zur Geschichte und Statistik. Von A. L. Bucher. Lpz. 1812. 8.

28) Die Eintheilung der Menschen nach Rassen hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der Eintheilung der Menschen nach Temperamenten. Sehr auffallend ist diese Aehnlichkeit z. B. was die Mischung der Temperamente durch die Zeugung betrifft, ein Gegenstand, über welchen man die Erfahrung noch weit sorgfältiger, als bisher geschehen ist, befragen sollte. Vgl. Ueber das Paaren und Verpaaren der Menschen und Thiere. Altona. 1815. 8.

Digitized by Google

Die Geschichte (wenigstens die unsrige) ermächtiget uns nicht, einer jeden von diesen Menschenrassen ein eigenthümliches öffentliches Leben beyzulegen. Nur so viel läfst sich behaupten, dafs diejenigen Verfassungen, welche durch gesetzmäfsige Freyheit den Menschen am meisten ehrten, bey Völkern der Kaukasischen, und diejenigen Verfassungen, welche durch Knechtschaft den Menschen am tiefsten herabwürdigen, bey Völkern der Aethiopischen Rasse gefunden werden. 29)

Wenn die Einheit der Abstammung die Menschen zu Gesellschaften vereiniget, so mufs dagegen die Verschiedenheit der Abkunft und mithin auch die Rassenverschiedenheit die Menschen einander entfremden, oder selbst mit einander entzweyen. Die Rassenverschiedenheit um so mehr, da sie, mit einer unvertilgbaren Eigenthümlichkeit der Hautfarbe und der Gesichtsbildung verbunden, der Eitelkeit und dem Neide eine bleibende, sich immer erneuernde Nahrung giebt. In den Spanisch-Südamerikanischen Pflanzstaa-

---

29) Man vgl. die (Schauder erregenden) Nachrichten von Dahomey in d. Magazine von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. V. Bd. Berl. 1791. 8. S. 383. — von Ashantees in dem Werke: Mission from Cape-Coast-Castle to Ashantees etc. By C. Bowdich. Lond. 1819. 4.

Digitized by Google

ten leben mehrere theils reine, theils gemischte Menschenrassen. Es besteht in diesen Ländern eine eigene Rangordnung der Farbe. Alle Weifse halten sich in einem gewissen Maase für gleich, so dafs man, wenn sich ein Weifser vom Bürgerstande mit einem Weifsen vom Adel streitet, von Jenem nicht selten die Frage hört: Wäre es möglich, dafs ihr euch für weifser hieltet, als ich bin? Alle Weifse halten sich für weit erhaben über die farbigen Leute; und diese halten sich wieder in dem Verhältnisse für adelicher, in welchem sie den Weifsen näher verwandt sind. Oft verlangen Geschlechter, die man eines gemischten Blutes beschuldiget, von den Gerichtshöfen, ihnen den Adel der weifsen Farbe förmlich zuzusprechen. Die Spannung unter den verschiedenen Farben, (durch die Gesetze absichtlich begünstiget,) war bisher die Hauptgrundlage der Spanischen Herrschaft in Amerika. [30]) Auch würde ohne diese Spannung die in jenen Pflanzstaaten ausgebrochene Revolution gewifs weit schnellere Fortschritte gemacht haben.

---

30) Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne. Par Alexandre de Humboldt. Avec un Atlas. T. I. (Par. 1811. 4.) p. 235. In der deutschen Uebersetzung, Tübingen, S. 191 ff.

Digitized by Google

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der Geschlechtsverschiedenheit der Menschen. [31])

Wenn auch alle die Verschiedenheiten, welche zwischen Mann und Weib eintreten, auf die Vereinigung beyder Geschlechter zur Fortpflanzung der Gattung und zur Erziehung der Kinder unmittelbar oder mittelbar berechnet sind, so haben sie doch zugleich einen andern nicht weniger wichtigen Zweck; den Zweck, die Erziehung der Menschheit überhaupt durch den geistigen Einfluſs des einen Geschlechts auf das andere zu befördern. Nirgends, weder im Reiche der Natur, noch im Reiche der Freyheit, ist Seyn und Leben und Fortschreiten ohne einen Gegensatz. In der Menschenwelt geht das thierische Leben schlechthin, das höhere und geistige zu einem groſsen Theile aus dem Gegensatze zwischen Mann und Weib hervor.

Der Mann muſs ringen und schaffen, sey es, daſs er nach dem Besitze oder nach der Liebe des Weibes strebt, daſs er in der Gattinn sein Eigen-

31) Die Literatur dieses Gegenstandes, s. in Beck's allgem. Weltgeschichte. I. Th. I. Hlfte. S. 435.

Digitized by Google

thum oder die Wahl seines Herzens, die Mutter seiner Kinder vertheidiget. Ehrgeitz ist der Grundtrieb in dem Gemüthe des Mannes. Aber wozu würde ihn dieser Trieb verleiten, wenn nicht das Weib den Mann an die Heymath fesselte, nicht seinen Starrsinn milderte, nicht sein Herz den sanfteren Neigungen befreundete? Der Mann baut mehr in die Zukunft und berechnet die Zukunft besser, als das Weib. Aber unstät und verwegen würde er sich in immer kühnere Unternehmungen einlassen, wenn ihn nicht das Weib, die Gegenwart schärfer beurtheilend und furchtsamer, in geschlossenere Kreise bannte.

Schwach und gebrechlich muſs das Weib in dem stärkeren Manne den Beschützer und Ernährer aufsuchen. Aber damit es die Neigung des Mannes gewinne und feſsle, muſs es auf die Gunstbezeigungen, die es spenden kann, einen Preiſs setzen, es muſs sich mit der Zierde der Schamhaftigkeit und Keuschheit bekleiden, es muſs mit Liebe, mit den kleineren (dem Manne desto lästigern) Mühwaltungen des häuſslichen Lebens vergüten, es muſs als Gattinn und Mutter in dem Glücke des Mannes und der Kinder die Gegenstände seiner Eitelkeit finden, es muſs der Liebe würdig zu werden suchen, damit es geliebt werde.

Digitized by Google

Es mögte schwer zu entscheiden seyn, (wenn anders die Frage nicht zu den thörigen gehört,) welches Geschlecht zur geistigen Bildung des andern am unentbehrlichsten sey? — Zwey Gründe scheinen dem weiblichen Geschlechte den Preifs zu geben. Fürs erste: Der religiöse Charakter der Völker scheint ganz besonders durch den gesellschaftlichen Einfluſs des weiblichen Geschlechts bestimmt zu werden. Denn Religiosität ist vorzugsweise das Bedürfniſs des weiblichen Herzens, sey es, daſs Liebe oder daſs Furchtsamkeit die Quelle dieses Bedürfnisses ist. Eine Religion, deren Ausbildung unter dem Einflusse des Weibes steht, kann sich der Natur und dem Herzen nie ganz entfremden. Die vollkommenste unter allen Religionen der Erde, die christliche, ist zugleich diejenige, welche die Würde des Weibes am meisten ehrt. *) Fürs zweyte: Der gesellschaftliche Einfluſs des Weibes entscheidet über die Beschaffenheit, den Wechsel oder die Beständigkeit der Sitten, über die Art der Vergnügungen, über den Charakter der Kunst, über den Geist und Ton des geselligen Lebens. Ueberall, wo das Weib eine bedeutende Rolle in der Ge-

*) J. G. Kneschke pr. II. de religione Christiana a sexu muliebri per connubia propagata. Zittau, 1817. 4.

Digitized by Google

sellschaft spielt, ist Veränderlichkeit die Loosung. Denn reitzbar, und eitel und gefallsüchtig ist das Weib der Urquell aller Veränderungen in Sitten und Trachten. Aber dieser Geist der Neuerung, welcher sich bald auch über die Angelegenheiten der Männer verbreitet, ist zugleich von dem wesentlichsten und wohlthätigsten Einflusse auf die Entwickelung und Steigerung der in den Menschen liegenden Kräfte. Im Morgenlande sind die Sitten und die Staatsverfassungen noch ohngefähr dieselben, wie vor Jahrtausenden. Wie ganz anders ist es in Europa! Dort sind beyde Geschlechter von einander gesellschaftlich gesondert; hier ist das Weib die Zierde der Gesellschaft. — Auf der andern Seite liegt in dem Weibe ein Hang zur Wollust, und, da Grofsmuth die Tugend der Stärkeren ist, selbst ein Hang zur Grausamkeit, welchen nur das Ansehn des Mannes im Zaume halten kann. [32]) Auch verliehrt im ehelosen Leben der Mann weniger von seiner Würde, als das Weib.

Man kann daher den Grundsatz aufstellen: Die geistige Bildung und mit ihr das öffentliche

---

32) Die gröfsten Staatsmänner haben (sich vielleicht ihrer Schwäche bewufst,) die nachtheiligsten Urtheile über das weibliche Geschlecht gefällt. Non imbecillis tantum et impar laboribus hic sexus, sed si licentia adsit, saevus, ambitiosus. Tac. Ann. III, 33.

Digitized by Google

Leben eines Volkes richtet sich, wenn auch nicht schlechthin, doch zu einem grofsen Theile, nach der Art, wie bey dem Volke das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern bestimmt ist. Die vollkommenste Bildung darf man nur da erwarten, wo im geselligen Leben beyde Geschlechter unter einander gemischt sind, wo das Weib der Würde des Mannes, der Mann der Züchtigkeit und Häufslichkeit des Weibes huldiget, wo die Ehe das ist, was sie seyn soll, die Vereinigung zweyer menschlicher Wesen zu einem einzigen. Da, wo das Weib zur Knechtschaft verdammt ist, sey es, um den Mann des Arbeitens zu überheben, sey es, um die Begierden des Mannes zu stillen, kann man auf Rohheit oder Verbildung des Volkes zählen. In der That sind die Völker, welche verhältnifsmässig auf der höchsten Stufe ächt menschlicher Bildung stehn, die Europäischen Völker deutschen Ursprungs, zugleich diejenigen, welche das weibliche Geschlecht am würdigsten ehren. Ein anderes Beyspiel: Unter allen Saracenen waren die in Spanien die gebildetsten, dieselben, bey welchen die Weiber einer gröfseren Freyheit genossen. [33]) Man berufe

33) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810. 8.

Digitized by Google

sich dagegen nicht auf das Beyspiel der Griechen. Denn theils war bey den Griechen die Lage des weiblichen Geschlechts nichts weniger als drückend, [34]) theils mögte auch der Griechischen Sittenbildung noch viel zu einer Musterbildung fehlen. Die Griechen haben nichts, was sie dem ritteradlichen Geiste der deutschen Vorzeit an die Seite setzen könnten.

Insbesondere für den Staat ist das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern desto entscheidender, da es dem Verhältnisse zwischen zwey Ständen oder Partheyen zu vergleichen ist, welche, so weit die Erde bewohnt ist, mit einander um Herrschaft und Freyheit streiten. Wie auch dieser Kampf ausfalle, allemal mufs er auf die Verfassung des Staates zurückwirken, da kein gesellschaftliches Verhältnifs vereinzelt da steht, da das Haufswesen der Staat im Kleinen ist. — Nirgends ist es den Weibern gelungen, das männliche Geschlecht öffentlich unter ihre Herrschaft zu beugen. (Nur einen Amazonenstaat kennt

34) Recherches philosophiques sur les Grecs. Par M. de Pauw. T. I. (Berlin, 1787. 8.) p. 188. The history of ancient Grece etc. By John Gillies. (Basel, 1790. 8.) I, 140. II, 286. Bey allem dem fühlten oder ahneten die Griechen, dafs ihr häufsliches Verhältnifs die höheren Bedürfnisse des Geistes und des Herzens nicht ganz befriedige. Daher die Knabenliebe, die Hetären.

Digitized by Google

die Geschichte[35]) oder die Sage.) Denn mag es auch noch so schwer seyn, diese Ungleichheit mit der Idee des Rechts zu vereinigen,[36]) den Staat im Kriege zu vertheidigen, im Frieden zu verwalten, war doch immer und überall die Sache des stärkeren oder des unruhigern Geschlechts. Nur Königinnen haben die Männer geduldet, (gleich als ob der Fürst weder dem einen noch dem andern Geschlechte angehören sollte,) und diese haben oft sogar mächtiger geherrscht, als die Männer, weil man sie anfangs nicht genug fürchtete, allezeit ihnen schmeichelte, und sie lieber anders fesseln wollte, als durch Gesetze.[37]) — Desto häufiger ist der Fall, dafs das weibliche Geschlecht von dem männlichen in einer an Knechtschaft grenzenden Abhängigkeit gehalten wird. Ja ursprünglich war das die Lage des

35) Bemerkenswerth ist, dafs sich die Sage von den Amazonen bey den Tscherkessen erhalten hat. S. Klaproths Reise nach dem Kaukasus.

36) Letters on education etc. By C. M. Graham. Lond. 1790. 8. An vindication of the rights of Woman. By M. Wolstonecraft. Lond. 1792. 8. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin, 1792. 8.

37) Müller in der Geschichte der Schweiz I, 141. — Die Weiber, sagt Montesquieu VII, 17., regieren besser einen Staat, als ein Hauſs. Die Schwäche des Geschlechts ist ihnen im letztern Falle hinderlich, in dem erstern führt sie zur Mäſsigung. (Oder wäre die beste Staatsklugheit die, welche nur den Augenblick erwägt und nutzt?)

Digitized by Google

weiblichen Geschlechts wohl überall. Aber der Mann, der in seinem Hause willkührlich gebiethet, wird auch im Staate entweder ungemessene Herrschaft oder ungebundene Freyheit billigen. Gesetzmäfsige Freyheit kann nur da gedeihn, wo das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern, auf gegenseitige Liebe und Achtung gegründet, nur in so fern ungleich ist, als ein jeder Theil nur auf seine Weise die Wohlfarth des andern Theiles befördern kann. Denn nur unter dieser Bedingung kann der Charakter des Mannes zu jener Mäfsigung gelangen, ohne welche wahre Volksfreyheit nirgends bestehn kann. Und *ist* nicht Gerechtigkeit Liebe in ihrem Beginnen, und Liebe Gerechtigkeit in ihrer Vollendung? Besteht nicht überhaupt ein geheimer Zusammenhang zwischen der Freyheitsliebe und der edleren Geschlechtsliebe? Die Afghanen in Asien, die unter einer der Freyheit sehr günstigen Stammesverfassung leben, zeichnen sich vor andern Asiatischen Völkern auch durch eine würdigere Behandlung des weiblichen Geschlechts aus. *)

Nicht befremden darf es, wenn bey so vielen Völkern das Verhältnifs zwischen beyden Ge-

*) An Account of the Kingdom of Caubul etc. By Elphinstone. Lond. 1815. 4.

Digitized by Google

schlechtern so weit hinter den Forderungen der Vernunft zurückbleibt. Man kann sich diese Erscheinung aus den Grundsätzen erklären, nach welchen sich der Preis der Waaren richtet. [38]) So lange bey einem Volke ein Jeder für sich selbst steht, eine Staatsverbindung kaum dem Nahmen nach bekannt ist, muſs die Frau den Schutz des Mannes mit einem desto strengeren Gehorsam erkaufen. Je weniger die Frau, nach der Lebensart des Volkes, ihren Unterhalt selbst erwerben, oder zum Unterhalte der Familie beytragen kann, desto mehr wird sie von dem Manne, als ihrem Versorger, abhängig seyn. Auch muſs der Mann schon auf einer gewissen Stufe der geistigen Bildung stehn, wenn er das Weib achten, wenn er seine Ueberlegenheit an Körperkraft nicht zur Unterdrückung des Weibes miſsbrauchen soll. [39]) Ist aber das Weib einmal in einen Stand der Knechtschaft herabgesunken, so dauert

38) Ursprünglich wurden die Ehen wohl überall mittelst eines Kaufes geschlossen. Bey allen ungebildeten Völkern besteht der Gebrauch noch jetzt. So ist's in Afrika, in Nordasien, in Amerika. S. Le Vaillant: Zweyte Reise ins Innere von Afrika. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XIII. B. (Berl. 1796.) S. 70. Taschenbuch der Reisen. Von F. A. W. v. Zimmermann. Lpz. 1802. S. 192. 1803. S. 235.

39) Die Lage des weiblichen Geschlechts ist ein ziemlich sicherer Maſsstab für die geistige Bildung der Völker.

Digitized by Google

dauert dieses Verhältnifs leicht auch unter ganz veränderten Umständen fort. Im häufslichen Leben erhalten sich die Sitten der Voreltern am längsten. Die Verfassung, [40]) die öffentliche Meinung wird oft eine neue Stütze der Sitte. Auch kann die Geschlechtslust (als Knabenliebe) in dem Manne eine Richtung nehmen, welche dem Weibe die einzige oder doch die kräftigste Waffe raubt. [41])

Jedoch fast überall hat die Religion, (wenn auch oft in der rohen Gestalt des Aberglaubens,) das weibliche Geschlecht in ihren Schutz genommen, sey es dafs die Achtung für das Weib in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Scheu vor den unsichtbar waltenden Mächten steht, oder dafs wohldenkende Männer den Glauben an einen solchen Zusammenhang nur ausprägten. Wenn es bey einigen Amerikanischen Völkerschaften eine durch Aberglauben geheiligte Sitte ist, dafs der Mann das Wochenbette der Frau bestehn mufs, wenn die katholische Kirche so viele in der Kirchengeschichte berühmte Frauen mit einem Hei-

40) Montesq. esprit des lois. VII, 9. XVI, 9.

41) Ueber die Knabenliebe der Griechen s. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. Gött. 1788. 8. S. 297 u. 511. Plutarch (tr. de amore) hält sogar die Frauen der wahren Liebe für unfähig.

Digitized by Google

ligenscheine umgiebt, wenn bey den meisten Völkern des Erdbodens die Abschliessung der Ehe mit gewissen heiligen Gebräuchen verbunden ist, [42]) so liegt in allen diesen obwohl so verschiedenartigen Sitten und Meinungen doch derselbe (schon oben angedeutete) Grundgedanke.

Auch hat das weibliche Geschlecht selbst unter den ungünstigsten Umständen noch so manche Gelegenheiten und Mittel, die Allmacht des Geschlechtstriebes zu seinem Bundesgenossen zu machen. Lassen sich wohl bey uns viele Ehen nachweisen, welche glücklich zu nennen wären, ohne dafs die Frau herrschte oder doch zu herrschen glaubte? Und bey andern Völkern, nahmentlich bey allen ungebildeten, sollte sich die Sache so ganz anders verhalten? Grofs sind die Wunder, welche die Liebe thun kann, welche sie gethan hat. Ganze Völker, z. B. die Samariter, [43]) die Deutschen, [44]) hat sie zum Kampfe für Freyheit und Vaterland begeistert. Ueberall

---

42) Jac. Gronov. thesaur. Gr. antiqu. T. VIII. p. 1302. 1330.

43) Ueber die Art, wie bey den Samaritern die Ehen geschlossen wurden, s. Strabo V, 173. Nic. Damasc. ap. Stobaeum Serm 62. p. 291.

44) Tac. de moribus Germ. c. 7. 8.

Digitized by Google

weifs sie sich ein Reich zu baun, in welchem die Anmuth des Weibes herrscht.

Schon das ist für das öffentliche Leben eines Volkes entscheidend, ob bey ihm überhaupt ein geselliges Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern eintritt, ob im geselligen Leben beyde Geschlechter untereinander gemischt sind, oder nicht. In dem erstern Falle wird der Staat, wenn auch mehr oder weniger, eine dem Interesse der Menschheit untergeordnete Anstalt seyn; in dem letztern wird der Staatsverein den Mann allseitiger in Anspruch nehmen und sich einer Verbindung unter unverheyratheten Männern nähern. Denn überall vertritt das Weib die Sache der Natur und des Herzens. — Man vergleiche z. B. die Europäischen Staaten deutschen Ursprungs mit den von den Bekennern des Islams gestifteten Reichen. Die letztern haben mehr als eine Aehnlichkeit mit den Mönchsorden. Lykurg mufste die Weiber in Männer umschaffen, damit seine Spartaner nur Bürger wären.

Erst in der Ehe wird der Mann ein Mann, das Weib ein Weib — im höheren Sinne des Worts. Verbiethe dem Manne die Ehe und du reifst ihn aus der menschlichen Gesellschaft her-

Digitized by Google

aus. Willst du Männer zu einer Verbindung vereinigen, welche, einem nie ruhenden Kunstwerke gleich, nur den ihr vorgesetzten Zweck in einem ewig unveränderlichen Gange verfolgt, so verpflichte die Theilnehmer zu dem Gesetze des ehelosen Lebens. Suchst du blinden Gehorsam, der auf das Geheifs des Anführers Leben und alles, was sonst dem Menschen am liebsten ist, aufopfert, am ersten wirst du ihn bey Unverheyratheten finden. 45) Der Schlüssel zu der gesamten Geschichte und Verfassung der römisch-katholischen Kirche ist in diesen wenigen Worten enthalten! — Mit dem ehelosen Leben hat in dieser Beziehung die Gemeinschaft der Weiber die auffallendste Aehnlichkeit. Plato machte es zu einem Grundgesetze seines künstlichen Staates, dafs dem Stande der Vaterlandsvertheidiger Weiber und Kinder gemeinschaftlich seyn sollten. 46)

Die Ehe unterscheidet sich von der loosen Geschlechtsgemeinschaft zuförderst durch die Ewigkeit des Bandes. Am festesten hat die römisch-katholische Kirche dieses Band geknüpft. Wenigstens ist mir keine andere Gesetzgebung

45) Daher der sonderbare Widerspruch, dafs man unverheyrathete Soldaten den verheyratheten vorzieht, ob wohl diese, wenn der Feind siegt, mehr, als jene, zu verliehren haben.

46) Plato de repbl. L. V.

Digitized by Google

bekannt, welche, so wie die Gesetzgebung dieser Kirche, die Ehe für schlechthin unauflöslich erklärt hätte. Das Sinnbild, unter welchem sich diese Kirche ihr Verhältnifs zu ihrem Stifter dachte, liefs ihr den Zusammenhang nicht verkennen, in welchem die Unauflöslichkeit der Ehe mit der Ewigkeit und Unveränderlichkeit der kirchlichen Gesellschaft steht. Auch für den Staat ist diese Ansicht des Ehescheidungsrechtes von der gröfsten Wichtigkeit.

Die Ehe unterscheidet sich von der loosen Geschlechtsgemeinschaft ferner durch die Heiligkeit des Bandes. Grofs ist die Forderung, selten der Gehorsam. Keinen härteren Kampf haben das Göttliche und das Thierische im Menschen mit einander zu kämpfen. Das beweisen die Gesetze, das beweist die Sittengeschichte aller Völker des Erdbodens. Am schwersten beugte sich der Mann unter das Gesetz der Heiligkeit der Ehe. Ist es doch selbst nach dem Römischen [47] und nach dem Französischen [48] Rechte kein Verbrechen, wenn der Mann die eheliche Treue bricht. Weit allgemeiner fordern Sitten und Ge-

47) l. 6. §. 1. l. 34. D. ad l. Jul. de adult. l. 18. C. eod.

48) Code civil des Français. Art. 230. So schon das ältere Französische Recht. Merlin repert. de jurispr. m. adultère.

Digitized by Google

setze von der Frau die Pflicht der ehelichen Treue. Aber die ursprüngliche Veranlassung zu dieser strengeren Verpflichtung lag nur in dem Eigenthumsrechte, welches der Mann an die Frau hatte und auf diese Weise geltend machte. Daher so manche oft sonderbahre Ausnahmen von der Regel. Bey mehreren Stämmen der Ureinwohner von Nordamerika ist es Sitte, dafs zwey Ehemänner ihre Weiber auf eine Nacht vertauschen, und so eine Art von Einkindschaft abschliefsen, kraft welcher der Ueberlebende die Kinder des zuerst Versterbenden zu ernähren hat. 49) Wenn ein Athenienser nur eine Tochter und keine Söhne hinterliefs, so mufste sich jene mit dem nächsten Schwerdtmagen verehelichen. War jedoch dieser angezwungene Ehemann zeugungsunfähig, so war ihr der Ehebruch mit dem nächsten Verwandten des Mannes verstattet. 50) Noch sonderbahrer waren oft die Mittel, durch welche man sich der Keuschheit der Weiber zu versichern suchte. So mufste sich z. B. bey den Babyloniern ein jedes Weib einmal in seinem Leben in dem Tempel der Göttinn Mylitta dem ersten, welcher

49) Sam. Hearm's Reisen nach dem Nordmeere. In dem Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. XIV. B. (Berl. 1797. 8.) S. 128.

50) Sam. Petitus de legibus Atticis. IV, 1.

Digitized by Google

der Harrenden ein Stück Geld in den Schoofs warf, Preifs geben, damit die Entehrung ein Schild gegen die Verführung würde. [51]) — Dennoch kam es bey mehreren Völkern dahin, dafs man die Erbfolge, ja selbst die Thronfolge, wegen der Ungewifsheit des Vaters an die Abstammung von den weiblichen Mitgliedern des Geschlechts knüpfte, oder auch den Weibern ausschliefsend vorbehielt. Wenn ein Nair (einer von der Kriegerkaste auf der Küste Malabar,) stirbt, so beerbt ihn die Schwester oder deren Nachkommenschaft. Dieselbe Erbfolgeordnung besteht bey den Natchez in Louisiana, bestand bey den Ureinwohner von Hayti. [52]) Bey den Polygaren, einer Völkerschaft in Ostindien, gehn die Weiber den Männern in der Regierungsnachfolge vor. Die Ramie (die Fürstinn,) kann heyrathen, wen sie will; ihr Mann wird Rajah, (Fürst;) nach ihrem Tode folgt die Tochter. [53])

Die Vielehe ist eine fortwährende Entheiligung der Ehe; [54]) ein Ehebruch in dem Gewande

---

51) Herodot I, 196.

52) A Journey from Madras trough the Countries of Mysore. Canara and Malaba etc. By F. Buchanan. Lond. 1807. 4.

53) Reisen des Lords Valentia nach Indien etc. In dem Journale für die neuesten Land und Seereisen. Berlin, 1812. 8.

54) Schriften für und wider die Vielehe s. in J. P. Süfsmilch's göttlicher Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Ge-

Digitized by Google

des Rechts. Die Vielehe ist eine Pest der Sittlichkeit, da sie in dem einen Geschlechte auch das andere, in den Eltern auch die Kinder herabwürdiget. Nie ist ein Volk, bey welchem die Vielehe Sitte war, zu einer ächt menschlichen Bildung, nie ist es zu einer freyeren Verfassung gelangt. Jedoch scheint die — übrigens ziemlich seltene — Vielmännerey [55]) minder nachtheilig zu wirken, als die (aus nahe liegenden Ursachen so häufig vorkommende) Vielweiberey. In Tibet hat oft eine Frau mehrere Männer; insbesondere pflegen Brüder in dieser Gemeinschaft zu stehn. Das älteste Kind gehört dann dem ältesten Bruder und so geht es der Reihe des Alters nach bis zu dem jüngsten Bruder. (Die Sitte, berechnet auf die Beschränkung der Volksvermehrung, hat offenbahr in der Armuth dieses Berglandes ihren Grund.) Und doch werden die Tibetaner wegen

schlechts. (IVte Aufl. Berlin, 1788. ff. III Bde.) III, 233. — Schon das Zahlverhältniss zwischen beyden Geschlechtern scheint gegen die Vielehe zu sprechen, wenn auch der Beweis für die Gleichheit beyder Geschlechter der Zahl nach, noch nicht vollständig geführt ist. Vgl Magazin von merkwürd. neuen Reisebeschreibungen. VI. Bd. (1792. 8.) S. 579.

55) Die Nachrichten von einer Gemeinschaft der Weiber, die, nach der Erzählung der Griechischen und Römischen Schriftseller bey einigen Völkern der Vorzeit, z. B. bey den Britten, Jul. Caes. de bello Gall. V, 14. Dio Cass. LXXII, 12. s. auch Nic. Damascen. de moribus Graecor. aliarumque gentium in Gronov. thes.) dürften hieher zu ziehn seyn.

Digitized by Google

ihrer verhältnifsmässig milderen und einfacheren Sitten gerühmt. [56]) Die Nairs (auf der Küste Malabar) heyrathen ein Mädchen ihrer Kaste; und zwar ehe das Mädchen 10 Jahr alt ist, damit es nicht durch die regelmäfsigen Wirkungen der Natur entblumt sey. Aber der Mann wohnt nie seiner Frau bey. Sie erhält von ihm Kleider, Schmuck, Lebensmittel; hält sich jedoch bey ihrer Mutter, und, wenn diese todt ist, bey ihren Brüdern auf und darf übrigens bey einem Jeden schlafen, welcher ihr behagt, wenn der Geliebte nur von derselben oder von einer höhern Kaste ist. Sie ist stolz auf die Menge ihrer Liebhaber. Ein jeder, der zu ihren Gunstbezeugungen gelassen wird, macht ihr und ihrer Mutter Geschenke, welche jedoch nicht so kostbar sind, dafs sie als ein Lohn betrachtet werden könnten. Und gleichwohl scheint dieser Gebrauch weder der Bevölkerung, noch der Sittlichkeit besonders nachtheilig zu seyn. Die jungen Leute von beyden Geschlechtern zeichnen sich vor den Hindus durch Reinlichkeit aus. [57]) Hier ist also die Geschlechtsliebe zu einer freyen Kunst geworden! Vielleicht,

---

56) Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. B. (Weimar, 1811. 8.) S. 411.

57) S. die Anm. 22. angeführte Reisebeschreibung.

Digitized by Google

dafs die Mutter- und die Geschwisterliebe den Ausfall der ehelichen weniger fühlbar machen.

In dem persönlichen Verhältnisse zwischen Ehegatten kommen bey den verschiedenen Völkern die auffallendsten Grundsätze, die mannigfaltigsten Abstufungen vor. Welch ein Unterschied z. B. zwischen der Gattinn eines Französischen oder Pohlnischen Grofsen und der Gattinn eines Nordamerikanischen Wilden! Man kann vielleicht den Grundsatz aufstellen, dafs der Staat die Unterthanen in dem Verhältnisse mehr oder weniger in seiner Gewalt hat, in welchem nach der Lage und Sitte des Volkes die Weiber der Herrschaft der Männer mehr oder weniger unterworfen sind. Nur durch die Männer kann der Staat über die Weiber herrschen. Sind die Weiber selbstständig, so bilden sie einen Staat im Staate, einen Staat, welcher zu dem ihn umfassenden in demselben Verhältnisse steht, wie das weibliche Geschlecht zu dem männlichen, wie die Milde zur Strenge, die Veränderlichkeit zur Beharrlichkeit. [58]) Dieser Weiberstaat kann selbst zu einer gewissen Herrschaft über den Männerstaat gelangen; z. B. wenn sich die Männer in der Freyheit des geselligen Umganges für das Still-

58) Arist. Polit. II, 6.

Digitized by Google

schweigen zu entschuldigen suchen, zu welchem sie als Staatsbürger verurtheilt sind; ein Fall, der in Frankreich vor den Zeiten der Revolution eintrat. [59])

Keine Ehe ist eine vollkommene zu nennen, in welcher unter den Eheleuten nicht eine allgemeine Gemeinschaft der Güter besteht. Jedoch nur wenige Gesetzgebungen haben diese Regel, keine hat sie unbedingt bestätiget. Wenn der Mann das Weib wie eine Waare kauft, oder wenn die Ehe eine Bürde ist, so dafs die Frau den Mann (mittelst eines Heyrathsgutes) erkaufen mufs, oder wenn die Vermögensumstände der Familien unverhältnifsmässig ungleich sind, oder wenn es nach den bestehenden Gesetzen ein Stammgut giebt, wie könnte man denn jene Regel aufstellen oder durchsetzen? Jedoch die Deutschen ehren auch in dieser Beziehung das Weib und sich selbst. Das ursprünglich-deutsche Eherecht ist im Ganzen im Geiste dieser Regel abgefafst. [60]) Eine andere schöne Sitte unserer Voreltern war die Morgengabe. Man

59) Vgl. the Edinburgh Review. Vol. XV. p. 460.

60) J. F. Runde's Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 602 ff. Merlin repert. de jurispr. m. communeuté de biens.

Digitized by Google

vergleiche nur mit dieser Sitte die Art, wie sich die Juden der Keuschheit ihrer Jungfrauen zu versichern suchen! [61])

---

61) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. (11te Aufl. Frkf. a. M. VI. Th. 8. 1775. ff.) §. 92. 93.

Digitized by Google

DREYZEHNTES BUCH.

Die Seelenlehre in ihrer Beziehung auf den Staat.

Einleitung.

Man mufs vor allen Dingen die Menschen kennen, wenn man sie beherrschen will. Einem vollkommenen Menschenkenner würde es eine leichte Mühe seyn, sich zum Herrn des Menschengeschlechts zu machen, wenn er es anders der Mühe werth hielte.

Jedoch schwer ist die Kunst, Andere richtig zu beurtheilen. Das Innere der Menschen ist eben so mannigfaltig, als (der Spiegel des Inneren) die Gesichtsbildung. Alle Menschen haben mehr oder weniger den Hang, ihr Inneres vor Andern zu verbergen oder in den Augen Anderer zu verschönern; vielleicht, weil sie sich selbst gern täuschen mögten. So wie die Menschen in der Bildung fortschreiten, sind der Reichthum

Digitized by Google

der inneren Welt, der Einfluſs, den die eine Geistesthätigkeit auf die Stärke oder Richtung einer andern hat, die Hindernisse, welche Sitten und Gesetze der freyen Entwickelung oder Offenbahrung des innern Menschen in den Weg legen, so viele neue Ursachen, die Auflösung der Aufgabe zu erschweren.

Nur an ihren Werken kann man die Menschen erkennen, nicht an ihren Worten. Der Charakter eines Volkes liegt in der Geschichte, in der Gesetzgebung des Volkes. [1]) Besonders dann muſs man die Menschen beobachten, wenn sie durch auſserordentliche Umstände in die Nothwendigkeit versetzt sind, unvorbereitet, selbstständig, mit Nachdruck zu handeln. Staatsumwälzungen und Kriege sind der beste Prüfstein für den Charakter der Menschen und Völker. Auch Glück und Unglück, am meisten das erstere, [2]) versucht die Menschen.

Vor allem aber muſs man sich selbst kennen, um Andre richtig zu beurtheilen. Denn alle Menschenkenntniſs beruht am Ende auf einer Vergleichung Anderer mit uns selbst, der äuſse-

1) Ferguson's essay on the history of civil society. (Basil, 1789. 8.) p. 238.

2) Secundae res acrioribus stimulis animos explorant; quae miseriae tolerantur, felicitate corrumpimur. Tac. hist. I, 15.

Digitized by Google

ren Erfahrung mit der innern. Freylich können wir eben deſswegen nur durch ein gefärbtes Glas Andere beobachten. So natürlich ist die Täuschung, daſs, ihrer nur zu gewahren, schon Weisheit ist. Ein Persischer Fürst beschrieb den Eindruck, den Pitt und Fox als Parlamentsredner auf ihn gemacht hatten, so: Wie zwey Bengalische Papagayenschwärme, auf entgegengesetzten Bäumen sich wiegend, zu groſser Ergötzlichkeit der Zuschauer mit Geschrey einander anfallen, so diese beyden Redner. [3]) Mutato nomine de te fabula narratur.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Erkenntniſsvermögen.

I. Von dem Bewuſstseyn.

Der Mensch unterscheidet sich von dem Thiere wesentlich dadurch, daſs er über seine innere Welt durch die wundersame Vorstellung des Ich's gebiethet. Indem diese Vorstellung den Menschen, als einen Selbststand, der Körperwelt

3) England in seinem gegenwärtigen Zustande. Vom Hz. von Levis. I. B. (Lpz. 1815. 8.) S. 254.

Digitized by Google

entgegensetzt, begründet sie auf der einen Seite den Kampf und auf der andern die Wechselwirkung zwischen der Geistes- und Körperwelt, welche der eigentliche Gegenstand der Menschengeschichte sind.

Man beobachte das Kind. So wie es das Wort: Ich, ausspricht, (anfangs spricht es von sich, als von einem Dritten,) geht ihm eine neue Welt auf. Es hat den ersten Schritt in das Reich der Freyheit gethan. 4) Aber es giebt ganze Völkerschaften, welche ohne Wort für die Vorstellung: Ich, auf derselben Stufe mit dem Kinde stehn. In einer unmittelbaren Beziehung auf diese Vorstellung stehen die Eigen- und Geschlechtsnahmen. Es ist ein untrügliches Zeichen der Rohheit, wenn einem Volke Eigennahmen gänzlich unbekannt sind. Die Buschmänner in Südafrika, von welchen dieses berichtet wird, 5) scheinen in der That dem Thiere näher, als dem Menschen zu stehn. Aber auch die Art der Benahmung ist bedeutsam. Die Nordamerikanischen Wilden nennen die Knaben nach einem Thiere oder einem Orte oder einer Jahreszeit, die Mäd-

4) Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Von J. Kant. (Königsberg, 1798. 8.) I. Th. 1. B. 1. Abschn.

5) Von Lichtenstein's Reisen in das südliche Afrika. I, 192.

Digitized by Google

Mädchen nach einem Theile oder nach einer Eigenschaft des Marders. 6) Wie weit sinniger und geistiger sind die altdeutschen Nahmen! 7)

Es giebt zwey — einander verschwisterte — Arten des Egoismus, (der Selbsteley,) den Egoismus im Denken, welcher der eigenen Meinung vertraut, ohne sie mit der Meinung Anderer zu prüfen, den Egoismus im Handeln, welcher sich den eigenen Vortheil statt des allgemeinen zum Zwecke macht. Dem Egoismus im Denken arbeitet die Gesellschaft entgegen, der Zwang, den man sich im Verkehre mit Andern anthun, der Gehorsam, zu welchem man sich verstehn muſs. Der Egoismus im Handeln hat seinen Gegner in uns selbst, in dem Gewissen; aber der Umgang mit höheren Wesen, das Band, welches die Ehe und die Blutsverwandschaft um die Menschen schlingt, müssen diesem Gegner zu Hülfe kommen, wenn er im Kampfe nicht unterliegen soll.

Auch ein ganzer Stamm, ein ganzes Volk kann in seinen Ansichten und Meinungen Egoist seyn. Und je abgeschiedener ein Stamm oder

---

6) Magazin von merkwürdigen Reisebeschreibungen. XIV. Bd. (Berlin, 1797. 8.) S. 100.

7) S. darüber: Taufbuch für christliche Religionsverwandte. Von Schenk. Weimar, 1803. 8.

Digitized by Google

ein Volk von der übrigen Welt ist, (sey es, daß die Natur oder daſs das Gesetz die Scheidewand aufrichtete,) desto mehr wird sich die öffentliche Meinung zum Egoismus hinneigen. Jedoch eben dieser Egoismus hat unausbleiblich eine Anhänglichkeit an den Stamm oder an das Vaterland zur Folge, welche man in diesem Maaſse bey Stämmen und Völkern von einer weiteren Denkart vergeblich suchen würde. [8]) Wie könnte es demjenigen unter fremden Menschen und Umgebungen heimlich seyn, welchem es an dem Sinne für das Ungewohnte, an Begriffen für das Fremdartige, an der Gabe, aus sich selbst gleichsam herauszugehn, gebricht? Man verwechselt diese Stammes- und Vaterlandsliebe nur zu oft mit der sittlichen. Man macht es z. B. uns Deutschen zum Vorwurfe, daſs wir nicht, wie unsere Altvordern, an unserem Volke, an unserem Vaterlande hängen. Man will, daſs wir unserer ganzen Denk- und Sinnesart nach Deutsche seyn sollen. Aber war jene (vielleicht nur erträumte) Vorzeit auch noch so schön, sie ist für uns unwiederbringlich dahin. Das Christen-

8) Der Grönländer, der Neuholländer u. s. w. sehnt sich, von allen Herrlichkeiten der Europäer umgeben, nach dem mühseligen Leben seiner Heimath zurück. Begreiflicher ist das Heimweh der Schweizer.

Digitized by Google

thum, die christliche Kirche, der Handel, und tausend andere Ursachen haben nur einen schneidenden Unterschied, den zwischen Europäern und Nichteuropäern, übrig gelassen.

So nachdrücklich auch die Geschichte und die Wissenschaft die Lehre predigen, dafs man mifstrauisch gegen seine Ueberzeugungen, duldsam gegen Andersdenkende seyn müfste, so wurde doch von jeher die siegreiche Sache zur guten Sache gestempelt. Die Bannstrahlen, die einst vom Vatikane ausgiengen, glaubt ein Jeder schleudern zu dürfen, welcher die Macht auf seiner Seite hat. Alle Regierungen haben mehr oder weniger einen Hang zur egoistischen Denkart. Das Bestreben der Fürsten, diesem Hange entgegenzuarbeiten, (oder auch ihn zu veredeln,) drückt sich in der Staatssprache aus. (In dem: Wir etc. die Krone etc.) Die Furcht vor den nachtheiligen Wirkungen dieses Hanges war es, was die Völker veranlafste, auf die Beschränkung der königlichen Gewalt Bedacht zu nehmen.

II. Die Sinne.

Wie sonderbar würde es in der Welt aussehn, wenn die Eindrücke, welche die Menschen durch die Sinne erhalten, nach den Rassen oder nach den Himmelsstrichen etc. verschieden wären.

Digitized by Google

Aber wenigstens zwischen ganzen Völkerschaften findet man nur in Ansehung der Schärfe und Reitzbarkeit der Sinne auffallende Unterschiede. Die meisten Völker des mittleren und südlichen Asiens lieben in der Kleidung lebhafte und abstechende Farben; vielleicht deſswegen, weil ihr Gesichtssinn einer stärkeren Aufregung bedarf. Bey denselben Völkern ist eine strengere Beherrschungsart einheimisch. Sollte die Erregbarkeit der Sinne in einem gewissen Verhältnisse mit der Erregbarkeit des Willens stehn?

So wie der Mensch seine höheren Geisteskräfte mehr und mehr ausbildet, verliehren die äuſseren Sinne, (weil sie weniger geübt werden, vielleicht auch aus andern tiefer liegenden Ursachen,) an Schärfe. Mit den äuſseren Sinnen tritt auch die Auſsenwelt immer tiefer in den Hintergrund zurück. Der Schlüssel zu einer Menge Verschiedenheiten zwischen ungebildeten und gebildeten Völkern! Die erstern knüpfen selbst übersinnliche Gegenstände an etwas Sichtbares, (z. B. Rechtsverhältnisse an gewisse Sinnbilder,) weil für sie nur das Aeuſsere Wirklichkeit oder Begreiflichkeit hat.

Digitized by Google

III. Von dem Gedächtnisse und der Einbildungskraft.

Nur durch das Gedächtnifs und das Erinnerungsvermögen erstreckt sich das Seyn und Leben des Menschen über den gegenwärtigen Augenblick hinaus. Das Geschehene mufs den Hintergrund des Gemäldes bilden, wenn sich der Vordergrund, die Gegenwart, lebendig und bedeutungsvoll hervorheben soll; und auch der Blick in die Zukunft ist eine Erwartung, durch die Vergangenheit erzeugt. — Daher wird man nicht leicht einen grofsen Fürsten odsr Staatsmann finden, der sich nicht durch ein glückliches Gedächtnifs ausgezeichnet hätte. Daher glücklich das Volk, das eine lebendige und belebende Geschichte hat. Daher der Werth der öffentlichen Denkmäler und Feste, die dem Volke seine Vergangenheit gleichsam vergegenwärtigen. Die, welche einem Volke einen neuen Glauben oder eine neue Verfassung oder einen neuen Herrn gegeben hatten, fürchteten und bekämpften von jeher diese Erinnerungen an eine strafende Vorzeit, wenn sie nicht (wie das oft der christlichen Kirche gelang,) denselben eine neue Bedeutung oder Beziehung unterlegen konnten.

Die Gesetze, nach welchen sich gehabte Vorstellungen im freyen Spiele der Einbildungskraft

Digitized by Google

wiederhohlen, (dieselben Gesetze kommen auch dem Erinnerungsvermögen zu statten,) also das Gesetz der Aehnlichkeit, der Verwandschaft, der Gleichzeitigkeit, der Aufeinanderfolge etc., spielen eine sehr wichtige Rolle in der Geschichte, besonders (denn je weniger das Ich über seine innere Welt herrscht, desto ungebundener waltet die Einbildungskraft,) in der Geschichte ungebildeter Völker oder in dem Leben und Treiben der ungebildeten Stände eines Volkes. Aus der Herrschaft dieser Gesetze ist z. B. die Allmacht der Gewohnheit zu erklären. Neuerungen lassen sich am besten so durchsetzen, dafs man sie an etwas schon Bestehendes und Bekanntes knüpft. Proprium id Tiberio fuit, sagt Tacitus,9) scelera nuper reperta priscis verbis obtegere.

Die schöpferische Einbildungskraft hat auf die übrigen Geisteskräfte des Menschen wohl einen weit mächtigern Einfluss, als man auf den ersten Blick urtheilen sollte. Nicht blos der Dichter und der Künstler, auch der Staatsmann und der Feldherr bedarf ihrer zu seinen Schöpfungen; auch über die Religion verbreitet sie, das Wesen und den Willen der Gottheit den Menschen in Bildern deutend, ihre Herrschaft. Mit

9) Annal. IV, 19.

Digitized by Google

einem Worte, sie ist der Lebensquell des menschlichen Geistes. — Man kann daher behaupten, 1.) dafs ein Volk, welches arm an Einbildungskraft ist, sich nie, wenigstens nicht durch eigene Kraft, zu einer höhern Stufe der Bildung emporschwingen werde. Humbold, (ein nicht zu verachtender Beobachter,) machte auf seiner Reise in Südamerika die Bemerkung, dafs es den Indianern auf eine auffallende Weise an Einbildungskraft fehle. Und bekanntlich waren die Amerikaner, als das Land zuerst von Europäern betreten wurde, fast insgesamt rohe Naturmenschen; die wenigen Ausnahmen von dieser Regel deuten sehr bestimmt auf einen ausländischen (einen Asiatischen) Ursprung hin. 2.) Wenn die Einbildungskraft eines Volkes, wäre sie auch noch so lebhaft oder überschwenglich, aus irgend einem Grunde in einen gewissen Kreis von Bildern und Vorstellungen gebannt ist, so kann auch die Bildung eines solchen Volkes überhaupt nicht die ihr durch jenen Kreis gesetzten Schranken überschreiten. Fast alle Völker des mittleren und südlichen Asiens scheinen sich in diesem Falle zu befinden. Sie haben, wie ihre Religion und ihre Dichterwerke bezeugen, eine hochfliegende, eine glühende Einbildungskraft. Aber diese ist (aus Ursachen, die sich kaum entschleyern lassen dürften,) auf

Digitized by Google

einen gewissen Kreis von Bildern beschränkt; und seit Jahrtausenden finden wir dort dieselben Menschen, dieselben Erscheinungen.

Am sichtbarsten wirkt die Einbildungskraft dann, wenn sie, die Fesseln des Verstandes und der Vernunft abwerfend, die Menschen zu Sehern oder Schwärmern macht. Diese Krankheit kann — besonders in Zeiten allgemeiner Noth oder im Rausche des Glücks — ganze Gesellschaften und Völker ergreifen. Denn in allen Menschen liegt der Stoff zu dieser Krankheit. So wie sich die See unaufhörlich gegen ihre Ufer auflehnt, so wird auch die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft (das feste Land der werkthätigen Vernunft) unaufhörlich von der Macht bedroht, welche das Erschaffen und Erschauen einer unsichtbaren Welt über das Gemüth des Menschen ausübt. Daher das Streben der Regierungen, die Heiligthümer des Volkes einer bleibenden Regel zu unterwerfen. Dennoch gab es bey mehreren Völkern öffentlich anerkannte Behörden, welchen die Macht und die Gabe beygelegt wurde, den Willen der Götter den Menschen zu offenbahren; [10]) ja bey den Juden durften sich sogar Einzelne im Volke zu Propheten, d. h. zu Verkündigern des göttli-

10) Orakel der Griechen etc.

Digitized by Google

chen Willens aufwerfen. 11) Doch die Priesterherrschaft enthält der auffallenden Erscheinungen noch mehrere, und sie bedarf der aufserordentlichen Mittel, um das schwankende Gebäude ihrer wundersamen Macht aufrecht zu erhalten.

IV. Von dem Verstande.

Das Widerspiel der schöpferischen Einbildungskraft ist der Verstand oder die Einsicht in den inneren Zusammenhang der Erscheinungen. Der Mensch, durch jene in eine Zauberwelt versetzt, wird durch diesen unaufhörlich an die Wirklichkeit gemahnt. Je nachdem das eine oder das andere Vermögen in dem Menschen das Uebergewicht hat, ist er ein Freund der Neuerung oder des Bestehenden. Daher findet man in so vielen Staaten die zwey Partheyen, dafs Einige Freunde des Neuen, Andere Vertheidiger des Alten sind. Es ist zum Heile der Völker wesentlich nothwendig, dafs keine von diesen Partheyen fehle, keine schlechthin das Uebergewicht habe.

Der Fall, dafs beyde, die Einbildungskraft und der Verstand, in demselben Menschen lebendig und im Einklange wären, ist bey weitem

11) Die Propheten der Juden können sehr wohl mit den Volkstribunen der Römer verglichen werden. S. J. D. Michaelis Mosaisches Recht. §. 35. 36.

Digitized by Google

der seltnere. Dichter sind selten zu Staatsmännern tauglich. (Regieren ist eine Sache des Verstandes.) Plato verweist sogar die Dichtkunst selbst (die lyrische etwa ausgenommen) aus seinem Musterstaate. [12])

In der Jugend ist die Einbildungskraft, im Alter der Verstand vorherrschend. Ein gealtertes Volk hat nichts so sehr zu fürchten, als dafs sein geistiges Leben in der Verstandeswelt, in der ewigen Ordnung der Formen und unter der Last Alles bestimmender Gesetze erstarre. Das war z. B. eine Hauptursache von dem Verfalle des Griechisch-Römischen Reichs.

Auch das Gedächtnifs und der Verstand scheinen einander gegenseitig Abbruch zu thun. Ein glückliches Gedächtnifs und Schärfe des Urtheils sind selten in demselben Menschen gepaart. Gelehrsamkeit thut leicht dem Selbstdenken Eintrag. Da gleichwohl alle und jede Wissenschaften in einer näheren oder entfernteren Beziehung auf die Regierungskunst stehn, so ist die Frage die: in welchem Maafse der Fürst (der Staatsmann vorzugsweise) in dem gesamten Gebiete der Wissenschaften bewandert seyn müsse? Zuförderst aber sollte er von allen Wissenschaften

12) Plato de repbl. L. II. u. III.

Digitized by Google

eine allgemeine Kenntniſs haben, eine Kenntniſs, welche auf das Verhältniſs einer jeden Wissenschaft zur Regierungskunst berechnet wäre, damit er wisse, wenn er einer Wissenschaft und des Raths der Kenner bey der Staatsverwaltung bedürfe. (Auch haben wir kein Werk, welches eine Uebersicht der Wissenschaften in dieser Beziehung enthielte.) Tiefer muſs er in diejenigen Wissenschaften eindringen, welche die der Staatskunst eigenthümlichen Aufgaben wissenschaftlich oder durch Beyspiele auflösen, also in die Staatswissenschaften, in die Gesetzkunde, in die Kriegskunst, in die Geschichte der Staaten und der Völker. Nur daſs ihm nicht die Würde der Wissenschaften an sich fremd bleibe. Es ist ein gutes Zeichen, wenn ein Fürst eine Lieblingswissenschaft hat, die von dem wirklichen Leben entfernter ist.

V. Von der Vernunft.

Das Erkenntniſsvermögen in seiner höchsten Kraft und Selbstständigkeit ist die Vernunft, das Vermögen der Ideen. Die Grundvorstellung der Vernunft ist die des Unbedingten; in dieser liegen die Ideen der Seele, als eines unsterblichen Geistes, der Welt, der Gottheit.

Digitized by Google

Eine der sonderbarsten Erscheinungen in der Menschenwelt ist wohl der an so vielen Menschen (vielleicht an den meisten) bemerkbare Hang, die Würde und das Ansehn der Vernunft herabzusetzen; ein Hang, vergleichbar dem Hange zum Selbstmorde. So viele Menschen finden nur in dem Gebiethe der Erfahrung Wahrheit, nur in der Vergangenheit die Regel für die Zukunft; und selbst da, wo die Erfahrung die Aufschlüsse versagt, die ihr Herz fordert, selbst in der Religion, glauben sie nur durch eine Offenbahrung Belehrung erhalten zu können.

Woher diese sonderbahre Erscheinung? liegt ihr Mifstraun in die eigene Kraft oder Trägheit zum Grunde? oder läge die Ursache tiefer? Ist es die Ahnung, dafs die Sinnenwelt der unverfälschte und bleibende Abdruck der übersinnlichen sey, was die Menschen an die Lehre der Erfahrung fesselt? Ist es die Idee des Unbedingten selbst, was dem Offenbahrungsglauben seine Allmacht über das menschliche Gemüth verleiht?

Dem sey, wie ihm sey, so steht doch der Mensch, so steht doch der Staat und die bürgerliche Gesellschaft weit mehr unter dem Einflusse der Ideen, als besonders Staatsmänner zu glauben geneigt sind. — Der Staat und die Staatsgewalt

Digitized by Google

sind Vernunftvorstellungen und viele der gemeinsten Handlungen und Maſsregeln der Regierung beruhn auf den innersten Offenbahrungen der Vernunft. [13]) Es liegt ferner einem jeden in der Erfahrung bestehenden Staate eine gewisse Idee, ein gewisses Gemeinbild zum Grunde, [14]) welches, mag es nun in bestimmten Zügen auch nur dunkel dem Volke vorschweben, den wesentlichsten Einfluſs auf die Entwickelung der Verfassung und auf den Geist der Regierung hat. Der Kampf um Freyheit und Unabhängigkeit, welcher das groſse Thema der Staatengeschichte ist, hat seinen letzten Grund in den Streitfragen, in welche sich die Vernunft, den letzten Gründen der Dinge nachforschend, verwickelt sieht. Und wie wichtig ist die Rolle, welche gewisse Ideen in der Geschichte einzelner Völker (z. B. die Idee des Schicksals in der Geschichte der Bekenner des Islams) spielen.

Wenigstens, je höher der Mensch stehen will oder stehen soll, desto mehr muſs er mit der Ideenwelt befreundet seyn. Nicht deſswegen sind Gustav Adolph und Peter I. groſs, weil sie

---

13) S. oben IVtes Buch 3tes Hpst.

14) Gerade so, wie einer jeden Gattung organischer Wesen ein gewisses Gemeinbild zum Grunde liegt.

Digitized by Google

äuſserlich groſse Thaten verrichteten; sondern weil man annehmen darf, daſs sie von Ideen begeistert wurden. Nicht deſswegen sinken Karl der XII. und Bonaparte, mit jenen verglichen, in der Waagschale, weil sie nicht endeten, wie sie begannen; sondern deſswegen, weil ihren Unternehmungen eine höhere Beziehung abgieng. Und was würde überhaupt das Menschengeschlecht seyn, wenn ihm nicht die Musterbilder der Vernunft unaufhörlich ein höheres Ziel vorhielten?

Die scholastischen Philosophen, — auch als Feinde unmäſsiger Herrschaft schätzbar, [15] — theilten das Recht in das göttliche und in das menschliche, und das erstere in das geoffenbahrte und das natürliche oder Vernunft-Recht ein. Eine sinnige Eintheilung, weil sie auf die Wahrheit hindeutet, daſs die Stimme der Vernunft auch eine Stimme Gottes ist.

Ueber das Erkenntniſsvermögen überhaupt.

Das Erkenntniſsvermögen ist eine Macht, durch welche die einzelnen Menschen, durch

---

15) S. B. Thomas Aquin. de regimine principum. L. I. c. 6. De justitia et jure libri X. Auct. Dominico Soto. Antwerp. 1567. L. IV. q. 4. Art. 1. p. 107.

Digitized by Google

welche die Regierungen, durch welche ganze Völker über die Aufsenwelt gebieten.

Daher ist es für die Verfassung der Staaten entscheidend, ob und wie sich dieses Vermögen bey einem Volke entwickelt hat, ob in Beziehung auf Verstand und Kenntnisse die Einzelnen im Volke einander gleich oder auffallend ungleich sind? — So wie die Einzelnen eines Stammes, der von der Jagd lebt, den Einsichten und Ansichten nach einander ohngefähr gleich sind, so sind sie es auch den Rechten nach; nur das Alter macht in der einen und in der andern Beziehung einen Unterschied. Bey dieser Lage der Sachen würde ein Staatsverein kaum bestehn können, (und in der That ist er loose genug,) wenn nicht, bey gleichen Ansichten und Vortheilen, Eintracht die Stelle des Gehorsames verträte, wenn nicht Furcht vor feindseligen Nachbarstämmen den Mangel an einem inneren Band, weniger fühlbar machte. Aber so wie bey einem Volke die geistige Bildung steigt, ist geistige Ungleichheit der einzelnen Volksglieder, und mit ihr Ungleichheit der Körperkraft und der Vermögensumstände, eine unausbleibliche Folge von jenem Steigen. Eine unter andern Umständen unbedeutende Verschiedenheit der geistigen Anlagen oder die Vorliebe für eine gewisse Beschäftigung wird entscheidend,

Digitized by Google

sobald sich das Gebieth der Künste und Wissenschaften so weit erstreckt, dafs es von den Einzelnen nur Theilweise ermessen werden kann. Die so herbeygeführte Verschiedenheit der Beschäftigungen führt zu einer weiteren Verschiedenheit in der Entwickelung der körperlichen Anlagen, zu einer Verschiedenheit in den Glücksumständen; und diese Verschiedenheiten wirken wiederum auf jene, die geistige, mannigfaltig zurück. Und so webt und befestiget sich zugleich das Band des Bedürfnisses und des bürgerlichen Gehorsams, ohne welches bey keinem gebildeten Volke, wenn es anders nicht aus Engeln bestände, ein Staatsverein auf die Dauer bestehn könnte. Ein Hauptschlüssel zur Geschichte der Staaten! — Auch das ist für das öffentliche Leben eines Volkes entscheidend, ob und in welchem Maafse Gelehrsamkeit zur Verwaltung des Staates erforderlich ist. Man erinnere sich z. B. der Verfassung des Chinesischen Reichs, oder man vergleiche die heutigen Europäischen Staaten mit denen des Mittelalters. In den letzten fünf und zwanzig Jahren haben so manche Veränderungen, welche in der Verfassung der meisten Europäischen Staaten eintraten, dem Werthe der Gelehrsamkeit für diese Staaten einen nicht geringen Abbruch

bruch gethan; eine Thatsache, welche die ganze Aufmerksamkeit der Regierungen verdient.

Eine Hauptursache von dem Steigen und dem Fallen der Völker ist die Zunahme und die Abnahme der geistigen Kraft im Volke, insbesondere in denen, welche die Verfassung zur Verwaltung des Staates beruft. Nichts Härteres kann einem Volke geschehn, als wenn sein Herrschergeschlecht geistig entartet. Man denke an Aegypten unter den Ptolemäern, an das Schicksal so vieler Asiatischer Reiche. Eine kaum geringere Gefahr droht, wenn der Adel eines Volkes zur geistigen Unmündigkeit herabsinkt. Aber ein Fürst von Geist und Kraft kann durch Wort und That sein Volk zu einer Stufe von Macht erheben, welche das in Zahlen bestimmbare Maafs der Volkskraft bey weitem übersteigt. Soll jedoch das Werk eines solchen Fürsten nicht mit ihm selbst untergehn, so mufs er zugleich die grofse und schwere Kunst verstehn, die ihm verwandten Geister zu entdecken, aufzuregen, hervorzuziehn. Alexander der Macedonier und Schwedens Gustav Adolph waren nicht gröfser durch sich selbst, als durch die Männer, die aus ihrer Schule hervorgiengen.

Denn mittelmäfsige Köpfe sind die gebohrnen Feinde der Männer von Geist und der Ur-

Digitized by Google

geister, (der Genies,) sey es, weil sie in denselben die eigene Mittelmäfsigkeit als in einem Spiegel erblicken, sey es, weil sie fürchten, von ihnen in geheim verachtet zu werden. Und oft ist diese Furcht nicht ohne Grund, obwohl der bessere Kopf am wenigsten vergessen sollte, dafs ein Feind schon dadurch gefährlich wird, dafs man ihn verachtet. Am gefährlichsten ist dieser Irrthum in Zeiten innerer Unruhen. Er ist eine von den Ursachen, welche derjenigen Parthey, auf deren Seite die wenigste Geisteskraft ist, dennoch gewöhnlich den Sieg geben.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gefühlen und Leidenschaften.

Das Gefühl ist das unmittelbare Bewufstseyn des inneren Daseyns. Ein Gefühl, das so stark ist, dafs es die Stimme der Vernunft übertäubt, wird eine Leidenschaft genannt. [16])

Die mächtigsten unter allen Gefühlen sind

16) Unser philosophischer Sprachgebrauch ist hier noch nicht ganz bestimmt. Das was ich Leidenschaft nenne, nennt man gewöhnlich Affekt, und versteht unter einer Leidenschaft eine beharrliche und übermächtige Begierde. Aber eine Leidenschaft in diesem Sinne wird richtiger eine Sucht genannt. Leidenschaften und Affekten sind nach der Abstammung der Worte gleichbedeutend.

Digitized by Google

die, welche das Sittengesetz in uns erweckt, die Achtung für unsere Würde und für die Grundlagen dieser Würde, die Ideen der Freyheit, der Gottheit, der Unsterblichkeit der Seele. Diese Achtung, gesteigert bis zum Enthusiasmus, hat Wunder in der Weltgeschichte gewirkt. Von ihr begeistert erhob sich nicht selten ein ganzes Volk bis zu einer Höhe, welche der rechnende Verstand nur anstaunen konnte. Doch nicht lange konnte es sich auf seiner schwindelnden Höhe erhalten. Leidenschaften toben aus; auch der Begeisterung ist der Mensch nicht auf die Dauer gewachsen. „Soll ich," sagt Müller in den Geschichten der Europäischen Menschheit,[17]) „die einfachen Sitten Karls des Grofsen und die Pracht der tausend und einen Nacht; die Festigkeit der Fränkischen Könige und das Feuer der Araber, unser langsames Hervorschreiten aus der Barbarey und die plötzliche Erscheinung eines Glaubens, eines Weltreichs, einer neuen Kultur bey den Arabern vergleichen! Es wäre die Parallele des Verstandes mit dem Gefühle und der Einbildungskraft; und man sähe hier den Schwung von Menschen, die Eine Vorstellung über die scheinbare Grenze der Möglichkeit erhöht, eben dieses Feuer sich nach und nach mindern, von Zeit zu Zeit

17) II. Bd. S. 116.

Digitized by Google

neu emporleuchten, endlich in alte Trägheit verlohren: dort langsamere Entwickelung der Vernunft, standhaft in ihrer Thätigkeit, hunderterley Irrthümer und Leidenschaften versuchen, sich nach und nach stärken, zuletzt eine Lichtmasse bilden, welche zugleich die Kraft grofser Dinge und kalte Berechnung des Thunlichen zuläfst.“ — Doch so lange der Zustand der Begeisterung bey einem Volke dauert, gleicht es einem flammenden Berge, der den Umgegenden Verderben droht. Ein Glück für die Umwohner, wenn er in sich selbst austobt!

Einer nicht minder hohen Abkunft sind der Zorn, die Schaam, die Reue. — Keine Leidenschaft wirkt so plötzlich, so betäubend, als der Zorn. Denn er ist der Unwille über erlittenes Unrecht, also über einen Angriff auf die Grundfeste der Sittenwelt. Daher verzeiht man ihm viel, (auch die Gesetze bestrafen das in Zorn begangene Verbrechen milder,) aufser an Königen. Die bey allen gebildeten Völkern eingeführten Verwaltungs- und Verhandlungs-Formen haben unter andern den grofsen Werth, dafs sie den Ausbrüchen des königlichen Zorns einen Damm setzen. — Die Schaam, der Unwille des Geistigen im Menschen über das Thierische in ihm, ist von der Natur auf eine wundersame Weise (die

Digitized by Google

geistige Kraft durch den Andrang des Blutes nach dem Haupte aufregend,) der Tugend zum Schutze gesetzt. Das Gefühl der Schaam hiethet in seinen verschiedenen Abstufungen einen ziemlich sicheren Maafsstab für die sittliche Bildung eines Volkes dar. Dieses Gefühl zu schonen, und, was damit in der unmittelbarsten Verbindung steht, über den öffentlichen Anstand zu wachen, mufs eine Hauptsorge der Regierung seyn. Wehe dem Staate, dessen Fürst selbst das Beyspiel der Schamlosigkeit giebt. — Die Reue endlich ist die Bundesgenossinn des Gewissens, dafs es die Herrschaft wiedergewinne, welche es sich entringen liefs. Sie ist es, welche der Gottheit die würdigsten Altäre errichtet hat.

Kaum eine andere Leidenschaft steht in so mannigfaltigen Beziehungen mit dem Staate, als der Stolz. Denn er strebt in allen seinen mannigfaltigen Erscheinungen nach Herrschaft oder nach Unabhängigkeit. — Der geistliche Stolz dürfte unter allen Arten des Stolzes der herrschsüchtigste seyn. Der kann, der soll Gehorsam fordern, der im Nahmen des Höchsten spricht. Der Stolz des Kriegers ist mehr auf Unabhängigkeit gerichtet, er ist nach dem gemeinen Urtheile der Menschen der edelste, weil man dem, der seines Bluts nicht achtet, zutraut, dafs er desto

Digitized by Google

weniger des Geldes achten werde. Der Geldstolz steht dem Kriegerstolze in der öffentlichen Meinung bey weitem nach, ob er wohl, wenn er anders auf selbstverdientem Gute beruht, leicht der gerechteste seyn mögte. Priester und Ritter finden wir fast überall an der Spitze der Regierungen, selten Kaufleute. — Der Stolz auf äufsere Freyheit begeistert selbst ungebildete Völker, Völker, welche das Wesen dieser Freyheit mehr ahnen, als erkennen. Die wandernden Tsuktschen (in Siberien) betrachten sich als höhere Wesen, als die Unabhängigsten der Menschen; die Ansiedler der Umgegend nennen sie alte Weiber. [18]) Aehnliche Gesinnungen hegt der wandernde Araber. Derselbe Stolz fesselt gebildete Völker an ihre Verfassung, wenn diese der öffentlichen Freyheit hold ist. Jedoch auch die unbedingte Einherrschaft hat an dem Stolze eine Stütze. Es ist überhaupt Zug des menschlichen Gemüths, dafs sich der Diener die Macht und Gröfse seines Herrn gleichsam zueignet. Der Fürst ist noch überdiefs der Stellvertreter seines Volks.

Stolz ist selten oder nie ohne Zusatz von Ei-

18) Reise nach den nördlichen Gegenden vom Russ. Asien und Amerika unter dem Commodor Billings. Von Martin Sauer. In Sprengel's Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VIII. Bd. Weimar, 1803. 8. S. 257.

Digitized by Google

telkeit. Daher zieht er so oft glänzende Erfolge den verdienstlichern aber weniger auffallenden vor.

Ein Gefühl, das nur dem Menschen werden kann und das daher billig zu den edleren gerechnet wird, ist das Vergnügen am Lernen und an den Wissenschaften. Man sollte daher erwarten, dafs Theilnahme an den Wissenschaften und mit dieser das blühendste Leben der Wissenschaften in den glänzendsten Zeitabschnitt der Staatsgeschichte eines Volkes fallen werde. Jedoch schon die Geschichte der Römer und Griechen beweist, dafs diese Regel wenigstens nicht ohne Ausnahme ist. Die Kraft eines Volkes kann sich auch dann erst auf die Wissenschaften werfen, wenn sie von dem werkthätigen Leben weniger aufgeregt und angezogen wird, oder es kann der ursprüngliche Geist einer Verfassung von den Wissenschaften mehr zu fürchten, als zu hoffen haben. In dem heutigen Europa stehen die Wissenschaften in einer so unmittelbaren Beziehung auf das werkthätige Leben, jetzt ist die Staatsverwaltung so ganz eine Sache des Verstandes, dafs das unterrichtetere Volk auch der besseren Staatsverfassung und Regierung entgegensehn darf.

Auch die Gefühle, durch welche wir uns des jedesmaligen Zustandes unseres Körpers bewufst werden, (die sinnlichen) sind in das öffent-

Digitized by Google

liche Leben der Menschen innig und mannigfaltig verflochten. — Ganz ungebildete Völker kennen kaum eine andere Triebfeder, als sinnliche Lust und sinnlichen Schmerz. Aber in dieser Triebfeder liegt ein Sporn, sich aus dem Zustande der Thorheit emporzuarbeiten oder doch nicht gänzlich in denselben zu versinken. Denn kein Genufs ohne einen Wechsel; kein Genufs ohne ein Schwanken zwischen Schmerz und Freude. [19]) Der Mensch mufs thätig seyn, schon damit er sich des drückendsten unter allen Gefühlen, des Gefühls der Langenweile erwehre; er mufs wenigstens spielen und ein jedes Spiel hat auch einen ernsteren Sinn. Sodann aber steht das sinnliche Gefühl in einer so wundersamen Verbindung mit dem sittlichen Wesen des Menschen, dafs jenes nicht aufgeregt werden kann, ohne auch dieses in Anspruch zu nehmen. Spricht sich nicht in dem Mitgefühle, in dem Mitleide und in der Mitfreude, zugleich die Achtung für die Menschen als unsere Brüder, aus? in der Furcht vor der Strafe zugleich die Scheu vor der Stimme des Gewissens? Und eben dieser geheimnifsvolle Zusammenhang zwischen dem sinnlichen und sittlichen Charakter des Menschen ist es, was den

19) Kant a. a. O. II. Buch.

Digitized by Google

Regierungen die Leitung der Völker ganz vorzüglich erleichtert. Ohne Mitgefühl, wie vereinzelt würden die Menschen dastehn! Was würden wohl Strafen helfen, oder wie hart müfsten sie seyn, wenn sie nicht zugleich das Gewissen rührten. Würden sich die Menschen so leicht auch unter das ungleichste Recht gebeugt haben, wenn ihnen nicht in der gleichen Theilnahme an den süfsesten Freuden des Lebens, den Freuden der Liebe, des Mahles und des Schlafes, eine Vergütung für jene Ungleichheit geworden wäre?

In einer nicht minder wesentlichen Verbindung mit dem öffentlichen Leben der Völker steht das Gefühl für das Schöne und Erhabene, und die Blüthe dieses Gefühles, die Kunst.

Zwar greift in dem heutigen Europa die Poesie nicht so mächtig in das gesamte Leben der Völker ein, wie z. B. einst in Griechenland. Dennoch spiegelt sich in dem christlich-ritterlichen Geiste, welcher der Poesie der jetzigen Europäischen Völker eigenthümlich ist, der Geist dieser Völker und ihrer Staatsverfassungen kenntlich genug. Wenn schon den heutigen Europäern das Schauspiel nicht das ist, und (schon wegen der Verschiedenheit der Schauplätze) nicht das seyn kann, was es z. B. den Athenienern

Digitized by Google

war,[20]) so hat es doch auch in dem heutigen Europa bey einem jeden Volke seine volksthümlichen Eigenheiten und, besonders in Zeiten grofser Partheyungen, seinen wichtigen Einfluſs auf das Staatswohl. Wenn auch die Grausamkeit eines Eduard I., welcher, als er Wallis erobert hatte, alle Barden umbringen liefs,[21]) in unseren Tagen unerhört ist, so war doch die Französische Regierung, als sie unter Napoleon in Deutschland übermächtig geboth, auch gegen die Dichter des Landes mifstrauisch genug. Und nicht ohne Grund; denn wie viel trugen schon im vorigen Jahrhunderte die vaterländischen Dichter (z. B. ein Klopstock, ein Goethe) dazu bey, dafs der Deutsche endlich zum Bewufstseyn seines eigenthümlichen Werthes erwachte?

Die Beredsamkeit, als Kunst der mündlichen Rede betrachtet, ist entweder auf das Gemüth oder auf den Verstand der Zuhörer berechnet, je nachdem sie Leidenschaften und Suchten entzünden, oder nur durch die geistige Vollendung,

---

20) Die altattische Komödie war das Organ der Minderzahl des Volkes gegen die herrschende Mehrheit, also eine Art von politischer Opposition. Das Griechische Trauerspiel war ein veredelter Unterricht in der Volksreligion. In dem Lust- und in dem Trauerspiele war das Volk (in den Chorgesängen) mitspielend.

21) Hume history of England. Chap. XII.

Digitized by Google

durch die Schönheit und Erhabenheit des Vortrages das Erkenntnifsvermögen aufregen soll. So verderblich der Zauber der ersteren ist, so wohlthätig ist das Leben der letzteren. Jedoch wie der Zuhörer, so der Redner. Die erstere war von jeher in Volksherrschaften einheimisch, weil man auf den grofsen Haufen weniger durch den Verstand, als durch das Gemüth wirkt. [22])

Die Zauberkraft hat zwar bey uns die Tonkunst nicht, dafs sie, wie einst, (nach der Sage der Griechen,) den Steinen Leben einhauchen und dem Tode seine Beute entreifsen konnte. [23]) Aber auch bey uns ist es die Tonkunst, welche den Menschen bald (in der Kirche) zum Fluge in eine bessere Welt beschwingt, bald (im Kriege) gegen die Furcht des Todes stählt. Nur hat sie bey uns (wie die Künste und Wissenschaften überhaupt) ein mehr eigenthümliches Leben, so dafs sie von der Regierung wohl benutzt, nicht aber gegängelt werden kann.

---

22) De l'éloquence politique et de son influence dans les gouvernemens populaires et représentatifs. Par P. S. Laurenti. Par. 1819. 8.

23) Ueber den Einfluss der Griechischen Musik auf die Sitten und das öffentliche Leben des Volkes, s. Montesq. esprit des lois. IV, 8. Voyage du jeune Anacharsis en Grèce. (II. Ed. Par. 1789. 8.) T. III. p. 96. K. F. A. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. II Bde. Gött. 1788. 8. De vi musices ad excolendum hominem. Scr. Cornelius Anne den Tex. Utrecht, 1816. 4.

Digitized by Google

Die Wichtigkeit der bildenden Kunst für den Staat kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Nichts fesselt ein Volk an den Boden so sehr, als die Denkmäler der Baukunst, die es errichtet hat. Die Bedeutung und Bedeutsamkeit dieser und anderer Werke der bildenden Kunst greift so mächtig und so ständig in das gesamte Leben eines Volkes ein, dafs die Bau- und Bildnerwerke eines untergegangenen Volkes, welche der Zeit trotzten, die besten Ausleger seiner Geschichte sind. Von einem Volke, das, wie das Atheniensische, überall an die Nähe der Götter, an die grofsen Männer und Tage seiner Vorzeit bildlich erinnert wurde, das nur öffentlich, nicht im häuslichen Leben prunkte,[24]) ist es begreiflicher, wie es Thaten verrichten konnte, die mit der Volkszahl in keinem Verhältnisse standen. Die Wunder der Kunst, welche uns die Erforschung von Aegypten aufgedeckt hat, sind ein Schlüssel zur Aegyptischen Vorzeit überhaupt, wie z. B. mit einer so gewaltigen Priesterherrschaft doch vielleicht Volksgröfse bestehn konnte. Die christlichen Tempel alt-deutscher Bauart versetzen uns in eine Zeit der Frömmigkeit, der Kraft, der Ausdauer, die nicht mehr ist.[25]) — Und schon

24) Heeren: Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechen. (Gött. 1812. 8.) 13ter Abschnitt.

25) v. Wiebeking's Abh. über den Einfluss der Bauwissenschaf-

Digitized by Google

das ist für das öffentliche Leben eines Volkes bedeutsam, ob das Hausgeräthe, die Kleidung, der Schmuck etc. den Regeln der Schönheit entsprechen oder nicht. Seitdem wir die Römer (in Herkulanum und Pompeji) in dem heiteren Kunstkreise ihrer Umgebungen gleichsam überrascht haben, ist uns die Einheit des Volkes, die schnelle Verbreitung seiner Sprache und Sitte, die Achtung, die es so lange und so vielen Völkern geboth, die Schicklichkeit seiner Regierungsmafsregeln um vieles erklärbarer geworden. (Die Pracht der römisch-katholischen Kirche ist nur ein verstimmter Nachhall jener längst verklungenen Zeit.) Auch das, was bey uns und in unseren Tagen für die Veredlung der Tracht, für die Verschönerung der Wohnungen und Geräthschaften fast in allen Ständen des bürgerlichen Lebens geschehn ist, gehört zu den Zeichen der Zeit.

Die Bildung des Geschmacks ist zugleich eine Bildung für die Staatskunst. Denn der Geschmack ist die Blüthe, die Staatskunst die vollendete Frucht der Urtheilskraft. 26) Die Franzosen sind eben so berühmt wegen der Empfindlichkeit ihres

---

ten auf das allgemeine Wohl und die Civilisation. Nürnberg, 1817. 1818. 8.

26) v. Bülow's Feldzug v. J. 1803. IIr Th. (Berl. 1806.) S. 145.

Digitized by Google

Geschmacks, als wegen ihrer Gewandheit in Welthändeln.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Begehrungsvermögen.

Der Mensch hat mit dem Thiere das Vermögen gemein, dafs er sich, so wie das Thier, durch die Vorstellung von einem Gegenstande, welcher das Gefühl anspricht oder verletzt, zu Kraftäufserungen bestimmen kann.

Jedoch dem menschlichen Begehrungsvermögen ist eine weit reichere und eine weit mannigfaltiger gestaltbare Welt aufgeschlossen, als dem thierischen. Der unmittelbare Grund der Verschiedenheit der Staatsverfassungen! Auch in der Thierwelt giebt es Staaten und Völker. 27) Aber diese Staaten bestehen ewig nach denselben Gesetzen. Und warum? Gieb den Bienen ein Bedürfnifs mehr, als ihren Honig und ihr Wachs, und der Bienenstaat ist zerrüttet oder kann nur nach ganz anderen Gesetzen hergestellt werden.

27) Recherches sur les moeurs des fourmis indigènes. Par P. Huber. Par. 1810. 8. Nouvelles observations sur les abeilles. Par Fr. Huber. Paris 1814. 8. II. Vol. 8.

Digitized by Google

Aus dieser Mannigfaltigkeit des menschlichen Strebens entsteht die (an den Thieren kaum bemerkbare) Erscheinung, dafs die eine Begierde von der andern, der eine Hang von dem andern geschwächt oder unterdrückt wird; eine Erscheinung wichtig für die Staatskunst, weil sie die Regierungen in den Stand setzt, ihre Feinde durch einander selbst zu bekämpfen, weil sich im Staate jener innere Kampf als ein äufserer unter den verschiedenen Ständen und Partheyen wiederhohlt.

Auch das ist eine Eigenthümlichkeit des menschlichen Begehrungsvermögens, dafs es eine gewisse Verwandschaft mit der höheren Bestimmung des Menschen hat. Nicht das Toben der Leidenschaften und Suchten ist es, was der Sittlichkeit am meisten Gefahr droht, sondern Unempfindlichkeit, Stumpfsinn. Nicht der leidenschaftliche Araber oder der sinnliche Otaheitier, sondern der gefühllose Indianer in Südamerika steht auf der Stuffenleiter vernünftiger Wesen am tiefsten. Auch der öffentlichen Freyheit war von jeher nichts so gefährlich, als die *incuria reipublicae ut alienae.* Ja, wenn auch diejenigen, welche gehorchen, ohne zu fragen: Warum und wozu? als in dem Staatsschiffe nothwendiger Ballast betrachtet werden könnten, so gebraucht doch oft nur Willkühr diesen Vorwand, um, das Volk

Digitized by Google

den öffentlichen Angelegenheiten entfremdend, das Regieren als die eigene Sache zu betreiben. Aber in Zeiten der Noth, besonders in der Zeit einer äufsern Bedrängnifs rächt sich der Uebermuth. Das Schicksal grofser Reiche, die nur durch die Herrschermacht eines Einzigen bestanden, ist nicht selten in einer einzigen Schlacht entschieden worden. Grofse Staaten haben ohnehin den Nachtheil, dafs sie mit der Bedeutsamkeit auch die Theilnahme der Einzelnen für das Ganze schwächen. Der Staat steht am festesten, in welchem sich ein jeder Einzelne für unentbehrlich dem Ganzen hält.

Ein jedes lebende Wesen strebt in seinem Zustande zu beharren; der Grundtrieb des Begehrungsvermögens, an welchen sich vielleicht alle andere Triebe geschichtlich und wissenschaftlich reihen liefsen. — In dem Menschen äufsert er sich zuförderst als Anhänglichkeit an das Alte und Gewohnte, und um so mächtiger, da bald das Klima, zur Ruhe einladend, bald Stolz, die Arbeit verachtend, [28]) bald Eigennutz mit diesem Hange im Bunde steht. Grofs sind die Vortheile, die dieser Hang für die Staaten hat, kaum geringer die Nachtheile. Er ist es z. B. welcher, die Rechte

28) Montesq. esprit des lois XIX, 9.

Digitized by Google

Rechte der alten Herrschergeschlechter heiligend, der erblichen Einherrschaft ihm immer Festigkeit verleiht; aber auch so manche schädliche Vorrechte verdanken ihm eine unverdiente Würde. — Jener Trieb offenbahrt sich ferner in dem Streben nach äufserer Freyheit, einem Streben, welches in das Wesen der Staaten so unmittelbar eingreift, dafs ein jeder Staat als ein Kunstwerk betrachtet werden kann, welches entweder jenes Streben überwältigen soll, oder in demselben seine Triebfeder hat. Dasselbe Streben hat jedoch zugleich einen andern und höhern Ursprung. Der Mensch mufs thun können, was er will, damit er thun könne, was er soll. Daher wird diese Freyheitsliebe so leicht zum Enthusiasmus, besonders wenn in einem Volke das Bewufstseyn seiner Würde durch irgend eine Ursache mächtiger aufgeregt wird. Daher kann man den Drang der Menschen nach äufserer Freyheit nicht besser, als durch die Fesseln einer wohlberechneten Glaubenslehre bändigen. Daher dürfte auch die Erscheinung zu erklären seyn, dafs man den Menschen leichter befehlen, als verbiethen kann.[29] — Und warum gehorcht demnach der Mensch fast überall einer

29) Sed Othoni nondum auctoritas inerat ad prohibendum scelus, jubere jam poterat. Tac. Ann. I, 45.

Digitized by Google

mehr oder weniger strengen Herrschaft? Weil die Natur den Menschen durch denselben Grundtrieb zugleich bewaffnet und entwaffnet hat. Der Mensch bedarf der Hülfe Anderer, um in seinem Zustande zu beharren. Das ist der letzte Grund alles bürgerlichen Gehorsams, das der Maafsstab desselben.

Von einem zweyten Grundtriebe, der Geschlechtsliebe, ist schon oben gehandelt worden. Aber so oft man zur Betrachtung dieses Triebes zurückkehrt, so oft wird man neue Gründe entdecken, diesen Trieb für das Band zu halten, welches die menschliche Gesellschaft menschlich zusammenhält. Ein jeder andere Trieb ist selbstsüchtig, aber die Liebe ist ein Vergessen seiner selbst in dem geliebten Gegenstande, ein Sinnbild oder ein Abbild der Tugend. Sie ist es, welche das vereinzelte Daseyn des einzelnen Menschen in das Daseyn der Menschheit verschmilzt; sie ist der Zügel, an welchem sich der Mensch, sorglos oder willig, lenken und anhalten läfst. Würde z. B. die erbliche Einherrschaft so hoch zu preisen seyn, wenn sie nicht in der Liebe des Fürsten zu seinem Geschlechte eine so kräftige Gewährleistung für das Glück der Unterthanen ertheilte?

Einander nahe verwandt sind die Herrschsucht und die Habsucht, jene einen Machtbrief

Digitized by Google

über die Menschen, diese einen Machtbrief über Geld und Gut fordernd. Wer den einen Machtbrief hat, hat in der Regel auch den andern. Die eine und die andere Sucht macht den Menschen unempfindlich gegen andere Menschen, da beyden die äußeren Gegenstände, (Menschen und Güter,) nur Zahlen sind. Das Streben beyder ist auf Ungleichheit gerichtet; der Hauptgrund, warum beyde eine so wichtige Rolle in der Geschichte der Staaten spielen. Der Diener ist ein schlimmer Herr; [30]) der Arme habsüchtiger, als der Reiche. — Doch in andern Hinsichten sind Herrschsucht und Habsucht desto verschiedener von einander. Angeerbte Macht wird eifersüchtiger bewahrt, als angeerbter Reichthum. [31]) Habsucht verleitet zu Niedrigkeiten; aber der Herrschsucht Schwester ist die Ehrsucht. Habsucht vereiniget die Menschen leichter und dauernder, als Herrschsucht. Mit dem Zunftgeiste der Handwerker und Kaufleute haben die Gesetze von jeher zu kämpfen gehabt; die Mehrherrschaft eines Ge-

---

30) Die Mönche waren, wie die Lacedämonier, nach der Herrschaft um so begieriger, da sie das Leben im Gehorsame zubrachten. Müller's allg. Gesch. der Eur. Menschheit. II. Bd. S. 105.

31) Beyde Güter bewahren diejenigen am besten, die sie zuerst erworben. Polyb. L. VI. fragm. Napoleon's Fall gehört zu den Ausnahmen in der Geschichte.

Digitized by Google

burtsadels bedarf einer sehr künstlichen Gesetzgebung, wenn sie auf die Dauer zusammenhalten soll.

In den mannigfaltigsten, oft in den auffallendsten Gestalten zeigt sich der Ehrgeiz, in keiner ist er dem Staate gleichgültig. — Der schönste ist der, welcher nach ehrenwerthen Thaten dürstet. Julius Cäsar stand höher als Pompejus; beyde strebten nach Macht, aber jener, um grofse Thaten zu verrichten, dieser, um mächtig zu seyn. — Sonderbar ist es, dafs der Mensch einen so hohen Werth auf Ehrenzeichen legt. Doch Putz scheint zu den dringendsten Bedürfnissen des Menschen zu gehören. Die Bewohner des Feuerlandes trotzen mit nacktem Körper der fürchterlichsten Kälte, aber, um sich zu putzen, häufen sie auf einem Theile des Körpers eine Anzahl Felle. Der Schatz, den der Staat in so fern besitzt, als er Ehrenauszeichnungen austheilen kann, hat den grofsen Werth, dafs er kostbar ist, ohne der Regierung etwas zu kosten. (Er ist dem Schatze von Verdiensten und guten Werken vergleichbar, welchen die katholiche Kirche unter ihrem Beschlusse hat.) Doch dem Volke kostet er vielleicht desto mehr. Denn durch eine jede Auszeichnung, die Einzelnen zu Theil wird, wird der Werth der gemeinen Ehre herabgesetzt.

Digitized by Google

— Nichts hat der Staat so sehr fürchten, als dafs der Ehrtrieb das für ehrenwerth erklärt, was der Staat als ein Vergehn zu ahnden hat. Alsdann bleibt dem Staate nur das übrig, unter zwey Uebeln das kleinere zu wählen, da es kaum in seiner Macht steht, dem Ehrtriebe selbst eine bessere Richtung zu geben. Ein Beyspiel ist der bey uns übliche Zweykampf. Diese Sitte, (in welcher Wahrheit und Irrthum, Vortheil und Gefahr so sonderbar mit einander verwebt sind;) von den Europäischen Regierungen selbst durch die gerichtlichen Zweykämpfe veranlafst, trotzt jetzt der Macht dieser Regierungen. Das kleinere Uebel möchte seyn, den Zweykampf gänzlich ungestraft zu lassen. [32]) Die sonderbarste Art des Zweikampfes ist wohl die, welche in Japan üblich ist. „Mein Säbel ist besser als der deinige!“ sagt der eine, und schlitzt sich den Bauch auf. „Du sollst sehn, dafs der meinige dem deinigen nichts nachgibt!“ antwortet der andere, und folgt dem Beyspiele. Es würde schimpflich seyn, diese Herausforderung abzuschlagen. [33])

---

32) Untersuchung der Ursachen, um welcher willen der Zweikampf fast allein unter den Germanischen Nationen herrschende Sitte war. Von Meiners. In dessen und Spittler's neuen Götting. histor. Magazine. III. Bd. (Hannov. 1794. 8.) S. 361. Stuart II, 119.

33) Neueste Länder- und Völkerkunde. XII. Bd. Asien. (Weimar 1811. 8.) S. 457.

Digitized by Google

Wie würde wohl ein Japaner über unsere Zweykämpfe urtheilen?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Willen.

Der Wille ist die (so geheimnifsvolle) Kraft des menschlichen Gemüths, das Begehrungsvermögen durch die Vorstellung des Unbedingten zu bestimmen. Er ist ein guter oder ein böser Wille, je nachdem er die selbstischen Strebungen der Menschen zu einem lebendigen Ganzen vereiniget, oder Selbstsucht und sogar die Vernichtung der menschlichen Wohlfarth als Vernunftgeboth aufstellt. Er wird in dem ersteren Falle gut genannt, weil er alsdann, in Uebereinstimmung mit der Natur und ihren Zwecken, als ein Strahl des göttlichen Willens betrachtet werden kann. In dem zweyten Falle reifst er sich (auf eine uns unbegreifliche Weise) von der Natur los, und vermifst sich, eine eigene Welt zu schaffen, anstatt dafs er nur die ihm gegebene erhalten und ordnen sollte.

Die Verfassung und Verwaltung des Staates mufs überall mit der Sittlichkeit des Volkes im

Digitized by Google

Verhältnisse stehn. So wie ein Volk, das einen sittlich guten Charakter hat, allein eine freyere Verfassung ertragen kann, so wird es auch nicht dulden, dafs es willkührlich d. h. auf eine der sittlichen Freyheit widersprechende Weise regiert werde. Ein sittlich entartetes Volk mufs nach denselben Gesetzen beherrscht werden, nach welchen es selbst handelt. Nicht äufseren Feinden, dem Sittenverderben erlag die Freyheit der Römer.

Der Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und äufserer Freyheit würde durch die Erfahrung noch auffallender bestätiget werden, wenn nicht die Menschen weder im Guten, noch im Bösen folgerecht wären. 34) Kein Mensch ist so schlecht, als man zu fürchten, keiner so gut, als man zu hoffen geneigt ist. — Jedoch giebt es gewisse gleichsam stehende Nationalzüge, welche sich kenntlich genug auch in der Verfassung der Staaten ausdrücken. Der stolze Spanier hat nur durch Priestermacht ans Gehorchen gewöhnt werden können. Dieser Macht unterwirft sich auch der

---

34) Jedoch mildert diese Schwäche zugleich den nachtheiligen Eindruck, den sonst manche Regierungsmafsregeln auf den Charakter des Volkes machen könnten; z. B. wenn die Regierung ihre Unterthanen einer andern in Sold giebt. H. W. v. Günderrode über die Schicksale der Deutschen in fremden Kriegsdiensten. In dessen sämtl. Werken II. Bd. n. 3. (Vetus in republica malum!)

Digitized by Google

Stolz, weil er ihr, als einer übermenschlichen, gehorchen kann, ohne etwas von seinen Ansprüchen aufzuopfern. — Auch das ist, wenn man jenen Zusammenhang erforscht, nicht aus der Acht zu lassen, dafs die stärkere Willenskraft auf die schwächere, der Wille der Besseren im Volke auf den Willen der übrigen einen unmittelbaren Einfluſs zu haben scheint. Die Wunder, die uns der thierische Magnetism aufgedeckt hat, ermächtigen uns wenigstens zu der Vermuthung, dafs Geister eben so unmittelbar auf Geister, wie Körper auf Körper, wirken können. Daher mögte oft (und sollte immer) die Verfassung besser seyn als das Volk, das unter ihr lebt. Daher vielleicht der plötzlich mächtige Einfluſs, welchen oft einzelne Männer auf ihr Volk und ihr Zeitalter hatten. [35])

Weil Tugend so selten, und dennoch schon zum Bestehn der öffentlichen Ordnung so unentbehrlich ist, so sind die Menschen von jeher auf mannigfaltige Nothvertreter der Tugend verfallen. Bald war es eine äufsere Zucht, bald waren es die Gesetze der Ehre, oder die des äufsern Anstandes, zu welchen man seine Zuflucht nahm. In einem jeden Staat kann man in dem Maase als

35) J. Ch. A. Heinroth: de voluntate medici medicamento insaniae. Lips. 1817. 8.

Digitized by Google

einen Nothvertreter der Tugend betrachten, in welchem er zur Macht seine Zuflucht nehmen muſs, um seine Gesetze aufrecht zu erhalten. Unter allen diesen Maſsregeln mögte eine Sittenzucht leicht die bedenklichste seyn, weil sie so leicht den Schein mit der Tugend vertauschen lehrt. Mifstraue einem Jeden, der immer Tugend und Ehrlichkeit im Munde führt.

Die Feinde der Tugend sind zugleich die Feinde des Staates, wenigstens des Staates in der Idee. — Obenan unter diesen Feinden steht Mangel an dem, was zur Fristung des Lebens unentbehrlich ist. Die Greuel des Russischen Feldzuges im Jahre 1812 geben uns einen traurigen Aufschluſs über die Unthaten, zu welchen Jägerstämme so oft durch Mangel gezwungen werden. Eine jede allgemeine Hungersnoth droht alle Bande des bürgerlichen Gehorsams aufzulösen. — Ein nicht weniger gefährlicher Feind (denn schleichend naht er!) ist Ueppigkeit und Verweichlichung. Die strengsten Begriffe von Sittlichkeit wird man immer bey dem gemeinen Manne finden. Wie bedenklich würde es mit den Europäischen Staaten stehn, wenn nicht der noch fortwirkende Geist der Ritterschaft und der Andrang des freyen Bürger- und Bauernstandes der Verweichlichung der höhern Stände entgegen-

Digitized by Google

arbeitete? — Diesem Feinde nahe verwandt ist ein anderer, die äufsere Herabwürdigung der Menschen zu Knechten. Knechtssinn und sittliche Verdorbenheit waren von jeher gleichbedeutende Worte. Je strenger der Gehorsam des dienenden Standes, desto gröfser das sittliche Verderben dieses Standes. Sind doch die Menschen sogar undankbar, um das Gefühl ihrer Würde zu retten! Erhebt sich doch der Arme so schwer wieder zur Selbstständigkeit, wenn er einmal das Gift der Almosen gekostet hat! Daher sind alle die Völker, auf welchen eine knechtische Verfassung haftet, in einen Kreis gebannt, welcher ihnen kaum das Wagstück eines Sprunges übrig läfst. Weil sie dienen, mufs ihnen der Muth zur Tugend abgehn; und sie müssen dienen, weil ihnen der Muth zur Tugend abgeht.

Durch den Willen eröffnet sich dem Menschen zugleich eine eigene und neue Gedankenwelt. Das Reich der Natur verliehrt sich in einem Reiche der Sitten; über das irdische Leben wölbt sich ein unsichtbarer Himmel. Der Staat, ursprünglich ein Erzeugnifs der Noth, vergeistiget sich, je tiefer der Mensch in diese neue Welt eindringt, desto mehr zu einem Nachbilde oder zu einer Grundlage dieser höheren Weltordnung. Daher die genaue Verbindung, in welcher von jeher

Digitized by Google

und überall eine jede ausgebildetere Religionslehre mit der Verfassung des Staates stand. So mufste auch überall der Staat auf den Glauben der Völker zurückwirken. Das Christenthum würde sich auf eine ganz andere Weise entwickelt haben, wenn es sich zuerst in einem Freystaate ausgebildet hätte. Erkennt man nicht in der Verschiedenheit des lutherischen und reformirten Glaubensbekenntnisses die Verschiedenheit der Staaten, in welchen sie zuerst aufgestellt wurden?

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Ueber Sprache und Schrift.

Worte sind Geistesmünzen. (*Verba valent sicut numi.*) Eine Sprache ist die Geistesmünze, die bei einem gewissen Vereine, z. B. bey einem gewissen Stamme oder Volke, in Umlauf ist oder war. Der Boden, aus welchem der Stoff zu dieser Münze gefördert wird, ist der menschliche Geist. Nicht Willkühr bestimmte den Münzfufs, sondern die geistige Eigenthümlichkeit des Stammes, welcher die Sprache zuerst ausprägte. Der Mensch kann nicht denken, (und die gesamte geistige Thätigkeit des Menschen ist ein Denken,)

Digitized by Google

ohne dafs er seinen Gedanken Bilder oder Worte unterlegt. Mag nun der Anfang der Sprachen gewesen seyn, welcher er will, [36]) mag auch ein jeder einzelne Mensch die Worte, die ihm seine Sprache darbiethet, noch so willkührlich gebrauchen und umgestalten können, zur Sprache, zu einem allgemeinen geistigen Tauschmittel, konnten und können doch noch jetzt Worte und Wortfügungen nur dadurch werden, dafs die Bedeutung der erstern und der Sinn der letztern zu der Denkweise des gesamten sprachverwandten Vereines (zu dem Geiste der Sprache) stimmt. Allerdings kann der Sprachgebrauch einem Münzmeister verglichen werden; aber dieser Meister ist nur das Werkzeug einer gemeinsamen Denkweise, und diese, je älter und bestimmter die Sprache ist, desto mehr in einen gewissen Kreis gebannt. Die Sprache ist eben so wenig der geistige, als das Metallgeld der äufsere Reichthum einer Nation. Aber dadurch unterscheidet sich

36) Ueber den Ursprung der Sprachen giebt es drey verschiedene Systeme: Nach dem einen hat Gott den Menschen die Sprache gelehrt. Nach dem andern entstand die Sprache, ein Werk der Menschen, aus der Nachahmung der Laute, durch welche sich gewisse Gegenstände etc. dem Ohre kund thun. Nach dem dritten hatte der Mensch ursprünglich eine ihm angebohrne Sprache, wie der Vogel einen angebohrnen Gesang. Das letztere System (vgl. traité de la formation méchanique des langues) mögte doch das Meiste für sich haben.

Digitized by Google

die geistige Münze wesentlich von der Metallmünze, dafs die erstere zugleich der Stoff der Waaren, die letztere nur das Mittel zum Waarentausche ist.

Zwey Dinge scheiden und unterscheiden die Menschen am schärfsten und kenntlichsten — die Farbe und die Sprache, jene dem Körper, diese dem Geiste, also dem wesentlichern Theile nach. 37) Die Verschiedenheit der Sprachen ist daher die kräftigste Stütze für die äufsere Selbstständigkeit der Staaten. Schon eine Eroberung zu machen, ist leichter oder schwerer, je nachdem die feindlichen Völker dieselbe Sprache oder verschiedene Sprachen reden. In dem ersteren Falle, (auch die Geschichte unserer Tage beweist es,) kann der Feind, so wie er vordringt, weit leichter Erkundigungen einziehn, seine Befehle stracklicher vollziehn, weit eher auf Anhänger rechnen. Gelingt eine Eroberung ungeachtet der Verschiedenheit der Sprache, so wird sie doch, so lange jene Verschiedenheit besteht, mehr oder weniger unsicher seyn, und um so unsicherer, je zahlreicher das besiegte Volk ist, je gebildeter

37) Man beobachte sich selbst! man ist ein anderer Mensch, je nachdem man diese oder eine andere Sprache spricht. — Die Geschichte der Sprachen sollte und wird dereinst die Grundlage der gesamten Geschichte des menschlichen Geschlechtes seyn.

Digitized by Google

seine Sprache, am unsichersten, wenn nur ein Theil und ein verhältnifsmäfsig unbedeutender Theil eines gewissen Sprachstammes der fremdartigen Herrschaft unterworfen wird. In Fällen dieser Art hat das erobernde Volk nur die Wahl, entweder (nach dem Beyspiele der Römer) seine Sprache auch in dem eroberten Lande zur herrschenden zu machen,*) oder (nach dem Beyspiele der Mantschu, der Eroberer des Chinesischen Reichs,) die Sprache des besiegten Volkes selbst anzunehmen oder doch zur Staatssprache zu erheben, oder aber (nach dem Vorgange der deutschen Völkerschaften, welche sich in das Römische Reich theilten,) beyde Sprachen mit einander zu verschmelzen. — Eine der auffallendsten Erscheinungen in der Staatenwelt mögte daher die seyn, wie dennoch so manche Regierungen auf Kosten der ihrem Volke angestammten Sprache die Herrschaft einer fremden begünstigen konnten, gleich als hätten sie dem Volke dieser Sprache dereinst die Eroberung des Landes erleichtern wollen. Vorliebe für die Sprache des Feindes ist sogar noch gefährlicher, als Sprachverwandschaft mit dem übermächtigen Feinde. Denn die Verehrung

*) Heyne de usu sermonis Romani in administrandis provinciis a Romanis probato. In commentat. soc. reg. Gott. recent. Vol. I. 1811. 4. Class. hist. et philol. p. 1.

Digitized by Google

für die Sprache und die Schriftsteller des feindlichen Volkes schwächt mit dem Geistesmuth die Kraft des Widerstandes. Das Vorurtheil für eine fremde Sprache wird leicht, und schon aus Eitelkeit, zu einem Vorurtheile für das Volk, welches diese Sprache redet. Die Ansichten und Grundsätze, die dieses Volk zu verbreiten sucht, haben die Gunst der Sprache für sich, in welche sie gekleidet sind. Dennoch fielen schon die Römer in den Fehler, dafs die Gebildeteren im Volke einer fremden Sprache, der Griechischen, huldigten. Zwar in Staatssachen und öffentlichen Urkunden bedienten sich die Römer lange nur ihrer Muttersprache. 38) Dennoch mufsten sie jenen Fehler mit der Schmach büfsen, dafs sich das Römer-Reich endlich in ein Griechisches verwandelte.

Die Verfassung eines Volkes spiegelt sich in seiner Sprache, die Sprache in der Verfassung. Nur einige Thatsachen zur Bestätigung. Fast bey allen Völkern, deren Sprache aus einsylbigen Wörtern besteht, (bey den Chinesen und ihren Nachbarn,) ist strenge Herrschaft eines Einzigen, gekleidet in das Gewand einer väterlichen Gewalt, einheimisch. Die Arabische Sprache hat für Frey-

38) Gibbon history etc. I, 51.

Digitized by Google

heit nicht einmal ein Wort. [39]) In der Mexikanischen Sprache könnte zu einem jeden Worte eine die Hochachtung des Redenden für den Angeredeten bezeichnende Endung hinzugesetzt werden. [40]) In Marokko bedient man sich, wenn man mit dem Fürsten spricht, eigener Umschreibungen; man sagt z. B. 4 und 1 statt 5, weil die letztere Zahl an die fünf Finger der Hand erinnern und daher so ausgelegt werden könnte, als ob man Hand an den Fürsten legen wollte. [41]) Auf der Insel Otahite werden bey einem jeden Regierungswechsel nicht nur alle Anführer umgenannt, sondern auch viele ganz neue Worte in Umlauf gesetzt, welche das Volk bey Strafe statt der alten zu gebrauchen hat; [42]) so unvollkommen sind noch die Begriffe dieses Volkes von dem Wesen der Einherrschaft. Auch einzelne Worte sind nicht selten für das öffentliche Leben eines Volkes bezeichnend, z. B. das Wort Höflichkeit. — Ver-

39) Magazin merkwürd. Reisebeschreib. V, 255.

40) Robertson history of America III, 360.

41) Beschreibung der Afrikanischen Reiche Marokkos und Fes. Von Hüst. In der Sammlung der besten und neuesten Reisebeschr. 22. B. 1782. 8.

42) G. Vancouver's Reisen nach dem nördlichen Theile der Südsee in den J. 1790—1795. 1. B. S. 105. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschr. XVIII. B. Berlin 1799. 8.

Digitized by Google

Veränderungen in der Sprache, in den Arten und Wendungen der Rede, können wichtige Veränderungen in der Verfassung herbeyführen. Als nach dem Westphälischen Frieden eine ganz neue Hof- und Höflichkeits-Sprache, der französischen nachgebildet, in Deutschland aufkam, da veränderte sich auch in den Rechtsverhältnissen zwischen den Fürsten und den Unterthanen so vieles. So sehr sich auch die Landstände abmühten, die alten dreisten Ansprüche in das neue Gewand zu zwängen, es wollte doch nicht glücken. In dem heutigen Deutschland stellt die Umgangssprache die verschiedenen Stände immer mehr und mehr einander gleich; eine Neuerung, die auch für die Verfassung der deutschen Staaten sehr bedeutsam ist. — Auf der andern Seite kann schon die Sprache einer gewissen Veränderung der Staatsverfassung fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen. Als die Franzosen ihre tausendjährige Monarchie in eine Volksherrschaft umschaffen wollten, scheiterten sie auch deswegen, weil sie sich, um die Sprache mit dem Geiste der neuen Verfassung in Einklang zu setzen, gegen die althergebrachten Gesetze des Sprachgeschmacks auflehnen mufsten.

Es ist daher für das öffentliche Beste nichts weniger als gleichgültig, ob und wie die Sprache

Digitized by Google

des Volkes und die Sprachen anderer Völker von der Regierung beachtet werden. Die Académie Française ist oft und mit Recht als ein Denkmal der Staatsklugheit ihres Stifters gerühmt worden. [43]) Je ausgebreiteter der Handel eines Volkes ist, desto mehr hat die Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die Mittel zu lenken, wodurch das Erlernen fremder Sprachen erleichtert wird. [44]) Auch auf einzelne Worte und Nahmen hat sie Gewicht zu legen. Denn die meisten Menschen hängen mehr an diesen, als an der Sache. Eine Parthey, eine Neuerung macht oft schon durch ihren Nahmen Glück. August würde seine Römer nicht so leicht an die ihnen neue Herrschaft eines Einzigen gewöhnt haben, wenn er sie nicht durch Worte und Nahmen in den Traum der unveränderten Freyheit gewiegt hätte. [45])

---

43) Gestiftet im J. 1637 unter dem Ministerio des Kardinales Richelieu.

44) Talleyrand (Minerva. May 1812.) bemerkt, dafs man bey einer jeden politischen Berechnung die Identität der Sprache in Anschlag zu bringen habe. Daher z. B. die enge Handelsverbindung zwischen England und den Nordamer. Freystaaten, ungeachtet des Hasses der Nordamerikaner gegen die Engländer.

45) Tacit. Annal. I, 3. Eadem magistratuum vocabula. Gibbon history etc. I, 94.

Digitized by Google

Zu den gröfsten Erfindungen, welche der menschliche Geist je gemacht hat, gehört unstreitig die Buchstabenschrift und (eine Steigerung dieser Erfindung) die Buchdruckerey. Schaffend und zerstörend, zerstörend und erhaltend greifen diese Erfindungen tief in die Geschichte des Menschengeschlechts ein.

Die geschriebene Rede hat vor der gesprochenen den Vorzug, dafs sie das verhallend flüchtige Wort an einen äufseren Gegenstand befestiget, dafs sie dem Wissen ein äufseres Daseyn und Bestehn giebt, ein festes Land, welches (wie Länder an der See durch Eindeichen) unaufhörlich vergröfsert werden kann. Daher hat die Geschichte so wenig Beyspiele aufzuweisen, dafs ein Glaube, der auf einer heiligen Schrift ruhte, durch eine andere verdrängt worden wäre, oder dafs ein Volk, das eine Buchstabenschrift hatte, bedeutende Rückschritte in den Wissenschaften gemacht hätte. Der an einen äufsern Gegenstand gefesselte Gedanke scheint mit der Unwandelbarkeit dieses Gegenstandes, selbst an Festigkeit und Gewifsheit zu gewinnen. — Jedoch die festeste Schutzwehr dieses heiligen Landes ist die Buchdruckerkunst. Der Vertilgungskrieg, den ein Chinesischer Kaiser einst gegen die Schriften seines Volkes ge-

Digitized by Google

führt haben soll, [46]) würde in dem heutigen Europa eine Lächerlichkeit seyn.

Auch den Vorzug hat die geschriebene Rede vor der gesprochenen, daſs sie von Mehreren, auch von der Nachwelt gehört werden kann. Am meisten die gedruckte, einem Sprachrohre vergleichbar, das die Stimme des Redenden in ungemessenen Fernen und nach Jahrhunderten noch ertönen lieſse. Jetzt kann daher der Fürst, wäre sein Reich auch noch so groſs, fast in demselben Augenblicke zu einem jeden seiner Unterthanen sprechen. Jetzt kann sich auch bey einem zahlreichen und weit verstreuten Volke eine öffentliche Meinung bilden. Jetzt kann man öffentlich sprechen und gehört werden, ohne seinen Wohnort, ohne den Kreis des häuſslichen Lebens zu verlassen. Jetzt kann das einmal Bestimmte und Beliebte nicht in der Unsicherheit der mündlichen Ueberlieferung oder in der Unwissenheit anderer Geschlechter untergehn. [47])

Unermeſslich sind die Vortheile, welche die Buchdruckerkunst, als die Kunst der bleibenden und öffentlichen Rede, den Staaten gewährt hat

---

46) Geschichte der neuern Sprachkunde. Von J. G. Eichhorn. I. Abth. Gött. 1807. 8. S. 59.

47) Spittler's Geschichte von Hannover. I, 104.

Digitized by Google

und noch gewährt. Ehe diese Erfindung gemacht wurde, konnte z. B. öffentliche Freyheit nur bey einer Gemeinde bestehn, die auf eine Stadt oder auf einen kleinen Landbezirk beschränkt war. Mogte ein Volk ursprünglich eine noch so freysame Verfassung gehabt haben, so wie es sich über einen gröfsern Landstrich verbreitete, ohne dafs die Vereinigung im Raume durch einen geistig bleibenden Verein entbehrlich gemacht werden konnte, mufste die Verfassung plötzlich oder doch sehr bald in die Herrschaft eines Einzigen oder einiger Wenigen übergehn. (Das Schicksal aller der Deutschen Völkerschaften, welche sich in die Trümmern des Römischen Reiches theilten!) Eine freye Verfassung, die auch bey einem weit verbreiteten Volke bestehn kann, d. h. eine Verfassung, in welcher das Volk durch Abgeordnete auf eine dem Volkswillen entsprechende Weise vertreten wird, wurde ihrem wahren Sinne und Geiste nach erst durch jene Erfindung möglich.

Jedoch die Sache hat auch ihre Schattenseite! — Seitdem alle rechtliche Verhältnisse durch Schrift und Druck eine bestimmtere und bleibendere Gestalt gewonnen haben, sind sie zugleich, kraft ihres eigenen Lebens, von dem Wechsel der Sitten und Meinungen und Umstände, mit einem Worte, von den Bedürfnissen des Volkes unab-

Digitized by Google

hängiger geworden. — Nicht das Gute allein, auch das Böse, läfst sich durch die Druckerpresse schnell und ohne grofse Zurüstung verbreiten. Die Druckerpresse ist, wenn auch nicht die Werkstätte, doch das vornehmste Werkzeug der Revolutionen, ein Werkzeug, das ins besondere in gröfseren Reichen durch kein anderes ersetzt werden könnte. — Endlich seitdem wir mehr schreiben und lesen, als sprechen und hören, ist auch im Staate alles kälter und todter geworden. Die geschriebene Rede, dem Papiergelde vergleichbar, ist nur eine Anweisung auf Worte. Sie verhält sich zu der gesprochenen, wie die Beschreibung eines Gemäldes zur Anschauung desselben. Dafs wir nun eben defswegen weit ernster und besonnener sind, als die Völker einer andern Zeit, läfst sich allerdings mit guten Gründen behaupten. Zugleich aber sind so manche Blüthen des geistigen Lebens erstarrt! Eher dürften wir defswegen glücklich zu preisen seyn, dafs nicht, so wie z. B. bey den Chinesen,[48]) unser gesammtes geistiges Leben von der Schrift aufgezehrt wird.

Doch genug von diesem Gegenstande, so sehr

48) Oder bey den Türken. Die Türken haben 5 verschiedene Alphabete. Des Bar. v. Tott Denkwürdigkeiten und Nachrichten von der Türkei und Tatarei. 1. Th. (Elbing. 1786. 8.) S. 9.

Digitized by Google

auch das Schnellschreiben durch Abkürzungen, das Schreiben aus der Ferne, 49) die Geheimschrift 50) und die Steinschrift, (welche — auch eine Erfindung der Deutschen — leicht der Büchercensur dereinst gefährlich werden könnte,) eine genauere Betrachtung verdienen mögte.

---

49) Telegraphick. Schon den Altpersern bekannt. Herod. IX, 3.

50) Kryptographick. Vgl. Klüber's bekanntes Werk über diese Kunst. Schon die Spartaner hatten eine Geheimschrift. Plutarch. in Lysandro.

Digitized by Google

VIERZEHNTES BUCH.

Von der Staatsklugheit im Allgemeinen. *)

Einleitung.

Klugheit ist Einsicht in die Gesetze der Natur und die Gabe, diese Einsicht zur Erreichung eines gegebenen Zwecks zu benutzen.

Daher ist die Naturbeschreibung und die natürliche Geschichte der Staaten als die Grundlage der Staatskunst zu betrachten. Die Staatskunst

*) Ueber die Literatur der Klugheitslehre s. D. G. Morhofii Polyhistor. (Ed. III. Lübeck 1734. 4.) T. III. L. III. Literatur der Staatslehre. Von J. W. Placidus. I. Abth. Strafsb. 1798. 8. Systemat. Handbuch der Staatswiss. mit vorzügl. Rücksicht auf die Literatur derselben. Von Weber. I. B. 1. Abth. 1804. 2. Abth. 1805. Grundzüge der phil. Politik. Von G. Frh. v. Seckendorff. Altenb. 1817. 8. — Auch die Asiatische Literatur ist reich an Werken über diese Lehre. Einer besondern Auszeichnung verdient das folgende: Instituts politiques et militaires de Tamerlan, proprement appellé Timour, ecrit par lui-même en Mogol, et traduits en François, sur la version d'Abou-Taleb-al-Hosseini etc. Par L. Langlès. Par 1787. 8. (Der Vf. war Hindou Séhaah, Timour's Liebling. S. Jone's Abh. on the Tartars in den Asiat. Researches.)

Digitized by Google

würde sich eben so, wie die Naturlehre der Körperwelt, zu dem Range einer Wissenschaft erheben lassen, wenn der Staatsmann Versuche mit derselben Willkühr anstellen könnte, wie der Bearbeiter der Naturlehre. So oft es sich aber thun läfst, sollte man eine Mafsregel zuerst im Kleinen versuchen, ehe man sie im Grofsen ausführte.

Man unterscheidet zwischen der Klugheit in Staatssachen und in den eigenen Angelegenheiten. Aber nur der Schauplatz ist verschieden, der Geist der Handlung ist derselbe. Sully sagte, dafs er den Staat ganz so regiere, wie sein Hauswesen, und L. Aemilius Paullus, der Eroberer Macedoniens, dafs, ein Gastmahl wohl auszurichten und Festspiele zu ordnen, die Sache desselben Mannes sey, der im Felde zu siegen wisse. [1])

Es ist der Klugheitslehre der Vorwurf gemacht worden, dafs sie mit der Sittenlehre im Widerspruche stehe. [2]) Mit Unrecht! Denn die Klugheitslehre bestimmt nicht den Gegenstand, den man bezwecken soll, sondern nur die Art, wie man zu irgend einem Ziele oder zu einem

1) Liv. 45, 32.

2) S. Garve von dem Verh. der Moral zur Politik. Anti-Leviathan oder über das Verhältnifs der Moral zum äufsern Recht und zur Politik. Gött. 1807. 8. u. A.

Digitized by Google

schon gegebenen am besten gelangt. Wer das Schwerdt zieht, um einen Menschen zu morden, hat nicht das Schwerdt oder den Werkmeister desselben, sondern sich selbst wegen der That anzuklagen. Bey jenem Tadel betrachtet man die Klugheitslehre schon als Dienerinn des Eigennutzes und Unrechts, oder man nennt Klugheit, was man Nothwehr im Drange gebietherischer Umstände nennen sollte. Wohl ist es selten, dafs derselbe Mensch klug ist, wie die Schlangen, und ohne Falsch, wie die Tauben; aber defswegen, weil die Klugheit, in die ewige Verkettung der Begebenheiten verlohren, leicht an der Freyheit und mithin an der Würde des Menschen irre macht. Weit eher könnte man behaupten, dafs es unmöglich sey, einen festen Plan für irgend einen Zweig der Staatskunst zu entwerfen, wenn nicht das Recht die Grundlage des Gebäudes ist.

Auch die höchste menschliche Klugheit hat das Unglück zu fürchten, vom Glücke zu hoffen. — Das Schiff, schon im Hafen, kann doch noch untergehn. Ein auffallendes Beyspiel erzählt Guicciardini: [3]) Eine aus Perugia vertriebene Parthey (gli Oddi) dringt bey nächtlicher Weile in die Stadt ein, um die alte Gewalt wieder an sich zu

3) Istoria d'Italia. Vol. II. (Milano 1803. 8.) S. 19.

Digitized by Google

reifsen. Alles gelingt; schon sind die Verschwornen bis zum Mittel der Stadt, dem unvertheidigten Marktplatze, vorgedrungen. Dieser ist durch eine Kette geschlossen. Da ruft einer der Vordersten, verhindert durch das Nachdrängen der Uebrigen, diese Kette auszuheben: Zurück! Zurück! und Alles ergreift in dem Wahne, dafs das Unternehmen an einem unvorhergesehenen Widerstande gescheitert sey, unaufhaltsam die Flucht. Wie oft mufste dagegen Julius Cäsar dem Glücke mehr, als seiner Klugheit, verdankt haben, ehe er jenem Schiffer zurufen konnte: Du führst den Cäsar und sein Glück! — Jedoch die Worte: Glück und Unglück, bezeichnen nur das Unvermögen des Menschen, die geheimnifsvoll-nothwendige Verkettung der Begebenheiten in voraus, zum Behufe seiner Pläne, zu durchschaun. Die Klugheit darf auch dem Glücke vertraun, weil ihr, wenn sie auch nur einen richtigen Blick in die Natur gethan hat, die Einheit aller Natur-Erscheinungen zu statten kommt, weil sie schon in voraus für das Unglück etwas abrechnet. Das Sprüchwort: Das Glück ist der Dummen Vormund! gründet sich nur darauf, dafs ein unverdienter Erfolg am meisten auffällt, oder, dafs die Menschen geneigter sind, Verdienst für Glück, als Glück für Verdienst zu halten.

Digitized by Google

Auch das ist für die Klugheit der Menschen demüthigend, dafs selbst diejenigen Unternehmungen, welche am reiflichsten überdacht waren und am vollständigsten gelungen zu seyn schienen, dennoch am Ende einen dem beabsichtigten ganz fremdartigen oder sogar entgegengesetzten Ausgang nehmen. „Ich betrachte mich," sagt Friedrich II, König von Preufsen, in einem Briefe an D'Alembert v. Jahr 1778, „als ein Werkzeug in der Hand des Schicksals, welches in der Verkettung der Ursachen gebraucht wird, ohne dafs es selbst den Zweck und die Folgen der Arbeiten kennt, zu welchen es verwendet wird." Ein aufrichtiges Bekenntnifs, wie es selten von Staats- und Kriegsmännern abgelegt wird. Aber es stimmt sehr mit der Wendung so mancher Unternehmungen überein, deren Entwickelung die Geschichte so ganz anders darstellt, als sie die Urheber der Pläne gedacht hatten. — Jedoch folgt aus dieser Erfahrung wohl nur so viel, dafs die Zeit ihr Recht behauptet, wenn man ihr nicht ihr Recht widerfahren läfst.

Digitized by Google

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Der Zweck.

Der schlimmste Entschluſs ist der, gar keinen zu fassen. [4]) Ein Plan, sey er auch noch so mangelhaft, ist denn doch besser, als keiner. Gleichwohl behauptete Cromwell, daſs ein Mann nie höher steige, als wenn er nicht wisse, wohin er gehe; [5]) — die Maxime eines Ehrsüchtigen in Zeiten der Partheyung.

Man muſs nicht ohne Noth mehrere Zwecke zugleich verfolgen, damit man nicht seine Kräfte zersplittere, damit nicht ein Plan den andern durchkreuze. Jedoch unterstützen oft Unternehmungen einander, die auf den ersten Blick mit einander unvereinbar zu seyn scheinen. Ein Volk, das in Gährung ist, bedarf des Krieges, damit es sich nicht selbst aufreibe; und die im Innern aufgeregte Kraft verkürzt ihm den Sieg gegen den äuſseren Feind. Das erstaunte Europa sah die Franzosen im Kampfe mit sich selbst und dennoch siegreich gegen den gemeinsamen Feind!

4) Eine Maxime Heinrichs IV. Mémoires du Duc de Sully.

5) Ferguson's history of civil society p. 187. (Ed. Basil.)

Digitized by Google

Rom, in den ersten Jahrhunderten des Freystaates, biethet dasselbe Schauspiel dar.

Man muſs nichts unternehmen, was die Kräfte des Menschen oder die unsrigen übersteigt. Doch der Maſsstab des Möglichen ist oft ein Geheimniſs. Was entstanden ist, kann vergehn; was gewesen ist, kann sich wiederhohlen. Eine Unternehmung wird zuweilen dadurch möglich, daſs sie der Gegner für unmöglich hält.

Es ist schön, nach dem Vollkommensten zu streben; (die Ausführung bleibt ohnehin hinter der Idee zurück!), aber man feyre deſswegen nicht ganz, weil man nicht das Vollkommenste erreichen kann. (Die Deutschen sollen zuweilen in diesen Fehler verfallen!) Nicht in einem Tage ist Rom erbaut worden.

Ein Plan, der auf die Dauer berechnet ist, muſs in der Natur des Menschen oder der Aufsenwelt seine Grundlage haben. Zu stehenden Maximen der auswärtigen Staatskunst eignen sich am meisten diejenigen, welche auf der Lage und der Beschaffenheit des Landes beruhn.

Man muſs Alles aufs Spiel setzen, wenn das der einzige Ausweg zur Rettung ist. Aber hüthe dich, so sehr du nur kannst, vor einer jeden Lage, welche dich, das Aeuſserste zu wagen, nöthigen könnte.

Digitized by Google

Aufserordentliche Umstände erfordern aufserordentliche Mafsregeln. Zeiten der Noth bringen das Verdienst zu Ehre. 6) Der Krieg ist allemal eine Zeit der Noth. Daher mufs man nicht dem Dienstalter oder der Geburth allein, sondern auch dem Verdienste, dem angebohrnen Berufe, den Weg zu den höchsten Stellen im Kriegsdienste offen lassen. — Menschen, die sich zu einer aufserordentlichen Rolle berufen fühlen, müssen auch das Gewöhnliche auf eine ungewöhnliche Weise zu thun suchen. In der Regel aber mufs man das Aufserordentliche für aufserordentliche Zeiten aufsparen, damit es nicht, wenn es an der Zeit ist, seines Eindrucks verfehle.

Nie ergreife man halbe Mafsregeln. Den gedemüthigten Feind setze schlechthin aufser Stand, dir zu schaden, oder fesle ihn durch Achtung und Wohlwollen an dich. 7) Sonst wird sein Verlust durch Erbitterung ersetzt. Das Unglück kleiner Staaten ist, dafs sie sich so oft auf halbe Mafsregeln beschränken müssen. — Man fasse daher bey einer jeden Berathung den Endzweck, den Hauptgegenstand ins Auge. 8) Man mufs dem

6) Machiavelli Discorsi etc. III, 16.

7) Machiav. a. a. O. II, 23.

8) Machiav. a. a. O. II, 15.

Digitized by Google

Feinde ins Auge blicken, wenn man seinen Schlägen zuvorkommen oder ausweichen will.

Ein doppeltes Spiel ist auch deswegen verwerflich, weil es zu halben Maſsregeln verleitet. Es ist Schwäche; und nur als eine Vertheidigungswaffe der Schwäche mag es das kleinere Uebel seyn.

Eine jede Neuerung ist ein Wagspiel. Nur mit der äuſsersten Behutsamkeit lege man die Hand an Einrichtungen und Gebräuche, mit welchen sich die Meinungen und Gewohnheiten des Volks seit langer Zeit verschlungen haben. Wir wissen wohl aus Erfahrung, welche Nachtheile sie mit sich führen, aber wir kennen nicht das Gefolge von Uebeln, von welchem eine Veränderung begleitet seyn würde. 9) Selbst Fesseln werden dem Menschen erträglicher, wenn er sie lange getragen hat. Alte Abgaben sind gut, weil sie alt sind.

Es ist schon viel, ein Uebel zu verhindern, einer Gefahr vorzubeugen. Ein Verlust schmerzt mehr, als ein Gewinn erfreut. Und weiſst du, ob du dem Feinde ein Ziel setzen kannst, wenn er einmal die Grenzen deines Landes überschritten hat?

Doch

9) Essai philosophique sur les probabilités. Par le Comte Laplace. Par. 1814. 4. p. 51.

Digitized by Google

Doch nicht Alles mufs man fürchten. Manches mufs man zu verachten scheinen, damit man es nicht zu fürchten habe. Denn der Verfolgte wird bekannt, wird bemitleidet. Einen zweideutigen Freund fesselt noch die Schaam; geschmäht, verfolgt, mufs er zum Feinde übergehn. Und hat nicht ein jeder Mensch so viel Gewicht, als Andere ihm beylegen. — So wie das Schulgezänk der christlichen Gottesgelehrten von den Europäischen Regierungen nicht weiter beachtet wurde, hörte es auf, für die Ruhe der Staaten gefährlich zu seyn. Vielleicht wird man dereinst einsehn, dafs man auch von der Prefsfreyheit zu viel gefürchtet habe. — Elisabeth, Königinn von England, gab Heinrich IV. den Rath, den Mitschuldigen einer Verschwörung nicht merken zu lassen, dafs er sie kenne.

Auch kleine Vortheile soll man nicht verschmähn. Denn was ist grofs? was ist klein? Was schwebt einzeln in der ewigen Kette der Begebenheiten?

Alle Klugheit hört auf, wenn die Noth keine Wahl übrig läfst. Ein gezwungener Entschlufs ist ohne Verdienst und Dank. Kann man sich der Noth nicht erwehren, so rette man wenigstens den Schein der Freyheit. Man erlaube, was man nicht verhindern kann.

Digitized by Google

Entschliefse dich daher und handle, wenn es an der Zeit ist. Die Zeit giebt den verlohrnen Augenblick, das Grab giebt seine Todten nicht zurück! Wer der Zeit nicht den Augenblick abzugewinnen verstand, wird leicht durch die Vorwürfe, die er sich und Andern macht, noch unglücklicher. [10])

Die schauerlichsten Augenblicke sind leicht die günstigsten, um ein gewagtes Unternehmen auszuführen. Eine Unthat, welche plötzlich Bestürzung oder Entrüstung bey einem Volke verbreitete, war schon oft die Wiege oder das Grab der öffentlichen Freyheit.

Ein jeder Entschluss ist die Sache eines Augenblicks. Aber man kann nicht lange genug überlegen, man kann des Rathes nicht genug hören, ehe man zur Entscheidung kommt. Kühnheit ist bey der Ausführung, nicht bey der Berathung an ihrem Orte. Aber Thorheit ist's, zu fragen, ob man thun soll, was man schon gethan hat. [11]) — Man kann sich nicht genug vor jenen Rathgebern (dem Zorne, der Ehrsucht, der Eitelkeit etc.) hüthen, welche das Urtheil durch das

---

10) — utque evenit in consiliis infelicibus, optima viderentur, quorum tempus effugerat. Tac. hist. I, 39.

11) Qui deliberant, jam desciverunt. Tac. hist. II, 77.

Digitized by Google

Gemüth bestechen. Es ist eine goldne Regel: Guter Rath kommt über Nacht! Wer hätte nicht den Werth dieser von Baco und so vielen andern Weisen gepriesenen Regel durch eigene Erfahrung erprüft? Ihr folgten schon unsere Voreltern. Auf Gelagen beriethen sie sich über Krieg und Frieden. Aber was sie so offen und ohne Hehl bedacht hatten, wurde des folgenden Tages von neuem in Berathung gezogen. [12])

Habe Zutraun zu dem Gelingen des Planes, den du einmal gefafst hast. Der Zweifel ist eine Art von Furcht. Vor der Ausführung mufs man die Schwierigkeiten des Unternehmens bedenken, aufsuchen, (wenn auch nicht immer Andern kund thun,) bey der Ausführung mufs man nur auf den Sieg bedacht seyn. [13]) Ehe man einen Entschlufs faſst, frage man sich: Kannst du zurück? kannst du einhalten? aber nachdem man ihn gefafst hat, handle man, als ob es weder einen Rückweg, noch einen Einhalt gäbe!

Man vertausche einen einmal beliebten Plan nicht leicht mit einem andern. Oft wird das augenblicklich Unausführbare in der Folge ausführbar. Der Vorwurf der Unbeständigkeit trifft eben

---

12) Tac. de situ et moribus Germ. c. 22.

13) Eine Maxime Heinrichs IV. Mémoir. du Duc de Sully.

Digitized by Google

so wohl den Verstand, als den Charakter. Sogar Störrigkeit ist besser, als Unbeständigkeit. Denn sie gebiethet Achtung, so lange sie nicht in Thorheit übergeht. — Auch deswegen halte streng, was du einmal versprochen hast; aber scheue ein Versprechen, wie die Gefahr einer Unbeständigkeit.

Am meisten hüthe man sich, von dem einen Ende zu dem andern überzuspringen. 14) Der Arzt geht nur dann von dem bisher beobachteten Heilverfahren zu dem entgegengesetzten über, wenn jenes, statt zu heilen, die Krankheit verschlimmert. Die Einherrschaft ist wegen des Herrscherwechsels der Gefahr einer entgegengesetzten Handlungsweise am meisten ausgesetzt; ein Nachtheil, der dadurch nur unvollkommen vergütet wird, dafs sich mit dem Fürsten der Staat selbst gleichsam verjüngt.

Tadeln ist leichter, als besser machen. Der Tadler der Regierung hat den Schein der Freymüthigkeit für sich, der Lobredner der Regierung den Schein knechtischer Gesinnung gegen sich. Aber man gebe dem Tadler der Regierung die Macht, nach der er strebt; und der Tadel, den er spendete, wird ihn selbst treffen. Der Aus-

14) Testament politique du Cardinal de Richelieu.

Digitized by Google

gang der Schlachten hängt oft von dem Boden ab, auf welchem die feindlichen Heere stehn.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Die Mittel.

Schon die äufsere Gestalt, die Gesichtsbildung, welche die Natur einem Menschen verlieh, ist für ihn ein mächtiges Mittel oder ein mächtiges Hinderniſs, auf Andere einzuwirken. Ein glückliches Aeufsere ist dem Nahmenszuge vergleichbar, den ein bewährter Meister auf die Erzeugnisse seines Kunstfleifses setzt. Der Unterhändler, der Redner, der Kriegsbefehlshaber, ein Jeder, der unmittelbar auf die Menschen wirken soll, bedarf dieses Empfehlungs- und Macht-Briefes. — Dasselbe gilt von dem Anstande; nur dafs dieser in der Willkühr der Menschen und mithin unter der Herrschaft der Gesetze steht. Es kann dieser Gegenstand sogar in das Seyn und Wesen der Verfassung eines Staates eingreifen. In China gibt es eine eigene höchste Reichsstelle, welche über die Gesetze des äufsern Anstandes wacht. [15])

15) J. B. du Halde ausführl. Beschreibung des Chinesischen Reichs. II. Th. Rostock 1747. 48. 4. Sie heifst Li-Pu.

Digitized by Google

Keine Klugheit ohne Menschenkenntnifs. — Schon oben [16]) ist bemerkt worden, dafs man die Menschen besser an ihren Werken, als in ihren Worten erkenne. Selbst das Gesicht ist ein weniger trügliches Merkzeichen, als die Rede, besonders die geschriebene. Jedoch gibt es Augenblicke und Stimmungen, in welchen der Mensch auch durch Worte sein Inneres verräth. Im Zorne weifs sich auch der Verschlossenste nicht zu verbergen. Im Weine ist Wahrheit. [17]) Falsch in der Freundschaft; Hafs erdichten die Menschen nicht. [18]) Der Unglückliche, des Mitleids bedürfend, theilt gern die Ursachen seines Kummers mit. [19]) — Nicht nach einzelnen Handlungen mufs man die Menschen beurtheilen. In der Zeit offenbahrt sich nur, was an sich ohne Zeit ist. Jedoch gibt es gewisse Handlungen, welche schon für sich die Gemüthsart des Menschen sattsam beurkunden. Wer z. B. Andern stets die schlimmsten Absichten unterlegt, wer Schleifwege einschlägt, wer versteckt die Blicke Anderer scheut, ist selten gut. Auch gewisse Verhältnisse gibt es,

16) Buch XIII. Einleit.

17) In vino veritas! Der Trunkene fürchte den Nüchternen!

18) Tac. Ann. VI, 47.

19) Ut sunt molles in calamitate mortalium animi. Tac. Ann. IV, 68.

Digitized by Google

in welchen sich das Innere des Menschen vorzugsweise entfaltet. Beobachte den Menschen in seinem Hauswesen, im Morgenkleide; vor allem in seinem Betragen gegen Höhere und gegen Untergebne. Wer knechtisch dient, würde gebietherisch herrschen. Wer die achtet, die unter ihm stehn, achtet den Menschen, sich selbst. Die Hauptsache ist, dafs man lerne, wie man die Menschen zu behandeln habe. Eine jede Leidenschaft, eine jede Sucht fordert eine eigene Behandlung, weil eine jede nach ihr eigenthümlichen Gesetzen wirkt. So wirkt z. B. Furcht langsam, Schrecken plötzlich. Lasse daher der Furcht Zeit; aber durch Schrecken mufst du augenblicklich siegen, oder der Schlag ist verfehlt.

Keine Wissenschaft kann die eigene Erfahrung ersetzen. Durch Schaden wird man klug. Nur durch die Erfahrung, die man selbst von den Vortheilen der einen und den Nachtheilen einer andern Handlungsweise macht, können die Maximen der Klugheit Anschaulichkeit und Lebendigkeit genug erhalten, um bald der Unbeständigkeit, bald der Verwegenheit Widerstand zu leisten. Ein Hauptgrund, warum die Geschichte, (trotz aller Lobpreisungen, die ihr defshalb geworden sind,) die Menschen nicht klüger macht.

Man kann des Rathes nicht genug hören,

Digitized by Google

wenn man den Verstand hat, den besseren zu wählen, und die Freyheit, das Ansehn des Rathgebers nicht zu berücksichtigen.

Der Staatsmann muſs in der Wachsamkeit dem Löwen gleichen, der mit offenen Augen schläft. Die Seele der Klugheit ist daher, die Zukunft vorherzusehn. [20]) So verschrieen auch diese Kunst ist, so giebt es doch keine Unternehmung, deren Gelingen nicht von ihr mehr oder weniger abhienge, so hat sie doch, auch abgesehn von ihrer Nutzbarkeit, einen so mächtigen Reiz, daſs wir bey den miſslichsten Aufgaben dieser Kunst, (z. B. bey der Witterung, den Wechselfällen des Krieges,) gerade am liebsten verweilen, daſs wir selbst zu Geheimmitteln, (zur Wahrsagerey,) unsere Zuflucht nehmen, um den Schleyer der Zukunft vermessen zu lüften. [21]) Könnte diese Kunst, in so fern sie die Begebenheiten in der Menschenwelt zum Gegenstande hat,

---

20) Schriften über die Vorhersagungskunst s. in der Literatur der Staatslehre von Placidus. S. 118. Das Hauptwerk ist: Essai philosophique sur les probabilités. Par le marq. de Laplace. IV. Ed. Par. 1819. 8. Beyspiele von eingetroffenen Vorhersagungen findet man in Lipsii monitis et exemplis politicis. I, 5. Eins der neuesten enthält folgende Schrift: De la réorganisation de la société Européenne. Par M. le Comte de Saint-Simon. Par. 1814. 8. (Er sagte aus geschichtlichen Gründen die Vertreibung Ludwigs XVIII. vorher.)

21) Ueber die Gefährlichkeit der Wahrsagerey für den Staat s. Tac. hist. I, 22. Michaelis Mos. Recht. V, 189.

Digitized by Google

jemals zu einer Wissenschaft erhoben werden, so müfste sie es einer strengen und umfassenden Anwendung der Wahrscheinlichkeits-Rechnung auf die Geschichte verdanken. Die schwerste Aufgabe dieser Kunst ist vielleicht die, der Veränderungen gewahr zu werden, die sich allmälig und gleichsam unbemerkt heranschleichen. Nichts übersieht der Mensch so leicht, als dafs er gealtert hat. So geht es auch den Regierungen.

Keine Art des Gedächtnisses ist dem Staatsmanne so unentbehrlich, als die, welche sich auf einzelne Menschen, und deren Nahmen bezieht. Nichts kränkt so sehr, als wenn sich der andere nicht einmal unseres Nahmens erinnert.

Schweigen ist das Heiligthum der Klugheit. Es birgt nicht blos Geheimnisse, sondern auch Fehler. Es benimmt dem Gegner zuweilen selbst die Kraft zum Widerstande, weil er desto mehr fürchtet, je weniger er die Seite kennt, von welcher der Angriff droht. [22]) Ich schlafe immer ruhig, sagte der Pabst Ganganelli, weil ich weifs, dafs meine Geheimnisse mit mir schlafen. Wer um dein Geheimnifs weifs, ist dein Herr, wenn er nicht dein Freund ist. — Und doch ist Schweigen so schwer; denn die Natur wollte, dafs die

22) Richelieu: testament politique.

Digitized by Google

Menschen mittheilend wären. Am schwersten ist's, gegen die Geliebte, gegen die Gattinn zu schweigen. Die Lateinische Kirche verpflichtete die Geistlichen zum ehelosen Leben auch deſswegen, weil sie das ihr so wichtige Geheimniſs der Beichte auf keine andere Weise retten zu können glaubte.

Nur der besonnene, nur der unerschütterliche Mann vermag klüglich zu handeln. Ihn trifft auch ein hartes Schicksal leichter, weil er Achtung gebiethet, weil er den Gegner auſser Fassung bringt, weil man ihm unbekannte Hülfsmittel zutraut, weil er wenigstens das rettet, was noch zu retten ist. Und die Beständigkeit, die Mäſsigung mit ihren Verheiſsungen sind im Gefolge der Gemüthsruhe.

Traue Niemanden blindlings; du kennst deine eigene Schwäche. [23]) Aber, muſs ein Fehler begangen werden, so ist zu viel Zutraun besser, als zu viel Miſstraun. Ludwig Galeazzo, Herzog von Mayland, unterrichtet von dem Verrathe eines Mannes, den er mit Wohlthaten überhäuft hatte, brach nach einem langen Stillschwei-

---

23) Wer in sich selbst Miſstraun setzt, pflegt auch gegen Andere miſstrauisch zu seyn.

Digitized by Google

gen in die Worte aus: „Er könne nicht an eine solche Undankbarkeit glauben; und wenn sie dennoch wahr seyn sollte, so wisse er doch am Ende nicht, wie er sich dagegen schützen oder wem er noch trauen solle. Er halte es nicht für ein geringeres Unglück und nicht für weniger gefährlich, sich wegen eines bloßen Verdachts des Dienstes treuer Leute zu berauben, als sich aus unvorsichtiger Leichtgläubigkeit der Treue derer anzuvertrauen, welche verdienten, verdächtig zu seyn.“ [24]) Die Mächtigen der Erde sind der Gefahr, in diesen Fehler zu verfallen, besonders ausgesetzt. Ueberall umlagert von Menschen, welche Gunstbezeigungen zu erobern trachten, ist es ihnen zu verargen, wenn sie mißtrauisch sind, wie der Befehlshaber einer berennten Festung? [25]) — Man hat gefragt, von welcher Vermuthung der Gesetzgeber ausgehn solle, ob von der, daß die Menschen gut, oder von der, daß sie schlecht sind? Jedoch die Frage dürfte in dieser Allgemeinheit kaum eine Beantwortung zulassen. So viel ist gewiß, daß das Gesetz das bessere ist, welches die Menschen besser macht; daß Mißtraun, wenn es unverdient ist, die Menschen reizt, das Mißtraun zu verdienen.

24) Guicciardini: Istoria d'Italia. II, 256.

25) Quos viceris cave amicos tibi esse credas. Q. Curtius L. VII.

Digitized by Google

Man kann die Menschen in der Güte oder durch Zwang lenken. Hat man beyde Mittel in seiner Macht, so greife man nur in Nothfällen zu dem letzteren. Unter allen Kunstgezeugen, die man anwenden kann, ist der Mensch das schlechteste. Auch dann noch, wenn man zum Zwange seine Zuflucht nehmen muſs, sey man haushälterisch mit seinen Mitteln. [26])

Um zu überreden, ist der mündliche Vortrag besser, als der schriftliche. Ueberhaupt aber hat der erstere den Vorzug der Lebendigkeit. Nur vergesse man nicht, daſs das flüchtig gesprochene Wort, das Kind des Augenblicks, bleibende Folgen haben kann, [27]) daſs der Schriftsteller nur den Vortrag, der Sprechende auch sich selbst in seiner Macht haben muſs, [28]) daſs die schriftliche Rede dem Redner und dem Zuhörer die Schaam erspaart, dem erstern, in der Gegenwart des letztern zu sprechen, [29]) dem letztern, in der Gegenwart des erstern zu hören.

Vor allen Dingen muſs man sich Gehör zu

---

26) Quod aliud subsidium, si Imperatorem sprevissent? Tac. Ann. I, 47.

27) Nescit vox missa reverti.

28) Daher giebt Baco den Rath, sich an Höhere schriftlich zu wenden.

29) Literae non erubescunt!

Digitized by Google

verschaffen suchen. Fordere von dem Zornigen eine schriftliche Darstellung seiner Beschwerden, und du darfst deinen Gegenvorstellungen Eingang versprechen. Germanikus geboth den aufrührerischen Legionen in Reih und Glied zu treten, ehe er zu ihnen spräche. [30]) Zuweilen ist es gut, oft auf denselben Gegenstand zurückzukommen, um endlich Gehör oder Erhörung zu finden. Wie oft wiederhohlte Cato: Caeterum Carthaginem delendam esse censeo!

Alles kommt auf die Art an, wie man etwas sagt. Man kann eine Bitte abschlagen, wenn man das Nein! nur zu versüfsen weifs. Man kann eine Neuerung durchsetzen, wenn man sie als eine Sitte der Vorzeit empfiehlt. Man kann einer Neuerung vorbeugen, wenn man sie als eine fremde Sitte schildert. Ein Befehl ist oft am wirksamsten, wenn man ihn in das Gewand einer Bitte kleidet. Gehässige Mafsregeln sind durch Männer, die beliebt sind, in Vollziehung zu setzen.

Eine jede Leidenschaft, eine jede Sucht ist eine Handhabe, an welcher man die Menschen erfassen kann. Lob ist ein treffliches Mittel; weil auch das unverdiente spornt. Einer der

30) Tac. Ann. I, 34.

Digitized by Google

gröfsten Feldherrn unserer Zeit, Wellington, ist (in seinen Kriegsberichten) mit seinem Lobe am freygebigsten. Eine desto zweydeutigere Waffe ist der Spott; denn er kann, (besonders wenn er von einem Höheren kommt,) bis zur Erbitterung verwunden; auch hat der Spottende Erwiederung zu fürchten. [31]) Eine mächtige Fessel ist der Eigennutz; nur dafs sie, (wie alle Fesseln,) herabwürdiget. Daher ist das Geben eine eigene Kunst. Je mehr man giebt, desto mehr wird verlangt. Gieb keinem Menschen so viel, dafs er weiter nichts von dir zu erwarten hat. [32]) Nicht auf die Dankbarkeit, nur auf die Abhängigkeit der Menschen läfst sich baun. Wer nichts zu hoffen und nichts zu fürchten hat, mufs ein Weiser seyn, wenn er nicht erschlaffen soll. Das Volk ist glücklich zu preisen, das einen Feind zu fürchten hat, der Mann, der einen Nebenbuhler hat. Die Geschichte enthält eine gute Anzahl Beyspiele, dafs von zwey Zeitgenossen, die mit einander wetteiferten, der eine dem andern bald ins Grab folgte. So tief griff die Nacheiferung in ihr innerstes Leben ein.

---

31) Montesquieu: Esprit des lois. XV, 28.

32) An satias capit, aut illos, cum omnia tribuerunt, aut hos, cum jam nihil réliquum est quod cupiant. Tac. Ann. III, 30.

Digitized by Google

Mache dir Freunde, du weifst nicht, wenn du sie brauchst, mache dir keine Feinde, du weifst nicht, wenn du sie zu fürchten hast. Man mufs die Rechte der Menschen achten, wenn man will, dafs sie ihre Pflichten achten sollen. Nichts schmeichelt den Menschen so sehr, als wenn man ihnen — sey es auch nur unbedeutende — Eröffnungen macht.

Es ist besser, sich einen nicht zum Feinde, als sich einen zum Freunde zu machen. Ein Feind rastet nicht; der Freund vergifst.

Die Frage: Ob auch unsittliche Mittel dem Menschen frommen können? wird sich nie unbedingt verneinen lassen. Sonst müfste schon diese Welt der Himmel seyn! Aber schon das ist hinreichend, den Muth der Tugend zu stählen, dafs das Laster wenigstens des Scheines der Tugend nicht entbehren kann.

Am schwersten ist's, Höhere zu lenken. Denn sie fürchten, in dem Rathe dem Rathgeber zu huldigen.

Die Ueberlegenheit eines Andern ist jederzeit lästig; aber die eines Untergebnen wird leicht als Widersetzlichkeit gedeutet. Der Kluge verbirgt seine Vorzüge — wie das Weib seine Schönheit —

Digitized by Google

unter einen Schleyer. Am schwersten drückt die Ueberlegenheit eines Andern an Geist; besonders die Fürsten. Eine solche ihnen zu zeigen, ist oft ein Staatsverbrechen. Ein Hofmann, der eines Tages Philipp II. mehrere Schachparthieen abgewonnen hatte, sagte zu seinen Kindern: Es ist aus mit uns; der König weifs, dafs ich besser Schach spiele, als Er! 33)

Daher ist die Hauptaufgabe die, den Höheren glauben zu machen, dafs sie den eigenen Einsichten folgen, indem sie doch den unsrigen huldigen. Man rathe ihnen nicht, sondern scheine sie nur an das Vergessene zu erinnern. Man widerspreche ihnen nicht; sondern kleide seine Einwendungen nur in bescheidene Zweifel oder in Bitten um Belehrung ein. Man unterrichte sie nicht, (wenigstens nicht unaufgefordert,) sondern lasse sich von ihnen unterrichten. Durch Fragen kann man den Lehrer in den Lehrling verwandeln. Die Freude, zu belehren, läfst dem Höheren leicht die Verschiedenheit des Standes vergessen.

Die Wahrheit sagen, macht verhafst. 34) Aber als

33) Entlehnt aus des Spaniers, Balthasar Gracians, Schrift: der Hofmann. Einen Auszug daraus s. in der Zeitschrift: Die Grille. Von A. v. Kotzebue. Königsb. 1811. 8.

34) Veritas odium parit!

Digitized by Google

als Genius mit der umgekehrten Fackel ist selbst der Tod liebenswürdig. — Jedoch Heil dem Fürsten, dem das Glück einen Freund gab, dem Wahrheit mehr ist, als Fürstengunst, mehr, als das Leben! Ehre dem Fürsten, der dieses Glückes werth ist![35] Den Fall der tiefsten Verdorbenheit ausgenommen,[36] ist es ein sicheres Zeichen, dafs der Fürst der Wahrheit Gehör giebt, wenn er ihr sein Ohr leiht.

Geschenke wirken mehr bey Höheren, als bey Niederen. Jene glauben, dafs sich der Gebende, diese, dafs er sie gedemüthiget habe.

Behandle deines Gleichen, wie deine Vorgesetzte, und sie werden dir leichter vergeben, dafs du ihnen gleich stehst.

Ein Volk, das mündig im Denken ist, kann und mufs man durch Vernunftgründe leiten, ein unmündiges an den Banden des Herkommens, durch vormundschaftliches Ansehn oder durch Furcht. Es ist eine sonderbare Frage: Ob es leichter sey, über ein unmündiges, als über ein

---

35) Auch unwürdigen Fürsten wurde es zuweilen zu Theil. Tac. hist. III, 54.

36) Tac. Ann. VI, 24. Oderint, dum metuant!

Digitized by Google

mündiges Volk zu gebiethen? Man sollte nur fragen, welches Volk man am besten regieren könne? Je beschränkter das Volk, desto beschränkter die Mittel, welche der Regierung zu Gebothe stehn. Wenigstens in den heutigen Europäischen Staaten ist der Geist, mit welchem regiert wird, durch die geistige Bildung, welche im Volke überhaupt verbreitet ist, bedingt. Nur mittelst des Kastensystems kann man Licht und Schatten mit einander paaren.

Der ist zum Regieren untauglich, der die Kunst zu befehlen nicht versteht. Im Befehlen sey kurz, bestimmt. Jedoch bestimme nicht das, was du besser dem Ermessen des Beauftragten anheimstellst, sey es, dafs er es besser versteht, als du, oder, dafs es sich nicht im Voraus bestimmen läfst. Es ist schlimm, wenn der Befehligte merkt, dafs er der Befehlende seyn sollte. Aber auch der Klügste halte Maafs und Ziel im Befehlen und Meistern, damit ihm mit Freuden gehorcht werde. Lasse dich jederzeit zur Fassungskraft derer herab, welchen du befiehlst. Aber, um von dem Volke verstanden zu werden, braucht man nicht wie das Volk zu sprechen.

Nie bürde man einem Volke mehr auf, als es ertragen kann. Strenge Sittengesetze setzen

Digitized by Google

strenge Sitten voraus. 37) Ein jedes Gesetz ist schlecht, welches nicht vollzogen werden kann. Aber auf die Beobachtung wohlberechneter Gesetze ist mit Strenge zu halten. Sogar übergrofse Strenge ist weniger gefährlich, als übertriebene Nachsicht. Strenge aus Laune, aus Eigennutz ist Grausamkeit.

Mit Liebe kann man mehr ausrichten, als mit Furcht, weil jene — mehr, diese — weniger zu thun trachtet, als verlangt wird. Und ist ein Fürst verhafst, er mag recht handeln, oder schlecht, beydes drückt ihn. 38) Jedoch in der Regel ist es den Grofsen dieser Erde ein Leichtes, die Zuneigung der Niederen zu gewinnen. Schon Herablassung, Prachtliebe, Freygebigkeit, auch ein gewisser Stolz führen zu diesem Ziele.

Es gibt Mittel, sich gefürchtet zu machen, auch ohne dafs man zum Schwerdte greift. Muth, Entschlossenheit gebiethet Gehorsam. 39) Es ist schon eine Strafe, den Schuldigen über sein Schick-

---

37) Nec enim ad hanc formam caetera erant. Tac. hist. I, 5.

38) Inviso semel principe, seu bene, seu male facta premunt Tac. hist. I, 7.

39) Terrere ni pareant. Tac. Ann. I, 29. S. auch Essay on the Study and Composition of Biography. By J. F. Stanfield. Lond. 1813. 8. (Hier findet man insbesondere über die Handlungsweise, die ein Partheyhaupt zu befolgen hat, viel Lesenswerthes.)

Digitized by Google

sal in Ungewifsheit zu lassen. — Mufs man zu dem Aeufsersten seine Zuflucht nehmen, so suche man vor allen Dingen die Kraft zum Widerstande zu schwächen. Die Geschichte lehrt, wie weit es der Mensch in der furchtbaren Kunst bringen könne, seine Mitmenschen (durch gröbere oder feinere Mittel) zur Knechtschaft herabzuwürdigen. Doch es ist unheimlich, sich dem schauerlichen Geheimnisse zu nähern. — Sodann aber mufs sich eine Schreckensregierung mit Dienern umgeben, welche, scharf von dem zu bewältigenden Volke geschieden, nur in der Treue gegen ihren Herrn Rettung oder Ehre finden können; eine Maxime, die in Zwingherrschaften schon seit Jahrtausenden und in den mannigfaltigsten Gestalten angewendet und erprüft worden ist. Die aus Fremdlingen oder Findlingen zusammengesetzten Leibwachen der Asiatischen Fürsten und die ehelosen Geistlichen und Mönche der Lateinischen Kirche sind Zweige desselben Stammes. — Vor allem mufs man sich hüthen, eine Schreckensmafsregel, die man einmal ergriffen hat, zurückzunehmen oder unausgeführt zu lassen. Schon, dafs man sie ergriff, wird als Furcht und mithin als Schwäche ausgelegt.

Theile und du herrschest! Durch Vereini-

Digitized by Google

gung erstarken auch die Schwachen! [40]) Wie könnte z. B. eine Einherrschaft bestehn, wenn auf der einen Seite der Fürst und ihm gegen über vereiniget das Volk stünde? Wie kann man dem Mifsbrauche der Amtsgewalt vorbeugen, wenn z. B. der bürgerliche und der Kriegsbefehl denselben Händen anvertrauet sind? Auch das ist eine Folgerung aus jenem Grundsatze, dafs die Regierung, wenn ihr eine Parthey gegen über steht, den Augenblick erfassen mufs, da sie einzelne angreifen kann, ohne die Gesamtheit aufzuregen.

Ein jeder Stand, ein jeder Mensch, ein jedes Verhältnifs ist in dem ihm eigenthümlichen Geiste zu behandeln. Die Uebermüthigen mufs man demüthigen, der Ueberwundenen schonen. Die Bittenden mufs man wenigstens hören. Auf eine Wunde gehört ein Heilmittel. Für starke Geister sind starke Gründe gut, den Schwachen mufs man leichtere Speise reichen. In einem gesunkenen Zeitalter, bey einem Volke, auf welchem das Joch der Knechtschaft unabwendbar lastet, stiftet Mäfsigung mehr Gutes, als der Starrsinn des Freyheitsmuthes. [41])

---

40) Divide et impera! Concordia res parvae crescunt!

41) Tac. Ann. IV, 20.

Digitized by Google

Das Uebermaafs der Thorheit ist, Mittel zu wählen, welche mit ihrem Zwecke geradezu im Widerspruche stehn. Und doch verfielen selbst grofse Männer in diesen Fehler. Sylla, selbst in der langen Reihe grofser Römer ein aufserordentlicher Mann, hoffte durch Gewaltthaten die freyere Verfassung einer besseren Zeit wiederherstellen zu können.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Ausführung.

Der Prüfstein eines Planes ist der Erfolg. Aber sey der Plan auch noch so gut angelegt, nicht ein jedes Hindernifs, nicht ein jeder Wechselfall kann in voraus berechnet werden. Darum soll der Steuermann nicht eher schlafen, als bis das Schiff im Hafen ist. Das Glück wird oft dem Alter untreu, weil es ein Weib ist, das seine Gunst nur dem Muthe der Jugend schenkt, weil es erobert seyn will, wie das Herz eines Mädchens.

Das Gelingen eines Planes ist oft schon dadurch gesichert, dafs die Ausführung erwartet und gewünscht wird. Ferdinand, König von Ar-

Digitized by Google

ragonien, liefs, ehe er einen wichtigern Plan in Vollziehung setzte, das Gespräch in Umlauf bringen: Der König sollte das thun! In andern Fällen ist es klüglich, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem Zwecke, den man zu erreichen strebt, abzulenken. Freylich ist alsdann der Zweck selten lobenswerth. Aber noch schamloser ist's, das Schändliche unverhohlen zu thun.

Ueberhaupt kommt Alles auf die Einleitung einer Sache an. Mit dem ersten Schritte, den man zur Ausführung eines Planes thut, tritt das Vorhaben aus dem Gebiethe der Freyheit in das Gebieth der Naturnothwendigkeit. Ein Fehler, der bey dem Anfange eines Geschäfts begangen wird, läfst sich in der Folge schwer oder auch gar nicht verbessern. Aber ist der Anfang gut, so verbessert sich ein Fehler, der in der Folge begangen wird, oft von selbst. Auch darum scheuen sich die Menschen billig, den Anfang mit einer Sache zu machen, wenn schon bereit, dem Vordermanne nachzueilen. [42])

Man mufs nach dem Augenblicke haschen, der eine günstige Antwort auf seinen Flügeln trägt. Noch mehr ist es, diesen Augenblick herbeyzufüh-

---

42) Insita mortalibus natura, propere sequi, quae piget inchoare. Tac. hist. I, 55.

Digitized by Google

ren. — Im Glücke sind die Menschen am freygebigsten; der Bothe einer willkommenen Nachricht kann viel erbitten. Während das Volk mit einer Armseligkeit beschäftiget ist, kann der Fürst einen sonst gefährlichen Plan durchsetzen. Als August einem Schauspieler vorwarf, dafs er zu Unruhen im Volke Veranlassung gebe, antwortete dieser: Dein Glück ist's, Cäsar, dafs das Volk nur an uns denkt! 43)

Geschäfte haben gleich den Früchten ihre Reife, und nur dann, wenn die Sache zur Ausführung reif ist, mufs man Hand ans Werk legen. Je plötzlicher die Entscheidung ist, desto mehr mufs man diese Reife abwarten. Ein Gewaltstreich glückt oder ist unwiederbringlich verfehlt, je nachdem man den Augenblick dazu ersieht. — Zeit gewonnen, ist Alles gewonnen. Die Zeit mit ihrer Spindel bringt gröfsere Dinge hervor, als Herkules mit seiner Keule. Die Zeit, sagte Philipp II, König von Spanien, ist mein zweytes Ich! 44) Gar manche Gefahren, z. B. die Wuth einer aufgereizten Menge, 45) sind nur dann furchtbar, wenn man sich in dem ersten Augenblicke

43) Dio Cass. Lib. LIV.

44) S. die im 2ten Hptst. dieses Buchs Anm. 19. a. Schrift.

45) Machiavelli Disc. I, 56.

Digitized by Google

mit ihnen messen muſs. Auch die Aerzte haben eine abwartende Heilart. [46]) Inmittelst geschieht etwas, [47]) das, klüglich benutzt, zum Ziele führt.

Spare die Zeit! sie ist das Kostbarste, was du hast, weil sie Alles, was köstlich ist, unter ihrem Beschlusse hat. Die Uhr des Fürsten sey das Bedürfniſs des Volkes. [48]) — Spare deine Mittel! Nichts ist an der Natur so bewundernswerth, als wie sie mit so kleinen Mitteln so groſse Dinge ausrichtet. Verfolge jedoch einen jeden Plan so, als ob von dem Gelingen desselben Alles abhienge. [49]) Und steht nicht allemal die Schande des Miſslingens auf dem Spiele?

Es hängt von den Umständen ab, ob bey der Ausführung eines Planes Eile oder Weile das Bessere sey? Dem Feinde muſs man eilig zuvorkommen, den Gift langsam reichen. Eine Gunstbezeugung erhält durch Ueberraschung einen doppelten Werth. Hat man mit einem Staate zu verhandeln, dessen Beschlüsse von der Uebereinstimmung mehrerer abhängen, (also mit einem Freystaate,) so muſs man den Unterhandlungen Zeit lassen; da-

46) Methodus expectativa.

47) Interim aliquid fit!

48) Worte des Pabstes Ganganelli.

49) Richelieu: testament politique.

Digitized by Google

muſs man sich mit Wenigem begnügen, um zu Mehrerem zu gelangen. 50)

Auch mit geringen Mitteln kann man zum Zwecke kommen, wenn man sie unter einander gehörig zu verbinden, sie stufenweise anzuwenden weiſs, wenn man den längeren, aber leichteren Weg dem kürzeren, aber schwierigern vorzieht.

Vor allem aber muſs man seine Pläne mit Ausdauer und ohne Nachlaſs verfolgen. Auch die am besten angelegte Unternehmung muſs scheitern, wenn man, eitel oder übermüthig, dem Glücke verdanken will, was man sich selbst verdanken kann, oder wenn man sich durch eine jede Schwierigkeit, verdrossen oder kleinmüthig, abschrecken läſst. Nöthigen dennoch gebietherische Umstände mit der Verfolgung eines Planes einzuhalten, mit dem ersten Sonnenblicke gehe man von neuem an die Arbeit.

Je gröſser die Anzahl derer ist, durch welche ein Plan in Vollziehung gesetzt wird, desto leichter scheitert er, in so viele einzelne Unternehmungen zerfallend, in der Ausführung. Was du

---

50) Ebenders. — Veritas visu et mora, falsa festinatione et incertis valescunt. Tac. Ann. II, 39. Nec cunctatione opus, ubi perniciosior sit quies, quam temeritas. Id. hist. I, 21. Scelera impetu, bona consilia mora valescere. Ibid. c. 33. Nullus cunctationi locus est in eo consilio, quod non potest laudari, nisi peractum. Ibid. c. 38.

Digitized by Google

selbst thun kannst, ohne deine Zeit in Einzelheiten und Kleinlichkeiten zu versplittern, das thue nicht durch Andere. Auf jeden Fall stelle einen Einzigen, als die Seele des Ganzen, an die Spitze einer jeden Unternehmung. [51])

51) Machiav. Disc. I, 9.

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Karl Salomo Zachariä's

öff. ord. Rechtslehrers auf der Universität zu Heidelberg

vierzig Bücher

vom

Staate.

Zweyter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1820.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Die Lehre von der Verfassung des Staates.

Digitized by Google

Digitized by Google

FUNFZEHNTES BUCH.

Von der Verfassung der Staaten im Allgemeinen. [1]

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Entstehung der Staaten.

So weit nur unsere Geschichte in der Zeit und im Raume reicht, finden wir die Menschen in Staaten, unterworfen einer äufseren durch eine Willenshandlung begründeten bald milderen, bald strengeren Herrschaft. Selbst da, wo diese Regel eine seltene Ausnahme zu leiden scheint, beurkundet doch bald die Ausdehnung, welche man der väterlichen Gewalt giebt, wie z. B. in Grönland, [2] bald das Ansehn, welches Priester und Wahrsager behaupten, wie z. B. bey den Ureinwohnern von

1) Arist. Polit. Lib. I. Plato de rep. L. II. Idem de legibus L. III. Hüllmann's Urgeschichte des Staates.

2) Dav. Cranz Historie von Grönland. 1781. 8.

Digitized by Google

Neu-Süd-Wallis,[3]) und so vielen andern ungebildeten Völkern,[4]) dafs die Natur den Menschen nur unter der Bedingung ihrer Gewalt entliefs, dafs er sich selbst einen Herrn gäbe.

Wie sind nun Staaten entstanden? wie können sie noch jetzt entstehn? Eine Untersuchung, die, so müfsig sie auch zu seyn scheint, dennoch den Schlüssel zu so manchen Thatsachen und Gesetzen enthält. Und ist nicht die Fortdauer des Staates eine sich wiederholende Entstehung desselben?

Die endliche Ursache von der Entstehung der Staaten mögte doch wohl in dem Vernunftbedürfnisse eines in der Erfahrung zu begründenden Rechtszustandes zu suchen seyn. Aber dieses Bedürfnifs machte sich hier so, dort anders geltend. Bald war es Furcht vor einem äufseren Feinde, was den Genossen eines gewissen Stammes oder den Bewohnern einer gewissen Gegend das Bedürfnifs einer schützenden Regierung fühlbar

---

3) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. XXVII. Bd. Berlin 1806. 8. S. 41.

4) Aus diesem Keime konnte sich leicht, unter günstigen Umständen, eine förmliche Priesterherrschaft entwickeln. Daher findet man diese Verfassung zuweilen bey noch sehr rohen Völkerschaften, z. B. bey den Bewohnern von Nootka. S. v. Humboldt Essai politique sur la Nouvelle Espagne. T. I. S. 335. Und wohl überall hatte die Priesterherrschaft jene Grundlage.

Digitized by Google

machte. So entstand noch in verhältnifsmäfsig neuen Zeiten der Freystaat Venedig; so giebt es in Amerika so viele Stämme, welche, unbekannt mit den Fesseln des bürgerlichen Gehorsams, nur für den Krieg oder nur im Kriege ein Oberhaupt haben. [5]) Bald waren es Streitigkeiten, welche, die Mitglieder eines durch Nachbarschaft oder durch Einheit der Abstammung vermittelten Vereins entzweyend, in dem Schiedsrichter den Fürsten gaben. Die Meder, erzählt Herodot, [6]) wohnten in einzelnen Ortschaften, ohne Gesetz und Zwang. Dejores sprach in der seinigen nach Billigkeit und Herkommen Recht. Da kamen auch aus andern Ortschaften Partheyen, ihre Streitigkeiten von ihm entscheiden zu lassen. Nachdem sich so der Ruhm seines Nahmens weiter und weiter verbreitet hatte, weigerte er sich, die Vorsorge für das eigene Hauswesen vorschützend, der fernern Verwaltung des gutwillig übernommenen Amtes. Als hierauf Gewaltthaten und Fehden von neuem überhand nahmen, brachten es seine Freunde dahin, dafs ihn die Meder zum Könige wählten.

---

5) Robertson's history of America. Vol. I. Bas. 1790. 8. Magazin von merkwürd. neuen Reisebesch. XXIX. Bd. Berlin 1808. 8.

6) Herod. I, 96.

Digitized by Google

Die Art, wie ein Staat entstand, ist für seine ganze Zukunft, wie die Geburth für das ganze Leben des Menschen entscheidend. Kann oder soll der Mensch, kann oder soll ein Volk der Tage seiner Kindheit vergessen? Ein Mensch vermag nicht, sich Anlagen zu geben, welche ihm die Natur versagte. Auch ein Volk mag ferner selten mehr, als die Anlagen, die schon ursprünglich in ihm oder in der Verfassung seines Staates lagen, zu entwickeln. Ein Staat, der plötzlich entstanden oder schnell emporgewachsen ist, hat eine eben so plötzliche Auflösung oder ein eben so schnelles Absterben zu fürchten.

Oft entstehen neue Staaten auch mittelbar — wenn ein Staat in mehrere zerfällt oder getheilt wird, wenn mehrere Staaten zu einem einzigen vereiniget werden, wenn ein Staat einen Tochterstaat gründet.

I.) Es ist schwerer oder leichter, einen Staat in mehrere aufzulösen, insbesondere auf die Dauer aufzulösen, je nachdem er mehr oder weniger ein lebendiges Ganzes ist. Dasselbe gilt umgekehrt von der Vereinigung mehrerer Staaten zu einem einzigen. 7) Die Geschichte Asiens enthält

7) Es ist daher bemerkt worden, dafs der 13te Art. des deutschen Bundes der Einheit Deutschlands eher hinderlich, als förderlich sey.

Digitized by Google

eine Menge Beyspiele, dafs ein Staat plötzlich und auf die Dauer in mehrere zerstückelt wurde. Nur das Machtwort eines Einzigen, gleichsam die Kunst, hatte das Leben dieser Reiche gefristet. Welch ein Unterschied, wenn man, zur Europäischen Geschichte fortschreitend, die Theilung des Römischen, oder die Theilung des Deutschen Reichs mit jenen Begebenheiten vergleicht! Wie lange wurde zwischen den Römern und den Deutschen gekämpft! 8) und als endlich doch das Alter der Jugend, die Kunst dem Ungestüme weichen mufste, da giengen aus der Einheit des Römer-Volkes nach Sprache, Sitte und Geistesbildung, da giengen aus dem öffentlichen Leben, welches sich in der christlichen Kirche des Römischen Reichs auf den Trümmern der Vorzeit entfaltet hatte, die so auffallenden Erscheinungen des römischen Pabstthums und eines wiederhergestellten römischen Kaiserthumes hervor! Wie lange dauerte der Kampf für und wider das Bestehn des Deutschen Reichs, der Kampf zwischen der kaiserlichen und der landesherrlichen Gewalt! Als er sich endlich durch den Westphälischen Frieden für die letztere entschied, so stand doch das Gebäude, ruhend auf der Einheit des Deutschen

8) Quamdiu Germania vincitur! sagt Tacitus de mor. Germ. c. 37.

Digitized by Google

Volks, noch bis zum Jahre 1806. Und noch jetzt streben die getrennten Theile, wenn auch durch Machtneid entzweyt, nach Wiedervereinigung.

II.) Auf mehr, als einem Wege, (durch Vertrag, Eroberung, Erbrecht,) und in den mannigfaltigsten Gestalten 9) können sich mehrere Staaten, unbeschadet ihrer Verschiedenheit, zu einem einzigen — zu einem Staaten- oder Völkerstaate — vereinigen. 10) In wissenschaftlicher Hinsicht ist es ziemlich leicht, einen solchen Verein von einem Staatenbunde zu unterscheiden. 11) Aus einem Staatenbunde mag ein jeder einzelne Staat des Bundes nach Gutbefinden heraustreten; an-

---

9) Im Medischen Reiche, das nach Volksstämmen abgetheilt war, hatte ein Stamm über den andern eine gewisse Oberherrschaft! Beck's Anleit. zur gen. Kenntniss der allg. Welt- und Völker-Gesch. 1. Th. 1. Hälfte. S. 645.

10) Sam. Pufendorf de systematibus civitatum. In ej. Anal. polit. p. 264. E. C. Wieland D. de systemate civitatum. Lips. 1777. 4. Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces unies. Par Meermann. A la Haye, 1784. 4. Des anciens gouvernemens fédératifs. Par St. Croix. Par a. VII. 8. Heynii Opusc. Vol. III. Gott. 1783. 8. Comm. X. Foederatarum rerumpbl. coalitio via unquam satis fida exemplis ex antiquitate illustratur. Ideen zur Gesch. des Verfalls der Griech. Staaten. Von W. Drumann. Lpz. 1815. 8.

11) Die Frage ist neuerlich in Deutschland bey Gelegenheit der Abschliessung des Deutschen Bundes oft in Anregung gekommen. Vgl. Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes. Von F. W. Tittmann. Lpz. 1818. 8. S. 3 ff.

Digitized by Google

ders ist das Recht eines Völkerstaates. Das Recht eines Staatenbundes gegen seine einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Bedingungen des Vertrages; in einem Völkerstaate ist Gehorsam gegen die Regierung dieses Staates die Regel. Allein was einem Staatenbunde an Festigkeit und Macht abgeht, kann durch den Drang der Umstände ersetzt werden, so dafs in der Wirklichkeit nicht der Nahme, sondern die Grundlage des Vereines entscheidet. So wie das Haus Hannover den Brittischen Thron bestiegen, das Haus Brandenburg eine Stimme in den Europäischen Angelegenheiten errungen hatte, war das Deutsche Reich ein Staatenbund, ungeachtet es sich in den Formen eines Völkerstaates bewegte.

Ueberall, wo mehrere Staaten zu einem ständigen Bunde oder zu einem Völkerstaate vereiniget sind, wird man, (wenn auch unter verschiedenen Nahmen und Farben,) zwey Hauptpartheyen finden; die eine, welche sich die Selbständigkeit der einzelnen, die andere, welche sich die Einheit der gesamten Staaten des Vereines zum Zweck macht. Ein Theil der erstern Parthey ist wiederum für die gänzliche Auflösung des Vereines, ein anderer nur gegen den Einfluss der Gesamtregierung in den inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten. Und eben so bezwecken

Digitized by Google

von der andern Parthey die einen nur die Befestigung des Vereines, die andern die gänzliche Zusammenschmelzung der vereinigten Staaten zu einem einzigen. Man vergleiche die Geschichte der Griechischen Staatenvereine, die Geschichte des Deutschen Reichs, des Oesterreichischen Staates, der Schweiz, der Nordamerikanischen Freystaaten, in allen wiederhohlt sich derselbe Partheykampf, in allen ist er der Hauptschlüssel der Begebenheiten. Es ist derselbe Kampf, welcher, in der verschiedenen Denkart der Menschen wurzelnd, in einem jeden einzelnen Staate auf der einen Seite für Ungebundenheit oder gesetzmäfsige Freyheit, und auf der andern Seite für Herrscherrecht oder Herrscherwillkühr gekämpft wird. Dieselben Ursachen, welche die Zerstückelung eines einfachen Staates erleichtern oder erschweren, werden auch über den Ausgang dieses Kampfes entscheiden. So gesellt sich z. B. auch in diesem Falle das Gleiche dem Gleichen am besten.

Sind Einherrschaften oder Freystaaten geschickter, in einen dauernden Verein mit einander zu treten? Die Geschichte scheint in dieser Beziehung den letzteren den Vorzug zu geben. In einem Vereine unter einherrschaftlichen Staaten kann die Bundesmacht am leichtesten gegen die einzelnen Völkerschaften gewendet wer-

Digitized by Google

den, deren Anhänglichkeit an den Verein doch die beste Bürgschaft für die Fortdauer desselben seyn würde.

Wenn mehrere ihrer Verfassung nach verschiedene Staaten einem und demselben Fürsten gehorchen, so wird die Regierung fast immer auf die Verschmelzung dieser Staaten in einen einzigen hinarbeiten. Denn von der Macht eines solchen Fürsten muſs man wenigstens die Kraft abziehn, welche, um das so künstliche Werk im Gange und Einklange zu erhalten, erfordert wird. Die Geschichte unserer Zeit enthält ein merkwürdiges Beyspiel zur Erläuterung des vorliegenden Gegenstandes — die Vereinigung Irelands mit Groſsbrittannien. Die Verhandlungen über diese Vereinigung, in den Reden und Druckschriften jener Zeit, enthalten zugleich die schätzbarsten Aufschlüsse über die Vortheile und die Nachtheile, die Schwierigkeiten und die Hülfsmittel eines solchen Planes im Allgemeinen. [12]) Das Unternehmen gelang, wegen der Gleichheit der Sprache, wegen der Aehnlichkeit der Verfassungen, wegen der überwiegenden Macht des Hauptlan-

12) History of the union of Great Britain and Ireland, with an introductory survey of Hiberian affairs traced from the times of Celtic colonisation. By Charles Coote. Lond. 1801. 8.

Digitized by Google

des.[13]) Nicht so glücklich war Joseph II., als er, der Herr des Oesterreichischen Völkerstaates, einen ähnlichen Plan durchzuführen suchte. Sollte dieser Plan je wieder hervorgesucht werden, (und er verdiente es vielleicht,) so würde die Ausführung durch die allmälige Verbreitung der Deutschen Sprache vorzubereiten seyn.[14]) — Stellen sich aber einem Unternehmen dieser Art unübersteigliche Hindernisse in den Weg, so ist dem Fürsten nur das übrig, theils einen jeden der vereinigten Staaten nach seinen Eigenthümlichkeiten zu beherrschen, theils durch gemeinsame Vortheile, z. B. durch die Freyheit des gegenseitigen Handelsverkehrs, das Band unter diesen Staaten fester und fester zu knüpfen.

III.) Ein Volk, welches einen Theil der Bevölkerung aussendet, dafs er sich in einem andern Lande ansiedle, hat nach Rechtsgrundsätzen und an sich nur die Wahl: Ob es der Ansiedelung gleiches Recht mit dem Mutterlande oder aber volle Selbstständigkeit einräumen will? Hier ist nicht an ein Nebengut zu denken, das der Eigen-

---

13) Nur den Einfluſs, den diese Neuerung auf die kirchliche Verfassung des Brittischen Reiches über kurz oder über lang haben muſs, brachte man wohl nicht genugsam in Anregung.

14) Grundideen der Politik der Oesterr. Monarchie. Frf. a. M. 1815. 8. Oesterreichs Politik und Kaiserhaus. Ebend. in dems. J.

Digitized by Google

thümer nach dem Vortheile des Hauptgutes bewirthschaften kann. Die Menschen haben überall dieselben Rechtsansprüche. Nur durch den eigenen Vortheil der Ansiedelung läfst sich eine Ausnahme von jenem Grundsatze rechtfertigen. Wenn Groſsbrittannien seine Verbrecher nach Botany Bay überschiffen läfst, so mufs es freylich eine Anstalt dieser Art einstweilen nach besondern Grundsätzen verwalten.

Die Kolonien, welche die Griechen — bis zu den Zeiten Alexanders des Grofsen [15]) — stifteten, waren selbstständige Stadtgemeinden. Nur das Band der Verwandschaft, d. h. die Einheit der Abstammung und Sprache, die Gleichheit des Rechts und der Sitten, die Verehrung derselben Götter, knüpfte sie an das Mutterland. Zwar reihte die öffentliche Meinung an dieses Verwandschaftsverhältnifs gewisse Pflichten der Tochterstadt gegen die Mutterstadt. Es wurde für ungeziemend gehalten, wenn die Kolonie den Mutterstaat bekriegte oder diesem in Zeiten der Noth Hülfe verweigerte. Auch wurde jenes Band nicht selten durch Verträge, sey es bey der Stiftung der

15) Das Ansiedelungssystem dieses Fürsten hatte viele Aehnlichkeit mit dem der Römer. Hegewisch über die Griechischen Kolonien seit Alexander dem Grofsen. Altona 1811. 8.

Digitized by Google

Kolonie, oder in der Folge, fester geschlungen. Aber davon findet man in der Geschichte des freyen Griechenlands keine Spuhr, dafs die Kolonie als ein ergänzender Theil oder als ein Nebenland des Mutterstaates betrachtet worden wäre. Sondern jene Pflichten waren nur Pflichten der Achtung und Dankbarkeit, welche sich, nach den Begriffen der Griechen, aus der Abkunft der Ansiedler von dem Urstamme von selbst ergaben; [16] Pflichten, welche der Mutterstaat durch Beystand in Zeiten des Krieges und der Noth zu erwiedern hatte. Mit einem Worte, das Kolonialsystem der neuern Europäischen Staaten war den Griechen fremd, vorzüglich defswegen, weil in der Staatskunst der Griechen die Handlung nur eine untergeordnete Stelle einnahm. [17] Das Kolonialsystem

16) Die Stammesverwandschaft war den Griechen weit mehr, als sie uns ist. Das beweist auch der Bund der Amphiktyonen. Vgl. Ueber den Bund der Amph., von Fr. W. Tittmann. Berlin 1812. 8.

17) Die Hauptstelle über das Verhältnifs der Gr. Kolonien zum Mutterstaate findet man b. Thucyd. I, 34. 38. Vgl. aufser den älteren Schriften von Bougainville (sur les dévoirs réciproques des métropoles et colonies Grecques) und von Sainte-Croix (de l'état et du sort des colonies des anciens peuples). Heynii Opusc. acad. Vol. I. Gott. 1785. 8. n. 14. 15. Geographische und histor. Nachrichten, die Kolonien der Griechen betreffend. Von Hegewisch. Altona 1808. 8. Histoire critique de l'établissement des colonies grecques. Par Raoul-Rochette. Paris et Strasb. 1815. IV. Vol. 8. Bekanntlich ist die Ansiedelung in einem noch ungebauten Lande

Digitized by Google

des neuern Europa war ein Erzeugniſs der Geldgier, welche sich auch der Regierungen bemächtigte, nachdem die Städte durch ihre Reichthümer, (welche sie doch ihrem Erwerbfleiſse verdankten,) zu einem so bedeutenden Ansehn gelangt waren. Ein ähnliches System befolgten schon die Karthaginienser, dieses berühmte Handelsvolk des Alterthumes. [18]) Aber die Macht der Griechischen Freystaaten ruhte auf dem Menschen, den Bürgern, nicht auf dem Reichthume. Die Erziehung des Menschen zum Bürger war der Hauptzweck der öffentlichen Einrichtungen.

Die Kolonien der Römer können hier, wo von der Entstehung selbstständiger Staaten die Rede ist, überall nicht in Betrachtung kommen. [19]) Sie waren und blieben Gemeinden innerhalb des Römischen Staatsgebiethes, von andern Gemeinheiten desselben Gebieths nur durch ihren Ursprung und ihre Verfassung verschieden. An sich aber ist das Kolonialsystem der

---

mit den gröſsten Schwierigkeiten verbunden. Die Griechen scheinen eine eigene Kunst besessen zu haben, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Gegenstand weiterer Untersuchung!

18) Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Von Heeren. II. Th. 1. Abth.

19) Sigonius de coloniis Rom. Heineccii antiquit. App. ad L. I. c. 5. Heynii Opuse. acad. Vol. III. n. 5.

Digitized by Google

Römer auch für die Gegenwart in mehr als einer Hinsicht belehrend. So mögten z. B. diejenigen Römischen Kolonien, welche, ursprünglich der einer ganzen Legion angewiesene Wohnsitz, die Verfassung eines Lagers hatten, noch jetzt in manchen Fällen Nachahmung verdienen. [20]

Die Grundlage und der Zweck des bisherigen und gröfstentheils noch bestehenden Kolonial-Systems der heutigen Europäischen Seemächte ist der Handelsvortheil des Mutterlandes. Daher suchen diese Mächte dem Erwerbe und Verzehr ihrer Kolonien die Grenze zu setzen und die Richtung zu geben, bey welcher das Mutterland am meisten gewinnen kann. Sie halten daher 1.) den Erwerbfleifs der Kolonien von der Gewinnung oder Bearbeitung solcher Gegenstände zurück, welche ihnen das Mutterland zu seinem Vortheile zuführen kann, und richten ihn dagegen 2.) auf solche Erzeugnisse, deren das Mutterland zum eigenen Verbrauche oder zur Ausfuhr bedarf. Sie leiten 3.) den Verzehr der Kolonien von solchen Gegenständen ab, welche nur aus fremden Ländern bezogen werden können, und lenken ihn dagegen 4.) auf diejenigen Waaren, welche das Mut-

20) Tac. Ann XIV, 27. In der That sind die Kosaken-Dörfer in Rufsland etwas Aehnliches.

Digitized by Google

Mutterland liefern kann. Sie gestatten den Kolonien 5.) nur den Handel mit dem Mutterlande, und zwar so, dafs er nur durch die Schiffe des Mutterlandes betrieben werden darf. Sie halten endlich 6.) die Kolonien überhaupt in einer strengen Abhängigkeit von dem Mutterlande, theils um die nur angeführten Mafsregeln desto gewisser durchzusetzen, theils um den öffentlichen Schatz durch die von dem Kolonialhandel und in den Kolonien zu erhebenden Abgaben zu bereichern. [21]) Allerdings sind diese Grundsätze von der einen Regierung strenger, als von der andern, hier mit diesen, dort mit andern Nebenbestimmungen in Anwendung gebracht worden. Welch ein Unterschied z. B. zwischen den Spanischen [22]) und den Englischen [23]) Kolonien! Jedoch in der Grund-

21) An inquiry into the colonial policy of the European powers. By H. Brougham. Lond. 1803. II. Vol. 8. Allgemeine Kolonialgeschichte des neuern Europa. Von F. Saalfeld. IV. Thle. Gött. 1812. 8. Des colonies et de la revolution actuelle de l'Amérique. Par M. de Pradt. Berlin 1817. II. Vol. 8. Du système colonial de la France etc. Par le comte de Hogendorp. Par. 1818. 8.

22) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen XXIX. Bd. S. 174. 198. 243. 262. Ein bedeutendes Einkommen zieht Spanien von den Päbstlichen Bullen, (Absolutionen, Dispensationen,) welche auf Rechnung der Regierung in den Kolonien verkauft werden! Eine merkwürdige Einkleidung des Besteuerungsrechtes!

23) Blackstone commentaries on the laws of England. Introd. Sect. III. §. 4.

Digitized by Google

ansicht stimmten alle Regierungen überein; und erst in den neuesten Zeiten gelang es der Wissenschaft und der Erfahrung, den Glauben der Regierungen an jene Lehre wenigstens wankend zu machen.

Dieses System wurde desto folgenreicher, je zahlreicher die Feinde waren, mit welchen es zu kämpfen hatte.

Einen mächtigen Feind (oft den mächtigsten) hat dieses System zuförderst an den Ansiedlern selbst. Die Abhängigkeit von einer weitentfernten Regierung, von einer Regierung, welche den Vortheil des Mutterlandes zu ihrem Hauptzwecke macht, die Schranken, durch welche sich die Kolonisten in ihrem gesamten Leben und Streben und um so empfindlicher beengt fühlen, je weniger das Opfer dem naturgemäfsen Laufe der Dinge gebracht wird, — alles dieses mufs die Kolonisten in der Herrschaft des Mutterlandes eine Last erblicken lassen, welche nur die Uebermacht der Schwäche auferlegt hat. Nur dann können sie dieses Verhältnifs in einem andern Lichte sehn, wenn ihnen der Schutz des Mutterlandes gegen andere Völker oder gegen die Ureinwohner innerhalb des Gebiethes der Kolonie unentbehrlich ist. (Das Reich der Britten in Ostindien ist auch in dieser Beziehung mehr als eine ferne Eroberung,

Digitized by Google

als in der Eigenschaft einer Kolonie zu betrachten.) Diesen Fall aber ausgenommen, ist entschiedene Uebermacht das einzige Mittel, durch welches das Mutterland seine Kolonien auf die Dauer in Gehorsam erhalten kann. Zwar gibt es gewisse Vorkehrungen, welche die Regierung des Mutterstaates gegen das Aufstehn der Kolonien treffen kann. Auch kann in zufälligen Umständen eine gewisse Bürgschaft für den Gehorsam der Kolonien gegen das Mutterland liegen. Spanien, im Gefühle seiner Schwäche desto eifersüchtiger auf seine Macht, verstattet selbst den eigenen Unterthanen nicht leicht und noch weniger andern Europäern, sich in seinen Kolonien niederzulassen, damit es nicht mit der Zahl der Europäer die Zahl neuerungssüchtiger Menschen, und die Macht zum Ungehorsame vermehre. [24]) Seine Herrschaft über die Kolonien ruht ferner auf den Spaltungen der Kolonisten nach der Verschiedenheit der Farben, auf der Eifersucht zwischen den in Europa und den in Amerika gebohrnen Spaniern, auf dem Einflusse der (gröfstentheils aus den ersteren bestehenden) Geistlichkeit. [25]) Aber diese und ähn-

---

24) Magazin von merkw. n. Reisebeschr. XXIX. B. S. 100.

25) Dasselbe Magazin. XXXI. Bd. Berlin 1810. S. 310 ff. Robertson's history of America. (Ed. Bas.) III, 245.

Digitized by Google

liche Mittel und Verhältnisse können doch, (wie die Erfahrung gelehrt hat,) den Sturm nur hinhalten, nicht bedräun. Auch stehn sie nicht einer jeden Regierung zu Gebothe. Die Verfassung der Kolonien ist allemal ein Nachbild der Verfassung des Mutterlandes. Aber so wie die unbeschränkte Einherrschaft am geschicktesten seyn dürfte, Kolonien dieser Art mit dem erforderlichen Nachdrucke in Gehorsam zu halten, so haben auch die Formen dieser Verfassung den Vorzug, dafs sie theils am leichtesten nachzubilden sind, theils dem Geiste des Systemes am besten entsprechen. Das Reich der Britten in Ostindien hat im Jahre 1773 eine der englischen nachgebildete Gerichtsverfassung erhalten. Aber diese Mafsregel ist weder dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege, noch dem Vortheile der Regierung förderlich gewesen. [26])

Zwey der wichtigsten Begebenheiten unseres obwohl an grossen Begebenheiten so reichen Zeitalters — der Abfall der Nordamerikanischen Freystaaten von dem Mutterlande und die Unruhen in dem Spanischen Südamerika — enthalten die beste Belehrung über den vorliegenden Gegenstand. — Der Aufstand der Nordamerikaner gegen Grofsbri-

---

26) The History of British India. By James Mill. Lond. 1818. III. Vol. 4. Vgl. Edinb. Review. 1818. Decemb.

Digitized by Google

tannien hatte seinen wahren Grund in der Unnatürlichkeit und Unbilligkeit eines Verhältnisses, welches die vormundschaftliche Gewalt des Mutterlandes über die Volljährigkeit der Kolonie hinaus erstreckte. (Auch das Kind, sobald es laufen kann, sträubt sich gegen die Hand des Führers!) Der Aufstand gelang, weil den Brittischen Waffen von den Mitteln und Verhältnissen, durch welche der Gehorsam der Kolonien auch jenseits jenes Zieles gesichert werden kann, nur etwa das zu Gebothe stand, dafs die Kolonisten mehreren Regierungen gehorchten. Viel und oft ist damals über die Rechtmäfsigkeit jenes Aufstandes und über die Zweckmäfsigkeit der Mafsregeln, welche die Englische Regierung zur Unterdrückung desselben ergriff, gestritten worden. Allerdings liefs sich die Rechtsfrage, da von dem Umsturze einer bestehenden Verfassung die Rede war, verschieden beantworten, wenn es schon einen Unterschied macht, ob ein Aufstand der Einheit des Staates selbst, oder nur den Bedingungen des Vereines gilt? ob er in örtlichen oder in gesellschaftlichen Verhältnissen seinen Grund hat? Mogte man dagegen der Englischen Regierung auch den Vorwurf machen können, dafs sie durch zweckwidrige Maafsregeln den Ausbruch des Sturmes beschleuniget habe; am Ende gab es doch

Digitized by Google

zwischen erzwungenem Gehorsame und gänzlicher Unabhängigkeit kein Drittes. Bey einer jeden gewaltsamen Staatsveränderung erschöpft man sich in Tadel gegen die unterliegende Parthey. Man klagt die Unklugheit der Menschen an, um nicht die Allmacht der Umstände einräumen zu müssen. — Auch der Aufstand in dem Spanischen Südamerika hat seinen endlichen Grund in der Unzufriedenheit der Kolonisten mit der Abhängigkeit vom Mutterlande; insbesondere in dem Machtneide der Kreolen, d. h. der in Amerika gebohrnen Spanier, (an welche sich die farbigen Menschen angeschlossen zu haben scheinen,) gegen die in Europa gebohrnen Kolonisten, welche fast ausschliefslich in dem Besitze der öffentlichen Aemter sind. Er ist jedoch zugleich eine Lobrede auf Spaniens Kolonial-Politik. Die Regierungen dieser Kolonien, obwohl von dem Mutterlande fast ganz verlassen, haben sich im Allgemeinen weit länger und besser gehalten, als man unter diesen Umständen erwarten konnte.

Einen zweyten Feind hat jenes System an denjenigen Einwohnern der Kolonien, welche nicht von Europäischer Abkunft sind. Auf ihnen lasten nicht blos diejenigen Fesseln, welche einem unterjochten Volke überall angelegt werden, sondern oft noch andere, welche dem Geiste jenes Syste-

Digitized by Google

mes insbesondere entsprechen. Ist diese Bevölkerung zahlreich, so muſs sich die Kolonialpolitik zugleich die Grundsätze aneignen, nach welchen ein erobertes Land zu beherrschen ist; Grundsätze, welche bald sich mit den obigen Maximen des Kolonialsystemes auf eine eigenthümliche Weise verschwistern, bald auch die Strenge dieses Systemes in der Anwendung mildern werden; Grundsätze, welche nach der Verschiedenheit der Umstände, je nachdem z. B. die Verfassung des herrschenden, oder der Charakter des unterthänigen Volkes so oder anders beschaffen ist, ein ganz verschiedenes Gepräge erhalten müssen. Nur einige Thatsachen! Die Spanier haben die Ureinwohner ihrer Kolonial-Länder überall zur Annahme des Christenthumes genöthiget, damit die Eingebohrnen in der geistlichen Gewalt der weltlichen huldigten. Ganze Länder (z. B. Alt- und Neu-Kalifornien) sind durch Missionen der Spanischen Herrschaft unterworfen worden. Zwey bis drey Mönche, welche zusammen eine Mission bilden, halten eine Gemeinde von 600 bis 1000 bekehrten Indianern durch väterliche Zucht in Gehorsam. So wie sich die Zahl der Bekehrten vermehrt, werden neue Missionen angelegt. Nur für den äuſsersten Fall, und mehr gegen die anwohnenden unbekehrten Indianer,

Digitized by Google

liegt in einigen schwach befestigten Plätzen eine geringe Besatzung von Reiterey. So enthält z. B. Neu-Kalifornien 19 Missionen und 6 Präsidien oder Besatzungen. Die letzteren betragen zusammen nur 2 — 300 Mann Reiterey. Die streng vormundschaftliche Regierung der Missionen gestattet den Indianern kein Eigenthum. Die Missionarien sind die Vorsteher eines grofsen Hauswesens, für welches die Indianer arbeiten, von welchem sie unterhalten werden. [27]) In dem brittischen Ostindien beruht dagegen der Gehorsam der Eingebohrnen theils auf den Religionsspaltungen unter der einheimischen Bevölkerung (z. B. zwischen den Bekennern des Islams und den Verehrern der Vedas,) theils, was insbesondere die Hindus betrifft, auf der Scheidewand zwischen den verschiedenen Kasten. Die Engländer gehen daher in der Achtung für die Glaubensmeinungen der Hindus (des zahlreichsten Volkes) so weit, dafs sie sogar das Verbrennen der Wittwen, welche ihren Männern auch im Tode zu folgen bereit sind, fortdauernd gestatten! So wie sie von der Aufhebung des Kastenunterschiedes durch eine innere Glau-

---

27) Das angef. Magazin XVI. Bd. Berlin 1799. S. 358. XIX. Bd. 1800. S. 128. Robertson a. a. O. I, 271. Von Langsdorff's Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Frf. a. M. 1812. 4. II, 134.

Digitized by Google

hensverbesserung Alles für ihre Herrschaft zu fürchten hätten, [28]) so scheinen sie auch die Gelegenheit, welche eben diesen Unterschied der Verbreitung des Christenthums unter den Hindus darboth, um so weniger benutzt zu haben, je weniger sie, als Protestanten, hoffen durften, von einem solchen Schritte dieselben Vortheile, wie die Spanier, zu ernden. Der Spanier sieht in den Indianern seiner Südamerikanischen Kolonien Mitunterthanen des Königs, der Britte in den Hindus Besiegte, die er bey ihrem angestammten Rechte läßt, damit sie desto williger gehorchen. In einer Maxime aber stimmen beyde Völker miteinander überein. Beyde bedienen sich der Eingebohrnen, als untergeordneter Beamten, um die Eingebohrnen in Gehorsam zu erhalten. So haben die Dörfer der Indianer im Spanischen Südamerika einen Eingebohrnen, der Lapike genannt wird, zum Vorsteher; [29]) so erheben die Engländer in Ostindien die Abgaben durch Eingebohrne, die Zeminders. [30]) Denn je näher der Herr dem

28) Daß eine solche Revolution nichts weniger als unmöglich sey, beweist auch das neuere Beyspiel des Reformators Nanac, welcher bey den Seikhs aufstand. Sketch of the Sikhs etc. By Malcolm. Lond. 1812. 8.

29) Robertson a. a. O.

30) Edinb. critical Review. Vol. XXII. S. 71.

Digitized by Google

Untergebnen steht, desto mehr wird er sich über ihn zu erheben suchen. Ein Knecht ist der strengste Herr. Man braucht aber nur Wenige in Gehorsam zu erhalten, wenn man durch diese Wenige über die Uebrigen gebiethen kann.

Einen dritten Feind hat jenes System an einem grofsen Theile der Einwohner des Mutterlandes selbst. Kein Mensch kann den andern, kein Staat den andern in Fesseln halten, ohne zugleich für sich selbst gewisse Fesseln zu schmieden. Aber die Kolonien der heutigen Europäischen Art sind entweder Eroberungen oder den Eroberungen zu vergleichen. (Daher sich auch die meisten diesen Gegenstand betreffenden Aufgaben auf diejenigen zurückführen lassen, welche die Lehre von den Eroberungen zu beantworten hat.) Das Kolonialsystem, auf Vorrechte und Verbothe gegründet, mufste, wenn auch auf den Vortheil des Mutterlandes im Ganzen berechnet, dennoch der Erwerbthätigkeit oder Genufsliebe Einzelner auf mehr als eine Weise feindselig in den Weg treten. Wie sehr wird z. B. in England die Freyheit des Handels durch die Vorrechte der Ostindischen Handelsgesellschaft beschränkt! Die öffentliche Stimme würde sich in den Urstaaten wohl noch lauter gegen das Kolonialsystem erklärt haben, wenn man nicht über die einleuch-

Digitized by Google

tenden Vortheile des Kolonialhandels die geheimeren Nachtheile, die jenes System für das Mutterland hatte, übersehn hätte, wenn nicht die Menge z. B. übersehn hätte, dafs das Kolonialsystem die Kapitalien von dem Anbaue des Mutterlandes und von dem einheimischen Kunstfleifse künstlich ablenke, dafs es die gesammte öffentliche Wirthschaft den Grundsätzen der Freyheit entfremde, dafs die Verwaltung der Kolonien weder für die Regierungen, noch für das Volk eine Schule würdiger Rechtsgrundsätze sey. Wenn Spaniens Wohlstand und Macht in den letzten drey Jahrhunderten so tief herabgesunken ist, geschah es nicht auch defswegen, weil Spanien der Last seiner Kolonien erlag? [31]) Ist England weniger reich und mächtig, seitdem es die Herrschaft über den gröfsten Theil seiner Kolonien in Nordamerika verlohren hat? Wie leicht verschmerzte Frankreich den Verlust seiner Kolonien!

Endlich hat dieses System theils mit dem gegenseitigen Geld- und Machtneide der Europäi-

---

31) So wie A. Smith voraus sagte, dafs der Abfall der Nordamerikanischen Kolonien von Gröfsbritannien dem Wohlstande des Mutterlandes wenig oder gar nicht Eintrag thun werde, so dürfte sich auch die Prophezeyung rechtfertigen lassen, dafs Spanien durch den Verlust seiner Kolonien sogar bedeutend gewinnen werde.

Digitized by Google

schen Regierungen, theils mit den Besorgnissen oder dem Hasse der an die Kolonie gränzenden Völker unaufhörlich zu kämpfen. Mit der Freyheit des Welthandels im Widerspruche, seinem innersten Wesen nach feindselig, mufste es die Europäischen Regierungen um so öfterer entzweyn, je weniger das Recht, über die Kolonien zu herrschen, auf einer festen sittlichen Grundlage zu ruhen schien. Es mufste also eine Seemacht erschaffen und unterhalten werden. Mit allen Völkern des Erdbodens, mit ihren Waffen und ihren Plagen, mufste es der Europäer aufnehmen. Kein Volk, keinen Winkel der Erde durfte die Europäische Staatskunst ganz übersehn.

Jedoch es ist nun einmal ein Grundzug in der Gemüthsart der Völker deutschen Ursprungs, neue Wohnsitze aufzusuchen. So gelangten die Deutschen einst aus Asien in das Land, welchem sie ihren Nahmen gegeben haben. So ergossen sie sich später über das Römische Reich. So spürten sie endlich, Herren des ganzen westlichen Europa, neue Wege, ja eine neue Welt auf, um ihren Durst nach Thaten zu befriedigen. Welches Volk der Vorzeit oder der Gegenwart mag in dieser Beziehung dem Deutschen verglichen werden? Und welche Erinnerungen, welche Er-

Digitized by Google

wartungen ketten sich an diese Wanderlust unseres Stammes?

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Staatsgrundgesetzen.

Das Streben nach etwas Festem und Bleibendem, das der Mensch in einem jeden werkthätigen Verhältnisse und selbst in den Wissenschaften an den Tag legt, spricht sich auch in dem Unterschiede aus, den man zwischen Staatsgrundgesetzen und andern Staatsgesetzen zu machen gewohnt ist. Dem Staate in der Idee ist dieser Unterschied fremd.

In einigen Staaten unterscheiden sich die Staatsgrundgesetze ihrer Form nach von den übrigen Gesetzen. Sie sind z. B. Verträge, welche die gesamten Staatsbürger unter sich oder mit dem Fürsten abgeschlossen haben. Diesen Sinn hatte das Wort in Frankreich seit der Revolution und bis zur Wiederherstellung des Königthumes.

In andern Staaten bezeichnet man mit diesem Nahmen diejenigen Gesetze, welche, obwohl in der Form eines Gesetzes und von derselben Gewalt, wie andere Gesetze, erlassen, dennoch

Digitized by Google

nach der Absicht des Gesetzgebers die bleibende Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Staates seyn sollen. Die neueste Konstitution des Französischen Reichs, die des Königreichs Bayern, die des Herzogthums Nassau etc. sind Staatsgrundgesetze in diesem Sinne.

Das, was oben [52]) über die Entstehung der Staaten gesagt worden ist, gilt auch von der Form der Staatsgrundgesetze. Es ist billig und recht, Gesetzen dieser Art diejenige eigenthümliche Form zu geben, welche der öffentlichen Meinung oder den Grundsätzen der schon bestehenden Verfassung entspricht. Es ist das schönste Schauspiel, welches die Staatengeschichte darbiethen kann, ein Fürst, der mit seinem Volke, ein Volk, das mit seinem Fürsten eines Herzens und Sinnes ist. Keinesweges aber gehört eine besondere Form z. B. die Form eines Vertrages schon zu dem rechtlichen Wesen eines Staatsgrundgesetzes. Die Rechtmäfsigkeit eines solchen Gesetzes hängt an sich und das Schicksal desselben jederzeit von der Zweckmäfsigkeit des Inhaltes ab. Was ist aus jenen Konstitutionen geworden, welche das französische Volk mit so vielem Gepränge durch seine Zustimmung bekräftigte?

---

52) Buch VII. Hptst. 1.

Digitized by Google

Eine Grundgesetzgebung, (ihre Form sey, welche sie wolle,) hat sich lediglich und allein auf diejenigen Bestimmungen zu beschränken, welche nicht verändert werden können, ohne dafs man das Wesen der Verfassung verändert. Wie könnte man, bey dem unaufhörlichen Wechsel der Erscheinungen, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auf die Dauer eines Grundgesetzes rechnen, welches, seinem Nahmen untreu, mehr als die Grundzüge der Verfassung geben wollte? Wie kurz und einfach ist die Magna charta der Engländer?

Selbst in den Staaten, in welchen es überall keine förmlichen Grundgesetze giebt, pflegt man dennoch die aus den Gesetzen und aus der Geschichte des Staats hervorgehenden Grundsätze der Verfassung und Verwaltung mit dem Nahmen der Staatsgrundgesetze oder der Staatskonstitution zu bezeichnen. In Staaten dieser Art bilden die Staatsrechtsgelehrten eine Art von Volksvertretung. Sie sind die Bewahrer, zuweilen auch die Urheber jener Grundsätze. Wie erheblich war z. B. der Einfluſs, den die Deutschen Staatsrechtsgelehrten auf die Festsetzung und Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen hatten?

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der vollkommensten Staatsverfassung. [33]

Der allein richtige Maafsstab für die Vollkommenheit einer Staatsverfassung ist das Verhältnifs, in welchem die Verfassung für die gehörige Verwaltung der Staatsgewalt, für die Vollkommenheit der Regierung, Gewähr leistet. [34] Keine Verfassung hat schon für sich einen Werth, aufser etwa den Werth eines Kunstwerkes; auch die Volksherrschaft nicht. Auch in der Volksherrschaft ist der Einzelne nicht sein eigener Herr; die Minderzahl mufs der Mehrzahl gehorchen; und ist die Meinung der Mehrheit schon deswegen die bessere, weil sie die Meinung der Mehrheit ist?

Aber — kann auch die Verfassung für die Zweckmäfsigkeit der Staatsverwaltung Gewähr leisten? kommt nicht vielmehr Alles auf die Menschen an, durch welche die Verfassung in Thätig-

33) Meine Schrift: Ueber die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8. Höchst interessant sind die Reden über die Vorzüge der verschiedenen Verfassungen, die einst im Persischen Reiche gehalten worden seyn sollen, als einige vornehme Perser den falschen Smerdes entthront hatten. S. Herod. III, 80 ff.

34) So schon Aristoteles. Polit. III, 4. 5.

Digitized by Google

tigkeit gesetzt wird? Unter allen Verfassungen haben sich die Menschen wohl oder übel befunden, je nachdem die Regierenden an Geist und Herz gesund waren, oder nicht. Würde nicht sogar die schlechthin unbeschränkte Einherrschaft (wenn diese anders eine Verfassung zu nennen ist,) unter allen Verfassungen die vollkommenste seyn, sobald die Fürsten Engel wären, und nicht Menschen, wie — andere Menschenkinder?

Jedoch dieser Einwurf ist nur scheinbar. Allerdings ist die Verfassung nicht ein Bild von Stein, sondern ein Bild, das durch lebende Menschen dargestellt wird. Keine Verfassung in der Welt (die beste, wie die schlechteste,) kann für sich und ohne Zuthun der Menschen bestehn, für welche sie bestimmt ist. Und wenn es eine Verfassung dieser Art gäbe, so würde sie unter allen möglichen die schlechteste seyn. Aber d a s lehrt die Geschichte auf einem jeden Blatte, dafs die Völker eben so durch die Verfassung, wie die Verfassungen durch das Volk gebildet wurden. Und wie könnte es anders seyn, da in der Welt der Erscheinungen Alles im Verhältnisse der Wechselwirkung steht? Es wird sich freylich nie ausmachen lassen, (so viel auch schon darüber gestritten worden ist,) in wie fern und in welchem Maafse es von der Verfassung abhängt, ein Volk

Digitized by Google

der Freyheit würdig zu machen. Aber die Aufgabe, eine Verfassung dieser Art zu finden, dürften wir auch dann nicht von der Hand weisen, wenn der Erfolg mehr als zweifelhaft wäre. Die Menschen sind sterblich, nur die Gesetze sind ewig.

Es ist ein Leichtes, das Musterbild einer Verfassung zu entwerfen, wenn man zuvor die Menschen, für welche die Verfassung bestimmt ist, durch Dichtung zu einer übermenschlichen Vollkommenheit erhebt. Wir haben eine grofse Anzahl Werke über die vollkommenste Staatsverfassung, die in diesem Geiste geschrieben sind, z. B. das Utopien des Thomas More, Bacon's Atlantis. [35]) Allein diese Werke haben mehr für die

---

35) Memoirs of Sir Thomas More, with a new translation of his Utopia etc. By Arthur Cayley the younger. II. Vol. Lond. 1808. 4. Franc. Baconis de Verulamio Opera. Amst. 1661. IV. Vol. 12. S. auch die Encyclopédie méthodique m. Ajaciens. Argenis. Cessares. (Harrington's) Occana. Sévarambes. Isle inconnue. — Haller's Usong. (Ein Ideal einer unbeschränkten Einherrschaft, oder vielmehr eines unbeschränkten Herrschers. Aehnlichen Inhalts ist Wieland's goldner Spiegel.) Haller's Alfred, (das Ideal einer beschränkten Einherrschaft. Ein ähnliches Werk ist Bolingbroke's Patriot King.) Ebend. Fabius und Cato. (Das Musterbild einer Mehrherrschaft.) Dya-na-sore oder die Wanderer. — Auch die Schriftsteller sind hier anzuführen, die, ohne gerade ein bestimmtes Ideal einer Staatsverfassung aufzustellen, dennoch die Vervollkommnung des menschlichen Geschlechts und der Staaten bis ins Unendliche für möglich halten, also Condorcet, (esquisse d'un tableau historique des progrès de l'esprit humain.)

Digitized by Google

Sittenlehre, als für die Staatswissenschaft einen Werth, wenn sie anders nicht in dem Gewande der Dichtung Wahrheiten der Staatslehre enthalten, welche der Schriftsteller nur seinem Zeitalter nicht ohne Hülle zu sagen wagte.[36]) Denn die wirkliche Welt mufs man bey der vorliegenden Untersuchung ins Auge fassen. Die Idee des Staates bezweckt eine äufsere Ordnung der menschlichen Verhältnisse.

Man kann nun, um das Musterbild einer Staatsverfassung zu entwerfen, der oben aufgestellten Forderung I.) die Deutung geben, dafs die Verfassung für eine an sich (und abgesehn von der Meinung der Unterthanen) vollkommene Staatsverwaltung Gewähr leisten solle. Die Forderung ist alsdann die, dafs die Verfassung theils das Verdienst zur Ausübung der Staatsgewalt berufe, theils der Thätigkeit der Auserwählten die dem wahren Besten des Staates entsprechende Richtung gebe. Das erstere ist die Hauptsache; die Grundlage einer solchen Verfassung ist daher die austheilende Gerechtigkeit.

Jedoch unausbleiblich mufs der Versuch

Godwin. (Essay on political justice.) — Vgl. The History of Fiction. By J. Duklop. Lond. 1814. III. Vol. 8.

36) Wie z. B. Thomas More Glaubensfreyheit in seinem Werke predigte.

Digitized by Google

scheitern, die vorliegende Aufgabe nach dieser Deutung vollständig zu lösen. Sollte es möglich seyn, eine Verfassung zu begründen, welche für den Werth der Regierungsart durch den Werth der Regierenden schlechthin Gewähr leistete, so müfste es vor allen Dingen schlechthin vollkommene Menschen geben, welchen man die Regierung anvertraun könnte. Ohne diese Grundlage schwebt das Gebäude in der Luft. Aber wo diese Grundlage finden? Beruht nicht die vorliegende Aufgabe eben darauf, dafs auch die besten Menschen, auch die besten Fürsten noch immer Menschen sind? — Einer andern Schwierigkeit will ich nur mit einem Worte erwähnen. Wenn es auch bey einem gewissen Volke zu einer bestimmten Zeit Menschen gäbe, welchen die Natur das Siegel der Vollkommenheit aufgedrückt hätte, so müfste man doch noch einen schlechthin vollkommenen Erziehungsplan entwerfen und ausführen können, um jene Verfassung auf die Dauer am Leben zu erhalten. Und wenn weder die Natur, noch die Kunst hinreicht, um die in Frage stehende Forderung zu befriedigen, so bedürfen auch die zur Herrschaft Berufenen, wenn ihnen die nöthige Macht zu Gebothe stehn soll, noch einer andern Stütze, deren nur der vollendete Geist entbehren könnte.

Digitized by Google

Gleichwohl wagte es Plato das Musterbild eines Staates im Geiste dieser Forderung zu entwerfen.[37] Kein Gedanke bey ihm, dafs einem jeden Bürger in öffentlichen Angelegenheiten eine Stimme, ein Recht auf öffentliche Aemter gebühre. Die Grundlage des Platonischen Staates ist die austheilende Gerechtigkeit. Die Weisen, die Männer, die das ewig Wahre und Schöne mit den Augen des Geistes erschaun, beruft er zur Herrschaft,[38] die Kriegsmuthigen zur Vertheidigung des Vaterlandes, die übrigen zum Erwerbe. Einem jeden das Seine nach Verdienst! das ist der Grundplan des Werkes; und damit Plato das Ganze nach dem Verdienste der Einzelnen mit derselben inneren Nothwendigkeit zusammensetzte, mit welcher Naturkörper aus ihren Bestandtheilen zusammengesetzt sind, stellt er in den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft (dem Stande der Herrschenden, der Krieger, der Gewerbsleute,) die verschiedenen Gemüthsvermögen des Menschen dar. Sein Staat ist der vollendete Mensch nach einem vergröfserten Maafsstabe. Die Form der Verfassung ist

---

37) Caroli Morgenstern de republica Platonis commentationes tres. Halle 1794. 8. Meine Schrift über die vollkommenste Staatsverfassung S. 231.

38) De republ. L. V. VI.

Digitized by Google

ihm (und mit Recht) nur Nebensache. Sie kann eine Einherrschaft oder eine Mehrherrschaft seyn, je nachdem ein Einzelner im Volke über Alle geistig hervorragt, oder Mehrere dem Urbilde des Weisen entsprechen. [39]) Aber, die Knaben zu entdecken, welchen die Natur jenen Sinn für das Ewige und Unveränderliche, das Vermögen, sich an die Vorstellungen der Urwelt zu erinnern, verlieh, [40]) sie durch die Schärfung jenes Sinnes und durch die Entwickelung dieses Vermögens für ihre künftige Bestimmung zu erziehn, und die so Erzogenen endlich als Herrscher von einer jeden irdischen Rücksicht zu entfesseln; — das ist in dem Platonischen Staate die Hauptsache. — Plato's Werk ist die Heldenarbeit eines Heldengeistes, ein Kampf, ohne die Hoffnung des Sieges, ein Prachtgebäude ohne einen Eingang! Das fühlte Plato selbst. Er selbst betrachtet die Möglichkeit, einen solchen Staat zu begründen, als ein glückliches Ungefähr. [41]) Er selbst glaubte sich in einem andern Werke, in den Büchern von den Gesetzen, zu den Sterblichen herablassen zu müssen.

---

39) Ibid. L. V. sub init.

40) Ibid. L. VII.

41) Ibid. L. VIII. sub init.

Digitized by Google

Jedoch, wenn es auch unmöglich ist, Weise, im vollen Sinne des Worts, an die Spitze des Staates zu stellen, und mithin auf dem oben bezeichneten Wege das Urbild einer schlechthin vollkommenen Verfassung zu verwirklichen, so dürfte sich doch auf diesem Wege allerdings so viel erreichen lassen, dafs man nach Maafsgabe der in einem jeden einzelnen Falle eintretenden Umstände die Bedingungen einer vollkommenen Verfassung nachweisen könnte. Denn alsdann ist die Aufgabe nur die, die Verwaltung des Staates in die Hände der Würdigern und Würdigsten im Volke (nicht aber der schlechthin Würdigen) niederzulegen. Zwar bleibt noch immer die Hauptschwierigkeit übrig, dafs die Würdigsten zugleich die Mächtigsten, und die Mächtigsten zugleich die Würdigsten im Volke seyn sollen. Jedoch die Geschichte lehrt in zahlreichen Beyspielen, dafs und wie diese Schwierigkeit zu beseitigen sey. Alle die mannigfaltigen Arten der Einherrschaft und der Mehrherrschaft, sie mögen der Vorzeit oder der Gegenwart angehören, können als so viele Versuche betrachtet werden, die Gewalt in die Hände der Würdigsten zu legen, als so viele Beyspiele, wie Macht und die Würdigkeit zum Herrschen in einem ursachlichen Zusammenhange mit einander stehn kön-

Digitized by Google

nen.[42]) Auch das kann die Verfassung mit einer gewissen Sicherheit leisten, dafs sie die zum Herrschen und Regieren Auserkohrenen den Weg zu betreten nöthiget, auf welchem das Beste des Staates am richtigsten erzielt werden kann; z. B. indem sie die öffentlichen Geschäfte zweckmäfsig sondert und vertheilt, das Berathschlagen und Richten an Gesamtheiten, das Vollziehn an Einzelne verweist, die Stufenfolge der Behörden, die Selbstständigkeit und Abhängigkeit einer jeden einzelnen Behörde weislich bestimmt.

Allein so wie dieses Verfahren doch am Ende nur zu einer vergleichungsweise oder den gegebenen Umständen nach vollkommenen Verfassung führt, so steht ihm noch überdiefs die Haupteinwendung entgegen, dafs es, die Grundsätze der austheilenden Gerechtigkeit zur Beantwortung der vorliegenden Aufgabe anwendend, ein unbedingtes Recht, die Staatsgewalt, auf einen nur bedingten Beruf zum Herrschen (auf vorzügliche, nicht aber auf unbedingte Würdigkeit) gründet, dafs es dem Menschen gestattet, sich und Andere mit einem Maafsstabe zu messen,

---

42) Die Griechen nannten die Mehrherrschaft: Aristokratie, Herrschaft der Besten. Auch die Einherrschaft könnte oder sollte man die Herrschaft des Besten nennen.

Digitized by Google

welchen nur ein höheres Wesen handhaben könnte und sollte, dafs es, ob wohl auf das, was an sich recht und gut ist, berechnet, dennoch im besten Falle nur eine nach dem Ermessen des Herrschers recht- und zweckmäfsige Verwaltung erzielen kann. Hiermit soll jedoch die vorliegende Auflösung der Aufgabe nicht schlechthin verworfen werden. Vor allen Dingen mufs ein Uhrwerk gehn, ein Thier leben, der Staat regiert werden. So oft und so lange daher bey einem Volke Licht und Finsternifs, Macht und Ohnmacht, schroff einander gegenüber stehn, werden auch die Besseren und Mächtigsten im Volke kraft eigenen Rechtes herrschen. Aber das Ziel, das auf diesem Wege erreicht werden sollte, das Ziel, das sich der Mensch bey dieser Aufgabe überhaupt setzen soll, ist demnach auf diesem Wege nicht erreichbar.

Man kann der im Eingange dieses Hauptstückes aufgestellten Forderung II.) auch die Deutung geben, dafs die Verfassung für eine beziehungsweise, d. h. nach der Meinung des Volkes vollkommene Staatsverwaltung Gewähr leisten solle. Mit andern Worten, man kann die Grundsätze der ausgleichenden Gerechtigkeit zur Grundlage der vorliegenden Untersuchung machen.

Digitized by Google

Die Verfassung, welche durch diese Grundsätze unmittelbar als die vollkommenste bezeichnet wird, ist die (reine) Volksherrschaft. Denn da diese Grundsätze das Geburtsrecht des Menschen auf äufsere Freyheit heiligen, so mufs, in Gemäfsheit dieses Rechts, die Machtvollkommenheit dem Volke, dem Inbegriffe aller stimmfähigen d. h. mündigen und selbstständigen Staatsglieder zustehn, so dafs in dem Falle einer Verschiedenheit der Meinungen (damit die Einheit des Staates, jedoch auf die für die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger am wenigsten nachtheilige Weise, gerettet werde,) die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Zu Folge derselben Grundsätze sind auch die Regierungsgeschäfte in der Regel von dem Volke zu besorgen; und wenn es unumgänglich nothwendig ist, eine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so mufs doch einem Jeden der Zutritt zu einem jeden öffentlichen Amte offen gelassen, ein jedes Amt durch die Wahl des Volkes besetzt, und ein jeder Beamte dem Volke verantwortlich gemacht werden.

Allein wenn auch mit einer Volksherrschaft die Uebereinstimmung der Staatsverwaltung mit dem Willen des Volkes (und mithin das Daseyn einer der obigen Forderung entsprechenden Verfassung) unmittelbar gesetzt ist, so hat doch diese

Digitized by Google

Auflösung der Aufgabe fürs erste das gegen sich, dafs eine solche Verfassung kaum in der Erfahrung bestehen zu können scheint. Schon in der Idee einer Volksherrschaft liegt gewissermafsen ein Widerspruch. Wie? Können dieselben Menschen Herren und Unterthanen zugleich seyn? Mufs nicht die eine oder die andere Eigenschaft in den Hintergrund treten? die öffentliche Freyheit der öffentlichen Ordnung, oder die letztere der ersteren zum Opfer gebracht werden? den Fall etwa ausgenommen, da das Regieren überhaupt durch die einfache Sitte des Volkes entbehrlich gemacht wird. Wenn eine Verfassung, die auf den Grundsätzen der austheilenden Gerechtigkeit beruhte, nicht für die Herrschaft des Rechts vollkommen Gewähr leisten konnte, so gewährt dagegen eine Verfassung, welche den Grundsätzen der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, keine Bürgschaft für die Macht der Regierung. — Fürs zweyte aber läfst sich die erstere Forderung — die Staatsverwaltung in die Hände der Würdigsten zu legen — doch auf keinen Fall so schlechthin von der Hand weisen. Denn nicht eine willkührliche, sondern eine auf den Gesetzen der ewigen Gerechtigkeit ruhende Ordnung der Dinge ist es, welche der Staat, so weit es die Umstände gestatten, verwirklichen soll. Nun würde zwar die Volksherr-

Digitized by Google

schaft (für sich) auch in Beziehung auf diese Forderung unter allen Verfassungen die vollkommenste seyn, wenn man annehmen könnte, dafs die Meinung der Mehrheit, nach dem Maafse der unter einem Volke verbreiteten Einsichten, jederzeit die beste seyn müfste. Aber, so sehr auch die Freunde der Volksherrschaft [43]) bemüht gewesen sind, dem Willen der Mehrheit dieses Lob zu erstreiten, so braucht man doch nur zu irgend einer Gemeinheit zu gehören, um sich von der Irrigkeit dieser Behauptung zu überzeugen. Wenn man, nach einem bekannten Spruche, die Gründe nicht zählen, sondern wägen soll, wenn die Menschen im Wetteifer oder im Kampfe mit einander desto leidenschaftlicher aufbrausen, (so wie, bey einem Sturme, die See höhere Wellen schlägt, als ein Flufs,) so ist auch die Meinung der Mehrheit nicht schon ihrem Wesen nach die bessere.

Da nun auch dieser Weg nicht zum Ziele führt, ein dritter aber überall nicht denkbar ist, so bleibt nur der Ausweg übrig, eine Verfassung zu suchen, welche, das Stimmrecht der einzelnen Staatsbürger ehrend, dennoch die Würdigsten im Volke zur Verwaltung des Staates beruft, eine Verfassung, welche den Grundsätzen

43) Z. B. Rousseau, in der Schrift: Du contrat social.

Digitized by Google

der ausgleichenden und der austheilenden Gerechtigkeit zugleich entspricht. Man sieht leicht, dafs die Aufgabe, so gefafst, auf mehr als eine Weise gelöst werden kann; und sie ist bereits auf mehr als eine Weise gelöst worden. Aber die vollkommenste Auflösung dieser Aufgabe scheint doch in der sogenannten repräsentativen Verfassung, d. h. in derjenigen Verfassung zu liegen, welche dem Volke lediglich und allein die Wahl seiner Vertreter und Beamten überläfst, die Staatsverwaltung aber, mittelst dieser Wahl, in die Hände der Würdigsten zu legen sucht.

Befremdend ist es, dafs die Völker erst so spät auf diese Verfassung verfallen sind, weniger befremdend, (denn war nicht die Staatswissenschaft fast immer nur der Nachhall der Erfahrung?) dafs ihrer auch in den Schriften über die Verfassungslehre erst so spät gedacht wird. Aristoteles, dieser ausgezeichnete Kenner der Verfassungen seiner Zeit, schweigt selbst da, wo er die überhaupt möglichen Verfassungen aufzählen will, von der repräsentativen Verfassung gänzlich. 44) (Wie demüthigend für unsere Erfindungskraft!) Und doch hätte Aristoteles nur die (ihm nicht un-

---

44) Arist. Polit. L. III. c. 4. 5. 9. 10. L. IV. c. 4. 5. (Das Werk scheint in einem höchst verdorbenen Zustande auf unsere Zeiten gekommen zu seyn.)

Digitized by Google

bekannte) Verfassung, die ein jeder Staatenbund, insbesondere wenn er aus Freystaaten besteht, seinem Wesen nach haben muſs, auf die Verfassung des Staats überzutragen gebraucht, um jene Staatsform zu entdecken. *) Sie entwickelte sich zuerst bey den Völkern Deutschen Ursprungs. Die (jedoch nur entfernte) Veranlassung war die uralte Freyheit der Deutschen Völkerschaften, kraft welcher die wichtigern Staatssachen an die Gemeine gebracht werden muſsten. Aber ihrer Eigenthümlichkeit nach gieng sie aus jener Freyheit erst dann nach und nach hervor, als der dritte Stand oder wenigstens der vornehmste Theil desselben, (die Bürgerschaft,) in mehrere Körperschaften zerfallen war, welche eben so, wie die Mitglieder eines Staatenbundes, ihr Stimm- und Bewilligungsrecht nur durch Abgeordnete ausüben konnten.

Schon hat sich diese Verfassung in der Aus-

---

*) Der Bund der Achäer und der (spätere) Bund der Aetoler hatte eine repräsentative Verfassung. Polyb. II, 42. Ubbonis Emmii veteris Graeciae Tomus III. repraesentans Graecorum respublicas. Lugd. Bat. 1626. 8. — Von derselben Art war die älteste Verfassung der christlichen Kirche. „Aguntur concilia, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio nominis Christiani magna veneratione celebratur.“ Tertull. de jejun. c. 13.

Digitized by Google

bildung, die sie zuerst in England erhalten hat, unter den verschiedenartigsten Umständen und in den mannigfaltigsten Einkleidungen bewährt. In England seit Jahrhunderten einheimisch, seit Jahrhunderten die Schutzwehr der Volksfreyheit und die Grundlage des öffentlichen Wohlstandes, ist sie in neuern Zeiten auch von andern Europäischen Völkern und namentlich auch von den Franzosen mit Erfolg nachgeahmt worden, also von einem Volke, welchem die Fähigkeit, eine freyere Verfassung zu ertragen, so oft abgesprochen worden ist, von einem Volke, das in so mancher Hinsicht das Widerspiel des Englischen ist. Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse, sonst eine Scheidewand zwischen den Bewohnern unseres Erdtheiles, haben dennoch der allgemeinen Anwendbarkeit dieser Verfassung keinen Eintrag gethan. Schon ist sie nicht mehr das Vorrecht der Völker Deutschen Ursprungs. Auch bey einem Volke des Slavischen Stammes, den Pohlen, wird sie von einem Fürsten mit Liebe gepflegt, welcher es so tief fühlt, dafs, je höher das Volk, desto höher der Fürst steht.[45] Sie hat

45) Die beyden Reden, welche der Kaiser bey der Eröffnung und beym Schlusse des Pohlnischen Reichstags im J. 1818 hielt, sind von den Freunden der Freyheit mit Frohlocken aufgenommen worden.

Digitized by Google

nicht blos in Königreichen und Fürstenthümern, sondern auch in Freystaaten (z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, in Genf, in Frankfurt,) ihren Werth bethätiget.

Man behauptet so oft, dafs sich eine jede Verfassung aus dem Volke selbst, aus seiner Denkart, seinen Bedürfnissen, entwickeln müsse, oder, dafs die Verfassung, die einem Staate gegeben wird, vor allen Dingen auf die Eigenthümlichkeit des Volks zu berechnen sey. In einem gewissen Sinne hat diese Behauptung, auch was die Repräsentativ-Verfassung betrifft, allerdings ihre Richtigkeit. Auch diese Verfassung kann nicht bey einem jeden Volke und nahmentlich nicht bey den Völkern Wurzel schlagen, welche, in einen abgeschlossenen Kreis von Begriffen gebannt, den Gewächsen und Thieren zu vergleichen sind, die nur unter einem gewissen Himmelsstriche gedeihen. Allein je höher die geistige Bildung eines Volkes steigt, desto mehr verliehrt das Volk von den Eigenthümlichkeiten, welche, das Werk der Naturnothwendigkeit, Menschen von Menschen und Völker von Völkern nur in dem Verhältnisse unterscheiden, in welchem sie von einer allgemeinen und ächt menschlichen Bildung entfernter sind; desto mehr reift das Volk für eine Verfassung, welche, wie die in Frage ste-

Digitized by Google

stehende, auf die Bedürfnisse einer solchen Bildung wesentlich berechnet ist. Auch ist diese Verfassung so mannigfacher Nebenbestimmungen unbeschadet ihres Wesens empfänglich, dass mit der Anpreisung derselben nicht etwa eine schlechthin neue Schöpfung oder gänzliche Vertilgung aller volksthümlichen Einrichtungen gefordert wird.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von den Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf die Staatsverfassung.

Die Grundbestandtheile, in welche eine jede bürgerliche Gesellschaft aufgelöst werden kann, sind die beyden Geschlechter, die verschiedenen Lebensalter, die Familien. Doch von diesen Bestandtheilen ist schon oben gehandelt worden. Hier also nur von denen, welche, ohne gerade zum Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft zu gehören, dennoch in den meisten Staaten angetroffen werden.

I.) In den meisten Staaten sind die Unterthanen theils Staatsgenossen, theils Schutzgenossen, theils Fremdlinge. — Ist die Anzahl der

Digitized by Google

Schutzgenossen unverhältnifsmäfsig grofs, so hat dieses Mifsverhältnifs fast immer eine Veränderung in der Verfassung des herrschenden Volkes selbst — unmittelbar oder mittelbar — zur Folge. Nur einige Beyspiele zur Bestätigung dieses Satzes! Als Cyrus mit seinen Persern, einem kräftigen, Freyheit liebenden Bergvolke, eine unverhältnifsmäfsig gröfsere Menschenmenge unterjocht hatte, da theilten die Sieger sehr bald das Schicksal der Besiegten; beyde mufsten sich dem Herrscherworte eines Einzigen fügen. 46) Auf eine ähnliche Weise unterlag die Freyheit der Römer. Der Römische Freystaat, in wie fern er nur die Römischen Bürger begriff, war nach den Zeiten des zweyten Punischen Krieges eine Volksherrschaft. Aber diese Volksherrschaft herrschte in der Eigenschaft einer Mehrherrschaft über eine grofse Anzahl besiegter Völkerschaften und eroberter Länder. Anfangs war diese Oberherrschaft mehr eine Schutz- und Schirmvogtey, welche, auf Verträgen ruhend, den Besiegten einen grofsen Theil ihrer Selbstständigkeit liefs. Aber je weiter sich jene Oberherrschaft ausdehnte, desto mehr mufste sie durch die Gewalt der Waffen aufrecht erhalten

46) Essai historique sur la législation de la Perse etc. Par Gaudin. Par. 1789. 8. p. 189.

Digitized by Google

werden. Das hatte sehr bald die Folge, dafs den gesammten Völkerschaften Italiens das Römische Bürgerrecht ertheilt werden mufste, damit das Haupt zu dem Körper in einem gewissen Verhältnisse stände. Jedoch das Heilmittel war in einer andern Beziehung ein neuer Krankheitsstoff. Wie konnte die Volksherrschaft bey einer so grofsen Vermehrung der Bürgerzahl bestehn? Was der herrschende Freystaat durch diese Vermehrung an Macht gewonnen hatte, mufste er durch innere Uneinigkeiten zweyfältig verliehren. Nur ein Ausweg war übrig; man mufste zum Nachdrucke der Einherrschaft gegen die inneren Uneinigkeiten und gegen die Widersetzlichkeit der Besiegten seine Zuflucht nehmen. So wurde der Römische Staat ein Kaiserreich. Aber der zweyfache Charakter, den der Römische Freystaat (als Volksherrschaft an sich und als Mehrherrschaft in Beziehung auf die Besiegten) gehabt hatte, sprach sich noch lange in den Eigenthümlichkeiten der Römischen Einherrschaft aus. Der Kaiser war theils der erste Beamte des Römischen Freystaates, theils der oberste Feldherr des Heeres, durch welches dieser Freystaat seine Eroberungen in Gehorsam erhielt. Die eine und die andere Würde wurde zwar (wenigstens von den Freunden der ehemaligen Verfassung) als eine von dem Volke

Digitized by Google

übertragene betrachtet. 47) Aber, so wie die Gunst des Heeres der eigentliche Grund der kaiserlichen Macht war, 48) so mufste auch mehr die Feldherrnwürde, als das obrigkeitliche Amt den Charakter der Verfassung und Regierung überhaupt bestimmen. Die kaiserliche Zwingherrschaft, welche die Römer so schnell und so tief herabwürdigte, gieng aus demselben Doppelverhältnisse hervor, welches einst den Freystaat gestürzt hatte. Es ist lehrreich, mit den Schicksalen des Römischen Staates die Schicksale der Reiche zu vergleichen, welche im 5ten und 6ten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung von Deutschen Völkerschaften innerhalb der Grenzen des zertrümmerten Römerreiches gestiftet wurden. Die Deutschen jener Zeit gehorchten Königen, wie nun rohe und freyheitliebende Völker einem Könige gehorchen. Die Römer, an überstrenge Herrschaft seit lange gewöhnt, wurden auch von dem Könige des Siegervolkes zu dem alten Gehorsame angehalten. 49) So standen Ungebundenheit und Knechtschaft einander schroff gegenüber. Viel,

---

47) Lex regia. §. 6. J. de jure nat. gentium et civili.

48) Tac. Ann. I, 1. Der Fürst wurde Imperator, Feldherr, genannt.

49) K. Fr. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. I. Abth. Gött. 1808. 8. S. 62. 201.

Digitized by Google

sehr viel verloren die Sieger von der alten Freyheit, ja sie würden leicht noch mehr verloren haben, wenn nicht die christliche Kirche, schützend und mildernd, in die Mitte getreten wäre. — Der Mensch kann nicht wohl zweyerley zugleich seyn. Ein Fürst, der über zwey Völker zugleich gebiethet, kann nicht füglich das eine als Freund, und das andere als Feind der Freyheit regieren.

II.) Wenn es bey einem Volke Freye und Unfreye (Knechte, Leibeigene etc.) giebt, so zählt die Verfassung leicht so viele Feinde, als Unfreye. Denn wer trüge seine Fesseln, (wenn er sie anders kennt,) mit Lust? Daher ist unter den vielen Uebeln, welche in dem Gefolge der Knechtschaft sind, eins der gröfsten oft das, dafs die Verfassung nicht ohne die unmenschlichsten Gesetze gegen die geheime Erbitterung der Unfreyen geschützt werden kann. Die Spartaner liefsen auf ihre Heloten, gleich als auf Thiere, von Zeit zu Zeit Jagd machen. Zwey tausend Heloten, die gegen das Versprechen der Freyheit für Sparta gekämpft hatten, erlagen auf einmal einem geheimnifsvollen Tode! [50]) Doch die Spartaner hatten den Menschen abgelegt, damit sie nur

50) Plutarch. in Lycurgo.

Digitized by Google

Spartaner wären. Aber auch bey den Römern verordnete ein Gesetz, dafs, wenn ein Bürger in seinem Hause ermordet worden wäre, die sämmtlichen Sklaven des Hauses hingerichtet werden sollten.[51]) Dieses Gesetz schrieb sich aus den Zeiten des Römischen Freystaates her. Denn je freyer, je stolzer der Herr, desto verlassener, desto verachteter der Knecht.[52]) — Eine andere Gefahr, welche einer jeden besseren Verfassung von dieser Seite droht, liegt in dem nachtheiligen Einflusse, welchen der Stand der Unfreyen auf die Denk- und Gemüthsart der Freyen unausbleiblich haben mufs. Schon das Herren über Knechte kann nicht eine Schule der Tugend, des Bürgersinnes seyn. Aber oft ist der Knecht sogar der Erzieher, der Lehrer, der Vertraute der Freygebohrnen. Und dennoch gediehen einst in Griechenland und in Italien Freystaaten, ungeachtet es in denselben eine die Zahl der Bürger nicht selten übersteigende Menge Sklaven gab. Noch mehr! wie hätten wohl sonst diese Freystaaten bestehn und gedeihn können, da in denselben der Staat meist die ganze Thätigkeit der einzelnen

51) tit. D. de Scto. Silaniano et Claud. Tac. Ann. XIV, 42 ff. (Eine höchst lesenswerthe Stelle!)

52) Montesquieu esprit des lois L. XV.

Digitized by Google

Bürger in Anspruch nahm, da Handarbeiten (mit Ausnahme des Landbaues) fast allgemein für unvereinbar mit der Würde eines Staatsbürgers gehalten wurden.[53] Jedoch eben an diesem Stolze hatten jene Völkerschaften eine Schutzwehr gegen das ihnen von dieser Seite drohende Sittenverderben. Und dennoch mögte die Sklaverey eine nicht unbedeutende Rolle in der Geschichte des Verfalls jener Freystaaten spielen.

III.) Von der Verschiedenheit der Stände.[54] — Unter einem Stande verstehe ich hier (denn oft bezeichnet man mit diesem Worte die rechtliche Einheit und Verschiedenheit der Menschen überhaupt,) die rechtliche Einheit und Verschiedenheit, welche unter den Mitgliedern einer bürgerlichen Gesellschaft durch die Einheit und Verschiedenheit der Beschäftigung (der Lebensart) begründet wird. Die Verschie-

---

53) Arist. Polit. III, 3. VI, 6. Aristoteles geht, als ein ächter Grieche, und nur den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit der Menschen, (den er ahnete oder fürchtete,) zu bekämpfen, sogar so weit, dafs er gewisse Menschen für gebohren zur Knechtschaft erklärt. Ebendas. I, 7. S. auch Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechen. Xter Abschnitt.

54) A. Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. V. B. II. Abth. The origin of the distinction of ranks etc. By J. Millar. IV. Ed. Lond. 1806. 8.

Digitized by Google

denheit der Stände beruht also auf den Ursachen, welche die Vertheilung der Arbeiten herbeyführen; sie hat die Vortheile und die Nachtheile, welche mit dieser Vertheilung verbunden sind.

Eine Kaste ist ein Stand, zu welchem man vermöge der Geburt (vermöge der Abstammung von einem Vater oder von Eltern dieses Standes) und nur aus diesem Grunde gehört. Es liegt in der Natur des Menschen und seiner Verhältnisse, dafs Standesgenossen, um die Vortheile ihres Berufs zu steigern und selbst ihren Nachkommen zu sichern, den Eintritt in den Stand möglichst zu erschweren suchen. So entstanden Kasten; so auch Innungen. Die am besten gestellten Stände mufsten vor allen andern auf dieses Ziel hinarbeiten. Zuförderst suchten sie den eigenen Stand zu schliefsen. (Priester- und Kriegerkasten kommen am häufigsten in der Geschichte vor.) Sodann aber war es ihrem Vortheile gemäfs, auch die übrigen Stände durch eine Kastenverfassung von sich und von einander zu sondern, damit diesen zum Widerstande gegen die höheren Kasten die Macht und selbst der Geistesmuth fehlte. Oft machte sich auch die Sache so, dafs, wenn ein Stamm mehrere andere seiner Herrschaft unterworfen hatte, die ursprüngliche Verschiedenheit der Stämme oder der Friedensbedingungen durch

Digitized by Google

die Eintheilung des Volkes in Kasten vereiniget wurde. *) Allemal aber vollendete der Aberglaube, was Uebermacht oder auch der Stolz des Siegers begonnen hatte. Bey den Hindus dürfte sich die Kastenverfassung von dem Siege herschreiben, welchen ein kriegerischer Stamm mit seinem Priestergeschlechte über die übrigen Stämme derselben Sprache davon trug. 55) Aber die heiligen Bücher des Volks lehren, dafs die Brahmanen aus Brahmas Munde, die Chatriya's (die Krieger) aus Brahmas Armen, die Vaisya's (die Kaufleute, die Ackerleute, die Hirten,) aus Brahmas Daumen, die Sudra's (die Diener der erstern drey Kasten,) aus Brahmas Füfsen entsprungen sind! 56)

Die Verschiedenheit der Stände ist eine der vornehmsten Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft! Divide et impera! Das vollste Maafs der Freyheit oder Ungebundenheit wird man bey den Völkern finden,

*) Meiners de causis ordinum sive Castarum in veteri Aegypto atque tam in antiqua quam recentiori India. In Commentatt. societ. scient. Gotting. Vol. X. Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I, 445.

55) Geschichte der neueren Sprachkunde. Von J. G. Eichhorn. I. Abth. Gött. 1807. 8. Iramer. Alt-Aegypten.

56) Asiatic Researches. Vol. V. Lond. 1807. 8. n. 53.

Digitized by Google

welchen eine Verschiedenheit der Stände gänzlich unbekannt ist; den strengsten oder wenigstens den ausdauerndsten Gehorsam da, wo es Kasten giebt. Oft haben am Ganges die Priester und die Krieger-Kaste (die geistliche und weltliche Macht) die Herrschaft einander streitig gemacht.[57]) Aber die übrigen Kasten trugen geduldig das gewohnte Joch, die Priester- oder die Kriegerkaste mogte der Sieger seyn. Selbst der Versuch, welchen Buddha, (Indiens Luther,) machte, die Kastenverfassung gänzlich aufzulösen, bewährte die Festigkeit des Gebäudes. In dem Hauptlande der Hindus und ihres Glaubens scheiterte das Unternehmen. — Auf der andern Seite ist die Leitung eines Volkes, das in Stände getheilt ist, mit besondern Schwierigkeiten verbunden. Ein solches Volk gleicht mehr oder weniger einem Vereine unter mehreren Völkern, so dafs es nur entweder nach dem Gesetze des Gleichgewichts, oder durch das Uebergewicht des einen Standes

---

57) Mythologie des Indous; travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des Manuscrits authentiques apportés de l'Inde par feu M. de colonel de Polier. Par. 1809. II. T. 8. Diese Mythologie ist hauptsächlich nach den Lehrvorträgen eines Brahmanen niedergeschrieben worden. Das Buch enthält (wie der prüfende Leser leicht entdecken wird) grofsentheils eine Geschichte der Kämpfe zwischen der Priester- und der Krieger-Kaste in einem mythologischen Gewande.

Digitized by Google

über die übrigen in Ordnung und Gehorsam erhalten werden kann. Je mehr die Stände durch die Verschiedenheit der Geistesbildung, der Reichthümer, der Vorrechte, der Sitten etc. von einander getrennt sind, desto zusammengesetzter und mithin verwickelter muſs die Verfassung des Staates seyn. Man vergleiche z. B. die Verfassungen Deutschen Ursprungs mit den Verfassungen des Morgenlandes.

Auch das Regieren ist eine Arbeit; und die Verfassung ist die Werkstätte dieser Arbeit. Da nun die Arbeit des Regierens von den andern Arbeiten auf das Vollkommenste gesondert werden kann, da sie besondere Anlagen und Fertigkeiten erfordert, da sie von Vielen, aus Trägheit oder Selbstsucht, für eine Last, von Andern, aus Ehrgeiz oder Herrschsucht, für ein Guth, wohl selbst für das höchste, gehalten wird, und da die Macht noch eifersüchtiger ist, als die Liebe, so wird sich mit der Verschiedenheit der Stände überhaupt auch ein regierender (ein Adels- oder ein Beamten-Stand) entwickeln, oder es wird sich dieser Stand sogar zuerst, von den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt, absondern.

So lange freylich bey einem Volke die auf den Erwerb der Lebensmittel zu verwendende Arbeit,

Digitized by Google

nach Abzug des Verzehres der Arbeiter, ihrer Weiber und Kinder, überall keinen Ueberschuſs gewährt, kann das Regieren nur eine Nebenarbeit und daher die Verfassung nur ein Entwurf, nicht ein vollendetes Gebäude, seyn. In dieser Lage befinden sich Völkerschaften, die von der Jagd oder von der Fischerey leben. Ihre ganze Verfassung besteht oft in den Gemeindeversammlungen, die sie von Zeit zu Zeit halten. Höchstens können sie so viel erübrigen, um ein Oberhaupt, das ihnen Recht spricht, durch Geschenke für den Verlust zu entschädigen, den es, mit den Angelegenheiten Anderen beschäftiget, an seinen eigenen leidet.

Die Ursachen, welche, (sobald die wirthschaftliche Lage eines Volkes, durch die Viehzucht und noch mehr durch den Ackerbau, unabhängiger gemacht wird,) die Entstehung eines eigenen Standes für die Regierungsangelegenheiten herbeyführen, sind gröſstentheils von der Art, daſs sie die Gestaltung dieses Standes zu einer Kaste ganz besonders begünstigen. Und doch ist die Vertheilung der Arbeiten nur unter der Bedingung Gewinn, daſs einem Jeden das Geschäft zu ergreifen freysteht, zu welchem ihn Neigung, Geschick, oder Glücksumstände berufen.

So wie Stände bey einem Volke entstehn, be-

Digitized by Google

gimnt unter ihnen ein Kampf um Einfluss und Macht, der für die Gestalt, die Dauer und das Leben der Staatsverfassung in gleichem Maafse entscheidend ist. Man erinnere sich z. B. des Einflusses, den auf die Verfassungen Deutschen Ursprungs die Eifersucht zwischen den geistlichen und weltlichen Herren, zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, zwischen Stadt und Land gehabt hat! Mag auch dieser Kampf seine Gefahren für den Staat haben, mogten auch die Griechen recht haben, wenn sie ihn aus der Volksherrschaft möglichst zu verbannen suchten; er ist dennoch ins besondere in grofsen Reichen eine Hauptquelle des öffentlichen Lebens. Er ist z. B. die Grundlage, auf welcher der Vorzug der heutigen Europäischen Staatsverfassungen vor den Verfassungen der Asiatischen Reiche beruht.

Eine bürgerliche Gesellschaft, die in Kasten zerfällt, gleicht einer Insel, deren Bewohner, so wie sie sich regten und bewegten, plötzlich durch das Wort eines Zauberers erstarrt sind, oder einer Stadt, die mit ihren Bewohnern von einem Aschenregen bedeckt worden ist. Zum Glück für Europa ist der Erbadel Deutschen Ursprungs nie eine streng abgeschlossene Kaste geworden. Den Europäischen Fürsten verblieb das Recht, den Adelsstand zu ertheilen. Vielleicht verdankten

Digitized by Google

sie dieses Recht der Würde, mit welcher sie die Lehren der christlichen Kirche umgeben hatten.

IV.) Wenn mehrere einen und denselben Zweck, kraft eines ihnen (wirklich oder vermeintlich) zustehenden Rechts, gemeinschaftlich und im Kampfe mit einem Feinde verfolgen, so bilden sie eine Parthey. Hier wird ins besondere von den Partheyen die Rede seyn, deren Zweck auf die Verfassung des Staates gerichtet ist.

Ohne Partheyungen im Volke kann nirgends öffentliche Freyheit bestehn und gedeihn. Denn Freyheit ist Leben; und das ist das allgemeine Gesetz des Lebens, dafs es nur aus einem Kampfe entgegengesetzter Kräfte hervorgehn kann. Die Attischen Gesetze erklärten sogar denjenigen für ehrlos, der bey einem Aufstande nicht Parthey genommen hatte. [58]) Je mehr der Bürger der Verfassung gilt, desto mehr mufs (und wird auch in der Regel) die Verfassung dem Bürger gelten.

Verfassungen jedoch, die auf den leidenden Gehorsam der Unterthanen berechnet sind, haben von Partheyungen Alles zu fürchten. Die römisch-katholische Kirche hat zu den gewaltsamsten Mitteln ihre Zuflucht genommen, um innere

58) Petitus de legibus Atticis L. VIII. tit. 4.

Digitized by Google

Partheyungen (Kätzereyen) zu verhindern oder sie im Keime zu ersticken.

Nicht eine jede Art der Partheyungen ist der Freyheit günstig. Der Kampf muſs den Sachen, nicht einzelnen Menschen gelten. Die Partheyhäupter müssen ihr Ansehn dem Verdienste, und nicht den Wohlthaten danken, die sie an Einzelne spendeten. [59] Unter den heftigsten Kämpfen erbitterter Partheyen wuchs Rom Jahrhunderte lang immer kräftiger empor. Erst dann erlag die öffentliche Freyheit diesen Kämpfen, als nicht mehr für die Rechte des Volkes und für die Vorrechte des Adels, sondern für die Marius und Sulla, für Cäsar und Pompejus gestritten wurde. Zu ähnlichen Betrachtungen mögte die neueste Geschichte — die Art, wie sich der Partheykampf in Frankreich zu gestalten scheint, — auffordern.

Die Partheyfragen, welche die Verfassung betreffen, haben ohne Ausnahme den Streit über Nothwendigkeit und Freyheit zum Gegenstande, wenn sie auch hier so, dort anders eingekleidet sind. Die eine Parthey ist für das Alte, die andere für das Neue. (Zu jener gehören die Aelteren, aus Ueberzeugung von der Gefahr einer jeden Neuerung, oder weil sie sich und Andern

---

59) Istoria d'Italia di Guicciardini. L. VII. Einleitung.

Digitized by Google

gern verhehlen mögten, dafs sie alt geworden sind, zu dieser die Jüngeren, um sich ihrer Kraft zu freun oder sich der Vormundschaft des Alters und der Erfahrung zu entziehn.) Die eine Parthey streitet für das Ansehn der Regierung, (de damno vitando,) die andere für die Freyheit des Volks (de lucro captando).

Desto tadelnswerther ist es, wenn die eine oder die andere Parthey von der Voraussetzung ausgeht, dafs der Zwiespalt auf der Unredlichkeit der Gegner beruhe. Einseitigkeit mag die eine Parthey der andern vorwerfen. Aber der Vertheidiger der Volkssache kann es eben sowohl, als der Freund der Regierung, mit der bestehenden Verfassung redlich meinen. Der Freund der Zwingherrschaft kann eben so wohl, als der Freund der Volksherrschaft, seiner Gesinnung nach ein Freund der Menschheit seyn. Auch ist nicht zu übersehn, dafs in der Hitze des Partheykampfes Lehren und Meinungen mit einer Strenge aufgestellt werden, hinter welcher die Ausführung weit zurück bleibt. Die unbedingte Einherrschaft hat vielleicht nirgends so viele und so wackere Vertheidiger gefunden, als in Grofsbritannien.*)

Ein

*) Ein Verzeichnifs der Englischen Schriftsteller für die unbedingte Einherrschaft s. in Howel's Collection cf. Staate-Trials. Vol. XV. (Lond. 1812. 8.) S. 1 ff.

Digitized by Google

Ein Volk, das nach öffentlicher Freyheit strebt, oder die Verfassung, die ihm diese zusichert, erhalten will, muſs (ich mögte sagen) die Kunst verstehn, Parthey zu machen. Wo ein Jeder seinem Kopfe folgen, eigenthümlich oder der erste seyn will, da steht es mit der öffentlichen Freyheit noch bedenklich. (Wir Deutsche sind in dieser Kunst wohl noch zurück.)

Der Führer einer Parthey hat weniger den Feind, als seine Freunde zu fürchten, wenn er anders nicht zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nehmen kann und will. Er gleicht einem Feldherrn, welcher, an der Spitze eines gemietheten Heeres, nicht den Sold zu zahlen vermag. Ein Partheyzeichen ist ein treffliches Mittel, eine Parthey zusammenzuhalten, ja wohl selbst zu vergröſsern; aber ein untrügliches. *)

Um die Partheyen, die in einem Staate wegen der Verfassung bestehn, ihrem Wesen und Gewichte nach gehörig zu würdigen, muſs man sie ins besondere im Zusammenhange mit der Verschiedenheit der Stände betrachten. Bin jeder Stand ist eine Parthey, jedoch nicht nothwendig

*) Die Mémoires du Cardinal de Retz enthalten einen Schatz von Beobachtungen und Regeln über den vorliegenden Gegenstand.

Digitized by Google

und nicht immer in Beziehung auf die Verfassung.

V.) Man kann die im Staate bestehenden Gemeinheiten unter drey Hauptordnungen bringen.

Die erste Ordnung umfaſst diejenigen stehenden Staatsbehörden, welche, aus Mehreren zusammengesetzt, eine gesamtheitliche Verfassung haben. [60]) Sie haben, verglichen mit einzelnen Beamten, den Vorzug oder auch (nach der Verschiedenheit der Verfassungen,) den Nachtheil, daſs sie mächtiger und selbstständiger sind, als die Staatsbehörden der entgegengesetzten Art. Der Werth der einzelnen Mitglieder zählt für das Ganze. Es bilden sich gewisse bleibende Grundsätze, wenn anders die Mitglieder nicht auf einmal zu gewissen Zeiten wechseln, sondern nur, so wie einzelne abgehn, durch neue ersetzt werden; Grundsätze, welche der Gesamtheit ein eigenthümliches Leben, eine von den Schwächen der einzelnen Mitglieder unabhängige Würde geben. Das einzelne Mitglied hat von seiner Nachgiebigkeit gegen die Befehle der höheren Behörden weniger zu hoffen, von seiner Widersetzlichkeit gegen diese Befehle weniger zu fürchten, da

60) S. oben IV. B. 3. Hptst.

Digitized by Google

sich seine Stimme in der Mehrheit verliehrt. Es liegt endlich in einer jeden Körperschaft eine gewisse Kraft der Trägheit, so dafs sie z. B. schwerer umgestaltet oder aufgehoben werden kann, auch sich selbst nicht so leicht einer Uebereilung schuldig macht.

Die zweyte Ordnung begreift diejenigen Gemeinheiten, welche unmittelbar nur den eigenen gemeinsamen Vortheil der Gemeindeglieder zum Zwecke haben, z. B. die Handels- und Handwerksinnungen. Sie können mit den Kasten verglichen werden, da sie, was die Aufnahme in die Innung betrifft, den Kindern der Innungsglieder fast immer gewisse Vorzüge vor Fremden einräumen,[61]) und überhaupt die Freyheit der Berufswahl mehr oder weniger beschränken. Da sie die bürgerliche Freyheit unmittelbar antasten, da sie mit der Freyheit der Berufswahl die Macht des Wetteifers, den Keim des Lebens und Strebens überhaupt, schwächen, da sie die einzelnen Innungsgenossen in eine Abhängigkeit versetzen, welche auch auf die der Innung an sich fremden Verhältnisse der Mitglieder von Einfluss seyn mufs, so scheinen sie der öffentli-

61) Bemerkenswerth ist es, dafs sich in den Staaten Deutschen Ursprungs das Adels- und das Zunftrecht ohngefähr gleichzeitig entwickelte.

Digitized by Google

chen Freyheit in mehr als einer Hinsicht gefährlich zu seyn. Gleichwohl war in den meisten freyen Städten Deutschen Ursprungs, (in Deutschland, in der Schweiz,) wenn diese anders nicht unter der Herrschaft gewisser adlicher Geschlechter standen, die Eintheilung der Bürger nach Zünften eine der vornehmsten Grundlagen der Verfassung. Und allerdings gewann man damit so viel, dafs man diese Volksherrschaften vor der unruhigen Beweglichkeit anderer Volksherrschaften, z. B. der Griechischen, bewahrte. Und dieser Vortheil war um so gröfser, je geringer verhältnifsmäfsig die Macht war, durch welche sie ihre äufsere Selbstständigkeit vertheidigen konnten. Auch haben die hier in Frage stehenden Gemeinheiten das mit den Gemeinheiten der ersten Art gemein, dafs sie der Macht der Regierung gewisse Schranken setzen. In Frankreich wurden bald nach dem Ausbruche der Revolution alle Innungen und Zünfte aufgehoben, damit die Regierung die Stürme der Zeit desto gewaltiger bedräun könnte. 62)

Die dritte Ordnung umfafst diejenigen Ge-

62) Ueber die Innungen und Zünfte in Beziehung auf die öffentliche Wirthschaft an einem andern Orte. Die Literatur dieser Lehre findet man in folgender Schrift: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Eine Preifsschrift. Von K. H. Rau. Lpz. 1816. 8.

Digitized by Google

meinheiten, welche den eigenen Vortheil der Gemeindeglieder und das gemeine Beste zugleich zum Zwecke haben, also nahmentlich die Dorf- und Stadt-Gemeinden. Je gröfser der Staat, desto dringender ist die Aufgabe, das eigenthümliche Leben der örtlichen Gemeinheiten, dieser Grundbestandtheile des Staates, zu hegen und zu pflegen; denn desto leichter geschieht es, dafs der Einzelne, ein so unendlich kleiner Theil des Ganzen, das Gefühl seiner Wichtigkeit für das Ganze verliehrt und sich für diese Unbedeutenheit durch Selbstsucht entschädiget. Aber ein Reich, dessen einzelne Gemeinden der gebührenden Freyheit in allen örtlichen Angelegenheiten geniefsen, gleicht einem Völkervereine, dessen einzelne Glieder Freystaaten sind. Es hat den Weg gefunden, auf welchem sich der Nachdruck der Einherrschaft mit der Spannkraft der Volksherrschaft vereinigen läfst. Es hat das Geheimnifs entdeckt, wie man den Staat zu einem im Ganzen und in seinen Theilen lebenden Körper erheben kann. Ein Hauptfehler der Französischen Verfassung, so wie sie noch jetzt besteht, ist der, dafs sie den einzelnen Gemeinden kaum einen Schatten von Leben übrig läfst. Unter allen Mafsregeln, welche Napoleon ergriff, um sich auch im Innern allmächtig zu machen, war vielleicht keine so freyheittödtend, als die,

Digitized by Google

dafs er die Grundstücke der Gemeinden als Staatsgut zu veräufsern befahl. In einem bessern Geiste ist die Königlich Preufsische Städteordnung,[63]) so wie die Königlich Bayersche Verordnung (vom J. 1818) über die Gemeindeverfassung, abgefafst, wenn auch in beyden Ländern, besonders für die Dorfgemeinden, noch manches zu thun übrig ist.

Geheime Gesellschaften sind Gemeinheiten, die ohne die Zustimmung des Staats bestehn. Ihre Gefährlichkeit für den Staat liegt darin, dafs sie eine Gewalt im Staate ausüben, die nicht die Gewalt des Staates ist; eine Gewalt, die um so gröfser ist, je mehr das Vorrecht der Theilnahme an einem Geheimnisse anzieht und fesselt, eine Gewalt, die um so leichter gemifsbraucht werden kann, je mehr sie das Gewissen selbst gegen den Staat zu bewaffnen vermag.[64]) Die Entstehung solcher Gesellschaften deutet fast immer auf einen Mangel oder Fehler in der Verfassung oder in der Regierung hin. Von dieser Seite kann man daher jenem Feinde, der im Herzen des Landes steht, meist am besten beykommen. — Uebrigens spreche ich hier nicht von

63) Die allgemeine Städte-Ordnung für die Preufsische Monarchie etc. Von F. W. Schunken. Elberfeld. 1816. 8.

64) Vgl. der Frau von Stael Betrachtungen über die Franz. Revolution. I. Bd. II. Th. 19. Hptst.

Digitized by Google

der Gesellschaft der Freymaurer. Der Zweck dieser Verbindung, der kein Geheimniss ist, geht dahin, die Menschen, ungeachtet und unbeschadet der Verschiedenheit der Staaten und Kirchen, (dieser blos örtlichen Anstalten,) als Menschen mit einander zu vereinigen.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Eintheilung der Staatsverfassungen.

Wenn die Staatsverfassung die Art ist, wie der Urstand der Staatsgewalt in der Erfahrung bestimmt ist, so sind die Eintheilungen der Staatsverfassung von den verschiedenen möglichen Arten zu entlehnen, wie theils der Idee des Staates ein Körper überhaupt; theils diesem Körper die Idee des Staates zur Seele gegeben werden kann.

I.) Bey dem ersteren Eintheilungsgrunde ist wiederum 1.) die quantitative Beschaffenheit des Staatsherrschers, (die Beherrschungsform in der engern Bedeutung,) 2.) die Art, wie die einzelnen Menschen, durch welche die Idee des Staatsherrschers dargestellt werden soll, zu dieser Eigenschaft gelangen, und 3.) die Organisation der

Digitized by Google

Staatsämter, in so fern sich der Herrscher durch Beamte vertreten läßt, in Betrachtung zu ziehn.

In der ersten Beziehung sind die Verfassungen entweder Einherrschaften oder Mehrherrschaften oder Volksherrschaften. (Monarchien, Aristokratien, Demokratien.) — In der zweyten Beziehung sind sie entweder Wahl- oder Erbherrschaften. — In der dritten Beziehung sind sie entweder Selbstherrschaften oder Herrschaften mit Vertretung. (Autokratische — repräsentative Verfassungen.)

II.) In der Idee des Staates liegen die Merkmale einer unbedingten Macht und eines unbedingten Rechts. Das (gleichsam thierische) Leben der Verfassung beruht auf der Macht, der Geist der Verfassung auf dem Rechte des Staatsherrschers. Beydes zusammen ist die Seele des Staatskörpers.

Die Verfassungen unterscheiden sich daher 1.) der Grundlage nach, auf welcher die Macht des Staatsherrschers ruht. Sie sind in dieser Beziehung entweder Geistes- oder Waffen- oder Geld-Herrschaften, da eine jede Macht, die ein Mensch über den andern ausübt, sich entweder auf Ueberlegenheit des Geistes, oder auf Vorzüge des Körpers, (ins besondere auf Körperkraft,) oder auf Reichthum (an liegender oder fahrender

Digitized by Google

Habe) gründet. Arten der Geistesherrschaft z. B. sind die Herrschaft der Alten, die Herrschaft der Priester.

Die Verfassungen unterscheiden sich daher 2.) der Grundlage nach, auf welcher das Herrscherrecht beruht. In dieser Beziehung sind drey Fälle möglich. *a.*) Die Verfassung hat überall keine rechtliche Grundlage; sie ist nur auf die Macht des Herrschers und nicht auf die Rechtlichkeit der Regierung, auf Ungebundenheit von der einen, auf Knechtschaft von der andern Seite, berechnet. Zwingherrschaften, Despotien. — *b.*) Die Verfassung bezweckt den Vortheil der Unterthanen, jedoch so, dafs das Urtheil über den Zweck und über die Mittel lediglich dem Ermessen des Staatsherrschers überlassen, und die Uebereinstimmung dieses Ermessens mit dem wahren Wohle des Unterthanen nur durch den Vortheil des Staatsherrschers verbürgt ist. Vormundschaftliche, väterliche Herrschaften. — *c.*) Die Verfassung ehrt das Stimmrecht des Volkes, des gesammten Volkes oder eines Theiles desselben. Freystaaten. (Volksherrschaften und Mehrherrschaften.)

Bey einer jeden (möglichen oder wirklichen) Verfassung sind alle diese Eintheilungsgründe zugleich zu berücksichtigen. Eine jede Verfas-

Digitized by Google

sung kann in Beziehung auf einen jeden von diesen Eintheilungsgründen entweder einfach oder gemischt seyn. Die auffallendste Erscheinung sind die gemischten Beherrschungsformen. Wie können z. B. die Einherrschaft, die Mehrherrschaft und die Volksherrschaft in der Verfassung eines und desselben Staates vereiniget seyn, ohne dafs durch eine solche Vereinigung das innerste Wesen des Staates angegriffen wird? wo bleibt dann die Einheit des Staates? wer ist in einem solchen Staate der Herr, dessen Wort unbedingt gültig ist; wie das Gesetz des Rechts? Allein, so unvereinbar auch Verfassungen dieser Art mit der Idee des Staates seyn mögen, so sind sie doch, da die wirklichen Staaten hinter der Idee überhaupt zurückbleiben, nicht nur in der Erfahrung möglich, sondern sogar vorzugsweise zweckmässig. Sie sind ein erprüftes Mittel, den Widerspruch zwischen der Idee und der Wirklichkeit zu mildern oder unschädlich zu machen. Sie sind von den gröfsten Staatsmännern als die Krone der Verfassungen gepriesen worden.[65])

65) Vgl. z. B. Aristot. I, 3. Polyb. Libr. VI. Cic. de rep. und de legibus II, 10. Und wem wären die Lobreden unbekannt, welche der Englischen Verfassung gehalten worden sind?

Digitized by Google

SECHSZEHNTES BUCH.

Von der Einherrschaft.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Form der Einherrschaft.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Einherrschaft, als der Herrschaft eines einzelnen Menschen.

Es ist eine der auffallendsten Erscheinungen in der Geschichte der Menschheit, dafs ein einzelner Mensch über Tausende, über Millionen seiner Mitmenschen gebiethet, selbst dann gebiethet, wenn er, Mann gegen Mann, an Körper- und Geistes-Kraft der schwächere Theil seyn sollte. Jedoch, wenn den Menschen Gehorsam gegen irgend einen Herrn Bedürfnifs ist, so ist die Herrschaft eines einzelnen Menschen das einfachste Mittel, dieses Bedürfnifs zu befriedigen, sie ist dasjenige Mittel, auf welches die Natur

Digitized by Google

selbst in der väterlichen Gewalt hindeutet. Der Fürst hat schon als ein einzelner Mensch einen entschiedenen Vortheil vor dem Volke, d. h. vor einer Menge feindselig getrennter oder doch vereinzelter Menschen voraus. Am ersten vertraut man der Unpartheilichkeit eines Einzelnen, der, über alle erhaben, dem Streite fremd ist; [1]) auch hofft man die Gunst eines Einzelnen leichter zu gewinnen, als die Gunst der Menge.

In der Einherrschaft steht die Machtvollkommenheit einem einzelnen Menschen zu. Nicht als ob der Fürst die Rechte der sämtlichen Unterthanen in sich vereinigte, und mithin mit den Unterthanen, als mit seinem Eigenthume, nach Gutbefinden zu schalten und zu walten befugt wäre. Sondern er ist Selbstherrscher in dem Sinne, dafs er die Rechtspflichten, die den einzelnen Menschen obliegen, auszusprechen und zu bekräftigen befugt ist. Sein Recht beruht unmittelbar auf seiner Pflicht und mittelbar auf der äufsern Möglichkeit, dieser Pflicht Genüge zu leisten, d. h. auf einer angemessenen Macht. [2])

---

1) Veraque aut in deterius credita, judice ab uno facilius discerni; odium et invidiam apud multos valere. Tac. Ann. III, 10.

2) Vgl. über die Entstehung der Einherrschaft: Meine Schrift über die vollkommenste Staatsverfassung. Lpz. 1800. 8. S. 25. Die Resultate der Sittengeschichte. Vom Frh. v. Gagern. I. Die Fürsten. Frkf. a. M. 1808. 8.

Digitized by Google

Wenn auch an sich das Herrscherrecht des Fürsten durch die Rechtmäfsigkeit der Beherrschungsart bedingt ist, so mufs doch das geschriebene Recht einer jeden Einherrschaft von der rechtlichen Vermuthung (und zwar ohne den Beweis des Gegentheiles zuzulassen,) ausgehn, dafs der Fürst seiner Pflicht vollkommen Genüge leiste, dafs mithin sein Herrscherrecht in der Wirklichkeit unbedingt sey. Der Unterthan hat das Recht, er hat (ich sage es getrost!) die Pflicht, einem fürstlichen Befehle, von dessen Widerrechtlichkeit er in seinem Gewissen überzeugt ist, den Gehorsam zu verweigern. Man mufs Gott mehr gehorchen, als dem Fürsten! und wohl dem Fürsten, der viele Diener hat, die eher ihr Amt niederlegten, als dafs sie den Launen oder den Machtsprüchen ihres Herrn nachgäben! Es mag ferner seyn, dafs das Volk gegen einen Fürsten, welcher den Gesetzen Hohn spricht, im äufsersten Falle mit gewaffneter Hand aufstehn darf, um in offenem Kampfe die Krone dem Haupte des Unwürdigen zu entreifsen. Aber ein Volk, das seinen Fürsten vor Gericht stellt, ihn wie einen Missethäter tödtet, entehrt sich, wie ein Feldherr, der den Anführer des feindlichen Heeres, den besiegten, hinrichten läfst. Es handelt noch überdiefs thörig; denn durch seine

Digitized by Google

Grausamkeit beurkundet es die Macht, und vermehrt es die Zahl der Königsfreunde. — Da jedoch durch jene Vermuthung eine jede auch noch so willkührliche Handlung des Fürsten beschönigt, selbst der leiseste Tadel, den sich der Unterthan über die Maßregeln der Regierung erlaubte, zu einem Verbrechen gestempelt werden könnte, so gehört das Gesetz, welches die Gültigkeit der Regierungshandlungen des Fürsten von der Beglaubigung eines der obersten Staatsbeamten abhängig, diese Beamten aber für die von ihnen ertheilte Beglaubigung verantwortlich macht, zu den schönsten Entdeckungen des menschlichen Verstandes in dem Gebiethe der Staatskunst. Das Englische Recht, zu dessen Grundlagen dieses Gesetz gehört, kann von dem Könige sagen, daß er nicht unrecht thun könne,[3]) ohne mit diesem Spruche die Freyheit des Volkes oder der Einzelnen zu gefährden.

Man hat in dem Worte Ludwig's XIV.: Ich bin der Staat! den Wahlspruch eines Zwingherrn gefunden. Aber in einem gewissen Sinne spricht dieses Wort das innerste Wesen der Einherrschaft aus, einen Grundsatz, von welchem ein jeder

---

3) The King can do no wrong. Blackstone's comment. on the laws of England. B. I. ch. 6.

Digitized by Google

Fürst ausgehn sollte. Der Fürst kann das Volk als sein Eigenthum betrachten, weil er selbst dem Volke als ein Eigenthum angehört, weil die Vortheile des Fürsten und die des Volkes an und für sich dieselben sind. Eben deswegen, weil der Fürst einen jeden seiner Unterthanen als sein zweytes Ich betrachten darf und soll, lasten auf ihm schwerere Fesseln, als auf irgend einem im Volke. Eben darauf ist bey der Einrichtung der einherrschaftlichen Verfassung das Hauptaugenmerk zu richten, dafs dem Fürsten nicht durch die Gesetze selbst ein Interesse aufgedrungen werde, welches von dem Interesse des Volks verschieden oder nur das Interesse eines einzelnen Standes ist. Daher ist es z. B. für die öffentliche Freyheit nichts weniger, als vortheilhaft, wenn der Fürst Güter besitzt, mit deren Einkünften er die öffentlichen Ausgaben ganz oder zum Theil zu bestreiten hat. Noch bedenklicher ist es, wenn diese Güter den Gesetzen nach nicht als Krongüter, sondern als das Sondereigenthum des Fürsten oder seines Stammes zu betrachten sind! 4)

In der Einherrschaft steht die Machtvollkommenheit einem einzelnen Menschen zu.

---

4) Ich brauche nicht erst zu bemerken, dafs der Gegenstand noch andere Seiten hat! In den Deutschen Staaten z. B. steht er

Digitized by Google

Man sollte daher, streng genommen, nicht von einem regierenden Hause oder von einem Herrschergeschlechte sprechen. Die Prinzen und Prinzessinnen des Geschlechts, von welchem der Fürst abstammt, stehen der Unterthanpflicht nach in Reih und Glied mit den übrigen Unterthanen. Die Vorrechte, durch welche sie die Verfassung billig auszuzeichnen hat, beruhen nicht auf einem Rechte der Mitherrschaft, sondern auf dem Vortheile der Einherrschaft, z. B. darauf, dafs die Achtung für den Fürsten durch die Würde seines Geschlechts erhöht, dem Ehrgeize dieses Geschlechts eine zweckmäfsige Richtung gegeben werde. Eben so wenig verträgt es sich mit dem Wesen der Einherrschaft, wenn zwey oder mehrere (wie von Zeit und Zeit mehrere Augusti dem Römischen Reiche vorstanden,) Samtherrscher sind. [5]) Eine Verfassung dieser Art hat alle Mängel der Mehrherrschaft, (zu welcher sie sich hinneigt,) ohne einen einzigen von den Vorzügen der Mehrherrschaft zu haben. Schon das ist Gefahr drohend, wenn ein Reich in Unterkönigreiche ab-

ge-

in einer eigenthümlichen Verbindung mit der Vergangenheit und Zukunft. —

5) S. über das Griechisch-Aegyptische Reich (in welches der Bruder und die Schwester folgten,) Montesq. des causes de la grandeur des Romains chap. V. — Insociabile regnum!

Digitized by Google

getheilt wird. Je gröfser die übertragene Gewalt, desto gröfser ist die Versuchung, den Auftrag in ein Recht zu verwandeln. Und beruht nicht die Sicherheit des Thrones hauptsächlich darauf, dafs es so schwer ist, eine Macht gegen den Fürsten zu sammeln, ins besondere, unter dem Scheine des Rechts?

Jedoch ist der Fürst nicht kraft eigenen Rechtes Fürst. Er ist es eben so wenig kraft einer von dem Volke erhaltenen Vollmacht. Sondern als Stellvertreter einer Idee, als Vertreter eines unsichtbaren Herrn, der Vernunft oder (die Stimme der Vernunft ist die Stimme Gottes) der Gottheit, ist der Fürst, er sey Erbfürst oder Wahlfürst, zur Beherrschung des Volks ermächtigt. Die Thronfolge und die Fürstenwahl sind nur die verschiedenen möglichen Arten, wie in der Einherrschaft die Idee des Staates, trotz der Sterblichkeit des Kronträgers, dargestellt werden kann. — Daher mag sich ein jeder Fürst, er sey Erbfürst oder Wahlfürst, „von Gottes Gnaden" schreiben; und es ziemt dem Fürsten, sich schon durch seinen Ehrennahmen des Ursprungs seiner Würde zu erinnern, damit er nicht Hausherrnrecht über das Volk übe. Daher sollte man ferner in staatsrechtlicher Hinsicht nur von dem Fürsten schlechthin (von dem Kaiser, von dem Könige

Digitized by Google

u. s. w.) und ohne den Nahmen des jedesmaligen Kronträgers beyzufügen, oder, noch richtiger, nur von der Krone oder der Regierung sprechen. 6)

Kraft desselben Grundsatzes ist und bleibt der Fürst immer ein und derselbe, wenn auch die Menschen wechseln, durch welche der Fürst dargestellt wird. 7) Der Regierungsnachfolger darf und soll die Regierungshandlungen seines Vorgängers schlechthin als die seinigen betrachten. Der Unterthan hat dem Regierungsnachfolger denselben Gehorsam, wie dem Vorgänger, zu leisten, ohne dafs er hierzu durch eine Huldigung verpflichtet zu werden brauchte. Man sollte daher in den Deutschen Staaten endlich von der Sitte abgehn, bey dem Absterben eines Fürsten eine Huldigung für den Nachfolger zu erfordern. Es beruht diese Sitte auf einer eben so irrigen als gefährlichen Ansicht von der Einherrschaft.

---

6) Der König von Spanien unterzeichnet blos: Ich, der König!

7) S. oben B. IV. Hptst. 3.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung der Krone.

Es ist nicht von der Entstehung,[8]) sondern nur von der Fortdauer der Einherrschaft, d. h. nur von der Thronfolge die Rede.

Die Einherrschaften sind entweder Erbreiche oder Wahlreiche oder beziehungsweise beydes zugleich.

Kaum ein anderer Erfahrungssatz der Staatswissenschaft steht so fest, als der, (so demüthigend er auch für den Menschen seyn mag,) dafs die Erbreiche vor den Wahlreichen den Vorzug verdienen. Alle Wahlreiche, wenn sie anders nicht sehr bald zu Erbreichen wurden, endeten mit dem gänzlichen Verfalle des Staates, oder führten zu einer unleidlichen Zwingherrschaft. Vergeblich suchst du das Deutsche Reich unter den Staaten des heutigen Europa; der Deutsche Bund ist nur eine Erinnerung an das Glück und an die Fehler längst abgetretener Geschlechter! Pohlen, das einst so mächtige Pohlen, ist jetzt ein Nebenland des Russischen Reichs.

8) S. das erste Hptst. dieses Buches und das zoste Buch.

Digitized by Google

Wie wird Algier, und Tunis, und Tripolis regiert, auch wenn man diese Staaten nur mit andern Mohamedanischen Reichen vergleicht? — Und wie könnte es anders seyn? In der Erblichkeit der Krone spiegelt sich die Ewigkeit des Staates. Der Erbfürst gehört, durch die Liebe zu seinem Geschlechte, eben so sehr der Vergangenheit und Zukunft, als der Gegenwart an. Aber der Wahlfürst ist ein einzeln dastehender Mensch, dessen Daseyn nur durch das Gesetz (nur durch Kunst) mit dem öffentlichen Leben der früheren und der späteren Fürsten verschmolzen wird. Die Regierung eines Erbfürsten ist ein Theil und Glied eines lebendigen Ganzen; die eines Wahlfürsten ist ein Bruchstück. Ein anderes Uebel sind die in einem Wahlreiche von Zeit zu Zeit eintretenden Zwischenreiche; das gröfste die Wahlen selbst. Auch in den Freystaaten giebt es Wahlen. Aber der Preifs und die Gefahr einer Königswahl macht den Unterschied. Wie viele Erwartungen knüpfen sich schon in den Erbreichen an einen Regierungs-Wechsel? 9) wie mufs also erst eine Königswahl die Leidenschaften aufregen, da sie die Macht verleiht, über das Eintreffen jener Er-

9) In der erblichen Einherrschaft sind diese Erwartungen eine Hauptstütze der Verfassung!

Digitized by Google

wartungen zu gebiethen? Endlich, damit der Wahlfürst nicht der Art vergesse, wie er zur Krone gelangt ist, wird sein Herrscherrecht fast immer von gewissen Vertragsbedingungen abhängig gemacht. So stellt man aber an die Spitze des Staates ein zweydeutiges Mittelwesen; ein Wesen, das mehr ist, als ein Beamter, und dennoch weniger, als ein Fürst. — Allerdings wird in der erblichen Einherrschaft die Thronfolge einer Regel unterworfen, welche, in das Reich der organischen Natur gehörend, der Staatsordnung an sich fremd ist. Das Verwandschaftsverhältnifs, welches die Menschen nach Geschlechtern beziehungsweise vereiniget und entzweyt, kann in dem Geschlechte des erblichen Fürsten eine Richtung nehmen, welche der Einheit und Selbstständigkeit des Staates Gefahr droht. Jedoch viel, sehr viel läfst sich gegen dieses Uebel durch weise Gesetze thun.

Für das Schicksal der Wahlreiche, als solcher, ist hauptsächlich das entscheidend, wem das Wahlrecht zusteht. Weniger mögte auf die Art der Wahl zu geben seyn. In dem Freystaate von Venedig (und in einem Wahlreiche läfst sich von den Formen der Wahl noch weniger erwarten,) hatte der menschliche Witz alle Hülfsmittel aufgebothen, um den Leidenschaften und Partheyun-

Digitized by Google

gen einen jeden Einfluſs auf die Wahl des Doge unmöglich zu machen. Und doch hatte man davon kaum einen andern Gewinn, als daſs man den äuſsern Anstand rettete. — Von Rechtswegen sollte das gesamte Volk den Fürsten wählen, weil der Fürst über das gesamte Volk herrschen soll. Dennoch haben die Fürstenwahlen dieser Art nicht den Versuch bestanden; sie waren entweder (wie bey mehreren Deutschen Völkern der Vorzeit) nur Schattenspiele, oder sie führten, (wie in Pohlen,) einen Zustand der Dinge herbey, welcher an eine gänzliche Auflösung des Staates grenzte. — Noch gefährlicher ist es, wenn das Heer oder die Leibwache den Fürsten ernennt. Der Fürst kann nicht ungestraft der Ursache seiner Herrschaft vergessen; er muſs also nach dem Kriegsrechte herrschen, wenn er die Krone der Kriegsmacht verdankt. Das Römische Reich war in den ersten Jahrhunderten seiner Geschichte ein Wahlreich dieser Art. Ein jeder neue Kaiser muſste dem Heere ein Geschenk machen, d. h. die Stimme des Heeres erkaufen. Die Folgen sind bekannt! — Am meisten hat sich die Wahl durch einen ständigen Ausschuſs bewährt. Schon das Beyspiel der Römisch-katholischen Kirche, (in Sachen der Staatskunst überhaupt von besonderem Gewichte,) redet ihr das Wort. Der Bedachtsamkeit der

Digitized by Google

Mehrherrschaft kann man am ersten das Wahlgeschäft anvertraun. In den Wahlreichen dieser Art haben fast immer die obersten Staats- und Hofbeamten Sitz und Stimme in jenem Ausschusse. Das Erzamt, welches die deutschen Churfürsten bekleideten, wurde als die Grundlage der Churwürde betrachtet. Eine ähnliche Verfassung findet man in dem Königreiche Dahomey,[10] in der Geschichte von Mexiko,[11] also bey den verschiedenartigsten Völkern und unter den verschiedenartigsten Umständen. Denn überall sind es die obersten Staatsbeamten, welche bey dem Absterben des Wahlfürsten die Zügel der Regierung in den Händen haben. — Doch genug von den Wahlreichen, diesen Mittelwesen, die ewig zwischen der Einherrschaft und dem Freystaate schwanken.

In der erblichen Einherrschaft steht ein bestimmtes Geschlecht, ausgeschieden aus dem übrigen Volke, an der Spitze der öffentlichen Ange-

---

10) Die beyden obersten Staatsbeamten wählen den Regierungsnachfolger unter den Kindern des verstorbenen Königs. Magaz. von merkwürd. neuen Reisebesch. V. B. Berl. 1791. 8. S. 383.

11) In dem Staate der Apteken, als Mexiko von den Spaniern erobert wurde, hatten die sechs obersten Beamten und Vasallen der Krone das Recht, den König aus den Mitgliedern eines bestimmten Geschlechtes zu wählen. Robertson's history of America. VIIIes Buch.

Digitized by Google

legenheiten. Die Heiligkeit dieses Geschlechts, die Unverletzlichkeit seines Herrscherrechts, (das Prinzip der Legitimität,) ist der grofse Anker und die rechtliche Grundlage dieser Verfassung. Glücklich das Volk, welches, der Einherrschaft bedürfend, seit Jahrhunderten von Fürsten desselben Geschlechts beherrscht wird. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann die erbliche Einherrschaft das leisten, was sie leisten soll, — dafs sie, gleich als wäre sie eine Naturanstalt, schon den Gedanken, die Hand nach der Krone auszustrecken, in den Unterthanen nicht aufkommen läfst. Allerdings können Fälle eintreten, welche die Erhebung eines andern Geschlechtes auf den Thron zum Bedürfnisse machen. (Die Engländer zählen die Jahre ihrer Freyheit von der Entthronung der Stuarts!) Aber Fälle dieser Art gehören um so mehr zu den Ausnahmen, da der Heiligenschein, in welchem ein altes Herrschergeschlecht prangt, kaum dann erbleicht, wenn der neu emporgekommene Fürst und dessen unmittelbare Nachfolger durch ungemeine Verdienste glänzen, — da es doch immer ein Widerspruch bleibt, der erblichen Einherrschaft zu huldigen, wenn man den bisherigen Erbfürsten entthront hat. [12])

12) In Europa ist das Gelingen einer solchen Verfassungs-Veränderung um so zweifelhafter, da sich die sämmtlichen regieren-

Digitized by Google

Ein zweytes Grundgesetz der erblichen Einherrschaft ist, dafs die Thronfolge in einer jeden Beziehung und unter einer jeden Voraussetzung auf das genaueste bestimmt ist. Wo bliebe sonst der Vorzug der erblichen Einherrschaft vor der wählbaren? Ja ein Streit über die Thronfolge ist sogar in der ersteren Verfassung weit gefährlicher, als in der letzteren. Denn heftiger wird eine feste Gesundheit, als eine schwächliche von einer Krankheit ergriffen. Der Kampf unter Freunden würdigt beyde Theile herab.

Diese Grundgesetze haben unmittelbar nur die mechanische Vollkommenheit der erblichen Einherrschaft zum Zwecke. Für die organische Vollkommenheit dieser Verfassung sind noch aufserdem solche Einrichtungen zu treffen, welche für die würdige Verwaltung des Staates durch den Fürsten Gewähr leisten. Die Aufgabe, in so fern sie durch das Thronfolgerecht gelöst werden soll, ist schwer, jedoch, wie sich am besten durch die Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf die einzelnen Gegenstände des Thronfolgerechts zeigen läfst, nicht aufser dem Bereiche menschlicher Klugheit.

---

den Herren in Europa als Mitglieder eines eigenen Adelsstandes betrachten. — Partout où il n'y a pas un centre de pouvoir incontestable, il se trouve des hommes qui espèrent l'attirer à eux. C'est ce qui arriva au mien. Manuscrit venu de St. Hélène. Lond. 1817. 8.

Digitized by Google

1.) Nur den ehelichen Nachkommen des Fürsten, (nicht den unehelichen, wenn auch die Mutter derselben von dem Fürsten in der Folge geehelicht worden wäre, nicht den angenommenen [13]) Kindern,) gebührt ein Recht auf die Thronfolge — damit die Thronfolge unter einer sichern und bleibenden Regel stehe, damit nicht das Fürstengeschlecht und mit ihm der Staat in Partheyungen gespalten werde.

2.) Die Grundsätze des allgemeinen Eherechts sind in der Regel auch auf Fürstenehen anwendbar. Das Glück der Ehen und das Wohl der Kinder verbürgend, müssen sie, auf Fürstenehen bezogen, in einer unmittelbaren Beziehung auf das öffentliche Beste stehn. — Wenn es z. B. gegründet ist, dafs Ehen unter nahen Verwandten eine weniger gute Nachkommenschaft geben, (und selbst die Geschichte einiger Königsgeschlechter, z. B. die der Ptolemäer, scheint für diese Behauptung zu sprechen,) so ist es von doppelter Wichtigkeit, die Fürstengeschlechter vor Ehen dieser Art zu bewahren. Es gewährt daher die Bedingung des Deutschen Bundes, welche den Deutschen standesherrlichen Geschlechtern das Recht der Eben-

13) Napoleon behielt sich nur für seine Person das Recht vor, zu adoptiren.

Digitized by Google

bürtigkeit vorbehält,[14]) den sämtlichen Europäischen Einherrschaften den sehr erheblichen Vortheil, dafs sie den Europäischen Fürsten eine gröfsere Freyheit bey der Wahl einer Gemahlin zusichert. — Es ist ein Unglück für das Reich, wenn das Gesetz dem Fürsten die Vielweiberey gestattet. Die Liebe zu den Kindern bestimmt den Bürger, sein Haus, den Fürsten, den Staat wohl zu verwalten. Aber die Vielweiberey tödtet diese Liebe. In Reichen dieser Art kann die gesetzliche Thronfolge, wenn anders in denselben eine solche besteht, nie fest wurzeln. Denn die Elternliebe ist die Grundlage der Rechte der Kinder, die Grundlage der Geschwisterliebe. Und wenn der rechtliche Werth der erblichen Einherrschaft ins besondere durch die Festigkeit der Thronfolgeordnung bedingt ist, so mufs sich eine jede erbliche Einherrschaft, in welcher dem Fürsten verstattet ist, mehrere Weiber zu ehelichen, zur Zwingherrschaft hinneigen.[15])

3.) In dem heutigen Europa wird ein besonderes Gewicht auf die Standesmäfsigkeit der

---

14) Deutscher Bund. Art. 14.

15) Montesquieu (de l'esprit des lois V, 15.) sagt: In der Despotie kann keine gesetzliche Thronfolgeordnung bestehn. Denn der Fürst ist über das Gesetz. — Allerdings wird die Wirkung wiederum zur Ursache.

Digitized by Google

Fürstenehen gelegt, und zwar einer jeden Ehe, die von irgend einem Mitgliede des Fürstengeschlechts eingegangen wird. Mit gutem Grunde! Denn je höher in Europa das weibliche Geschlecht steht, je vielseitiger und mächtiger sein Einfluſs ist, desto mehr ist zu fürchten, daſs Unterthanen, durch Verwandschaft dem Throne näher gestellt, die Liebe des Fürsten, das Gemeinguth des Volkes, als ihr alleiniges Eigenthum zu nutzen trachten. 16) Jedoch mögte das Gesetz eine jede Ehe für standesmäſsig zu erklären haben, welche in dieser Eigenschaft von dem regierenden Herrn geschlossen oder genehmiget worden ist, weil es sonst einen Richter über den Fürsten stellen müſste, einen Richter, welcher in Streitfällen über das Thronfolgerecht zu entscheiden hätte. — Man hat für den vorliegenden Grundsatz noch überdieſs die Vortheile angeführt, welche ein Fürstenhaus, für sich und für den Staat, von der Verwandschaft mit andern Fürstenhäusern ziehn kann. Man stellte daher die Fürsten so oft bey der Wahl einer Gemahlinn unter die kalte Vor-

16) Die Richtigkeit des angegebenen Grundes ergiebt sich auch daraus, daſs das in Frage stehende Gesetz sonst nirgends, als in dem heutigen Europa, gefunden wird. Denn die in der Geschichte sehr häufigen Beyspiele, daſs sich Fürstengeschlechter mit einander verschwägerten, um ihrer Macht eine neue Stütze zu geben, gehören nicht hieher. S. jedoch Tac. de mor. Germ. c. 18.

Digitized by Google

mundschaft der Klugheit. Wenn jedoch für diesen Preis auf das Glück der Ehe, vielleicht auch auf eine kräftige Nachkommenschaft Verzicht zu leisten ist, so möchte der Verlust, für den Fürsten und für das Volk, leicht gröfser, als der Gewinn seyn. Auf jeden Fall ist in dieser Beziehung zwischen grofsen und kleinen Reichen zu unterscheiden. Für die erstern mögten die Verwandschaftsverhältnisse, in welchen der Fürst mit andern Fürstenhäusern steht, je glänzender, desto gefährlicher seyn. Man erinnere sich z. B. der Folgen, welche der Familienvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich für beyde Theile gehabt hat.

4.) Nur der Mannsstamm — nur die Söhne und Sohnessöhne des Fürsten — sind zur Thronfolge berechtiget. Nicht als ob es, (wie Tacitus [17]) behauptet,) das Aeufserste in der Knechtschaft wäre, wenn ein Weib herrscht. Vielmehr mufs sich ein Volk schon in einem gewissen Maafse selbst regieren können, wenn ein Weib an der Spitze des Staates stehn kann. Sondern weil das Weib durch die Ehe in ein anderes Geschlecht

17) Tac. de mor. Germ. c. 45. — Als Pulcheria, die Schwester des Kaisers Theodosius des Jüngern, den Römischen Kaiserthron bestieg, reichte sie ihre Hand sofort dem Senator Marcian zu einer jedoch jungfräulichen Ehe. Gibbon V, 306, (der Basler Ausgabe).

Digitized by Google

übergeht, und weil daher sogar die Selbstständigkeit des Staates durch das Thronfolgerecht der Weiber bedroht wird. Auch wünscht ein Volk billig von einem Fürsten seines Blutes oder seiner Wahl beherrscht zu werden.

5.) Der Fürst, den die gesetzmäfsige Thronfolgeordnung zum Herrschen beruft, ist und bleibt auch dann dem Rechte nach Fürst, wenn er als Mensch unfähig seyn sollte, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, z. B. auch dann, wenn er minderjährig oder gemüthskrank oder gefangen ist. Denn nur unter dieser Bedingung liegt der erblichen Einherrschaft eine durch die Natur, (durch die Ordnung der Zeugungen,) schlechthin bestimmte Regel zum Grunde. — Inmittelst ist ein Reichsverweser zu bestellen. Für die Verwaltung dieses Amtes zeichnet schon das Wesen der erblichen Einherrschaft den nächsten Thronfolger aus. Schwieriger ist die Aufgabe, ob dem Reichsverweser die königliche Gewalt in ihrer ganzen verfassungsmäfsigen Fülle anzuvertraun sey, oder ob und mit welchen Einschränkungen? Sie läfst sich kaum beantworten, ohne dafs man entweder dem Vortheile der erblichen Einherrschaft, oder dem Vortheile des Volkes zu nahe tritt. So viel ist gewifs; je unumschränkter die Einherrschaft, desto schwieriger ist die Vereinigung dieser mit

Digitized by Google

einander streitenden Ansprüche. [18]) Da übrigens eine Reichsverwesung doch immer ein schwankender Zwischenzustand bleibt, so ist es zweckmäfsig, die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten durch das Gesetz möglichst zu beschränken. [19]) Auf aufserordentliche Fälle (wenn z. B. der Fürst in eine Gemüthskrankheit verfällt,) kann das Gesetz weniger in voraus Bedacht nehmen. So wie der Kaufmann und der Landmann nicht klüglich handelt, wenn er sich gegen eine jede mögliche Gefahr in voraus zu sichern sucht, so mufs auch die Gesetzgebung Manches der Zeit und den Umständen überlassen.

6.) Damit das Fürstenhaus den Unterthanen das Beyspiel des Gehorsams gebe, damit es nicht in Partheyen zerfalle, damit es mehr seiner Pflichten gegen die Würde des Thrones, als der Vorrechte der Fürstenwürde eingedenk sey, damit es sich nicht in Verbindungen und Verhältnisse einlasse, welche mit der Stellung, die es in der Verfassung hat, unvereinbar seyn würden, mufs der regierende Fürst über sein gesamtes Ge-

18) In den Asiatischen Reichen ist die Thronfolgeordnung häufig eine Art von Seniorat, — damit man die Nothwendigkeit einer Reichsverwesung möglichst entferne.

19) Nach dem Französischen Staatsrechte ist der Fürst mit dem 15ten Jahre volljährig. Andere Gesetze haben das 18te oder auch das 21ste Jahr gewählt.

Digitized by Google

schlecht als Herr und Vater gebiethen. [20]) — Dagegen wird der Fürst nie vergessen, dafs er in seinen Verwandten zugleich sich selbst vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung ehre oder herabwürdige.

7.) Unmittelbar aus dem Wesen des Staates geht das Gesetz hervor, dafs jedesmal nur Einer des fürstlichen Mannsstammes zur Thronfolge gelangen kann, dafs ins besondere eine Erbvertheilung des Reiches widerrechtlich ist. Häufig ist dieses Gesetz verletzt worden, weil die ideelle Ansicht des Staates am leichtesten in der erblichen Einherrschaft verkannt wird, weil die Erblichkeit der Krone so leicht mit einem Eigenthumsrechte an Land und Leuten verwechselt werden kann.

8.) Die an sich vollkommenste Thronfolgeordnung ist die Ordnung der Erstgeburth. Ihr spricht die Bestimmtheit der Regel, die Stetigkeit, mit welcher nach dieser Regel die Regierung von dem Vater auf den Sohn übergeht, die Vorliebe der Eltern und der Natur für die Erstgeburth, vielleicht auch das Recht der ersten Besitzergreifung das Wort. Jedoch mufs die Eigenschaft

20) Das Gesetz, welchem der Kaiser Napoleon sein Geschlecht unterwarf, (das kais. Familienstatut v. 30. März 1806. vgl. das Sct. v. 3. Febr. 1813.) wird bey der Entwerfung eines Fürstl. Hausgesetzes mit Nutzen verglichen werden können.

Digitized by Google

schaft des Friedensfürsten schon über die Eigenschaft des Kriegsfürsten das Uebergewicht haben, damit ein Volk diese Erbfolgeordnung wählen oder dabey bestehn könne. Sonst verdient das Seniorat den Vorzug; der Grund, warum die Türken, die Kalmucken und andere Völker, deren Verfassung mehr auf den Krieg, als auf den Frieden berechnet ist, den Geschlechts-Aeltesten zur Thronfolge berufen. [21])

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den fürstlichen Räthen und Dienern im Allgemeinen.

Der Keim, aus welchem alle Organisationen der Einherrschaft hervorsprossen, ist die Ohnmacht des Fürsten, als eines einzelnen Menschen, — dafs er, als ein einzelner Mensch, weder dem

21) Das sonderbarste Erstgeburtsrecht besteht wohl in Otaheiti. So wie der erste Sohn gebohren wird, beerbt er den Vater. Unsere Nachrichten von der noch in mehreren Hinsichten ganz eigenthümlichen Verfassung dieses Inselvolks sind noch zu unvollkommen, als dafs ich eine Vermuthung über die Entstehung jenes Rechtes wagen mögte. S. Wilson's Missions-Reise in das südliche stille Meer. In dem Magazine merkwürdiger neuer Reisebesch. XXI. Bd. Berlin. 1800. 8.

Digitized by Google

Regieren, als einem Geschäfte, noch dem von dem Volke zu erwartenden Widerstande gewachsen ist. Eine wahre Einherrschaft ist nur da möglich, wo über Wenige und wenig zu regieren ist. Je gröfser das Reich, je mannigfaltiger die Geschäfte, desto mehr mufs sich der Fürst durch Beamte und Gehülfen vertreten lassen, desto mehr mufs sich die Verfassung einer Reichsverfassung mit Volksvertretern nähern. Daher unterscheiden sich die Einherrschaften vorzugsweise in Beziehung auf die Art, wie sie dem Fürsten das Regierungsgeschäft erleichtern, ferner, wie sie dem Fürsten die erforderliche Macht durch die Verfassung selbst zusichern.

I.) Von den dem Fürsten vorzubehaltenden Regierungs-Geschäften.

In der Einherrschaft läfst sich am wenigsten das Regieren von dem Rechte zu herrschen, die Sache von dem Nahmen, trennen. Kein Fürst kann sich daher schlechthin vertreten lassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, die Herrschaft selbst zu verlieren. Am gefährlichsen ist es, wenn der Fürst die ganze Fülle seiner Macht einem Einzigen anvertraut. Tiberius bedurfte seiner ganzen Verschlagenheit, um die Allgewalt, die er aus Arbeits- und Menschenscheu in die Hände des

Digitized by Google

Sejan gelegt hatte, zurückzunehmen. Am eifersüchtigsten auf seine Macht mufs ein Fürst seyn, welcher, der erste seines Geschlechts, die Krone auf seine Nachkommenschaft bringen will. Die an sich zweckmäfsigste Verfassung der Einherrschaft dürfte in dieser Beziehung die seyn, welche den Fürsten, unbeschadet seiner Macht, vor der Gefahr bewahrt, Unrecht zu thun.

Ein Fürst ist in dem Maafse Herr, in welchem ihm die Gesetzgebende Gewalt zu Gebothe steht. In wie fern sie ihm zu Gebothe steht, kann und soll er wohl von Andern Rath und Belehrung annehmen; aber die Entscheidung mufs er sich selbst vorbehalten.

Gleichwohl gab es von jeher so viele Verfassungen, welche, dem Nahmen oder der Sache nach Einherrschaften, das Recht der Gesetzgebung von den Rechten der Krone schlechthin oder beziehungsweise ausschlossen. Ursprünglich war auch in den Einherrschaften die Volkssitte Gesetz. So entwickelte sich bey mehreren Völkern die Ansicht, dafs das Gesetz ein unter den Stammesgenossen abgeschlossener Vertrag sey, und nur mittelst eines neuen von denselben Stammesgenossen abzuschliefsenden Vertrages verändert werden

Digitized by Google

könne, eine Ansicht, welche z. B. in dem Reiche der Franken noch unter den ersten Königen aus dem Geschlechte der Karlinger die herrschende war.[22]) Bey andern Völkern, z. B. bey den meisten Völkern des mittleren und südlichen Asiens, ist das Gesetz, welchem Fürst und Volk unterworfen sind, göttlichen Ursprungs. Alle diese Verfassungen sind der Einherrschaft mit einer Volksvertretung verwandt. Ihnen insgesamt liegt die Idee zum Grunde, dafs der Fürst nur zur Vollziehung des Gesetzes bestellt sey, das Gesetz den Willen des Volkes oder das Recht an sich aussprechen müsse. Allen diesen Verfassungen aber ist die Erscheinung gemeinsam, dafs die königliche Gewalt gegen das Ansehn des Gesetzes ankämpft. Nur die Schicksale und Folgen dieses Kampfes sind nach den Umständen verschieden. Bey den Franken trat ein Königliches Recht[23])

---

22) Das Gesetz (lex) wurde auch pactus s. pactum genannt und in der Eigenschaft eines Vertrages den königlichen Verordnungen entgegengesetzt. Vgl. Baluz praef. ad Capit. regum Francorum §. 5. und Eccard. praef. ad legem Salicam. — Aus dieser Ansicht gieng unmittelbar der Grundsatz hervor: Quemlibet sua lege vivere, vel quam elegisset. Lex Langob. II, 57, 1. — Auch auf das Begnadigungsrecht des Königs hatte sie einen entscheidenden Einfluss. Lex Visigoth. VI, 1, 7. Die Strafen waren Vertrags-Strafen, poenae conventionales.

23) Die Capitularia. Jedoch bald erinnerte man sich wieder an die alte Zeit.

Digitized by Google

an die Stelle des Volksrechts. Bey den Völkern, die sich zum Islam bekennen, hat sich die Krone das Gesetz in denjenigen zu unterwerfen gewufst, welche zur Auslegung oder Anwendung des Gesetzes bestellt sind. 24)

So wie die Krone anfängt, von der Gesetzgebenden Gewalt Gebrauch zu machen, beginnt eine neue Zeit für die Verfassung und das Volk. Höher stellt sich der Fürst; aber indem er seine Macht erweitert, legt er sich zugleich gewisse Fesseln an. Das Volk tritt in ein neues Verhältnifs, in das Verhältnifs zum Gesetze. Es ist mündig geworden; denn es hat die Kette der Gewohnheit abgeworfen. Will man sich ein recht lebendiges Bild von dieser Veränderung machen, so vergleiche man z. B. die dermalige Verwaltung der Deutschen Staaten mit der im 14ten oder 15ten Jahrhunderte.

In dem Kindesalter der einherrschaftlichen Verfassungen wird das Richteramt fast immer von dem Fürsten selbst verwaltet. (Oft war das Richteramt sogar der Keim der Fürstenwürde.) Strafen gegen die Uebertreter der Gesetze sind noch kaum bekannt; in bürgerlichen Rechtssachen wird

24) Montesq. esprit des lois. V, 10.

Digitized by Google

nach der Volkssitte entschieden. Der Unterthan hat also in dem Fürsten, wenn dieser Recht spricht, weder die Parthey, noch den Gesetzgeber zu fürchten. Alles dieses ändert sich, so wie sich die Verfassung mehr und mehr entwickelt, das Volk zu einer höhern Bildungsstufe emporsteigt. Der Vortheil des Fürsten fordert nun eben so, wie das Bedürfniſs des Volkes, eine von der Regierung unabhängige Gerechtigkeitspflege. Sonst träfe den Fürsten die Erbitterung dessen, der zu einer Strafe verurtheilt worden ist, der Unmuth dessen, der vor dem bürgerlichen Richter verlohren hat. Und wie wäre der Fürst, unbeschadet der übrigen Pflichten seiner Würde, einem Geschäfte gewachsen, welches, in wie fern es in der Anwendung des Gesetzes besteht, so viele Vorbereitung und in wie fern es die Beurtheilung einer Thatsache zum Gegenstand, eine so sorgfältige oft so langwierige Prüfung erheischt? Mit einem Worte also, wenn sich das Fürstenamt nicht auf das Richten beschränkt, so ist eine einherrschaftliche Verfassung in dem Verhältnisse vollkommener, in welchem sie für die Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege Gewähr leistet. Eine Zwingherrschaft ist desto drückender, je mehr sie eine Ausnahme von dieser Regel macht.

Digitized by Google

Dafs die oberste Leitung der Staatsverwaltung, (dieses Wort in seiner engern Bedeutung genommen,) der innern und der auswärtigen, unmittelbar dem Fürsten verbleiben müsse, ergiebt sich schon aus dem Wesen der Einherrschaft. Auch besteht der eigenthümliche Werth dieser Verfassung darinn, dafs sie, einen einzelnen Menschen an die Spitze der vollziehenden Gewalt stellend, durch die wesentliche Einheit des Oberhaupts die beste Bürgschaft für die Einheit und den Nachdruck der Regierung leistet.

Wenn es von dem Lebensprincipe und dem Geiste einer gegebenen einherrschaftlichen Verfassung abhängt, ob der Fürst in Person das Heer gegen den Feind zu führen hat, oder ob er, ohne Gefahr für seine Macht, einen Andern zum Heerführer bestellen kann, so mufs dagegen in einer jeden Einherrschaft, wenn sie anders eine Einherrschaft seyn soll, die bewaffnete Macht ausschliefslich unter dem Oberbefehle des Fürsten stehn, selbst in der Einherrschaft mit einer Volksvertretung. Das Kunstwerk ist das vollkommenste, das durch einen Hebel in Bewegung gesetzt wird. Und wenigstens ein stehendes Heer würde am Ende doch, aus Bedürfnifs oder Vortheil, das Machtwort eines Einzigen, das Machtwort des Fürsten, einer jeder andern Rücksicht

Digitized by Google

vorziehn. Gehorsam ist die Seele der Kriegszucht; aber einem Einzigen gehorcht man leichter und besser, als Vielen.

Die auswärtigen Angelegenheiten des Staates hat der Fürst seiner unmittelbaren Leitung vorzubehalten. Hier steht allemal das Daseyn des Staates auf dem Spiele. Hier ist der Augenblick zu erfassen.

In wie fern bey der inneren Staatsverwaltung die persönliche Theilnahme des Fürsten erforderlich sey? hängt gröfstentheils von den Grundlagen der Verfassung, auch von den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Staates ab. Es giebt jedoch gewisse Regierungshandlungen, die, (wie z. B. Begnadigungen, die Besetzung der öffentlichen Stellen,) ihrem Wesen nach die Sache des Fürsten zu seyn scheinen. Das Lehnswesen beeinträchtigte die Rechte der Krone nicht sowohl deswegen, weil es die Vertheidigung des Landes in die Hände der Grundeigenthümer legte; als weil es dem Könige das Recht entwand, die öffentlichen Stellen zu besetzen. — Uebrigens, je gröfser der Staat, je gröfser die Zahl und Verwickelung der Geschäfte, desto mehr ist auf die Vereinfachung der von dem Fürsten unmittelbar zu erledigenden Angelegenheiten Be-

Digitized by Google

dacht zu nehmen. (Mögten doch erfahrne Staatsmänner die Kunstgriffe bekannt machen, die sie in dieser Beziehung bewährt gefunden haben!)

Soll der Fürst einem Jeden seiner Unterthanen, der sich an ihn mit einer Bitte oder Beschwerde unmittelbar wendet, Gehör geben? Nur für die Zwingherrschaften und für die väterlichen dürfte diese Frage zu bejahen seyn; für die erstern, damit der Fürst seine Herrschermacht, für die letztern, damit er die Gesinnung eines Vaters desto unzweydeutiger offenbahren könne.

II.) Von der Besetzung der öffentlichen Stellen.

Ein Fürst ist in dem Verhältnisse mächtiger oder ohnmächtiger, in welchem die öffentlichen Angelegenheiten nur von Männern seiner Wahl verwaltet werden, in welchem diese Wahl nur seinem Ermessen anheim gestellt ist, in welchem er die angestellten Beamten nach Gutbefinden entlassen kann oder nicht. Denn der Beamte ist die Seele des Amtes. Alle die mannigfaltigen Einrichtungen und Gesetze, durch welche jenes Wahlrecht bald so bald anders in der Erfahrung beschränkt ist, sind so viele Versuche, der Für-

Digitized by Google

stenmacht gewisse Grenzen zu setzen. [25]) In diesem Lichte betrachtet, verdienen sie oft — wie z. B. die Käuflichkeit der Aemter — ein milderes Urtheil, als sie an sich zu erwarten hätten. [26])

Aber die äufserste Macht ist eben deswegen die unsicherste. Je freyer die Wahl, desto gröfser ist die Gefahr, Fehlgriffe dabey zu thun, desto mehr trifft den Fürsten der Vorwurf eines Fehlgriffes. Je mehr die öffentlichen Beamten blos die Geschöpfe und Werkzeuge des Fürsten sind, desto mehr ist zu fürchten, dafs sie die Sache des Fürsten als eine fremde betrachten werden, dafs sie mit derselben Leichtigkeit auch von einem andern Herrn gebraucht werden können. Jene Einrichtungen und Gesetze, welche das Wahlrecht des Fürsten beschränken, sind daher zugleich (wenigstens in der Regel) so viele Versuche, die Macht des Fürsten zu sichern. Das auffallendste und zugleich das treffendste Beyspiel ist die Einherrschaft mit einer Volksvertretung. [27]) — Zuweilen sieht sich auch der Fürst genöthiget, eine

---

25) Der Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Europäischen Staaten des Mittelalters drehte sich hauptsächlich um den Investiturstreit.

26) Merlin répertoire de jurisprud. m. office.

27) Vgl. das folgende Buch.

Digitized by Google

Fessel, die auf seinem Wahlrechte lastet, durch eine andere zu erleichtern. In Reichen mit einer mächtigen von dem Fürsten unabhängigen Priesterschaft findet man häufig (zur Erhaltung des Gleichgewichts) einen Erbadel oder selbst erbliche Beamte. Beyspiele sind die Europäischen Reiche des Mittelalters, das Japanische, die Kastenverfassung.

So beschränkt oder so unbeschränkt auch das Recht des Fürsten, die öffentlichen Stellen zu besetzen, seyn mag, auf jeden Fall wird der Fürst desto mächtiger und desto gesicherter in seiner Macht seyn, je weislicher er von diesem Rechte Gebrauch macht. Nur ein Herrscherunhold wird das Verdienst fürchten, oder zwischen dieser Furcht und der Schande einer schlechtgetroffenen Wahl schwanken. [28]) — Für die weisliche Ausübung dieses Rechts fehlt es nicht an Regeln, welche die Erfahrung bewährt hat. Vor allen Dingen ist der Geist der Arbeit zu berücksichtigen, welche von einem Beamten gefordert wird. Ein guter Richter ist leicht ein sehr mittelmäfsiger Verwaltungsbeamter, und umgekehrt. Der eine

---

28) Tiberius — ex optimis periculum sibi, a pessimis dedecus publicum metuebat. Tac. Annal. I, 80. — Cromwell sicherte die geraubte Herrschermacht dennoch dadurch, dafs er die Würdigsten zu den öffentlichen Stellen aussuchte.

Digitized by Google

ist nur in den niederen Stellen an seinem Platze; ein anderer ist für die höheren und höchsten Aemter gebohren. Auch die Lust, die ein Amtswerber an einem gewissen Geschäftsfache hat, der Geistesmuth, die Lebendigkeit oder Bedächtlichkeit, die man sich von ihm versprechen darf, sind in Anschlag zu bringen. Offenheit ist eine Tugend; aber Verschlagenheit ist zuweilen ein nothwendiges Uebel. Ein Englisches Sprüchwort sagt: Einen Dieb fängt man am besten durch einen Dieb! 29) Armuth ist keine Schande, Reichthum ist kein Verdienst. Aber Habsucht und Verschwendung führen auf demselben Wege zu Handlungen, welche mit der Unbestechlichkeit eines Staatsdieners, dem Wesen der Berufstreue, unvereinbar sind. Ein Beamter, der nur so viel thut, als er thun muſs, um sich keiner Verantwortung auszusetzen, ist ein todtes Glied an einem lebenden Körper; aber auch der Beamte, der sich und seinen Wirkungskreis geschäftsgierig überschätzt, stört die allgemeine Lebensordnung des Staates. Bald ist es rathsam, einen Mann zu wählen, der an dem Orte seiner Anstellung als Grundeigenthümer oder durch Familienverbindungen von Einfluſs ist, bald tritt der entgegengesetzte

29) Set a thief to catch a thief!

Digitized by Google

Fall ein. In dem einen Amte ist das Feuer der Jugend, in einem andern die Kälte des reiferen Alters zuträglich u. s. w. [30]) — Jedoch die Hauptfrage ist, wie der Fürst die Tauglichkeit und Würdigkeit der Amtswerber zu prüfen, woran er den Mann, den er sucht, zu erkennen habe. Vorläufige Prüfungen, (ein Mittel, das sich am meisten in der Einherrschaft anwenden läßt,) können allerdings schon viel leisten, besonders wenn sie mündlich und öffentlich sind. [31]) Noch sicherer und vielseitiger ist der Prüfstein, welchen das Amt selbst an den Menschen legt. Dieses entschleyert auch die Gemüthsart, weil es Macht giebt. [32]) Vor allen Dingen aber hat der Fürst auf die gehörige Besetzung der obersten Stellen Bedacht zu nehmen; mit einem bewaffneten Auge

---

30) Richelieu: Testament politique. Der Herr und der Diener. Von F. K. v. Moser. Frkf. 1759. 8. Gedanken und Meinungen über Manches im Dienst. Von Scheffner. Königsb. 2te Auflage. 1804. 8.

31) Die weitere Erörterung dieses Gegenstandes gehört um so weniger hieher, da sie nur mit Rücksicht auf einen gegebenen Staat fruchtbar angestellt werden kann. Mit Rücksicht auf Deutschland erlaube ich mir jedoch die Vortheile der Prüfungen durch die akademischen Lehrer in Anregung zu bringen.

32) Jedoch ist es mehr als bedenklich, sogenannte Conduitenlisten (jährliche Berichte über die Amtsführung der Beamten) einzuführen. Zucht tödtet leicht den Geist. Die öffentliche Meinung, die Stimme des Gewissens verliehren an Einfluß, wenn sie von einzelnen Menschen gleichsam vertreten werden.

Digitized by Google

kann man auch in der Ferne sehn. Und bey der Ernennung zu diesen Stellen kommt dem Fürsten da, wo Preſsfreyheit herrscht, da, wo das Volk durch Abgeordnete vertreten wird, das Urtheil der öffentlichen Meinung zur Hülfe. — Nicht minder wichtig ist es, den Dienst- und Wetteifer der schon angestellten Beamten zu spornen, den Staatsdienst zu einer Schule für den Staatsdienst zu machen. Eine Aufgabe und eine Forderung von sehr groſsem Umfange! Sie steht zuförderst mit der organischen Vollkommenheit der Verfassung überhaupt in der unmittelbarsten Verbindung. Wenn die Beamten der Arbeit erliegen, wenn sie mit Handarbeit ohne Noth und Frommen überhäuft sind, wenn ihnen ein jeder Schritt vorgezeichnet, kein Raum für eine selbstständige und verdienstliche Handlungsweise gelassen ist, so muſs sie das Amt nach und nach in todte Werkzeuge verwandeln. Vermöge derselben Forderung hat der Fürst die Staatsdiener überhaupt, der höhere Beamte die ihm untergeordneten mit Achtung, mit Höflichkeit, und selbst mit Nachsicht und Schonung zu behandeln. Tadeln frommt weniger, als Loben; am wenigsten, wenn es mit Härte oder Bitterkeit geschieht. Die Schande, die einen Beamten trifft, fällt allemal auf die Regierung, auf den Fürsten mehr oder weniger zurück.

Digitized by Google

(Daher einige Regierungen — nahmentlich die geistlichen — in den entgegengesetzten Fehler verfallen sind, die Beamten, wenigstens die obersten, in keinem Falle zu gerichtlicher Verantwortung zu ziehn.) Gegen die Vermuthung der Rechtlichkeit, welche einem jeden Beamten auch aus Gründen des öffentlichen Wohls zur Seite steht, lasse man nur die dringendsten Beweise zu. Ins besondere halte man diejenigen Beamten in Ehren, welche unmittelbar über das Volk gesetzt sind.[33]) Der Feldherr steht allein und ohnmächtig da, wenn die untern und untersten Befehlshaber ohne Ansehn sind. Endlich, wie der Lohn, so die Arbeit. Wenn der Staatsdiener ein standesmäfsiges und gesichertes Einkommen hat, wenn er nach Verdienst zu höheren oder einträglichern Stellen befördert, nicht gegen seinen Wunsch und Willen bald zu diesem bald zu einem andern Amte versetzt wird, wenn er seine Treue selbst in seinen Kindern belohnt sieht, so wird ihn der eigene Vortheil spornen, den Vortheil des Staats zu dem seinigen zu machen. In der Türkey werden die höheren Beamten nur jedesmal auf ein Jahr ernannt, damit der Fürst ihres Gehorsams desto gewisser sey; aber durch Bestechlichkeit und Erpressungen pflegen sie sich für die Ungewifsheit

33) Vgl. Richelieu: Testament politique. Chap. 8.

Digitized by Google

ihres Besitzstandes zu entschädigen. Dagegen gab es ehemals in den Deutschen Ländern Geschlechter, in welchen dasselbe Amt und mit ihm dieselbe Berufstreue von dem Vater auf den Sohn mehrere Zeugungen hindurch fortgeerbt hatte. Zum Nachtheile des Fürsten und des Volkes sind diese Fälle seltner geworden.

Der mögliche Erfolg einer Wahl steht in Verhältnifs mit der Anzahl derer, unter welchen man wählen kann. Gleichwohl giebt es in so vielen Einherrschaften Gesetze, welche die Zahl der zu den öffentlichen Stellen Wählbaren bald so, bald anders beschränken.

Am häufigsten ist der Fall, dafs das Recht, an der Staatsverwaltung Antheil zu nehmen, auf die Stammesgenossen oder die Landeskinder beschränkt ist. Je kleiner der Staat, je beschränkter mithin die Auswahl bey der Besetzung der Aemter ist, desto nachtheiliger für den öffentlichen Dienst ist eine Beschränkung dieser Art. In grofsen Staaten gewährt sie wenigstens den Vortheil, dafs sie die loseren Bande des Staatsvereines fester anzieht. Dennoch sind kleine Staaten gerade am feindseligsten gegen Fremdlinge gesinnt. Denn sie nähern sich verhältnifsmäfsig einem Familienkreise. [34])

Ein

34) Einem Grafen von Ostfriesland machten einst die Land-

Digitized by Google

Ein anderer Fall ist der, dafs die Theilnahme an der Staatsverwaltung auf gewisse Geschlechter ein-für-allemal beschränkt ist, dafs also ein erblicher oder Geburts-Adel [35] in der Einherrschaft besteht. [36]

So auffallend auch diese Thatsache, betrachtet von der Seite des Rechts, seyn mag, so leicht erklärbar ist sie doch als eine Naturerscheinung. Denn erstens: Die Menschen haben überhaupt den Hang, die Vorstellungen der Vernunft an etwas Aeufseres zu knüpfen, ihnen ein äufseres Gleichnifs unterzulegen. Die Religionsgeschichte beurkundet diesen Hang durch eine Menge Beyspiele; auch der Erbadel ist ein Spröss-

---

stände den Vorwurf, dafs er Ausländer anstelle; Ihro Gnaden mögten doch in Zukunft mit ihren eigenen Ochsen pflügen. Die Antwort war: Ihro Gnaden brauchten keine Ochsen zu Dienern. Moser a. a. O.

35) Beachtenswerth sind die Worte, mit welchen die verschiedenen Sprachen den Adel bezeichnen. Das Deutsche Wort: Adel, bezeichnete ursprünglich das Grundeigenthum. Eccard ad I. Sat. p. 34. Bieneri commentar. de orig. et progressu legum juriumque Germ. P. II. Vol. II. p. 75. In seiner heutigen Bedeutung bezieht es sich auf die Würdigkeit zum Regieren.

36) Einem so oft erörterten Gegenstande, wie die Lehre vom Adel ist, läfst sich kaum eine neue Seite abgewinnen. Der Schriftsteller mufs sich mit einem bescheidneren Verdienste begnügen. Ich will nur zwey der neuesten Schriften anführen: Von Gagern: Die Resultate der Sittengeschichte. II. Theil. Die Fürnehmen oder die Aristokratie. Wien 1812. 8. Ueber den Werth des Adels und die Ansprüche des Zeitgeistes auf Verbesserung des Adels-Institutes. Vom Frh. v. Wedekind. III. Th. Darmst. 1818. 8

Digitized by Google

ling desselben. Zweytens: Ein jeder Mensch trachtet seine Ansprüche in Rechte, seine Rechte in Vorrechte zu verwandeln, damit er und seine Nachkommenschaft, des Kampfes mit den Mitwerbern überhoben, das Ziel desto gewisser und vollständiger erreiche. Drittens: Es kann der Erbadel, so wie eine jede andere mit den Grundsätzen des Rechts nicht wohl zu vereinigende Einrichtung, dennoch nach Zeit und Umständen eine Wohlthat für den Staat oder doch das geringere Uebel seyn. Muss nicht die Regierung zuweilen, aus Mangel an den edlen Metallen, ein Papiergeld in Umlauf setzen? Ist die Entstehung eines erblichen Adels weniger begreiflich, als die Entstehung der erblichen Einherrschaft?

Jedoch, so genügend auch diese Ursachen sind oder seyn mögen, die Entstehung des erblichen Adels im Allgemeinen zu erklären, so bedurfte es doch in einem jeden einzelnen Falle eines besonderen Vorwandes, einer besonderen Grundlage zur Aufführung eines Gebäudes, das die Aussichten der übrigen Bürger so sehr verkümmerte. Die Verwaltung des Staates gebührt den Tauglichsten und Würdigsten. Die Geschlechter, welche die Verwaltung des Staates als ihr ausschliefsliches Recht ansprachen, mussten wenigstens den Schein für sich haben, dass

Digitized by Google

die Tauglichkeit und Würdigkeit zum Regieren in ihnen erblich sey. 37)

Zur gehörigen Verwaltung eines Amtes werden erstens gewisse Anlagen und Fertigkeiten des Geistes und des Körpers erfordert. Kaum sollte man die Entstehungsart des Erbadels für möglich halten, dafs diese Anlagen und Fertigkeiten vorzugsweise in gewissen Geschlechtern erblich gewesen wären. Ist es nicht ein Geburtsunterschied zwischen dem Menschen und dem Thiere, dafs das Kind ein Urbild ist, während die Jungen der Thiere das treue Nachbild der Alten sind? Unter den Geschenken, welche der Brittische Gesandte, Lord Mackartney, dem Kaiser von China überbrachte, befand sich ein Kupferstich, auf welchem der Herzog von Bedford im Jünglingsalter abgebildet war. Barrow, beauftragt, die unter dem Kupferstiche stehenden Ehrennahmen des Herzogs ins Chinesische zu übersetzen, suchte sich den Mandarinen, durch welche die Uebersetzung an den Kaiser gelangen sollte, dadurch verständlich zu machen, dafs er den Herzog Ta-gin, einen grofsen Mann der zweyten Ordnung nannte. Die Mandarinen erinner-

37) In B. Franklin's Briefen findet man eine sonderbare arithmetische Prüfung dieser Grundlage des Erbadels.

Digitized by Google

ten, dafs Barrow wohl den Vater meine. Als er nun von der Erblichkeit der Herzogswürde sprach, lachten sie herzlich über die Idee eines Menschen, der als Gesetzgeber gebohren würde, da bey ihnen so manche Jahre des angestrengtesten Fleifses erforderlich wären, damit man seine Prüfung auch nur für die unterste Ordnung der Staatsämter bestehn könne. 38) — Gleichwohl können wenigstens gewisse Kenntnisse erblich in einem Geschlechte seyn, erblich in dem Sinne, dafs sie, die gewöhnliche Fassungskraft der Menschen nicht übersteigend, in der Regel von dem Vater dem Sohne überliefert werden mögen. Freylich müssen diese Kenntnisse, wenn sie einem Erbadel zur Grundlage dienen sollen, theils den Geschlechtern, die zufällig in dem Besitze derselben sind, ein bedeutendes Uebergewicht über die übrigen geben, theils in der Eigenschaft einer Geheimwissenschaft oder durch äufsere Hülfsmittel als ein ausschliefsliches Eigenthum bewahrt werden können. Die Wissenschaft von göttlichen Dingen scheint diesen Forderungen wesentlich zu entsprechen. Auch läfst sich die Erblichkeit der Priesterwürde so leicht mit der Scheu vor den ewigen Göttern in Verbindung setzen, Aus der erblichen

38) Travels in China etc. By J. Barrow. Lond. 1803. 4.

Digitized by Google

Ueberlieferung jener Wissenschaft gieng daher bey so vielen Völkern ein geistlicher Erbadel hervor, z. B. die Priesterkaste der Hindus, der Aegypter, das Römische Patriciat. Die Erblichkeit der Priesterwürde liegt so ganz in der Natur der Sache, dafs die christliche Kirche, um die geistige Erzeugung und mit ihr die höhere Würde ihrer Priesterschaft zu retten, alle Hülfsmittel der Macht und Klugheit aufbiethen mufste. [39]) Auch die Vererblichkeit der Waffenkunde diente dem erblichen Adel nicht selten zur Grundlage. oder zur Stütze. Der Deutsche Adel zum Beyspiel, ins besondere der niedere, obwohl eines andern Ursprungs, sonderte sich doch erst dann schärfer von dem Volke ab, als er den Kriegsdienst zu Rofs zu einer Kunst ausgebildet, und sich der ausschliefslichen Ausübung dieser Kunst durch eine Zunftverfassung versichert hatte. [40])

Zur gehörigen Verwaltung wird ferner (ausgenommen in der Zwingherrschaft, welche jedoch nur Diener oder Werkzeuge des Fürsten und

---

39) Cölibat der Geistlichen. S. auch: c. 7. 17. 18. X. de filiis presbyterorum. c. 3. 13. 16. X. de concess. praebend.

40) Schon beym Tacitus (de moribus Germ. c. 6.) kommt eine Hindeutung auf den Ritteradel vor. Die älteste Nachricht von Rittergütern mögte sich in einem Capit. Caroli Calvi (Baluz. II, 186.) finden.

Digitized by Google

keine Staatsbeamte kennt,) Adel der Gesinnung erfordert. Nun ist zwar das Wort: Ein guter Stamm trägt gute Früchte![41]) nur mit grossen Einschränkungen auf die Menschen anwendbar. Wenn jedoch die Erblichkeit der Glücksumstände die Nachkommen verdienter Väter der Nothwendigkeit überhebt, sich mit den kleinlichen und (wenn auch mit Unrecht) verachteten Geschäften des bürgerlichen Lebens abzumühen und überhaupt den Erwerb zum Zwecke ihres Daseyns zu machen, so wird die Volksmeinung leicht zu dem Fehlschlusse verleitet, dafs mit den Sitten und Verhältnissen auch das Verdienst der Väter auf die Söhne forterbe. Ohnehin sind Dankbarkeit, und das Geheimnifs, welches die Zeugung umgiebt, und schon die Erblichkeit des Nahmens so viele Gründe oder Veranlassungen, das Verdienst der Väter auch den Kindern in Rechnung zu bringen. So geschah es denn, dafs auch die Meinung von der Erblichkeit des Verdienstes dem Erbadel zuweilen zur Grundlage, allemal aber zu einer Stütze diente. In China genieſsen die Nachkommen des Lon-fu-tze, in der Türkey die des Mohammed gewisser erblicher Ehrenvorrechte. Einen andern Erbadel kennt man nicht.

41) Fortes gignuntur fortibus et bonis etc. Horat.

Digitized by Google

Endlich mufs dem Beamten, wenigstens unter gewissen Umständen, eine ihm eigenthümliche äufsere Macht zu Gebothe seyn, (er mufs z. B. Vermögen, Verbindungen, ein Ehrfurcht gebiethendes Aeufseres haben,) wenn er seinem Amte gehörig, ins besondere mit Nachdruck, vorstehn soll. Je ungebildeter nun ein Volk ist, je mehr also die Einzelnen der Geistesbildung und der Sinnesart nach einander gleich sind; — je unausgebildeter eine Verfassung ist, je mehr sie also die Kraft und Macht der Einzelnen hervortreten läfst; — je einfacher die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft sind, je mehr sie daher die Wechselfälle des Glücks ausschliefsen; — desto mehr wird eine Verschiedenheit der Glücksumstände über das Recht zu befehlen auf der einen, und über die Nothwendigkeit des Gehorsams auf der andern Seite, entscheiden. Wenn nun, bey dieser Lage der Dinge, eine gewisse Verschiedenheit der Glücksumstände in denselben Geschlechtern forterbt, (und nahmentlich die Verschiedenheit der Vermögensumstände ist hierzu geeignet,) so werden diese Geschlechter mit der Zeit einen Erbadel bilden, welcher durch seine Grundlage in den Stand gesetzt ist, sein Ansehn durch neue gleichartige Stützen (z. B. durch Familienverbindungen, durch das gesellschaftliche Verhältnifs zu

Digitized by Google

dem Fürsten,) zu befestigen, einen Erbadel, für dessen Fortdauer auch die Staatsgewalt (z. B. so, dafs sie Majorate und Familienfideikommisse stiftet oder zu stiften gestattet,) besonders wirksam seyn kann. Diese Entstehungsart des Erbadels geht so unmittelbar aus dem Wesen aller bürgerlichen und öffentlichen Verhältnisse hervor, dafs sie als der Hauptschlüssel zur Geschichte des Erbadels zu betrachten ist. Bey weitem in den meisten Fällen entstand der Erbadel in dem Kindesalter der Völker oder der Verfassungen und aus einer erblichen Verschiedenheit der Vermögensumstände. Da, wo er unter diesen Voraussetzungen nicht entstand, ist die Untersuchung nur auf die dieser Entstehungsart entgegenwirkenden Ursachen zu richten. — Den Völkerschaften, die von der Jagd oder der Fischerey leben, ist fast ohne Ausnahme ein Erbadel unbekannt; da mufs der eine, wie der andere, schaffen und darben. Schon häufiger kommt bey den Völkern ein Erbadel vor, deren Hauptbeschäftigung die Viehzucht ist. Bey ihnen kann die Ungleichheit der Vermögensumstände schon gröfser und bleibender seyn. Der Adel der Araber, der Tartaren, beruht auf dieser Grundlage. Jedoch vorzugsweise ist es die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthumes, welche zur Entstehung eines Erbadels führt. Denn

Digitized by Google

diese Art des Reichthums ist am wenigsten von dem Walten des Zufalles und von der Wandelbarkeit der Preise abhängig; auch ist der Grund und Boden seinem Herrn treuer, als bewegliches Eigenthum.[42]) Der Erbadel der Deutschen Völker z. B. ist dieses Ursprungs. Der Geldreichthum endlich, ob er wohl in mehreren Griechischen Freystaaten,[43]) in Karthago,[44]) auch in mehreren Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs, die Reichen, als Einzelne, vorzugsweise zur Staatsverwaltung befähigte, hatte doch, beweglich wie er ist, nur selten (denn Beyspiele für das Gegentheil giebt es allerdings[45])) die Entstehung eines erblichen Adels zur Folge.

Indem ich die Ursachen der Entstehung eines erblichen Adels darzustellen versucht habe, habe ich zugleich mittelbar die Fragen erörtert: Durch welche Ursachen wird einem bestehenden Erbadel die Fortdauer gesichert oder der Unter-

---

42) Bey einem Volke, welchem die feinern Lebensgenüsse noch unbekannt sind, verwendet der Landherr seinen Ueberfluſs auf die Unterhaltung eines groſsen Gefolges. Ad. Smith über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. V. B. II. Abth.

43) Niebuhr's Römische Geschichte. I, 114.

44) Arist. Polit. II, 8.

45) Ein Beyspiel dieser Art dürfte der Römische ordo equester seyn. Jedoch bedarf die Geschichte dieses Standes noch einer weitern Untersuchung.

Digitized by Google

gang bereitet? Was muſs dieser Stand thun, um sich bey seinen Vorrechten zu erhalten? welche Richtung ist einem Angriffe auf diese Vorrechte zu geben? (Der Verstand verwandelt die Ursachen der Erscheinungen in Zwecke.)

Was hat der Adel zu thun, um seiner Vorrechte auf die Dauer gewiſs zu seyn? Immer und überall dasselbe, wenn auch bald auf diese, bald auf eine andere Weise. Er muſs 1.) an Geistesbildung und Kenntnissen das übrige Volk zu überreichen suchen. Je mehr Wissenschaft und Gelehrsamkeit das Gemeinguth des Volkes werden, (nicht immer läſst sich das verhindern,) desto gröſsere Forderungen muſs der Adel an sich selbst machen, desto strengeren Prüfungen sollte er die Einzelnen seines Standes unterwerfen. Die Guanschen, die ehemaligen Bewohner der Kanarischen Inseln, hatten den löblichen Gebrauch, daſs der Sohn eines Adlichen erst dann für adlich erklärt wurde, wenn er eine strenge Prüfung mit Ruhm bestanden hatte. [46]) 2.) Durch adliche Sitten

---

46) Die Sitten und die öffentlichen Einrichtungen der Guenschen sind so merkwürdig, daſs es der Mühe gar sehr verlohnte, den — noch ungewissen — Ursprung des Volks (nach der Sprachverwandschaft) zu erforschen. Vgl. Geschichte der Entdeckung und Eroberung der Kanarischen Inseln. Von Bory de St. Vincent. Weimar. 1804. 8. Neue Erdbeschreibung von ganz Afrika. I. Bd. Frkf. a. M. 1789. 8.

Digitized by Google

muſs sich der Adel auszeichnen. Zwar gebiethet der Geburtsadel schon in so fern eine gewisse Achtung, als er mit der Idee des Schicksals in Verbindung steht. (Er ist lediglich und allein ein Geschenk des Zufalls!) Aber der Druck des Schicksals reizt zum Widerstande; die Achtung, die man fremdem Verdienste zollt, ist zugleich ein Gefühl der eignen Würde. Freylich sind Sitten noch nicht Sittlichkeit. Jedoch eine Rolle, die man lange und ernstlich spielt, wird endlich (wie August in einem glänzenden Beyspiele zeigt,) zur Wahrheit. Die Regel und der Gegenstand der verschiedenen Beschäftigungen sind (wie die bey so vielen Völkern 47) herkömmliche Eintheilung der Arbeiten in edle und unedle beweist,) auch sittlich bedeutsam. 3.) Endlich und vor allen Dingen bewahre der Adel die äuſsere Macht, welche seinen Vorrechten zur Grundlage oder zur Stütze dient. Ein Fürst ist desto abhängiger vom Volke, je geringer das Krongut ist. Wie könnte ein Adel, der arm ist, sich und den Thron halten?

Man sollte, wenn man für oder wider den Adel spricht, die Rechtsfrage gänzlich auf

47) Z. B. bey den Griechen, vgl. Xenophontis Oeconomic., bey den Deutschen. Heineccii elem. juris Germ. §. 79.

Digitized by Google

sich beruhn lassen. Denn das versteht sich von selbst, dafs es nach Rechtsgrundsätzen keinen Erbadel geben kann und soll. Der Kampfplatz, auf welchem sich die Freunde und die Feinde des Erbadels allein treffen können, ist das Gebieth des Nothrechts. Alles, was sich für den Erbadel sagen läfst und was man für ihn unter den mannigfaltigsten Wendungen gesagt hat, läfst sich am Ende auf die beyden Hauptgründe zurückführen, dafs er theils für das Bestehn der Staatsverfassung, theils für die gehörige Verwaltung des Staates eine unter gewissen Umständen unentbehrliche Bürgschaft leiste. [48]) Alle Angriffe, die man auf den Erbadel machen kann und gemacht hat, beruhen dagegen auf der Entbehrlichkeit oder der Schädlichkeit des Erbadels in der einen oder in der andern Beziehung.

So wenig auch dieser Streit, (so wie ein jeder andere, der auf dem Gebiethe der staatswissenschaftlichen Wahrscheinlichkeit geführt wird,) zu einer endgültigen Entscheidung geeignet ist, so dürfte doch der Vortheil, so weit bis jetzt unsere Erfahrung reicht und bedingungsweise, auf der Seite des Adels seyn.

---

48) S. oben Seite 114.

Digitized by Google

1.) Nur in den einherrschaftlichen Verfassungen mit einem Erbadel scheint Volksfreyheit mit ihren Segnungen gedeihn zu können. Dafür spricht der Zustand der Europäischen Menschheit unter Verfassungen dieser Art, wenn man ihn mit dem Zustande anderer Völker vergleicht, dafür das geistige Uebergewicht der Europäer über andere Völker des Erdbodens. Ich behaupte nicht, dafs eine jede Einherrschaft mit einem Erbadel für die Freyheit des Volks Gewähr leiste. Sonst würden mich die Einherrschaften mit Kasten, und selbst die Europäischen Verfassungen der früheren Zeit widerlegen. Nur das behaupte ich, dafs der Fürst über Knechte oder über Unmündige gebiethen mufs, wenn er auch ohne einen Erbadel seiner Herrschaft gewifs seyn will. Und so oft man auch gegen diese Behauptung angekämpft hat, so ist man doch den geschichtlichen Beweis des Gegentheiles bis jetzt schuldig geblieben.

2.) Je mündiger das Volk, desto unentbehrlicher ist ein Erbadel zum Bestehn der Einherrschaft. Steht auf der einen Seite ein freyheitsmuthiges Volk, und auf der andern Seite der Fürst, — ein Vorrecht vertheidigend, welches durch kein Gleichnifs in den Augen des Volkes gemildert oder begreiflicher gemacht wird, vertheidigend dieses Vorrecht ohne Bundesgenossen, wel-

Digitized by Google

che in dem fremden Vorrechte das eigene schützten, — ist also Wechsel und Beständigkeit, Leben und Ruhe, Mannigfaltigkeit und Einheit grell mit einander gepaart; so kann der Ausgang des dann unausbleiblichen Kampfes (man erinnere sich nur der Schicksale des Königthumes in England im 16ten und in Frankreich im 18ten Jahrhunderte) nicht lange zweifelhaft seyn. Unter andern Voraussetzungen läfst sich von dem Erbadel kaum derselbe Vortheil erwarten. Der Europäische Adel des Mittelalters, als er das Volk nicht mehr zu fürchten hatte, stand oft genug stolz gerüstet gegen seine Fürsten auf. Wenn schon in Zwingherrschaften, (mit deren Wesen ein Erbadel unvereinbar ist,) der Fürstenmord, (in diesen Verfassungen das einzige Mittel gegen unleidlichen Mifsbrauch der Herrschergewalt,) bey weitem häufiger vorkommt, als in den Verfassungen mit einem Erbadel, so beweist das doch nur so viel, dafs die Zwingherrschaften, kaum eine Stufe über den Naturstand sich erhebend, mehr nach dem Kriegs- als nach dem Staatsrechte bestehn. In andern Einherrschaften ohne einen Erbadel, in den stammväterlichen, (z. B. in China,) gehören Entthronungen dennoch zu den selten oder nie erhörten Ausnahmen.

3.) Von besonderer Wichtigkeit für diesen

Digitized by Google

Streit ist die Eintheilung des Erbadels in den der Staatsverfassung und in den der Staatsverwaltung. 49) Der erstere bezieht sich auf die Theilnahme an der Gesetzgebung; eine Hauptart desselben, (die ich hier vorzugsweise vor Augen haben werde,) ist die, welche zum Bestehn und Gedeihn der einherrschaftlichen Verfassungen mit einer Volksvertretung für nothwendig erachtet wird. Der letztere bezieht sich auf die Verwaltung der Staatsämter; sey es, dafs der Fürst nur die Staatsämter vorzugsweise mit den Mitgliedern dieses Standes zu besetzen hat, oder dafs die einzelnen Geschlechter schlechthin in dem erblichen Besitze gewisser Aemter oder Regierungsrechte sind. 50) In allen einherrschaftlichen Verfassungen Deutschen Ursprungs hatte der Erbadel einst beyde Vorrechte zugleich. (Und darinn liegt eben die Hauptschwierigkeit, dafs es so schwer ist, von dem erstern Vorrechte das letztere zu trennen!) Der Brittische Adel hat sich nach und nach der Idee eines Verfassungsadels ge-

---

49) Man hat den erstern auch die Pairschaft oder den konstitutionellen Adel, und den letztern (nicht eben schicklich) den Feudal-Adel genannt.

50) Eine der sonderbarsten Verirrungen des menschlichen Geistes ist wohl die Idee eines dinglichen Adels, eine Eigenthümlichkeit der Verfassungen Deutschen Ursprungs.

Digitized by Google

nähert. 51) In Frankreich (und anderwärts) hat die der Englischen nachgebildete Verfassung das grofse Hindernifs zu übersteigen, dafs ein Erbadel der zweyten Art in einen der ersten Art umgestaltet oder durch diesen dem Bürgerstande gleichgestellt werden soll.

Die Gründe, die man für den Regierungsadel der Einherrschaft angeführt hat, — dafs ein Standesgenosse den andern desto strenger bewache, je mehr durch die Schande Einzelner das Vorrecht Aller gefährdet werde; dafs der Ahnenstolz der Gegensatz und das Gegengift einer niedrigen Denkart, ins besondere des Geizes und der Habsucht sey; dafs ein Stand, der auf Anstellung im öffentlichen Dienste rechnen kann, die Vorbereitung zu diesem Dienste zu seiner ausschliefslichen oder angelegentlichsten Beschäftigung machen werde; u. s. w. — Diese Gründe können unter gewissen Bedingungen allerdings von Gewicht seyn. Wenn aber schon die öffentliche Meinung durch ihre gesetzlichen Organe die Staatsdiener genugsam, ja besser bewacht, als sie von Standesgenossen bewacht werden können; wenn sich bey einem Volke ein Stolz von höherer Abkunft

51) The peerage of the united Kingdoms of Great-Britain and Ireland. By John Debrett. Lond. Ed. IX. 1814. II. Vol.

Digitized by Google

kunft, als der Stolz auf fremdes Verdienst, wenn sich der Stolz auf eigenes Verdienst bey ihm entwickelt hat; wenn, nach den dermaligen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft, der freye Zutritt zu den öffentlichen Stellen dem Staate die tauglichsten und würdigsten Beamten verspricht; so verwandeln sich jene Gründe in so viele Gegengründe. — Ich brauche nicht erst zu erinnern, dafs diese und ähnliche Einwendungen ganz besonders den Regierungsadel treffen, welcher in dem erblichen Besitze gewisser Aemter oder Hoheitsrechte ist. Man weifs ja aus der Erfahrung, welche Früchte die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Deutschland und anderwärts getragen hat, und, so viel auch die Regierungen gethan haben, um die Verwalter dieser Gerichtsbarkeit den von dem Fürsten angestellten Beamten gleichzusetzen, noch trägt. [52])

52) Man wirft so oft auch den bescheidenern Freunden von Neuerungen vor, dafs sie die Gründe gegen das Alte aus der Luft greifen. Ich könnte eine gute Anzahl Beyspiele aus Akten anführen, dafs wenigstens dieser Tadel nur zu gegründet ist; Beyspiele, dafs das Recht unverantwortlich gebeugt wurde, wenn der Gerichtsherr der Kläger war; Beyspiele, dafs Verbrechen unbestraft blieben, weil es der Vortheil des Gerichtsherrn forderte u. s. w. Jedoch des Vorganges wegen ist es allemal bedenklich, ein urkundliches Recht ohne weiteres zu vernichten. Ein Ausweg würde der seyn, wenn in gewissen Fällen den Partheyen verstattet würde, die Sache sofort der Entscheidung der landesfürstlichen Gerichte zu unterwerfen.

Digitized by Google

Einherrschaften mit einem Erbadel, welcher sowohl für die Gesetzgebung, als für die Verwaltung, bevorrechtet ist, nähern sich der Mehrherrschaft, die Mängel und die Vorzüge dieser Verfassung theilend. Aus dem Standorte der Einherrschaft betrachtet, sind sie noch verwerflicher, als die Einherrschaften, in welchen blos für die Staatsverwaltung ein Erbadel besteht. Der Fürst, berufen, den Willen der Mehrheit des gesamten Volkes auszusprechen und zu vollziehen, wird in einer Verfassung dieser Art zum Häuptlinge oder zum Werkzeuge eines einzelnen Standes herabgewürdiget. Daher das Streben der Europäischen Fürsten des Mittelalters, sich von der Vormundschaft des Adels zu befreyen.

Dagegen scheint der Erbadel der Verfassung, ins besondere in so fern, als er mit einer Volksvertretung gepaart ist, alle Vortheile in sich zu vereinigen, welche man sich nur von einem Erbadel versprechen kann. Die Einherrschaft mit einer Volksvertretung, den Launen des Fürsten und der Wankelmuth des Volkes zugleich einen Spielraum verstattend, bedarf vorzugsweise einer hemmenden Kraft, eines Zusatzes, welcher für die Stetigkeit der Staatsverwaltung Gewähr leistet. Das ist aber der Vorzug der Mehrherrschaft, am meisten der der erblichen, dafs sie

Digitized by Google

ihre Zwecke und Pläne mit eiserner Beharrlichkeit verfolgt. 53) Wenn man in irgend einem Falle hoffen darf, dafs sich ein Vorrecht der Geburt in ein Vorrecht des Verdienstes verwandeln werde, so ist es in dem vorliegenden. Denn theils mögte es leichter seyn, durch eine sorgfältige Erziehung einem Menschen die wissenschaftliche Bildung zu geben, welche zur Beurtheilung eines Gesetzvorschlages befähigt, als die Geschicklichkeit, welche zur gehörigen Verwaltung eines wichtigern Amtes erfordert wird, theils ist der Vortheil des Landeigenthümers (und auf das Landeigenthum ist dieser Adel zu gründen,) verhältnifsmäfsig der sicherste Prüfstein für die Zweckmäfsigkeit eines Gesetzes. Noch volksthümlicher wird ein solcher Adel seyn, wenn er, auf seinen Landsitzen wohnend, die Landwirthschaft auch zu seinem Geschäfte macht. 54) Allemal aber wird in einer solchen Verfassung die Eintracht unter dem Adel- und dem Bürgerstande durch den Antheil vermittelt, welchen das Volk durch seine Abgeordnete an der Gesetzgebung nimmt. Die

53) Der Satz: Universitas non moritur! ist auch in diesem Sinne richtig.

54) Die Europäischen Fürsten zogen einst den Adel an den Hof, damit er gehorchen lernte. In der Verfassung, von welcher hier die Rede ist, wird es klüglich seyn, den Aufenthalt des Adels auf dem Lande zu befördern.

Digitized by Google

Mitglieder des Oberhauses sind der Adel der Krone, die des Unterhauses der Adel des Volks. Wetteifer tritt an die Stelle des Machtneides.

4.) Ein Erbadel, welcher die dem Verdienste gebührende Achtung nur als ein Geburtsrecht fordert, ohne jedoch dem Verdienste die gebührende Achtung zu versagen, ist wesentlich verschieden von einem Erbadel, der keine andere Ehre, als die seinige, kennt. Die Ansprüche des erstern sind nur unrechtmäfsig, die des letzteren sind widerrechtlich. Ein Adelsrecht der erstern Art kann auf die Sittlichkeit eines Volkes sogar wohlthätig wirken. Denn es fordert den einen Theil des Volkes auf, das, was ihm das Glück geschenkt, und den andern, das, was ihm das Glück versagt hat, dennoch sich selbst zu verdanken. Es macht wenigstens Ehre, und nicht Geld und Gut, zum Abgotte des Volks. Darf man den Berichten der Reisenden Glauben beymessen, so ist Eigennutz ein so hervorstechender Zug in der Denk- und Gemüths-Art der Bewohner der Nordamerikanischen Freystaaten, dafs man versucht wird, dem Europäischen Erbadel auf Kosten der in jenen Staaten bestehenden Gleichheit der Stände eine Lobrede zu halten. Dagegen verdirbt ein Adelsrecht der zweyten Art sowohl die Bevorrechteten als die Gemeinen, weil es beyde

Digitized by Google

mit der Menschheit entzweyt. Nach der auf den Freundschaftsinseln herrschenden Glaubenslehre haben nur die Häuptlinge, nicht die Gemeinen, eine unsterbliche Seele! In einigen Europäischen Staaten giebt der Adliche wegen einer Ehrenkränkung nur dem Adlichen und nicht dem Bürgerlichen diejenige Genugthuung, welche von der öffentlichen Meinung allein für eine Genugthuung gehalten wird.

5. Es giebt einen Geburtsadel, welcher der Natur selbst sein Daseyn verdankt. Mit ausgezeichneten Anlagen des Geistes oder des Körpers, mit einer edleren Gemüthsart stattete die Natur einen Theil unseres Geschlechtes aus. Dieser Geburtsadel der Natur ist die endliche Ursache eines jeden gesetzlichen Geburtsadels. Nur deswegen tadelt man den letzteren, weil er nicht immer mit dem ersteren zusammen trifft. — Es steht in der Macht des Staates, diesen Adel wenigstens einigermaßen zu entkräften. a) Die Regierung hat zu diesem Ende die Männer bürgerlicher Abkunft, die sich durch Verdienste um die Menschheit oder den Staat besonders auszeichnen, in den Adelstand zu erheben. In dem Geiste dieses Grundsatzes stellten unsere Vorfahren den Adel der Hochschulen (die Doctores) dem Adel des Staates gleich. Vielleicht wäre dieser gelehrte

Digitized by Google

Adel einer sorglichern Pflege von Seiten der Regierungen nicht unwerth gewesen! b) Zur Erwerbung des Geburtsadels sollte nur die eheliche Abstammung von einem adlichen Vater erforderlich seyn. Denn die allein haltbare Voraussetzung, welche man für den gesetzlichen Erbadel in Beziehung auf den natürlichen Geburtsadel anführen kann, ist die, dafs das Verdienst, welches sich der Vater um den Staat erwarb, durch Beyspiel und Unterricht auch auf den Sohn forterben werde. Das Gesetz, welches die Vorrechte des Erbadels auch durch den Adel der Mutter bedingt, hat noch sonst das gegen sich, dafs es den Adel erst recht feindselig und kastenmäfsig von den übrigen Ständen sondert, dafs es mit dem menschlich schönen Berufe des weiblichen Geschlechts, Friede und Eintracht unter den Menschen zu vermitteln, in Widerspruch steht. Das Römische Volk richtete den ersten Angriff auf das Patriciat gegen das Gesetz der zwölf Tafeln: Patribus cum plebe jus connubii ne esto. [55]) c) Der Adel sollte nur auf den Erstgebohrnen forterben, weil auch die Natur eine Vorliebe für die Erstgeburth hat. Auch Gründe einer andern Art sprechen für diese

55) Die Geschichte des Kampfes um dieses Gesetz, der Veranlassung zu diesem Kampfe verdient in mehr als einer Hinsicht nachgelesen zu werden. Liv. Lib. IV.

Digitized by Google

Erbfolgeordnung. Die nachgebohrnen Kinder bilden dann ein Mittelglied zwischen dem Adel- und Bürgerstande. Der Adel steigt im Preiſse, weil er seltner ist. Wenn man den Adel als einen Prunkaufwand betrachten kann, den das Volk zum Besten der Einherrschaft zu machen hat, so fordert es schon die Sparsamkeit, die Zahl der Adlichen zu beschränken.

Endlich: 6) Man vergesse bey diesem Streite nie, daſs es sich, in so fern von dem Europäischen Adel die Rede ist, von einer Einrichtung handle, welche, seit Jahrhunderten bestehend, mit unseren Meinungen und Sitten, mit der Sprache und Gestaltung unseres bürgerlichen und öffentlichen Verkehres auf das innigste verwachsen ist. Gegen eine Einrichtung dieser Art fruchtet nicht Gewalt, ausgenommen die äuſserste; der Baum wurzelt fester, wenn ihn Stürme schütteln, ohne ihn zu entwurzeln. Aber man kann einen Berg auch so der Ebne gleich machen, daſs man die Ebne erhöht. Die Römer stürzten ihr Patriciat; aber an die Stelle desselben trat bald ein neuer Adel, welcher sich dem emporstrebenden Verdienste nicht minder eifersüchtig entgegenstellte, als der ehemalige. [56]) Adelssinn (nicht

56) Vgl. die Rede des Marius b. Sallust. Bell. Jugurt. c. 85.

Digitized by Google

Edelsinn,) ist das Erbtheil eines jeden Menschen.

III.) Von der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt. [57])

Eine jede Regierungsform neigt sich mit der Zeit mehr und mehr zum Mechanism hin. (Dasselbe Schicksal hat der Mensch, so wie er altert!) Auch deswegen ist die schwierigere Aufgabe die, eine organisch-vollkommene Regierungsform darzustellen.

Das organische Princip kann und mufs in dem Verhältnisse hervor- oder zurücktreten, in welchem die Verfassung überhaupt mit den Grundsätzen des Rechts in Uebereinstimmung oder in Widerspruch steht. Auch in so fern, als der Mensch mit Freyheit begabt ist, sind ihm Pflanzen und Thiere näher verwandt, als die unorganischen Naturkörper. In den Zwingherrschaften ist die mechanische Vollkommenheit der Regierungsform die Hauptsache, in den Freyherrschaften die organische.

---

57) In den Einherrschaften ohne Stände oder ohne eine Volksvertretung ist unter der vorliegenden Aufgabe die Organisation der Staatsverfassung überhaupt begriffen. Anders in dem entgegengesetzten Falle.

Digitized by Google

Je einiger ein Volk in sich selbst ist, je freyer es über die Natur gebiethet, desto empfänglicher für organische Vollkommenheit ist die Verfassung des Staates. Innere Unruhen, langwierige Kriege oder unglückliche geben dem mechanischen Principe das Uebergewicht über das organische. Beyspiele sind die Schreckensregierung in Frankreich während der Revolution, die Nachtheile, welche der durch diese Revolution herbeygeführte Krieg für die Englische Verfassung gehabt hat.

Alle Regeln für die Einrichtung der Staatsverfassung sind am Ende aus der geistigen und körperlichen Beschaffenheit des Menschen zu schöpfen. Die Staatsverfassung läfst sich mit einem Gemälde vergleichen, das von lebendigen Menschen dargestellt wird.

1.) Die Regierungsform mufs auf das Maafs von Arbeit berechnet seyn, welches man überhaupt von den Menschen, als Menschen, und von einem Arbeiter nach seinem Lohne erwarten und fordern darf. Den höheren Beamten kann man eine gröfsere Geschäftslast aufbürden, als den niederen und untersten. Denn die Arbeiten der ersteren sind belebender, weil sie geistiger, lohnender, weil sie glänzender sind.

2.) Die Regierungsform mufs auf die Schranken berechnet seyn, welche der Wirksamkeit der

Digitized by Google

Menschen äuſserlich gesetzt sind. Es muſs daher die Zahl der Beamten mit dem Umfange des Gebieths und mit der Bevölkerung in Verhältniſs stehn. Jedoch, je geistiger die Arbeit, desto weiter kann sich der Gewaltskreis des Beamten erstrecken. Je weiter er sich unter dieser Voraussetzung erstreckt, desto mehr gewinnt der Beamte, als solcher, an Ansehn. In der Ferne verschwindet der Mensch mit seinen Schwächen und Gebrechen. [58])

3.) Das Wissen der Menschen ist Stückwerk, ihr Urtheil dem Irrthume unterworfen. Daher z. B. die Nothwendigkeit mehrerer Amtsstufen, (Instanzen.) Die Zahl der Amtsstufen [59]) sollte in einem jeden einzelnen Fache und Falle mit der Schwierigkeit der von der Regierung zu lösenden Aufgabe in Verhältniſs stehn. Aber schwer, ja unmöglich ist es, diesen Grundsatz durchzuführen. Bald muſs man die ihrem Gegenstande nach minder wichtigen Sachen, bald die, welche keinen Verzug leiden, für die leichteren gelten lassen. Allemal aber hat die Regierung eine jede einzelne Behörde in dieser Stufenfolge

---

58) Major e longinquo reverentia. Tac.

59) Bemerkenswerth ist die Rolle, welche die Zahl Drey in dieser Beziehung in so vielen Verfassungen spielt.

Digitized by Google

als gleich unentbehrlich zur gehörigen Erledigung der Sache zu betrachten. Es ist ein sehr gefährlicher Irrthum, wenn man, in der Voraussetzung, dafs die von den unteren Behörden begangenen Fehler denn doch von den höheren Stellen verbessert werden können, nur auf die Vollkommenheit dieser Bedacht nimmt. 60).

4.) Die Regierungsform ist auf die Verschiedenartigkeit der Regierungs-Geschäfte auch in so fern zu berechnen, als nach dieser Verschiedenartigkeit zugleich die Bedingungen verschieden sind, unter welchen die öffentlichen Angelegenheiten von den Beamten, als Menschen, gehörig verwaltet werden können. — Wenn z. B. zu einer gewissen Art von Regierungsgeschäften Kenntnisse oder Geschicklichkeiten erfordert werden, die man sich nur durch eine vorzugsweise auf dieses Fach abzweckende Vorbereitung verschaffen kann, so sind für dieses Fach billig besondere Beamte zu bestellen. So sind ferner Hand- und Kopf-Arbeiten möglichst von einander zu trennen. Besonders aber wird durch die aufgestellte Regel die unmittelbar vorhergehende beschränkt. Wenn

60) Vgl. über die 3te Regel — und über den vorliegenden Gegenstand überhaupt Moser und Scheffner in den oben a. Sch. und: A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung Deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hanov. 1807. 8.

Digitized by Google

zur gehörigen Besorgung einer gewissen Geschäftsgattung anschauliche Kenntnifs von Menschen und Sachen, Einheit der Ansichten, Schnelligkeit und Nachdruck vorzugsweise erfordert wird, für die Staatsverwaltung in der engern Bedeutung also, sind nicht Gesamtheiten, sondern einzelne Menschen zu wählen. Eine Gesamtheit ist doch allemal nur der Schatten von einem Menschen!

5.) Die Regierungsform soll den Beamten die Macht entziehen, Böses zu thun. — Eins der erprüftesten Mittel für diesen Zweck ist die Trennung des Kriegs- und des Friedens-Befehls. [61]) Die Beobachtung dieses Grundsatzes bewahrte das Altpersische Reich, ungeachtet seiner Gröfse, lange Jahre hindurch vor innern Unruhen, dem Erbübel so vieler Asiatischen Reiche. Erst dann, als die Beherrscher dieses Reichs schwach genug waren, den Kriegs- und den Friedensbefehl in dieselben Hände zu legen, begannen die inneren Spaltungen, welche (wie fast immer) dem auswärtigen Feinde den Weg bahnten. [62]) Denselben Grundsatz befolgte Diokletian und Konstantin bey der Umgestaltung der Verfassung des Römischen

61) Montesquieu. Esprit des lois. V. 19.

62) Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. 1ste Abth.

Digitized by Google

Reichs; und das neue Gebäude hatte vor dem ältern wenigstens den Vorzug der Festigkeit voraus. 63) Dagegen waren die Lehnsverfassungen der Deutschen Vorzeit vorzüglich deswegen mit dem Gemeinbesten unvereinbar, weil sie, das Recht, zu befehlen, und die Macht, dem Befehle Gehorsam zu verschaffen, denselben Händen anvertrauend, zum Mifsbrauche beyder reitzten. Das Uebel würde noch gröfser gewesen seyn, wenn nicht die Sonderung der geistlichen Gewalt von der weltlichen einigen Ersatz für die Vereinigung des Kriegsbefehles mit dem Friedensbefehle geleistet hätte. — Eine andere Einrichtung im Geiste derselben Regel ist die, dafs eine und dieselbe Angelegenheit nicht ohne das Zusammenwirken mehrerer einander beygeordneten Behörden erlediget werden kann. Ein Verhältnifs dieser Art besteht in China unter den obersten Reichstellen. 64) Jedoch nur zu leicht kann es zu Reibungen oder zu halben Mafsregeln Veranlassung geben.

6.) Die Regierungsform mufs auf der einen Seite für die Macht des Fürsten, und auf der an-

---

63) Erst im 10ten Jahrhunderte verliefs man diesen Grundsatz. Heftiger wurde der Andrang der Feinde; man mufste vor allen Dingen auf die mechanische Vollkommenheit der Verfassung Bedacht nehmen. Gibbon. X. c. 53.

64) Ausführliche Beschreib. des Chines. Reichs. Von Du Halde. IIter Theil.

Digitized by Google

dern Seite für die Freyheit des Volks Gewähr leisten. Nur ist die Schwierigkeit bey der Auflösung dieser Aufgabe die, dafs das, was in der einen Beziehung vortheilhaft ist, selten auch in der andern frommt. Der Fürst ist z. B. in dem Verhältnisse mächtiger, in welchem die Wahl, die Beybehaltung oder Entlassung der Beamten von seinem Gutbefinden abhängt, in welchem die Staatsgewalt von einzelnen Menschen, nicht von Gesamtheiten, verwaltet wird. Aber alles dieses gefährdet mehr oder weniger die Rechte des Volks.

7.) Eine Hauptsache endlich ist die Uebereinstimmung der Regierungsform mit sich selbst und mit der Seele der Verfassung. — Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung mufs sich in der Gestaltung der einzelnen Verwaltungszweige wiederhohlen. In dieser Beziehung war die Verwaltungsordnung des Französischen Kayserreiches musterhaft. Ein einzelner Verwaltungsbeamter und ein Verwaltungsrath war die überall wiederkehrende Grundform derselben. — In der Zwingherrschaft ist es zweckmäfsig, wenn (wie in der Türkey,) ein einzelner Beamte, ausgestattet mit der ganzen Fülle der fürstlichen Macht, an der Spitze der gesamten Staatsverwaltung steht, wenn auch die Beamten, die nur über eine Abtheilung des Staatsgebieths gesetzt sind,

Digitized by Google

eine in der Regel unbeschränkte Gewalt üben; damit sich die Allmacht des Herrn in einem jeden seiner Diener spiegele.[65] Als der Türkische Sultan Selim die Macht seines Veziers durch einen Staatsrath von zwölf Mitgliedern beschränkte, in welchem die wichtigsten Regierungsangelegenheiten erlediget wurden, beschleunigte er seinen Untergang. Die Verantwortlichkeit des Fürsten steht im umgekehrten Verhältnisse mit der Verantwortlichkeit seiner Diener.[66] — Die Regierungs- und Kammer-Kollegien der Deutschen Staaten waren einst ein heilsamer Damm gegen Fürstenwillkühr, am meisten in denjenigen Staaten, welche keine Landstände hatten. Aber eine andere Frage ist es, ob sie in einer Verfassung, welche die Kraft der Regierung schon durch eine Volksvertretung hemmt, an ihrer Stelle sind.

---

65) Montesquieu in d. a. W. II, 15. V, 16. Aus einem andern Grunde (der jedoch oft auch in der Zwingherrschaft eintritt,) müssen schwache Fürsten ihre ganze Machtfülle einem einzelnen Menschen (einem Principalminister) anvertraun. Es ist leichter einen einzelnen Menschen in Unterwürfigkeit, als viele in Einklang zu erhalten. Richelieu, testament politique. c. 8.

66) Reise durch das Türkische Reich, Aegypten und Persien. Von H. Olivier. In der Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Herausg. v. Sprengel. VI. Bd. Weimar. 1802. 8.

Digitized by Google

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von dem Leben und dem Geiste der einherrschaftlichen Verfassungen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Zwingherrschaften.

I.) Von denen, welche auf der geistlichen Gewalt der Fürsten ruhn.

Kaum sollte man Zwingherrschaften dieser Art für möglich halten. Muſs nicht eine jede geistliche Herrschaft väterlich seyn, damit sie den Wahn nicht zerstöre, auf welchem ihre Macht beruht?

Gleichwohl kommen in der Geschichte Beyspiele von solchen Zwingherrschaften, (obwohl seltene oder schwankende,) vor. Die Wunder-Welt, welche sich dem Menschen, so wie er das Uebersinnliche, die Gottheit zu ahnen beginnt, aufschlieſst, hat auch in der Wirklichkeit die wundersamsten Erscheinungen hervorgerufen. Ein Fürst, dem es gelingt, sich in den Augen seines Volks zu vergöttern, — auf eine solche Beglaubigung, welche Wunder des Gehorsams vermag er zu gründen?

Als

Digitized by Google

Als ein Beyspiel von einer geistlichen Zwingherrschaft kann man die Verfassung der Assassinen betrachten, dieser zu den Zeiten der Kreuzzüge so berüchtigten Glaubens-Parthey. [1]) Eine Grundlehre und die Hauptpflicht ihres Glaubens war unbedingter Gehorsam gegen die Befehle ihres Oberhaupts. Auf sein Geboth gaben sie sich augenblicklich den Tod, oder zückten sie den Dolch, eine ihnen fremde Beleidigung zu rächen, obwohl der unmittelbaren Wiedervergeltung gewifs. Wer den Tod nicht fürchtet, ist entweder der freyeste Mann, oder der gehorsamste Knecht. Die Todesfurcht zu bekämpfen, wurde die Jugend (oder wenigstens eine Anzahl auserwählter Jünglinge) in einer von der übrigen Welt abgesonderten reizenden Gegend unter dem Vorgeschmacke der Freuden einer andern Welt erzogen, und dann, während eines künstlichen Schlafes, dieser Gegend entrückt, über ein schöneres Jugendland belehrt, welches sie dereinst, wenn sie in dem Dienste ihres Herrn und Meisters den Tod fänden, aufnehmen würde.

Ein anderes Beyspiel dieser Art ist die Verfassung der Natchez, einer einst zahlreichen Völ-

1) Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. II. Th. (Lpz. 1813. 8.) S. 239. J. P. v. Hammer Geschichte der Assassinen. Tübing. 1818. 8.

Digitized by Google

kerschaft in der Nachbarschaft des heutigen Louisiana. [2]) Der Oberfürst des Stammes nannte sich Sonne und Bruder der Sonne. Seine Wohnung war das oberste Stockwerk eines ihm geweihten Tempels. Von hier aus begrüfste er jeden Morgen die aufgehende Sonne. Mit unumschränkter Gewalt beherrschte er sein Volk. Wurde ihm ein Thronfolger gebohren, so war diesem ein jedes Kind männlichen Geschlechts an der Mutterbrust geweiht. Seine Diener und Begleiter im Leben, liefsen sich diese Geweihten, wenn er starb, mit Freude erdrosseln, um ihren Herrn auch in einer andern Welt zu bedienen.

II.) Von den Zwingherrschaften, welche auf der Waffenmacht des Fürsten beruhn.

Zwingherrschaften verdanken bey weitem in den meisten Fällen ihren Ursprung einem Waffenkampfe und dem Siege; — entweder einer Eroberung, da die Kriegszucht zu strengerem Gehorsame gewöhnt, der Feldherr sich der Wun-

---

2) Der jetzige Zustand dieser Völkerschaft ist unbekannt. Die hier gegebenen Nachrichten sind aus folgendem Werke entlehnt: The history of Canada from its first discovery, comprehending an account of the original establishment of the colony of Louisiana. By G. Heriot. Lond. 1803. 8.

Digitized by Google

der seines Wortes freut, das Gewonnene durch dieselben Künste zu bewahren ist, durch welche es gewonnen wurde, 3) — oder einem Partheykampfe im Volke selbst, wenn nur das Machtwort eines Einzigen dem Zerfallen des Staates vorbeugen, die Erbitterung der unterliegenden und den Uebermuth der obsiegenden Parthey im Zaume halten kann. Beyspiele von dem erstern Falle enthält die Geschichte der Asiatischen und Afrikanischen Staaten, von dem letztern die Geschichte der Griechischen und anderer Freystaaten. 4)

Jedoch — zur Ehre unseres Geschlechts sey es gesagt, — auch die Zwingherrschaften dieser Art kommen nur selten in der Geschichte vor, wenigstens so, dafs sie auf die Dauer oder ohne einen mildernden Zusatz bestanden hätten. Die Asiatischen Reiche z. B., welche von Mohamedanischen Fürsten beherrscht werden, ungeachtet man sie häufig als entschiedene Beyspiele von Zwingherrschaften anführt, haben an dem Koran eine Verfassungsurkunde, welche auch der Fürst

3) Tacit. hist. I, 30.

4) Ein Tyrann in der eigentlichen Bedeutung war den Griechen derjenige, der die Volks- oder Adelsherrschaft seines Vaterlandes in eine Einherrschaft umgestaltet hatte. Eine Hauptstelle über die τυραννις in dieser Bedeutung s. b. Herodot. V, 92.

Digitized by Google

ehren mufs, damit das Volk ihm gehorche. [5] Sogar Einrichtungen im Geiste der Volksherrschaft findet man (nach dem Gesetze der Gegenwirkung) in diesen Reichen. In der Türkey hat eine jede Ortschaft ihren Gemeindevorsteher, (Ayam, das Auge genannt,) welcher von den Einwohnern gewählt wird, dafs er die Rechte der Einzelnen im Verhältnisse zu den Staatsbeamten vertrete, und unbesoldet sein Amt verwaltet. In den Städten bestehen noch aufserdem Zünfte, Vereine zur Aufrechthaltung gemeinsamer Rechte, so dafs alle Einwohner einer Stadt, (die ausgenommen, welche in den Diensten des Grofsherrn sind,) zu der einen oder der andern von diesen Zünften gehören. [6] Nur auf einigen Afrikanischen Reichen z. B. auf dem Reiche Dahomey, oder auf unterjochten Völkern, welche von dem Siegervolke durch Sprache, Sitte und Glaube streng geschieden sind, z. B. auf den Hindus, da wo sie von den Bekennern des Islam beherrscht werden, la-

---

5) Législation Orientale etc. Par Anquetil Duperron. Amsterd. 1778. 4. — Ein andres hieher gehöriges Werk: Principles of Asiatic Monarchies. By Patton — ist mir nur dem Titel nach bekannt.

6) H. Olivier's Reise durch das Türkische Reich etc. In Sprengel's Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. VI. Bd. Weimar. 1802. 8. — Unter ähnlichen Umständen entstand einst in den Städten Deutschen Ursprungs die Hauptverfassung.

Digitized by Google

stet die Zwingherrschaft mit allen ihren Schrecknissen. 7)

Desto mehrere Einherrschaften giebt es, welche der vorliegenden Gattung von Verfassungen theil- oder beziehungsweise angehören. Denn es ist leichter die Freyheit Anderer in Worten, als durch Werke zu ehren; und darinn gleichen sich nur zu leicht der beschränkte Kopf und der Mann von Geist, dafs sie, die abweichende Meinung Anderer verachtend, die ihrige auch mit Gewalt durchzusetzen geneigt sind. Auf jeden Fall gewährt die Betrachtung dieser Verfassung, der Zwingherrschaft in der eigentlichen Bedeutung, den Vortheil, dafs sie, was in den Freyherrschaften zu meiden ist, durch das Gegentheil lehrt.

In einer jeden Zwingherrschaft 8) bestehen der Sache nach zwey Staatsvereine neben einander. Der eine ist die bewaffnete Macht, durch welche der Fürst das Volk in Zaum hält, der an-

---

7) Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen. V. Bd. Berlin. 1791. 8. S. 383. Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. Von Sprengel. IX. Bd. Weimar. 1803. 8. S. 151.

8) Ich werde das Wort: Zwingherrschaft, in der Folge immer in seiner engern und eigentlichen Bedeutung gebrauchen, in welcher es nur die Herrschaften bezeichnet, die auf der Waffenmacht beruhn. Auch habe ich unmittelbar nur die Einherrschaften dieser Art vor Augen.

Digitized by Google

dere ist das Volk, welches durch die bewaffnete Macht in Zaum gehalten wird. Nur der letztere kann der Herrscherwillkühr des Fürsten unbedingt unterworfen seyn. In Beziehung auf den erstern hat der Fürst bald mit dem Stolze der Befehlshaber, bald mit der Aufsässigkeit der Menge zu kämpfen. Daher biethet die Geschichte solcher Reiche die entgegengesetztesten Erscheinungen dar. Alles gehorcht dem Winke eines Einzigen, und plötzlich erinnert ein Aufstand des Heeres an den Machtneid der Mehrherrschaft, oder an die Stürme der Volksherrschaft. 9)

Die bewaffnete Macht, durch welche das Volk in unbedingter Unterwürfigkeit gehalten werden soll, muss von dem Volke selbst gänzlich gesondert seyn. — Der für die Zwingherrschaft vortheilhaftere Fall ist der, wenn Stammesverschiedenheit die bewaffnete Macht und das Volk scheidet. Daher wird eine Zwingherrschaft am leichtesten und besten so gegründet, dass, wenn ein Volksstamm von einem andern und verschiedenartigen unterjocht worden ist, der Eroberer den Stamm, durch welchen er siegte, (wie einst Cyrus seine Perser,) in das

9) Montesquieu des causes de la grandeur des Romains c. 16. Gibbon. T. I. p. 415. der Basler Ausg.

Digitized by Google

eroberte Land versetzt. Daher ist es ein oft erprüftes Geheimnifs der Zwingherrschaft, wenigstens für die Leibwache des Fürsten Fremdlinge zu wählen. So waren Fremdlinge, (Deutsche,) schon unter den ersten Römischen Kaysern der Kern der Prätorianer. [10]) So bildete der Türkische Sultan, Amurat III. seine Leibwache aus jungen Christensclaven, die er (vielleicht gegen seinen Vortheil) zur Annahme des Islam genöthiget hatte. — Ist es unthunlich, die bewaffnete Macht und das Volk durch Stammesverschiedenheit zu scheiden, so mufs man zwischen beyden im bürgerlichen und im öffentlichen Verhältnisse eine Scheidewand aufführen. Ein stehendes Heer ist schon als solches ein engerer Stand, und ein Stand, der aus mehr als einem Grunde dem Fürsten besonders zugethan ist. Man gebe diesem Heere (und nur dem Heere) eine eigene Diensttracht; man verlege es in abgesonderte Wohnungen; [11]) man stelle es in allen und jeden Rechtssachen unter besondere Gerichte; man zeichne es überhaupt durch solche Vorrechte aus, welche, ohne den Gehorsam des Heeres zu gefährden, die Spannung zwi-

10) Tac. Ann. I, 24.

11) Tac. Ann. IV, 2. Man erinnere sich des Widerspruchs, den die Errichtung solcher Wohnungen in England fand.

Digitized by Google

schen der bewaffneten Macht und dem Volke erhöhe; man werbe nur Unverheyrathete an und untersage den Angeworbenen die Ehe; und man wird der Erreichung des obigen Zwecks desto gewisser seyn.

Schwieriger ist es, den Fürsten der Treue eines Heeres zu versichern, welches den Thron stürzen kann, weil es ihn hält. Zwar kann der Fürst schon in die Kriegszucht, — die einzige Art der Knechtschaft, welche der Mensch ertragen darf und soll, — Vertrauen setzen. Jedoch hat er noch aufserdem das Heer durch eine bevorrechtete Leibwache, so wie diese durch die Eifersucht des übrigen Heeres, in Zaum zu halten; [12]) er wird ferner die verschiedenen Abtheilungen der Leibwache und des gemeinen Heeres z. B. durch die Verschiedenheit der Gunstbezeugungen und Vorrechte von einander zu trennen suchen; er wird endlich in Friedenszeiten das Heer zweckmäfsig vereinzeln. [13]). Bey allen dem schwankt

---

12) Xenophon giebt dem Helden seiner Cyropädie (Libr. VII.) Eunuchen zur Leibwache.

13) Tac. Hist. I, 51. Diese Klugheitsregel ist von vorzüglicher Wichtigkeit für die Zwingherrschaft. So kann selbst das Heer in strenger Abhängigkeit erhalten werden. In kleinen Staaten ist die Zwingherrschaft, wenn auch drückender, dennoch selten von langer Dauer, weil in denselben die Vereinzelung des Heeres nicht ausführbar ist.

Digitized by Google

der Boden unter einer solchen Hrrrschaft, sobald entweder die Kriegszucht in einem langen Frieden erschlafft, oder der Fürst nicht weiter an der Spitze seines Heeres erscheint, oder das Kriegsglück den Fahnen des Fürsten beharrlich untreu wird. So sanken so manche Asiatische Herrschergeschlechter in den Staub herab, aus welchem sie sich emporgearbeitet hatten. Der Machtbrief eines Zwingherrn ist sein gutes nie rastendes Schwerdt!

Alle Zwingherrschaften würden Wahlreiche seyn, (denn Feldherrrn werden gebohren, nicht gezogen,) wenn sich nicht überhaupt in der Erblichkeit der Krone der Vortheil des Fürsten und des Volkes vereinigte. 14) Jedoch auch in der erblichen Zwingherrschaft mahnen häufige Entthronungen an das ursprüngliche Bedürfnifs einer Wahl.

Von Rechtswegen ist und bleibt der Fürst immer derselbe, wenn auch die Menschen wechseln, welche das Fürstenamt verwalten. Anders in der Zwingherrschaft. In dieser bedürfen die Regierungshandlungen des Vorgängers der Bestätigung des Nachfolgers. Der Zwingherr ist als Mensch, ist kraft eigenen Rechtes Herr.

---

14) Vgl. das zweyte Hpst. dieses Buches, am Ende.

Digitized by Google

Der Thron eines solchen Fürsten muſs von einem Glanze erstrahlen, als ob der Fürst ein Wesen anderer und höherer Art wäre. Wenn Tippo Saib des Morgens aufstand, muſsten sich 500 Elephanten vor ihm zur Erde werfen! — Ein Zwingherr muſs sich nur selten dem Volke zeigen, den Unterthanen nur einen abgemessen-feyerlichen Zutritt zum Throne verstatten. Die Bewohner des äuſsersten Nordens, die Grönländer, feyern ein Fest, wenn sie das erstemal im Jahre die Sonne erblicken. Wir halten das Scheinen der Sonne für unser Recht.

Eine mächtige Priesterschaft und — vielleicht noch mehr — ein Erbadel sind mit dem Geiste dieser Verfassung unvereinbar. Auch der Gesetze darf es in einem Reiche dieser Art nur wenige geben, [15]) theils weil Gesetze den Herrscher doch immer in gewisse Schranken einengen, theils weil eine jede Veränderung der einmal gegebenen Gesetze gegen den Vortheil einer solchen Verfassung seyn würde. In der Zwingherrschaft muſs Alles seinen unabänderlichen Gang gehn, damit das Volk nicht ahne, daſs Manches wohl auch anders und besser seyn könnte. Das Machtwort des Fürsten stimmt zu dieser ewigen Ordnung der Staatsverwaltung

15) Montesquieu: Esprit des lois. V, 14.

Digitized by Google

wie das Schicksal zu dem ewigen Kreislaufe der Natur. [16]) Und selbst das Machtwort des Fürsten mufs in so fern einer Regel unterworfen seyn, als es, einmal gesprochen, unabänderlich ist. In dem altpersischen Reiche konnte der Fürst den Verbrecher, den er verurtheilt hatte, nur in dem Maafse begnadigen, dafs die Strafe an den Kleidern des Verbrechers vollzogen wurde. [17])

In der Regierungsform mufs das mechanische Princip vorherrschen, und zwar so, dafs es in eine unmittelbare Beziehung auf die Allgewalt des Fürsten zu setzen ist. Wenn in einer Verfassung die niederen Staatsbehörden in strenger Abhängigkeit von den höheren stehn, so ist das eine mechanische Vollkommenheit der Regierungsform, welche dennoch der Zwingherrschaft fremd ist.

Die zwingherrschaftliche Verfassung ist vor allen andern geschickt, ein grofses Reich, dessen Einheit nicht auf der Einheit des Volkes und der bürgerlichen Gesellschaft ruht, zusammenzuhalten, oder den Staat in Zeiten äufserer Gefahr zu retten. Die Römer unterwarfen sich einem Feld-

---

16) Der Fatalism ist die Religion der Zwingherrschaft. Gibbon. I, 136.

17) Essai historique sur la législation de la Perse etc. Par Gaudin. Par. 1789. 8.

Digitized by Google

herrn, [18]) damit die vielen der Sprache und Sitte nach ungleichartigen Völker, die sie unterjocht hatten, des Gehorsames nicht vergäfsen; schon früher hatten sie, in Zeiten innerer Unruhen oder von mächtigen Feinden bedroht, von Zeit zu Zeit einen Dictator ernannt. Auch das läfst sich zum Vortheile der Zwingherrschaft sagen, dafs sie, (in so fern der Volksherrschaft verwandt,) einem Jeden im Volke den Zutritt zu allen und jeden Staatsämtern gestattet, dafs die Blitze des fürstlichen Zorns mehr die Grossen, (diese hat der Fürst am meisten zu fürchten,) als den gemeinen Mann treffen, [19]) dafs der Mensch, durch eine Verfassung dieser Art ewig in einen Zustand der Nothwehr versetzt, zur Entwickelung seiner Kräfte desto mächtiger aufgefordert wird, dafs diese Verfassung mehr, als eine jede andere, dem Fürsten die Macht giebt, der Vater, der Schutzgott seines Volkes zu seyn. [20])

Jedoch alle diese Vortheile sind nur ein schwacher und ungewisser Ersatz für all das Unheil,

---

18) Imperator.

19) Reisen des Ritters Chardin nach Persien. In der Samml. der besten und neuesten Reisebeschr. VI. Bd. Berl. 1768. 8.

20) Unter dem Bilde eines Vaters stellt Zoroaster den Fürsten dar. Man mufs die Dichter des Morgenlandes lesen, um sich in die Ansicht zu versetzen, welche dort die Besseren im Volke von der Zwingherrschaft haben.

Digitized by Google

welches im Gefolge der Zwingherrschaft ist. — Wenn die einherrschaftliche Verfassung desto vollkommener ist, je weniger sie das Schicksal des Volks von den Eigenschaften des jedesmaligen Fürsten abhängig macht, so wird dagegen in der Zwingherrschaft der Werth der Staatsverwaltung ganz allein durch den Werth, den der Fürst als Mensch hat, verbürgt. Und was hat man wohl von einem Fürsten zu erwarten, welcher das Volk eben deswegen, weil er es unbedingt beherrschen darf, verachten muſs? von einem Fürsten, welcher eben deswegen, weil er die Menschen verachten muſs, nur zu geneigt seyn wird, sich für die Einsamkeit seines Daseyns durch sinnliche Genüsse zu entschädigen? von einem Fürsten endlich, welcher unter der neidischsen, wachsamen Zucht seines Vorgängers heranwuchs? — Eine Verfassung ist desto vollkommener, je vortheilhafter sie auf die Sittlichkeit des Volkes zurückwirkt. Aber in der Zwingherrschaft reifst die Ueberzeugung, daſs der Zufall die Welt beherrsche, Glück die Stelle des Verdiensts vertrete, alle Stände zur Eigenmacht oder zur Kriecherey, zur Ergebung oder zur Vermessenheit hin. Ein jedes Uebergewicht wird zur Unterdrückung Anderer benutzt, weil man das eigene Schicksal durch Wiedervergeltung zu mildern glaubt. Man

Digitized by Google

nimmt Geschenke, weil man Geschenke machen mufs. Man sucht um einen jeden Preis emporzusteigen, weil man sonst nichts ist. Man setzt alles auf das Spiel, weil schon alles auf dem Spiele steht. Wenn der Tugend und des Lasters derselbe Ausgang wartet, so ist es des wackern Mannes, nicht unverdient zu fallen. Wenn der Unterthan — wie z. B. der Perser [21]) — in dem Fürsten das Sinnbild der Gewaltthätigkeit erblickt, so ist es kein Wunder, wenn er im Sinne dieses Vorbildes handelt. — Endlich, wenn sich auch die Zwingherrschaft als eine Waffe gegen auswärtige Feinde vertheidigen läfst, so nährt sie doch zugleich den Krieg, weil sie seiner zu ihrer Fortdauer bedarf. [22])

Wie hoch mufs der Preis seyn, den die Menschen auf ihr Leben setzen, dafs sie je eine solche Verfassung duldeten!

---

21) S. Gaudin in dem Anm. 17. angeführten Werke.

22) S. über die Nachtheile des Despotismus: A tour to Sheeraz. By E. S. Waring. Lond. 1807. 4.

Digitized by Google

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den väterlichen Einherrschaften.

Die Verfassungen, welche das Volk unter eine väterliche Gewalt oder unter eine Vormundschaft stellen, waren von jeher und sind noch jetzt bey weitem die gewöhnlichsten. Die Völker ausgenommen, die auf der niedrigsten oder auf einer sehr hohen Stufe der Bildung stehn, bedarf die Mehrzahl des Volkes eines Vormunds. Ein Mittelzustand, (und die väterliche Einherrschaft hält die Mitte zwischen der Zwingherrschaft und der Freyherrschaft,) ist das gemeine Loos unseres Geschlechts. Die Natur selbst stellte in der hausväterlichen Gewalt das Vorbild der väterlichen Einherrschaft auf.

Väterlich sind in der Regel alle die Einherrschaften, in welchen die Herrschermacht entweder auf den Einsichten und Verdiensten, oder auf dem göttlichen Rechte, oder auf dem Reichthum (ins besondere auf der Landesherrlichkeit) des Fürsten beruht. Ein Fürst dieser Art würde die Grundlage seiner Macht untergraben, wenn er seine Unterthanen nicht väterlich und pfleglich behandeln wollte.

Digitized by Google

Diese verschiedenen Grundlagen der väterlichen Einherrschaft sind einander so nahe verwandt, dafs in der Erfahrung selten die eine ohne die andere ist. Jedoch die Hauptgrundlage einer Verfassung dieser Art ist nicht leicht zu verkennen.

I.) Von den stammväterlichen Einherrschaften.

Der Herrschaft des Hausvaters entkeimen schon in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft alle die Beherrschungsformen, welche nur überhaupt der menschliche Geist erdenken kann, wenn auch in einem noch unentwickelten Zustande. Bald sind es die sämmtlichen Geschlechtshäupter des Stammes, welche die gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftlich berathen; bald haben die Aeltesten, die Erfahrensten und Tapfersten des Stammes ein überwiegendes Ansehn; bald übt der Ahnherr einer zahlreichen Nachkommenschaft oder dessen Rechtsnachfolger eine mehr oder weniger beschränkte Gewalt. Der schon zahlreichere Stamm zerfällt dann wiederum in mehrere. Die einzelnen Stämme des Volkes, das sich auf diese Weise bildet, behalten nicht nur, ein jeder für sich, die Verfassung des Urstammes bey, sondern sie tragen diese auch (wenn anders nicht mit der Ein-

Digitized by Google

Einheit des Stammes zugleich die Einheit der bürgerlichen Gesellschaft aufhört,) auf die neue und zusammengesetztere Verbindung über. Oder es wählt auch das Volk ein gemeinschaftliches Oberhaupt, den Erfahrensten und Würdigsten, sey es von Zeit zu Zeit oder auf immer. In Stammesverbindungen dieser Art lebten einst unsere Voreltern, die Deutschen der frühesten geschichtlichen Zeit; dieselbe Verfassung besteht noch jetzt, in den mannigfaltigsten Gestalten und Gebilden, bey den Arabern,[23]) bey den zahlreichen Völkerschaften des Kaukasus,[24]) bey den eingebohrnen Nord- und Südamerikanischen Stämmen[25]) und überall, wo die Natur noch nicht der Kunst weichen mufste.

In der Gestalt der Einherrschaft ent-

---

23) Des Herrn von Arvieux hinterlassene merkwürdige Nachrichten von seinen Reisen in Arabien etc. IIIr Th. Kopenh. u. Lpz. 1754. 8. S. 122. ff. Gibbon L. IX. c. 50.

24) J. Reinegg's allgemeine histor. topograph. Beschreibung des Kaukasus. Herausg. v. F. E. Schröder. Hildesh. u. Petersb. II. Th. 1796. 1797. 8. Engelhardt's und Parrot's Reise in die Krimm und den Kaukasus. Berl. II. Th. 1815. 8.

25) Geschichte der Amerikanischen Indianer etc. von J. Adair. A. d. Fr. Breslau 1782. 8. S. 283. v. Zimmermann's Taschenbuch der Reisen. III. Jahrg. Lpz. 1804. Reise nach Südamerika. Von Don F. v. Azara. In dem Magazine von merkwürdigen neuen Reisebeschr. XXXIer Bd. Berl. 1810. 8. — Ueber die Stammesverfassung der Afghanen (in Asien) s. An account of the Kingdom of Caubul. By Elphinstone. Lond. 1815. 4.

Digitized by Google

wickelte sich die stammväterliche Verfassung vorzugsweise bey denjenigen Stämmen und Völkerschaften, bey welchen, durch äufsere Verhältnisse, schon frühzeitig die väterliche Gewalt fester begründet, die dienstherrliche eingeführt, Verschiedenheit der Vermögensumstände veranlafst und der bleibende Oberbefehl eines Einzelnen zum Bedürfnisse gemacht wurde, — also vorzugsweise bey denen, welche von der Viehzucht lebten. Da müssen auch die herangewachsenen Kinder dem Vater gehorchen und dienen, weil sie nicht (wie bey einem Volke, das von der Jagd lebt,) ohne einen Erwerbsstamm ihren Unterhalt gewinnen können; da müssen aus demselben Grunde die Armen und Verarmten in die Dienste der Reicheren treten; da ist der Erstgebohrne, der, welcher dem Vater am längsten gedient hat, der einzige oder der Haupterbe des Vaters, weil die Heerde zur Ausstattung aller Kinder meist unzureichend seyn würde; da bedarf der Stamm eines bleibenden Oberhaupts, weil er für seine Wanderungen eines Führers und Ordners bedarf. [26]) Man darf hinzusetzen, dafs das Verhältnifs, in welchem der

---

26) J. D. Michaelis Mosaisches Recht, §. 79. S. auch Tacitus de moribus Germ. c. 33.

Digitized by Google

Hirt zu seiner Heerde steht, ein Vorbild der Einheit ist.

Die Verfassung der stammväterlichen Einherrschaft ist einfach, wie die Sitte und Lebensweise der Stämme, bey welchen sie in ihrer ursprünglichen Gestalt besteht. An der Pforte seines Zeltes hört der Stammesfürst die Klagen seiner Angehörigen, und entscheidet darüber nach den Ueberlieferungen der Ahnen. Er ist der einzige Priester des Stammes, weil er allein die Kosten der Opfer zu bestreiten vermag, gewöhnlich auch, obwohl nicht immer, (denn seine Macht beruht unmittelbar auf den innern Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft,) der Anführer im Kriege, weil er, wenn der Stamm neue Weideplätze aufsucht, der Führer des Zuges, schon in dieser Eigenschaft an der Spitze des Stammes steht, wenn dieser von einem Feinde überfallen wird. [27])

---

27) Die Sonderung der Feldherrnwürde von der königlichen ist auch in dem Kindesalter der Staaten eine nichts weniger als ungewöhnliche Erscheinung. Das völkerrechtliche Verhältnifs setzt ja an sich schon ein staatsrechtliches voraus. Tacitus sagt von unsern Voreltern: Duces ex virtute, reges ex nobilitate sumunt. Dieselbe Sonderung findet man bey mehreren Amerikanischen Stämmen. S. die Anm. 25. angeführten Schriftsteller und Bertrams Reisen in Nordamerika in dem Magaz. von merkwürd. neuen Reisebeschr. X. Bd. Berl. 1793. 8.

Digitized by Google

So wenig auch die stammväterliche Einherrschaft für ein Reich von bedeutendem Umfange an sich geeignet ist, so enthält doch die Geschichte mehrere Beyspiele, dafs diese Verfassung, wenn ein Stamm, bey welchem sie sich ursprünglich gebildet hatte, plötzlich grofse Eroberungen machte, als Grundform des auf diese Weise gestifteten Riesenstaates beybehalten wurde. Fälle dieser Art sind das Reich des Hunnenköniges Attila, [28]) das Khalifat der vier ersten ersten Khalifen. [29]) Jedoch beweisen diese Beyspiele zugleich, dafs, wenn ein grofses Reich bey einer Verfassung dieser Art von Dauer seyn soll, der Fürst entweder noch auf eine andere Grundlage für seine Macht, oder auf eine künstlichere Entwickelung der stammväterlichen Einherrschaft Bedacht zu nehmen hat.

Noch auf eine andere (und künstlichere oder geistigere) Weise kann die väterliche Einherrschaft entstehn, — wenn eine Völkerschaft, bisher auf der niedrigsten Stufe menschlicher Bildung, von einem einzelnen Menschen, (z. B. von

---

28) Ein Hauptschriftsteller über die Sitten und die Verfassung der Hunnen ist Priscus de legat. ad Hunnos.

29) Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers rois siècles de sa fondation. Par Oelsner. Par. 1810. 8.

Digitized by Google

einem Fremdlinge,) plötzlich (z. B. durch die Einführung des Ackerbaues) entwildert wird und ihrem Wohlthäter den verdienten Thron errichtet. Einen Vater, einen Gott wird das Volk in ihm verehren; als Vater, oder als ein Gott, oder in beyden Eigenschaften, (die Einherrschaften dieses Ursprungs sind gewöhnlich zugleich geistliche,) wird er über das Volk herrschen.

Eine väterliche Einherrschaft, die mit grosser Wahrscheinlichkeit auf diesen Ursprung zurückgeführt werden kann, war die des Altperuanischen Reichs, des Reichs der Inkas. Die Stämme, die das Land bewohnten, (so erzählte die heilige Sage der Peruaner,) lebten in einem Zustande gänzlicher Wildheit, als unter ihnen plötzlich Manco Kapac und, sein Weib, Mama Ocollo erschienen, von unbekannter Herkunft, oder, nach der Sage, Kinder der Sonne, gebohren auf der Insel des Sees Titikaka. Manco Kapac machte diese Stämme mit dem Ackerbaue, mit den Beschäftigungen und Künsten des Friedens bekannt, unterrichtete sie in dem Dienste der Sonne und vereinigte sie zu einem einzigen Volke, über welches er und seine Nachkommen, wie der Vater über seine unmündigen Kinder, gebothen. Streng und allseitig war die Aufsicht und Zucht, welcher das Volk unterworfen war. Je über 10, 50, 100, 500, und

Digitized by Google

1000 Geschlechter war ein Beamter gesetzt, dessen Gewalt sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse des öffentlichen und häuslichen Lebens z. B. auch über die Erziehung, über die Bestellung der Felder und die übrigen Arbeiten erstreckte. Eben so streng war die Abhängigkeit der niederen Beamten von den höheren, aller von dem Fürsten. Ein jeder Beamte mufste der höheren Stelle monatlich über seine Amtsführung und den Zustand seines Amtsbezirks Bericht erstatten. Der gesamte Grund und Boden war das ausschliefsliche Eigenthum des Fürsten. Den einzelnen Geschlechtern wurden nur zur Bebauung Ländereyen angewiesen. [30])

Eine ähnliche Verfassung besteht seit einer langen Reihe von Jahrhunderten in China. [31]) So

---

30) Robertson's history of America. B. VII. Lettres Américaines. Par le Comte J. R. Carli. Par. II. T. 1788. 8. Voyage de Humboldt et Bonpland. Prem. partie. Relation historique. Par. 1810. Fol. p. 98.

31) Vgl. über die Verfassung dieses Reichs die Werke von Du Halde, de Guignes, Barrow; Grosier de la Chine. III. Ed. Par. 1818. ff. VII. Vol. 8. Auch in Krusenstern's Reise um die Welt (II. Th. II. Abth. Berlin 1812. 12.) finden sich einige bemerkenswerthe Nachrichten von China. Das Hauptwerk ist jedoch folgendes: Thing - Leu - Lee being the fundamental laws and a selection from the supplementary statutes, of the penal Code of China. Translated from the Chinese, with an Appendix and Notes. By Sir G. Th. Staunton. Lond. 1810. 4. A. d. E. ist das Werk ins Franz. übersetzt worden von Félix Renouard de Sainte-Croix. Par. 1811. 8.

Digitized by Google

grofs und so ins Einzelne gehend ist diese Aehnlichkeit, dafs sie die Vermuthung, nach welcher die (vergleichungsweise neuere) Peruanische Verfassung und ihr Stifter von Chinesischer Abkunft waren, zur Wahrscheinlichkeit erhebt. [32]) Auch die Vermuthung dürfte nicht zu gewagt seyn, dafs das Chinesische Reich von einem Stamme oder Stammesfürsten gestiftet wurde, welcher vom Westen her ins Land einwanderte und, im Besitze einer höheren Bildung, die rohen Völkerschaften, die damals noch das unbebaute Land durchzogen, mit dem Ackerbaue, mit den Vortheilen und Fesseln der bürgerlichen Ordnung bekannt machte. [33])

Der Fürst ist der Vater seines Volks! — in diesen Worten ist die Grundlage der Verfassung und Verwaltung des Chinesischen Reichs enthalten. Der Kayser soll nach der Lehre des Konfu-Tchee sein Reich, wie ein Hausvater sein Haus, ordnen und verwalten.

Die Verwaltung des Chinesischen Reichs ist 1.) in dem Sinne väterlich, dafs sie sich über alle

---

32) Diese Vermuthung beruht noch auf einigen andern Gründen. Vgl. Carli a. a. O. I, 379. II, 1. Humboldt a. a. O. p. 125.

33) Nachrichten von dem ältesten Zustande des Chinesischen Reiches, in dem Werke: Le Chou-King, un des livres sacrés des Chinois etc. Traduit par le P. Gaubil. Revu par de Guignes. Par. 1770. 4.

Digitized by Google

und jede Verhältnisse und Angelegenheiten des häuslichen und geselligen Lebens erstreckt. Mit Staunen und Grauen wird man erfüllt, wenn man liest, was und wie genau Alles die Gesetze bestimmen; wie den Chinesen überall, in der Heimath und auf Reisen, [34]) das Auge der Regierung verfolgt. So stehen z. B. alle Gewerbe unter der strengsten Aufsicht; [35]) bey Strafe muſs der Landmann sein Feld bestellen. [36]) Und so zahlreich auch die Gesetze sind, welche die Vergehungen einzeln bestrafen, so bedrohen sie doch noch überdiefs eine jede Handlung mit einer Strafe, welche gegen irgend eine gesetzliche Vorschrift, oder gegen die Sitten, oder gegen den Geist der Gesetze verstofsen würde. [37]) — Die Staatsverwaltung ist 2.) in dem Sinne väterlich, dafs die Gesetze mittelst einer väterlichen Zucht gehandhabt werden. So ist z. B. der Unterschied zwischen der bürgerlichen und der strafenden Gerichtsbarkeit den Chinesischen Gesetzen so gut

---

34) Wegen der Reisepässe bestehen noch weit strengere Einrichtungen, als unter den argdenklichsten Regierungen in Europa. S. Sect. 220. 221. 224. 225. des Anm. 31. a. Gesetzbuches.

35) Sect. 156. 175.

36) Sect. 88. 97, Der Kayser ist der alleinige Eigenthümer des Landes. Krusenstern a. a. O.

37) Sect. 385. 386.

Digitized by Google

wie unbekannt. Auch der säumige Schuldner wird (zu seiner Besserung) bestraft. [38]) So darf und soll ferner der Richter jederzeit von Amtswegen die begangenen Vergehungen ahnden; [39]) hat der Vater, um sein Kind zu bestrafen, erst auf einen Ankläger zu warten? So ist eine der gewöhnlichsten Strafen die Züchtigung mit einem Bamburohre; das Kind muſs fühlen, wenn es nicht hören will. Jedoch auch ihre liebenswürdigen Seiten hat diese Verwaltungsart. Die Abgaben sind gleich vertheilt, da ein Vater billig kein Kind vor dem andern begünstiget. Kein Todesurtheil kann vollzogen werden, ohne die kayserliche Bestätigung erhalten zu haben. [40]) Auch für das Loos der Gefangenen tragen die Gesetze eine ruhmwürdige Sorgfalt. [41]) — 3.) Die väterliche Gewalt ist von Natur und von Rechtswegen auf die Unmündigkeit der Kinder beschränkt. Eine Regierung, wie die Chinesische, muſs daher vor allen Dingen darauf ausgehn, das Volk fortdauernd in dem Zustande von Unmündigkeit zu erhalten, welcher die Begründung

38) Sect. 332.

39) Du Halde Bd. V. Zusätze.

40) Sect. 1.

41) Sect. 398. 401.

Digitized by Google

einer väterlichen Einherrschaft ursprünglich möglich und zum Bedürfnisse machte. In diesem Geiste suchen die Chinesischen Gesetze den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande gänzlich abzubrechen. Der Handel zur See ist mit Fremden schlechthin verbothen, zu Lande nur gegen besondere Erlaubnifsscheine verstattet. [42] Fremde werden nicht im Lande geduldet, und selbst Gesandte dürfen nur kraft einer ausdrücklichen Erlaubnifs des Kaysers und nur unter einer strengen Aufsicht an das kayserliche Hoflager ziehn. [43] Auf die Auswanderung steht die Todesstrafe. [44] In demselben Geiste sind alle Künstler und Handwerker an die einmal üblichen Formen und Muster gebunden; eine Neuerung, eine Erfindung wird bestraft. [45] In demselben Geiste endlich suchen die Gesetze die Regierung und das Volk von dem Strudel zurückzuhalten, in welchen das Geld, da wo es die Seele des Wahrenverkehres ist, das Eigenthum und mit ihm die meisten bürgerlichen Verhält-

---

42) Sect. 230. Staunton's Anm. zur Sect. 225. Der Handel, der zu Canton mit Fremden getrieben wird, steht unter besonderen Gesetzen.

43) Sect. 224. 225.

44) Sect. 224. 255.

45) Sect. 156, 175.

Digitized by Google

nisse fortreifst. Die Regierung prägt nur Kupfermünzen; der Handel ist gröfsentheils Tauschhandel. 46) Die öffentlichen Abgaben werden in Erzeugnissen des Bodens oder des Kunstfleifses erhoben. 47) Mit einem Worte, die Chinesische Regierung hat mit der Zwingherrschaft die Maxime gemein, Alles beym Alten zu lassen und zu erhalten.

Damit die Regierung der Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte gewachsen sey, ist das Reich in Kreise, Bezirke und Unterbezirke eingetheilt, und in einer jeden von diesen Abtheilungen eine verhältnifsmäfsige Anzahl von Behörden und Beamten bestellt. Unter die verschiedenen Behörden einer jeden einzelnen Abtheilung sind die Geschäfte nach der Verschiedenheit der Gegenstände vertheilt, jedoch so, dafs ein einzelner Beamte, zur Erhaltung der Einheit der Staatsverwaltung, an der Spitze einer jeden Abtheilung steht. 48) Je zehen

46) Sect. 118. 153. 154.

47) Sect. 86. 92. 119 ff. Die Haupteinnahme des kayserlichen Schatzes ist der Zehnte von allen Ländereyen. Für die öffentlichen Magazinanstalten enthält das Gesetzbuch sehr genaue Bestimmungen.

48) Du Halde. Staunton's Anm. zu Sect. 51. Der Grundsatz der Vertheilung der Geschäfte nach der Verschiedenheit der Gegenstände ist eine sehr bemerkenswerthe Eigenthümlichkeit der Chinesischen Verfassung.

Digitized by Google

und je hundert Hausväter bilden wiederum in einem jeden Unterbezirke besondere Genossenschaften, so dafs die Mitglieder eines Zehntens für einander verantwortlich sind und das Hundert unter einem Aufseher steht, welcher in Verbindung mit einem Rathe von zehn Mitgliedern für die gehörige Entrichtung der öffentlichen Dienste und Abgaben zu sorgen hat. 49) — Damit das Volk in einem den Gesetzen entsprechenden Geiste, d. h. väterlich regiert werde, hat sich die Verfassung zuförderst von der gehörigen Besetzung der öffentlichen Stellen zu versichern gesucht. Nicht nur diejenigen, welche sich erst dem Staatsdienste widmen wollen, werden strengen Prüfungen unterworfen, sondern selbst die, welche bereits als Beamte angestellt sind, werden am Ende eines jeden Jahres von neuem geprüft. 50) Zu demselben Zwecke ist der Kriegsbefehl von dem Friedensbefehle getrennt, der gesamtheitlichen Behandlung der öffentlichen Geschäfte in der Regel der Vorzug gegeben, und die Amtsthätigkeit einer jeden einzelnen Behörde nicht nur auf das genaueste, sondern auch so bestimmt, dafs die niederen

49) Travels in China. By J. Barrow Lond. 1803. 4. und Sect. 83. Es werden in China genaue Listen über die Bevölkerung gehalten. Sect. 78. 79.

50) Sect. 21.

Digitized by Google

Behörden von den höheren, die Behörden derselben Stufe von einander gegenseitig streng bewacht werden. [51]) — So wie schon diese Knechtschaft der Staatsbeamten, der Geist der Bifersucht, welcher die ganze Verfassung durchdringt, für die Fortdauer der einmal eingeführten Verwaltungsordnung Gewähr leistet, so besteht noch aufserdem, damit Alles in diesem Kunstwerke seinen ewigen Gang gehe, ein eigener Rath von Aufsehern, welcher selbst dem Kayser über verfassungswidrige Handlungen Vorstellungen zu machen berechtiget ist; [52]) so ist in einem jeden der oberen Gerichte und Verwaltungsräthe ein Kronanwald angestellt, welcher über die Beobachtung der Gesetze zu wachen hat; [53]) so müssen die niederen Behörden den höheren, die höchsten dem Kayser von Zeit zu Zeit die Mängel und Gebrechen, die sie in der Staatsverwaltung entdeckt, die Fehler, die sie selbst bey ihrer Amtsführung begangen haben, anzeigen. [54])

Durch welche Mittel hat sich die Chinesische Verfassung so viele Jahrhunderte hindurch

---

51) Du Halde. De Guignes.

52) Staunton's Anm. zu Sect. 171.

53) Du Halde.

54) Sect. 171.

Digitized by Google

unter so manchen innern und äufsern Stürmen zu erhalten vermocht? so innig mit der gesamten Denk- und Handlungsweise des Volks verschmolzen? 1.) Ein Hauptaugenmerk der Gesetze war, die Bande der Verwandschaft und ins besondere die Bande der elterlichen Gewalt theils fester zu knüpfen, theils in eine unmittelbare Beziehung auf die Grundlage der Staatsverfassung zu setzen. Daher kommen z. B. Vorrechte auch den Anverwandten des Bevorrechteten zu statten; [55]) ausgezeichnete Thaten und Verdienste werden auch den Nachkommen und bis zum zweyten und dritten Gliede vergolten; [56]) Vergehungen werden milder bestraft, wenn sie zum Besten eines Anverwandten begangen wurden. [57]) Umfassend und streng ist die väterliche Gewalt; selbst auf das Recht über Leben und Tod scheint sie sich zu erstrecken. [58]) Elternmord gehört zu den Hauptverbrechen des Chinesischen peinlichen Rechts; [59]) schon Mifshandlungen, an den Eltern verübt, werden mit

---

55) Sect. 5.

56) Sect. 5.

57) Sect. 321. Dagegen trifft die Strafe eines Vergehens zuweilen auch die Verwandten des Thäters. Sect. 254.

58) Arg. Sect. 319.

59) Sect. 2. 244.

Digitized by Google

dem Tode bestraft. [60]) Den Eltern ist auch nach ihrem Tode durch Bestattung und Trauer die gebührende Achtung von den Kindern zu bezeigen; [61]) ein Sohn, der die Leichen seiner Eltern oder Grofseltern unbeerdigt läfst oder verletzt, wird mit dem Tode bestraft. [62]) Und wenn schon die Erlaubnifs, welche das Gesetz den Chinesen ertheilt, mehrere Weiber zugleich zu ehelichen, [63]) mit dem Zwecke, das Verwandschaftsverhältnifs zu heiligen, im Widerspruche steht, (die Vielweiberey ist der Tod der Verwandtenliebe,) so ist doch, wenn ein Chinese mehrere Weiber ehelicht, eine unter ihnen die Gebietherinn der übrigen und allein die eheliche Hausfrau im vollsten Sinne des Worts. An das Verhältnifs zwischen Eltern und Kindern reihen nun die Gesetze unmittelbar das Verhältnifs zwischen dem Kayser und seinem Volk. Er ist der Vater des gesamten Volks, desto ehrwürdiger, da er die Rechte und Ansprüche aller einzelnen Hausväter in sich vereiniget. In der Sprache eines Vaters spricht er zu seinen Unterthanen. Oft fordert er

60) Sect. 319.

61) Sect. 105. 176. 181.

62) Sect. 276.

63) Sect. 103. und Staunton in den Anm. zu diesem Abschnitte.

Digitized by Google

sie sogar auf, ihn zu unterrichten und zu warnen. [64]) In demselben Geiste sollen seine Stellverter, die Mandarinen, sprechen und handeln, in demselben Lichte dem Volke erscheinen. Sie haben daher das Volk von Zeit zu Zeit durch öffentliche Reden zu unterrichten, einen jeden ihrer Amtsbefohlnen unweigerlich zu hören. [65]) Mit einem Worte, keine Gesetzgebung hat den Grundsatz, dafs der Mensch im öffentlichen Leben das ist, wozu er durch das häusliche erzogen wird, dafs das öffentliche Leben am festesten in dem häuslichen wurzelt, so vollständig anerkannt und durchgeführt, als die Chinesische. — 2.) Das grofse Geheimnifs der meisten Religionsstifter, die Andacht in Andachtsübungen, das Innere in etwas Aeufseres aufzulösen, [66]) ist zugleich der Hauptschlüssel zur Ewigkeit der Chinesischen Verfassung. Der Ehrerbietung des Volks gegen den Kayser und die kayserlichen Beamten, ohne welche eine Verfassung, wie die Chinesische, nicht bestehn könnte, wufste sich der Gesetzgeber durch die Ehrenbezeigungen zu versichern, die er zur

64) Vgl. die kayserlichen Verordnungen b. Du Halde im zweiten Theile.

65) Du Halde.

66) Gibbon I. p. 267 der Basler Ausg.

Digitized by Google

zur Hauptpflicht der öffentlichen und überhaupt der gesellschaftlichen Sittenlehre erhob. 67) Der Chinese, in eine andere Verfassung versetzt, würde sich eben so fremd fühlen, wie bey uns ein Weib in der Kleidung eines Mannes. — 3.) Die Chinesen haben einen Staatsgottesdienst; der Kayser, als oberster Priester, und, in den einzelnen Landschaften, die Mandarinen bringen dem Himmel und der Erde und dem Geiste, der über das Schicksal der Menschen waltet, die herkömmlichen Opfer. 68) So paart sich die Ehrerbietung gegen den Kayser und dessen Stellvertreter mit der Scheu vor den unsichtbaren Naturmächten.

Die Lichtseiten der Chinesischen Verfassung sind der stete abgemessene Gang der Regierung, der wahrhaft väterliche Geist, welcher uns in mehreren Gesetzen der Chinesen anspricht, und, vor Allem, die unerschütterliche Festigkeit des Gebäudes. 69) Die Chinesische Verfassung hat die Un-

67) Sect. 173. 174. Du Halde. Für die Gebräuche und Ehrenbezeigungen besteht ein eigener oberster Rath, Li-Pu genannt.

68) Sect. 42. 157 — 162. Die Frage: Wie neben dieser Staatsreligion (offenbar der ältesten des Chinesischen Reichs) noch andere öffentlich bestehn können? liegt noch im Dunkeln. Einigen Aufschluss darüber giebt die Unduldsamkeit der christlichen Religion und gegen diese.

69) Die Chinesische Verfassung hat eine gewisse Aehnlichkeit

Digitized by Google

terjochung des Volkes, für welches sie ursprünglich bestimmt war, siegreich überlebt. Nun lehrt zwar die Geschichte in mehreren Beyspielen, dafs ein Volk, welches sich unter einem andern und gebildeteren Volke als der Sieger niederläfst, die Sitten und Gesetze der Besiegten anzunehmen pflegt. (So grofs ist das Uebergewicht des Geistes über die Kraft des Gemüthes und des Körpers.) Kaum aber dürfte sich ein anderes Beyspiel in der Geschichte finden, dafs eine Verfassung unter diesen Umständen dem besiegten Volke so billige Bedingungen errungen hätte, als die Chinesische. Beyde Völker, die Tartaren und die Chinesen, werden, mit wenigen Ausnahmen, 70) nach demselben Rechte, dem ursprünglich Chinesischen, beherrscht.

Gleichwohl mögte die Chinesische Verfassung, wenn man sie, wie billig, auf die gesamten Zwecke des Menschen beziehet, selbst der Zwingherrschaft nachstehn. — Der eine Grundfehler der Chinesischen Verfassung ist der, dafs sie, die gesamte Denk- und Handlungsweise des Volks in einen bestimmten Kreis bannend, einen jeden Ein-

---

mit der klösterlichen. Kein Wunder, wenn sie von den christlichen Ordensleuten, welche uns zuerst damit bekannt machten, über die Gebühr gepriesen wurde.

70) Sect. 9. 5a.

Digitized by Google

selnen in einem jeden Verhältnisse meisternd und bewachend, das geistige Leben in seinem innersten Keime tödet. Die Chinesen sind und bleiben ewig dieselben, gealterte Kinder oder unmündige Greise. Nicht, damit der Fürst desto willkührlicher gebiethen könne, wird das Volk in Unmündigkeit gehalten. Der Chinesische Kayser ist vielleicht beschränkter, als irgend ein Europäischer Erbfürst. Sondern, wie einst in Sparta, ist das Gesetz der Zwingherr. — Der zweyte Grundfehler dieser Verfassung ist der, dafs sie, die Gesetze der Sittlichkeit in äufsere Gesetze verkehrend, das eigentliche Wesen der Tugend in Schatten stellt. Die Chinesen sind gesittet ohne Sittlichkeit; sie sind eitel ohne Selbstachtung und Muth; sie heucheln Tugend, weil sie nur die Strafe fürchten; — so werden sie von allen Augenzeugen geschildert. 71)

II.) Von den geistlich-väterlichen Einherrschaften.

Die Verfassungen, in welchen kraft eines göttlichen Rechts geherrscht wird, sind fast immer Einherrschaften. 72) Denn auch in den

71) S. z. B. de Guignes.

72) Ein seltenes Beyspiel einer Ausnahme von dieser Regel findet man in den Asiat. Researches Vol. V. (Lond. 1807.) n. 1. Auf

Digitized by Google

Götterlehren schimmert die Lehre von einem einzigen Gotte durch; und das Priesterthum bedarf eines Oberpriesters, da es inneren Spaltungen eben so sehr ausgesetzt ist, als es von ihnen die Vernichtung seiner Macht zu fürchten hat. 73)

Die eine Art der geistlichen Einherrschaft ist die Gottesherrschaft, die Theokratie. Sie kommt in zwey Grundgestalten in der Geschichte vor. 1.) Der Herrscher ist ein verkörperter Gott, ein Mensch, in welchem die Gottheit wohnt. So wurde z. B. einst Japan, so wird noch jetzt Tibet beherrscht. 74) Entwickelten sich diese so auffallenden Einherrschaften nach und nach aus einer andern Gestalt der geistlichen Einherrschaft?

---

der Küste von Malabar bildeten einst die Brahmanen eine Mehrherrschaft. Jedoch bald entstanden Spaltungen unter ihnen. — Die Parthey der Independenten, welche sich in England während der Revolution bildete, gieng von der Idee einer geistlichen Volksherrschaft aus.

73) In Meroe (südlich von Aegypten) herrschte einst eine mächtige Priesterschaft. Und doch wählte sie einen König aus ihrer Mitte. Heeren Ideen etc. II, 39. — Und brauche ich erst an das Pabstthum der katholischen Kirche zu erinnern?

74) Leider haben wir bis jetzt von der so merkwürdigen Verfassung dieses Reiches nur noch unvollkommene und übel zusammenhängende Nachrichten. Vgl. Stäudlin's Magazin für Religions-, Moral- und Kirchen-Geschichte. I. Bd. (Hannov. 1801.) I. St. n. 3. 2. St. n. 2. Majers mythologisches Lexikon. Wort: Dewahdet und Dalai-Lama. Asiat. Researches I. Bd. Das Oberhaupt scheint der Dalai Lama zu seyn. Wenn er stirbt, so folgt ihm das Kind, in welchem sich der Gott, der in ihm wohnte, nach dem Urtheile der obersten Priester, wieder offenbahrt.

Digitized by Google

oder wurden sie plötzlich, sey es von einem Fremdlinge, der mit einer höheren geistigen Bildung unter einem noch ungebildeten Volke auftrat, oder von einem glücklich kühnen Betrüger im Volke, 75) gestiftet? 2.) Ein unsichtbarer Gott, der seinen Willen von Zeit zu Zeit auf eine wundersame Weise offenbahrt, beherrscht das Volk. Eine Gottesherrschaft dieser Art war die Verfassung, die Moses seinem Volke gab. In wichtigen Volksangelegenheiten wurde Jehovah durch das Urim und Thummim befragt; von Zeit zu Zeit sollten Propheten dem Volke den Willen seines Königes verkünden. 76)

Eine zweyte Art der geistlichen Einherrschaft ist die, welche einen einzelnen Menschen schlechthin, d. h. sowohl in geistlichen, als in weltlichen Angelegenheiten, zum Stellvertreter der Gottheit bestellt. Eine solche Verfassung bestand z. B. bey den Preufsen der Vorzeit. Das Ober-

---

75) Die Dahomier betrachten ihren König als einen verkörperten Gott. Vormals lebte unter ihnen ein Wunderkünstler, Wudnus, der sich dem Könige gleichstellte. Bey einem Feste ermordete ihn der König. Da fiel das Volk nieder vor dem Könige und rief: Du allein bist der Gott der Götter, dir allein gebührt die Ehre. Sprengel's Bibl. der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. IX. Bd. (Weimar 1803. 8.) S. 151.

76) Michaelis: Mosaisches Recht, (ein Meisterwerk, das auch von Staatsmännern gelesen zu werden verdient,) §. 35. 52.

Digitized by Google

haupt dieses Volks, Kriwe Kirweitu genannt, vereinigte in sich die geistliche und die weltliche Gewalt. 77) Auch das Khalifat, nach seiner ursprünglichen Verfassung, gehört zu dieser Ordnung. — Es trägt jedoch diese Art der geistlichen Einherrschaft, so wie die ihr verschwisterte Herrschaft eines verkörperten Gottes, den Keim des Todes in sich. Denn es giebt so manche öffentliche Geschäfte, welche zu weltlich, d. h. den anzuwendenden Mitteln nach zu unheilig, oder dem Erfolge nach zu ungewifs sind, als dafs sich ihnen ein geistlicher Fürst, ohne sein geistliches Ansehn zu gefährden, unterziehn könnte; und gerade der Kriegsbefehl ist von dieser Art. In Japan ist der geistliche Kayser schon längst nicht mehr der Alleinherr; neben ihm hat sich der ehemalige Kronfeldherr zum weltlichen Kayser erhoben. 78) Auch die weltliche Macht der Lamas in Tibet scheint zu schwanken.

Die dritte Art der geistlichen Einherrschaft ist die, in welcher zwey Gewalten, eine geist-

77) Preufsens älteste Geschichte. Von A. v. Kotzebue. I. Bd. Riga. 1808. 8.

78) Der Kampf begann im J. 1142, und entschied sich erst im J. 1585 zum Vortheile des Kronfeldherrn. Thunberg's Reisen in Afrika und Asien, vorz. in Japan. In dem Magazine von merkwürd. neuen Reisebeschr. VIIter Bd. Berlin. 1792. 8.

Digitized by Google

liche und eine weltliche, neben einander bestehn, und die göttliche Vollmacht, kraft deren der Fürst gebiethet, auf weltliche Angelegenheiten beschränkt ist.

Es sind unter dieser Voraussetzung nur zwey Fälle möglich: Entweder kann die geistliche Gewalt der weltlichen, oder es kann die weltliche Gewalt der geistlichen untergeordnet seyn. Ein dritter Fall, — der Fall, dafs beyde Gewalten neben einander bestanden, ohne dafs der einen von ihnen das Recht, über die andere zu gebiethen, zukäme, ist um deswillen nicht denkbar, weil es unter dieser Voraussetzung, so scharf man auch die geistlichen und die weltlichen Angelegenheiten wissenschaftlich oder durch Gesetze von einander sondern mag, 79) dennoch für Zweyfälle an einem Richter fehlen würde, mit andern Worten, weil eine Doppelherrschaft ihrem Wesen nach ein Widerspruch ist. Entweder also mufs die eine Gewalt über die andere gebiethen,

79) Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche besteht im Staate eine doppelte äufsere Gewalt, eine geistliche und eine weltliche, beyde von göttlicher Abkunft. Die neuern Schriftsteller dieser Kirche haben häufig den Versuch gewagt, beyde Gewalten durch die Grenzbestimmung des Geschäftskreises der einen und der andern zu vereinigen. Z. B. ein Petrus de Marca in dem Werke: De concordia inter sacerdotium et imperium. Ein nicht blos vergebliches, sondern selbst gefährliches Beginnen! Ein offener Srteit ist einem ungewissen Frieden vorzuziehn.

Digitized by Google

oder es besteht zwischen beiden ein Kriegszustand, d. h. ein Verhältniss, welches mit dem Wesen des Staates in der Idee schlechthin unvereinbar ist. Die Geschichte solcher Verfassungen stimmt allenthalben mit diesen Behauptungen überein. Wer könnte nicht z. B. den Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, der in den Europäischen Staaten Jahrhunderte lang gekämpft worden ist und in Beziehung auf die katholische Kirche noch fortdauert? — Nur eine Gesetzgebung, die der Hindus, [80]) hat diesen Kampf, unbeschadet der Selbstständigkeit der einen und der andern Gewalt, aber freylich nur durch die Annahme einer den Priestern inwohnenden Wunderkraft, geschlichtet. Der Brahmane ist nach diesem Gesetze eine Verkörperung des Gottes der Gerechtigkeit; er ist von Geburt über die Welt, über alles Erschaffene erhaben, bestimmt, den Schatz der Pflichten gegen Gott und die Menschen zu bewahren; alle Güter der Welt sind sein Eigenthum, er ißt nur von seiner Speise, trägt nur sein Gewand, spendet nur von seinem Gute, ja alle andere

80) Den sichersten und besten Aufschluss über die ursprüngliche Rechtsverfassung dieses Volks scheint folgendes Werk zu enthalten: Institutes of Hindu-Law or the Ordinances of Menu etc. Verbally translated from the original Sanscrit. With a Preface. By William Jones. Lond. 1796. 8.

Digitized by Google

Sterbliche erfreuen sich nur durch ihn des Lebens. [81]) Aber in gleicher Allmacht und Herrlichkeit steht neben ihm der König. [82]) Und dennoch wird das Herrscherrecht des Brahmanen nicht durch das Herrscherrecht des Königs, dieses nicht durch jenes geschmälert. Nicht als ob der Brahmane nur in geistlichen, der König nur in weltlichen Dingen zu gebiethen berechtigt wäre; sondern weil der Brahmane, wie die Gottheit, durch eine Wunderkraft, durch sein bloses Wort, der König, wie ein Mensch, durch Wort und That herrscht. Der Brahmane kann strafen; denn seinem Fluche gehorchen die unsichtbaren Mächte. [83]) Er kann seinen Schuldner zur Zahlung zwingen; denn, wenn er sich auf die Thürschwelle des Hauses seines Schuldners niederläßt und hier Hungers stirbt, ist das Verbrechen des Schuldners unabsühnbar. [84]) Dagegen hat der König nur den Lehren der Brahmanen sein Ohr zu leihn, sich bey den Brahmanen Raths zu er-

---

81) Instit. of Hindu-Law. Chap. I. §. 98 — 101. Eine merkwürdige Eigenthümlichkeit dieser Priesterkaste ist, daß sie ohne eine innere Organisation ist. Ein jeder Brahmane ist für sich ein Gott.

82) Ebend. VII, 5 ff.

83) Ebend. XI, 31.

84) Asiat. Research. IV. p. 329. Edinb. critical Review. Vol. XXII. S. 71.

Digitized by Google

hohlen, sie mit Achtung und Nachsicht zu behandeln. [85])

In den geistlichen Einherrschaften der dritten Art steht fast immer das geoffenbahrte Recht in so fern im Widerspruche mit dem Rechte, dafs das erstere die weltliche Gewalt unter die geistliche stellt, während in der Wirklichkeit das entgegengesetzte Verhältnifs eintritt; sey es, dafs die geistlichen Waffen überhaupt schwächer oder doch zum Angriffskriege weniger tauglich sind, als die weltlichen. Selbst in dem Königreiche Jerusalem, welches die Kreuzfahrer stifteten, konnten die Geistlichen, ob sie sich wohl auf das Panier, unter welchem das Heer gefochten und gesiegt hatte, beriefen, nicht zur Herrschaft über die weltliche Gewalt gelangen. [86]) Weniger darf es befremden, wenn in den von den Bekennern des Islam gestifteten Reichen die geistliche Gewalt in einer strengen Abhängigkeit von der weltlichen steht, wenn z. B. der Türkische Grofssultan den Grofsmufti, das Haupt der Ulemas oder Schriftausleger, willkührlich absetzen oder der Körperschaft der Ulemas anbefehlen kann, auch Ungelehrte zu Mitgliedern aufzunehmen. [87])

---

85) Instit. of Hindu-Law. VII, 32. 37 ff. VIII, 1.

86) Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. I. Th. Lps. 1807. 8.

87) Joh. v. Hammer's Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Osmannischen Reichs. II. Th. Wien. 1815. 8.

Digitized by Google

Die Mohammedaner haben keine Priester in der christlich-kirchlichen Bedeutung, keine geistlichen Väter und Gewissensräthe; der Gottesdienst, den der Koran zur Pflicht macht, (das Beten, das Waschen, das Fasten,) vereinzelt die Menschen, anstatt sie zu versammeln.

Die Grundform der geistlichen Einherrschaft ist die Gottesherrschaft. Eine jede andere Form dieser Verfassung strebt unaufhörlich, sich dieser Grundform, ihrem Musterbilde, zu nähern. Ist nicht das Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche beynahe vergöttert worden?

Eine jede geistliche Einherrschaft hat zwey einander gerade entgegengesetzte Richtungen. — Auf der einen Seite befestiget und erweitert sie die Macht und das Recht des Fürsten. In dem mittleren und südlichen Asien, wo die geistlichen Einherrschaften von jeher einheimisch waren, wurde von jeher gewaltiger geherrscht. [88] Bey den Völkern Deutschen Ursprungs sprachen die Könige erst dann die Machtvollkommenheit an, als das Christenthum die Fürsten und die Völker mit den Grundsätzen der Jüdischen Verfassung bekannt

88) Schon in dem Alt-Babylonischen und Assyrischen Reiche. Beck's Anleitung zur Kenntniß der allgem. Welt- und Völker Geschichte. I. Th. 1. Heft. S. 179.

Digitized by Google

gemacht hatte. 89) Als Amerika entdeckt wurde, fand man nur bey denjenigen Völkerschaften dieses Erdtheiles ausgebildetere Verfassungen und strengere Einherrschaften, welche in ihrem Fürsten einen Gott oder einen Stellvertreter der Gottheit verehrten, bey den Peruanern, den Mexikanern, den ~~Unthoheg~~, den Muyskas. 90) Dieselbe Bemerkung hat man an den Verfassungen der eingebohrnen Afrikanischen Volksstämme, z. B. der Kaffern, 91) gemacht. Und auch in der Südsee fand man nirgends eine so fest begründete Einherrschaft, als bey den Bewohnern der Sandwich-Inseln, bey demselben Volke, unter welchem es einen ausgezeichnet mächtigen Priesterorden gab. 92) — Auf der andern Seite kann man die

---

89) Auf auffallendsten war der Einfluss dieser Grundsätze in dem Reiche, das die Gothen in Spanien stifteten. Darstellungen aus der Geschichte von Spanien. Von W. A. Lindau. I. Bdch. (1812. 8.) S. 117.

90) S. über die Verfassung der Muyskas, der Bewohner des nachmaligen Königreichs Bogota, Lettres Américaines. Par le Comte J. R. Carli. Te. II. (Par. 1788. 8.) p. 242.

91) Unter den verschiedenen Kafferstämmen haben die Beetjuaner allein eine entwickeltere Verfassung. Begründeter ist das Ansehn der Fürsten und der Priester. Reisen in das südliche Afrika in den Jahren 1803 — 1806. Von F. Lichtenstein. II. Thl. (Berl. 1812. 8.) S. 77.

92) Cook's dritte Entdeckungsreise. A. d. E. ü. v. G. Forster. II. Bd. (Berl. 1788. 4.) S. 319. In den neuern Zeiten hat Kamahama, König von Owaiki, (der grössten unter den Sandwich-Inseln) Europäische Kultur bey seinem Volke eingeführt. Ma-

Digitized by Google

geistliche Einherrschaft (wenigstens in den bey weitem meisten Fällen) als eins von den vielen Mitteln betrachten, welche die Menschen versucht haben, um der Herrscherwillkühr gewisse Grenzen zu setzen. Einem göttlichen Rechte liegt die Idee des Rechts an sich zum Grunde. Priester sind im Verhältnisse zum Fürsten die gebohrnen Vertreter des Volks. Sie können zur Beschränkung der königlichen Gewalt zu Mitteln ihre Zuflucht nehmen, die nur ihnen zu Gebothe stehn. So zogen z. B. die Aegyptischen Priester den König nach seinem Tode vor ein Gericht, das über den Nachruhm des Königes in dieser, oder über das Schicksal desselben in einer andern Welt entschied. 93) — Nur die Unterthanen, die eines andern Glaubens, als des herrschenden, sind, haben in dem Fürsten einer solchen Verfassung einen Zwingherrn zu fürchten. Ein Volk, das

---

gazin von merkw. neuen Reisebeschr. XXVII. Bd. (Berl. 1806. 8.) S. 152.

93) Fälschlich bezweifelt Heyne (De judicio, quod defunctis Aegyptiorum regibus subeundum erat. In ej. Opusc. acad. Vol. I. Gott. 1785. 8. n. 4.) die Aechtheit der Nachrichten, welche uns Diodorus Siculus von diesem Gerichte aufbewahrt hat. Dieses Gericht war ganz im Geiste der Aegyptischen Verfassung. Vgl. meine Abh. de judiciis in reges defunctos redditis. Heidelb. 1819. Fol. — Auffallend ist es, dafs die katholische Kirche von dem Heilig- und Seligsprechen nicht einen für das Wohl der Völker vortheilhafteren Gebrauch gemacht hat.

Digitized by Google

unter einer geistlichen Einherrschaft steht, mufs die Völker, die es unterjocht, zu seinem Glauben zu bekehren suchen, damit es nicht über kurz oder über lang das Schicksal der Besiegten theile.

In dem Wesen der geistlichen Einherrschaft, als solcher, liegt Unveränderlichkeit des einmal bestehenden Rechts, der einmal gewählten Staatskunst. Man hat es auf der einen Seite der Reformation zum Vorwurfe gemacht, dafs sie ein ganz neues Gebäude aufführte, anstatt das stehende mit weiser Behutsamkeit zu verbessern, 94) und auf der andern Seite dem päbstlichen Hofe, dafs er noch immer in dem Geiste Gregors VII. handelt. Der eine und der andere Tadel beruht auf Unbekanntschaft mit dem Wesen der geistlichen Herrschaften. — Mag übrigens auch jene Eigenschaft der geistlichen Einherrschaften in einer gewissen Beziehung als ein Vorzug zu betrachten seyn, der Nachtheil ist durch nichts zu vergüten, dafs ein Volk, welches unter einer so eisernen Verfassung steht, im Fortschreiten auf der Bahn der geistigen Bildung gehemmt wird. Nur die geistlichen

94) Schmit's neuere Geschichte der Deutschen. I. B. 21tes und 22stes Hauptst. S. dagegen Reinhold's Ehrenrettung der Luther. Reformation. Jena. 1789. 8.

Digitized by Google

Einherrschaften der dritten Art sind diesem Nachtheile weniger ausgesetzt, da sich in ihnen ein Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt entspinnt, ein Kampf, welchem z. B. das heutige Europa seine geistige Bildung, und nahmentlich seine freyeren Ansichten von den Rechten der Völker im Verhältnisse zu ihren Fürsten, 95) zu einem grofsen Theile verdankt. Jedoch gerade diese Art der geistlichen Einherrschaft entfernt sich am meisten von der Grundform der Gattung. Auch scheint sie zu sehr bedenklichen Mitteln ihre Zuflucht nehmen zu müssen, um das geistige Leben des Volks gegen das Erstarren unter einer geistlichen Allgewalt zu bewahren! Auffallend ist es wenigstens, dafs in Staaten dieser Art der Priesterschaft so häufig eine Lehnsmannschaft, dem geistlichen Staate ein Lehnsstaat gegenüber steht. So z. B. in Japan, in der Türkey, in so vielen Staaten Deutschen Ursprungs, einst in Mexiko.

Obwohl die geistlichen Einherrschaften auf einem sehr schwankenden Boden errichtet zu seyn scheinen, so gebührt ihnen dennoch das Lob der

---

95) Wie viele und bedeutende Untersuchungen über den Staat führte die Reformation herbey. Vgl. Sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther. Par Ch. Villers. Meine Abh. de jurisprudentia Lutheri. Wittenb. 1802. 8.

Digitized by Google

Dauerhaftigkeit. Denn der Glaube an eine Offenbahrung, wenn er einmal Wurzel gefaßt hat, gewinnt leicht durch Erziehung und Sitte und Ueberlieferung mit einem jeden neuen Geschlechte an Festigkeit. Die Meinungen sind, am unerschütterlichsten, die als Gewissenssache betrachtet werden.

III.) Von den landesväterlichen Einherrschaften.

Eine jede Art des Eigenthumes kann Veranlassung zur Entstehung der Einherrschaft werden. Die Medicees wurden aus Kaufleuten Fürsten. 96) So viele Hirten der Völker waren ursprünglich Hirten einer zahlreichen Heerde. Aber ein (wenigstens scheinbarer) Rechtsgrund zur Herrschaft liegt nur in dem Eigenthume an Grund und Boden.

Eine jede der verschiedenen Beherrschungsformen, die Volks- und die Meerherrschaft, so wie die Einherrschaft, kann auf dem Grundeigenthum beruhn. Wenn ein jedes Grundstück des Landes ächtes Eigenthum ist, und die Machtvollkommenheit dem Inbegriffe der Eigenthümer dieser

96) Jedoch kaum hatten sie ihre Herrschaft befestiget, so legten sie ihren Geldreichthum in liegenden Gründen an.

Digitized by Google

dieser Grundstücke zusteht, so ist die Verfassung eine landesherrliche Volksherrschaft. Wenn nur ein Theil der Grundstücke des Landes ächtes Eigenthum ist, und den Eigenthümern dieser Grundstücke theils als Einzelnen die Oberherrlichkeit über die Grundstücke der entgegengesetzten Art, theils als einer Gesamtheit die Machtvollkommenheit zusteht, so ist die Verfassung eine landesherrliche Mehrherrschaft. Schwieriger ist's, die landesherrliche Einherrschaft unterscheidend zu bezeichnen. Denn da dem Staatsobereigenthume eine Ausdehnung gegeben werden kann, durch welche ein jedes Sondereigenthum ausgeschlossen wird, und da der Fürst, wenn er Sondereigenthümer des Landes ist, mit dieser Eigenschaft die Eigenschaft des Staatsobereigenthümers in sich vereiniget, so scheint zwischen einer Einherrschaft, in welcher dem Staatsobereigenthume jene Ausdehnung gegeben wird, und zwischen der landesherrlichen, in welcher die fürstliche Machtvollkommenheit auf dem Eigenthume an dem Grund und Boden des Landes beruht, (z. B. also zwischen der Verfassung des Chinesischen oder des Neupersischen Reichs und zwischen den ursprünglichen Verfassungen der Deutschen Länder,) kein wesentlicher Unterschied einzutreten. Gleichwohl ist die landesherrliche Einherrschaft

Digitized by Google

als diejenige auszuzeichnen, in welcher das Gesetz und die öffentliche Meinung (nach Maſsgabe der Geschichte) das Eigenthum am Lande nicht als die rechtliche Folge, sondern als den rechtlichen Grund der fürstlichen Machtvollkommenheit betrachtet, in welcher dieses Eigenthum, in Beziehung auf das innere und das auswärtige Verhältniſs, nach den Grundsätzen des Sonderrechts beurtheilt wird. 97)

Wenn sich das Grundeigenthum des Fürsten so weit erstreckt, daſs den Unterthanen nur eine unsichere oder verkümmerte Nutznieſsung des Bodens verbleibt, so ist die landesherrliche Einherrschaft ihrem Wesen nach unbeschränkt. Wenn es hingegen auſser dem Fürsten noch andere Grundeigenthümer im Lande giebt, die entweder nur vertragsweise dem Fürsten gehorchen, oder, wenn auch Lehnsleute, dennoch ihre Lehne erblich besitzen, so liegt es eben so in dem Wesen dieser Verfassung, daſs der Fürst bey der Ausübung seiner landesherrlichen Rechte an die Zustimmung dieser Grundeigenthümer gebunden ist. Diese

97) In England hat die ursprünglich-landesherrliche Verfassung aufgehört, eine solche zu seyn. Zwar betrachtet das Englische Staatsrecht den König noch immer als den alleinigen Eigenthümer des Bodens. Aber dieses Eigenthum ist der Sache nach nur ein Staatsobereigenthum; es steht unter der Vormundschaft des öffentlichen Rechts.

Digitized by Google

beschränkte landesherrliche Einherrschaft kann und muſs sich wiederum, den Umständen nach, hier so, dort anders, mannigfaltig gestalten; sie kann bald mit einer landesherrlichen Volksherrschaft, bald mit einer landesherrlichen Mehrherrschaft, bald mit beyden zugleich gepaart seyn. — In wie fern sie mit einer Mehrherrschaft gepaart ist, d. h. in wie fern jene Grundeigenthümer ihre Grundholden haben, werden die *Landherren* auch für ihre Grundholden kraft eigenen Rechtes stimmen. Kraft eigenen Rechtes, d. h. nicht kraft einer von diesen Grundholden erhaltenen Vollmacht, nicht als Volksvertreter, sondern weil sie in Beziehung auf ihre Grundholden das sind, was der Fürst in Beziehung auf das Land ist, also als Landherren, als Vormünder. 98)

Der ursprüngliche, der durch das Wesen der beschränkten landesherrlichen Einherrschaft bestimmte Gegenstand dieses Stimmrechts sind die, ins besondere von dem Grundeigenthum, zu

98) Die Einherrschaft mit Reichs- oder Landständen und die mit einer Volksvertretung sind also von einander wesentlich verschieden. In Deutschland verwechselt man, wenigstens im Sprachgebrauche, noch oft die eine Verfassung mit der andern. Vgl. über diese Verschiedenheit: J. Ch. Majer's Deutsche Staatsconstitution. (Hamb. 1800. 8.) IIter Th. S. 617. Ebend. System der Staatsregierung. 1803. 8. Ueber die Staatsverwaltung Deutscher Länder. Von A. W. Rehberg. Hanov. 1807. 8. (In dem Anhange: Ueber Deutsche Landstände.) Journal für Deutschland. Von Fr. Buchholz. Berlin 1815. Mon. Juny. n. 6.

Digitized by Google

erhebenden Abgaben. Jedoch mit der Besteuerung stehen die übrigen Zweige der Staatsverwaltung schon in einer inneren Verbindung. Auch können sich die, welche dem Fürsten die Steuern bewilligen, wohl auch für andere Gegenstände ein Stimmrecht bedingen. Und so muſs sich denn aus dem Rechte der Steuerbewilligung von selbst eine Verfassung entwickeln, in welcher der Fürst wegen der Staatsverwaltung überhaupt an die Zustimmung der Grund- oder Landherren mehr oder weniger gebunden ist. Auf den Fränkischen Reichstagen der ältesten geschichtlichen Zeit war die Frage über Krieg und Frieden der Hauptgegenstand der Berathung. Die Besitzer der Wehrgüter hatten ein Stimmrecht, weil sie die Ausgaben des Feldzuges von den Einkünften dieser Güter bestreiten muſsten. 99) Erst als Steuern zu bewilligen waren, erhielt die Deutsche landständische Verfassung eine festere Gestalt; und aus dem Steuerbewilligungsrechte der Deutschen Landstände giengen die übrigen landständischen Rechte hervor. 100)

---

99) Der Besitz eines Freyguthes war nach dem Fränkischen Staatsrechte die Bedingung des Staatsbürgerrechtes. Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freyheit. Von E. Montag. I. Bds. I. Th. (Bamb. und Würzb. 1812. 8.) 1. Abh. §. 2.

100) K. H. Lang's Prüfung des vermeintlichen Alters der Deutschen Landstände. Gött. 1796. 8.

Digitized by Google

Eine weitere Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt, die unter derselben Voraussetzung in dem Wesen der landesfürstlichen Einherrschaft liegt, ist die, dafs den Landherren eine, wenn auch beschränkte, Landeshoheit über ihre Grundholden und Hintersassen zusteht. Da der Fürst kraft seiner Landesherrlichkeit über das Land gebiethet, wie sollten nicht die Grundherren vermöge ihres Grundeigenthumes, ein Jeder auf seinem Grund und Boden, zu gebiethen berechtiget seyn? Allerdings ist diese Vertheilung der Hoheitsrechte mit der wesentlichen Einheit der Staatsgewalt nicht wohl vereinbar. Aber, wenn man einmal die Staatsgewalt als ein Zubehör des Bodens betrachtet, so kann man das Recht zu herrschen eben so, wie das Eigenthumsrecht, in das höhere und das niedrere eintheilen, so ist die Eintheilung des Staatsgebiethes in kleinere Gebiethe eben so wenig auffallend, als die Eintheilung des Landes in einzelne Grundstücke. In den beschränkten landesherrlichen Einherrschaften entsteht daher leicht ein Erbadel der gefährlichsten Art; ein Adel, welcher die Macht hat, seinen Vortheil den Gesetzen unterzulegen und diese Gesetze, nur wenn es sein Vortheil ist, zu vollziehn. — Bey den Völkern Deutschen Ursprungs ist jene Versplitterung der Regierungsrechte so

Digitized by Google

alt, als unsere Geschichte von diesen Völkern. Schon Tacitus gedenkt dieser Eigenthümlichkeit der Deutschen Verfassungen. [101]) In der Folgezeit entwickelte sie sich nur bestimmter und mannigfaltiger. [102])

Die Regierungsform der landesherrlichen Einherrschaft ist nach dem Wesen dieser Verfassung das Nachbild einer grofsen Hofhaltung. Das Verwalten ist die Hauptsache; auf die Gesetzgebung nimmt man weniger Bedacht. Die Trennung der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt ist dieser Verfassung fremd, wenn anders nicht die Einherrschaft mehr eine landesherrliche Volksherrschaft mit einem Oberhaupte ist. Aber, so wie ein Landwirth für die verschiedenen Gegenstände der Landwirth-

---

101) De moribus Germ. c. 25. S. auch c. 13.

102) H. Ch. Frh v. Senkenberg von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frkf. 1760. 4. S. 1. 2. Heineccii elem. j. Germ. II, 2, 31. Montag a. a. O. §. 3. Biener comment. de origine jurum legumque Germ. P. II. Vol. I. p. 331. Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit mit Adelsrecht und Volksfreyheit. Von Tyge Rothe. A. d. Dän. v. Ch. H. Reichel. Kopenh. u. Lpz. I. Th. 1784. II. Th 1789. 8. Es ist ein Irthum, wenn man die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Deutschen Rechts erst in spätern Zeiten entstehn läfst. Vielmehr mufs man die Geschichte der Entwickelung der Deutschen Verfassungen hauptsächlich an die Thatsache reihn, dafs das Grundeigenthum schon ursprünglich das Recht, über die Hintersassen zu gebiethen, umfafste. Vgl. Marculfi form. I, 17.

Digitized by Google

schaft verschiedene Diener bestellt, so liegt eine Verschiedenheit der landesherrlichen Behörden nach der Verschiedenheit der Gegenstände der Landesverwaltung in dem Wesen dieser Verfassung. [103]) Die obersten Hofbeamten sind gewöhnlich auch die obersten Staatsbeamten. [104])

Der Fürst ist Eigenthümer des Landes nach den Grundsätzen des Sonderrechts, und als solcher, (als Landesherr,) zur Ausübung der Staatsgewalt, (der Landeshoheit,) berechtiget. Er ist daher von Rechtswegen (und abgesehn von den Verträgen, die er mit den Grund- und Landherren geschlossen hat,) befugt, das Land zu veräufsern, zu vertauschen, zu theilen. Nicht so weit erstreckt sich seine Pflicht, dafs er das, was an sich recht ist, in der Erfahrung darzustellen hätte; nur die Verträge, durch welche er sein Eigen-

---

103) In den Deutschen Ländern leitete einst der Fürst die gesamte Landesverwaltung durch den Marschall, den Kanzler und den Rentmeister. Als sich die Geschäfte dieser Beamten mehrten oder auch anders gestalteten, entstanden Regierungen und Kammern, auch in den gröfseren Ländern ein Kriegsrath.

104) Noch jetzt findet man in mehreren Ländern auf Rittergüthern oder Grundherrschaften einen Diener, welcher über das übrige Gesinde (mit dem Nahmen eines Hofmayers, Vogts u. s. w.) gesetzt ist. Wer erinnert sich nicht hierbey an den Major domus (Hausmeyer) der Franken, den Jarl der Schwedischen Könige, (Canzler's Nachrichten zur genauern Kenntnifs der Geschichte, Staatsverwaltung und ökonom. Verfassung des K. Schweden. I. Th. Dresden. 1778. 8.), den High Stewart in England.

Digitized by Google

thum beschränkt hat, ist er zu halten verpflichtet. Der Unterthan ist in einer Verfassung dieser Art ein Zubehör des Grundes und des Bodens. Er kann einer kaum gebundenen Freyheit genieſsen, wenn er ein ächtes Eigenthum an einem Grundstücke hat. Aber Leibeigenschaft und Auswanderungsverbothe und alle Arten von dinglichen Lasten, (Frohnen, Zinsen und Bannrechte,) liegen eben so wohl in dem Geiste einer solchen Verfassung. [105]) Der Streit über die Grenzen der Staatsgewalt gilt daher in einer solchen Verfassung vorzugsweise dem Besteuerungsrechte. Denn Freyheit von Abgaben ist zugleich persönliche Freyheit. [106])

Wenn in einer landesherrlichen Verfassung der Fürst nicht blos dem Nahmen nach Fürst seyn soll, so muſs er wenigstens an gewissen Grundstücken ein vollkommenes und ausschlieſsliches Eigenthum haben. Diese Grundstücke sind nicht Kronguth, sondern das Sondereigenthum des Für-

105) Nur in den Verfassungen dieser Art findet man die Knechtschaft in ihren mannigfaltigsten Abstufungen.

106) Die Erbgüter der Franken waren frey von Abgaben. Montag a. a. O. §. 4. Die Athenienser, die doch gewiſs wuſsten, was Volksfreyheit sey, hatten gleichwohl eine Steuerverfassung, die ein jedes Deutsche Volk unleidlich gefunden haben würde. S. über die λειτουργιαι: J. Potteri Archaeologia Graeca. L. I. c. 15. (In Gronov. thes. Gr. Antiqu. Vol. XII. P. II. Lugd. B. 1702. Pol.) Bey ihnen war der Bürger, nicht das Eigenthum die Hauptsache.

Digitized by Google

sten und, damit die Herrschaft erblich sey, seines Geschlechts. [107]) Jedoch, so wie der Fürst, indem er regiert, dem Rechte nach nur seine eigene Angelegenheit besorgt, so hat er auch mit den Einkünften, die er von diesen Grundstücken oder als der gebohrne Eigenthümer aller herrenloser Güter [108]) bezieht, billig die Landesausgaben zu bestreiten. Die Abgaben, die von den Unterthanen für den Landesschutz entrichtet werden, sind nur ein Zuschufs, nur eine Kammerhülfe.

Wenn auch in der landesherrlichen Einherrschaft die Idee des Staates, als eines Gemeinwesens in den Hintergrund zurücktritt, und der Zweck des Staates in dem Vortheile des Fürsten unterzugehn scheint, so gehört doch diese Verfassung, selbst wenn der Fürst unbeschränkt ist, in der Regel zu den väterlichen Einherrschaften. Denn ein Landwirth, der seinen Vortheil versteht, wird sein Gut und seine Leute pfleglich behandeln. Die Bewirthschaftung der Kammer-

---

107) Eben so wenig sind sie Domainen zu nennen. — Als in Deutschland der Sprachgebrauch die fürstlichen Kammergüter in Domainen verwandelte, hatte sich schon eine neue Ansicht von dem Verhältnisse des Fürsten zum Volke gebildet.

108) Um die kayserlichen Verleihungen des Zollrechts an die Deutschen Fürsten in dem gehörigen Lichte zu beurtheilen, mufs man sie als Veräufserungen des Reichsbodens betrachten.

Digitized by Google

güter führt zu so manchen mitbürgerlichen Verhältnissen zwischen dem Fürsten und dem Volke. Die Ahnherren des Fürstenhauses hielten auf dem Lande Hof, umgeben von ihrem Hofgesinde; mit Aufwand, jedoch ohne sich ihrer Würde zu überheben. Die freundlichere Sitte der Voreltern erbt fort in dem Geschlechte. Der Adel, der den Verfassungen dieser Art nur selten fehlt, steht vermittelnd zwischen dem Throne und den Gemeinen.

Und die landesväterliche Einherrschaft hemmt nicht so, wie z. B. die geistlich-väterliche, das Fortschreiten des Volks auf der Bahn geistiger Bildung. In der unumschränkten landesherrlichen Einherrschaft ist der Fürst zu mächtig, als dafs er einen jeden geistigen Aufschwung des Volks zu fürchten hätte; in der beschränkten ist ohnehin Kampf und Leben. In beyden sind ursprünglich mehr die zeitlichen und leiblichen, als die ewigen und geistigen Güter der Gegenstand der landesherrlichen Vormundschaft.

Auch durch die Achtung für das Eigenthum zeichnen sich die landesherrlichen Verfassungen aus. Sie verdanken diesen Vorzug ihrer Grundlage, welche auf dem Eigenthumsrechte überhaupt ruhend, mit diesem zugleich unsicher gemacht wurde. Desto gröfser ist das Lob, je wenigern Verfassungen es aufser diesen gebührt.

Digitized by Google

Von den Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs.

Schon in der vorstehenden allgemeinen Schilderung der landesherrlichen Einherrschaft, (so wie in andern Stellen dieses Werks,) ist angedeutet worden, dafs die Einherrschaften Deutschen Ursprungs zu den landesherrlichen gehören oder sich aus dieser Gattung entwickelt haben. [109])

Man darf und, wenn man anders in die Geschichte der Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs Einheit und ursächlichen Zusammenhang bringen will, so mufs man von der Voraussetzung ausgehn, dafs die Deutschen, als sie in das Land, welches von ihnen seinen Nahmen erhalten hat, einwanderten, schon mit dem Ackerbaue und der Folge desselben, dem Grundeigenthume, bekannt waren. Die ursprünglich Deutschen Nahmen der in Deutschland von Alters her einheimischen Getreidearten, die Verwandschaft zwischen

---

109) Der Schriftsteller, der über den Geist unserer Verfassung, über den Geist, in welchem die Staatsgeschichte der Deutschen zu schreiben ist, zuerst Licht verbreitet hat, ist Möser. (Osnabrückische Geschichte. Patriotische Phantasieen.) Kindlingen, Montag u. A. haben die Ansichten des trefflichen Mannes weiter verfolgt. Jedoch noch ist der Bau nur begonnen. — S. auch meine Schrift: Geist der Deutschen Territorial-Verfassung. Lpz. 1800. 8. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. Gött. III. Th. 2te Aufl. 1819. View of the State of Europe during the Middle Age. By H. Hallam. Lond. 1818. II. Vol. 4.

Digitized by Google

der Deutschen und Persischen Sprache, welche auf Mittelasien, das Heimathland des Ackerbaues, als den ältesten Wohnsitz des Volkes hindeutet, [110] und die ältesten geschichtlichen Nachrichten, welche die Deutschen schon als Landbauer bezeichnen, [111] bestätigen diese Voraussetzung.

Auch ohne geschichtliche Zeugnisse müfste man annehmen, dafs das Land von den Deutschen nicht überall auf dieselbe Weise, — hier, wo es offene und fruchtbare Ebnen darboth, wo ein Strom dem Zuge der Einwanderer die erste Richtung gab, also im südlichen Deutschland, an der Donau, von ganzen Stämmen, die, in Gemeinden vereiniget, Dörfer erbauten, dort, wo es mit Waldungen bewachsen und gebürgig und von der Strafse der Einwanderung entfernter war, also im nördlichen, Deutschland von einzelnen Anbauern, deren Nachkommen dann wieder in der Nähe des ältesten Hofes den Wald lichteten, — urbar gemacht worden sey; dafs sich, je nachdem der Anbau auf die eine oder auf die andere Weise geschah, die Verhältnisse des bür-

110) Othmar Frank de Persidis lingua et genio. Geist der neueren und neuesten Geschichte. Von G. G. Uebelen. Stuttg. 1815. 8. S. 186.

111) Ein Hauptwerk über die älteste Geschichte der Deutschen ist folgendus: Deutschlands Urgeschichte. Von G. K. Barth. Bayreuth. 1818. 8.

Digitized by Google

gerlichen und des häuslichen Lebens verschieden gestalteten, die früheren erhielten oder neue entwickelten. Die Art, wie Nordamerika von den Europäern urbar gemacht worden ist und noch urbar gemacht wird, giebt den besten Aufschluss über den ersten Anbau unseres Vaterlandes.

Mit dieser auf die Natur der Verhältnisse gegründeten Ansicht vereinigen sich die Zeugnisse der Geschichte. [112]) — Im Süden, an der Donau und bis tief in das Innere des nachmaligen Deutschlands, [113]) hatten sich (so erzählen Julius Cäsar und Tacitus, die uns die ersten genauern Nachrichten von den Völkerschaften des Deutschen Stammes aufbewahrt haben,) die Sueven angesiedelt, und Alles, was wir von diesem Volke wissen,

---

112) Die Deutschen Länder, welche von den Slaven (während der grofsen Völkerwanderung) besetzt und dann von den Deutschen wieder erobert wurden, schliefse ich von dieser Untersuchung aus. Um die Verfassung dieser Länder auf ihre Grundursachen zurückzuführen, mufs man theils die Verfassung der Slavischen Völker, theils die Folgen einer Eroberung, theils die Lage eines Grenzlandes zur Hülfe nehmen. Vergl. das Sächsische Landrecht III, 65, 70, und die Glosse zu der letzteren Stelle. Von Kamptz Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte. I. Bd. Schwerin u. Wismar. 1795. 8. 1ste Abh. Auch die Verfassung Bayerns hat ihrem Ursprunge und ihren Grundbestandtheilen nach viel Eigenthümliches.

113) Bis an die Nordsee scheinen sich die Sueven ausgedehnt zu haben. Jedoch ist beym Tacitus de mor. Germ. c. 45 in der Stelle: Ergo jam dextro Svevici maris litore Aestyorum gentes alluuntur — statt Svevici wohl Suionici zu lesen.

Digitized by Google

deutet bestimmt darauf hin, dafs es als ein Volk (obwohl wieder in mehrere Stämme getheilt,) und schon auf seinen Zügen durch eine ziemlich ausgebildete Verfassung vereint, nach derselben Regel, nach welcher es auf seinen Zügen und wahrscheinlich schon in seinen früheren Wohnsitzen vereiniget gewesen war, das neue Land besetzte und anbaute. Unter dieser Voraussetzung (die mit den obigen allgemeinen Bemerkungen über die Ansiedelung der Deutschen in dem Lande, das von ihnen seinen Nahmen erhalten hat, vollkommen übereinstimmt,) und nur auf diese Weise ist es erklärbar, wie im Süden die uralte und allgemeinverbreitete Eintheilung des Landes in Gaue entstand, [114]) wie in der Suevischen Verfassung Alles auf einen aus der ursprünglichen gesellschaftlichen Einheit der Stämme hervorge-

---

114) Im nördlichen Deutschland, (ausgenommen in den Slavischen Ländern,) z. B. in Westphalen war diese Eintheilung unbekannt. Sie verliehrt sich erst im 13ten Jahrhunderte aus den Urkunden. Die Geschichte von Hessen erläutert vielleicht am besten die Folgen, die diese Eintheilung für die Entwickelung der Deutschen Landesverfassungen gehabt hat. Denn in dem einen Theile von Hessen, dem südlichen, war sie von Alters her üblich, nicht in dem andern und nördlichen. Vgl. Schoepflini Alsatia illustrata T. I. p. 622. Chronicon Gotwicense. L. IV. H. W. v. Günderrode sämtliche Werke. 1. Bd. (1787. 8.) n. 6. Wenk's Hessische Geschichte II. Bd. (Frf. u. Lpz. 1789. 4.) S. 343. ff. Denkschriften der K. Akademie der Wissenschaften v. J. 1812. Uebrigens gedenkt schon Tacitus c. 12 und 39 der Eintheilung des Sveven Landes in Gaue.

Digitized by Google

gangenen Rechtszustand hinweist. Auch hatten sich die Sueven nicht einzeln, sondern Gemeindeweise in Dorfschaften, angesiedelt. Denn die obengenannten Schriftsteller berichten, dafs das Feld, in Schläge getheilt, von den Sueven gemeinschaftlich bearbeitet, und nur die Ernte unter die einzelnen Hausväter nach Stand und Würden vertheilt wurde; [115]) eine Einrichtung, die offenbar eine Gemeindeverfassung und das Zusammenleben in Dörfern und eine Dorfmark voraussetzt. [116]) — Die Gaue werden in Hun-

115) Jul. Caes. de bello Gall. VI, 22 jcl. c. 29. Tac. c. 26. Der erstere Schriftsteller beschränkt diese Nachricht ausdrücklich auf die Sueven. Der letztere spricht zwar a. a. O. von den Deutschen überhaupt. Allein die Sueven waren ihm gewifs am besten bekannt, und Vieles, was er von den Deutschen überhaupt berichtet, ist unstreitig auf die Sueven zu beschränken.

116) Zwar sagt Tacitus c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Aber da er fortfährt: Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatis circumdat etc. und mithin in dieser Stelle zwey verschiedene Arten, wie sich die Deutschen anbauten, nahmhaft macht, so hat man entweder die ersteren Worte auf die Bauerschaften in Westphalen, und die letzteren auf die Dorfschaften der Sueven zu beziehn; oder das Ganze so zu übersetzen: „Sie siedeln sich gesondert und zerstreut an, wie ihnen ein Quell, oder das offene Land, oder ein Gehölz gefällt. Wo sie in Ortschaften wohnen, bestehen diese nicht nach unserer Weise aus unter sich verbundenen und zusammenhängenden Gebäuden; ein Jeder umgiebt sein Haus mit einem freyen Raume etc., so dafs alsdann die ganze Stelle von den Sueven handelt. Denn dafs es auch in dem Lande der Sueven einzelne Höfe gab, ist um so weniger zweifelhaft, da schon frühzeitig Herren oder Dynasten in diesem Theile von Deutschland erwähnt werden. S. Schöpflin a. a. O.

Digitized by Google

derte getheilt. [117]) Ein jeder Gau, ein jedes Hundert hatte seinen Vorsteher, der von dem Volke gewählt wurde. Dem Gaugrafen und dem Hundertmanne war eine Anzahl Schöppen beygeordnet, welche in streitigen Rechtssachen das Urtheil fanden. [118]) An der Spitze einer jeden Völkerschaft stand ein König, Frieden im Lande zu wirken. [119]) Zu bestimmten Zeiten (wahrscheinlich im Frühlinge und im Herbste) versammelten sich aus allen Gauen einer und derselben Völkerschaft die Wehrmänner, d. h. die Männer, welche einen Antheil an den Nutzungen der Dorfmark kraft eignen Rechtes hatten, und späterhin die Grundeigenthümer einer jeden Ortschaft, samt den Herren, d. h. den Grundeigenthümern, welche, meist auf einzeln stehenden gröfseren Höfen wohnend, über ihre Hinter-

117) Diese Unterabtheilung ist schon in zwey Stellen des Tacitus (c. 6 und 12) nicht zu verkennen. Sie bestand noch viele Jahrhunderte lang im südlichen Deutschland. (Und noch ist sie nicht gänzlich veraltet.) Auch bey den Franken, unstreitig einem Volke des Svevischen Stammes, wurde das Land in Gaue und Hunderte eingetheilt. S. die Anm. 92 v. Schr.

118) Tac. c. 12.

119) So Tacitus; ob er wohl nicht bey einer jeden einzelnen Völkerschaft eines Königes erwähnt. Auch beym Ammianus, Marcellinus treten die Sueven oder Alemannen überall unter Königen auf. Eine Verfassung, wie die Suevische, in welcher Volksfreyheit und Adelsmacht mit einander gepaart waren, bedurfte des Königthumes.

Digitized by Google

tersassen gebothen. [120]) Die Priester gebothen und wirkten Frieden (einen Gottesfrieden) in der Versammlung. Dann wurde über Krieg und Frieden und über andere gemeinsame Angelegenheiten berathschlagt. Auch Anklagen auf Tod und Leben und die Wahlen gehörten für diese Versammlung. [121])

So mangelhaft auch die Nchrichten sind, welche uns die ältesten Geschichtschreiber, Fremdlinge, von dem ersten Anbaue und von der ursprünglichen Verfassung des nördlichen Deutschlands (des Landes der Chatten, der Westphalen, der Sachsen,) aufbewahrt haben, so kann man doch aus dem spätern Zustande des Landes und aus dem Verlaufe der Begebenheiten mit

---

120) Tac. c. 25. S. auch Anm. 94. — Bey der Niederlassung gieng nicht alles so planmäfsig zu, waren nicht alle so gleichen Rechts und Ansehns, dafs nicht auch solche Herrschaften hätten entstehn sollen.

121) Tac. c. 11. 12. Aehnliche Versammlungen wurden wahrscheinlich, (die Fränkische Verfassung spricht dafür,) in den einzelnen Gauen gehalten. — Die Entscheidung der bekannten Streitfrage: Ob die sämtlichen Völkerschaften des Suevischen Stammes in einem Bunde mit einander standen? dürfte von der Auslegung einer Stelle des Tacitus (c. 39.) abhängen. Vetustissimos se nobilissimosque Suevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Statu tempore in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacram omnes ejusdem sanguinis populi legationibus coeunt etc. Versteht man hier unter den populis ejusdem sanguinis alle Völkerschaften des Suevischen Stammes, so hat die Meinung, nach welcher ein solcher Bund bestand, allerdings viel für sich.

Digitized by Google

Sicherheit den Schluſs ziehn, daſs hier beydes, der Anbau des Landes und die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft, einen andern Anfang nahm, als bey den Sueven, daſs das Land von einzelnen Anbauern urbar gemacht, ein Staatsverein erst im Lande und nur nach und nach gestiftet wurde. So wie die Bevölkerung in dem freundlichen und daher früher bevölkerten Süden zunahm, oder gewaltsam vertrieben, und auf andere zufällige Veranlassungen, suchten einzelne Landbauer mit Weib und Kind in dem rauheren Nordlande einen Platz zu einer Niederlassung auf. Eine Wohnung wurde erbaut, ein Theil des Waldes gerodet. Nach dem Tode des ersten Anbauers fiel der Hof an den ältesten Sohn; für den zweyten Sohn, auch wohl, wenn die Mittel hinreichten, für einen dritten, wurde in der Nähe ein neuer Hof erbaut, ein anderer Theil des Waldes oder der Heide urbar gemacht. So entstand nach und nach eine Bauerschaft, d. h. eine Genossenschaft, zu welcher die sämtlichen Besitzer der in einem gewissen Bezirke zerstreut liegenden Höfe, kraft des Verwandschafts- und Ansiedelungs-Rechtes, gehörten. Der älteste Hof, der Hof des ersten Anbauers, war der Haupthof. Auf diesem versammelten sich von Zeit zu Zeit die sämtlichen Mitglieder der Bauerschaft zu einer Hofsprache, um

Digitized by Google

sich über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathen, die in der Bauerschaft entstandenen Streitigkeiten im Wege der Güte zu schlichten oder nach dem Herkommen zu entscheiden. Der Besitzer des Haupthofes hatte den Vorsitz, so wie andere Vorrechte, die sich schon aus der eigenthümlichen Art, wie diese Gemeinden nach und nach entstanden, von selbst entwickeln mufsten. — So wie die Zahl der Bauerschaften mit der Zeit gröfser und mithin des unbebauten Landes, welches die ersten Ansiedler und die ältesten Bauerschaften von einander gesondert hatte, weniger und weniger wurde, mufste sich sehr bald unter benachbarten Bauerschaften eine Vereinigung zur gütlichen Ausgleichung oder rechtlichen Entscheidung der Streitigkeiten bilden, die unter ihnen um so weniger ausbleiben konnten, je mehr die gemeinschaftliche Benutzung des noch unbebauten Landes, der offenen Mark, Veranlassungen zu Händeln gab; eine Vereinigung, die von der Hauptveranlassung ihrer Entstehung den Nahmen der Markgemeinde oder Markgenossenschaft erhielt. [122]) Die Verfassung der einzel-

---

122) Ich bin in dieser Darstellung Mösern und Kindlingern gefolgt. Jedoch bin ich darinn von ihnen abgewichen, dafs sie schon den ursprünglichen Zweck der Markgemeinde auf die Beylegung der Streitigkeiten wegen des Gebrauchs der offenen Mark

Digitized by Google

nen Bauerschaften war das Vorbild für die Verfassung der Markgemeine. Auf der offenen Mark wurden die Märkersprachen und die Märkergerichte gehalten. Die sämtlichen Markgenossen waren gegenwärtig, wenn auch nur die Besitzer der Haupthöfe die Urtheile fanden. — Wahrscheinlich hatte der Markverein zugleich die Vertheidigung des Landes gegen auswärtige Feinde zum Zwecke. Standen nicht in der Bauerschaft, wenn ein Feind zu bekämpfen war, Alle für Einen Mann? Jedoch zu gering war die Mannschaft, welche der Verein aufbringen konnte, als dafs sie immer den Nachbarn oder eindringenden Fremdlingen [123]) zu widerstehn vermocht hätte. Es vereinigten sich also mehrere Markgemeinden, die benachbarten, zu einer Landgemeinde; und, je tiefer dieser Bund auch in die sonderrechtlichen Verhältnisse eingreifen mufste, da die gemeinsame Vertheidigung einer Landwehr oblag, desto mehr trat von nun an der Markverein, beschränkt auf die Streitigkeiten wegen des Mitgebrauchs der offenen Mark, in den Hintergrund zurück.

---

beschränken. Diese Beschränkung scheint erst einer spätern Zeit anzugehören.

123) Der Einfall der Römer in das nördliche Deutschland hatte aller Wahrscheinlichkeit nach einen bedeutenden Einfluſs auf die Entwickelung dieser Verfassung. Vgl. Tac. Ann. II, 44 ff. 88.

Digitized by Google

Auf den Landtagen wurde dagegen nicht nur über Krieg und Frieden berathschlagt, sondern auch in den Streitsachen unter verschiedenen Bauerschaften und Markgemeinden des Vereins Recht gesprochen, und überhaupt der Landfriede gewahrt. Auf denselben Landtagen wurde der Herzog gewählt. Ein erbliches Königthum scheint diesen Völkerschaften unbekannt gewesen zu seyn. [124])

Der wesentlichste Unterschied zwischen den Norddeutschen Verfassungen und den Suevischen war der, dafs die ersteren sich schon ursprünglich und ihrem ganzen Baue nach zur Mehrherrschaft (einer landesherrlichen,) hinneigten, während in den letzteren die Landherren (die Besitzer gröfserer Güter,) nur einen besonderen, wenn auch bevorrechteten Stand bildeten; [125]) — der Schlüssel zu so vielen Erscheinungen und Begebenheiten der folgenden Zeit. Die Sachsen z. B. hatten noch zu den Zeiten Karls des Grofsen keine

---

124) Arminius, *abscedentibus* Romanis et pulso Maroboduo, regnum adfectans, libertatem popularium adversam habuit. Tac. Ann. II, 88. S. auch das Praeceptum de Teutmanno comite. B. Baluz. I, 249.

125) In keinem der ältesten geschriebenen Gesetze der Deutschen tritt der Adel so bestimmt als ein eigner Stand hervor, als in der lege Saxonum (Cap. II.) und in der lege Angliorum et Werinorum tit. I. S. auch lex Frisionum tit. I. c. 1.

Digitized by Google

Könige. Denn am eifersüchtigsten bewacht die Mehrherrschaft die Feinde ihrer Macht. Dasselbe Volk vertheidigte seine Selbsständigkeit am hartnäckigsten gegen die Franken. Denn die Mehrherrschaft ist in der Feindschaft, wie in der Freundschaft, am beständigsten. In dem südlichen Deutschland wurde die Lage des Bauernstandes nie so drückend, als im nördlichen.

Gleichwohl kann man die folgenden Grundzüge als den sämtlichen Urverfassungen der Deutschen Völkerschaften gemeinschaftlich betrachten:

1.) Der Staatsverein und die verschiedenen in demselben begriffenen Volksgenossenschaften beruhten, geschichtlich oder nach der Ansicht des Volks, auf einem Vertrage. Die Stelle der Gesetze vertraten Verträge und Willkühren. An eine dem Könige oder auch der Gemeinde zustehende gesetzgebende Gewalt dachte man so wenig, dafs man, in zweifelhaften Fällen, lieber den Wissenden, den Aeltesten und Erfahrensten im Volke oder in der Gemeinde, die Macht einräumte, den ursprünglichen oder den vorausgesetzten Vertrag durch Weisthümer zu deuten, oder sich auswärts von dem Stammvereine des Rechts belehren liefs, oder wohl selbst zu einem Gottesurtheile seine Zuflucht nahm. Zu Folge desselben

Digitized by Google

Grundsatzes konnte ein Jeder nur von seines Gleichen und nur nach seinem Rechte (sua lege) gerichtet werden. Auch auf die Entstehung und Ausbildung des Lehnsverbandes hatte jene Ansicht den wesentlichsten Einfluſs. 126) Noch jetzt sie in Deutschland vielleicht die herrschende.

2.) Nur die, welche ein ächtes Grundeigenthum besaſsen oder einen Theil von dem Ertrage der Dorfmark kraft eignen Rechtes bezogen, (auch diese wurden früher oder später ächte Grundeigenthümer,) waren die Vertragsgenossen, die Staatsbürger. Alle andere standen entweder unter dem besondern Schutze des Königs (z. B. die Juden, die Fremden, die Kirchen,) oder unter der Oberherrlichkeit des Landherrn, auf dessen Grunde und Boden sie saſsen. Mit einem Worte, die Urverfassungen der Deutschen waren landesherrliche; obwohl nicht Einherrschaften dieser Art, sondern landesherrliche Volksherrschaften mit einem mehr oder weniger hervorstechenden Zusatze von Mehrherrschaft. — Die Aufnahme in den Staatsvertrag geschah mittelst der Belehnung, einer öffentlichen Handlung, wo-

126) Und wie viele andere Thatsachen lieſsen sich an diese Ansicht reihn! — Bemerkenswerth ist, daſs auch die Wissenschaft die landesherrliche Verfassung mit der auf einem Vertrage beruhenden vereiniget. Bch. VI. Hptst. 3.

Digitized by Google

durch das Eigenthum an einem Grundstücke, ursprünglich vor versammelter Gemeine und im Nahmen derselben dem neuen Besitzer gewährt wurde. Diesem Gebrauch, welcher einst erweislich bey den meisten und wahrscheinlich bey allen Völkern des Deutschen Stammes bestand, [127] lag offenbar die Idee einer landesherrlichen Verfassung zum Grunde. Durch diesen Gebrauch wurde das Schicksal der Verfassung gewissermafsen an das Schicksal dieser Belehnung geknüpft. Glückte es dem Fürsten, diese Belehnung in eine von ihm ausgehende zu verwandeln, so wurde er Landesherr, die Verfassung eine landesherrliche Einherrschaft.

3.) Die ursprünglich Deutschen Verfassungen, obwohl auf einem Vertrage unter den sämtlichen Besitzern eines ächten Grundeigenthumes ruhend, gehörten demnach zu den zusammengesetzten oder gemischten Verfassungen. In allen scheint Volksfreyheit mit den Vorrechten eines Adels, in den Suevischen (und auch die Norddeutschen Völkerschaften mufsten end-

---

127) Senkenberg: Corpus juris Germ. T. I. P. II. p. 44. de Westphalen: Monumenta Cimbrica. Praef. ad T. II. et III. Heineccii elem. j. Germ. II, 1. Blackstone's comm. (on the laws of England II, 20. 22. Merlin répert. de jurispr. m. Conditions de manbournie. Conditionner un héritage. Déshéritance. Franc-alloetier. Manbour. Nantissement.

Digitized by Google

lich einem Könige huldigen,) noch überdiefs mit dem Königthume gepaart gewesen zu seyn. Ueber die wichtigern Angelegenheiten des Gemeinwesens, z. B. über Krieg und Frieden, entschied die versammelte Gemeinde. [128]) Auch wurden aus dem Volke, (wenn schon nicht immer und nicht ausschliefslich,) die Schöppen oder Geschwornen gewählt, welche in streitigen Rechtssachen das Urtheil fanden. [129]) Der Adel bestand zuvörderst, bey den Sueven, aus den Vorstehern der einzelnen Gemeinden, in so fern das Amt in dem Geschlechte erblich war, [130]) und, bey den Norddeutschen, aus den Besitzern der Haupthöfe, ferner im südlichen und im nördlichen Deutschland, aus den Landherren, d. h. aus

---

128) Tac. de mor. Germ. c. 11.

129) Ebend. c. 12. Bekanntlich ist das Geschwornengericht eine altdeutsche Einrichtung. Vgl. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. Stockh. 1672. 4. L. I. c. 2 — 4. Den Nahmen: Geschworne, findet man im Kayserrechte P. I. c. 7.

130) In der Stelle, in welcher Tacitus von der in den Suevischen Dorfgemeinden üblichen Feldbestellung handelt, (s. Anm. 115. 116. vgl. mit Tac. de morib. Germ. c. 25.) wird angeführt, dafs der Ertrag secundum dignationem vertheilt worden sey. — Bey einer auf dem Landeigenthume beruhenden Verfassung irrt man am wenigsten, wenn man von dem spätern Zustande der Dinge auf den früheren schliefst. Man kann aber das Verhältnifs der nachmaligen Reichsritter zu ihren Hintersassen am besten durch die Voraussetzung erklären, dafs die ursprünglichen Besitzer der reichsritterschaftlichen Güter die erblichen Vorsteher einer Dorfgemeine waren.

Digitized by Google

den Eigenthümern eines gröfsern oder kleinern Landstrichs, auf welchem nur Grundholden und Zinsleute safsen. [131]) Der Adel überhaupt bildete auf den Landtagen einen Ausschufs, welcher die Versammlung durch Vorberathung und durch den Vortrag der zu erledigenden Angelegenheiten leitete. [132]) Auch pflegte man für die Verwaltung der wichtigern Aemter nur Adeliche zu wählen. [133]) Den Landherren, (dem hohen Adel,)

---

131) Man kann die Stelle des Tacitus: Servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injunxit: et servus hactenus paret etc. (c. 25.) mit der von der Feldbestellung handelnden, (c. 26.) wenn man anders beyde auf die Sueven zu beziehn hat, (vgl. Anm. 115.) nur so vereinigen, dafs man die erstere von den im Lande zerstreut liegenden Herrschaften (Dynastien) versteht. — Uebrigens kommt der Nahme: Landherren, domini terrae, schon in den ältesten Urkunden vor. S. Schoepflini Alsatia illustr. I, 622.

132) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Ebend. c. 11. Die Vermuthung, dafs in dieser Stelle praetractentur zu lesen sey, hat schon das gegen sich, dafs das Wort praetractare sonst nirgends vorkommt. Und nicht auf die Vorberathung beschränkte sich das Recht des Fürstenrathes. Auch die Ausführung der im allgemeinen gefafsten Beschlüsse wurde von diesem Rathe in reiflichere Erwägung gezogen. Das beste Licht verbreitet über diese Stelle Hinkmar, in der Schrift: Pro institutione Carolomanni regis et de ordine Palatii c. 29. 30. S. Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par Bouquet. T. IX. p. 363.

133) Die Gaugrafen, die Hundertmänner — die Heerzoge wurden aus diesem Stande gewählt. Tac. de mor. Germ. c. 12. Freylich war das Recht des Adels noch nicht gesetzlich anerkannt, selbst der Begriff noch schwankend. Auch der Wehrmann, der

Digitized by Google

stand noch aufserdem die Vogtey über ihre Hintersassen und Grundholden zu, eine Herrlichkeit, die nahe an Landeshoheit grenzte. 134) Die königliche Würde war erblich. Denn Landherren waren es, welche zu dieser Würde gelangten. 135) Aber das Landeigenthum war erblich, und nach der ganzen Denkweise der Deutschen mufste die königliche Würde, wenn sie auf den Sohn und den Enkel gekommen war, als haftend auf dem Geschlechtsgute des Fürsten betrachtet werden. Jedoch dachte man sich unter dem Königthum nur eine Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit, d. h. nur das Recht, mittelst eines Bannes (eines Strafgebothes, welches, übertreten, einen Verlust an Gut oder Geld zur Folge hatte,) theils die Staatsgenossen zur Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten, die sie entweder gegenseitig oder gegen das Gemeinwesen auf sich hatten, anzuhalten, theils die Wehr- und Mundlosen, die nicht schon einen Landherrn zum Vogte hatten, so wie das herrenlose Gut, im Nahmen der Gemeinde zu schü-

sich durch Waffenthaten auszeichnete, gelangte zuweilen zur Heerzogs-würde. Ebend. c. 7. Jedoch im Ganzen war die Scheidelinie, welche durch die Verschiedenheit der Glücksumstände gezogen wurde, scharf genug. S. ebend. c. 13.

134) S. die Anm. 102. a. Schr.

135) Reges ex nobilitate sumunt. Tac. de m. G. c. 7.

Digitized by Google

tzen. [136]) Die Hoheitsrechte, die sich nicht an jene Vogtey anreihten oder klüglich anreihen liefsen, konnte der Fürst nur kraft einer besondern Erwerbung ausüben; selbst der Kriegsbefehl stand ihm nicht bey einem jeden Volke zu. Und auch jene Schatz- und Schirm-Gerechtigkeit beruhte auf einem Vertrage zwischen dem Volke und dem Fürsten, einem Vertrage, welcher mit einem jeden neuen Fürsten eydlich erneuert wurde. [137])

Nicht ohne Grund hat man behauptet, dafs aus diesen Verfassungen schon die Idee, welche die drey Grundgewalten des Staates zu sondern gebiethet, hervorblickt. [138]) Die Eigenthüm-

136) Nur einige Beweisstellen für diese nicht genug zu beachtende Ansicht! Mit dem Worte Königsbann wurde die königliche Gewalt überhaupt bezeichnet. Du Cange v. bannus. Bal. I, 377. Sächs. Landrecht III, 64. (des Königes Bann, sagt hier die Glosse, ist des Königes Gezwang.) Die Könige der Franken schworen: Se unumquemque pro suo gradu ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros ac suum cuique jus servaturos esse. Gregor. Turon. IX, 30. Baluz. II, 5. S. auch das Kayserrecht. IV, 8. Ueber die Pflicht und das Recht des Königs, die Wehrlosen und das herrenlose Gut zu schützen, s. g. B. Bal. I, 377. Sächs. Landrecht II, 61. 66. 71. III, 2. 7. 30. Schwäb. Landrecht 195, 3. Wie viel liefs sich an dieses Bannrecht reihen und wie viel ist daran gereiht worden!

137) Der Fürst schwor dem Volke, das Volk dem Fürsten. Ueber den letztern Eyd kommt eine besonders bemerkenswerthe Stelle in einem Cap. v. J. 802. c. 2. (b. Baluz. I, 363) vor. — So vorherrschend war diese Ansicht, dafs nur wenige Einherrschaften rein erblich waren.

138) Der König oder die von ihm bestellten Richter konnten

Digitized by Google

lichkeit jedoch, welcher diese Verfassungen ihre ausgezeichnete Bildsamkeit und Lebendigkeit vorzugsweise verdankten, war die, dafs sie die Volksherrschaft, die Mehrherrschaft und die Einherrschaft in sich vereinigten. So gaben sie die Loosung zu einem Kampfe, welcher, wie ein jeder Kampf, in welchem drey verschiedene Partheyen verwickelt sind, nicht leicht mit der gänzlichen Niederlage des einen oder des andern Theiles enden konnte. Nimmt man hierzu auf der einen Seite die Mannigfaltigkeit der Verträge und Vertragsverhältnisse, welche diesen Verfassungen zum Grunde lagen, die Freyheit, durch neue Verträge neue staatsrechtliche Verhältnisse zu begründen, die Trennung der geistlichen Gewalt von der weltlichen, welche, schon ein Grundgesetz der ältesten Deutschen Verfassungen, [139]) nach der Einführung des Christenthums noch wesentlicher in das Ganze eingriff, und auf der andern Seite die Ständigkeit eines jeden Rechtsverhältnisses, welches auf dem Grundeigenthume ruht, die Einheit, welche der Kampf zwischen

---

nicht Urtheiler seyn; Schöppen aus dem Adel oder aus dem Volke mufsten das Urtheil finden. Denn in den meisten Sachen war der König selbst, wegen des verwirkten Königsbannes, Parthey.

139) Tac. de M. G. c. 7. 11. Vgl. (zu c. 7.) Additio sapientum ad legem Frisionum. Tit. XII. Barbarorum leges antiquae. Collegit P. Canciani. Vol. III. Venet. 1785. fol. p. 30.

Digitized by Google

den verschiedenen Bestandtheilen jener Verfassungen durch die Einheit seines unmittelbaren oder mittelbaren Gegenstandes, das Grundeigenthum, erhalten mufste; so hat man die Grundursachen, aus welchen theils die grofse Mannigfaltigkeit der Verfassungen, die sich in der Folge aus der Urverfassung der Deutschen Völkerschaften entwickelten, theils die Uebereinstimmung dieser Verfassungen in gewissen Hauptzügen, abzuleiten ist.

Will man jedoch die Geschichte der Staaten Deutschen Ursprungs in diesem Geiste zu entwickeln versuchen, so mufs man noch überdiefs die Staats- und Kirchenverfassung, die in dem weströmischen Reiche, als dieses von den Deutschen zerstückelt wurde, bestand, als Ursachen der zweyten Ordnung, d. h. als Ursachen, welche nicht sowohl den ursprünglichen Geist der Deutschen Verfassungen, als die Mittel, durch welche, und die Verhältnisse, unter welchen er sich entwickelte, veränderten, zur Hülfe nehmen. Die sämtlichen Staaten Deutschen Ursprungs, so wie sie jetzt bestehn, zerfallen in dieser Beziehung in zwey Hauptklassen. In einigen, und zwar in denen innerhalb der Grenzen des ehemaligen Römischen Reichs, (in Frankreich, in Spanien und Portugal, in den Staaten Italiens,) haben sich die Deutschen mit den Römern ge-

Digitized by Google

mischt, die Deutsche und die Römische Sprache zu einer Zwittersprache vereiniget, die ursprünglichen Deutschen Verfassungen unter dem Einflusse der neuen Verhältnisse, in welche sie plötzlich versetzt wurden, am auffallendsten verändert. Die Art, wie der Grund und Boden im Römischen Reiche vertheilt war, das Recht, nach welchem er besessen wurde, [140]) die Veränderungen, welche die Eroberung in dieser Vertheilung und in diesem Rechte hervorbrachte, [141]) das sind die vornehmsten Grundlagen, auf welche eine Verfassungsgeschichte dieser Staaten gebaut werden muſs. In andern, (in Deutschland, in Dännemark, Norwegen und Schweden, in den Niederlanden,) ist das Volk noch jetzt der Abstammung und Sprache nach ungemischt, Deutschen Ursprungs. Aber auch diese Staaten haben theils unmittelbar, mit dem Glauben und der

---

140) Mehrere Aufschlüsse über diesen Gegenstand (welcher einer genauern Untersuchung nicht unwerth wäre,) enthält der Codex Theodosianus. Die Vertheilung des Bodens etc. scheint viele Aehnlichkeit mit der nach der Eroberung gehabt zu haben.

141) Leider! sind unsere Nachrichten davon sehr mangelhaft! Sartorius hat in der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zwey Vorlesungen (im J. 1814 und 1815) über diesen Gegenstand gehalten. — Häufig nahmen die Eroberer ein Drittheil des Landes. Diesen Gebrauch kann man vielleicht aus einer Sitte der Preuſsen erläutern, nach welcher ⅓ der Beute den Göttern, ⅓ den Kriegern, ⅓ den Zurückgebliebenen zufiel. S. Preuſsens älteste Geschichte. Von A. v. Kotzebue.

Digitized by Google

kirchlichen Verfassung der Römer, theils mittelbar, in dem Verkehr mit den Staaten der erstern Art, Vieles von den Rechten und rechtlichen Ansichten dieses Volks in ihre Verfassungen aufgenommen; [142]) ja auch einige von ihnen haben sogar, wie die Staaten der erstern Art, dem Römisch-Justinianeischen Gesetzbuche gehuldiget. [143])

Es würde mich zu weit führen und — weit meine Kräfte übersteigen, wenn ich die Entwickelung der Deutschen Urverfassung bey allen Völkern und in allen Staaten Deutschen Ursprungs verfolgen wollte. Nur Einiges über die Reichs- und die Landes-Verfassung in Deutschland, ins besondere über die letztere!

Die ursprünglich Deutschen Verfassungen, so wie sie oben geschildert worden sind, bestanden im Ganzen noch unverändert, als die Fränkischen Könige das Deutsche Land mit ihrem Reiche vereinigten. Zwar hatten sich, seit den Zeiten des Tacitus und als der Entscheidungskampf gegen Rom auch im Innern von Deutschland mannigfache Bewegun-

142) England ist, seinem Rechte, wenn auch nicht seiner Sprache nach, dieser Klasse beyzuzählen.

143) Deutschland, die Niederlande. In Dännemark, in Norwegen, in Schweden, in England hat das Römische Recht nie gesetzliche Kraft erhalten.

Digitized by Google

wegungen herbeyführte, gröfsere Völkerschaften und Staatsvereine gebildet; zwar mogte in den Stürmen der Zeit die königliche Gewalt, wenigstens bey einigen Völkern, gewonnen haben; auch waren (im südlichen Deutschland) die Dorfmarken wohl gröfstentheils unter die Gemeineglieder vertheilt worden. [144] Jedoch erkennt man in den ältesten geschriebenen Gesetzen der Deutschen überall die Germanen des Tacitus wieder.

So wie hingegen Deutschland (mit Ausnahme des Slavischen Gebieths im Westen) mit dem Fränkischen Reiche vereiniget wurde, erfuhren die Deutschen Verfassungen hier schneller, dort langsamer, am langsamsten in den abgeschiedenen und abgeschlossenen Gauen und Landen [145] eine desto bedeutendere Veränderung. Zwar liefsen die Franken anfangs die Freyheit des Volks

---

144) Wenigstens kommt in den ältesten geschriebenen Gesetzen keine Spur von der ehemaligen gemeinsamen Bestellung der Dorfmarken vor. Jedoch, so ewig sind alle Verhältnisse des Landbaues, dafs ich nicht behaupten mögte, diese Bestellungsart sey überall abgekommen. Im Herzogthume Bouillon (die Bewohner gehören zum Fränkisch-Suevischen Stamme) bestand sie noch in den neuesten Zeiten. Merlin répert. de jurispr. m. Bouillon. — Im Norden wird man häufiger Untheilbarkeit der Güter, im Süden häufiger walzende Grundstücke finden; ein neuer Beweis, dafs sich dort das Grundeigenthum unter andern (den schon oben angeführten) Verhältnissen bildete, als hier.

145) Z. B. in Ostfriesland. Ueber die wackere Ostfriesische Verfassung der Vorzeit s. Wierda's Ostf. Geschichte.

Digitized by Google

und die Rechte des Adels in der Hauptsache unangetastet; auch bey ihnen hatte das Volk, hatte der Adel seine Rechte. Aber schon dadurch unterschied sich die neue Ordnung der Dinge von der bisherigen, dafs auch die Völkerschaften Deutschlands, welche bisher nicht unter Königen gestanden hatten, den König der Franken als ihren Anführer im Kriege, als ihren Schutz- und Schirmherrn im Frieden anerkennen mufsten, dafs dieser König über alle Völkerschaften Deutschlands, und zwar nach dem Rechte eines Fränkischen Königes, [146]) geboth. Und dieses Königthum der Franken mufste in die Deutschen Verfassungen um so tiefer eingreifen, je mehr es, schon bey den Franken ein Hauptbestandtheil der Verfassung, [147]) in Deutschland noch durch besondere Umstände (durch die gewöhnlichen Folgen einer Eroberung und durch die gleichzeitige Einführung eines neuen Glaubens) begünstiget wurde. Am leichtesten konnte es sich an die süddeutschen Verfassun-

---

146) „Der Deutsche König hat Frankenrecht." Schwäb. Landrecht. 24. Hptst.

147) Bey den Franken war die königliche Würde aus der herzoglichen entstanden. (Der neue König wurde auf einem Schilde in der Volksversammlung herumgetragen; ein Denkmal dieses Ursprungs!) Nicht das Volk, der König wählte die obersten Staatsbeamten. Wie lange mufsten die Karlinger mit der endlichen Entthronung der Merwinger zögern? wie viele Triebräder zu diesem Ende in Bewegung setzen?

Digitized by Google

gen anschliefsen. In den norddeutschen führte es und die mit ihm in Verbindung stehende Eintheilung des Landes in Grafschaften und Herzogthümer und Landbezirke desto wesentlichere Veränderungen herbey. [148])

Noch mehr veränderte sich der ehemalige Zustand der Dinge, als von den Fränkischen Königen die *Lehnsverfassung* in Deutschland eingeführt wurde.

Es ist vielfältig behauptet worden, dafs die erste Spur und der Ursprung der Lehnsmannschaft in dem freywilligen Kriegsgefolge zu suchen sey, welches nach den Nachrichten des Tacitus die Deutschen Könige und Landherren umgab; dafs späterhin und ins besondere nach der Zertrümmerung des Römischen Westreichs das Lehnswesen in der eigentlichen Bedeutung bey mehreren Deutschen Völkern ohngefähr gleichzeitig seinen Anfang genommen habe, indem jenes Gefolge, statt der Ausrüstung und des Unterhalts, liegende

148) Dagegen nahmen zuweilen auch die Fränkischen Einrichtungen unter dem Einflusse der norddeutschen eine eigene Wendung. Die Westphälischen Freygrafschaften z. B. mögten sich leicht von den peinlichen Gerichten herschreiben, welche einst die heidnischen Priester hegten. Geschichte der Westphälischen Femgerichte etc. Von Th. Berck. I. Abth. Brem. 1814. 8. (Unter den vielen in diesem Werke S. 242 ff. angeführten Meinungen über den Ursprung der Femgerichte kommt jedoch die hier geäufserte nicht vor.)

Digitized by Google

Gründe erhielt. Fälschlich das eine und das andere. Ein Kriegsgefolge, wie Tacitus das Deutsche schildert, findet man bey mehreren andern Völkern, welchen gleichwohl die Lehnsverbindung unbekannt war, z. B. bey den Kelten, [149] bey den Iberern, [150] einst bey den Polen. [151] Ist bey einem kriegerischen Volke, bey einem Volke, dessen Verfassung der Freyheit der Einzelnen einen kaum begrenzten Spielraum verstattet, das Grundeigenthum auffallend-ungleich vertheilt und gleichwohl der Prunkaufwand auf wenige Gegenstände beschränkt, so kann es kaum fehlen, dafs die Reicheren ihren Ueberfluſs auf die Unterhaltung eines zahlreichen Kriegsgefolges verwenden. Auf jeden Fall ist es erweislich, dafs nur bey den Franken die Lehnsverfassung ursprünglich entstanden ist, dafs hingegen alle andere Völker Deutschen Ursprungs entweder nie Lehn gehabt, oder sie erst durch die Franken erhalten oder den Franken nachgeahmt haben. [152]

---

149) Jul. Caesar de bello Gall. III, 22. VI, 15.

150) Plutar. vita Sertorii.

151) Respublica s. status Poloniae etc. Lugd. Bat. 1627. 12. p. 32.

152) Deutschland, Italien, England hat die Lehnsverfassung durch die Franken (unmittelbar oder mittelbar) erhalten. In Spanien, in Schweden hat es nie Lehne gegeben. Eben so

Digitized by Google

Und selbst bey den Franken scheinen wahre Lehne erst von den Königen des zweyten Fürstenstammes und zwar vermöge eines auf die damaligen Zeitumstände besonders berechneten Planes bestellt worden zu seyn. [153]) Karl Martel, der Stifter eines neuen Fürstenhauses, wollte die Merwinger von einem Throne verdrängen, welcher ihnen doch seinen Glanz verdankte; er wollte sie aus dem Besitze ihres Stammgutes setzen, obwohl der gemeinschaftliche Vortheil des Volkes und schon das gemeine Recht diesen Besitz heiligte; er wußte überdieß am besten, wie wenig auf die Treue der Leute zu rechnen sey, die blos für einen Handlehn, der Ehre und der Beute wegen,

---

wenig waren in Dännemark und Norwegen die Lehne bis zum 17ten Jahrhunderte bekannt; erst seit der zweyten Hälfte dieses Jahrhunderts wurden einige Lehne nach dem Muster der Deutschen von dem Könige bestellt. (Man bezeichnet gewöhnlich die Verfassungen Deutschen Ursprungs, in so fern man ihnen die Einherrschaften mit einer Volksvertretung entgegensetzt, mit dem Nahmen der Lehns-Verfassungen. Richtiger würde man sie die landesherrlichen nennen.)

153) Ich folge hier und überhaupt in der Geschichte des Ursprungs der Lehne bey den Franken dem Abbé Mably. Vgl. über die verschiedenen den Ursprung der Fränkischen Lehne betreffenden Meinungen: Merlin Repertoire de jurispr. m. fief. Die beneficia, die schon unter dem ersten Herrscherstamm vorkommen, waren nur Güter, die zur Belehnung für schon geleistete oder in der Erwartung noch zu leistender Dienste gereicht wurden. Auch würde ich hinzusetzen, daß erst von den Königen des zweyten Stammes beneficia (Lehne) mittelst einer Investitur verliehn worden zu seyn scheinen.

Digitized by Google

dienten. Er entschloſs sich also, so wie er als Groſsfeldherr der Franken schon alles wagen konnte und muſste, von dem Stammguthe des Merwingischen Nahmenköniges Lehne zu ertheilen, um sich so ein Heer zu sammeln, welches, besser als die bisherige Dienstmannschaft besoldet, und des an den Merwingern begangenen Raubes theilhaft, desto fester an ihm und seinem Geschlechte hienge. 154)

Die Fortschritte, welche die Lehnsverbindung im Fränkischen Reiche (ins besondere in dem nachmaligen Frankreich) machte, waren so reiſsend, die Veränderungen, die sie in der Fränkischen Verfassung machte, so wesentlich, daſs man in der Staatengeschichte kaum ein zweytes Beyspiel von einer Neuerung finden wird, welche, obwohl eine gänzliche Umgestaltung der bisherigen Verfassung, dennoch so schnell und so friedlich durchgeführt worden wäre, wie diese. Aber der Ausgang war von dem Erfolge, auf welchen der Plan ursprünglich berechnet gewesen war, wesentlich verschieden. Noch unter den letzten Königen des Karlingischen Fürstenstammes verwandelte sich das Frankenreich (und ins besondere das nachmalige Frankreich) in einen

154) Ein ähnlicher Plan lag den von Napoleon geschaffenen Majoraten zum Grunde.

Digitized by Google

Lehnsstaat in dem Sinne, daſs das gesamte Reich theils in gröſsere oder kleinere Kronlehne, theils in geistliche (den Kronlehnen vergleichbare) Gebiethe [155]) zerfiel, daſs die Rechte der königlichen Gewalt den Kronvasallen und den geistlichen Herren, einem jeden innerhalb seines Lehnes oder Gebiethes, zur Beute wurden, dem Könige aber nur die Rechte eines Lehns- oder Oberlehnsherrn verblieben, daſs die Besitzer der kleineren Grundstücke, wenn sie nicht als Afterlehnsleute ihre Freyheit retten konnten, den Schutz eines Vasallen oder eines geistlichen Herrn als Zins- oder Frohnpflichtige suchen muſsten. [156]) Ich kann hier nicht die Ursachen und Begebenheiten einzeln aufzählen, welche diese Umgestaltung der Fränkischen Verfassung und so schnell herbeyführten. Nur das will ich bemerken, daſs diese Umgestaltung mit dem ursprünglichen Gei-

---

155) Vgl. Montag a. a. O. IIte Abh. §. 15—21 und die IIIte Abh. S. auch unten Anm. 163.

156) Jedoch darf man nicht glauben, daſs die Idee eines Lehnstaates rein und vollständig in Frankreich durchgeführt worden sey. In den Ländern des geschriebenen Rechts schlug die Lehnsverfassung nie so tiefe Wurzeln, als in den Ländern des Gewohnheitsrechts. Merlin répert. de jurispr. m. Dauphiné. Démembrement de fief. Nur England und das Königreich Jerusalem wurden, das erstere von den Normannen, das letztere von den Kreuzfahrern, planmäſsig nach dieser Idee organisirt. S. über die Verfassung des letzteren Reichs: Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. I. Th. S. 307 ff.

Digitized by Google

ste der Deutschen und der Fränkischen Verfassung in dem unmittelbarsten Zusammenhange stand. Die Lehnsverfassung beruhte eben so, wie die Urverfassung der Deutschen, auf einem *Vertrage*; ihrem Ursprunge und ihrem Rechte nach. So wie von Alters her neben der Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung, die einem jeden Mitgliede der Gemeine oblag, die besondere des Kriegsgefolges bestanden hatte, so schien es auch unbedenklich, neben der Landwehr [157]) eine Lehnsmannschaft aufzustellen. Und dennoch mufste die Lehnsmannschaft schon deswegen der ursprünglischen Fränkischen Verfassung gefährlicher werden, als jenes Gefolge, weil sie weit fester an den Lehnsherrn, als das Gefolge an seinen Anführer, gebunden war. [158]) — Die Lehnsverfassung hatte eben so,

---

157) Das Wort: Landwehr, kommt schon in dem Vertrage, den Lothar, Ludwig und Karl der Kahle im J. 847 mit einander schlossen, c. 5 vor.

158) Es bestand bey den Franken — von Alters her und noch unter den Karlingern — die Sitte, dafs sich die Wehrmänner einen Kriegsanführer wählten. (Commendabant se seniori.) War dieses Verhältnifs dasselbe, welches schon Tacitus (c. 13) mit dem Nahmen: Comitatus, bezeichnet? oder wie unterschied es sich von dem letzteren? auf welche Weise trug es zur Verbreitung der Lehnsverbindung bey? Diese und ähnliche Fragen scheinen noch einer weitern Erörterung zu bedürfen. Vgl. Ant. Dominici D. de praerogativa allodiorum etc. In Schilteri Cod. j. feud. Alem. Argent. 1728. fol. De l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie. Par le Comte de Buat. à la Haye. 1757. IV. T.

Digitized by Google

wie die Urverfassung der Deutschen, das *Grundeigenthum* zur Grundlage. Nur Grundstücke wurden anfangs zu Lehn gereicht, und so wie die Aufnahme in den ursprünglichen Staatsverein mittelst der Investitur geschah, so bestand auch die Aufnahme in den Lehnsverband in derselben Feyerlichkeit. 159) Und dennoch lag in der neuen Verfassung ein anderer Geist, als in der vormaligen. Das Land hatte seinen Herrn gewechselt; denn von dem Könige, und nicht mehr, wie ehemals, von der Gemeine gieng die Belehnung aus. Das ächte Sondereigenthum an Grund und Boden hatte

8. Liv. I. ch. 3. 4. Liv. III. chap. 4. G. L. Boehmeri Obss. j. feud. obs. 2 et 3. So viel ist gewiss, dass jene commendatio eine besondere Kriegsdienstpflichtigkeit begründete und nicht blos die Organisation der Landwehr betraf. S. z. B. die Anm. 157. a. Stelle. Aber die Lehnsmannschaft war gebundener, als diese Dienstmannschaft. Capitulare de ao. 813. c. 16. Quod nullus seniorem suum dimittat, postquam ab eo acceperit valente solidum unum. S. auch die Urkunden über die Theilungen des Frankenreichs b. Baluz. I, 443. 576.

159) Ueber die Art, wie die Franken in dem eroberten Gallien die Ländereyen unter sich vertheilten oder an sich rissen, fehlt es uns bekanntlich an Nachrichten. Ich wage die Vermuthung, dass sie mittelst königlicher Anweisungen oder Befehle, nach Stand und Würden, nach Verdienst oder Gunst, zu dem Besitze dieser Ländereyen gelangten. Erat tunc temporis, erzählt Gregor. Turon. IV, 12., Anastasius presbyter, ingenuus genere, qui per *chartas gloriosae memoriae Chrotechildis reginae* proprietatem aliquam possidebat. S. auch das Praeceptum Caroli M. pro Hispanis de ao. 812. b. Baluz. I, 499. Diese Vermuthung würde zugleich die reissend schnellen Fortschritte, die das Lehnwesen in Frankreich that, noch erklärlicher machen. Die Anweisung konnte so leicht in eine Lehnsinvestitur verwandelt werden.

Digitized by Google

sich in ein unächtes verwandelt; die Erbgüter waren Lehngüter geworden. — Die eine und die andere Verfassung war aus mehreren Grundbestandtheilen zusammengesetzt; jedoch die Lehnsverfassung nur aus dem Königthume und der Adelsherrschaft. So wie die Landesvertheidigung von der Landwehr auf die Lehnsmannschaft übergieng, wurde das Volk, nach den Grundsätzen der ursprünglichen Deutschen Verfassungen, schon von Rechtswegen mundlos. Und da schon die Landherren der früheren Zeit über ihre Hintersassen und Grundholden als Landesherren gebothen hatten, da die Einsetzung in ein Amt mittelst derselben Feyerlichkeit, wie die Uebertragung eines Lehnes, geschah, [160]) da nach den Begriffen der Deutschen die königliche Gewalt ihren Wesen nach nur eine Schutz- und Schirmgerechtigkeit war, so musste die Zerstückelung des Reichs in so viele Gebiethe, als es Kronlehne gab, die Verwandlung der Amtsbezirke in Lehnsherrlichkeiten, der königlichen Gewalt in eine Oberlehnsherrlichkeit desto leichter und unaufhaltsamer vor sich gehn. Noch immer regte sich der freysinnige Geist der Deutschen Urver-

160) Mittelst der Investitur. Leicht und bald wurde die eine Investitur mit der andern verwechselt. Ein für die Entwickelung der Lehnsverfassung sehr entscheidender Umstand!

Digitized by Google

fassungen, aber in den Formen des Lehnswesens.

Merkwürdig ist es, wie die Lehnsverfassung in den verschiedenen Reichen, in welchen sie eingeführt wurde, die verschiedenartigsten Endfolgen hatte; wie sie in England zu einer Verfassung führte, welche besser und bleibender, als eine jede andere, dem Fürsten und dem Volke, einem jeden Theile das Seine zugetheilt hat, in Frankreich zu einer unumschränkten Einherrschaft, in Deutschland zur gänzlichen Auflösung des Reichs. In England neigte sich die Waagschaale endlich auf die Seite der Volksfreyheit, weil dort die Zahl der kleineren Lehne (der Ritterlehne) so grofs war, [161]) dafs die Besitzer derselben theils schon für sich einen volksherrschaftlichen Bestandtheil der Verfassung bildeten, theils mit dem Bürgerstande der spätern Zeit desto leichter zusammenschmolzen. [162]) In Frankreich gewann die königliche Gewalt die Oberhand, weil die Mehrherrschaft durch die Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem die geistlichen und die welt-

161) Wilhelm der Eroberer theilte das Land in 75000 Ritterlehne und in 700 Baronien.

162) Das damalige Haus der Gemeinen entstand so, dafs die von den Besitzern der Ritterlehne (nach den Grafschaften) ernannten Abgeordneten und die der Städte und Flecken zu einer Versammlung vereiniget wurden.

Digitized by Google

lichen Herren zum Könige standen, [163]) in sich selbst getheilt war. Deutschland zerfiel, weil die Lehnsverfassung, die, auswärtigen Ursprungs, in diesem Reiche nie vollständig durchgeführt werden konnte, nur die inneren Ursachen seiner Auflösung verstärkte.

Zwar erstreckte sich in Deutschland die Lehnsverbindung auch auf die Bisthümer. Vermöge einer königlichen Belehnung verwalteten die Deutschen Bischöffe nicht nur das Kirchengut, sondern ursprünglich auch ihr Amt. [164]) Aber eben die Gleichheit des Verhältnisses, in welchem die geistlichen und die weltlichen Herren zur Krone standen, war die Hauptursache, welche den Verfall des Königthumes und mittelbar die Auflösung des Deutschen Reiches herbeyführte. Wie hätte das Königthum der vereinten Macht, dem übereinstimmenden Vortheile der geistlichen und der weltlichen Grofsen widerstehn können? besonders nachdem die Bischöffe, im Bunde mit dem

163) Das Kirchenguth war in der Regel nicht Lehn; (feudum,) es wurde von den Bischöffen etc. titulo beneficii verwaltet. Die Bischöffe wurden von dem Könige ernannt, aber nicht mit dem Amte beliehn.

164) Ein merkwürdiger (noch nicht genugsam aufgeklärter) Unterschied zwischen der Fränkischen und Deutschen Kirchen-Verfassung. Er hatte auf den berühmten Investiturstreit den wesentlichsten Einfluss. Vgl. Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Von G. J. Plank. IV. Bd. Hanov. 1806. 8.

Digitized by Google

Pabste, dem Könige das Recht entwunden hatten, zu den Bisthümern zu ernennen. [165]) Und wenn schon die Deutschen Länder gröfstentheils lehnbar waren, so gelangte doch die Lehnsverfassung in dem Innern dieser Länder nie zu einer solchen Alleinherrschaft, dafs sie für die Einheit des Staates diejenige Gewähr hätte leisten können, die doch immer noch, wenn sie alle Theile des Staates durchdrang, in ihrem Geiste lag. [166]) Nimmt man hierzu noch, dafs die ursprüngliche Verschiedenheit der Deutschen Völkerschaften der gewaltsam und doch nur unvollkommen begründeten Einheit des Reiches fortdauernd entgegenwirkte, dafs die Länder, welche im Westen den Slaven entrissen wurden, eine eigenthümliche Verfassung erhielten, eine Verfassung, welche, auf die Sicherung der gemachten Eroberung berechnet, den eingesetzten Fürsten eine selbstän-

---

165) Die geistlichen Herren thaten fast immer die ersten Schritte zur Begründung der landesherrlichen Gewalt und zur Beschränkung der kayserlichen. Ich erinnere nur an die beyden Privilegien, welche Kayser Friedrich II. das eine im J. 1220 den geistlichen, und das andere im J. 1232 den weltlichen Reichsständen ertheilte. Schmaufs, Corpus j. pbl. S. 4. ff. Zu spät sahen die Deutschen Bischöffe ihren Irrthum ein. Sie sanken zuerst in das Grab, das sie der kayserlichen Gewalt gegraben hatten.

166) Der Grundsatz: Nulle terre sans seigneur, (vgl. Merlin, répert. de jurispr. m. Dauphiné. Enclave. Franc-alleu) ist dem Deutschen Staatsrecht schlechthin unbekannt.

Digitized by Google

digere Gewalt verlieh; dafs die Kayserwürde die Deutschen Könige auf eine Höhe stellte, auf welcher sie das Schicksal aller derer treffen mufste, welche ihre Plane nicht nach ihrer Macht, sondern nach ihren Ansprüchen abmessen; [167]) dafs die Reformation, da sie nur unvollständig gelang, der Einheit des Volks eine der wesentlichsten Grundlagen entzog; so ist es nichts weniger als befremdlich, wenn in Deutschland die Lehnsverfassung endlich dahin führte, dafs das Deutsche Reich der Sache nach nur als ein Bund unter den Reichsständen und Landesherren bestand, dem Kayser nur die Eigenschaft des Hauptes dieses Bundes verblieb. Nur zweymal both sich den Deutschen Königen die Gelegenheit dar, den alten Glanz der Deutschen Krone wieder herzustellen; — als die Deutschen Städte erblühten, und als die Reformation die Völker Deutschlands für ein jedes Wagstück aufregte. Aber die Natur war mächtiger, als die Freyheit. Indem so die Landherren, sey es als solche, oder als kayserliche Beamte und Lehnsleute, und eben so Bischöffe und Aebte in Beziehung auf das Reich zur Landeshoheit gelangten, gieng jedoch

167) Das war z. B. eine von den Ursachen, warum die Deutschen Könige (nicht so, wie die Französischen,) die heimgefallenen Reichslehne mit der Krone vereinigen mogten.

Digitized by Google

aus der Entstehungsart der Landeshoheit, in Verbindung mit dem ursprünglichen Geiste der Deutschen Verfassung, in der Stellung des Fürsten zu den verschiedenen Bestandtheilen des Landes eine Verschiedenheit hervor, welche für die gesamte Landesverfassung von entscheidender Wichtigkeit war. Ein jedes gröfsere [168]) Deutsche Land enthielt zwey in rechtlicher Hinsicht wesentlich verschiedene Grundbestandtheile. Den einen bildeten die Kammergüter des Fürsten, die Herrschaften, die das Fürstenhaus entweder schon in der Urzeit der Deutschen Geschichte besessen, oder in der Folge durch kayserliche Belehnungen und sonst erworben hatte. In Beziehung auf diesen Theil des Landes vereinigte der Fürst in sich die Eigenschaften des Landherrn und des Landesherrn. In diesem Theile gnügte, nach dem ursprünglichen Geiste der Deutschen Verfassungen, schon die Belehnung mit den Hoheitsrechten des Königs zur vollständigen Begründung der Landeshoheit. Den andern Hauptbestandtheil des Landes bildeten die Grundstücke, welche anderen Landherren und Wehrmännern als ächtes Eigenthum und als ursprünglich reichsunmittelbares

168) Es gab kleinere Länder, in welchen der zweyte Bestandtheil gänzlich fehlte; Länder, die modo magis herili regiert wurden.

Digitized by Google

Gut gehörten. In Beziehung auf diesen Theil des Landes war der Fürst nur Landesherr, d. h. nur als Stellvertreter des Königs zur Ausübung der Vorrechte der Krone ermächtiget. In diesem Theile des Landes mufste der Fürst, zur Begründung seiner Landeshoheit, entweder auch die Landherrlichkeit zu erwerben trachten, oder die althergebrachten Rechte und Freyheiten der Grundeigenthümer als Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt bestehn lassen. Die Deutschen Fürsten, welche den ersteren Plan nur unvollkommen oder nur theilweise durchzuführen vermochten, sahen sich genöthiget, den letzteren Ausweg einzuschlagen. Immittelst giengen jedoch theils in dem Landbesitze, theils in den Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft so wesentliche Veränderungen vor, dafs endlich dieser zweyte Hauptbestandtheil des Landes in eine Anzahl landherrlicher Gebiethe zerfiel, und die Herren dieser Gebiethe, unter dem Nahmen der Landstände, an die Stelle der ehemaligen Volksgemeinden traten. — Die Besitzer der Haupthöfe im nördlichen Deutschland und die erblichen Vorsteher einzelner Gemeinden im südlichen sonderten sich nach und nach immer schärfer und schärfer, jene von den Besitzern der Nebenhöfe, diese von den übrigen Gemeindegliedern. Durch das Zusammen-

Digitized by Google

meinwirken mannigfaltiger Ursachen, in einem Zeitalter, in welchem das bestehende Recht den Anmafsungen der Mächtigern um so leichter wich, je weniger es durch geschriebene Gesetze oder Verträge bestimmt war, kam es endlich dahin, dafs die Bauerschaften in dem Besitzer des Haupthofes, die Gemeinden, die von Alters her einen erblichen Vorstand gehabt oder auch im Drange der Umstände den Besitzer des gröfsten Hofes, im Dorfe oder in der Nachbarschaft, zu ihrem Schutzherrn erkohren hatten, in diesem Vorsteher oder Schutzherrn einen Landherrn (in der oben bestimmten Bedeutung des Worts) erhielten. Das Landeigenthum ist nur in so fern gesichert, als der Eigenthümer entweder Wehrmann ist, oder durch Abgaben, die er an den Staat entrichtet, die Wehrmänner unterhält. Als daher der Dienst zu Rofs den Vorzug vor dem zu Fufs erhielt, als jener Dienst nur von den Eigenthümern der gröfsern Grundstücke geleistet wurde, und den obwaltenden Umständen nach nur von diesen Grundeigenthümern geleistet werden konnte, die ihnen gebührende Entschädigung aber nicht durch eine Abgabe im Ganzen aufgebracht, sondern einem jeden einzeln und in der Nähe angewiesen wurde, [169]) da mufste sich die neue Ordnung der

169) Capit. Caroli M. de a. 807. (Baluz. I, 457) c. 2. 6. „De

Digitized by Google

Dinge von selbst und auch abgesehn von dem Einflusse des Lehnswesens bilden. Und ohnehin bedarf es einer sehr künstlichen Gesetzgebung, (man erinnere sich nur der Spartanischen,) um das Bestehn einer Volksherrschaft, wenn die Gemeinde aus den Grundeigenthümern besteht, gegen die Wechselfälle des Besitzes zu schützen. Von nun an mogten, nach dem Geiste der ursprünglichen Deutschen Verfassungen, nur diese Landherren auf den Landtagen erscheinen. [170]) Sie allein waren noch ächte Grundeigenthümer, sie allein die Wehrmänner; sie allein hatten daher zum Rathe das Recht, so wie zur That die Macht. Mit diesen Landherren oder mit der Ritterschaft zugleich erschienen die Bischöffe, die Aebte, die Dekane des Landes. Auch sie waren Landherren geworden, Landherren, die ihre Hintersassen und Grundholden mit geistlichen Waffen schützten. So waren also die Landesversammlungen aus zwey Ständen, dem geistlichen und dem Ritter-Stande, (dem Lehr- und dem Wehr-

Frisionibus volumus, ut — — caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati. *Reliqui vero pauperiores seu septimum praeparare faciant et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.*"

170) Nur in einigen wenigen Ländern gelang es dem Bauernstande oder einem Theile desselben, in der Rüstung der Väter oder unter dem Schutze des Fürsten, das Recht der Väter zu bewahren; in Tyrol — in den Landgemeinden der Schweiz, in Schweden.

Digitized by Google

Stande,) zusammengesetzt. Der eine und der andere Stand berathschlagte für sich, hatte als Stand seine Stimme. Denn, obwohl die Mitglieder des einen und des andern Standes nur als Landherren landtagsfähig waren, so sonderte sie doch die zwischen Kirche und Staat scharf gezogene Scheidelinie. Endlich arbeiteten sich auch die Städte zu der Bedeutung empor, dafs sie, in dem Besitze eines ächten Grundeigenthumes, eines unmittelbaren, des Stadtgutes, und eines mittelbaren, des Bürgergutes, in dem Besitze einer der Gemeinde verliehenen Gerichtsbarkeit, dem Rechte nach den Landherren gleichstanden. Somit konnten sie schon von Rechtswegen auf eine Stimme in den Angelegenheiten des Landes Anspruch machen, wenn auch, mit den beyden älteren Ständen in manchem Gegensatze und von ihnen nicht selten verachtet, nur in der Eigenschaft eines besonders und dritten Standes, des Nährstandes. Als Steuerbewilligungen den Hauptgegenstand der Landtagsverhandlungen wurden, als sich die Idee eines Bundesstaates, welche den Deutschen Landesverfassungen in der That zum Grunde lag, mehr und mehr entwickelte, mufste die Landherrlichkeit noch bestimmter als Rechtsgrund der Landstandschaft hervortreten. [171])

171) Von nun an wurden z.B. die Stimmen im Ritterstande nach

Digitized by Google

Man kann das Wesen der landschaftlichen Verfassung wohl nicht besser kennzeichnen, als wenn man die Landstände mit den Vertretern des Volks in einem einherrschaftlichen Freystaate vergleicht. — Sowohl ein Beschluss der Landstände, als ein Beschluss der Volksvertreter, ist nur in so fern theils überhaupt, theils für die sämtlichen Unterthanen verpflichtend, als der Fürst seine Zustimmung dazu ertheilt hat; aber der erstere, weil der Fürst nicht nur als Obereigenthümer des Landes, (als Landesherr), sondern auch als Eigenthümer des Kammerguthes, (als Landherr), eine Stimme dabey hat, der letztere, weil die gesetzgebende Gewalt durch die vollziehende gebunden seyn muss, damit sie nicht das Unthuliche fordere oder die Grundfesten der Verfassung erschüttere. — Die eine und die andere Verfassung ist auf die Beschränkung der fürstlichen Gewalt berechnet; aber dort gilt der Kampf den landherrlichen Rechten und den landesherrli-

---

den Rittergütern gezählt. Vorher war Einer für das ganze Geschlecht, (eine Verfassung dieser Art besteht in Schweden noch jetzt,) oder es waren auch Mehrere, als Mitbesitzer, wegen eines und desselben Guts erschienen. — Der Streit, ob die Landstände erst den Steuerbewilligungen ihr Daseyn verdanken, dürfte ein bloser Wortstreit seyn. Die vollständige Ausbildung der landschaftlichen Verfassung begann allerdings erst mit den Landessteuern. Vgl. K. H. Lang's Prüfung des vermeintlichen Alters der Landstände. Gött. 1795. 8.

Digitized by Google

chen Vorrechten des Fürsten im Verhältniss zu den Eigenthums- und Hoheits-Rechten der übrigen Landherren, hier gilt er der Beschränkung der vollziehenden Gewalt und der dem Fürsten, als dem Haupte dieser Gewalt, zu Gebothe stehenden Macht durch das Gesetz, durch den Willen der Mehrheit. Dort stehen dem Fürsten mehrere von einander gesonderte Körperschaften gegenüber, und eine jede derselben kämpft, als ein Ganzes bald für bald gegen den Fürsten, je nachdem es der Vortheil des Standes mit sich bringt; hier ist die Gegenparthey wenigstens von Rechts wegen das Volk als eine Gesammtheit, d. h. als eine Einheit, welche durch die Gleichheit der Rechte und durch die Verschiedenheit der Ansprüche der Einzelnen begründet wird. Dort geht das Gesetz aus einer Uebereinkunft, hier aus der Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen hervor. — Endlich, das Ansehn der Landstände beruht auf der ihnen eigenen Macht, auf der Macht, die der Reichthum giebt; das der Volksvertreter auf der öffentlichen Meinung, d. h. auf dem Willen der Mehrheit, in so fern diesem auch wohl die Macht der Mehrheit zu Gebothe stehn kann. — Mit einem Worte, die erstere Verfassung beruht mehr auf den Ansichten des

Digitized by Google

Sonderrechts, die letztere nur auf den Grundsätzen des öffentlichen. [172])

Ich bin weit entfernt, mit diesen Bemerkungen ein ungünstiges Urtheil über die landständische Verfassung aussprechen zu wollen. Alles hat seine Zeit und ist gut zu dieser Zeit. Eine jede Verfassung ist doch am Ende nur eine todte Schrift, die ihre Deutung erst von dem Leser erwartet. Nur das ist der Unterschied, ob die richtigere Deutung leicht oder schwer, natürlich oder gezwungen ist. Wenn sich jetzt in mehreren Deutschen Ländern Stimmen für die Einherrschaft mit einer Volksvertretung erheben, so geschieht es wohl deswegen, weil der geistliche Stand, fast überall aus seinem alten Besitzthume gesetzt, nicht mehr in dem ehemaligen Verhältnisse zu den Fürsten und zu dem Volke steht; weil die Güter des Bauernstandes wieder Wehrgüter geworden sind; weil sich die Verschiedenheiten zwischen dem Bürger- und dem Bauernstande mehr und mehr ausgeglichen haben; weil sowohl die Lehren von dem öffentlichen Rechte und von der öffentlichen Macht, als die Begebenheiten auf die

172) Noch jetzt ist man in Deutschland nur zu geneigt, die Grundsätze des Sonderrechts auf Verfassungssachen anzuwenden.

Digitized by Google

Idee der Einheit des Volkes aufmerksamer gemacht haben.

Von den Verfassungen Slavischen Ursprungs.

Die Völker Slavischen (oder Sarmatischen) Ursprungs scheinen anfangs, d. h. als sie sich zuerst über den nordöstlichen Theil von Europa verbreiteten, von der Viehzucht gelebt, und in einzelnen Horden und Stämmen, welche, wie es bey Hirtenvölkern Sitte ist, der väterlichen Herrschaft erblicher Häuptlinge gehorchten, das noch unbebaute Land mit ihren Heerden durchzogen zu haben. Dafür sprechen die ältesten geschichtlichen Nachrichten von diesen Völkern. [173]) In dieser Voraussetzung liegt der Schlüssel zu der ursprünglichen Verfassung der von diesen Völkern gestifteten Reiche, des Russischen, des Polnischen, des Böhmischen. [174])

---

173) Tac. de moribus Germanor. c. 46.

174) Vgl. über die ältere Verfassung von Polen: Respublica s. Status regni Poloniae, Lituaniae, Prussiae etc. Lugd. Bat. 1627. 12. Franc. Marinus de scopo reipublicae Polonicae. Breslau 1665. 8. — Von Böhmen: Respublica Bojema. Auct. Paulo Stransky. Lugd. Bat. 1643. 12. Paul Stransky's Staat von Böhmen. Uebers. bericht. und ergänzt v. J. Lanova. Prag 1792. 8. Ueber den Geist der Böhmischen Gesetze in den versch. Zeitaltern. Von Adault Vogt. Dresd. 1788. 4. Balbini liber curialis. Dessen 6tes Kap. übers. u. mit einem Komment. versehn v. J. Gfen v. Auersperg. Prag. II Bde. 1810. 1812. 8. — Ein

Digitized by Google

Als diese Horden, sich näher und näher an einander drängend, dem wandernden Leben entsagen mufsten, als sie den Ackerbau und das Grundeigenthum kennen lernten, blieb dennoch die stammväterliche Verfassung der Vorzeit die Grundlage der, obwohl so wesentlich umgestalteten, gesellschaftlichen Ordnung. Der Stammfürst geboth auch jetzt noch in dem Dorfe, in welchem die Horde, wie einst in ihren Lagern, beysammen lebte, — als Richter im Frieden, als Anführer im Kriege. Und, je schärfer bey einem Hirtenvolk die Häuptlinge von den übrigen Stammesgenossen gesondert zu seyn pflegen, weil die Ungleichheit des Rechts auf der Ungleichheit der Vermögensumstände beruht, desto leichter konnte jener stammväterlichen Gewalt unter den neuen Verhältnissen die Ausdehnung gegeben werden, dafs der Stammfürst der Grundherr der Dorfmark, der Dienst- oder Leibherr seiner Bauern wurde. Nach den Nachrichten, die uns von auswärtigen Schriftstellern aufbewahrt worden sind, trat diese Herabwürdigung des Bauernstandes schon sehr frühzeitig ein, wenn auch nicht ohne man-

Werk, das die älteste Russische Verfassung, deren Bildung und Entwickelung zum Gegenstande hätte, ist mir nicht bekannt. S. jedoch: Allgemeines Russisches Landrecht etc. A. d. Russ. mit e. Vorrede B. G. Struvens. Danzig. 1725. 4.

Digitized by Google

ihn harten Kampf, 175) und nur unter mannigfaltigen Abstufungen, welche erst durch die Verhältnisse und Gesetze späterer Zeiten zu derselben Höhe gesteigert wurden. 176)

Als in der Folge die Häuptlinge der einzelnen Dorfschaften bleibende Vereine mit einander schlossen, theils um die unter ihnen entstehenden Händel in der Güte beyzulegen, theils um auswärtige Feinde zu bekämpfen, als mittelst dieser Vereine eine hier gröfsere, dort geringere Anzahl Grundherrschaften die Grundbestandtheile eines und desselben Landes wurden, mufste sich die Verfassung dieser Vereine und dieser Länder, ob sie wohl, wie die Verfassung der Deutschen Völker, eine landesherrliche war, dennoch ganz anders, als diese gestalten und entwickeln. Die ältesten Deutschen Verfassungen waren ihrem Grundwesen nach landesherrliche Mehrherrschaften. 177) In jenen ent-

175) Die Griechischen und die Römischen Schriftsteller erwähnen dieses Kampfes, der also sehr hart gewesen seyn mufs. Vgl. Herod. IV, 57. Ammian. Marcell. XVII, 12. XXIX, 6. und die Anm. Gronov's zu der letztern Stelle.

176) Die Nachricht z. B. dafs erst von dem Sohne des Böhmischen Herzogs Przmyl die Roboten — die grundherrlichen Frohnen — eingeführt worden, (s. Vogt a. a. O.) ist von dieser gesetzlichen Steigerung und Ausgleichung zu verstehn. S. die Anm. 175. a. Stellen.

177) Constant. Porphyrogen. de admin. imp. c. 29. „Princi-

Digitized by Google

wickelte sich die Adelsherrschaft der spätern Zeit erst aus der Volksherrschaft, in dieser war schon der ursprüngliche Staatsverein nur von dem Adel des Volkes abgeschlossen worden. Wenn man daher bey einer Vergleichung der Deutschen Verfassungen mit den Sarmatischen durch die vielen und auffallenden Aehnlichkeiten zwischen beyden überrascht wird, so hebt doch eben diese Vergleichung die Eigenthümlichkeiten in der ganzen Anlage und Ausführung des der einen und der anderen Gattung zum Grunde liegenden Planes desto kenntlicher hervor.

Könnte man die Thatsache, dass die ältesten Staatsvereine der Slaven Mehrherrschaften waren, auch nicht durch unmittelbare Zeugnisse erweisen, so würde doch von ihr schon der innere Bau der Reiche, die aus jenen Staatsvereinen in der Folge erwuchsen, die Kunde geben. — In allen diesen Reichen (in Böhmen, in Polen, in Rufsland,) war die herzogliche Würde ursprünglich die Grundlage der königlichen. Die Böhmen erkohren anfangs nur dann einen Einzelnen zu ihrem Oberhaupte, wenn sie gegen einen Feind auszogen. In

---

pes hae gentes, (es ist von Slavischen Völkern die Rede,) non habent, praeter Zupanos senes, quemadmodum et reliqui Slavorum populi." S. auch Ammian. Marcell. III. 14.

Digitized by Google

spätern Zeiten wurde ein Herzog auf Lebenszeit gewählt. Und dieser Herzog, nun auch im Innern Frieden wirkend, erweiterte so seine Gewalt nach und nach zur königlichen. 178) Polen war ein Verein von mehrern Herzogthümern dieser Art. Nun bedarf aber die Mehrherrschaft nur im Kriege des Oberbefehls eines Einzelnen, und, wenn sie ihre Selbstständigkeit verliert, so geschieht es, wie eine Menge Beyspiele beweisen, durch die Verwandlung dieses Oberbefehls in eine Oberherrschaft. — In allen diesen Reichen bestand schon seit den ältesten Zeiten ein Staatsrath, ein Senat, welcher mit dem Fürsten über die allgemeinen Reichsangelegenheiten entschied. Die Entstehung dieser Behörde kann man, wenigstens am besten, durch die Voraussetzung erklären, dafs die Verfassung dieser Reiche von der Mehrherrschaft ausging. Denn überall wird man finden, dafs der Machtneid und das Mifstrauen der Mehrherrschaft nur einer Gesamtheit die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut. 179) — In keinem von diesen Reichen scheinen ursprüng-

178) S. die Anm. 174. c. Uebersetzung von Stronsky's Respubl. Bojema.

179) Bey allen den Völkern, welche sich zu den Lehren der Brahmanen bekennen, steht dem Fürsten ein Staatsrath zur Seite.

Digitized by Google

lich Reichstage, d. h. Versammlungen der sämtlichen Grundherren zur Berathung über die gemeine Noth des Landes und für die Gerechtigkeitspflege gehalten worden zu seyn. [180]) In den Grundbestandtheilen der Verfassung, den einzelnen Grundherrschaften, waren Gemeindeversammlungen unbekannt. Der Adel achtet die Beschlüsse und Entscheidungen der Aeltesten oder Mächtigsten aus seiner Mitte. Die Vorsteher wachen desto eifersüchtiger über ihr Ansehn, je schwankender es ist. — In keinem von diesen Reichen gelangte der geistliche oder der Bürgerstand zu dem Einflusse auf die Verfassung, den er in den Staaten Deutschen Ursprungs erhielt. Dort hatte der geistliche Stand gegen eine schon seit Jahrhunderten begründete, gegen eine schon gestaltete Mehrherrschaft anzukämpfen. Dort fand der Bürgerstand nicht Bruchstücke und Erinnerungen aus den Tagen der Volksfreyheit. — Allen diesen Verfassungen war die Lehnsverbindung fremd. [181]) Diese Verbindung entspricht den Vortheilen des Adels, wenn der Adel seine Macht auf Kosten der Volksfrey-

180) Ueber den Ursprung der Rtage in Böhmen s. Stransky a. a. O. in Polen das Anm. 174. a. erstere Werk.

181) Biener comment. de origin. jur. Germ. P. II. Vol. II, p. 115.

Digitized by Google

heit erst begründen will, nicht aber, wenn er diesen Zweck schon erreicht hat.

In den Verfassungen dieser Reiche lag ein zweyfacher Keim der Umgestaltung; der Keim zur Wiederherstellung der ursprünglichen Mehrherrschaft, — der Adel gewinnt das Verlohrne leichter zurück, als das Volk, — und der Keim einer unbedingten Einherrschaft, — eine jede Einherrschaft, eine jede Verfassung hat die Stimmung ihres Grundtones.

Der letztere Keim entwickelte sich in der Russischen Verfassung, — in dem langen und harten Kampfe, welchen das Volk gegen auswärtige Feinde (nahmentlich gegen die Mogolen) zu bestehn hatte, und so wie sich die Grenzen des Reichs weiter und weiter ausdehnten. Jedoch, so wie der Russische Adel noch immer einen Theil seines ehemaligen Einflusses gerettet hat, so ist das Gesetz Peters I., nach welchen nur der Staatsdienst einen Rang giebt, der Staatsdienst einem Jeden offen steht, ein Gesetz im Geiste der Volksherrschaft. [182]) Rufsland, durch seine Lage und seinen Umfang, durch den kriegerischen Geist und die Körperkraft seines Volkes, dem übrigen

182) Abermals ein Beyspiel, dafs sich die unbedingte Einherrschaft leicht mit volksherrschaftlichen Einrichtungen gattet. Les extrêmes se touchent.

Digitized by Google

Europa furchtbar, ist es vielleicht nicht weniger durch den Geist seiner Verfassung, einer Verfassung, welche mit dem Nachdrucke der Einherrschaft die Stätigkeit der Mehrherrschaft und das Feuer der Volksherrschaft vereiniget. [183])

In Polen gewann dagegen die Mehrherrschaft das Uebergewicht über das Königthum. Hält man es für unmöglich, die Freyheit des Naturstandes mit der Einheit des Staates zu paaren, in der Polnischen Verfassung des 17ten und selbst noch des 18ten Jahrhunderts findet man den Versuch, diesen Gedanken zu verwirklichen. Ein jedes einzelne Mitglied des Reichstages konnte durch seinen Widerspruch, (durch sein Veto,) die Fassung eines bindenden Beschlusses verhindern. So sehr kann sich eine Mehrherrschaft verirren, wenn sie nicht ihre einzelnen Mitglieder zu zügeln versteht. [184])

Die Verfassung Böhmens erhielt schon frühseitig einen Zusatz von Einrichtungen Deutschen

---

183) Geographie und Staatsverfassung von Rußland beym Anfange des 19ten Jahrhunderts. Von Voß. Lpz. 1813. 8. Darstellung der Russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. Von B. v. Wichmann. II. Abth. Riga u. Lpz. 1813. 4.

184) Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen. A. d. Franz. Frf. a. M. 1765. 8. Büsching's Erdbeschreibung. IIter Th 8te Aufl. Hamb. 1788. 8.

Digitized by Google

Ursprungs, namentlich in dem Rechte der Böhmischen Städte. Und da der Böhmische Adel schon seit den ältesten Zeiten in den hohen und in den niedern Adel eingetheilt wurde, [185]) so bildete sich hier eine ständische Verfassung, welche stark genug war, den heftigsten inneren Erschütterungen, wenn auch nicht ohne Verlust mancher Vorrechte, zu widerstehn. [186])

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den einherrschaftlichen Freystaaten.

Ein Staat ist ein Freystaat, wenn und in wie fern dem Volke die gesetzgebende Gewalt zusteht; ein einherrschaftlicher Freystaat, wenn und in wie fern das Volk und ein einzelner Mensch, welcher dem Volke nicht verantwortlich ist, in dem Mitbesitze dieser Gewalt sind. [187])

185) In Polen, in Rußland war diese Eintheilung ursprünglich unbekannt.

186) System der politischen Gesetze von Böhmen. Von D. Kostezky. I. Th. Die Staatsverfassung des K. Böhmen. Prag. 1816. 8.

187) Verantwortlichkeit unterscheidet die obersten Beamten eines Freystaates von dem Fürsten eines Freystaats. — Uebrigens habe ich der Kürze wegen einstweilen blos des Volkes erwähnt.

Digitized by Google

Betrachtet man in dieser Gemeinschaft einen jeden Theil — den Fürsten und das Volk — für sich, so läfst der einherrschaftliche Freystaat dieselbe Verschiedenheit der Formen zu, wie beziehungsweise die Einherrschaft und der Freystaat. — In Beziehung auf das Verhältnifs zwischen diesen Theilen sind dagegen folgende Fälle als die möglichen Grundformen des einherrschaftlichen Freystaates zu unterscheiden. I.) Beyde Theile haben das Recht, bey der Gesetzgebung eine entscheidende Stimme zu führen, so dafs die verbindende Kraft der Gesetze auf der Uebereinstimmung beyder Theile beruht. 1.) Das Volk allein hat das Recht, ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, der Fürst nur das Recht, den Vorschlag entweder zu bekräftigen oder zu verwerfen. Die Brittische Verfassung nähert sich diesem Bilde. 2.) Der Fürst allein hat das Recht, neue Gesetze in Vorschlag zu bringen; das Volk ist nur berechtiget, diese Gesetze entweder anzunehmen oder zu verwerfen. In diesem Geiste war die Verfassung des Französischen Kayserreiches eingerichtet. [188]) II.) Ein Theil — das Volk oder der Fürst — allein hat das Recht der Gesetzgebung, aber

188) Beyde Formen (1 und 2) können auch, wie dermalen in Frankreich, neben einander bestehn.

Digitized by Google

aber so, dafs er durch die Verfassung genöthiget ist, auch die Stimme des andern Theiles zu beachten. 1.) Das Volk hat die gesetzgebende, der Fürst die vollziehende Gewalt. Unter dieser Voraussetzung ist das Volk genöthiget, die Stimme des Fürsten bey der Gesetzgebung zu berücksichtigen, damit es der Vollziehung der Gesetze gewifs sey. Die ältesten Deutschen Volksherrschaften unter einem Könige waren Verfassungen dieser Art. 2.) Der Fürst hat die gesetzgebende Gewalt, das Volk eine berathende Stimme bey der Gesetzgebung, eine Stimme, die es über ein jedes Gesetz in einer durch die Verfassung bestimmten Ordnung abzugeben berechtiget ist. Wenn eine Verfassung dieser Art der Stimme des Volks ein genugsames Gewicht zusichert, so nöthiget sie den Fürsten, auf die Stimme des Volkes zu hören, damit nicht die Vollziehbarkeit des Gesetzes durch den Widerstand des Volkes gefährdet werde. Man findet eine Verfassung dieser Art in einigen Ländern des Oesterreichischen Kayserstaats, obwohl nur nach einem verkürzten Maafsstabe, ausgeführt. [189]) Wenn jedoch beyde

189) Z. B. in dem Königreiche der Lombardey. S. die Verfassung dieses Reiches v. 7. April im Oesterr. Beobachter v. J. 1815. N. 105. Der obersten Regierungs-Behörde einer jeden Landesabtheilung ist ein Rath von Volksabgeordneten mit einer berathenden Stimme beygegeben.

Digitized by Google

Fälle in so fern mit einander übereinkommen, dafs in beyden der zur Gesetzgebung ausschliefslich berechtigte Theil zur Wirksamkeit seines Rechts der Zustimmung des andern Theiles bedarf, so sind sie dagegen in einer jeden andern Hinsicht von einander wesentlich verschieden. Schon die Stellung der Partheyen ist eine andere in dem einen und in dem andern Falle.

Allen einherrschaftlichen Freystaaten gebührt das Lob, dafs sie, die Loosung zu einem fortdauernden Kampfe im Innern des Staates gebend, das Volk zur Entwickelung seiner Kräfte aufregen. Ihre Lebensdauer ist verschieden nach der Verschiedenheit der Bestandtheile der Verfassung. Mit der Mehrherrschaft scheint sich die Einherrschaft leichter zu paaren, als mit der Volksherrschaft. Der Adel ist eine Stütze des Thrones, weil er in den Vorrechten der Krone seine eigenen gegen das Volk vertheidiget. Das Volk, dem Fürsten gegenüber, ist in Augenblicken leidenschaftlicher Aufwallungen unbändig, und gleichwohl auf die Dauer, wenigstens ohne eine schon künstlicher zusammengesetzte Verfassung, wehrlos. Jedoch die dauerndsten einherrschaftlichen Freystaaten sind wohl die, in welchen der Freystaat Volks- und Mehrherrschaft zugleich ist. Welcher Theil die Verfassung bedrohe, in der

Digitized by Google

Regel werden sich gegen ihn die beyden andern vereinigen. Die Verfassungen Deutschen Ursprungs, welchen diese Dreyheit der Bestandtheile eigen ist, haben eine Festigkeit beurkundet, welche, je lebendiger oder künstlicher diese Verfassungen sind, desto überraschender ist. 190)

190) Omne trinum perfectum!

SIEBENZEHNTES BUCH.

Von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung, oder von dem einherrschaftlichen Freystaate.

DARSTELLUNG DIESER VERFASSUNG.

Einleitung.

Der einherrschaftliche Freystaat — so darf man vielleicht die in diesem Buche darzustellende Verfassung schlechthin nennen [1] — war in den letzten dreyssig Jahren so oft der Gegenstand öffentlicher Vergleichungen, so vorzugsweise das Ziel staatswirthschaftlicher Untersuchungen, [2]

1) Der Nahme: Konstitutionelle Monarchie, den man ihr gewöhnlich giebt, scheint weniger bezeichnend zu seyn. Richtiger ist der Nahme: Repräsentativ-Verfassung. (S. das zweyte Hptst. dieses Buches.) Nur unterscheidet er die Verfassung nicht von dem repräsentativen Freystaate.

2) Elements of political Science. By J. Craig. Lond. 1816. III. Vol. 8. (Ins Deutsche übers. von Hegewisch.) — De la ré-

Digitized by Google

dals ich bey der Darstellung seiner Verfassung nur da ausführlicher seyn werde, wo Streitfragen zu wiederhohlter Prüfung auffordern.

Man kann sich zu der vorliegenden Untersuchung nicht besser vorbereiten, als wenn man sich von der Geschichte und dem Rechte derjenigen Völker unterrichtet, welche die Idee des einherrschaftlichen Freystaates zu verwirklichen versucht haben. [3]) In England erblickt man diese Ver-

organisation de la société Européenne etc. Par le comte de Saint-Simon et par A. Thierry. Par. 1814. 8. Du ministère du roi dans un gouvernement représentatif. Par un membre de la chambre des députés. Par. 1815. 8. Principes généraux du droit politique, dans leur rapport avec l'esprit de l'Europe et avec la monarchie constitutionnelle. Par J. P. Pagès. Par. 1817. 8. Cours de politique constitutionnelle. Par B. de Constant. Par. 1817. II. Vol. 8. (Eine Sammlung der einzeln erschienenen Schriften des Verfassers über die Verfassung und Verwaltung des einherrschaftlichen Freystaates, mit besonderer Rücksicht auf Frankreich.) Constitution de la France. Par le comte de Lanjuinais. Par. 1819. II. Vol. 8. — Von Kayserlingk über Repräsentation und repräsentative Verfassungen. Gött. 1816. 8. Das Repräsentativ-System. Von Krug. Lpz. 1811. 8. Ständische Verfassung. Von Ch. F. Schlosser. Von Gagern's Resultate der Sittengeschichte. IV. Th. Politie oder der Staaten Verfassungen. Stuttg. u. Tübing. 1819. 8. Ueber die Staatswissenschaft. Von Fr. Ancillon. Berl. 1820. 8.

3) Die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation. Nebst einem Anhange, die merkwürdigsten Verfassungen seit 1789 enthaltend. Von Brendel. Bamb. II. Th. 1818. 8. Die Konstitutionen der Europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, mit historischen Einleitungen. Altenb. II. Th. 1817. 8. Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. Von Rudhart. München. 1818. Fol. Constitutions des différens peuples ou textes de tous les actes

Digitized by Google

fassung, wie sie, eine Frucht der Zeit, auf der einen Seite mit der gesamten Denk- und Handlungsweise des Volks, mit allen Verhältnissen des öffentlichen und häuslichen Lebens auf das innigste verschmolzen, auf der andern Seite aber durch manche Ueberlieferungen aus den Tagen anderer Jahre der Idee entfremdet ist; in Frankreich, wie sie, die die Endefolge einer absichtlichen, einer gewaltsam plötzlichen Umgestaltung des Staates, zwar die äufsere Gestalt, nicht immer aber den Geist ihres geistigen Mutterbildes mit Treue wiedergiebt. In der Englischen Verfassung ist mehr Mannigfaltigkeit, mehr Volksthümlichkeit, mehr Leben; in der Französischen mehr Einheit, mehr Allgemeinheit, mehr Kunst. 4) Wieder ein anderes und ein nicht weniger anziehendes Schauspiel gewähren die Verfassungen einiger Deutschen Bundesstaaten, (z. B. die Bayersche, die Badensche,) in welchen man zwischen den Einrichtungen des einherrschaftlichen Freystaates und denen der

---

constitutionnels en vigeur. Par B. de Constant etc. Paris. VII. Vol. 1818 ff. 8.

4) Vgl. über die Britische Verfassung aufser den Werken von Blackstone, Delolme, dem Herzoge von Lefris, (England in seinem gegenwärtigen Zustande. Lpz. II Bde. 1815. 8.) J. Miller's historische Entwickelung der Grofsbritannischen Staatsverfassung. A. d. E. von L. E. Schmid. Jena. 1819. 8.

Digitized by Google

landesherrlichen Einherrschaft einen Vergleich zu stiften gesucht hat. [5])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Allgemeine Grundsätze.

1.) Die Verfassung ist eine Einherrschaft. — Der Fürst ist auch in dieser Verfassung Selbstherrscher, der Urstand der Machtvollkommenheit. Denn die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist nur darauf berechnet oder soll nur darauf berechnet seyn, dem Könige die Macht zum Bösen, d. h. zu einer mit dem Willen der Mehrheit streitenden Handlungsweise zu entziehn, nicht aber darauf, die königliche Gewalt als eine Macht zur Beförderung des öffentlichen Besten zu beschränken. Nun ist aber die Machtvollkommenheit, den Staat in der Idee betrachtet, unmittelbar nur eine Pflicht, und nur mittelbar ein Recht. Der einherrschaftliche Freystaat läßt also dem Fürsten die Machtvollkommenheit in so fern, als sie ihm von Rechtswegen allein gebührt. Sie läßt ihm eine Macht,

5) Vorläufer dieser Verfassungen waren einige von denjenigen, welche Frankreich seinen Tochterstaaten, z. B. dem Herzogthume Warschau, dem Königreiche Westphalen, gab.

Digitized by Google

die, auf die Achtung und die Liebe des Volks gegründet, gröfser und herrlicher ist, als selbst die Macht des unumschränktesten Herrschers. Auch kann man eine jede andere Gewalt, die nach der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates neben der königlichen besteht, als eine von dieser abgeleitete Gewalt in dem Sinne betrachten, dafs sie auf der Pflicht des Fürsten beruht, sich diejenigen Schranken zu setzen, welche ihn allein vor der Gefahr eines Mifsbrauchs der Machtvollkommenheit bewahren können.

2.) Das Staatsbürgerrecht,[6] d. h. das Recht, in den Wahlversammlungen zu stimmen und zu öffentlichen Stellen zu gelangen, steht allen denen zu, welche im Lande gebohren oder von einem Staatsbürger im Auslande ehrlich erzeugt sind, oder eine gewisse Anzahl Jahre ihren Wohnsitz im Lande gehabt haben. Auch durch ein besonderes Gesetz kann das Staatsbürgerrecht erworben werden. Die, welche unter Vormundschaft oder in hausherrlichen Diensten stehn, sind von der Ausübung des Staatsbürgerrechts

6) Bürger ist ein jeder Unterthan des Staates, welcher der bürgerlichen (der Civil) Rechte theilhaftig ist.

Digitized by Google

einstweilen ausgeschlossen. Das Staatsbürgerrecht geht verlohren a) durch ein Verbrechen, b) wenn der Staatsbürger in auswärtige Staatsdienste oder in ein ständiges Unterthänigkeitsverhältnifs zu einem auswärtigen Staate tritt. — In einzelnen Beziehungen kann das Staatsbürgerrecht von besonderen Bedingungen abhängen.

3.) Der König kann die gesetzgebende Gewalt nur mit Zustimmung des Reichstages ausüben. Das Gesetz ist der vereinigte Wille des Königs und des Reichstages. 7) — Es kann jedoch dieser Grundsatz nur in so fern seinen Zweck erreichen, als nicht blos der Fürst, sondern auch der Reichstag das Recht hat, Gesetze in Vorschlag zu bringen. Auch nach der Verfassung des Französischen Kayserreiches war der Fürst bey der Gesetzgebung an die Zustimmung des Reichstages, der gesetzgebenden Versammlung, gebunden. Und dennoch erliefs der Kayser so viele Verordnungen, welche von Rechtswegen in die Form eines Gesetzes zu kleiden gewesen wären, kraft eigener

7) Das Wort: Landtag, bezieht sich auf die landständische Verfassung. Das Parlement ist wörtlich übersetzt die Reichssprache. (Von parler, nicht von pares, pairs.)

Digitized by Google

Macht. Denn der Französische Reichstag der damaligen Zeit, das Recht, Vorschläge zu Gesetzen zu machen, entbehrend, vermochte nicht die vollziehende Gewalt in ihre verfassungsmäfsigen Schranken zurückzuweisen. Lerne man an diesem Beyspiele sich vor dem Wahne hüten, als ob der Gewaltkreis einer selbstständigen öffentlichen Behörde schon durch die Aufstellung einer wissenschaftlichen Regel bestimmt werden könne. Darauf kommt es an, wer über die Anwendung der Regel zu entscheiden hat.

4.) Der Reichstag besteht aus zwey Kammern, (dem Ober- und dem Unterhause, der ersten und der zweyten Kammer.) — Man verwechsle die Frage: Ob der Reichstag aus zwey Kammern, oder nur aus einer Kammer bestehn soll? nicht mit der: Ob die Mitglieder beyder Kammern oder nur die der zweyten von dem Volke gewählt werden sollen? So verschieden auch die Ansichten bey der letzten Frage seyn können oder seyn mögen, die erstere ist kaum einem erheblichen Zweifel unterworfen. Eine Verfassung ist desto vollkommener, je mehr sich in allen ihren Theilen die Formen der Gerechtigkeitspflege wiederhohlen. Die Nothwendigkeit mehrerer Gerichtsstufen ist anerkannt; und für die Gesetzgebung, ein we-

Digitized by Google

nigstens nicht minder schwieriges Geschäft, als das Rechtsprechen, sollte dieselbe Einrichtung nicht Bedürfnifs seyn? Ja, während der Richter nur über eine ihm fremde Sache entscheidet, nimmt der Gegenstand der Reichstagsverhandlungen sogar die Vortheile eines jeden einzelnen Mitgliedes in Anspruch. Auch die Nordamerikanischen Freystaaten haben, einzeln und als Gesamtheit, die Theilung der gesetzgebenden Gewalt in zwey Kammern anerkannt. Anders — und dennoch in dem Geiste des Grundsatzes, dafs die Gesetzgebung eine Art von Gerechtigkeitspflege sey, — war der Französische Freystaat unter der Konsularregierung und das Französische Reich in den ersten Jahren der Kayserlichen Regierung organisirt. [8]) Die gesetzgebende Versammlung bestand nur aus einer Kammer. Die Regierung, (dem Kläger in einer bürgerlichen Rechtssache vergleichbar,) hatte ausschliefslich das Recht, den Vorschlag zu einem Gesetze zu machen. Der Vorschlag wurde durch die Redner (gleichsam die Anwälde) der Regierung an die gesetzgebende Versammlung gebracht, und von dieser an das Tribunat, (eine Behörde, die, eben so wie die gesetzge-

8) Der Entwurf zu dieser Verfassung soll von Sieyes herrühren. Sie wurde durch das Senatuskonsult vom 14ten August 1807, durch welches das Tribunal aufgehoben wurde, wesentlich abgeändert.

Digitized by Google

beide Versammlung, aus Abgeordneten des Volkes bestand, zur Prüfung verwiesen. Ein Gerichtstag wurde angesetzt. Das Tribunat hatte das Recht, im Nahmen des Volkes, (gleichsam des Beklagten,) auf die Verwerfung des vorgeschlagenen Gesetzes anzutragen. Von dem Tribunate angefochten, wurde das Gesetz von den Rednern der Regierung vertheidigt. Hierauf entschied die gesetzgebende Versammlung, gleich als der oberste Gerichtshof, durch Stimmenmehrheit, was Rechtens sey? d. h. ob der Vorschlag Gesetz seyn solle oder nicht? 9) Allein so wenig man auch der Grundidee dieser Verfassung Scharfsinn und Eigenthümlichkeit absprechen kann, so scheinen sie doch alle die Einwendungen zu treffen, welche man überhaupt gegen das System einer einzigen Kammer erheben kann. Der Vorwurf, dafs die gesetzgebende Versammlung nur abstimmen, nicht berathschlagen durfte, kann wohl nicht der Idee, nur der Ausführung gemacht werden.

5.) Die richterliche Gewalt ist eine besondere und selbstständige Gewalt. — Sie ist eine besondere Gewalt, d. h. die Ausübung derselben ist weder dem Reichstage, noch

9) S. unten 19. B. Anm. 29.

Digitized by Google

den Beamten der vollziehenden Gewalt, sondern besonderen Behörden zu übertragen. Sie ist eine selbstständige Gewalt, d. h. die, welche mit dieser Gewalt beauftragt sind, müssen sowohl für ihre Person, als in ihrem Geschäftskreise unabhängig seyn. Es sind daher z. B. die Richter auf Lebenszeit zu ernennen, es hat sich die Regierung mit demjenigen Einflusse über die Gerichte zu begnügen, welchen sie als Parthey in Anspruch nehmen kann, es darf keine Rechtssache ihrem gesetzmäfsigen Richter entzogen werden, es sind die richterlichen Erkenntnisse unabänderlich, (den Fall einer Begnadigung ausgenommen,) in Vollziehung zu setzen. [10])

Man kann, mittelst des rechtlichen Wesens der Gerechtigkeitspflege, die eine und die andere Eigenthümlichkeit der richterlichen Gewalt auf den Grundsatz zurückführen, dafs verschiedenartige Arbeiten durch verschiedene Arbeiter zu verrichten sind. Der Ausspruch des Gerichts ist auf der einen Seite für die Partheyen ein Gesetz, und auf der andern Seite nur die Anwendung eines Gesetzes, (des allgemeinen,) auf einen gegebenen Fall. Das gerichtliche Verfahren ist an gewisse Förmlichkeiten zu binden, damit die eine

10) Montesq. esprit des lois. VI, 5. 6.

Digitized by Google

und die andere Parthey des Rechts einer genügenden Vertheidigung gewiſs und gegen die Partheylichkeit oder Willkühr des Gerichts gesichert sey.

So unbedingt auch die Grundsätze des Rechts die Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege fordern, vollständig kann sie doch kaum in irgend einem Staate durchgeführt werden. Nahmentlich wird man auch in den am besten eingerichteten Staaten finden, daſs nicht alle Rechts- oder Partheysachen, d. h. nicht alle Sachen, in welchen einander entgegengesetzte, aus dem bestehenden Rechte entlehnte Ansprüche um den Sieg kämpfen, der Entscheidung der Gerichte vorbehalten sind.[11]) Der Grund ist der: Bedächtlich, oft schneckenartig ist der Gang der Gerechtigkeitspflege. Aber das Heil des Staates liegt oft in der Eile. Zeitverlust ist ein Aufwand, oft der kostbarste. Je länger die Reise, desto gröſser die Ausgaben. Jedoch alle diese Gründe gelten nicht dem Rechtssatze selbst, sondern nur der Ausführbarkeit desselben. Nur durch einen entschiedenen Noth-

11) Der Streit, welcher ehemals unter den Deutschen Rechtsgelehrten sehr lebhaft verhandelt wurde: Welche Sachen nach dem gemeinen Deutschen Rechte zu den Rechts- oder Justizsachen gehören? ist ein endloser Streit. Der obige philosophische Begriff einer Rechtssache ist offenbar auf die Verfassung der Deutschen Staaten unanwendbar; und gleichwohl fehlt es an einem geschriebenen Gesetze über den Umfang und die Grenzen der Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

stand läſst sich eine Ausnahme von der Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege entschuldigen. Auch dann, wenn der Gesetzgeber genöthiget ist, gewisse Rechtssachen an die Verwaltungsbehörden zu verweisen, hat er wenigstens die Organisation der mit dem Rechtsprechen beauftragten Verwaltungsbehörden der Organisation der Gerichte, das Verfahren dem gerichtlichen möglichst zu nähern.

Wie aber, wenn die Gerichte Sachen ihrer Gerichtsbarkeit unterwerfen, die nicht vor ihren Richterstuhl gehören? wie wenn sie die Gesetze nicht beachten oder willkührlich auslegen? Ueberall, wo man dem Grundsatze der Selbstständigkeit der Gerechtigkeitspflege huldigte, hat man diese Gefahr erkannt, ihr bald so bald so anders abzuhelfen gesucht. [12]) So legt z. B. die Brittische Verfassung dem Oberhause zugleich die Eigenschaft eines Kassationsgerichtshofes bey. [13]) Nach dem Französischen Rechte führt in gewissen Fällen ein Grofsbeamter der Krone den Vorsitz in

---

12) Daher war in dem Römischen Freystaate die Verwaltung des Richteramtes ein Hauptgegenstand des Partheykampfes. Unter den Kaysern war das Richteramt in dieser Beziehung nicht mehr des Streites werth; denn die Gerichte hatten aufgehört selbstständig zu seyn. Vgl. Tac. Ann. XII, 61. (Eine sehr lesenswerthe Stelle.)

13) Blackstone. III, 4. IV, 30.

Digitized by Google

dem Kassationshofe. 14) Vielleicht ist jedoch die Gefahr, wenn anders die richterliche Gewalt gehörig organisirt ist, nicht so bedeutend, als man auf den ersten Blick fürchten könnte. Vielleicht kann man unter dieser Voraussetzung den Gerichten vollkommene Selbstständigkeit gesetzlich zusichern. In aufserordentlichen Fällen könnte allemal ein Reichstagsschluſs die richterliche Gewalt in ihre Grenzen zurückweisen.

Eine unmittelbare Folgerung aus dem vorliegenden Grundsatze ist die, dafs das Urtheil über die Thatsache durch Geschworne zu fällen ist, d. h. durch Männer, die für eine jede einzelne Rechtssache aus dem Volke gewählt und, wohl und getreulich zu urtheilen, vereydet werden. 15)

Man

14) Loi v. 16. Sept. 1807. S. auch Merlin répert. de jurispr. m. conflit d'attributions.

15) Advantages of Trial by Jury etc. By William Adam. Lond. 1816. 8. Des pouvoirs et des obligations des jurys. Par S. Richard Phillips. Trad. de l'Angl. par Comte. Par. 1819. 8. De l'institution du jury en France et en Angleterre etc. Par B. de Constant. Par. 1818. 8. Considérations sur le pouvoir judiciaire et sur le jury. Par H. de M**. Par. 1819. 8. Betrachtungen über das Geschwornengericht. Von Feuerbach. Landsh. 1813. 8. (Vgl. Hallische allg. Lit.-Zeitung. 1813. N. 167 ff.) L. J. v. Sparre-Wenpenstein über Geschwornengerichte und das Verfahren in peinlichen Sachen. Lpz. 1819. 8. Merkwürdige Urtheile neuerer Franz. Rechtsgelehrten über Geschwornengerichte und Franz. Kriminaljustiz überhaupt. Berlin 1819. 8. Ueber das Geschwornengericht etc. Von Mosqua. Berl. 1819. 8.

Digitized by Google

Man hat in Deutschland die Geschworenschaft fast immer nur von einer Seite, d. h. nur in so fern betrachtet, als sie in peinlichen oder auch überhaupt in Strafsachen über Schuld und Unschuld entscheidet. In Frankreich besteht allerdings nur für peinliche Sachen und für den Mifsbrauch der Preſsfreyheit eine Geschworenschaft; in Frankreich urtheilt die Geschworenschaft nur über die Thatsache. In England aber findet das Urtheil durch Geschworne auch in bürgerlichen Rechtssachen statt. [16]) Die Geschworenschaft bestimmt auch den Betrag des zu leistenden Schadenersatzes. Sie macht selbst auf das Recht Anspruch, in peinlichen Sachen die Art oder das Maſs der Strafe zu bestimmen. [17]) In der That, die Gründe, die sich für und wider das Urtheil durch Geschworne anführen lassen, gelten insgesamt (wenn auch nicht in demselben Grade) sowohl für bürgerliche, als für Strafsachen. Es ist ferner die Bestimmung eines zu leistenden Schadenersatzes schon ihrem Wesen nach eine quaestio facti. Und wenn auch die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall nach allgemeinen Grundsätzen

16) Nicht schlechthin, sondern nur unter gewissen Bedingungen. Denn eine bürgerliche Rechtssache kann auch by record, by inspection or examination u. s. w. entschieden werden. Blackstone III, 22.

17) Vgl. Howell's State Trials in mehreren Stellen.

Digitized by Google

nicht für die Geschworenschaft gehört, so dürfte doch diese Regel in so fern eine Ausnahme leiden, als die Strafe dem Ermessen des Richters überlassen ist.

Die Gründe nun, welche sich aus dem vorliegenden Grundsatze für das Urtheil durch Geschworne (sowohl in bürgerlichen, als in Strafsachen) ergeben, sind folgende: 1.) Der Grundsatz der Theilung der Arbeiten spricht der Geschworenschaft das Wort. Das Richten begreift zwey wesentlich verschiedene Handlungen unter sich, die Beurtheilung des für die streitige Thatsache geführten Beweises und die Anwendung des Gesetzes auf diese Thatsache, (das Urtheilen in der engeren Bedeutung und das Richten in der engeren Bedeutung.) Nur sind zwar zum Richten Kenntnisse erforderlich, welche man nur bey wissenschaftlich gebildeten Männern voraussetzen kann; dagegen giebt schon die Erfahrung, das Leben, diejenigen Einsichten, welche die Beurtheilung eines Beweises erheischt. Ja diese Einsichten lassen sich weit eher Geschwornen, als den Richtern zutraun, d. h. weit eher Männern, welche, in die mannigfaltigsten Verhältnisse verflochten, den Menschen, wie er in einem jeden Stande und in einer jeden Lage ist, kennen zu lernen Gelegenheit haben, als Männern,

Digitized by Google

welche durch ihren Stand und Beruf auf einen gewissen Kreis des Umganges und der Geschäfte beschränkt sind. 2.) Das Urtheil durch Geschworne ist die beste, wo nicht die einzig mögliche Bürgschaft für die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der Regierung. Wenn auch die Richter in so fern von der Regierung unabhängig sind, als sie auf Lebenszeit bestellt werden, so werden sie doch allemal von der Regierung bestellt, so haben sie doch von der Regierung Beförderung zu höheren oder einträglicheren Stellen zu hoffen, so haben sie doch, als Männer aus den höheren Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft, auf jeden Fall einen gewissen Hang, die Vornehmeren und Reicheren zu begünstigen. Die Geschwornen sind schon als Männer aus dem Volke von der Regierung unabhängiger. Die Einreden oder Ausflüchte, welche den auf der Geschwornen-Liste stehenden Bürgern von den Partheyen oder von dem Angeklagten entgegengesetzt werden können, sind noch eine besondere und eine sehr entscheidende Gewährleistung für die Selbstständigkeit dieser Behörde in Beziehung auf die Regierung. Und es ist diese Unabhängigkeit, welche der Gerechtigkeitspflege durch die Geschworenschaft zugesichert wird, vorzugsweise zum Bestehn des einherrschaftlichen

Digitized by Google

Freystaates als einer Verfassung erforderlich, welche leicht die Regierung verleiten kann, die Freunde und Vertheidiger der öffentlichen Freyheit durch die Gerichte und so unter dem Scheine des Rechts zu unterdrücken.

Ein nicht geringeres Lob verdient das Urtheil durch Geschworne wegen seiner zufälligen Zweckmäfsigkeit. Vergeblich würde man hoffen, dafs der Baum der Freyheit schon dann bey einem Volke gedeihen werde, wenn man dem Volke nur eine Vertretung gebe. Nicht vereinzelt darf die Volksvertretung dastehn; man mufs das Volk überhaupt und in einer jeden Beziehung für die öffentliche Freyheit und für das öffentliche Leben erziehn. [18]) Indem nun die Einrichtung der Geschworenschaft die Gerechtigkeitspflege unmittelbar zur Sache des Volkes macht, knüpft sie die Bande zwischen dem Volke und der Verfassung, die Bande zwischen den einzelnen Bürgern fester und fester; wird sie eine Schule für das Volk, auch in so fern, als dieses nun die gerichtlichen Verhandlungen mit desto gespannterer Aufmerksamkeit verfolgt. [19]) Sie ist überdiefs eine eigen-

18) Treffliche Bemerkungen über diesen Satz findet man in Paul's (Walter Scott's, des berühmten Englischen Dichters,) Lettres to his Kinsfolk. Lond. 1816. 8.

19) In den Englischen Zeitungen werden die merkwürdigen

Digitized by Google

thümliche Stütze des Grundsatzes, dafs der König Niemanden unrecht thun kann. Der Vorwurf, dafs eine gewisse Verurtheilung ungerecht sey, dieser Vorwurf mit seinen Folgen trifft nicht den König oder die königlichen Richter, sondern das Volk selbst. Endlich, sie macht, in Verbindung mit der Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, die Gleichheit aller vor dem Gesetze anschaulicher und empfindbarer, als irgend eine andere Einrichtung.

Jedoch nicht unerheblich sind die Einwendungen, welche man gegen die Geschworenschaft und zwar zu Folge derselben Grundsätze gemacht hat, nach welchen die Geschworenschaft oben als eine wesentliche Bedingung einer wohlgeordneten und selbstständigen Gerechtigkeitspflege dargestellt wurde. — Es ist richtig, sagt man erstens, dafs verschiedenartige Arbeiten unter verschiedene Arbeiter zu vertheilen sind. Allein läfst sich denn das Urtheilen und das Richten so scharf von einander sondern, dafs man das eine Geschäft einer andern Behörde, als das andere übertragen könnte? Mufs nicht zum Beyspiel

---

Rechtsfälle vollständig erzählt. Auch die Französischen Zeitungen haben angefangen, diesem Beyspiele zu folgen. Die Deutschen lassen in dieser Beziehung noch sehr viel zu wünschen übrig.

Digitized by Google

eine jede Thatsache zugleich mit dem gesetzlichen Begriffe, unter welchen sie gebracht werden soll, verglichen werden, wenn man sich darüber: ob die Thatsache erwiesen sey oder nicht? ein Urtheil erlauben will? Und liefse sich auch das Urtheilen und das Richten noch so scharf von einander sondern, so würde doch noch immer, auch was das Urtheilen betrifft, eine stehende Behörde einer wechselnden vorzuziehn seyn. Denn die Urtheilskraft wird durch Uebung geschärft; ein Richter, der sich lange Jahre mit peinlichen Sachen beschäftiget hat, gelangt endlich zu einer so umfassenden und gleichsam ahndenden Ansicht von den Anzeigen der Schuld und der Unschuld, dafs er weit besser, als ein Geschworner, das Geschäft des Urtheilers versehn kann. Zweytens: Wenn man auch zugiebt und zugeben mufs, dafs die Geschworenschaft unabhängiger von der Regierung ist, als ein Gericht, [20]) so ist doch auf der andern Seite das Urtheil durch Geschworne desto abhängiger von der jedesmaligen Stimmung des Volkes, von dem Partheygeiste, von Leidenschaften und Vorurtheilen.

Man kann auf diese Einwendungen antwor-

20) Jedoch verdienen auch in dieser Beziehung die Deutschen Juristen-Facultäten und Spruch-Collegia eine ehrenvolle Erwähnung.

Digitized by Google

ten, und man hat darauf geantwortet, dafs, was erstens die Unmöglichkeit betrifft, die Beurtheilung der Thatsache oder des Beweises von der Entscheidung der Rechtsfrage zu trennen, die Schwierigkeit mehr eingebildet, als wirklich ist. Denn der Rechtsbegriff der Thatsache, über welche die Geschwornen zu urtheilen haben, wird in einer bürgerlichen Rechtssache durch die Bestimmung des Beweissatzes mittelst eines richterlichen Urtheiles oder der Uebereinkunft der Partheyen, und in einer peinlichen Sache durch den Inhalt der Anklage festgesetzt. Auch mufs den Geschwornen — wie nach dem Englischen Rechte [21]) — freystehn, in ihrem Spruche nur die Thatsachen, die sie für erwiesen halten, einzeln aufzuführen und das Urtheil über das Verhältnifs des geführten Beweises zu dem geforderten dem Gerichte zu überlassen. Wenn übrigens auch das Gericht, als eine bleibende Behörde, vor der Geschwornenschaft den Vortheil der Uebung voraus hat, so ist doch auf der andern Seite zu erwägen, dafs der Mensch, wenn er sich unaufhörlich mit denselben Gegenständen beschäftiget, theils eher von der Aehnlichkeit, als von der Unähnlichkeit derselben ergriffen wird, theils nur zu leicht die

21) A special Verdict. Blackstone III, 23.

Digitized by Google

Theilnahme an denselben verliehrt. Zweytens: Wenn man auch nur unter zwey Uebeln zu wählen hätte, wenn man die Gerechtigkeitspflege entweder ohne das Urtheil durch Geschworne unter die Vormundschaft der Regierung stellen, oder durch die Aufnahme der Geschworenschaft von den unter dem Volke herrschenden Vorurtheilen und Leidenschaften abhängig machen müßte, so würde dennoch der letztere Ausweg, als das geringere Uebel, vorzuziehn seyn. Allein die Einwendung scheint überhaupt weniger das Wesen, als die Organisation der Geschworenschaft zu treffen. Schon dadurch kann man die Einwendung zu einem guten Theile beseitigen, daſs das Gesetz nicht blos die Bürger desjenigen Orts, wo das Vergehn geschehn ist oder die Partheyen wohnhaft sind, zum Urtheilen beruft.

Darf ich mir ein Urtheil über diese Streitfrage erlauben, so würde ich zuförderst Bedenken tragen, abgesehn von der Beziehung, in welcher die Geschworenschaft auf die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates steht, für die eine oder für die andere Meinung zu entscheiden. Es ist wahr, die Geschworenschaft hat sehr wichtige Gewährsmänner für sich; sie ist Deutschen Ursprungs, [22]) und den Deutschen verdankt die öf-

22) Stiernhöök de jure Sueonum et Gothor. vetusto. (Holm.

Digitized by Google

sentliche Freyheit vielleicht die schönsten Erfindungen. Es ist wahr, auch der entschiedenste Feind dieser Einrichtung wird zugeben müssen, dafs die Urtheile der Geschwornen (in England und in Frankreich) in der Regel dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege vollkommen entsprechen. Aber auf der andern Seite scheint die Erfahrung zu lehren, dafs derselbe Zweck eben so wohl ohne eine Geschworenschaft erreichbar ist, dafs Geschworne eben so wenig, als Gerichte, unfehlbar sind. [23]) Dagegen ist es meine vollste Ueberzeugung, dafs ohne Geschworne (ins besondere ohne Geschworne für peinliche Sachen) die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates weder wahrhaft gedeihn, noch auch

---

1672. 4.) I, 4. Auch die Römer — ein Volk, seinem Hauptbestandtheile nach Deutschen Ursprungs — hatten Geschworne. Vgl. mein Programm: De originibus juris Romani ex jure Germanico repetendis. Heidelb. 1817. 4. §. 10. Ferner die Griechen: M. G. F. A. Com. a Blankensee de judicio juratorum apud Graecos et Romanos. Gott. 1813. 4.

23) In den Französischen Tagblättern vom J. 1819 findet man ein Beyspiel, dafs zu Versailles auf einen künstlichen Beweis ein Mensch wegen eines Mordes zum Tode verurtheilt und hingerichtet wurde, und gleichwohl bald darauf ein Anderer gestand, dafs er den Mord allein verübt habe. — Auch in England kommen Fälle dieser Art vor. Im J. 1819 wurden zwey Menschen, als Miturheber eines Mordes, auf einen künstlichen Beweis zum Tode verurtheilt. In der Folge gestand der eine, das Verbrechen allein begangen zu haben. Zum Glück hatte der Andere Aufschub erhalten. S. die Zeitung: The Times. 1819. v. 17., 18., 19. Aug.

Digitized by Google

auf die Dauer bestehn kann, daſs die Geschwornenschaft, theils als eine Schutzwehr gegen die Regierung, theils als ein Mittel, den Gemeingeist zu beleben, durch keine andere Einrichtung ersetzt oder entbehrlich gemacht werden kann. Auch die Englischen Schriftsteller preisen die Geschworenschaft vorzugsweise von dieser Seite. So sagt Blackstone: [24]) „Wenn Montesquieu behauptet, daſs, weil Rom, Sparta und Karthago ihre Freyheit verlohren haben, auch die Freyheit der Engländer einst untergehn müsse, so hätte er bedenken sollen, daſs Rom, Sparta und Karthago, als sie ihre Freyheit verlohren, mit dem Urtheile durch Geschworne unbekannt waren.“

Allemal kommt viel, ja das meiste auf die Art an, wie die Geschworenschaft zusammengesetzt und an welche Ordnung sie gebunden ist? Die Liste der für diesen Dienst bestimmten Staatsbürger sollte wohl von den Wahlversammlungen oder wenigstens von den Gerichten entworfen werden. [25]) Die Geschworenschaft kann nach dem Englischen Rechte nur, wenn sie ein-

---

24) Comment. etc. III, 13.

25) In England wird die Geschwornenliste in der Regel von dem Sheriff der Grafschaft, aber für a special Jury von einem Beamten des Gerichts entworfen. Blackstone. III, 23.

Digitized by Google

stimmig geworden ist, das Urtheil sprechen; ein Grundsatz, welcher, indem er einen jeden einzelnen Geschwornen vor seinem Gewissen und vor seinen Mitbürgern für das Urtheil verantwortlich macht, eine neue Gewährleistung für die Gerechtigkeit des Ausspruchs enthält. Um diese Einstimmigkeit zu erzwingen, verordnet das Englische Recht weiter, dafs die Geschwornen in dem Berathungszimmer, in welches sie sich zurückziehn, so lange ohne Essen und Trinken, ohne Feuer und Licht enthalten werden sollen, bis dafs sie sich eines Urtheiles vereiniget haben; in der Voraussetzung, dafs derjenige Theil der Geschwornen, welcher am festesten von seiner Meinung überzeugt und der gewissenhaftere ist, am längsten diese Entbehrungen ertragen werde. [16])

---

16) Blackstone III, 23. Jedoch kann das Gericht den Geschwornen Essen und Trinken zu reichen verstatten. — Man hat den Geist dieses Gesetzes gänzlich verkannt, wenn man behauptet hat, dafs es dem Magen die Herrschaft über den Kopf gebe. Als das Brittische Oberhaus im J. 1816 über die Einführung der Geschwornen in Schottland berathschlagte, waren die Mitglieder des Hauses darüber einverstanden, dafs Einhelligkeit der Stimmen zum Wesen der Geschworenschaft gehöre. Und würde nicht sonst der Angeklagte leicht der Ansicht einer Parthey unterliegen? In Frankreich entscheiden die Geschwornen nach der Mehrheit der Stimmen. Aber man hat den Ausweg ergriffen, dafs, wenn der Angeklagte nur durch die mehreren Stimmen verurtheilt worden ist, das Gericht die Sache von neuem in Berathung zieht, so dafs die Stimmen der Rich-

Digitized by Google

6.) Der König läfst sich in Beziehung auf die Rechte der königlichen Gewalt vertreten. Die Vertreter der königlichen Gewalt sind die Staatsminister oder die Grofsbeamten der Krone. [27] — Nur durch diese Beamten kann der König seine Rechte ausüben; ein jeder Befehl, den der König, als König, erläfst, ist nur in so fern vollziehbar, als er schriftlich erlassen und von den geeigneten Grofsbeamten der Krone unterzeichnet ist.

7.) Das Staatsgebieth ist auf eine zweckmäfsige Weise, z. B. in Gemeinden, in Aemter, in Kreise einzutheilen. — Zweckmäfsig ist die Eintheilung, wenn z. B. die Gröfse und Organisation der Theile der Gröfse und Organisation des Ganzen entspricht, wenn ein jeder Theil für sich ein lebendiges Ganze bildet, wenn die Abstufung der Behörden den Verkehr zwischen den obersten

---

ter zu den Stimmen der Geschwornen gezählt werden. Allein tastet nicht dieses Auskunftsmittel das Urtheil durch Geschworne in seinem innersten Wesen an?

27) Beyde Nahmen sind gleichbedeutend. Es ist gegen den Geist des einherrschaftlichen Freystaates, wenn die königliche Gewalt (wie einst in dem Französischen Kayserreiche,) nicht blos von den Staatsministern, sondern noch aufserdem von besonderen Grofsbeamten der Krone (von Grand-Dignitaires) vertreten wird.

Digitized by Google

Staatsbehörden und den Unterthanen möglichst erleichtert.

8.) Verfassungsgesetze können unter denselben Bedingungen, wie andere Gesetze, abgeändert oder aufgehoben werden. — Einige neuere Verfassungsurkunden, z. B. die des Königreiches Bayern, machen die Veränderung der in ihnen enthaltenen Gesetze von besonderen Bedingungen abhängig. Der Englischen, der Französischen Verfassung ist dieser Unterschied unbekannt. Und ist es nicht ein Vorzug des einherrschaftlichen Freystaates, dafs er den Weg zu Verbesserungen bahnt? Soll man eine jede Vorschrift der Klugheit, soll man also die Regel, dafs die bestehende Verfassung nicht leichtsinnig zu verändern sey, sofort in ein Gesetz verwandeln?

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten des Königes und der Krone.

9.) Der König ist für seine Person heilig und unverletzlich. — Das Gesetz darf von der Voraussetzung ausgehn, dafs der

Digitized by Google

König die besten Absichten und den besten Willen habe. Denn nur durch einen Mifsverstand kann der Vortheil des Königes von dem Vortheile des Volkes getrennt werden. Denn die Verantwortlichkeit der Grofsbeamten der Krone ist das Mittelglied, durch welche die Allmacht des Königs mit der Freyheit des Volks in Einklang gesetzt wird. Das Gesetz mufs von jener Voraussetzung ausgehn, damit der Freystaat mit dem Wesen der Einherrschaft vereinbar sey. — Vermöge des aufgestellten Grundsatzes hat man sich z. B. auf dem Reichstage eines jeden Tadels zu enthalten, der den König für seine Person träfe. Nur gegen die Grofsbeamten der Krone sind die Angriffe zu richten; die Schuld dieser Beamten ist es, dafs sie das Gewissen des Königes zu Irrthümern verleiteten. Schon der Nahme: König, Fürst, ist so ehrfurchtgebiethend, dafs er nicht leichtlich in den Streitverhandlungen des Reichstages auch nur genannt werden sollte. [28])

10.) Der König hat kein Sondereigenthum. (Ihm gehört Alles!) Das Gesetz be-

---

28) In den meisten Deutschen Ländern haben alle obere Staatsbehörden das Recht, Befehle im Nahmen des Fürsten zu erlassen. Dieses Recht ist wenigstens mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates unvereinbar.

Digitized by Google

stimmt das jährliche Einkommen, das er aus dem öffentlichen Schatze zu beziehn hat, (die Civilliste,) die Gebäude u. s. w., die zu seinem Gebrauche vorauf behalten sind. — Es ist zweckmäfsig, die Civilliste ein für allemal zu bestimmen, um Erörterungen vorzubeugen, die das Zartgefühl so leicht verletzen, weil sie einen Mangel an Zartgefühl verrathen oder zu verrathen scheinen. So sehr übrigens Sparsamkeit das Grundgesetz der öffentlichen Wirthschaft ist, so wenig wird doch der Reichstag mit dieser Ausgabe ohne die dringendste Noth kargen. In den Strahlen der Krone sonnt sich so gern das Volk. Der Haushalt der ersten Römischen Kayser unterschied sich wenig von dem eines andern vornehmen Römers — regierten sie deswegen bürgerlicher? Und — giebt es ein schwereres Amt, als das königliche?

11.) Der König hat das Recht, die Herrenwürde zu ertheilen. [29])

12.) Der König hat das Recht, die zweyte Kammer aufzulösen. — Damit er, wenn ihm die Stimmung der zweyten Kammer mit der öffentlichen Meinung in Wider-

29) Vgl. unten den 18sten Grundsatz.

Digitized by Google

spruch zu stehn scheint, die Berufung an das Volk einlegen könne.

13.) Der König hat das Recht, den Reichstag zusammenzuberufen und zu vertagen.

14.) Kein Gesetz ist ohne die Zustimmung des Königes gültig. Er gebiethet die Beobachtung des Gesetzes. — Das königliche Veto mufs unbedingt, und nicht blos (wie z. B. nach der Verfassung des Königreiches Norwegen v. J. 1814) aufschiebend seyn. So fordert es das Wesen des einherrschaftlichen Freystaates, als einer Einherrschaft.

15.) Die Gerechtigkeit wird im Nahmen des Königes verwaltet. Der König ernennt die Richter auf Lebenszeit, d. h. so, dafs sie nur durch ein richterliches Erkenntnifs ihres Amtes entsetzt werden können. — Nach einigen neueren Verfassungsgesetzen (z. B. nach dem Französischen Stadtsrechte) werden die Richter für die ersten Jahre ihrer Amtsführung nur bis auf Widerruf angestellt. Der Grund, auf welchem diese Gesetze beruhn, dürfte kaum stark genug seyn, die Ausnahme zu rechtfertigen.

16.) Der König hat das Recht zu begna-

Digitized by Google

begnadigen und in den gesetzlich bestimmten Fällen von der Beobachtung eines Gesetzes freyzusprechen. — Das an sich beste Gesetz kann in seiner Anwendung auf einen einzelnen Fall eine Ungerechtigkeit seyn. Ein Hauptvorzug der Einherrschaft ist der, dafs sie leichter und unbedenklicher, als eine jede andere Verfassung, Ungerechtigkeiten dieser Art verhindern kann. Jedoch nur das Recht der Begnadigung gebührt der Krone unbedingt; und auch dieses hat nach den Englischen Gesetzen nicht in dem Falle statt, da eine Anklage von dem Unterhause bey dem Oberhause erhoben worden ist. 30) Ein Abolitionsrecht — das Recht, eine Strafsache niederzuschlagen, — mag die Krone sogar überall nicht in Anspruch nehmen.

17.) Der König ist das Haupt der vollziehenden Gewalt. Unter seinem Befehle steht die bewaffnete Macht.

18.) Der König ernennt die Grofsbeamten der Krone und die Beamten der vollziehenden Gewalt; er ernennt sie bis auf Widerruf. — Ich werde auf die Fragen: Ob die Staatsbeamten auf Lebens-

30) Blackstone IV, 19.

Digitized by Google

zeit oder bis auf Widerruf anzustellen sind? an einem andern Orte zurückkommen. Hier nur so viel, dafs man, wenn man die Entscheidung der Frage aus dem Vertragsrechte entlehnt, die wahre Entscheidungsquelle, welche nicht das Sonderrecht, sondern das öffentliche Recht ist, verkennt; dafs man, was die Beamten der vollziehenden Gewalt betrifft, durch das Gesetz der lebenslänglichen Anstellung das Uebel, welchem man vorbeugen will, wenn auch unter einer andern Gestalt nur vergröfsert; dafs in dem einherrschaftlichen Freystaate die Regierung schon durch den Reichstag und durch die Freyheit der Presse in dem Grade bewacht und gehemmt wird, dafs es unnöthig, ja schädlich ist, ihr durch jenes Gesetz neue und innere Fesseln anzulegen.

19.) Der König hat das Recht des Krieges und des Friedens. — Nach der Verfassung des Deutschen Reiches konnte der Kayser nur mit Zustimmung des Reichstages Krieg erklären und Frieden schliefsen. Die Folgen, die dieses Gesetz hatte, sind bekannt. Die öffentliche Freyheit hat kaum einen gefährlichern Feind, als die Eifersucht der Freyheitsliebe.

20.) Der König hat das Recht, Verdienste um den Staat zu belohnen. Die Arten der Belohnungen werden

Digitized by Google

durch das Gesetz bestimmt. Belohnungen, die in einer Anweisung auf den öffentlichen Schatz bestehn, kann der König nicht ohne die Zustimmung des Reichstages ertheilen. — Die Arten der Belohnungen sind durch die Gesetze zu bestimmen. Denn ist es z. B. für die Verfassung gleichgültig, ob für ausgezeichnete Kriegsthaten eine eigenthümliche Auszeichnung, ein besonderer Orden gestiftet wird?

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Vertretern der königlichen Gewalt oder von den Grofsbeamten der Krone.

21.) Die königliche Gewalt wird nach der Verschiedenheit ihrer Gegenstände von verschiedenen Grofsbeamten vertreten. Ein Grofsbeamter der Krone ist von dem andern in seinem Geschäftskreise unabhängig. — In der uneingeschränkten Einherrschaft ist es in gewissen Fällen, (z. B. in Zeiten dringender Gefahr, oder wenn sich der Fürst nicht die Kraft zutraut, die verschiedenen Grofsbeamten in Einklang zu erhalten,) oder auch schlecht-

Digitized by Google

hin zweckmäfsig, dafs sich der Fürst durch einen einzigen Grofsbeamten dergestalt vertreten läfst, dafs diesem die übrigen obersten Staatsdiener unbedingt unterworfen sind. [31]) Mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates ist eine Einrichtung dieser Art nicht vereinbar. Hier mufs die Einheit der Staatsverwaltung aus der Einheit der Grundsätze hervorgehn, zu welchen sich die Grofsbeamten der Krone bekennen.

22.) Die Grofsbeamten der Krone bilden zusammen den Rath des Königes. Der König kann auch andere Staatsbürger zu Mitgliedern dieses Rathes, jedoch nur mit einer berathenden Stimme ernennen. — So sehr auch der Staatsrath des Französischen Kayserreichs Beyfall und Nachahmung gefunden hat, (auch in die neueste Französische Verfassung ist er stillschweigend übergegangen,) so dürfte doch ein Staatsrath dieser Art, d. h. ein Rath, in welchem noch andere Räthe, als die Grofsbeamten der Krone, eine entscheidende Stimme führen, mit dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates überall nicht verträglich seyn. [32])

31) Testament politique du Cardinal Richelieu. c. 8.

32) In Frankreich ist es in der zweyten Kammer schon öfe-

Digitized by Google

Wie kann man die Grofsbeamten der Krone für eine jede Regierungshandlung schlechthin verantwortlich machen, wenn man sie den Beschlüssen einer auf diese Weise zusammengesetzten Behörde unterwirft? Man wende nicht ein, dafs auch die Staatsräthe ihre Stimme zu verantworten haben. Die Last der Verantwortung mindert sich, wenn sie auf Viele drückt. Die Regierung verliehrt an Einheit und Kraft, wenn an der Spitze derselben zwey verschiedene Behörden stehn. Jedoch unter einer Voraussetzung und in einer Beziehung dürfte sich ein Staatsrath, wie der Französische, allerdings rechtfertigen lassen. Wenn gewisse Rechtssachen den Verwaltungsbehörden vorbehalten sind, so ist wohl ein von dem Rathe der Minister verschiedener Staatsrath, als Oberhof für diese Rechtssachen, sogar eine sehr preifswürdige Einrichtung.[33])

23.) Die Grofsbeamten der Krone sind theils als solche, theils als ge-

---

rer (z. B. in der Sitzung vom Jahre 1819) gerügt worden, dafs der dermalige Staatsrath nicht im Geiste der Verfassung sey. Vgl. Du conseil d'état envisagé comme conseil et comme juridiction sous notre monarchie constitutionnelle. Par. 1818. 8. Der Staatsrath des Französischen Kayserreichs war in mehr als einer Beziehung ein Arcanum dominationis. Vgl. über den damaligen Staatsrath: Locré du conseil d'état, de sa composition, etc.

33) S. oben die Erläuterung des fünften Gesetzes.

Digitized by Google

bohrne Mitglieder des Rathes des Königes, jedoch ein Jeder nur für seine eigenen Handlungen, verantwortlich. [34]) Das Gesetz, welches die Fälle dieser Verantwortlichkeit näher zu bestimmen hat, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Das öffentliche Wohl scheint desto gesicherter zu seyn, je weiter sich die Verantwortlichkeit der Minister erstreckt. Aber zu weit getriebene Strenge würde diese Beamten des Geistesmuthes berauben, dessen sie, um ihres Berufes würdig zu warten, so sehr bedürfen. Auch enthält die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates noch so manche andere Gewährleistungen für die Gewissenhaftigkeit und Besonnenheit der Grofsbeamten der Krone; wenn auch die Brittische Verfassung, in so fern sie den beyden Kammern verstattet, auf die Entlassung dieser Beamten anzutragen, keine Nachahmung verdienen sollte. — Uebrigens ist hier nicht der Verantwortlichkeit der übrigen Staatsbeamten

---

34) Vgl. den Entwurf zu einem diesen Gegenstand betreffenden Gesetze, welcher im J. 1819 von der Französischen Regierung der zweyten Kammer vorgelegt wurde, und die Verhandlungen über dieses Gesetz v. J. 1820. Ferner: B. Constant sur la responsabilité des ministres. Par. 1815. 8. De la responsabilité des ministres. Par Marchais de Migneaux. Par. 1818. 8.

Digitized by Google

gedacht worden, weil diese schon gemeinrechtlich ist.

24.) Nur die zweyte Kammer hat das Recht, die Grofsbeamten der Krone wegen eines Amtsvergehns anzuklagen. — Nicht der König. Er bedarf dieses Rechtes nicht, um diese Beamten unschädlich zu machen; er kann sie entlassen. Es darf ihm dieses Recht nicht zustehn, damit er nicht Schrecken auf Schrecken häufen, und so seine Vertreter in blose Werkzeuge verwandeln könne. Auch ist es der Vortheil der Krone, Anklagen dieser Art nicht einmal zu begünstigen. [35]) — Nicht das Oberhaus. Denn Freunde soll man nicht entzweyn.

25.) Für die Anklagen dieser Art besteht ein besonderes Gericht. — Die Macht des Anklägers, das Ansehn des Angeklagten, die Gemeinwichtigkeit der Sache, Alles fordert eine besondere Gewährleistung für die Unpartheylichkeit der Gerechtigkeitspflege in Fällen dieser Art. Die Aufgabe, wie dieses Gericht einzurichten sey? ist von den geschriebenen Rechten verschieden gelöst worden. Vielleicht sollte auch für diese Rechtssachen der

35) Eine sehr offene Aeufserung des Königs Jakob I. hierüber s. in Howell's State-Trials. Vol. II. S. 1251.

Digitized by Google

König einen oder mehrere Richter auf Lebenszeit ernennen. Es sollte ferner auch hier über die Thatsache eine Geschworenschaft urtheilen; aber eine Geschworenschaft, die aus Mitgliedern der ersten Kammer zusammengesetzt würde. [36])

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Reichstage.

26.) Die Herrenwürde, d. h. das Recht in der ersten Kammer zu stimmen, ist erblich in dem eheleiblichen Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburth. — Es besteht also in dem einherrschaftlichen Freystaate ein Erbadel; aber die Vorrechte dieses Adels beschränken sich auf die Herrenwürde und die mit dieser Würde gesetzlich verbundenen Vorzüge; sie beschränken sich auf die Häupter dieser Geschlechter.

Die Mitglieder der ersten Kammer müssen

36) Der Vorschlag nähert sich der in England für Anklagen dieser Art bestehenden Gerichtsverfassung. Blackstone. IV, 19. Die Englische Geschichte enthält Beyspiele, dafs Staatsbeamte ohne rechtliches Gehör durch ein Gesetz (by a bill of attainder) verurtheilt worden sind. Sie erinnern an den Ostracismus der Athenienser.

Digitized by Google

ihr Stimmrecht erblich besitzen; damit die erbliche Einherrschaft und die Volksherrschaft, diese einander schlechthin entgegengesetzten Verfassungen, dennoch, in der dritten Beherrschungsform, der Mehrherrschaft, und zwar in der entschiedensten Art derselben, in der Adelsherrschaft, sich begegnend, neben einander bestehn und als ein Ganzes gedeihn können; damit die der Mehrherrschaft und ins besondere der Adelsherrschaft eigenthümliche Mäßigung und Stätigkeit auf der einen Seite dem Streben des Königthumes nach Allgewalt, und auf der andern Seite dem Drängen und Treiben der Volksherrschaft ein Ziel setze; damit das Oberhaus wegen der Vorrechte seiner Mitglieder die Vorrechte der Krone und wegen der Rechte seiner Mitglieder die Rechte des Volks als die seinigen vertheidige.

27.) Mit der Herrenwürde ist ein Stammguth zu verbinden, welches eben so, wie die Herrenwürde, nach der Ordnung der Erstgeburth verfällt wird. — Damit das erbliche Stimmrecht des Herrenstandes auf einer entsprechenden Macht ruhe. Das Stammguth muſs aus liegenden Gründen bestehn; weil diese Art des Besitzthumes

Digitized by Google

dem Vortheile und dem Zwecke des Herrenstandes am vollkommensten entspricht.

Nach der Brittischen Verfassung haben auch die königlichen Prinzen, ingleichen die Erz- und Bischöffe Sitz und Stimme in dem Oberhause. Die der Brittischen nachgebildeten Verfassungen sind auch in dieser Beziehung schlechthin oder mit gewissen Einschränkungen ihrem Muster treu geblieben. Einige, z. B. die Französische, die Bayersche, die Badensche, gestatten dem Fürsten noch aufserdem, die Herrenwürde auf Lebenszeit zu ertheilen. — Das Stimmrecht der königlichen Prinzen hat besonders das gegen sich, dafs es mit der Abhängigkeit unvereinbar zu seyn scheint, in welcher diese Prinzen, zum Vortheile der Einherrschaft, von dem Könige stehn müssen, dafs es zu Spaltungen in dem Königsgeschlechte führen kann, welche, wie ein jeder Zwist in diesem Geschlechte, für das Ansehn der königlichen Gewalt nichts weniger als gleichgültig sind. — Das Urtheil über den Anspruch der kirchlichen Oberen auf die Herrenwürde ist durch die Kirchenverfassung bedingt, die für den einherrschaftlichen Freystaat die zweckmäfsigste ist oder die in einem gegebenen Staate besteht. — Die Herrenwürde auf Lebenszeit, ein Vorrecht ohne eine genügende

Digitized by Google

Grundlage, ein Vorrecht zu einem Vorrechte, läfst sich nur unter besonderen Umständen vertheidigen.

28.) Mit diesen Einschränkungen (n. 26, 27) steht es dem Könige frey, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer nach Gutbefinden zu vermehren. — Damit er die Schutzwehr, die er an der ersten Kammer gegen das Volk hat, so wie es die Umstände erfordern, verstärken, oder auch das Volk gegen eine Mehrheit in der ersten Kammer, welche den Vortheil ihres Standes dem Gemeinbesten vorzöge, vertheidigen könne. Als zu Anfang der Französischen Revolution die Brittische Verfassung von der Neuerungssucht des Volkes bedroht zu werden schien, wurde das Brittische Oberhaus, auf Pitts Rath, durch eine bedeutende Anzahl neuer Mitglieder ungewöhnlich verstärkt. Auf eine ähnliche Weise, aber aus dem entgegengesetzten Grunde, verfuhr die Französische Regierung im Jahre 1819. [37] — Uebrigens mufs allerdings die Zahl der Mitglieder der einen und die der Mitglieder der andern Kammer in einem gewissen Verhältnisse zu einander stehn, da in dem einherrschaftli-

37) Vgl. Annual Review v. J. 1805. S. 237.

Digitized by Google

chen Freystaate, keiner von den Grundbestandtheilen der Verfassung vorherrschend seyn darf. Jedoch ist dieses Verhältnifs nicht blos ein Zahlenverhältnifs. Auf keinen Fall darf es in voraus durch ein Verfassungsgesetz bestimmt werden.

29.) Die Herrenwürde geht durch ein Verbrechen und nur durch ein Verbrechen verlohren. [38] Das oben (im 25sten Satze) gedachte Gericht urtheilt auch über Fälle *dieser* Art.

30.) Das Oberhaus entscheidet in den Streitigkeiten, die über das Recht zu einer Herrenstimme entstehn.

31.) Das Recht, die Mitglieder der zweyten Kammer zu wählen, steht der *Gesamtheit* der Staatsbürger zu. [39] Je-

---

38) Vgl. Blackstone IV, 29.

39) Die Gesetze, welche das Wahlrecht des Volkes betreffen, gehören zu den vornehmsten Verfassungsgesetzen des einherrschaftlichen Freystaates. In Grofsbritannien ist dieser Gegenstand mit vorzüglicher Sorgfalt, geschichtlich und nach allgemeinen Grundsätzen, untersucht worden: Observations on the End and the Means of political Reform. Lond. 1811. 8. An enquiry into the Origin and Functions of the populas Branch of the Constitution. Lond. 1812. 8. Historical Reflexions on the Constitution of England etc. Lond. 1812. 8. The representativ History of Great Britain and Ireland. By T. H. B. Oldefield. Lond. 1815. VI. Vol. 8. Vgl. Edinb. Review. Vol. XX. XXVI. Vgl. die Verhandlungen der beyden Kammern des Französischen

Digitized by Google

doch ist das Staatsgebieth, wenn es die Gröfse desselben erfordert, in gewisse Wahlbezirke einzutheilen. — Der Urstand dieses Rechts sind von Rechtswegen die sämtlichen (stimmfähigen) Staatsbürger, als Glieder eines und desselben Körpers, und nicht die verschiedenen Abtheilungen des Volks, z. B. nach Ständen oder Bezirken. Denn nur nach dieser rechtlichen Ansicht können die Gewählten als die Vertreter des Volks und die Beschlüsse der zweyten Kammer als der Wille der Mehrheit des Volkes betrachtet werden. Von Rechtswegen sollte daher die Gesamtheit der Staatsbürger über einen jeden einzelnen Abgeordneten, der für die zweyte Kammer zu wählen wäre, abstimmen. Nun können zwar die Schwierigkeiten, die in einem gröfseren Staatsgebiethe mit der Ausführung dieser Rechtsregel verbunden seyn würden, eine Ausnahme fordern und verstatten. Es darf jedoch die Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten nur nach dem Mafsstabe der Bevölkerung, und nicht nach einem andern Eintheilungsgrunde, z. B. nicht nach der Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen

---

Reichs über das Wahlgesetz v. J. 1816 und 1820, und Considérations sur les élections. Par B. Constant.

Digitized by Google

Gesellschaft geschehn, [40]) damit sie sich der Rechtsregel, wenigstens so weit als möglich, nähere. Auch bezieht sich diese Vertheilung allemal nur auf die Ausübung des Stimmrechts, nicht auf das Stimmrecht selbst.

Grofse Wahlbezirke haben den Vorzug, dafs sie den Kreis der Männer erweitern, welche über die zu treffende Wahl gehört zu werden verdienen, der Männer, auf welche die Stimmen am ersten zu fallen pflegen, ferner, dafs sie die künstliche Leitung der Wahlen erschweren; auf der andern Seite aber den Nachtheil, dafs sie, die Reise nach dem Wahlorte verlängernd, nur zu leicht vom Stimmen abhalten. [41]) Zum Wahlorte eignet sich am besten der Hauptort des Wahlbezirks, als derjenige Ort, wo sich am ersten eine öffentliche Meinung bildet.

32.) Die Mitglieder der zweyten Kammer werden von dem Volke (in den verschiedenen Wahlbezirken) *unmittelbar* ge-

40) In England besteht in Beziehung auf die Art, wie das Wahlrecht vertheilt ist, und namentlich in den Städten und Flecken ausgeübt wird, eine grofse Mannigfaltigkeit. Diese Mannigfaltigkeit hat ihre Vortheile und Vorzüge. (Vgl. the Edinb. Review. 1818. Decbr. S. 165 ff.) Aber eine Frucht der Zeit, kann sie kaum künstlich nachgebildet werden. — Uebrigens stimmt im Grofsen der Mafsstab der Bevölkerung mit dem Mafsstabe des Vermögens ohngefähr überein.

41) Annual Review v. J. 1805. S. 237.

Digitized by Google

wählt. — Die unmittelbare Wahl, (die Wahlart der Brittischen und der Französischen Verfassung,) hat den unschätzbaren Vorzug, dafs sie, das Gewicht des den einzelnen Staatsbürgern zustehenden Stimmrechtes steigernd, auf der einen Seite die Theilnahme des Volkes an den Wahlen erhöht, und auf der andern Seite die Reicheren und Angesehenern abhängiger von dem gemeinen Manne macht, und so unter beyden Theilen ein Verhältnifs wirklicher Gleichheit begründet, ohne welches die rechtliche Gleichheit unmöglich bestehn kann; sie gewährt vielleicht auch den Vortheil, dafs sie den Ausgang der Wahl weniger unter den Einfluss selbstischer Rücksichten oder einer künstlichen Leitung stellt. [42]) Gleichwohl haben mehrere Verfassungen, z. B. die Bayersche, die Badensche, das System der mittelbaren Wahl, (der Wahl durch einen von den stimmfähigen Staatsbürgern gewählten Ausschufs) angenommen, wohl in der Voraussetzung, dafs man der Menge nicht die Einsichten zutraun könne, welche zur zweckmäfsigen

42) Considerations on the twofold mode of election adopted by the French. By Ch. Wyvill. Lond. 1804. 4. (Vgl. Annual Review v. J. 1804. S. 288.) Malthus über Bevölkerung IV. B. 7. Kap. Der Frau v. Staël Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Französischen Revolution. I. B. II. Th. 22. Kap.

Digitized by Google

Wahl eines Abgeordneten erfordert werden, daß man nach dem System der unmittelbaren Wahl entweder (wie in Frankreich) das Wahlrecht auf verhältnifsmäfsig Wenige beschränken, oder (wie in England) die Gefahren und Schwierigkeiten zahlreicher Volksversammlungen bestehn müsse. Allein liegt nicht in der Fähigkeit zur mittelbaren Wahl zugleich die Fähigkeit zur unmittelbaren? Und läfst sich nicht ein Mechanismus erdenken, welcher die, zahlreichen Wahlversammlungen entgegenstehenden, Bedenklichkeiten beseitiget? [43]

33.) Ein jeder Staatsbürger, welcher einen gewissen (durch das Gesetz zu bestimmenden) jährlichen Beytrag zu den unmittelbaren (den direkten) öffentlichen Abgaben entrichtet, ist stimmfähig; die Mitglieder des Oberhauses ausgenommen. — Die Bedingung, von welcher dieser Grundsatz das Stimmrecht abhängig macht, beruht auf einem Nothstande. [44] Nur bey den Vermögendern kann man die Theilnahme an

43) In den meisten Nordamerikanischen Freystaaten wird schriftlich gestimmt.

44) Der Schlüssel zu so manchen Erscheinungen und Ereignissen des Tages in England!

Digitized by Google

an den öffentlichen Angelegenheiten, die Selbstständigkeit, die Geistesbildung voraussetzen, durch welche die zweckmäßige Ausübung des Wahlrechts bedingt ist. Je höher übrigens jener Beytrag angesetzt ist, desto mehr entfernt sich das bestehende Recht von dem wirklichen. Vielleicht, daß es auch desto weniger dem Vortheile der Regierung entspricht. Denn werden sich nicht die Wahlen, wenn sie in den Händen der Reichern sind, nur für die Reichsten, also für die Mächtigsten, entscheiden? Der Reichthum schützt den Reichthum, oft ausschließlich.

Es ist behauptet worden, daß das Gesetz alle die Beamten, welche der König bis auf Widerruf bestellt, oder wenigstens die, durch welche der Staatshaushalt geführt wird, von den Wahlversammlungen (und mithin auch von der zweyten Kammer) auszuschließen habe. Allein je mehr man die Zahl der Stimmenden beschränkt, desto mehr vermindert man die Zahl derer, welche bey dem Fortbestehn der Verfassung, als einer das Volk vertretenden, unmittelbar betheiliget sind. Man fürchtet die Wahlen von der Krone abhängig zu machen. Aber man macht zugleich die Beamten von der Krone unabhängiger, wenn man ihnen die volle Ausübung des Staatsbürgerrechtes läßt. Und kann die zweyte Kammer der Einsichten, und

Digitized by Google

Kenntnisse der Staatsbeamten so ohne Nachtheil für das öffentliche Beste entbehren? Soll man die Regierung und die zweyte Kammer feindlich von einander trennen, oder beyde durch den Doppelvortheil ihrer Mitglieder zu vereinigen suchen? Jedoch es ist ein anerkannter Vorzug der Brittischen Verfassung, dafs die Grofsbeamten der Krone Mitglieder des einen oder des andern Hauses sind. Auch schliefst die hier vertheidigte Regel nicht eine jede Ausnahme aus.[45])

Uebrigens ist die Frage: Wem das Recht, die Mitglieder der zweyten Kammer zu wählen, zustehn solle? unter allen die Volksvertretung betreffenden Fragen unstreitig die erheblichste. Daher die grofse Verschiedenheit der Ansichten von diesem Gegenstande. Man hat eine Wahl nach Ständen, oder auch nach den verschiedenen Abstufungen des Reichthumes (so dafs z. B. die Reicheren, in besonderen Wahlversammlungen, eine gröfsere Anzahl von Abgeordneten zu wählen berechtiget wären, als die Aermeren,) in Vorschlag gebracht. Nach Andern ist jenes Recht ausschliefslich den Grundeigenthümern anzuvertraun, u. s. w. — Der oben aufgestellte Grundsatz schien sich den Forderungen des Rechts am meisten zu

45) Vgl. Edinb. Review Vol. 26. in der Beurtheilung von Oldfield's oben Anm. 38. n. Werke. Auch das Brittische Recht enthält gewisse Ausnahmen von der Regel.

Digitized by Google

nähern. So wie er aber auf der Voraussetzung beruht, dafs die zweyte Kammer nur eine einzige Gesamtheit bildet, so sind auch, unter einer jeden Voraussetzung, bey der Anwendung jenes Grundsatzes auf einen gegebenen Staat die örtlichen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft zu berücksichtigen.

34.) Die Zahl der Volksabgeordneten darf weder zu grofs noch zu gering seyn; damit weder die Einheit und Ordnung, noch die Selbstständigkeit der Berathschlagungen gefährdet sey. Sie mufs theils mit der Macht der Regierung, theils mit der Bevölkerung des Staatsgebiethes in einem angemessenen Verhältnisse stehn. Mit jener, damit weder die Regierung, noch die zweyte Kammer ein entscheidendes Uebergewicht habe; mit dieser, damit der einzelnen Wahlstimme wenigstens einiges Gewicht verbleibe, damit die Kammer eine verhältnifsmäfsige Masse von wissenschaftlichen Kenntnissen und von Erfahrungen in sich vereinige. — Die Verfassungslehre steht hier, wie überall, wo sie ein Zahlenverhältnifs bestimmen soll, an ihrer Grenze. Sie mufs die nähere Bestimmung der hier aufgestellten Grundsätze der Umsicht der Klugheit überlassen. Nur noch die Bemerkung:

Digitized by Google

Je zahlreicher das Unterhaus ist, desto mehr dürfte die Regierung auf die Mehrheit der Stimmen in diesem Hause rechnen können. Eine kleinere und desto gewähltere Versammlung beugt sich weniger dem Ansehn, als eine gröfsere. Je mehr in einer kleineren Versammlung der Einzelne bemerkt wird, desto eifersüchtiger ist er auf seine Selbstständigkeit. Hat in Grofsbritannien der Einflufs der Regierung auf das Unterhaus abgenommen, seitdem dieses durch die Abgeordneten Irrlands verstärkt worden ist? Frommt es der Französischen Regierung, dafs die zweyte Kammer eine verhältnifsmäfsig geringe Anzahl von Mitgliedern zählt?

35.) Zu Mitgliedern der zweyten Kammer können alle die Staatsbürger gewählt werden, welche in den Wahlversammlungen zu stimmen berechtiget sind. Jedoch müssen sie, um wählbar zu seyn, in einem reiferen Alter stehn und einen höheren Beytrag zu den unmittelbaren Steuern entrichten, als die Staatsbürger der Wahlversammlungen. Denn das Recht, in der zweyten Kammer zu stimmen, ist das Staatsbürgerrecht in seiner höchsten Blüthe und Macht. Nach dem Französischen Rechte ist das vierzigste Jahr,

Digitized by Google

nach dem Englischen schon das ein und zwanzigste das gesetzliche Alter eines Volksabgeordneten. Der Unterschied erklärt sich vielleicht aus der Verschiedenheit der Gemüthsart des einen und des andern Volks. Uebrigens ist (zu Folge des 31sten Grundsatzes) ein jeder wählbare Staatsbürger in einem jeden Wahlbezirke wählbar.

36.) Die Wahlversammlungen dürfen sich *nur* mit den Wahlen beschäftigen. Die Wahlordnung ist auf die Gesetzmäfsigkeit, die Ruhe, die Zweckmäfsigkeit und die Selbstständigkeit der Wahlen zu berechnen. — Daher ist z. B. das Stimmen durch einen Bevollmächtigten nicht zu verstatten, damit die Wahl durch diejenigen entschieden werde, welche durch ihre Gegenwart ihre Theilnahme an dem Ausgange der Wahl am unzweydeutigsten beweisen. Nach dem Englischen Rechte ist von dem Orte, wo die Wahlversammlung gehalten wird, die Besatzung wegzuziehn; ein Gesetz, welches, auf die Selbstständigkeit dieser Versammlungen berechnet, zugleich an die Würde des Wahlgeschäftes erinnert. Die Frage: Ob die mündliche oder die schriftliche, (die öffentliche oder die geheime) Abstimmung den Vorzug verdiene? will ich nur berühren, da, so viel sich auch über diese Frage na-

Digitized by Google

gen läfst und so viel auch darüber von Andern (z. B. von Montesquieu) gesagt worden ist, dennoch in der Wirklichkeit der Ausgang so ziemlich derselbe seyn dürfte, die Wahlen mögen mündlich oder schriftlich geschehn. Gemeingeist läfst sich nicht durch künstliche Mittel ersetzen; aber die Kunst läfst sich durch Kunst vereiteln. Die leges tabellariae der Römer waren mehr Zeichen einer Krankheit, als Heilmittel. 46) Die Art, wie in dem Freystaate von Venedig der Doge gewählt wurde, war ein Meisterstück von Künstlichkeit. Und doch verfehlte das Gesetz seinen Zweck, die Selbstständigkeit der Wahl. Die in England üblichen öffentlichen Wahlen haben nur in so fern einen besondern Werth, als sie die Reichen und Mächtigen dem Volke gleicher stellen, und so in jenen das Gefühl, dafs sie nicht Alles, und in diesen die Ueberzeugung, dafs sie Etwas vermögen, beleben.

37.) Streitigkeiten, die über die Gesetzmäfsigkeit einer Wahl entstehn, entscheidet das Unterhaus. — Das Crimen ambitus gehört für die Gerichte des gemeinen Rechts. Dieses Verbrechen, so streng es auch zu bestrafen ist, gehört dennoch, wie ein

46) Cic. de legibus. III, 15—17.

Digitized by Google

Brittischer Schriftsteller 47) bemerkt, zu den Kennzeichen der öffentlichen Freyheit. Man muſs einen hohen Werth auf die Stelle eines Volksabgeordneten legen, wenn man Ehre und Geld daran setzt, um sie zu erlangen.

38.) Der Auftrag der Volksabgeordneten erlischt nach einer gewissen Anzahl Jahre von Rechtswegen. 48) Die verbindende Kraft der Beschlüsse des Unterhauses beruht auf der Voraussetzung, daſs diese Beschlüsse jedesmal den Willen des Volks aussprechen. Wenn nun auch die vorliegende Verfassung dem Volke nicht gestatten kann, den Auftrag, den es seinen Abgeordneten ertheilt hat, in einem jeden Augenblicke zu widerrufen oder durch Weisungen zu beschränken, weil sie sonst die Volksherrschaft an die Stelle der Volksvertretung setzen würde, so muſs sie doch, um jene Voraussetzung wenigstens annäherungsweise zu retten, den Auftrag der Volksabgeordneten nach einer bestimmten Zeit für erloschen erklären.

Erste Streitfrage: Ist das Unterhaus von Zeit zu Zeit ganz (wie z. B. in Groſsbritan-

47) Hume in s. Essays. ch. 49.

48) Nach dem Brittischen Rechte auch mit dem Ableben des Königes. Blackstone. I, 2. Ein Gesetz, das nur auf den Ueberlieferungen der Vorzeit, und nicht auf Grundsätzen beruht.

Digitized by Google

nien) oder nur theilweise (wie z. B. in Frankreich) zu erneuern? Mit dem rechtlichen Wesen des einherrschaftlichen Freystaates steht offenbar nur die gänzliche Erneuerung des Unterhauses in Uebereinstimmung. Denn, wird das Unterhaus blos theilweise erneuert, so leistet die Zusammensetzung desselben in keinem Augenblicke — den Fall der Auflösung des Unterhauses durch den König ausgenommen, 49) — für die obige Voraussetzung Gewähr, oder man müfste annehmen können, dafs nur ein Theil des Volkes oder dafs das Volk nur wegen eines Theiles der Abgeordneten nach einer bestimmten Zeit seinen Willen verändert habe! Auch das hat die theilweise Erneuerung gegen sich, dafs sie den Gang der Regierung mit der Stimmung der Mehrheit einem unaufhörlichen Schwanken Preifs giebt. — Jedoch man fürchtet, durch die gänzliche Erneuerung der zweyten Kammer den Geschäftsgang zu unterbrechen. Man will durch die theilweise Erneuerung die Gefahren mindern, mit welchen die öffentliche Ordnung von den Volkswahlen bedroht wird. Allein, so wie die

49) Ein neuer Grund gegen die theilweise Erneuerung der zweyten Kammer! Der König kann die zweyte Kammer in einem jeden Augenblicke gänzlich erneuern, das Volk nie. Der Vortheil ist überwiegend auf der Seite der Krone.

Digitized by Google

erste Einwendung kaum eine ernsthafte Ueberlegung verdient, so dürfte sich die zweyte sogar umkehren lassen.

Zweyte Streitfrage: Nach welcher Zeit ist die zweyte Kammer von Rechtswegen zu erneuern? 50) Nun spricht zwar derselbe Grund, welcher für die gänzliche Erneuerung des Unterhauses angeführt worden ist, zugleich für die öftere Erneuerung desselben. Auf der andern Seite aber ist nicht zu übersehn, dafs sich die Verfassung, je öfterer das Unterhaus erneuert wird, deste mehr der Volksherrschaft nähert, dafs eine Versammlung sich und ihr Geschäft kennen lernen mufs, um ihrem Geschäfte wohl vorzustehn. Ein Mittelweg, z. B. eine Erneuerungsfrist von drey oder höchstens fünf Jahren, dürfte daher den Vorzug verdienen.

39.) Bey einer jeden Erneuerung der zweyten Kammer sind die bisherigen Mitglieder wieder erwählbar. — Damit die neue Wahl zugleich ein Gericht des Volkes über die gewesenen Abgeordneten sey.

40.) Die Mitglieder der zweyten

50) In Grofsbritannien werden alle sieben Jahre neue Abgeordnete gewählt. (Die Freunde einer „Reform" sind für jährige oder dreyjährige Parlamente.) In Frankreich tritt jährlich ein Fünftheil der Abgeordneten aus.

Digitized by Google

Kammer sind ihren Machtgebern nicht verantwortlich. Weisungen (Instruktionen) dürfen nicht ihnen ertheilt oder von ihnen angenommen werden. — Der erstere Satz geht unmittelbar aus dem Wesen der vorliegenden Verfassung hervor. 51) Der letztere Satz ist auf die Sicherung der Selbstständigkeit der Volksabgeordneten berechnet. Weisungen dieser Art würden schon von Rechtswegen unverbindlich seyn.

41) Die gesetzmäfsig erwählten Mitglieder der zweyten Kammer verlieren diese Eigenschaft nur durch ein Verbrechen oder mit den Bedingungen, auf welchen ihre Wählbarkeit beruhte. Die Ausschliefsung ist von der zweyten Kammer auszusprechen, und kann nur in *diesen* Fällen von ihr ausgesprochen werden. — Die Verbrechen der Mitglieder der zweyten Kammer gehören für die Gerichte des gemeinen Rechts.

42) Auch diejenigen Grofsbeamten der Krone, welche nicht Mitglieder der Kammer sind, können sowohl in der einen als in der andern Kammer

51) Vgl. den 38sten, ferner den 31sten Grundsatz.

Digitized by Google

den Berathschlagungen beywohnen und Vorträge im Nahmen der Krone halten. — In Grofsbritapnien sind die Minister Mitglieder des einen oder des andern Hauses. Sie sprechen nur in dem Hause, dessen Mitglieder sie sind, und nur weil sie Mitglieder dieses Hauses sind. Hier konnte jedoch nur das allgemein Ausführbare berücksichtiget werden.

43.) Ein gültiger Beschluss kann von der einen und von der andern Kammer nur in so fern gefafst werden, als wenigstens eine gewisse (gesetzlich zu bestimmende) Anzahl Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig ist. Ausgenommen bey Wahlen entscheidet nur die Mehrheit der Stimmen an sich, (die absolute, nicht die relative Mehrheit der Stimmen.) — Es ist schwerer, als zu wünschen oder zu erwarten wäre, den Kammern einen zahlreichen Zuspruch zu sichern. Verdient Strenge (wegen der Heiligkeit der Pflicht) oder Nachsicht (wegen der Freyheit der Stimmenden) den Vorzug?

44.) Die Organisation und die Geschäftsordnung der einen und der andern Kammer ist auf die Gesetzmäfsigkeit, die Ordnung, die Zweckmäfsig-

Digitized by Google

keit [52]) und die Selbstständigkeit der Verhandlungen zu berechnen. — So reichhaltig und wichtig auch dieser Gegenstand ist, so kann ich mich doch wegen desselben auf die in der Anmerkung genannten Werke beziehn. [53])

45.) Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen ist kein Beschluſs der einen Kammer ohne die Zustimmung der andern Kammer gültig.

46.) Vorschläge zu Gesetzen können von der Regierung sowohl an die erste, als an die zweyte Kammer zuerst gerichtet, sowohl in der einen als in der andern Kammer zuerst gemacht werden. Jedoch sind Gesetze, welche den Staatshaushalt betreffen, zuerst von der zweyten Kammer in Berathung zu ziehn.

---

52) Die Höflichkeit in den Formen, bemerkt der Herzog von Levis, (England in seinem gegenwärtigen Zustande. I. Bd. Lpz. 1813. 8. S. 186.) die Unterthänigkeit in der Sprache gegen den König trägt nicht wenig zur Erhaltung der Brittischen Verfassung bey.

53) Tactique des assemblées législatives etc. Ouvrage extrait des manuscrits de Jeremie Bentham Juriscons. Anglais, par Et. Dumont. Genf u. Paris, 1816. 8. (u. Deutsche Uebersetzung. Erlangen, 1818. 8.) Th. Jefferson's Handbuch des Parlamentarrechts oder Darstellung der Verhandlungsweise und des Geschäftsganges beym Englischen Parlamente und beym Kongresse der vereinigten Staaten von Nordamerika. A. d. E. übers. und mit Anm. begleitet v. L. v. Henning. Berlin. 1819. 8.

Digitized by Google

47.) Das eine und das andere Haus ist berechtiget, Bittschriften anzunehmen. Jedoch können diese Bittschriften von dem einen und dem andern Hause nur bey der Ausübung der ihm verfassungsmäfsig zustehenden Rechte berücksichtigt oder schlechthin an die Regierung verwiesen werden. — In Grofsbritannien wird die Bittschrift durch ein Mitglied des Hauses eingereicht; eine Beschränkung des Bittenrechtes, die sich als eine Mafsregel gegen den Mifsbrauch dieses Rechts und als ein Mittel, das Gewicht der einzelnen Mitglieder des einen und des andern Hauses zu verstärken, gar wohl vertheidigen läfst.

48.) Die Mitglieder des einen und des andern Hauses können wegen ihrer Stimme nicht zur Verantwortung gezogen werden. Wegen ihrer Reden können sie von ihrer Kammer zur Ordnung verwiesen werden.

49.) Die Mitglieder des einen und des andern Hauses können nur vermöge eines Beschlusses ihrer Kammer, den Fall eines handhaften Verbrechens ausgenommen, zur Haft gebracht werden. Ist ein Mitglied auf handhaf-

Digitized by Google

ter That verhaftet worden, so ist davon die Kammer, deren Mitglied er ist, sofort in Kenntniſs zu setzen. 54) — Die Fälle, in welchen ein Verhaftsbefehl von den Kammern erlassen werden kann, sind die des gemeinen Rechts 55) und Handlungen gegen die Ordnungen der Kammer.

50.) Die Mitglieder des Unterhauses beziehen eben so wenig, als die Mitglieder des Oberhauses, einen Gehalt. — Schon deswegen nicht, weil sie ein Gehalt in den Augen des Volks, das von ihnen die Erleichterung, nicht die Erschwerung seiner Lasten erwartet, herabsetzen würde.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von der richterlichen Gewalt. 56)

51.) Ein jedes Gericht ist mit *mehreren* Richtern zu besetzen, welche,

54) Blackstone I, 2. — Ist die Kammer nicht versammelt, so tritt der Vorstand oder eine Abordnung derselben einstweilen an deren Stelle.

55) In England ist die Haftfreyheit der Mitglieder des einen und des andern Hauses von einem weitern Umfange. S. Blackstone a. a. O.

56) Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des

Digitized by Google

als eine Gesammtheit, nach der Mehrheit der Stimmen entscheiden — denn die gesetzgebende und die richterliche Gewalt sind einander so nahe verwandt, dass, wie die eine, so auch die andere zu organisiren ist. Die gesammtheitliche Verfassung der Gerichte ist zugleich eine unentbehrliche Gewährleistung für die richterliche Unpartheylichkeit.

52.) Mit Vorbehalt der im 25sten und 29sten Satze enthaltenen Ausnahmen stehn alle Unterthanen unter denselben Gerichten. Jedoch können nach der Verschiedenheit der Gegenstände oder des Verfahrens verschiedene Gerichte angeordnet werden; mit andern Worten, ob und in wie fern der Grundsatz der Theilung der Arbeiten auch auf die Gerechtigkeitspflege anzuwenden sey? ist eine Frage der Klugheit. Daher sind z. B. die Fragen, ob die bürgerliche und die peinliche Gerichtsbarkeit von denselben Gerichten zu verwalten sey? ob man für diejenigen bürgerlichen Rechtssachen, welche mit der Staatsverwaltung in Verbindung stehn, besondere Gerichte zu bestellen habe? 57)

---

principaux pays de l'Europe. Par J. D. Meyer. à la Haye. III. T. 1818. ff. 8.

57) Vgl. über die letztere Frage: De la justice criminelle en

Digitized by Google

so verschieden beantwortet worden. Beyde Fragen dürften im Allgemeinen verneinend zu entscheiden seyn. Die erstere, weil die bürgerliche Gerechtigkeitspflege eine Schule für den peinlichen Richter ist; [58]) die letztere, weil das allgemeine bürgerliche Recht auch gegen den Staat gültig seyn soll.

53.) Für eine *jede* Rechtssache müssen von Rechtswegen mehrere Gerichtsstufen bestehn. — Damit die Partheyen auch gegen die Richter ihre Rechte vollständig vertheidigen können. Die Frage: Wie viele Gerichtsstufen den Partheyen offen zu lassen sind? läfst sich nur durch einen Vergleich entscheiden. — Ist der Grundsatz auch auf das Urtheil der Geschwornen anwendbar? In England verstatten die Gerichte die Wiederhohlung der gerichtlichen Verhandlungen vor einer neuen Geschworenschaft, wenn sich aus den über die vorigen Verhandlungen schriftlich genommenen Bemerkungen u. s. w. zur Genüge ergiebt, dafs das Urtheil der ersteren Geschworenschaft mit

Grund

France. Par Bérenger. Par. 1818. 8. (Eine treffliche Kritik der dermaligen Französischen Gerichtsverfassung.)

58) Auch in Frankreich ist man von der Trennung der peinlichen Gerichtsbarkeit von der bürgerlichen zurückgekommen. Nachahmung verdienen die Sendgerichte (Assises) der Englischen und der Französischen Verfassung.

Digitized by Google

Grund gescholten werde. 59) Und in der That, warum sollte das von Geschwornen gefundene Urtheil eine Ausnahme von der Regel machen? Etwa deswegen, weil die Geschwornen im Namen des Volkes sprechen, oder, weil sie, kraft des den Partheyen zustehenden Rechtes, die Geschwornen zu achten, als Schiedsrichter betrachtet werden können? Aber soll nicht auch das Volk einen von seinen Vertretern begangenen Irrthum gut zu machen suchen? Ist die Aehnlichkeit zwischen der Geschworenschaft und einem Schiedsrichter vollkommen treffend?

54.) Zum Vortheile eines Angeklagten ist ein Rechtsspruch (und das Urtheil der Geschwornen) sofort rechtskräftig. An einem Fürstenworte soll man nicht drehn, noch deuteln.

55.) Die gerichtliche Verhandlung der Rechtssachen ist mündlich und öffentlich. 60) Man hat die Gründe für die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens

59) Blackstone III, 24. IV, 27.

60) Merlin, répert. de jurispr. m. publicité des audiences. Gründe für und wider die mündliche öffentliche Rechtspflege in bürgerlichen Rechtssachen. Mayn. 1816. 8. Die öffentliche mündliche Strafrechtspflege und das Geschwornengericht in Vergleichung mit der Deutschen Strafrechtspflege. Von Mittermeier. Landsh. 1819. 8.

Digitized by Google

von den Gründen für die mündliche Verhandlung der Rechtssachen zu unterscheiden. Das öffentliche Verfahren hat keinen Sinn und Zweck, wenn es nicht mündlich ist. Aber das mündliche Verfahren hat auch an und für sich seinen Werth.

Es giebt Maßregeln und Einrichtungen, die sich schwerer mit Gründen vertheidigen lassen, weil die Zweckmäßigkeit der Sache zu einleuchtend ist. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist von dieser Art. Wie, die Gerechtigkeitspflege sollte sich in ein Geheimniß verhüllen, gleich als ob sie sich einer Schuld bewußt wäre? Je selbstständiger die richterliche Gewalt seyn soll, desto größer ist das Bedürfniß, daß sie von einem unsichtbaren Richter, der öffentlichen Meinung, bewacht werde. Dieser unsichtbare Richter richtet nicht nur über den sichtbaren, sondern zugleich mit demselben. Widerrechtliche oder unbillige Ansprüche, eine unredliche Vertheidigung, die Verbrechen bestraft er mit Schande, wenn er sie nicht, schon durch die Furcht vor seinem Urtheile, verhindern konnte. Und brauche ich erst die Vortheile aus einander zu setzen, welche die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens für das Volk als eine Lehr- und Sittenschule hat,

Digitized by Google

wie sie z. B. die Urtheilskraft des Volkes schärft, das Volk mit den Gefahren, die ihm im bürgerlichen Verkehre drohn, und mit den Mitteln, diesen Gefahren zu entgehn, bekannt macht, das Verbrechen in seiner ganzen Schändlichkeit aufdeckt, die Strafe, als den gerechten Lohn des Verbrechens, öffentlich rechtfertiget? Ja schon das ist ein kaum zu berechnender Gewinn, dafs die Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen, indem sie eine Parthey wie die andere, einen Zeugen wie den andern, und unter denselben Umständen und Umgebungen vor die Augen der schauenden Gemeinde stellt, Allen die Lehre recht anschaulich prediget, dafs vor den Augen der Gerechtigkeit Alle gleich sind und gleich seyn sollen. — Ich wüfste nur zwey Einwendungen, die man der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, diese für sich betrachtet, entgegensetzen könnte. Erstens: Es giebt Rechtssachen, die, sey es wegen des zu befürchtenden Aergernisses, oder weil sie Familiengeheimnisse aufdecken, besser den Augen des Volkes entzogen werden. Zweytens: Es giebt Rechtssachen, bey welchen das Volk besonders betheiliget ist. Wird nicht die öffentliche Verhandlung solcher Sachen das Volk mächtiger aufregen, und so der Unpartheylichkeit der Richter und der

Digitized by Google

Geschwornen, ja vielleicht dem öffentlichen Ruhestande Gefahr bringen? Jedoch, was die erstere Einwendung betrifft, braucht man nur den Gerichten das Recht zu verstatten, in gewissen gesetzlich zu bestimmenden Fällen Ausnahmen von der Regel des öffentlichen Verfahrens zu machen. Die letztere Einwendung läßt sich in einen Grund für die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen umgestalten. Denn ist diese nicht ein Mittel, das Volk von seinem Unrechte zu überzeugen? eine Aufforderung für den Richter und die Geschwornen, der Würde ihres Berufs desto mehr eingedenk zu seyn?

Wenn die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine unnachlaßliche Forderung ist, so hat man nicht weiter die Wahl zwischen dem mündlichen und dem schriftlichen Verfahren. Wäre das letztere auch an sich das vorzüglichere, dennoch müßte es höheren Rücksichten zum Opfer gebracht werden. Auch auf das Urtheil durch Geschworne müßte man so gut wie verzichten, wenn das gerichtliche Verfahren schriftlich seyn sollte. Jedoch auch an sich dürfte das mündliche Verfahren in der Regel vor dem schriftlichen den Vorzug verdienen. Denn das erstere gewährt ein weit an-

Digitized by Google

schaulicheres Bild von seinem Gegenstande als das letztere. 61) Hierzu kommt, dass die mündliche Verhandlung der Rechtssachen, in wie fern sie theils zur Ausbildung des mündlichen Vortrages auffordert, theils das Leben der Gerechtigkeitspflege steigert, dem Geiste des einherrschaftlichen Freystaates überhaupt entspricht, dass sie für den Werth der Männer, welche sich dem Berufe des Richters oder Sachwalters widmen, durch die Erschwerung des Erfolgs eine eigenthümliche Bürgschaft leistet, endlich, dass sie Zeit und Kosten erspart.

Aus den Deutschen Gerichten ist das öffentliche und mündliche Verfahren durch die fremden Rechte verdrängt worden. 62) Ein verdächtiger Ursprung des jetzt in Deutschland üblichen Rechtsganges! Aber herkömmliche Formen verlässt man eben so ungern und schwer, als eine Stätte, die man lange bewohnte.

61) Ich will diesen Grund (den Hauptgrund) nicht weiter ausführen, da er schon von Andern zur Genüge erläutert worden ist. In das günstigste Licht stellt man diesen Grund, wenn man bey dem schriftlichen Verfahren voraussetzt, dass das Gericht auf den Vortrag eines seiner Mitglieder entscheide. Ich darf hinzusetzen, dass ich aus eigener Erfahrung über die Vorzüge des mündlichen Verfahrens urtheilen kann.

62) J. N. Bischoffs Lehrbuch des teutschen Canzleystyls etc. Helmst. 1795. Einleit. 1ter Abschnitt.

Digitized by Google

56.) Für das gesamte Reich besteht ein Oberhof, (ein Kassationsgerichtshof,) bey welchem gegen ein jedes Urtheil der letzten Instanz die Nichtigkeitsklage in so fern erhoben werden kann, als das Urtheil, entweder seinem Inhalte nach, oder in Beziehung auf die Förmlichkeiten des gerichtlichen Verfahrens, mit den Gesetzen in Widerspruch steht. — Wegen der Organisation und der Amtsgewalt dieses Gerichts, einer Behörde, die für die Zweckmäfsigkeit, auch in gröfseren Reichen, für die Einheit der Gerechtigkeitspflege von entscheidender Wichtigkeit ist, beziehe ich mich auf die Verfassung des Französischen Reichs. [63])

57.) Bey einem jeden Gerichte besteht eine Anwaltschaft der Krone, von welcher die Regierung, in so fern sie entweder als Parthey, oder als Obervormünderinn, [64]) oder überhaupt we-

---

63) Merlin répert. de jurispr. m. cassation und cour de cassation. Exposition de l'esprit des lois concernant la cassation en matière civile. Par Lavaux. Par. 1809. & Magazin für das Civil- und Kriminalrecht des Kayserreiches Frankr. I. Hft. (Hamb. 1812.) S. 129. — Es versteht sich übrigens von selbst, dafs ich den Französischen Kassationshof nicht unbedingt als Muster aufstellen wollte, z. B. nicht in so fern, als er in keinem Falle, was unter den Partheyen Rechtens seyn solle, ausspricht.

64) Vgl. den Code de proc. civ. Art. 83.

Digitized by Google

gen der Vollziehung der Gesetze bey der Gerechtigkeitspflege betheiliget ist, bey den Gerichten vertreten wird. Der Kronanwalt wird von dem Könige bis auf Widerruf ernennt. — Nach dem altdeutschen Rechte wurden Rechtsverletzungen mit einer Geldstrafe gebüfst. Einen Theil der Strafe erhielt der in seinem Rechte Beeinträchtigte, einen andern die Gemeinde oder der König. Der König bestellte zur Herbeytreibung des ihm von diesen Strafen gebührenden Theiles bey einem jeden Gerichte einen Anwalt. [65] Dieses schon den Reichen der Deutschen geschichtlicher Urzeit bekannte Amt hatte bey den verschiedenen Völkern Deutschen Ursprunges sehr verschiedene Schicksale. Die vollständigste und zweckmäfsigste Ausbildung hat es wohl in Frankreich erhalten. Nach dem Französischen Rechte ist die Kronanwaltschaft eine Stelle, welche die Rechte und Ansprüche der Regierung in Beziehung auf die Gerechtigkeitspflege, unbeschadet der Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt, wahrnimmt. [66]

---

65) Stirnhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto. I, 5.

66) Merlin répert. de jurispr. m. Ministère public. Ueber-

Digitized by Google

58.) Dem Stande der Sachwalter und dem der Anwalte ist eine Einrichtung zu geben, welche für die Zweckmäßigkeit des einen und des andern Standes möglichst Gewähr leistet. — Die Sachwalter, obwohl unmittelbar nur zum Dienste der Partheyen bestimmt, sind dennoch ein eben so eigenthümliches, als ausgezeichnetes Glied in der Kette der Staatsdiener. Indem sie einem Jeden, der sich in seinen Rechten für beeinträchtiget hält, den Vortheil einer vollständigen und kunstgerechten Vertheidigung und so einen Ersatz für das Kriegsrecht des Naturstandes gewähren, versichert sich die Regierung des Gehorsams der Unterthanen. Indem sie die Rechte der Partheyen einseitig und als Streitgenossen vertheidigen, setzen sie die Gerichte in den Stand, die Sache allseitig zu erwägen und unpartheyisch zu entscheiden. Sie sind eine bewaffnete Macht, welche der Fürst gegen sich selbst aufstellen muss, damit er die seinige nicht mifsbrauche. Auf einer niederern Stufe stehn die Anwalte; ihre Arbeit ist mehr Hand-

---

das Amt der Staatsanwalte. Von B. W. Pfeiffer. In der jurist. Bibl. (Kassel, 1811. 8.) I, 1. Traité sur le ministère public et ses fonctions dans les affaires civ. crim. et de simple police. Par Schenk. Par. II. Vol. 1813. 8.

Digitized by Google

arbeit. Jedoch ist der Staat bey der Treue und Emsigkeit, mit welcher sie ihres Berufes warten, nicht weniger betheiliget. 67) — Die Sachwalter, obwohl Staatsdiener, müssen dennoch von dem Staate möglichst unabhängig seyn, wenn sie ihrem Berufe Genüge leisten sollen. Daher ist es bedenklich, der Regierung die Beförderung zur Sachwaltschaft zu überlassen. Vielmehr ermächtige man alle die, welche auf einer Hochschule den Grad eines Doktors der Rechte nach einer öffentlichen Prüfung erhalten haben, zur Ausübung dieses Berufs. Auch die Einrichtung, welche einst in Frankreich bestand, dass die Sachwalter eines und desselben Gerichtshofes eine Brüderschaft bildeten, welche nur die erprüften und bewährten Mitglieder des Standes aufnahm und duldete, verdient eine ehrenvolle Erwähnung. Eine weitere Bedingung der Selbstständigkeit dieses Standes ist die, dass er auf ein reichliches Auskommen rechnen könne; und diese Bedingung ist um so wesentlicher, je weniger es räthlich seyn würde, ihm eine sichere Aussicht auf Beförderung zu

67) Daher sollten wohl beyde Eigenschaften, die eines Sachwalters und die eines Anwaltes, nicht dergestalt mit einander vereiniget seyn, dass die eine nicht ohne die andere zu erlangen wäre.

Digitized by Google

andern Stellen zu eröffnen. Uebrigens sorge man nur durch diese und ähnliche Mittel für die Selbstständigkeit des Standes, und man kann, unter der Voraussetzung, dafs das gerichtliche Verfahren mündlich und öffentlich ist, [68]) gewifs seyn, dafs die Sachwalter der Würde ihres Berufs von selbst eingedenk seyn werden. — Aehnliche Vorschläge lassen sich für die Zwecklichkeit des Standes der Anwälte aufstellen. [69])

59.) Die gerichtliche Polizey ist nicht den Gerichten, sondern besondern Beamten anzuvertraun. [70]) — Die gerichtliche Polizey ist der Staatsschutz, in wie fern er unmittelbar auf den Zweck der Gerechtigkeitspflege gerichtet ist. In Beziehung auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege hat dieser Schutz die Bürger in den Stand zu setzen, ihre Rechte durch die Gerichte geltend zu machen, mithin

---

68) Wie hoch stehen in England, in Frankreich die Sachwalter, wie niedrig in Deutschland! Ein Grund mehr für das mündliche und öffentliche Verfahren!

69) Vgl. über den vorliegenden Satz überhaupt: Merlin répert. de jurispr. m. Avocat. Avoué. Chambre des avoués.

70) Die Benennung: Gerichtliche Polizey, ist aus der Französischen staatsrechtlichen Sprache entlehnt. (Police judiciaire.) In Deutschland nennt man die gerichtliche Polizey, in wie fern sie sich auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege bezieht, jurisdictio voluntaria, weil sie in den meisten Fällen von den Gerichten gehandhabt wird.

Digitized by Google

z. B. ihre Rechtsgeschäfte mit der erforderlichen Festigkeit und Bestimmtheit abzuschliefsen. In Beziehung auf die Strafgerechtigkeitspflege hat er die Gerichte in den Stand zu setzen, gegen die Verbrecher im Wege Rechtens zu verfahren; er hat also in dieser Beziehung den begangenen Verbrechen nachzuspühren, den Thatbestand derselben auszumitteln, die Thäter zu entdecken und in den geeigneten Fällen zur Haft zu bringen, die Beweise zur Begründung einer Anklage zu sammeln. — Die gerichtliche Polizey und die Gerichtsbarkeit sind von einander zu trennen, weil sie ihren Gegenständen nach verschiedenartige Aemter sind; weil die Gerichte Richter und Parthey zugleich seyn würden, wenn sie, zur Entscheidung über die Rechtmäfsigkeit der Handlungen der gerichtlichen Polizey berufen, dennoch als Beamte der gerichtlichen Polizey diese Handlungen, z. B. die Verhaftung eines Angeschuldigten[71]) zu vertreten hätten; weil zu befürchten ist, dafs das eine oder das andere Geschäft nur als eine Nebensache behandelt werden wird, wenn beyde denselben Behörden anvertraut sind. — Ich kann nicht auf die Art eingehn, wie der auf-

71) Ohne die Sonderung der gerichtlichen Polizey von der Gerichtsbarkeit dürfte ein Habeas-corpus-Gesetz kaum vollziehbar seyn.

Digitized by Google

gestellte Grundsatz in Ausführung zu setzen ist, so sehr auch dieser Gegenstand, z. B. die zweckmäfsige Einrichtung der Staatsschreiberey, (des Notariates,) die sorgfältigste Berücksichtigung verdient. 72)

60. Ein schiedsrichterlicher Spruch hat dieselbe Rechtskraft, wie ein gerichtliches Urtheil der letzten Gerichtsstufe. — Ein jeder bürgerlicher Rechtsstreit ist ein öffentliches Unglück. Denn er ist ein Bürgerkrieg. Ein jedes Mittel, den Streit zu verhindern, oder abzukürzen, oder auszutragen, also z. B. die Entscheidung des Streites durch Schiedsrichter, ist ein Gewinn für den Staat. Vielleicht sollte das Gesetz die Staatsschreiber anweisen, den Partheyen, die vor ihnen einen Vertrag eingiengen, die Frage vorzulegen, ob sie sich für die wegen dieses Vertrages etwa entstehenden Streitigkeiten in voraus einem schiedsrichterlichen Ausspruche unterwerfen wollten?

72) Besonders beachtungswerth ist die Französische Notariatsverfassung. S. die von dem Franz. Notariate in meinem Handbuche des Franz. Civilrechts. I. Bd. (Heidelb. 2te Aufl. 1811. 8.) Einleit. §. 7. a. Schriftsteller und: Code notarial ou recueil chronologique des lois etc. concernant le notariat. Par. 1811. ff. 8. Das Deutsche Notariat, obwohl desselben Ursprungs, wie das Französische, hatte als ein kayserliches Amt an der landesherrlichen Gewalt einen zu mächtigen Feind, als dafs es sich zur Bedeutung des Französischen hätte erheben können. Vgl. Runde's Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. I. S. 245. ff.

Digitized by Google

61.) In einer jeden bürgerlichen Rechtssache, die einen Vergleich zuläfst, ist von einer besondern Behörde, einem Mittelsmanne, die Güte zu versuchen, ehe die Sache an das Gericht gebracht werden kann. Dieser Mittelsmann wird von den Staatsbürgern des Bezirks, für welchen er bestellt ist, auf eine gewisse Anzahl Jahre gewählt. Der abgehende Mittelsmann ist wieder erwählbar. 73) — Man klagt nicht selten da, wo eine solche Behörde besteht, dafs sie nicht so ganz den von ihr gehegten Erwartungen entspreche. Vielleicht, dafs folgende Vorschläge zur Milderung dieser Klage beytragen könnten: a) Man sollte den öffentlichen Mittelsmännern überall kein anderes Amtsgeschäft, als das der Vermittelung, übertragen. In Frankreich sind sie zugleich Richter in gewissen bürgerlichen Rechtssachen und über geringere Vergehungen. 74) Am we-

73) Vgl. S. 33 und 35. Jedoch dürften die Bedingungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit, von welchen in diesen Sätzen die Rede war, in dem vorliegenden Falle zu ermäfsigen seyn.

74) Der Französische Nahme: Juge de paix, ist von der Englischen Verfassung entlehnt. In England sind jedoch die Friedensrichter überall nicht Mittelsmänner, sondern, ihrer Hauptbestimmung nach, Polizeybeamte, bestellt den Frieden des Königs aufrecht zu erhalten. Vgl. De la compétence des juges de paix. Par Henrion de Pansey. Par. III. Ed 1813. 8.

Digitized by Google

nigsten ist die Strafgerechtigkeitspflege mit dem Berufe eines Mittelsmannes vereinbar. b) Für einen jeden Bezirk sollten zwey oder mehrere Mittelsmänner gewählt werden, so dafs es dem Kläger freystände, sich an den einen oder an den andern wegen der Vermittlung eines Vergleichs zu wenden. c) Man sollte alljährlich eine Liste von den Rechtshändeln, welche ein jeder einzelne Friedensrichter verglichen und nicht verglichen hätte, durch den Druck bekannt machen. Grofse Männer wetteifern mit sich selbst. Aber Seelengröfse ist nicht das gemeine Loos der Menschen.

62.) Mit Bewilligung des Gegentheiles kann eine jede Klage sofort von dem befugten Gerichte der letzten Instanz erhoben, ein jedes Rechtsmittel unmittelbar an dieses Gericht gerichtet werden. 75)

63.) Andere Gerichte sind für die schwereren, andere für die leichteren Vergehungen zu bestellen, — so dafs schon die Gerichtsverfassung die schwereren Un-

---

75) Eine ähnliche Vorschrift ist in der Herzogl. Sächsischen Oberappellationsgerichtsordnung enthalten. Das Englische Recht erreicht denselben Zweck auf einem andern Wege. (Durch gewisse fictiones juris.) Blackstone III, 4.

Digitized by Google

thaten als solche bezeichne. Von Rechtswegen sollte sowohl bey der einen als bey der andern Art der Gerichte das Urtheil über die Thatsache durch Geschworne gefunden werden. 76)

64.) Die Gerichte der einen und der andern Art können nicht im Wege der Untersuchung, sondern nur auf eine von dem Kronanwalte angestellte Anklage verfahren. 77) — Das Untersuchungsverfahren — die Deutschen verdanken diesen Rechtsgang der katholischen Kirche — ist eine Ungerechtigkeit. Denn nach demselben ist der Richter zugleich Ankläger. Mögen die Gesetze den untersuchenden Richter auch noch so nachdrücklich bedeuten, dafs er auf den Entschuldigungsbeweis dieselbe Sorgfalt zu verwenden habe, wie auf den Beschuldigungsbeweis; er müfste mehr als Mensch seyn, wenn ihn nicht die Beschuldigung, welche die Veranlassung zu seinem Verfahren ist, zu einem Vorurtheile gegen den Angeschuldigten verleiten sollte. — Schon die

76) Das Französische Recht hat alle geringere Vergehungen dem Urtheile durch Geschworne entzogen; das Englische nur gewisse nahmentlich bestimmte Arten von Vergehungen. Blackstone IV, 19. 20.

77) Hiermit wird nicht behauptet, daß der Kronanwalt ein jedes Vergehn, wenn es auch nicht von dem beeinträchtigten Theile gerügt wird, verfolgen könne.

Digitized by Google

Nothwendigkeit, sich gegen eine Anklage vertheidigen zu müssen, nähert sich einer Strafe. Nach dem Englischen Rechte entscheidet daher eine Geschworenschaft zuförderst über die Frage: Ob gegen einen Angeschuldigten eine Anklage stattfinde, oder nicht?

65.) Verschärfte Todesstrafen, beschimpfende Strafen, Leibesstrafen, (körperliche Züchtigungen, verstümmelnde und verunstaltende Strafen,) und die Einziehung des Vermögens sind unzulässige Strafarten. — Die ersteren drey Strafarten sind unzulässig, weil sie die Menschheit in dem Verbrechen entehren, weil sie das Gefühl für Menschenwürde in dem Volke tödten, ohne welches doch am allerwenigsten eine auf dieser Würde ruhende Verfassung gedeihn kann. Die Einziehung des Vermögens ist unzulässig, weil sie zugleich Unschuldige trifft.

66.) Der Richter darf nur in so fern eine Strafe zuerkennen, als die Gesetze ihrem Wortverstande nach das Erkenntniss rechtfertigen. — In bürgerlichen Rechtssachen muss der Richter auf eine jede Rechtsfrage, die Gesetze mögen reden oder schweigen, eine Antwort ertheilen. Sonst würde er die Partheyen zur Selbsthülfe ermächtigen.

Digitized by Google

liegen. 78) Aber eine Anklage, welche sich nicht auf ein ausdrückliches Strafgesetz gründet, ist eine Selbsthülfe, welcher sich die Regierung schuldig macht.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den örtlichen Verwaltungsbehörden.

671) Durch die Gemeindeverfassung ist den einzelnen Gemeinden die Selbstständigkeit zuzusichern, welche nur immer mit der Einheit und dem Wohle des gesamten Staates vereinbar ist. Das Vermögen der Gemeinden steht unter dem Schutze der Verfassung. — Die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden ist überhaupt eine der dringendsten Aufgaben, welche eine jede auf das öffentliche Beste berechnete Verfassung zu lösen hat. Denn das Wohl und Wehe der Menschen hängt vor allen Dingen von dem Verhältnisse ab, in welchem sie zu ihren Nachbarn und Umgebungen stehn; von den Vortheilen oder Nachtheilen, welche mit dem Aufenthalte an einem bestimmten Orte verbunden sind;

78) Code civil des Français. Art. 4.

Digitized by Google

sind die Vorsorge für die örtlichen Bedürfnisse und Vortheile der Bürger kann Niemanden besser, als den Mitgliedern einer jeden einzelnen Gemeinde selbst, d. h. als denen übertragen werden, welchen diese Bedürfnisse und Vortheile am genauesten bekannt, am angelegentlichsten empfohlen sind. Aber die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist noch aus besonderen Gründen bey der Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden betheiliget. Nur da kann der einherrschaftliche Freystaat gedeihn, wo die Gemeindeverfassung die Menschen schon für das öffentliche Leben bildet; wo sie dem Hange der Regierung, Alles in Allem zu seyn, (einem Hange, welcher in einer jeden Regierung liegt,) einen Damm entgegenstellt; wo sie die Bürger in den Stand setzt, vereint das Recht der Bittschriften desto nachdrücklicher auszuüben. Wenn zur Mäßigung der Einherrschaft überhaupt gewisse selbstständige Körperschaften erfordert werden, welche der Macht der Regierung das Gleichgewicht halten, 79) so ist die Selbstständigkeit der örtlichen Gemeinden, der einzigen selbstständigen Körperschaften, welche mit dem Wesen des einherrschaftlichen Freystaates vereinbar sind, eine wesentliche Be-

79) Montesquieu: Esprit des lois. II, 4.

Digitized by Google

dingung der durch eine Volksvertretung gemäßigten Einherrschaft. Wenn ein Bundesstaat seine unbestreitbaren Vorzüge vor einem einfachen Staate hat, so lassen sich diese Vorzüge, und vielleicht ohne die sonst mit einem Bundesstaate verbundenen Nachtheile, durch die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden der durch eine Volksvertretung gemäßigten Einherrschaft zusichern. — Ueber die Art, wie die Gemeindeverfassung in Gemäßheit des aufgestellten Grundsatzes einzurichten ist, hier nur folgende zwey Bemerkungen. [80]) Erstens: Wenn in irgend einem Falle die besondern gesellschaftlichen und örtlichen Verhältnisse der Bürger zu berücksichtigen sind, so ist es in dem vorliegenden. Die Natur liebt Mannigfaltigkeit in den einzelnen Wesen, ungeachtet der Einfachheit ihrer allgemeinen Gesetze. Wenn sich in einem Staate die Gemeindeverfassung hier so, dort anders ausgebildet hat,

80) Vgl. Die allgemeine Städte-Ordnung für die Preußische Monarchie etc. Von E. W. Schmalen. Elberfeld. 1816. 8. Ideen über Gemeindeordnungen, gewidmet der zweyten Kammer der Stände-Versammlung im GH. Baden von einem Mitgliede derselben. Karlsr. 1819. 8. Die Deutsche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung in einem Umrisse. Von W. Pagenstecher. Darmst. 1819. 8. Plan d'administrations municipales. In den Oeuvres de Turgot. Te. VII. Par. 1809. 8. Apperçus historiques sur les communes dans leurs rapports avec la liberté et l'égalité politiques. Par J. M. Beston. Par. 1818. 8.

Digitized by Google

so hüthe man sich, diese Verschiedenheiten unter dem Vorwande zu erzielender Einheit zu zerstören, anstatt nur im Einzelnen zu verbessern, wo und wie es noth ist. Ist es Bedürfniss, eine allgemeine Gemeindeordnung zu bekräftigen, so enthalte das Gesetz nur die allgemeinen Züge, und überlasse es einer jeden Gemeinde, das Besondere nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen festzusetzen. Zweytens: Nicht ohne Grund ist die Klage, dass, wenn die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig verwalten, der besondere Vortheil einiger weniger Gemeindeglieder, der angesehenern und reichern, nur zu leicht den Ausschlag giebt. Vielleicht kann man jedoch dieser Gefahr, (sie ist desto grösser, je kleiner die Gemeinde ist,) dadurch begegnen, dass bey einer jeden Gemeinde ein Anwalt der Krone angestellt wird.

68.) Ueber eine jede der übrigen Abtheilungen des Staatsgebiethes ist ein *einzelner* Verwaltungsbeamte von der Krone zu bestellen. — Man muss bey der Erörterung der Streitfrage: Ob Verwaltungsgeschäfte besser einem einzelnen Beamten oder einer Gesamtheit anvertraut werden? zuförderst von der Voraussetzung ausgehn, dass die Verwaltung streng von der Gerechtigkeitspflege gesondert

Digitized by Google

bei. Wenn in den Deutschen Staaten die für die Verwaltung bestellten Behörden, (z. B. die landesfürstlichen Kammern,) zugleich in gewissen Rechtssachen entscheiden, so sind diese Behörden billig auch ihrer Verfassung nach den Gerichten gleichzustellen. Sodann aber ist zu unterscheiden, was an sich und was beziehungsweise das Beste ist? An sich ist es das Zweckmäfsigste, Verwaltungsgeschäfte durch einzelne Beamte besorgen zu lassen. Denn Einheit der Ansichten und Mafsregeln, Schnelligkeit in der Ausführung, Nachdruck in der Vollziehung, also alles das, wodurch sich eine gute Verwaltung auszeichnet, kann man weit eher von einem einzelnen Menschen, als von einer Gesamtheit erwarten. Auch lastet die Verantwortlichkeit schwerer auf einem einzelnen Beamten, als auf einer gesamtheitlichen Behörde; und je weniger Verwaltungsbeamte an Formen gebunden sind, je seltner die Fälle sind, dafs ihr Einschreiten durch einen Einspruch gehemmt werden kann, desto wesentlicher ist es, die Verantwortlichkeit dieser Beamten möglichst zu verstärken. Dagegen ist in Beziehung auf die Verfassung überhaupt bald die eine, bald die andere Verwaltungsart die verzüglichere. In einer Einherrschaft z. B., in welcher die Macht des Fürsten nicht durch Stände oder Volksabgeordnete be-

Digitized by Google

schränkt ist, sind gesamtheitliche Verwaltungsbehörden ein Damm gegen die Launen oder Machtsprüche des Herrschers. Die Deutschen Kammern und Regierungen waren nicht selten wahre Vertreter der Volksrechte. Aber in dem einherrschaftlichen Freystaate ist es bedenklich, der ohnehin in ihrem Gange gehemmten Regierung neue Fesseln anzulegen; am bedenklichsten dann, wenn das Staatsgebieth von einem bedeutenden Umfange ist. Und wenn schon, unter einer jeden Voraussetzung, mehr von einem einzelnen Beamten, als von einer Gesamtheit, eine willkührliche Handlungsweise zu befürchten ist, so enthält doch die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates, z. B. in der Freyheit der Presse, besondere Schutzmittel gegen dieses Uebel. — Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Verfassung dem allgemeinen Verwaltungsbeamten eines Bezirks nach Befinden theils noch andere Beamten für einzelne Zweige der Staatsverwaltung unterordnen, theils eine berathende Behörde beygesellen kann.

69.) Die Staatsbürger eines und desselben Kreises wählen eine Anzahl Abgeordnete, welche zusammen den Kreisrath bilden. Dieser Kreisrath versammelt sich alljährlich und so oft ihn die Regierung zusammenberuft,

Digitized by Google

um theils über den Zustand und die Bedürfnisse des Kreises einen Bericht an die Regierung abzufassen, theils die Fragen, welche ihm die Regierung über diese Gegenstände vorlegt, zu beantworten. — Eine Behörde dieser Art wird man unter irgend einer Benennung und Gestalt so ziemlich in allen wohlgeordneten und gröfseren Reichen finden.[81]) Sie ist ein dringendes Bedürfnifs, damit nicht das besondere Leben in dem allgemeinen erstarre, damit nicht das besondere Recht dem allgemeinen herrisch geopfert werde, mit einem Worte, damit die Verfassung ein wahrhaft organisches Ganze sey. Nach Zeit und Umständen kann übrigens die Bestallung dieser Behörde noch weiter ausgedehnt werden.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von der bewaffneten Macht.[82])

70.) Kriegsdienstpflichtig sind die sämtlichen Bürger, die ihrem Alter

81) Ich nenne als Beyspiele, the general quarter sessions (in England,) le conseil général de départemens (in Frankreich,) die Provinzialstände.

82) Ueber stehende Heere und Nationalmiliz. Von Karl von

Digitized by Google

und ihrer Beschaffenheit nach zu Kriegsdiensten tauglich sind. Wenn nicht alle zugleich oder in derselben Maasse zur Leistung dieser Dienste aufgerufen werden, entscheidet beziehungsweise das Alter und das Loos. — In Beziehung auf die Europäischen Staaten ist es eine ziemlich müssige Frage: Ob das Gesetz die allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit aussprechen habe oder nicht? Die Kriegsverfassung dieser Staaten steht so wesentlich unter dem Gesetze der Wechselwirkung, dass, wenn einer derselben eine Neuerung bey sich einführt, durch welche er seine Kriegsmacht bedeutend steigert, die übrigen dem Beyspiele zu folgen genöthiget sind. Das Französische Konskriptionsgesetz, obwohl die Geburth der Revolution, hat dennoch in so vielen Europäischen Staaten freywillige oder unfreywillige Nachahmung gefunden. Jedoch auch an sich dürfte das Gesetz der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit vor einer jeden andern Wer-

---

Rotteck. Freyb. 1814. 8. Die Wehr- und Schirmanstalt. Von Teutwart Schmitson. Lpz. 1816. Desselben Vfs. Grundriss einer Wehranstalt des Deutschen Bundes. Lpz. 1817. Teutschland und die Revolution. Von J. Görres. Coblenz. 1819. 8. S. 165 ff. De la nature et de l'organisation de la force armée qui convient à un gouvernement représentatif. Par Tarayre. Par. 1817. 8. Constitution militaire des peuples civilisés. Par M. de Montigny. Par. 1819. 8.

Digitized by Google

bungsart (die freywillige Werbung ausgenommen,) den Vorzug verdienen. Denn muſs man nicht zu schreyenden Ungerechtigkeiten seine Zuflucht nehmen, um dem Drucke dieses Gesetzes auszuweichen? Es ist wahr, unverantwortlicher Mißbrauch ist von diesem Gesetze gemacht worden. Aber der Mißbrauch, der von einer Sache gemacht werden kann, ist zugleich der Maſsstab der Vortheile, die sie bey einem erlaubten Gebrauche gewährt.

71.) Die bewaffnete Macht besteht aus der Landwehr und dem stehenden Heere. — Ich spreche hier nicht von den Vortheilen, welche eine Landwehr als ein Mittel, den Staatsaufwand zu mäſsigen, oder als eine Gewährleistung für die friedlichen Gesinnungen der Regierung, vielleicht auch als ein eigenthümlicher Bestandtheil des Heeres und nach den Grundsätzen der Kriegskunst, dem Staate verheiſst. Für die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ist es von entscheidender Wichtigkeit, daſs neben dem stehenden Heere eine Landwehr bestehe. Denn, wenn schon, wie die wirthschaftlichen Verhältnisse der Europäischen Staaten dermalen beschaffen sind, der einherrschaftliche Freystaat auch unter der Voraussetzung bestehn kann, daſs die Vertheidigung des Landes nur

Digitized by Google

einem stehenden Heere anvertraut ist, so kann doch ein Volk, dem diese Verfassung geworden ist, auch jetzt noch des Gedeihens derselben desto versicherter seyn, je mehr die Vertheidigung des Landes eine gemeine Last ist. In dem Kampfe gegen den auswärtigen Feind erstarkt der Bürger zu demjenigen Stolze und Muthe, dessen er zur Bewahrung seiner Rechte gegen den innern Feind bedarf. Eine Bürgerpflicht, die Allen obliegt, begründet, wenn sie nur von Einigen erfüllt wird, einen nicht unbilligen Anspruch auf Vorrechte, und einen um so billigern, je heiliger die Pflicht, je gefahrvoller die Erfüllung derselben ist. Je schärfer das Heer von dem Volke gesondert ist, desto mehr muss der Stolz des Kriegers dem friedlichen Bürger den Genuss der gesetzmässigen Freyheit verkümmern.

72.) Die bewaffnete Macht steht nun, was die Vergehungen gegen die Kriegsgesetze betrifft, unter besondern und eigenthümlichen Gerichten. — Damit sie nicht, im Gefühle ihrer Kraft, des Verhältnisses vergesse, in welchem sie zu dem Volke, als ein Theil desselben, zu der Verfassung, als die Schutzwehr der öffentlichen Freiheit, stehn soll. In den meisten Staaten Deut-

Digitized by Google

schen Ursprungs ist das stehende Heer auch jetzt noch ein fremdartiger Körper. Es war einst der Vortheil der Fürsten, das stehende Heer, als einen Staat im Staate, von dem Volke zu sondern. Anders ist die Lage der Dinge in dem einherrschaftlichen Freystaate. Aber ein Fehler läfst sich leichter vermeiden, als wieder gut machen.

73.) Die bewaffnete Macht ist, ihrem Wesen nach gehorchend. — Sie darf z. B. nicht über Gegenstände, welche die Verfassung betreffen, berathschlagen, oder Beschlüsse fassen; sie hat sich mit einem Worte streng und allein auf die Vollziehung ihres Berufs zu beschränken. Möfste der Staat sich von der bewaffneten Macht Gesetze vorschreiben lassen, (und schon der Wunsch eines Gewaltigen ist ein Gebeth,) so würde das Mittel an die Stelle des Zwecks, die Faust an die Stelle der Gerechtigkeit treten.

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der einzelnen Bürger.

74.) Ein jeder Bürger ist berechtiget, das Staatsgebieth willkührlich zu

Digitized by Google

verlassen und sein Vermögen aus dem Lande zu ziehn, ohne dafs er deshalb irgend eine Abgabe zu entrichten hat. — Die Freyheit der Auswanderung ist eben sowohl ein Anliegen der Regierung, als das Recht der einzelnen Bürger. Da, wo diese Freyheit ungekränkt besteht, kann die Regierung den einzelnen Unterthanen, die mit der Verfassung oder Verwaltung des Staates unzufrieden sind, die Frage entgegenhalten, warum sie nicht einem andern, ihren Wünschen mehr entsprechenden Staatsvereine beytreten? In dem entgegengesetzten Falle ist das Staatsgebieth ein grofses Gefängnifs; auch dann, wenn man gegen eine Abgabe die Erlaubnifs zur Auswanderung erhalten, d. h. sich mit Geld von der Gefangenschaft befreyn kann. Und kann und soll ein lebender Körper, das Volk, die ihm abgestorbenen Glieder halten und fesseln? — Jedoch kann von den Auswanderern billig gefordert werden, dafs sie zuförderst den Verbindlichkeiten genügen, welche sie gegen den Staat oder gegen dessen Unterthanen eingegangen sind. Nur sind unter diesem Satze nicht diejenigen Verbindlichkeiten begriffen, welche schlechthin auf der Voraussetzung beruhn, dafs der Verpflichtete ein Mitglied des Staates ist, also z. B. nicht die Kriegs-

Digitized by Google

dienstpflichtigkeit. [83]) Sonst müsste sich auch ein unbedingtes Auswanderungsverbot rechtfertigen lassen.

75.) Die Druckerpresse ist frey, mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit der Schriftsteller und Verleger, wenn der Inhalt der Druckschrift ein Vergehn ist. Ueber Vergehungen dieser Art urtheilt eine Geschwornenschaft. [84])

Man muss, — wenigstens in einem jeden Staate, dessen Gebieth sich jenseits der Mauern einer Stadt erstreckt, — entweder auf den einherrschaftlichen Freystaat überhaupt verzichten, oder die Freyheit der Presse zu einem

---

83) Selbst den Strafen gegen Ausreisser sieht man es an, dass sie auf dem Kriegsrechte, d. h. auf einem Nothrechte beruhn.

84) Vgl. über diesen vielseitigen und vielbesprochenen Gegenstand: Roch's Materialien zu einer Geschichte des Buchhandels. Lpz. 1795. 8. A treatise on the Offence of Libel. By J. George. Lond. 1814. 8. The law of libel etc. By Th. L. Holt. Lond. 1816. 8. De la législation Anglaise sur le libelle, la presse et les journaux. By Montrésan. Par. 1814. 8. Entwurf zur Leitung und Darstellung der Englischen Gesetzgebung über die Preisfreyheit. Von Krug. Lpz. 1818. 8. Entwurf zu einer allgemeinen Gesetzgebung über die Preisfreyheit in Deutschland. Von Krug. Lpz. 1816. 8. L. Hoffmann's Censur- und Preis-Freyheit. 1. Theil. Auch unter dem Titel: Geschichte der Büchercensur. Berl. 1818. 8. Du jury et de la presse. Par Richard d'Allauch. Par. 1819. 8. De la liberté de la presse. Par l'abbé Jarry. Ebendaselbst. J. Die Verhandlungen des Französischen Reichstages über die Preisfreyheit v. J. 1814 und 1819. Das in der 51sten Sitzung des J. 1818 dem Deutschen Bundestage abgestattete Gutachten über Preisfreyheit.

Digitized by Google

Grundgesetze desselben machen. Denn die eigenthümliche rechtliche Bedeutung jener Verfassung ist die, dafs das unmittelbare Stimmrecht des Volks durch ein mittelbares ersetzt, der Wille des Volks durch die Beschlüsse der Volksabgeordneten ausgesprochen werde. Damit nun der Buchstabe dem Geiste, die Wirklichkeit der Idee entspreche, wird erstens erfordert, dafs es überhaupt eine öffentliche Meinung gebe, d. h. eine Meinung, in welcher die Mehrheit des Volks selbstständig und offenkundig übereinstimmt; zweytens, dafs sich die Volksabgeordneten von dieser Meinung leicht und vollständig unterrichten können; drittens, dafs das Volk den Reichstagsverhandlungen Schritt vor Schritt zu folgen, und viertens die Meinungen seiner Abgeordneten vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehn im Stande sey. Diese Forderungen aber können samt und sonders (wenigstens in einem jeden gröfseren Staate,) nur dadurch befriediget werden, dafs die Presse das Mittel des geistigen Verkehres und der Gebrauch dieses Mittels von der Regierung unabhängig ist. Auch die Bedeutung hat die Presse und die Freyheit der Presse für den einherrschaftlichen Freystaat, dafs sie die vollkommensten, ja bedingungsweise die einzigen Mittel sind, die öffentliche Meinung, un-

Digitized by Google

beschadet ihrer Selbstständigkeit, aufzuklären, und so die Meinung der besseren zur geltenden zu erheben. Mit einem Worte, die Preſsfreyheit steht zu dem einherrschaftlichen Freystaate in demselben Verhältnisse, wie der Pflegvater zu dem Pflegkinde. 85)

Vielleicht hat man überhaupt die Gefahren der Preſsfreyheit für den Staat zu hoch angeschlagen. Der Zorn verraucht, wenn er sich aussprechen kann; Gewitter ohne Regen sind die schwersten. Die Regierung kann keinen thätigern, keinen unbestechlichern Kundschafter haben, als die freye Presse. Auf jeden Fall dürfte die Freyheit der Presse keiner andern Verfassung so wenig gefährlich seyn, als dem einherrschaftlichen Freystaate. Hier, wo das Volk eine Stimme bey der Gesetzgebung hat, darf ein Jeder die Hoffnung nähren, seine Meinung, wenn sie anders die bessere ist oder wenn er sie als die bessere darzustellen vermag, im Wege der Güte durchzusetzen; er hat nicht gegen die Macht, sondern gegen Meinungen zu kämpfen, und Eigenliebe läſst ihn nicht so leicht an dem Siege verzweifeln. Das Volk, Zuschauer eines ewigen Kampfes zwischen

85) In Griechenland, in Italien gab es Freystaaten, weil das Leben in der eigentlichen Bedeutung öffentlich war und öffentlich seyn konnte. Die Presse und die Preſsfreyheit machen das Leben öffentlich.

Digitized by Google

entgegengesetzten Meinungen, wird gegen die Meinungen neuerungssüchtiger Menschen (wie der Spanier gegen die Schrecken des Stiergefechtes) gleichsam abgehärtet. — Jedoch wäre die Gefahr auch noch so grofs, vorbeugen läfst sich ihr nicht, man mufs ihr, um den einherrschaftlichen Freysthat zu retten, muthig unter das Gesicht treten. Eine Censur (eine Gerichtsbarkeit über das Befugniss, Schriften durch den Druck bekannt zu machen,) entmündiget das Volk; sie räumt einer besondern Meinung *die* Herrschaft ein, welche nur der gemeinen Meinung gebührt. Man darf lächeln, wenn ein Censurgesetz wegen der Achtung gepriesen wird, die es für die Freyheit des geistigen Verkehres an den Tag lege. Die Aufgabe, ein Censurgesetz zu entwerfen, welches die Freyheit der Presse nur auf ihre rechtlichen Bedingungen beschränkte, ist ihrem Wesen nach unauflösbar. Denn so gewifs das Urtheil über die Gefährlichkeit einer Schrift eine Wahrscheinlichkeitsrechnung ist, so gewifs mufs ein jedes Censurgesetz einer jeden Ausdehnung empfänglich seyn, welche man ihm nur geben will. Das einsige, was sich unter der Voraussetzung einer Censur zum Besten des geistigen Verkehres thun läfst, besteht darinne, dafs man die Censur verständigen und unabhängigen

Digitized by Google

gen Männern anvertraut. — Auch in der Beziehung ist kein Mittelweg möglich, dafs man nur die Schriften eines gewissen Faches (z. B. nur die, welche auswärtige Mächte oder die auswärtigen Verhältnisse des Staates betreffen,) oder nur die Schriften von einer gewissen äufseren Beschaffenheit, (z. B. nur die Tagblätter, die Zeit- und Flugschriften,) unter eine Censur stellte. Denn, wer anders, als der Censor, könnte die Gränzen des verbothenen Landes bestimmen? Sind nicht Tagblätter, Zeit- und Flug-Schriften die Schwungfedern in den Flügeln der Druckschrift?

In einer Beziehung hat die Freyheit der Presse allerdings für den einherrschaftlichen Freystaat und für einen jeden andern Staat ihre Gefahren. Durch die Aeufserungen der Schriftsteller können sich auswärtige Regierungen für beeinträchtigt in ihren Rechten erachten. Mögen auch die Pressvergehungen und nahmentlich die gegen auswärtige Regierungen von den Gesetzen noch streng geahndet werden, was bindet diese Regierungen, sich mit der gesetzlichen Ahndung zu begnügen? Und können sie nicht überhaupt — mit Grund oder mit Schein — behaupten, dafs das Gift, welches die freye Presse verbreite, die Sinnesart ihrer, vielleicht unter andern Gesetzen

Digitized by Google

lebenden Völker verderbe? Jedoch die Folgerung, die sich aus dieser, wie die Geschichte unserer Tage beweiſst, nur zu gegründeten Einwendung ziehn läſst, ist allein die, daſs, so lange Preſsfreyheit nicht ein Gemeinguth der Europäischen Völker ist, dieser Baum des Erkenntnisses nur unter dem Schutze einer mächtigen Regierung wurzeln kann.

Auf der andern Seite hat die Freyheit der Presse nicht den Sinn, als ob Rechtsverletzungen, wenn sie mittelst der Presse zugefügt würden, nicht ein Recht auf Ersatz, Vergehungen dieser Art nicht ein Recht zu strafen, begründeten. Die Schriftsteller sprechen nicht, (wie sie so gern vorgeben,) in Auftrag der öffentlichen Meinung, sondern nur vor dem Richterstuhle dieser Meinung. Eine Druckschrift, in welcher Aufruhr gepredigt wird, ist einer Brandstiftung, eine in einer solchen Schrift ausgesprochene Ehrenkränkung einer widerrechtlich versuchten Aechtung vergleichbar. Daher sollte ein jedes Gesetz, [86]) welches die Freyheit der Presse bekräftiget, 1.) die einzelnen

86) Ueber die Fassung eines solchen Gesetzes s. ausser den Anm. 81 a. Schriften: Rapport, fait à la chambre des Pairs par M. le Duc de Broglie, sur le Projet de loi relatif à la repression des crimes et délits commis par la voie de la presse. Par. 1819. 8.

Digitized by Google

Bürger durch die actio injuriarum aestimatoria [87]) gegen die Angriffe der Schriftsteller schützen; 2) die Arten und die Strafen der Preſsvergehungen genau bestimmen, und 3.) für die Vollziehbarkeit aller dieser Verfügungen, z. B. durch die Vorschrift, daſs die Herausgeber öffentlicher Blätter eine genugsame Bürgschaft zu leisten haben, daſs keine Schrift ohne den Nahmen des Schriftstellers oder des Verlegers erscheinen darf, Sorge tragen.

Indem aber das Gesetz den Miſsbrauch der Presse mit der gebührenden Strenge ahndet, kann es sehr leicht den erlaubten und räthlichen Gebrauch derselben beeinträchtigen. Gesetze dieser Art müssen dem Wesen ihres Gegenstandes nach viel, sehr viel dem Ermessen des Richters überlassen. Die Freunde der unbeschränkten Einherrschaft werden nicht säumen, die Schriftsteller unter dem Scheine des Rechts anzugreifen, um die Festung, nachdem die Vorhuth zerstreut ist, mit desto gröſserem Vortheile zu untergraben oder zu stürmen. Daher

87) Man kann die Regierungen der Deutschen Staaten nicht dringend genug auf dieses Rechtsmittel aufmerksam machen. Es hat das Ansehn des Römischen und des Englischen Rechtes für sich. Eine Ehrenerklärung ist eine Lächerlichkeit, weil sie in der That eine Ehrenbezeigung für denjenigen ist, welcher die Ehrenerklärung thut.

Digitized by Google

muſs über alle und jede Preſsvergehungen eine Geschworenschaft urtheilen. Nicht blos das Schuldig oder Unschuldig sollte sie aussprechen; auch das Maafs der Strafe sollte sie bestimmen.

Es ist schon oft bemerkt worden, daſs die gefährlichsten Feinde der Preſsfreyheit die Schriftsteller selbst sind. Nie sollten sie vergessen, daſs sie, eine Kriegsmacht, nicht ohne eine Kriegszucht bestehn können; daſs unter allen Arten der Unduldsamkeit die Unduldsamkeit der Aufklärung die lächerlichste und die strafbarste ist.

76.) Die bürgerlichen und die öffentlichen Rechte sind von den Glaubensmeinungen der Menschen unabhängig. — Die Erörterung dieses Grundsatzes behalte ich einem andern Buche des vorliegenden Werkes vor.

77.) Das Gesetz hat einen jeden Bürger gegen willkührliche Verhaftungen in Schutz zu nehmen. — Niemand darf verhaftet werden, es sey denn zu Folge eines richterlichen Urtheiles oder kraft eines schriftlichen Verhaftbefehles, welcher von einem Beamten, der den Gesetzen nach zur Erlassung eines solchen Befehles ermächtiget ist, mit genauer Bezeichnung des Grundes der Verhaftung

Digitized by Google

ausgestellt worden ist; über die Rechtmäßigkeit eines Befehles dieser Art erkennt, auf Antrag des Verhafteten, das geeignete Gericht; — dieß ist der wesentliche Inhalt der berühmten Englischen Habeas-Corpus-Akte, eines Gesetzes, welches Blackstone die zweyte Magna Charta der Engländer nennt. [88])

78.) Nur vermöge eines *Gesetzes* können die Bürger von der Regierung zu Abgaben und Diensten angehalten oder in dem Genusse ihres Eigenthumes beschränkt werden. Nur gegen eine angemessene Entschädigung [89]) können einzelne Bürger angehalten werden, ihr Eigenthum des gemeinen Bestens wegen dem Staate abzutreten oder zu einem vorübergehenden Gebrauche einzuräumen; — man sollte von Rechtswegen hinausetzen, und (den Fall eines Krieges ausgenommen) nur vermöge eines besonderen, d. h. den einzelnen Fall betreffenden Gesetzes. Jedoch selbst das Brit-

88) Blackstone I, 1. Delolme S. 189. Der Nahme daher, weil der Verhaftete vermöge einer gerichtlichen Verfügung, die sich mit den Worten: Habeas corpus, anfängt, vor Gericht zu stellen ist.

89) Die vielleicht am besten durch eine Geschworenschaft bestimmt wird.

Digitized by Google

tische Recht hat diesen Rechtssatz nicht unbedingt aufrecht zu erhalten vermogt. 90)

79.) Ein jeder Unterthan hat das Recht, Bittschriften an den König, so wie an die eine oder an die andere Kammer zu richten. — In so fern die Bittschrift von Mehreren unterzeichnet oder eingereicht wird, kann dieses Recht von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden, damit nicht die öffentliche Ordnung oder die Selbstständigkeit der obersten Staatsbehörden gefährdet werde. 91) — Dankschriften sollten wohl nur an den König, nicht aber an die eine oder an die andere Kammer gerichtet werden dürfen.

80.) Die Bürger sind berechtiget, sich in Gesellschaften für irgend einen in den Gesetzen nicht verbothenen Zweck öffentlich zu vereinigen, ingleichen Versammlungen zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten zu halten. — Ein Recht, welches zum Besten der öffentlichen Freyheit wohl nicht un-

---

90) The commentaries of Sir W. Blackstone on the laws and constitution of England carefully abridged etc. By W. Curry. II. Ed. Lond. 1809. 8. p. 32.

91) So auch das Englische Recht. Blackstone I, 1. — Des pétitions. Par Eusèbe Salverte. Par. 1819. 8.

Digitized by Google

beschränkt genug, und zum Besten der öffentlichen Ordnung kaum beschränkt genug seyn kann! Man vergleiche die so engen Grenzen, welche die Französischen Gesetze diesem Rechte setzen, 92) mit denen, welche es in England selbst nach den neuesten Gesetzen (denen vom Jahre 1819) hat, und man wird zu manchen nicht unerheblichen Aufschlüssen über das Verhältniss zwischen den Verfassungen oder der Gemüthsart beyder Völker gelangen.

92) Code pénal Art. 291.

Digitized by Google

ACHTZEHNTES BUCH.

Zur Beurtheilung des einherrschaftlichen Freystaates.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die Fortdauer dieser Verfassung.

Der einherrschaftliche Freystaat, aus der Einherrschaft, der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft zusammengesetzt, ist beziehungsweise allen den Gefahren unterworfen, welche einer jeden von diesen Verfassungen für sich drohn, und aller der Gewährleistungen empfänglich, welche eine jede von diesen Verfassungen für sich zuläßt.

Zur Aufrechthaltung des Königthumes scheint ein stehendes Heer wesentlich nothwendig zu seyn. Mag man auch von der organischen Vollkommenheit des einherrschaftlichen Freystaates (z. B. von der Trennung der Gewalten,) noch so glänzende Erwartungen für die

Digitized by Google

Dauer dieser Verfassung hegen, allemal hat doch dieser Staat und nahmentlich das Königthum von dem unruhigen Geiste der Volksherrschaft, von den augenblicklichen Aufwallungen der Leidenschaften des Volks mehr oder weniger zu fürchten. Unter allen den Mitteln aber, durch welche sich das Königthum gegen diese Gefahr sichern kann, dürfte ein stehendes Heer leicht das wohlfeilste, d. h. leicht dasjenige seyn, welches der öffentlichen Freyheit am wenigsten kostet. Könnte wohl die Brittische Verfassung dem Treiben, den Launen des Volks einen so mächtigen Spielraum (zum Befremden des Europäischen Festlandes) verstatten, wenn sie nicht in Nothfällen auf die Hülfe des stehenden Heeres rechnen dürfte? [1]) — Jedoch nur in Nothfällen, d. h. nur dann wird die Krone ihre Zuflucht zur bewaffneten Macht nehmen, wenn sie vergeblich versucht hat, mit ihrem Einflusse und mit andern friedlichen Mitteln den Sturm zu bedräun. Schon das ist für sie bedenklich, wenn sie von ihren verfassungsmäfsigen Vorrechten gegen den Willen des Volks Gebrauch machen mufs. Die Geschichte nennt nur zwey Fälle, in welchen der König von Grofsbritan-

1) Schon Adam Smith (V. B. Ite Abth.) hat diese Bemerkung gemacht.

Digitized by Google

nien (seit der Revolution) einem Beschlusse des Reichstages die Zustimmung verweigerte. Eine Hauptstütze des Königthumes ist in dem einherrschaftlichen Freystaate die, dafs das Volk des Glaubens oder des Wahnes ist, sich selbst zu regieren. Mag der Einfluſs der Krone auch noch so grofs seyn, er stört doch weniger in diesem Glauben, als die Ausübung eines Vorrechts. Auch ist ein jeder Einfluſs in der That zugleich eine Abhängigkeit. Wenn daher die Britten oft und laut über den immer steigenden Einfluſs der Krone klagen, so mögte doch in dieser Klage eher ein Loh auf die Fortschritte liegen, welche die Regierung in der Kunst, ein freyes Volk im Geiste der Freyheit zu regieren, gemacht hat.

Am wenigsten hat das Oberhaus, vorausgesetzt, dafs die andern beyden Grundpfeiler der Verfassung unerschüttert stehn, für seine Fortdauer zu fürchten. Durch den Adel und den Reichthum seiner Mitglieder und schon als eine bleibende Körperschaft mächtig, ist es noch überdiefs gegen das Volk als eine Stütze des Thrones, gegen die königliche Gewalt als ein Bestandtheil des Reichstages gesichert. Eher haben die übrigen Bestandtheile der Verfassung von dem Oberhause zu fürchten, z. B. wenn es sich

Digitized by Google

als Adelskammer dem Throne und dem Volke feindselig entgegengestellt, oder wenn die Wahl der Volksabgeordneten von dem Adel abhängig wird. [2]) Jedoch können die Gefahren dieser Art, so wie sie durch die Verfassung verschuldet sind, eben so durch die Verfassung beseitiget werden.

Am meisten ist die Fortdauer des Unterhauses, des volksherrschaftlichen Theiles der Verfassung, gefährdet. Denn ungesellig ist das Königthum; [3]) und das Oberhaus fällt von selbst, (das sollte es nie vergessen,) so wie das Unterhaus seine verfassungsmäfsigen Rechte verliehrt. [4]) Nun sind zwar die Vortheile, welche das Unterhaus sowohl der Krone, als dem Volke gewährt, so viele Bürgschaften für die Fortdauer dieser Rechte. Jedoch die stärkste von diesen Bürgschaften, die von den Launen und von der Sittlichkeit der Menschen am wenigsten abhängige, mögte wohl die folgende seyn: Unter den Lasten, welche der Staat den Menschen

2) Der erstere Fall trat im J. 1818 in Frankreich ein. Die letztere Klage führt man in England.

3) Insociabile regnum!

4) Schon als die Englischen Grofsen die Magna charta erzwangen, sorgten sie zugleich für die Rechte des Bürgerstandes. Einen andern Weg schlug der Französische Adel ein. Daher nahm die Entwickelung der Verfassung einen so ganz andern Gang in dem einen, als in dem andern Reiche.

Digitized by Google

aufbürdet, sind Kriegsdienste und Abgaben die schwersten. Jedoch weit leichter ist es der Regierung, (das beweist die Geschichte aller Völker und aller Zeiten,) die Unterthanen zum Waffendienste, als zum Geben zu vermögen, sey es, daſs die Menschen (ein blutdürstiges Geschlecht!) sich dennoch des Krieges freun, oder weil Kriegsdienste zugleich eine Ehre, Abgaben nur eine Dienstbarkeit sind. So wie sich daher ein Fürst genöthiget sieht, sein Volk zuerst oder mehr und mehr zu Abgaben anzustrengen, muſs er Widerstand, ja wohl selbst (denn die Unterthanenpflicht ist untheilbar, wie die Ueberzeugung von der Wahrheit eines Systems,) das Ende seiner Herrschaft fürchten. 5) Anders in dem einherrschaftlichen Freystaate, in welchem das Volk entweder, weil es sich selbst zu besteuern glaubt, auch die drückendsten Bürden ohne Murren trägt, oder doch nur seine Abgeordneten der Pflichtvergessenheit anklagt. Und dennoch sind Abgaben für sich noch nicht eine hinlängliche Bürgschaft für die Fortdauer des einherrschaftlichen Freystaates, als eines Freystaates. Wenn sie

5) In den Zwingherrschaften sind daher die Abgaben oft gering und unveränderlich.

Digitized by Google

auch (wie z. B. die Geschichte der Reichs- und Landstände in den Staaten Deutschen Ursprungs beurkundet,) zur Beschränkung der königlichen Gewalt durch Stände oder Volksabgeordnete führen, so kann doch einem Volke, welches einmal ans Geben gewöhnt ist, viel zugemuthet, und auf einen Grund, der mit Zustimmung der Stände oder der Volksabgeordneten gelegt worden ist, auch ohne die Zustimmung derselben von dem Fürsten fortgebaut werden. Anders verhält sich die Sache, wenn der Staat Schulden hat. Dann und nur dann mag der Reichstag auf die öffentlichen Abgaben, als auf die Grundlage seiner Macht, vertraun. Mag das Volk auch noch so willig und vermögend seyn, zu steuern und zu geben, der Credit des Staates wird erschüttert, sobald der Fürst die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates antastet; er wird erschüttert, weil auch der mächtigste Fürst Zutraun nicht gebiethen kann. (Hodie mihi cras tibi!) Je mehr aber der öffentliche Credit ein Mittel ist, die Staatskräfte — durch Wechsel, die auf die Nachkommenschaft gezogen werden, — bis ins Unglaubliche zu steigern, desto mehr wird die Regierung Bedenken tragen, sich dieses Mittels durch Eingriffe in die Verfassung zu berauben. Die Folgen, (das

Digitized by Google

Sinken der Staatspapiere,) würden zugleich und vorzugsweise die Reicheren, also diejenigen treffen, welche in der Regel den vornehmsten Einfluſs auf die Maſsregeln der Regierung haben. Mit einem Worte, man müſste in einem jeden Europäischen Reiche, das eine Volksvertretung hat oder erhält, den Volksabgeordneten zurufen, für Staatsschulden zu sorgen, wenn sie nicht fast überall der Zustand des öffentlichen Haushalts der Mühe überhoben hätte. In England hat vielleicht die öffentliche Freyheit in demselben Verhältnisse gewonnen, in welchem die öffentlichen Schulden und Lasten zugenommen haben. 6)

Jedoch das Urtheil über die Festigkeit des einherrschaftlichen Freystaates würde mehr als unvollkommen seyn, wenn man nicht auch das innere Lebensspiel dieser Verfassung in Rechnung nähme. Der Verfall, die allmälige oder plötzliche Umgestaltung der Verfassungen wird hauptsächlich dadurch herbeygeführt, daſs es dem Rechte zu gebiethen an der erforderlichen Macht oder der Macht zu gebiethen an dem

6) Wenn die Engländer klagen, daſs mit der Last der öffentlichen Schulden der Einfluſs der Krone gewachsen sey, so liegt wohl in dieser Klage nur eine Bestätigung des Satzes: daſs in der Natur und in der Staatenwelt kein Uebel ohne ein Gegenmittel sey.

Digitized by Google

gebührenden Rechte gebricht, ferner, dafs die Macht des Staatsherrschers, in dem einer jeden Kraft inwohnenden Streben, sich immer weiter und weiter auszudehnen, keinen genügenden Widerstand findend, bald einen jeden Widerstand überwältiget, ja vernichtet, bis dafs sie, ohne einen äufsern Reitz und Sporn, in sich selbst erschlafft. Aber die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates wägt einem jeden Theile das Seine zu; im Wege Rechtens macht sie eine jede Verbesserung möglich; einer jeden Kraft setzt sie (im Geiste und Stile der organischen Natur) eine andere Kraft entgegen, wohl wissend, dafs eine jede Kraft nur durch eine ihr entgegengesetzte angeregt und gezügelt werden könne. 7)

Einen Hauptzug in dem Lebensspiele dieser Verfassung bildet Partheykampf. — Die Volksherrschaft bedarf der Partheyen, damit die Theilnahme des Herrschers an den öffentlichen Angelegenheiten, die jederzeit mit der Zahlbeschaffenheit des Herrschers im umgekehrten Verhältnisse steht, gesteigert werde; damit der vielköpfige Staatsherrscher zu einem Schlusse

7) Es verdient hier das verglichen zu werden, was Polybius (Fragm. L. VI. hist. Ed. Schweighaeus. T. II. p. 478) zum Lobe der Verfassung des Römischen Freystaates sagt.

Digitized by Google

(und nicht ohne mehrseitige Prüfung des Gegenstandes) gelange; damit der Macht, welche doch allemal der Regierung zu Gebothe seyn muſs, nicht blos der einzelne Bürger, sondern eine Parthey, d. h. eine andere Macht gegen über stehe. In keiner Volksherrschaft kann es an Partheyen fehlen, weil die überhaupt mögliche Verschiedenheit der Ansichten vom Staate, in dieser Verfassung, durch unaufhörliche Reibungen lebendig und wirksam werden muſs; ja schon deswegen, weil die Volksherrschaft der Partheyen bedarf. Alles dieses gilt beziehungsweise auch von dem einherrschaftlichen Freystaate. Noch mehr: es sind in dieser Verfassung Partheyen um so mehr Bedürfniſs, je geringer nach derselben die Bedeutung des Staatsbürgerrechts und je gröſser die Macht der Krone ist. Es müssen unter dieser Verfassung Partheyen um so unausbleiblicher entstehn, je mehr die Verfassung selbst, als eine zusammengesetzte, auf der einen Seite die Vortheile des Gehorchens, und auf der andern die Vortheile der Selbstständigkeit vorhält. Man fürchtet vor dem Kampfe unter diesen Partheyn für die Fortdauer der Verfassung, ja wohl selbst für die Einheit des Staates. Bedingungsweise ist diese Furcht, wie in dem vierten Hauptstücke gezeigt werden soll,

Digitized by Google

soll, allerdings nicht ungegründet. An sich aber ist dieser Kampf die eigentliche Lebensquelle dieser Verfassung, indem er die öffentliche Sache den Bürgern zu einer Ehrensache macht und, die öffentlichen und besondern Verhältnisse des Bürgers mit einander auf das genaueste verflechtend, die einen durch die andern hebt und belebt.

Wir, auf dem Festlande von Europa, beben oft vor den Partheykämpfen und Volksbewegungen in England zagend und verzagend zurück, von welchen die Tageblätter erzählen. Aber wir übersehn dann über einzelne und äufsere Erscheinungen des öffentlichen Lebens die Gesamtkraft und die innere Tugend dieses Lebens. Wir gleichen einem Nichtarzte, welcher, ein Buch über die Krankheiten des Menschen lesend, sich für verlohren hält, weil er diese Krankheiten schon in sich zu fühlen glaubt. Wir vergessen, dafs eine scheinbar schwächliche Leibesbeschaffenheit die längste Lebensdauer verspricht, weil sie, in einem steten Schwanken, das gestörte Gleichgewicht der Kräfte am leichtesten wiederherstellt.

Jedoch eine jede Gewährleistung, welche der einherrschaftliche Freystaat für sich hat oder für sich haben kann, beruht am Ende auf der Denk- und Gemüthsart des Volkes. „Im Jahre

Digitized by Google

1679," sagt Fox, [8]) „war das Rechtssystem der Englischen Freyheit ohngefähr vollendet. Gleichwohl dauerte die Herrschaft der Willkühr noch lange. Wie leer also, wie eitel, wie vermessen ist die Meinung, dafs Gesetze Alles thun können! und wie schwach und verderblich ist die Maxime, welche man darauf gründet, dafs man auf die Mafsregeln, nicht auf die Menschen, das Augenmerk zu richten habe." Das höchste Lob, das man der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates ertheilen kann, ein Lob, welches ihr in der That gebührt, besteht daher darinne, dafs sie zugleich eine Schule der Freyheit ist. [9]) — Bey einem Volke, bey welchem diese Verfassung gedeihn soll, mufs Aufklärung, d. h. Selbstständigkeit im Denken verbreitet seyn. Ein Unmündiger, wie mögte er sich selbst regieren? Unnachlafsliche Forderungen an die Gemüthsart des Volkes sind Muth, Mäfsigung, Gemeingeist. Muth: „Es giebt," sagt Friedrich Richter, [10]) eine höhere Tapferkeit, als die im Kriege, eine Tapferkeit, welche einst, obwohl nicht lange, Sparta, Athen und Rom besafsen, die Tapferkeit

8) History of the reign of James II. Einleit.

9) Der Frau v. Staël Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Franz. Revolution. I. Bd. II. Th. 22. Hptst.

10) Levana. II. Bd. (II. Aufl. Tübingen 1814. 8.) S. 529.

Digitized by Google

des Friedens und der Freyheit, den Muth zu Hause. Wenn manches andere Volk, im Vaterlande ein feigdenkender Knecht, aufser demselben ein kühnfassender Held, dem Falken gleicht, (nur weniger durch Schlaflosigkeit, wie er, als durch Einschläfern, zahm geworden,) welcher vom Falkenmeister so lange verkappt auf der Faust getragen wird, bis er als augenblicklicher Freyer des Aethers in alle Wildheit losgelassen, kühn und klug einen neuen Vogel überwältigt und mit ihm auf die Sklavenerde niederstürzt: so führt das recht- und frey-müthige Volk zu Hause seinen Freiheitskrieg, folglich den längsten und kühnsten, gegen jede Hand, die den Flug und Blick einschränkt; der einzige Krieg, der keinen Waffenstillstand haben soll." Mäfsigung; damit die Gemüthsart des Volkes dem Geiste der Verfassung entspreche. Ein Fürst, der seine Macht, ein Volk, das seine Freyheit überspannt, beyde sind gleicher Gefahr ausgesetzt. Gemeingeist; auch in dem Sinne, dafs das Volk selbstthätig (z. B. durch Stiftungen, durch besondere Verbindungen,) und ohne Zuthun der Regierung, das öffentliche Beste zu fördern strebt. Ein Volk, das frey seyn will, mufs damit anfangen, an sich selbst grofse Forderungen zu machen; es mufs die Regierung der Mühe des Regierens überheben, weil

Digitized by Google

es die Arbeit des Regierens mit Abhängigkeit von der Regierung zu lohnen hat. [11])

In demselben Geiste hat die Volksvertretung zu sprechen und zu handeln. Ins besondere aber hat sie folgende zwey Klippen zu vermeiden; die eine, dafs sie sich der öffentlichen Meinung entfremdet, die andere, dafs sie sich nur für berufen hält, der Regierung Widerstand zu leisten. Die letztere Klippe hat die Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates besonders dann zu fürchten, wenn sie bey einem Volke zuerst und plötzlich eingeführt wird. Beschwerden und Klagen haben sich gehäuft. Man darf endlich reden und will sich der langersehnten Freyheit erfreun. Die lautesten Sprecher werden zu Volksabgeordneten gewählt, weil man sie einzig für die Freunde des Volkes hält. Aber Tacitus lobt den L. Piso besonders deswegen, weil er das neugeschaffene Amt eines Praefectus urbi, welches, ungewohnten Gehorsam fordernd, dem Volke desto drückender war, lange Jahre hindurch mit wundersamer

11) Auf der andern Seite soll die Regierung nur da eingreifen, wo das selbstständige Streben der Unterthanen fehlt oder nicht ausreicht. Ein unnöthiges Gesetz ist schon als solches verwerflich. Vgl. The Speech of H. Brougham in the House of Commons. May 8th, 1818, on the Education of the Poor, and Charitable Abuses. Lond. 1818. 8.

Digitized by Google

Mäfsigung verwaltet habe. 12) Gealtert scheitert die Verfassung eher an der ersteren Klippe.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Die Lichtseite des einherrschaftlichen Freystaates.

Man würde sich irren, wenn man den Werth dieser Verfassung in die Sicherheit setzte, die sie gegen übermäfsige Auflagen gewährte. Die öffentliche Freyheit ist auch in dem Sinne ein kostbares Gut, dafs die Aufrechthaltung derselben grofse Opfer an Geld, d. h. an Arbeit fordert. Die zusammengesetzten Verfassungen sind die kostspieligsten. Auf keinem Europäischen Volke lasten so schwere Auflagen, als auf dem Brittischen.

Auch die werden nicht ihre Rechnung bey dieser Verfassung finden, denen Ruhe oder Sinnengenufs über Alles geht. Tief in die häuslichen und gesellschaftlichen Verhältnisse dringt das Drängen und Treiben der Partheyen ein. Bey einem

12) Praefectus urbi recens, continuam potestatem, et insolentia parendi graviorem, mire temperavit. Ann. VI, 10.

Digitized by Google

jeden Genusse, bey einem jeden Vergnügen muſs man über sich selbst wachen, um dem lauten Tadel eines andern Wächters, der öffentlichen Meinung, zu entgehn. Der innere und unmittelbare Werth dieser Verfassung besteht darinne, daſs sie durch Formen, welche das geistige Wesen des Menschen zur Grundlage haben, die gesamte geistige Kraft eines Volkes für eine gerechte und nachdrückliche Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in Bewegung setzt. Ihr äuſserer und mittelbarer Werth ist der, daſs sie eine öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt ist, wie kaum eine andere Verfassung, selbst, (wenn man, wie billig, die Verschiedenheit der Anlagen und Gemüthsarten der Menschen in Anschlag bringt,) selbst die Volksherrschaft nicht ausgenommen.

Es würde mich zu weit, auch zu Wiederhohlungen führen, wenn ich die Gründe, aus welchen dem einherrschaftlichen Freystaate dieses Lob gebührt, vollständig aus einander setzen wollte. Also nur Folgendes:

Es ist eine bekannte Regel, daſs der Arzt sich nicht selbst in einer Krankheit behandeln, der Sachwalter nicht seine eigene Sache führen solle. Der einherrschaftliche Freystaat ist schlechthin eine Verfassung der Vertretung. Die kö-

Digitized by Google

nigliche Gewalt wird durch die Grofsbeamten der Krone, die adlichen Geschlechter werden durch das Oberhaus, das Volk wird durch die von ihm für das Unterhaus gewählten Abgeordneten vertreten.

Für den Erfolg einer jeden Verfassung ist es von entscheidender Wichtigkeit, wie man nach dem Geiste derselben sein Glück im öffentlichen Leben machen kann. Wehe dem Staate, in welchem eine Herrinn, (eine Maitresse,) wie in Frankreich unter Ludwig XV, über die Gnade und Ungnade des Fürsten launenhaft gebiethet, oder wo man zur Höhe nur emporkriechen, nicht emporsteigen kann, oder wo sich ein Beamter gefürchtet machen mufs, um seiner Stelle und Ehre gewifs zu seyn. Wenn auch kein Staat von diesen und ähnlichen Uebeln gänzlich frey seyn wird; (denn ein Geschöpf der Laune ist ein Geschöpf der Macht; das Glück ist wohlfeiler als das Verdienst; der Kaufmann hat den Geschmack seiner Kunden;) so liegen doch in der Verfassung des einherrschaftlichen Freystaates besondere Sicherheiten für die gerechten Ansprüche des Verdienstes. In einem Staate, in welchem Prefsfreyheit besteht, die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich zu verhandeln, da schämt sich

Digitized by Google

der Fürst, der Adeliche, das Volk vor sich selbst und vor andern, den zu ehren, der nicht der Ehre verdient. Denn in einer jeden Mannesbrust glimmt das Feuer des Stolzes, und wird durch die Oeffentlichkeit des Lebens (durch den Zutritt von Sauerstoff) zur Flamme. Man wende nicht ein, dafs einst die Griechischen Volksherrschaften, ungeachtet der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ihre Gunst auch wohl an Unwürdige verschwendet haben. Das Urtheil des Volkes läfst sich weit schwerer durch die schriftliche, als durch die mündliche Rede bestechen.

Bey einem jeden Gesetzvorschlage sind drey Dinge in Ueberlegung zu ziehn, das Recht an sich (oder der Wille der Mehrheit,) das bestehende Recht, die Ausführbarkeit der Mafsregel. Indem nun der einherrschaftliche Freystaat zu einem jeden Gesetze die Uebereinstimmung des Unter- und des Oberhauses und die Zustimmung des Königs fordert, stellt er für eine jede von diesen Prüfungen eine besondere Behörde und eine Behörde auf, welche ihrem Wesen nach vorzugsweise geschickt, so wie durch ihren Vortheil dringend aufgefordert ist, die ihr übertragene Prüfung mit der gebührenden Strenge zu halten.

Vor allem verdient die Gewährleistung her-

Digitized by Google

ausgehoben zu werden, welche in dieser Verfassung für die Tauglichkeit und Gewissenhaftigkeit der königlichen Beamten, ins besondere der Grofsbeamten der Krone liegt. Diese Grofsbeamte, unaufhörlich in beyden Kammern angegriffen, in allen ihren Schritten von der öffentlichen Meinung bewacht, können sich nur in so fern in ihren Stellen erhalten, als sie denselben gewachsen sind, als sie ihre Mafsregeln durch Gründe zu vertheidigen wissen, und mithin, ehe sie handelten, an den Tag des Gerichts dachten. Schon das ist heilsam, dafs die Verfassung die Gabe des mündlichen Vortrages von ihnen fordert. Denn ein guter mündlicher Vortrag ist das sicherste Zeichen eines guten Kopfes. — Indem dieser Erfolg des einherrschaftlichen Freystaates dem Volke einen Ersatz für die Vorzüge der wählbaren Einherrschaft gewährt, ist er dem Könige eine neue Bürgschaft für die Erblichkeit der Krone.

Und gleichwohl hat man gewagt, die Fürsten gegen diese Verfassung einzunehmen, als ob sie auf die Herabwürdigung und am Ende auf die Vernichtung des Königthumes berechnet sey. Allein die Freunde dieser Lehre vergafsen, dafs das Haupt des einherrschaftlichen Freystaates seiner Macht sicherer ist, als ein jeder andere Fürst, da er dem Homerischen Zevs gleicht, welcher un-

Digitized by Google

sichtbar vom Isis her, die Kämpfe zwischen den Hellenern und Troern lenkt; — dafs eine Herrschaft, je geistiger, desto mächtiger ist; — dafs ein Fürst, der mit und nach dem Willen des Volkes herrscht, in aufserordentlichen Fällen aufserordentliche Hülfsquellen in der Liebe seines Volkes findet; — dafs es etwas anderes und besseres ist, über ein Volk, das etwas ist, als über ein Volk, das nichts ist, zu herrschen; — dafs man den Vortheil der Fürsten nicht würdiger befördern kann, als wenn man die Bürde erleichtert, die auf dem Gewissen eines Fürsten lastet. [13]) Eine grofse Macht ist eine grofse Pflicht!

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Die Schattenseite des einherrschaftlichen Freystaates.

Schon wenn man die rechtliche Möglichkeit des einherrschaftlichen Freystaates zu begründen versucht, stöfst man auf Schwierigkeiten. Wenn das Volk durch das Unterhaus vertreten

13) Du ministère du roi dans un gouvernement représentatif. Par. 1815. 8.

Digitized by Google

wird, wie mag ein Beschluss durch irgend eine Gewalt von seiner Rechtskraft entbunden werden? Und auf der andern Seite, wie mag ein Volk, welches die öffentliche Macht in die Hände eines Erbfürsten niedergelegt hat, noch Abgeordnete wählen, den öffentlichen Willen zu vertreten, da dieser doch aufgehört hat, rechtskräftig zu seyn? Gleicht nicht ein Erbfürst, dem eine Volksvertretung zugeordnet ist, einem Vormunde, der sein Amt fortführt, ungeachtet der Mündel volljährig geworden ist? und ein Volk, das eine Verfassung dieser Art hat, einem Volljährigen, der sich selbst einen Vormund gegeben hat? Die Rüge, die hier gegen den einherrschaftlichen Freystaat erhoben wird, ist nicht neu. Paine und andere Vertheidiger der Volksherrschaft haben ihm schon den Vorwurf gemacht, dass er aus fremdartigen Theilen zusammengesetzt, auf einem Grundsatz beruhe, welcher, folgerecht durchgeführt, einen Freystaat ohne einen Erbfürsten und ohne einen Erbadel fordere. Und, wenn die Amtssprache den Volksabgeordneten überall den Nahmen der Volksvertreter verweigert, so liegt in der Scheu, die Sache bey dem rechten Nahmen zu nennen, offenbahr eine Ahndung oder eine Anerkennung jener Rüge. „Ihr seyd," antwortete Napoleon den Abgeordneten der gesetzge-

Digitized by Google

benden Versammlung, welche zu Ende des Jahres 1823 auf Friedensverhandlungen antrugen, „ihr seyd nicht die Vertreter des Volks, sondern die der Departements. Ich bin von Millionen Franzosen zum Throne berufen worden; und was ist der Thron? Holz, bedeckt mit Sammt. Der Thron bin ich selbst; ich allein bin der Vertreter des Volks!“ — Man sage nicht, dafs derselbe Tadel mehr oder weniger eine jede andere zusammengesetzte Verfassung treffe; dafs die Menschen, die Kluft zwischen dem Staate in der Idee und den wirklichen Staaten ermessend, zu Zusammensetzungen ihre Zuflucht nahmen, die, wenn auch mit der Idee des Staates noch so unvereinbar, dennoch allein geschickt sind, den Widerspruch zwischen der Wirklichkeit und der Idee zu mildern oder zu verhüllen. Denn es kann und soll doch eine gewisse Stammesverwandschaft unter den verschiedenen Bestandtheilen einer zusammengesetzten Verfassung bestehn.

Eine andere Einwendung gegen den einherrschaftlichen Freystaat, (vielleicht ist sie nur eine andere Darstellung der vorigen,) ist die: Aus dem Wesen dieses Staates geht ein Zwiespalt zwischen der Regierung und der Volksvertretung hervor, welche entweder die vollzie-

Digitized by Google

hende Gewalt lähmen oder die Wahl und die Stimmen der Volksabgeordneten unter die Vormundschaft der Regierung stellen, d. h. den einherrschaftlichen Freystaat der Sache nach entweder in einen Freystaat oder in eine Einherrschaft verwandeln muſs. Selbst in einem Freystaate, der nach dem Grundsatze der Vertretung organisirt ist, wird die Regierung die öffentlichen Angelegenheiten häufig in einem andern Lichte erblicken, als die der Versammlung, welche das Volk bey der Gesetzgebung vertritt. Denn die Regierung, berufen zum Handeln, berufen zur Verwaltung der Angelegenheiten des Volks als einer Gesamtheit und der gesamten öffentlichen Angelegenheiten, der auswärtigen so wie der inneren, fragt vorzugsweise, was ausführbar, was allgemein und in einer jeden Beziehung vortheilhaft sey? Ihr Lehrer und Meister ist die Erfahrung. Der Macht bedürfend, eifersüchtig auf ihre Macht, strebt sie nach der Erweiterung und Befestigung ihrer Macht. Aber eine Versammlung, welche das Gesetz im Nahmen des Volks giebt, berücksichtiget mehr das, was an sich wünschenswerth ist oder von dem Volke gewünscht wird; sie lebt, weniger mit dem Drange der Umstände bekannt, mehr in der Ideenwelt; sie

Digitized by Google

fürchtet die Macht der Regierung, weil diese Macht auch gegen das Volk gebraucht werden kann, auf jeden Fall aber Opfer von dem Volke fordert. In dem einherrschaftlichen Freystaate muſs diese Verschiedenheit der Ansichten nicht nur bestimmter hervortreten, sondern auch, sich mit dem Kampfe zwischen dem erblichen Königthume und der Volksherrschaft verflechtend, zu einem desto feindseligern Zwiespalte führen. Das gewählte Oberhaupt eines Freystaates vertheidigt in der Sache der Regierung doch nur eine fremde Sache, und auch diese nur vorübergehend, das erbliche die eigene, für sich und sein Geschlecht.

Allerdings läſst sich von den Partheyen, in welche das Volk unter der Herrschaft einer solchen Verfassung unausbleiblich zerfallen muſs, viel, sehr viel für die Mäſsigung des Kampfes oder für die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen der Regierung und der Volksvertretung hoffen; jedoch nur unter der Voraussetzung, daſs die Verfassung, so wie sie in einem gegebnen Falle besteht, den Bedürfnissen, den Ansichten und der Gemüthsart des Volks wenigstens in den Grundgesetzen entspricht. Denn die Partheyungen im Volke entsprechen dem Vortheile des einherrschaftlichen Freystaates nur in so fern, als

Digitized by Google

erstens nur zwey Partheyen im Volke bestehn; als zweytens diese Partheyen, in der Ueberzeugung von dem Werthe der Verfassung übereinstimmend, nur über die Maximen der Verwaltung und um die Macht, diese Maximen ins Werk zu setzen, mit einander kämpfen; [14] als drittens die eine Parthey, (die Ministerialparthey,) die Sache der Regierung, die andere (die Oppositionsparthey) die Sache des Volks zu der ihrigen macht. Nur unter jener Voraussetzung aber können sich diese allein zweckmäfsigen Partheyenverhältnisse bilden und erhalten, und selbst dann, wenn die Voraussetzung gegeben ist, kann der künstlich schwebende Bau leicht durch aufserordentliche Umstände gestört werden. Es kann sich z. B. eine dritte Parthey bilden, welche, die Verfassung selbst für eine Thorheit erachtend, im besten Falle der Parthey der Regierung ein entscheidendes Uebergewicht giebt.

Der Ausgang des Kampfes zwischen der Regierung und der Volksvertretung (zwischen der Einherrschaft und dem Freystaate) mufs in der Regel zum Vortheile des Königthumes seyn. Auf

14) In England bezeichnete man einst (in andern, und vielleicht in besseren Zeiten,) die Ministerial- und die Oppositions-Parthey mit den Nahmen der In's und der Out's; Nahmen, welche das Partheyenverhältnifs, wie es seyn sollte, ausdrückten.

Digitized by Google

Gründen, die sich von selbst darbiethen, ist das Königthum schon an sich die stärkere Macht. In dem einherrschaftlichen Freystaate kommt ihm noch überdiefs z. B. die Neigung zur Mehrherrschaft zu statten, welche in dem Wesen einer jeden Volksvertretung liegt. [15]) In dem besten Falle wird es dahin kommen, dafs das Unterhaus zwar dem Nahmen nach eine entscheidende, der Sache nach aber nur eine berathende Stimme behält. Alsdann aber läuft das Volk Gefahr, mit desto schwerern Bürden belastet zu werden, je mehr unter dem Schilde der Freyheit die Regierung wagen darf.

Zur Bestätigung kann man sich auf die Geschichte und die dermalige Lage der Brittischen Verfassung berufen. So überwiegend ist in Grofsbritannien die Macht der Krone, dafs dem Reichstage kaum mehr, als eine berathende Stimme, bleibt. [16]) Daher hat sich auch neben der Ministerial- und der Oppositions-Parthey eine dritte, die der Radikalen, gebildet, die eine wesentliche Veränderung, wo nicht eine gänzliche Umkehrung der Verfassung, beabsichtiget, eine Parthey, die, je weniger bis jetzt die Macht des Ver-

15) S. das XVIIte Buch, das 33ste Gesetz.

16) Vgl. die Anm. 39. B. XVII. a. Schriften.

Digitized by Google

Verstandes und des Geldes auf ihrer Seite ist, desto gefährlicher seyn dürfte. Ihre Loosung ist: Allgemeines Stimmrecht, jährliche Wahlen, schriftliche Abstimmung. 17) Die eigentliche Loosung — ein Freystaat — wagen sie vielleicht nur nicht auszusprechen. 18)

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Einfluss, welchen die in Frage stehende Verfassung auf die Befestigung und Steigerung des Staatskredites hat. Unter dem Schutze dieser Verfassung hat Grofsbritannien Geldsummen aufgeborgt, und mittelst derselben Anstrengungen zu machen vermogt, welche an das Unglaubliche grenzen. Nun denke man sich den Fall, dafs diese Verfassung nach und nach in allen Europäischen Staaten oder wenigstens in den meisten

17) Universal Suffrage, annuel Parliaments, Voting by ballot. Edinburgh Review. Vol. XXX. (1818.) p. 181. Plan of Parliamentary Reform, in the Form of a Catechism; with Reasons for each Article. With an Introduction, showing the Necessity of radical, and the Inadequacy of moderate Reform. By Jeremy Bentham. (Dem beachtungswerthesten Schriftsteller dieser Parthey.) Lond. 1817. 8.

18) Eine nicht minder triftige Bestätigung der in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze hätte aus der neuesten Französischen Geschichte — nahmentlich aus dem Wahlgesetze, welches so eben von der Französischen Regierung in Vorschlag gebracht worden ist — entlehnt werden können, wenn es sich nicht der Verfasser zum Gesetze gemacht hätte, die Zeitgeschichte, als einen noch unmündigen Zeugen, in der Regel noch unbeachtet zu lassen.

Digitized by Google

und mächtigern eingeführt wird, — und, nachdem Frankreich dem Beyspiele Englands gefolgt ist, wie könnten sich die übrigen Europäischen Mächte auf die Dauer einer Veränderung erwehren, welche in die Kriegsmacht der Staaten so wesentlich eingreift? — welche Aussicht eröffnet sich für die Europäische Menschheit! Man wird Schulden auf Schulden häufen und Kriege auf Kriege führen, ein Geist des Schwindelns wird sich der gesamten Staatsverwaltung bemächtigen, bis dafs sich die Regierungen in Geldverlegenheiten verwickelt sehn, welche keinen andern Ausweg, als den einer gewaltsamen Umstürzung der bestehenden Verfassung übrig lassen. Und sollte es auch nicht überall oder nicht so bald zu diesem Aeufsersten kommen, wer wagt das Gewicht im voraus zu bestimmen, mit welchem diese Schuldenlast auf die kommenden Geschlechter drücken wird? Kann nicht der Preifs der edlen Metalle unerwartet steigen, und so die öffentliche Schuld, wenn sie auch, in Zahlen ausgedrückt, dieselbe bleibt, über die Zahlungsfähigkeit des Volkes hinauswachsen? Können nicht aufserordentliche Gefahren über die Europäische Menschheit hereinbrechen, welchen sie dann, durch Abgaben niedergedrückt und erschöpft, nicht weiter gewachsen ist? —

Digitized by Google

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, als ob der einherrschaftliche Freystaat, nur wenn er fehlerhaft organisirt sey, diese Uebel herbeyführe. Steigerung des Staatskredites liegt in dem Wesen dieser Verfassung. Noch aber ist es dem menschlichen Verstande nicht gelungen, (das beweist die Geschichte auf einem jeden Blatte,) eine Verfassung zu erdenken, welche für die friedliche Stimmung der Regierung eine besondere Gewähr leistete. Dem einherrschaftlichen Freystaate gebührt dieses Lob vielleicht noch weniger, als der unbeschränkten Einherrschaft.

Endlich, so wenig ich auch behaupten will, dafs diese Verfassung mit einer Verschiedenheit der Stände des bürgerlichen Lebens schlechthin unvereinbar sey, (denn der Vortheil dieser Stände ist, wohlverstanden, nur ein und derselbe,) so ist sie dennoch, wenn die Stände durch Vorrechte von einander gesondert sind, dem Rechte und dem Erfolge nach ein mehr als mangelhaftes Werk. Wie kann das Volk als eine Gesamtheit vertreten werden, wenn es nicht eine Gesamtheit ist? Der zahlreichere oder mächtigere Stand, nicht die Mehrheit der sämtlichen Staatsbürger, diese als Einzelne betrachtet, giebt unter dieser Voraussetzung bey den Wahlen, bey den

Digitized by Google

Berathungen des Unterhauses den Ausschlag. Ja, auch angenommen, dafs die bey einem Volke bestehenden Stände nicht durch Vorrechte von einander gesondert sind, Verschiedenheit der Ansichten und Ansprüche ist mit der Verschiedenheit der Lebensart so wesentlich verbunden, dafs der einherrschaftliche Freystaat auch unter dieser Voraussetzung das Volk von dem vorherrschenden Stande abhängig macht. Diese Einwendung ist nicht etwa aus dem Luftgebiethe der Gedankenwelt gegriffen. Man erinnere sich der Verhandlungen in dem Brittischen Unterhause über die Ein- und Ausfuhr der Früchte [19]), der Klagen, welche über das Französische Wahlgesetz aus dem Grunde geführt worden sind, weil es den Ausschlag der Wahlen von den Kauf- und Gewerbs-Leuten, zum Nachtheile der Grundeigenthümer, abhängig mache.

---

19) Eine der vorzüglichsten Schriften über diesen Gegenstand ist: Observations on the effects of the Corn-Laws etc. By Malthus. Lond. 1814. 8.

Digitized by Google

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Vorschlag zur Vervollkommnung des einherrschaftlichen Freystaates.

Der Vorschlag geht kürzlich dahin, die entscheidende Stimme des Reichstages in eine berathende zu verwandeln, im übrigen aber die Verfassung, so wie sie in dem vorigen Buche geschildert worden ist, unverändert zu lassen.

Der Vorschlag ist schon von andern Schriftstellern in Anregung gebracht worden. [20]) Man findet ihn in mehreren Staaten des Hauses Oesterreich in so fern verwirklichet, als in demselben die Landstände oder gewisse von dem Volke gewählte Abgeordnete nur eine berathende Stimme haben. Jedoch urtheile man über seinen Werth oder Unwerth nicht nach diesen Beyspielen. Denn die Voraussetzung, von welcher der Vorschlag ausgeht, ist die, dafs die Verfassung, abgesehn von dem entscheidenden Stimmrechte des Reichstages, dem

20) Z. B. in der Schrift: Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände. Von W. Reinhard. Heidelb. 1817. 8.

Digitized by Google

in dem vorigen Buche entworfenen Bilde entsprechen soll.

Wenn es, wie ich in dem vorigen Hauptstücke zu zeigen versucht habe, in den einherrschaftlichen Freystaaten doch über kurz oder über lang dahin kommt, dafs der Reichstag der Sache nach nur eine berathende Stimme hat, so liegt schon darinne ein erheblicher Grund für den obigen Vorschlag. Ein Gesetz, das nicht in in Vollziehung gesetzt oder bey Kräften erhalten werden kann, ist schon deswegen verwerflich, weil es nicht ausführbar ist. Bey einer jeden Unternehmung ist es gefährlich, sich über seine Mittel zu täuschen. Wohl ist es zuweilen rathsam, einen gewissen Zweck auf einem Umwege zu verfolgen; und die Brittische Verfassung kann zur Bestätigung dieses Satzes benutzt werden. Aber etwas Anderes ist es, wenn man den einherrschaftlichen Freystaat zuerst und planmäfsig bey einem Volke begründen will, etwas Anderes, wenn von ihm, als einer schon bestehenden Verfassung, als einer in das gesamte Seyn und Leben des Volkes verwebten Erscheinung, die Rede ist. Eine jede Neuerung ist ein Wagestück, das gröfste die Einführung einer Verfassung, welche das Volk für mündig erklärt. Die Gefahr steigt, wenn die Umstände, z. B.

Digitized by Google

die auswärtigen Verhältnisse des Staates eine besonders nachdrückliche Verwaltung fordern.

Man ist darüber einverstanden, dafs der Hauptvorzug dieser Verfassung auf dem Einflusse beruhe, welchen sie der öffentlichen Meinung und durch diese den Belehrungen der Wissenschaft und der Erfahrung auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten verschafft. Wenn aber eine jede Gewalt in dem Geiste ihrer Quelle auszuüben ist, wenn also die öffentliche Meinung durch Gründe, und nicht durch Machtsprüche sich geltend machen soll, verkennt man nicht den wahren Sinn der Stimme, welche dem Volke nach dem Geiste dieser Verfassung gebührt, wenn man den Reichstag ermächtiget, die Regierung zu binden, ohne dafs er sie überzeugt hat? Entzweyt man nicht muthwillig Freunde, die, wenn auch oft verschiedener Meinung, dennoch eines Sinnes seyn und bleiben sollten?

Man fürchte nicht, dafs die vorgeschlagene Abänderung das öffentliche Leben in seinem Keime, dem Gegensatze zwischen der Regierung und dem Volke, antasten, den todten Gehorsam an die Stelle des lebendigen setzen werde. Nur mäfsigen soll sie den Streit, ihn, ich mögte sagen, in einen wissenschaftlichen verwan-

Digitized by Google

deln. In keiner Verfassungsurkunde, welche in dem Geiste des obigen Vorschlages entworfen würde, darf das Gesetz fehlen, dafs die Regierung die Gründe öffentlich bekannt zu machen hat, aus welchen sie einem Beschlusse des Reichstages nicht beytritt. — Ein Beyspiel zur Erläuterung: Der Streit zwischen der katholischen und protestantischen Kirche galt in Deutschland ehemals dem Machtverhältnisse zwischen beyden Theilen; jetzt ist er mehr ein wissenschaftlicher Streit. Wird er nicht anders und würdiger jetzt, als ehemals, geführt?

Man hat dem Vorschlage den Vorwurf gemacht, dafs er, dem Reichstage die entscheidende Stimme absprechend, dem Volke nur das Schattenbild der Freyheit lasse. Allein, (wenn anders dieser Einwendung besonders zu begegnen ist,) man irrt sich wohl, wenn man die entscheidende Stimme des Reichstages für die einzige, oder auch nur für die Hauptbedingung einer dem rechtlichen Vortheile der Einzelnen entsprechenden Staatsverwaltung hält. Die Verantwortlichkeit der Beamten, eine selbstständige und wohlgeordnete Gerechtigkeitspflege, die Freyheit der Presse, — das sind die Hauptbedingungen. Der Verantwortlichkeit der Beamten habe ich die erste Stelle gegeben. Die Griechen

Digitized by Google

wenigstens, — und diese wufsten doch wohl am besten, welche Gewährleistungen ein Freystaat zulasse oder heische, hielten diese für die Hauptsache. [21])

Und beseitiget nicht der obige Vorschlag die Bedenklichkeiten, welche in dem vorigen Hauptstücke gegen den einherrschaftlichen Freystaat erhoben worden sind? — Die Regierung, nicht weiter der Gefahr ausgesetzt, ihre Macht durch die Abstimmigkeit des Reichstages gehemmt zu sehn, wird nicht durch die Verfassung selbst gleichsam aufgefordert, die Wahl und die Stimmen der Volksabgeordneten unter ihre Vormundschaft zu stellen. Der Stolze, der Mächtige giebt leichter nach, wenn er auf seiner Meinung auch bestehn könnte. — Auch eine diesem Vorschlage entsprechende Verfassung wird den Staatskredit steigern. Aber es ist doch immer ein grofser Unterschied, ob der Reichstag für die Staatsschulden förmlich Gewähr geleistet hat, oder ob die rechtliche Sicherheit der Gläubiger nur auf dem Worte der Regierung beruht? — Der einherrschaftliche Freystaat ist unter der Voraussetzung, dafs man

---

21) Heeren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechenland. Neunter Abschnitt.

Digitized by Google

dem Reichstage nur eine berathende Stimme einräumt, selbst bey einem Volke ausführbar, welches aus bevorrechteten Ständen zusammengesetzt ist. Denn man kann unter dieser Voraussetzung z. B. nach Ständen die Mitglieder des Unterhauses wählen und stimmen lassen, oder auch der Minderzahl des Hauses gestatten, dafs sie ebensowohl, wie die Mehrzahl, ihre Meinung und Ansicht dem Fürsten vorlegen darf. So würde sich vielleicht das Getrennte allmälig, mittelst des Entscheidungsrechtes der Regierung und unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung vereinigen. Denn nicht ewig sollen diese Spaltungen dauern. Die landständische Verfassung bekräftigte und nährte das Uebel. Nicht darauf ist es abgesehn, denselben Fehler von neuem zu begehn, sondern nur darauf, ihn ohne eine gewaltsame Erschütterung zu verbessern. Die Stellung des Oberhauses könnte die seyn, dafs es die Gesetzesvorschläge in Beziehung auf das bestehende Recht begutachtete.

Digitized by Google

NEUNZEHNTES BUCH.

Von dem Freystaate. [1]

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Arten der Freystaaten.

In der Idee lassen sich die Volksherrschaft und die Mehrherrschaft mit vollkommener Schärfe von einander scheiden. Je nachdem alle die

1) Die Hauptschriftsteller über diese Lehre sind noch immer die der Griechen. — Unter den neuern sind besonders lesenswerth: Machiavelli in den Discorsi über den T. Livius. (Machiavelli handelt in dieser Schrift von der Klugheit der Freystaaten, in dem Principe von der Klugheit der Fürsten Unter einem Freystaate dachte er sich die Herrschaft des Rechts, unter dem Königthume die Herrschaft der Macht. Das letztere Werk scheint nicht ohne eine Nebenabsicht geschrieben zu seyn. Vgl. Histoire de la littérature ancienne. Par Ginguené. T. VII.) Von Gagern: Die Resultate der Sittengeschichte. II. Die Fürnehmen oder Aristokratie. Wien. 1812. III. Demokratie. Frankf. 1816. 8. — Staatenkunde: De iis, qui apud Græcos de politia, legibus, constitutionibus singularum civitatum et de legislatoribus scripsere. In Heynens Opusc. acad. Vol. II. Gott. 1787. 8. Prol. XV. Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts. Enthaltend die Urkunden des Bundesvertrages und die Verfassung der 22 souverainen Kantone der Schweiz. Eydgenossenschaft. Aarau. 1815. 8. Obser-

Digitized by Google

Mitglieder des Staates, welche weder unter einer Vormundschaft, noch unter einem häuslichen Befehle stehn, auch sich nicht durch ein Verbrechen entehrt haben, die herrschende Körperschaft bilden, oder diese Körperschaft nicht alle diese Mitglieder des Staates begreift, ist an sich der Freystaat entweder eine Volksherrschaft oder eine Mehrherrschaft.

Die Mehrherrschaft in diesem Sinne ist von zweyfacher Art. — Entweder können die Gesetze einem jeden Staatsgenossen den Weg zum Staatsbürgerrechte offen lassen, so dafs sie dieses Recht zwar von besonderen, jedoch nur von solchen Bedingungen abhängig machen, welchen an sich von einem jeden einzelnen Staatsgenossen genügt werden kann. Ein Freystaat dieser Art ist zwar der That nach eine Mehrherrschaft, aber dem Rechte nach nähert er sich der Volksherrschaft. Man sollte ihn vorzugsweise die Aristokratie nennen, weil hier die gesetzlichen Bedingungen des Staatsbür-

---

vations sur le gouvernement des états unis. Par Mably. Hamb. 1788. 8. Ramsay's Geschichte der Nordamerik. Revolution. A. d. E. Berlin 1795. 8. Ebeling's Erdbeschreib. u. Gesch. von Nordamerika. I. — V. Bd. Hamb. 1794 ff. A statistical, political, and historical Account of the United States of America. By D. B. Warden. Edinb. 1818. III. Vol. 8. S. auch oben Bch. XVII. Anm. 3.

Digitized by Google

gerrechts, wenn sie anders einen haltbaren Grund haben, darauf abzwecken, die Herrschergewalt in die Hände der Besseren zu legen. Ein treffendes Beyspiel einer solchen Verfassung ist die Verfassung der Griechischen und (nach dem bischöfflichen Systeme) der Lateinischen Kirche. In den weltlichen Staaten kommt diese Art, (obwohl kaum ohne andere Zusätze,) besonders unter der Gestalt vor, dafs das Staatsbürgerrecht von dem Vermögensanschlage der einzelnen Staatsgenossen abhängig ist. — Oder es kann das Staatsbürgerrecht auf einen gewissen Stamm (wie einst in dem Spartanisch-Lacedämonischen Freystaate) oder auf gewisse Geschlechter (wie einst in Venedig, in Genua,) beschränkt seyn. Ein Freystaat dieser Art ist der Sache und dem Rechte nach eine Mehrherrschaft. Jedoch ist zwischen den nur gedachten beyden Formen noch der Unterschied, dafs die herrschende Körperschaft in dem ersteren Falle für sich eine Volksherrschaft seyn kann, in dem letzteren Falle aber schlechthin eine Mehrherrschaft ist. Daher man auch unter der Mehrherrschaft oder der Aristokratie vorzugsweise die Herrschaft gewisser bevorrechteter Geschlechter zu verstehn pflegt.

Da jedoch die Volksherrschaft in der oben

Digitized by Google

bestimmten, der ideellen Bedeutung des Worts nur etwa bey Stämmen, die von der Jagd oder vom Fischfange leben, vorkommt, so gebraucht man die Worte: Volksherrschaft und Mehrherrschaft, gewöhnlich nur vergleichungsweise, so dafs man einem Freystaate die erstere oder die letztere Eigenschaft beylegt, je nachdem die Zahl der Staatsbürger im Verhältnisse zu den Staatsgenossen, welche von Rechtswegen Staatsbürger seyn sollten und dennoch nicht Staatsbürger sind, gröfser oder geringer ist. Auch hier werden die Worte: Volksherrschaft und Mehrherrschaft in der Regel, (d. h. in so fern keine nähere Bestimmung hinzugefügt wird,) nur vergleichungsweise genommen werden. Die verhältnifsmäfsige Anzahl der Staatsbürger ist für die Verfassung eines Freystaates von gröfserer Wichtigkeit, als man auf den ersten Blick glauben sollte. Die Mehrherrschaft ist zwar nur eine Volksherrschaft nach einem verjüngten Mafsstabe. Aber der Boden, auf welchem sie ruht, ist unsicher.

Ein jeder Freystaat, welcher der Idee der Volksherrschaft nicht schlechthin entspricht, ist, nur was die herrschende Körperschaft betrifft, ein Freystaat. In Beziehung auf die Staatsgenossen, welche dieser Körperschaft unterworfen

Digitized by Google

sind, ist er der Einherrschaft zu vergleichen. Die in der Erfahrung bestehenden Freystaaten sind daher ihrer Verfassung nach gröfstentheils Doppelstaaten; eine Eigenschaft derselben, welche für die Verfassung dieser Staaten auch in so fern, als sie Freystaaten sind, von entscheidender Wichtigkeit ist. — In den folgenden drey Hauptstücken dieses Buchs wird der Freystaat für sich, in dem letzten wird er im Verhältnisse zu den Unterthanen betrachtet werden.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Form der Freystaaten.

Die Freystaaten sind als solche entweder **einfache** oder **zusammengesetzte** Freystaaten, je nachdem die Machtvollkommenheit einer einzigen Körperschaft oder mehreren dem Rechtsgrunde ihrer Herrschaft nach selbstständigen Körperschaften zusteht.

Ich mufs es Anderen überlassen, die überhaupt möglichen Arten der zusammengesetzten Freystaaten aufzuzählen. Nur einige **geschichtliche** Beyspiele solcher Freystaaten will ich anführen. — Eine Verfassung dieser Art war

Digitized by Google

die Spartanisch-Lacedämonische. Das volle Staatsbürgerrecht stand nur dem Spartanerstamme zu; aber die Lacedämonier, ein anderer freyer Stamm, welcher neben jenem die Landschaft Lakonika bewohnte, zahlreicher, als der erstere, war dennoch in gewissen Fällen zu den Gemeindeversammlungen zu ziehn. [2]) — Ein anderes, in mehr als einer Hinsicht besonders merkwürdiges, Beyspiel ist die Verfassung des Römischen Freystaates. Das Römische Volk war vielleicht ursprünglich — die anerkannte Ungewifsheit der ältesten Römischen Geschichte läfst mehr als eine Vermuthung zu, [3]) — in Kasten eingetheilt, [4]) in

---

2) Das Hauptwerk über die Verfassung dieses Staates ist folgendes: Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates. Von J. C. F. Manso. III Bde. Lpz. 1800 ff. 8. Zu bedauern ist es, dafs die Verfassung und Geschichte dieses Staates nur in Bruchstücken auf uns gekommen ist.

3) Diese Ungewifsheit ist neuerlich besonders in folgendem Werke mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit gerügt worden: Niebuhr's Römische Geschichte. Berlin. II Bde. 1811. 1812. 8. Vgl. die Jen. A. L. Z. Jahrgang 1816. N. 183 ff. Auch in Frankreich ist dieser Gegenstand lebhaft zur Sprache gekommen. Magazin encycl. Par Millin. Année. 1807. T. V. p. 12.

4) Eine bemerkenswerthe — von Vielen übersehene — Stelle über diese Eintheilung kommt bey Plutarch in Numa vor. — Die hier von mir geäufserte Vermuthung steht übrigens nicht mit der im Widerspruch, dafs die Römer ein Volk Deutschen Ursprungs waren. Sie waren ein gemischter Volksstamm. Viele ihrer Einrichtungen waren Etrurischen (also wohl Keltischen oder Gallischen) Ursprungs. Nahmentlich dürfte dieses von

Digitized by Google

in die Priesterkaste, [5]) die Ritterkaste, [6]) die Kaste der Landbauer und die der Handwerker. [7]) Es gehorchte damals Königen; denn die Eintheilung nach Kasten, so sehr sie sich auch zur Grundlage eines Freystaates zu eignen scheint, kommt dennoch in der Geschichte nur äufserst selten in Verbindung mit dieser Verfassung vor. Jedoch schon unter der Herrschaft der Könige wurde, allen Nachrichten und Umständen nach, diese Eintheilung des Volks in andere, allmälig oder gewaltsam, aufgelöfst; und als die Gestalt des Römischen Freystaats bestimmter in der Geschichte hervortritt, finden wir in demselben zwey neben einander bestehende herrschende Körperschaften. Beyde umfafsten die Gesamtheit der Staatsbürger. [8]) Aber in den Ver-

von der Kastenverfassung gelten. Vgl. Caes. de bello Gall. VI, 15, und l'Italia avanti il dominio dei Romani. Di Gius. Micali. Firenze. IV. T. 1810. 8. (Micali gedenkt jedoch des Keltischen Ursprungs der Etrusker nicht.)

5) Die Patricii, die geistlichen Väter des Volkes.

6) Die Geschichte des ordo equester ist einer der dunkelsten Theile der Römischen Staatsgeschichte. Lybeno D. de ordine equestri veterum Rom. (in thes. Antiqu. Rom. A. H. de Sallengre T. I. p. 1089) befriediget nicht. Mehr Auger: De la constitution de Rome p. 22.

7) Das Andenken an diese beyden Kasten erhielt sich in der Eintheilung der tribus in rusticas et urbanas.

8) Niebuhr's Behauptung, dafs die Patricier anfangs nicht in den comitis tributis mitstimmten, scheint unhaltbar zu seyn. S. mein Programm: De originibus juris Rom. ex jure Germ. repetendis. Heidelb. 1817. 4. p. 21.

Digitized by Google

sammlungen der einen (in den comitiis centuriatis) gaben die reicheren Bürger den Ausschlag; in den Versammlungen der andern (in den comitiis tributis) hatten alle Stammesgenossen ein ungefähr gleiches Gewicht. Die erstere stand unter der Vormundschaft der Priesterkaste, der Patricier; nicht so die letztere. 9) Die auffallendste Eigenthümlichkeit dieser Zusammensetzung, (eine Eigenthümlichkeit, die in der Geschichte ohne ein Seitenbild seyn mögte,) war die, dafs endlich, mit wenigen Ausnahmen, dieselben Angelegenheiten sowohl an die comitia centuriata, als an die comitia tributa gebracht, sowohl durch eine lex, als durch ein plebiscitum erlediget werden konnten, dafs also der Römische Freystaat das in der Idee schlechthin Unvereinbare, eine Gesammtherrschaft zweyer verschiedener Herrscher, und zwar zweyer verschiedener Körperschaften, in sich vereinigte. Aus dieser Eigenthümlichkeit gieng vorzugsweise die innere Lebendigkeit und mithin die Gröfse dieses Volkes hervor. Aber in derselben Eigenthümlichkeit lag vorzugsweise der Keim zur Auflösung des Römischen Freystaats. — Bey-

9) Von den Volksversammlungen der Römer. Von Ch. F. Schulze. Gotha. 1815. 8.

Digitized by Google

spiele zusammengesetzter Freystaaten sind ferner diejenigen Freystaaten der Völker Deutschen Ursprungs, in welchen der Adel und der Bürgerstand die Herrschaft theilten; wie der Freystaat von Florenz, die vereinigten Niederlande.

Die Verfassungen dieser Art waren selten, oder nie von Dauer. Es fehlte ihnen an einer vermittelnden Macht. In Sparta rissen die Ephoren, wahrscheinlich berufen, die Lacedämonier gegen die Spartaner (das Volk gegen den Adel) in Schutz zu nehmen, die Zügel der Regierung an sich. [10] In Rom errang das Volk, die Gemeinde der tribus, den Sieg; einen Sieg, welcher der Herrschaft eines Einzigen den Weg bahnte. Auf eine ähnliche Weise und sehr bald endeten die Italienischen Freystaaten des Mittelalters, in welchen das Volk und der Adel um die Herrschaft kämpften. [11]

Ich werde die folgende Untersuchung auf die einfachen Freystaaten beschränken. Es ist ansiehender, das Zusammengesetzte im Einzelnen als im Allgemeinen zu betrachten.

---

10) Betrachtet man die Ephoren als Volkstribunen im Sinne des Römischen Staatsrechts, so wird der Einfluss, zu welchem sie gelangten, vollkommen begreiflich. Vielleicht wurden sie sogar aus den Lacedämoniern, nicht aus den Spartanern gewählt. Arist. Polit. II, 9.

11) Muratori Antiquitates medii aevi. T. IV. Diss. 52. 54.

Digitized by Google

Bey dieser Untersuchung hat man ein Hauptaugenmerk auf die Aehnlichkeit, so wie auf die Unähnlichkeit zu richten, welche zwischen dem Freystaate und der Einherrschaft eintritt. Man vervielfältige den Fürsten, unbeschadet der Einheit der Herrschaft; und man hat einen Freystaat. Je mehr sich der Freystaat der Volksherrschaft (in der ideellen Bedeutung dieses Wortes) nähert, desto weiter entfernt er sich auch seiner Verfassung nach von der Einherrschaft. Daher Mehrere der folgenden Sätze in ihrer ganzen Strenge nur auf die Volksherrschaft anwendbar sind. Allemal aber hat der Freystaat, was die Einheit des Herrschers betrifft, eine künstliche, die Einherrschaft eine natürliche Grundlage.

Die Erbreiche verdienten vor den Wahlreichen unbedingt den Vorzug. In dem Freystaate dürfte eine in Beziehung auf die Erwerbung des Staatsbürgerrechts gemischte Form den Vorzug verdienen. Denn so gewifs auch in einem jeden Freystaate, welcher der Idee des Staates wahrhaft entsprechen soll, das Staatsbürgerrecht in der Regel angestammt seyn mufs, so ist doch, wenn diese Regel nicht weislich beschränkt wird, auf der andern Seite (und besonders in der Mehrherrschaft) zu fürchten, dafs das wahre und eigenthümliche Geistesleben der einzelnen Staats-

Digitized by Google

bürger in dem künstlichen und stündigen Leben der herrschenden Körperschaft untergehe, und so dafs der Einzelne mit dem Ganzen, das Ganze in den Einzelnen geistig erstarre, ja dafs, wenn die Zahl der Unterthanen bedeutend zunimmt oder die Nachbarstaaten mächtiger und mächtiger werden, der Freystaat seinen äufseren Feinden zur Beute werde. Aber so dringend auch die Gefahr, so schwer ist es doch den Freystaaten, ihr zu entgehn. Das Herrschen ist süfs; (das predigt die gesamte Geschichte!) wer läfst gern Andere an einem Gute theilnehmen, das sich mit der Theilnahme vermindert? Gemeingeist kann nicht ohne einen gewissen staatsbürgerlichen Egoism gedeihn. Das innerste Wesen der Verfassung kann sich verändern, wenn man die Zahl der Staatsbürger ansehnlich vergröfsert. Sparta, dessen Gesetze das Staatsbürgerrecht streng an die Abstammung knüpften, erlag seinen Siegen und dann der Uebermacht des Macedonischen Reichs. Die Weisheit der Römer wufste dennoch weder dem Kriege mit den Bundesgenossen vorzubeugen, noch den Ausgang, den dieser Krieg nahm, für den Freystaat unschädlich zu machen.

Die wesentlichste Aufgabe, welche die Verfassung eines Freystaates zu lösen hat, ist die, die einzelnen Staatsbürger zu einer einzigen Kör-

Digitized by Google

perschaft zu vereinigen. Diese Aufgabe ist in so fern leicht zu lösen, als die herrschende Gemeinde auch als bürgerliche Gesellschaft ein geschlossenes Ganzes bildet, als die Zahl der Staatsbürger verhältnifsmäfsig gering ist, als die sämtlichen Gemeindeglieder dieselbe Ortschaft bewohnen. In den entgegengesetzten Fällen theile man die Gemeindeglieder bald nach den Stämmen, bald nach dem Vermögensanschlage, bald nach den Beschäftigungen, bald nach den Wohnsitzen in besondere Genossenschaften ein; und allemal entschied die Eintheilung, die man wählte, über die Kennbildung und das Schicksal der Verfassung überhaupt. So war z. B. eine der wesentlichsten Eigenthümlichkeiten der Stadtgemeinden Deutschen Ursprungs die, dafs die Gemeinde aus Handwerksinnungen bestand; eine Eigenthümlichkeit, durch welche sich die Volksherrschaft der Stätigkeit der Mehrherrschaft näherte. In einigen Freystaaten (z. B. in dem Atheniensischen, in dem Römischen,) beliebte man mehrere und verschiedenartige Eintheilungen zugleich, damit die Bande der Vereinigung vervielfältiget, die durch die eine Eintheilung getrennten Gemeindeglieder durch eine andere wieder vereiniget würden. Fast überall benutzte man auch die Religion, um diese besonderen Genossenschaften zu vervielfältigen,

Digitized by Google

oder die Anhänglichkeit an den Verein zu verstärken.

An sich kann man die Freystaaten eben so, wie die Einherrschaften, in Selbstherrschaften, in Herrschaften mittelst einer Vertretung und in Verfassungen, welche die eine und die andere Eigenschaft in sich vereinigen, eintheilen.

Jedoch schlechthin als Selbstherrschaft kann der Freystaat überall nicht in der Erfahrung bestehn. Wenigstens für gewisse Regierungsgeschäfte mufs eine Gemeinde Beamte und Stellvertreter haben, da sie nur von Zeit zu Zeit als ein Ganzes in die Wirklichkeit eingreifen kann.

Eben so wenig sollte man nach allgemeinen Gründen die der Selbstherrschaft entgegengesetzte Verfassung in einem Freystaate für ausführbar halten. Denn eine Gemeinde, deren Machtvollkommenheit nur in so fern wirksam ist, als sie die Verwalter der öffentlichen Angelegenheiten zu bestimmten Zeiten erwählt, scheint die Fortdauer ihrer Herrschaft schlechthin in das Gutbefinden der von ihr gewählten Bevollmächtigten zu stellen. Und dennoch ist es eine alte und vielfältig erprüfte Lehre, dafs eine herrschende Gemeinde sogar machtneidischer seyn müsse, als ein Fürst. Gleichwohl führt die Wirklichkeit den Beweis der Möglichkeit einer solchen Verfassung.

Digitized by Google

Ich beziehe mich ins besondere auf das Beyspiel der Nordamerikanischen Freystaaten. Die Verfassung dieser Staaten (der einzelnen und des Bundesvereines) ist der Zeit nach die erste dieser Art. Sie besteht schon fast ein halbes Jahrhundert lang. Ihre Erfolge scheinen mit einem jeden Jahre glänzender zu werden. Sie hat der schon zahlreichen, der immer wachsenden Bevölkerung eines ungemessenen Landes Freyheit und Schutz gewährt, den alten Glauben an die ausschliefsliche Tauglichkeit der Einherrschaft für grofse Staaten nicht wenig erschüttert. Ihre Fortdauer, ihr ruhiger Gang kann nicht der Furcht vor auswärtigen Feinden angerechnet werden. Nun kann man zwar das Bestehn und Gedeihn der Verfassung dieser Staaten zu einem guten Theile aus der Art, wie sie die Gewalten von einander gesondert und gegen einander abgewogen hat, aus der dermaligen Lage der bürgerlichen Gesellschaft in Nordamerika, (in wie fern z. B. die Arbeit zu hoch im Preifse steht, als dafs Reichthum einen entscheidenden Einfluss gewähren könnte,) aus der Beschaffenheit der bewaffneten Macht und aus der Lebendigkeit des schriftlichen Verkehres über öffentliche Angelegenheiten ableiten. Die Hauptstütze dieser Verfassung mögte jedoch die seyn, dafs die

Digitized by Google

Nordamerikanischen Freystaaten einen Bundesstaat bilden, und einen Bundesstaat, welcher als solcher und in seinen Theilen nach denselben Hauptgrundsätzen organisirt ist, so, daß die Verfassung der einzelnen Staaten und die des Ganzen einander wechselseitig halten und heben. Auch die Römer, diese Meister in der Staatsklugheit, giengen lange Zeit, und als sich ihr Staatsgebieth mehr und mehr vergrößerte, von der Idee eines zu begründenden Bundesstaates aus, eines Bundesstaates, welcher aus für sich selbstständigen Stadt- und Land-Gemeinden zusammengesetzt, nur in den Angelegenheiten des Krieges und des Friedens die Oberherrschaft der Römischen Bürgerschaft anzuerkennen hätte. Noch das Macedonische Reich, eine schon spätere Eroberung, organisirten sie im Geiste dieser Ansicht. [12]) Es mögte daher — beyläufig zu erinnern — diejenige Parthey, welche Frankreich während der Revolution in einen Bundesstaat verwandeln wollte, allerdings den Weg erkannt haben, auf welchem der Plan, einen Freystaat in Frankreich zu stiften, wenigstens mit einiger Hoffnung des Gelingens verfolgt werden konnte. — Und dennoch hüthe man sich, von der Vergangenheit der Nordamerikani-

12) Liv. 45, 29.

Digitized by Google

schen Freystaaten voreilig auf die Zukunft dieser Staaten zu schliefsen. Auf jeden Fall mufs eine gewisse Verfassung schon von mehreren Völkern und unter verschiedenartigen Umständen versucht worden seyn, ehe es der Wissenschaft erlaubt ist, ein Urtheil über die Gattung zu fällen. Dieſs zur Rechtfertigung oder Entschuldigung, wenn ich die vorliegende Untersuchung auf die Freystaaten beschränke, in welchen die herrschende Körperschaft theils selbst, theils durch Bevollmächtigte regiert. Von dieser Gattung enthält die Geschichte Beyspiele in Menge; Beyspiele, welche diese Verfassungen nicht blos in ihrer Blüthe, sondern auch in ihrem Verfalle, und wie sie untergiengen, zeigen. Und über Verfassungen, so wie über einzelne Menschen, giebt den besten Aufschluſs die Art, wie sie endeten.

Sowohl in dem Freystaate, als in der Einherrschaft, mufs die Bekräftigung des Gesetzes und die Wahl der Beamten für den Staatsherrscher gehören. Aber darinne unterscheidet sich der Freystaat wesentlich von der Einherrschaft, daſs eine Gemeinde die vollziehende Gewalt nicht selbst verwalten mag, der Fürst an der Spitze dieser Gewalt stehn kann und — damit seine Macht mit dem zu besiegenden Wider-

Digitized by Google

stande im Verhältnifs sey — stehen mufs. In den Freystaaten ist daher die vollziehende Gewalt das Stiefkind, in der Einherrschaft das Schoofskind des Herrschers. — Ein weiterer Unterschied zwischen diesen Verfassungen ist der, dafs in der Einherrschaft die richterliche Gewalt selbstständig seyn kann, ohne dafs die Einherrschaft als solche gefährdet ist; eine Gemeinde aber, und ins besondere das Volk, (denn die Mehrherrschaft nähert sich auch in dieser Beziehung, und je kleiner die Zahl der Staatsbürger verhältnifsmäfsig ist, desto mehr, der Einherrschaft,) das Richteramt, wenigstens in peinlichen Sachen, selbst verwalten mufs. Den Fürsten schützt die Furcht vor seiner Macht; dem Volke gewährt allein die Furcht vor seinem Urtheile eine gesetzmäfsige Schutzwehr. So wesentlich ist es, dafs das Volk das Schwerdt der Gerechtigkeit halte, dafs auch die Volksherrschaft, in welcher sich das Volk schlechthin vertreten läfst, nur deswegen und nur in so fern irgend einen Halt hat, weil und in wie fern das Volk mittelst den Wahlen und in Druckschriften eine Art von Gerichtsbarkeit über seine Beamte ausübt. Sulla nahm dem Volke das Richteramt in peinlichen Sachen, und übertrug es stehenden Gerichten. Er wollte die Volksherrschaft brechen.

Digitized by Google

Eine Behörde, die unmittelbar aus dem Wesen des Freystaates hervorgeht, die sich wenigstens in einem jeden ausgebildeteren Freystaate findet, ist ein Rath, welcher theils die an die Gemeinde zu bringenden Angelegenheiten vorzubereiten hat, theils mit der allgemeinen Leitung der Regierungsgeschäfte beauftragt ist, — ein Senat, eine Greisenschaft. [13]) Auch in der Einherrschaft giebt es gewöhnlich einen Staatsrath. Aber die Einherrschaft kann auch wohl ohne diese Behörde bestehn und gedeihn; in dem Freystaate ist ein allgemeiner Verwaltungsrath der Schlufsstein des Gebäudes. Denn die Einheit und Stetigkeit, welche die Staatsverwaltung ihrem Wesen nach haben mufs, welche sie in der Einherrschaft schon vermöge der Naturbeschaffenheit des Herrschers hat, kann ihr in dem Freystaate nur durch einen Gemeinderath gegeben werden. In diesem Lichte erblickten auch die Römer und die Ersten unter ihren Staatsmännern den Senat ihres Gemeinwesens; [14]) mit desto gröfserem Rechte, je

13) Γερουσια, Senatus. Zuweilen — besonders in den Mehrherrschaften — giebt es auch einen engeren oder kleinen und einen weiteren oder grofsen Rath.

14) Die hieher gehörigen Stellen der Römischen Schriftsteller s. in v. Gagern's Resultaten der Sittengeschichte. Die Fürnehmen oder Aristokratie. S. 26.

Digitized by Google

mehr der Römische Senat die Auswahl der Römischen Bürger enthielt, je zweckmäfsiger seine Verfassung organisirt war. So war er z. B. eine stehende Behörde in dem Sinne, dafs er aus lebenslänglichen Mitgliedern bestand; zu Athen wurde der gesamte Senat alljährlich erneuert; ein Unterschied zwischen den Verfassungen dieser beyden Freystaaten, welche über die Verschiedenheit der Erfolge, die sie hatten, vorzugsweise Aufschlufs giebt. In den Verwaltungsmafsregeln der Römer herrschte immer und ewig derselbe Geist; die Athenienser hatten der Eifersucht der Freyheit den Vortheil der Verwaltung zum Opfer gebracht. In einigen Freystaaten Deutschen Ursprungs hat man den Mittelweg eingeschlagen, dafs der Rath von Zeit zu Zeit, z. B. alljährlich, nur theilweise erneuert wird.

Gerichtsstellen, Verwaltungsbehörden sind einem jeden ausgebildeteren Freystaate, so wie der Einherrschaft, (die stammväterliche etwa ausgenommen,) unentbehrlich. Jedoch: 1.) In den Freystaaten mufs die Regierungsform in der einen und in der andern Beziehung einfacher seyn, als in der Einherrschaft. Da können die Beamten nicht so stufenweise über einander stehn; da kann die Sonderung der Gewalten und die Theilung der Arbeiten wenigstens nicht so vollständig durchge-

Digitized by Google

führt werden, wie in der Einherrschaft. Wie könnte der Herrscher, eine Gemeinde, den Gang der Regierung verstehn und bewachen, wenn die Regierungsform ein verschlungenes und verwickeltes Kunstwerk wäre? wie könnten die Staatsbürger auch nur dem Wahlgeschäfte vorstehn? würde nicht die Regierungsform des Freystaates, wenn sie einer Spitzsäule gliche, mit dem Wesen der Beherrschungsform in Widerspruch stehn? [15] In dem Römischen Freystaate konnte vielfältig die eine Obrigkeit (cui par majorve potestas esset,) die Amtsgewalt der andern durch einen Einspruch hemmen. [16] So suchte die Verfassung den Nachtheilen entgegen zu arbeiten, welche mit der mechanischen Unvollkommenheit der Regierungsform eines Freystaates wesentlich verbunden sind. — 2.) In den Freystaaten ist die Amtsgewalt der Obrigkeiten umfassender und unbestimmter, als in der Einherrschaft. Denn in den ersteren ist die Gesetzgebung unvollständiger und unveränderlicher, weil es so vieler Zurüstungen und Anstrengungen bedarf, um ein Gesetz zur Reife zu bringen; weil die Gemeinde oder auch deren Vorstand in neuen Gesetzen neue Fesseln

15) Vgl. das dritte Hauptst. dieses Buches.

16) Cic. in Bruto. c. 14. Liv. IV, 6. VII, 17. 18.

Digitized by Google

argwohnt; weil gewisse Gegenstände der Gesetzgebung (nahmentlich das bürgerliche Recht) nur von den Eingeweihten begriffen und beurtheilt werden können. Auch kann eine Gemeinde nicht so, wie ein Fürst, die Beamten durch einzelne Weisungen leiten und meistern. Daher z. B. bey den Römern die für uns so auffallende Erscheinung, dafs der Prätor in der That zugleich Gesetzgeber für bürgerliche Rechtssachen war. — 3.) Die Gefahr, welche diese Selbstständigkeit der Beamten für die Verfassung hat, kann nur dadurch gemildert werden, dafs eine jede Sache ausnahmeweise auch an die Gemeinde gebracht werden kann. In dem Römischen Freystaate bestand das Gesetz: A quocunque magistratu provocatio ad populum esto. [17])

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Leben der Freystaaten.

Die Einherrschaft gedeiht vielleicht am besten bey denjenigen Völkern, bey welchen die Einzelnen an Macht und Ansehn auf das Man-

17) Auger de la constit. Romaine p. 237.

Digitized by Google

nigfaltigste von einander verschieden sind. In einem Freystaate müssen die Staatsbürger einander an Macht ohngefähr gleich seyn.

Die Regel gilt nicht blos von der Volksherrschaft. Die Mehrherrschaft läfst nur eher Abweichungen von dieser Regel zu, weil, je geringer die Zahl der Staatsbürger, je gröfser der Werth der einzelnen Aktien (oder Kuxe), desto gröfser die Eifersucht, mit welcher ein Staatsbürger den andern bewacht. Und dennoch wird auch die Mehrherrschaft, (wie schon das Beyspiel von Venedig lehrt,) der Sache nach nur eine Oligarchie seyn, wenn einige Geschlechter entschieden über die übrigen hervorragen.

Die Verfassung hat also vor allen Dingen Einrichtungen zu treffen, welche für die Gleichheit der Vermögensumstände der Staatsbürger und auf die Dauer Gewähr leisten. Zerfallen die Mitglieder der herrschenden Gemeinde in Reiche und Arme, so werden entweder nur Einige, die Reicheren, oder es wird die Menge der Aermeren, als eine den Reicheren neidisch entgegengesetzte Parthey, anstatt der Gemeinde, d. h. der Mehrheit der sämtlichen Staatsbürger herrschen; es wird also den Freystaat entweder in eine Oligarchie oder in eine Ochlokratie ausarten.

Digitized by Google

ten. Die Spartanische Verfassung wurde in ihren Grundfesten erschüttert, als der Peloponesische Krieg die Spartaner mit den Lockungen und Bedürfnissen des Reichthumes bekannt gemacht hatte, als der Ephorus Epitadeus das Gesetz erwirkte, dafs ein Jeder frey über sein Vermögen verfügen dürfe. [18]) An dem Verfalle des Römischen Freystaates hatte die immer steigende Ungleichheit der Vermögensumstände der einzelnen Staatsbürger einen kaum minder entscheidenden Antheil. [19]) — Vorzüglich zwey Mittel sind versucht worden, die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger auf die Gleichheit der Macht zu gründen. Das eine war, dafs man das Land unter die einzelnen Staatsbürger gleich vertheilte, und die gesamten, das Grundeigenthum betreffenden Gesetze auf die Aufrechthaltung dieser Vertheilung berechnete; das andere, dafs man dem Volke den inneren und äufseren Handelsverkehr möglichst erschwerte und verleidete. Heldenmüthiger hat diese Mittel vielleicht kein Gesetzgeber angewendet, als Moses; selbst Lykurg steht in dieser Beziehung weit hinter ihm

18) Manso. II. Bd. S. 371. III. Bd. S. 263.

19) Es war bey den Römern Sage, dafs Gleichheit des Grundeigenthumes zu den Urgesetzen des Staates gehöre. Festus v. centuriatus ager.

Digitized by Google

zurück. Das Jubeljahr der Mosaischen Gesetze, in welchem alle Grundstücke an die Geschlechte, denen sie ursprünglich angewiesen worden waren, zurückkehrten, alle Schulden von Rechtswegen erloschen, ist einer von jenen blendenden Versuchen, die Natur des Menschen und seiner Verhältnisse unter die Herrschaft des Rechts (der austheilenden Gerechtigkeit) zu beugen. [20]) — Jedoch die Aufgabe liegt jenseits der menschlichen Klugheit und Macht. Die Auflösung derselben kann höchstens in einem gewissen Grade und nur unter besonders günstigen Umständen, nie aber vollständig oder auf die Dauer gelingen. Am allerwenigsten läfst sich ein in diesem Geiste abgefafstes, aber veraltetes Recht wieder auffrischen. In Sparta versuchten Agis und Kleomenes, in Rom die Grachen, mit der alten Gleichheit der Besitzthümer die alte Freyheit ihres Volks wiederherzustellen. Aber sowohl Agis und Kleomenes, als die Gracchen, verfehlten ihres Zwecks, weil man einer tödtlichen Krankheit zuweilen im Beginnen, nie aber, nachdem sie sich entwickelt hat, vorbeugen kann. Sie frevelten an ihrem Vaterlande, weil sie das Unthunliche versuchten. — In der

20) Michaelis Mosaisches Recht, §. 73. 158.

Digitized by Google

Unmöglichkeit, die vorliegende Aufgabe vollständig zu lösen, liegt der Schlüssel zu einer Menge Thatsachen aus der Geschichte der Freystaaten; z. B. dafs die Mehrherrschaften länger bestanden, als die Volksherrschaften; dafs man die Staatsbürger nach dem Vermögensanschlage in gewisse Klassen eintheilte, theils um die Reicheren mit der Verfassung auszusöhnen, theils um dem Reichthume das Gewicht der Menge entgegenzustellen; dafs man den zusammengesetzten Freystaaten vor den einfachen den Vorzug gab, weil Körperschaften leichter, als einzelne Menschen an sich und im Verhältnisse zu einander in einem gewissen Gleichgewichte beharren.

Eine andere Ursache der Machtungleichheit, — die Ungleichheit der dem Menschen angebohrnen Anlagen und Fähigkeiten, — liegt schlechthin aufser dem Bereiche der Gesetze. Und gleichwohl hat der Freystaat von dieser Art der Ungleichheit, also von ausgezeichneten Männern und selbst von dem Verdienste, nicht weniger zu fürchten. Undankbarkeit gegen grofse und verdienstvolle Männer ist in dem Freystaate ein durch die Verfassung fast gebothenes Laster. So wenig können und sollen die Gesetze diesem Laster Einhalt thun, dafs sie ihm vielmehr die

Digitized by Google

Mittel an die Hand geben müssen, die verdächtige Gröfse, gleich als ob sie ein erwiesenes Verbrechen wäre, durch ein verfassungsmäfsiges Urtheil zu demüthigen. Ein Mittel dieser Art war der Ostracismus der Athenienser. Einst sollte dieses Gericht über den Aristides, einen der achtbarsten Vaterlandsfreunde, gehalten werden. Ein Atheniensischer Bürger vom Lande bat den Aristides, (den er nicht von Person kannte,) den Nahmen Aristides auf die verurtheilende Stimmtafel zu schreiben. Von ihm befragt, welches Unrecht er vom Aristides erlitten habe, antwortete er: Er kenne den Aristides nicht; aber das sey unleidlich, dafs dieser Mann von Allen der Gerechte genannt werde. Ein bekannter Vorfall, in welchem sich aber ein Hauptgebrechen der Freystaaten mit besonderer Lebendigkeit spiegelt.

Eine Art der Machtungleichheit mufs sogar die Verfassung selbst begründen; die, welche aus der Nothwendigkeit, die Regierungsgeschäfte durch Beamte besorgen zu lassen, hervorgeht. Eine Hauptaufgabe, welche die Verfassung des Freystaates zu lösen hat, ist daher die, zu verhindern, dafs die Beamten die ihnen übertragene Gewalt in eine eigenthümliche verwandeln. Erprüfte Mittel für diesen Zweck sind die folgen-

Digitized by Google

den: 1.) An die Spitze der Regierung ist nicht blos ein Beamter zu stellen. Die Spartaner hatten zwey Könige, die Römer zwey Konsulen, die Athenienser sogar neun Archonten. Man wird in allen Fällen finden, dafs die Athenienser der Vorsorge für die Erhaltung der Volksherrschaft, der Vorsorge für die rechtliche Gleichheit der Bürger, eine jede andere Rücksicht aufopferten. [21]) — 2.) Die Aemter sind nur auf eine bestimmte Zeit, und, je gröfser die Macht ist, die ein Amt verleiht, auf eine desto kürzere Zeit zu übertragen. — 3.) Kein Beamter kann in seinem Amte für eine längere Zeit bestätiget werden. Die Römer mufsten es schwer büfsen, dafs sie dieses Grundsatzes vergafsen. [22]) — 4.) Niemand darf die obersten Staatsämter zweymal verwalten. — 5.) Nach der Verwaltung eines Amtes kann man erst in einer bestimmten Zwischenfrist zu einem andern Amte gelangen. — 6.) Je gröfser die Macht ist, welche das Amt verleiht, desto höher mufs das Lebensalter seyn, welche zur Bewerbung um das Amt erforderlich ist. Greise sind furchtsam, Jünglinge unternehmend. — 7.) Die

21) So urtheilte auch Xenophon (de republica Atheniensium) über den Geist dieser Verfassung.

22) Machiavelli Discorsi etc. III, 24.

Digitized by Google

öffentlichen Stellen sind möglichst zu vervielfältigen; eine Maxime, welche besonders das Ansehn der Atheniensischen Verfassung für sich hat. — 8.) Wie das Beyspiel der Italienischen Freystaaten des Mittelalters zeigt, [23]) können gewisse Aemter mit Vortheil Fremdlingen übertragen werden.

Am meisten ist die bewaffnete Macht von dem Freystaate zu fürchten. Die herrschende Gemeinde muſs selbst nur allein unter den Waffen stehn, oder sie kann kaum und kaum auf die Fortdauer ihrer Herrschaft zählen. Denn den Friedensbefehl können die Gesetze mäſsigen, nicht den Kriegsbefehl. — Am schärfsten faſste vielleicht Lykurg diesen Feind der Freystaaten ins Auge. Ein Hauptzweck seiner Gesetze war, einen jeden einzelnen Spartaner zum Krieger, ja zu einem Homerischen Helden zu bilden. Man kann die Verehrung, welche Lykurg den Homerischen Gesängen zollte, als eine Verehrung der Staatsklugheit betrachten. — Jedoch oft stehen einer Kriegsverfassung, welche die Vertheidigung des Landes nur einer Landwehr anvertraut, unübersteigliche Hindernisse im Wege. Das Waffenwerk kann zu einer Kunst werden, welche nach der Lage der bürgerlichen Gesellschaft nicht von

23) Muratori Antiquitatt. Ital. T. IV. Diss. 46.

Digitized by Google

Allen erlernt werden kann. Eroberungen oder die Waffen der Feinde können die Unterhaltung eines stehenden Heeres unabwendbar machen. Marius verwundete die Römische Verfassung schon dadurch in ihrem innersten Leben, dafs er die Legionen nicht mehr, nach dem alten Rechte, aus den wohlhabenderen Bürgern ergänzte. [24]) Als aber die Herrschaft der Römer endlich auf so vielen Völkern und Ländern lastete, dafs die gemachten Eroberungen nicht ohne ein stehendes Heer behauptet und vertheidiget werden konnten, da nahte der letzte Tag der Römischen Freyheit.

Indem man die Bedingungen aufzählt, unter welchen in einem Freystaate die öffentliche Macht mit dem öffentlichen Rechte zusammenstimmt, hält man zugleich eine Lobrede auf die Einherrschaft. In dieser braucht man nicht mit der Natur selbst — welche Ungleichheit liebt, — einen Kampf zu beginnen. In dieser ist nicht Undankbarkeit eine Bürgerpflicht. In dieser steht nicht der Vortheil der Verfassung mit dem Vortheile der Regierung wesentlich im Widerspruche. Sie ist gerüstet auch für aufser-

24) Sallust. in bello Jugurth. c. 86. „Milites scribere non more majorum, neque ex classibus, sed uti cujusque lubido erat, capite censos plerosque."

Digitized by Google

ordentliche Zeiten, für Zeiten, in welchen der Freystaat entweder untergehn oder zu aufserordentlichen, und eben deswegen gefährlichen Mitteln, z. B. zu einer Diktatur, seine Zuflucht nehmen mufs.

Auch gegen die in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze oder doch gegen mehrere derselben läfst sich das Beyspiel der in den Nordamerikanischen Freystaaten bestehenden Verfassung anführen. Zu dem, was ich oben über die Berufung auf dieses Beyspiel gesagt habe, will ich hier nur das hinzufügen, dafs in einem grofsen Staate die Gleichheit des Rechts mit der Machtungleichheit der Staatsbürger deswegen leichter bestehn kann, weil in einem solchen Staate die Uebermacht des Einzelnen im Verhältnisse zum Ganzen weniger entscheidend ist.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Freystaaten.

Der Freystaat scheint schon seinem Wesen nach für die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung Gewähr zu leisten. Eine Staatsverwaltung ist gerecht zu nennen, wenn sie dem Willen der

Digitized by Google

Mehrheit entspricht. Aber der Freystaat, als solcher, (d. h. abgesehn von seinem Verhältnisse zu den Unterthanen,) beruft die Gemeinde, d. h. die Mehrheit der Staatsbürger förmlich zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten.

Wie kommt es, dafs gleichwohl die Geschichte den Freystaaten bey weitem nicht das günstige Zeugnifs ertheilt, welches ihnen die Wissenschaft zu verheifsen scheint?

Zu den Ursachen dieser Erscheinung gehört *erstens* Mangel an Gemeingeist, die incuria reipublicae, ut alienae. In den meisten Freystaaten, wenigstens beynahe in allen Volksherrschaften, bleibt die Zahl der wirklich abstimmenden Staatsbürger weit hinter der Zahl der Stimmberechtigten zurück. Die Theilnahme an den Gemeindeversammlungen ist mit mannigfaltigen Aufopferungen verbunden; stolz auf ihr Recht zu stimmen, überlassen die Trägeren und Schwächeren den Männern von Kraft und Einflufs das mühevolle Geschäft; — ein Grund mehr, dafs sich ein jeder Freystaat zur Oligarchie hinneigt, dafs sein Schicksal hauptsächlich durch die Beschaffenheit seines Senates entschieden wird, dafs keine Verfassung dieser Art ohne Partheyungen bestehn kann, da diese allein die öffentliche Sache zu der eigenen der

Digitized by Google

einzelnen Staatsbürger zu machen vermögen. — Die Griechischen Gesetzgeber, diese Schwerkraft der Trägheit fürchtend, giengen darauf aus, die Bürger von den Sorgen und Mühen des häuslichen Lebens möglichst zu befreyn, damit ein Jeder in stolzer Geschäftslosigkeit sein ganzes Dichten und Trachten auf den Staat richtete. In demselben Lichte ist das Gesetz Solons zu betrachten, dafs der Bürger, der bey einem Aufruhre keinseitig bliebe, ehrlos seyn sollte. [35]

Eine *zweyte* Ursache ist, dafs die Staatsverwaltung, wenn sie auch das Werk der Gemeinde ist, ja eben deswegen, weil sie von der Gemeinde geleitet wird, nach Naturgesetzen dem Rechte der Gemeinde Eintrag thun kann. In der Einherrschaft beurtheilt die Regierung die zu ergreifenden Mafsregeln vorzugsweise in Beziehung auf den davon zu erwartenden Erfolg; wohl wissend, dafs die Menschen, dem Glücke treu, das Unglück nur zu leicht verlassen. Auch die Mehrherrschaft, den Ehrgeiz Einzelner aus ihrer Mitte, den Unmuth ihrer Unterthanen fürchtend, erwägt schüchtern und bedächtig die Dinge, die da kommen können. Aber die Volksherrschaft, die Menge, vermag

35) Plutarch. in Solone.

Digitized by Google

nicht so, wie ein Einzelner oder ein Ausschuſs, die Verkettung der Begebenheiten zu durchschaun. In einer jeden Versammlung entzünden sich durch Reibung die Leidenschaften. Je gröſser die Versammlung, desto leichter wird die Stimme der Vernunft übertäubt, desto leichter gelingt der künstlichen Rede der Sieg. Am wenigsten kann der Volksherrschaft die Behandlung der auswärtigen Angelegenheit von statten gehn. Das Volk, allmächtig im Innern des Staates, wähnt auch über das Schicksal der Schlachten zu gebiethen. Sicilien wurde das Grab der Selbstständigkeit der Athenienser.

Eine *dritte* Ursache liegt in der Herrschaft, welche in den Freystaaten die Leidenschaften und Suchten über die Staatsverwaltung ausüben; ins besondere in der Volksherrschaft, da nur wenige Menschen ihre Würde, als vernünftige Wesen, zu behaupten verstehn, die Menge am leichtesten durch Kraftmittel in Bewegung gesetzt wird. Dahin kann es kommen, daſs der Partheygeist zur Partheywuth wird, daſs das Volk, Gesetzlosigkeit mit Freyheit verwechselnd, den Obrigkeiten auch den verfassungsmäſsigen Gehorsam weigert, daſs es die Gesetze launenhaft verändert, gleich als wären sie Sache des Geschmacks. — Je gefährli-

Digitized by Google

cher dieser Feind ist, desto mehr hat der menschliche Geist seine ganze Kraft aufgebothen, um die Volksherrschaft, (vielleicht sein Lieblingskind,) gegen ihn zu vertheidigen. So benutzten z. B. die Gesetze, (unter andern die Spartanischen,) das Ansehn, welches das Alter giebt, um den Uebermuth der Jugend zu zügeln. Noch häufiger suchte man den Ungestüm des Volkes durch die Furcht vor den Göttern zu bändigen. So hielten es die Deutschen Völkerschaften der geschichtlichen Urzeit. [26]) Sie glaubten, dafs sich der Mensch vor den Göttern demüthigen müsse, damit er vor seinen Mitmenschen desto hochmüthiger stehn könne. Auch die Römer waren dieses Glaubens; und er sprach sich in ihren öffentlichen Einrichtungen so sinnig und bedeutsam aus, dafs Polybius [27]) die längere Dauer des Römischen Freystaates hauptsächlich der Scheu des Volkes vor den Abmahnungen der Götter beymifst. Besonders reich an Gesetzen dieser Gattung war das Attische Recht. (Die Athenienser fürchten mit Recht am meisten sich selbst!) Es gab zu Athen eigene Beamte, welche in der Volksversammlung auf

26) Tac. de mor. Germ. c. 7. 11.

27) Lib. VI. c. 56.

Digitized by Google

die Beobachtung des bestehenden Rechtes hielten und gegen eine jede Neuerung sprachen. [28] Es wurden in diesen Versammlungen zuvörderst die Greise zum Sprechen aufgefordert. [29] Man konnte sogar eine Anklage gegen denjenigen erheben, welcher den Vorschlag zur Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes gemacht hatte, wenn auch der Vorschlag von dem Volke bekräftiget worden war. [30] Und dennoch entgiengen die Athenienser nicht ihrem Schicksale. Denn in der Volksherrschaft vermögen die Formen am wenigsten.

Endlich, die schwächste Seite der Freystaaten mögte die Gerechtigkeitspflege seyn. In so fern die herrschende Gemeinde selbst richtet, ist sie, wenigstens in Strafsachen, Richter und Parthey zugleich. Aber auch in so fern, als sie durch ihre Beamte Recht sprechen läfst, kann die Gerechtigkeitspflege nicht in dem Sinne und Grade selbstständig seyn, wie in der Einherrschaft. Denn die Richter müssen wechseln, wie die übrigen Beamten; Partheygeist entweiht auch das Heiligthum der Gerechtigkeit.

---

28) Νομοφυλακες. Potteri Archaeol. Gr. I, 13.

29) Potter. I, 17.

30) Voyage du jeune Anacharsis. II. p. 298.

Digitized by Google

Will man dieses Gebrechen der Freystaaten in seinem ganzen Umfange und in allen seinen Beziehungen kennen lernen, so erkunde man die Geschichte der Gerechtigkeitspflege in dem Römischen Freystaate.

Man kann den inneren Zusammenhang der Ursachen, aus welchen die Verwaltung der Freystaaten so weit hinter den Forderungen der Gerechtigkeit zurückzubleiben pflegt, am besten durch eine Vergleichung ins Licht setzen. Ein Volk, bey welchem ein Freystaat und ins besondere die Volksherrschaft gedeihn soll, mufs einem Menschen gleichen, der sich selbst beherrscht. Ist es ein Wunder, dafs es mit den meisten Freystaaten so bedenklich aussieht, da der Menschen, die sich selbst zu beherrschen vermögen, so wenige sind? Die Tugend der meisten Menschen ist ein Zwang, welcher ihnen durch die Verhältnisse aufgelegt wird. Der Vorzug der Einherrschaft ist, dafs ein Schwerdt das andere in der Scheide erhält.

Erziehung mufs den Menschen zum Menschen bilden, äufsere Umstände müssen ihn begünstigen, wenn er zur Herrschaft über sich selbst erstarken und diese Herrschaft behaupten soll. — So ist auch für den Freystaat die Erziehung, eine Erziehung im Geiste der Verfassung,

Digitized by Google

eine Erziehung, die sich über alle Lebensalter erstreckt, die Hauptsache. Vielleicht hat kein Gesetzgeber diese Wahrheit so tief gefühlt, keiner ihr so vollkommen gehuldiget, als Lykurg. Seine Gesetze scheinen sich weniger mit den Formen der Verfassung, als mit der Erziehung der Jugend und mit den Sitten des Volkes beschäftiget zu haben. Plato in seinem Meisterwerke vom Staate geht von derselben Ansicht aus. Jedoch Freystaaten im Sinne und Geiste der Griechen taugen nicht für unsere Zeiten, weil das Christenthum eine volksthümliche Erziehung im Sinne und Geiste der Griechen unmöglich gemacht hat. Wir müssen das Gebäude der öffentlichen Freyheit auf andere Grundlagen erbaun; denn wir sind nicht blos Staatsbürger, wir sind Christen, d. h. Bürger eines Reichs, welches die Menschen als Menschen in sich vereiniget. In den Griechischen Freystaaten forderte die öffentliche Freyheit Opfer von den Einzelnen, welche wir — weltbürgerlicher gebildet und gesinnt, den Werth der öffentlichen Freyheit nach dem Maſse von bürgerlicher und häuslicher Selbstständigkeit, welches uns die Verfassung gewährt, abschätzend, — zu bringen verlernt haben. — Nicht in einem jeden Boden gedeihen die Freystaaten. Die Griechen waren der Meinung, daſs den Bürgern eines Frey-

Digitized by Google

staates neben der Arbeit für das Gemeinwesen kaum eine andere Beschäftigung fromme, als der Landbau. [31]) In unseren Staaten ist der Schauplatz des bürgerlichen Lebens reicher und mannigfaltiger. Da müssen im Namen des Volkes Männer sprechen, welche die Grundlehre der heutigen Staatswissenschaft, dafs der wahre Vortheil der verschiedenen bürgerlichen Stände wechselseitig und mit dem Vortheile des Staates ein und derselbe sey, kennen und anzuwenden verstehn.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältnisse der herrschenden Gemeinde zu den Unterthanen.

Das Bestehn eines Freystaates zu sichern, welcher Unterthanen hat, gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Staatswissenschaft. Auch der Fürst hat seine Unterthanen zu fürchten. (Denn Niemand gehorcht gern!) Aber je mehrere an der Herrschaft Antheil nehmen, desto häufiger und schmerzlicher werden die einzelnen

31) Arist. Polit. III, 2. 3.

Digitized by Google

nen Unterthanen, indem ihre Absichten und Ansprüche denen der einzelnen Herrschaftsgenossen feindselig begegnen, an die Ungleichheit des Rechts erinnert. Und schwächer ist eine herrschende Gemeinde, als ein Fürst. Dieser hat nur die Unterthanen, jene auch die eigenen Glieder zu fürchten, und die Mittel, welche sie anzuwenden hat, um die Unterthanen in Gehorsam zu halten, sind oft gerade das Gegentheil von denen, durch welche die Herrschaft der Gemeinde gegen die einzelnen Staatsbürger und die rechtliche Gleichheit dieser gegen die Regierung zu sichern ist.

Man kann die Freystaaten, in so fern sie Unterthanen haben, ganz so wie Einherrschaften, in Zwingherrschaften und in väterliche Herrschaften, und die letzteren in stammväterliche, geistliche und landesväterliche Herrschaften eintheilen. Von allen diesen Arten kommen Beyspiele in der Geschichte vor. Nur ist die Herrschaft eines Freystaates über seine Unterthanen selten ohne einen Zusatz von Zwingherrschaft und eben so selten blos eine Zwingherrschaft. Denn die Furcht sucht, was die Schwäche nicht vermag, — zu schrecken. Jedoch die Herrschaft, welche die Spartaner über die Heloten übten, ist ein Beweis, dafs der Mensch auch

Digitized by Google

unter der Regierung eines Freystaates erfahren könne, was das Aeufserste in der Knechtschaft sey. Der Vorwurf, den man den Spartanern gemacht hat, dafs sie von den Ephoren von Zeit zu Zeit die Erlaubnifs erhielten, die Heloten zu erlegen, wie Wild, scheint nicht eine bloſse Sage zu seyn. [32]) Wie würde die Geschichte der Spartaner lauten, wenn sie von einem Heloten geschrieben worden wäre?

Die Verfassung eines Freystaates, welcher über Unterthanen gebiethet, hat zuförderst die den Unterthanen vorgesetzten Beamten zu bewachen, damit sie nicht die ihnen von der Gemeinde verliehene Macht gegen die Gemeinde kehren. Die Mittel, durch welche dieser Zweck zu erreichen ist, kommen ohngefähr mit denen überein, durch welche ein Mutterstaat in seinen Pflanzstaaten oder ein Fürst die Beamten in Gehorsam erhält, z. B. die Trennung des Kriegsbefehles von dem Friedensbefehle, der öftere Wechsel der Beamten. Die Britten, eifersüchtig auf die Macht ihrer Regierung, haben die Verwaltung ihres Ostindischen Reiches einer Handlungsgesellschaft überlassen.

Ein zweyter Feind, den eine Verfassung die-

32) Manso in d. a. Sch. I. Bds. I. Th. Zehnte Beylage.

Digitized by Google

ser Art zu bekämpfen hat, sind die Unterthanen; ein Feind, durch welchen leicht auch der erstere verstärkt werden kann, weil die Amtsgewalt der Regierung mit dem von den Unterthanen zu besorgenden Widerstande in Verhältniſs stehn muſs. — Um diesen Kampf mit Erfolg zu bestehn, hat die Verfassung 1.) die Macht der herrscheriden Gemeinde, als solcher, verhältniſsmäſsig zu verstärken. Z. B. durch die Vermehrung der Zahl der Staatsbürger. Der Römische Freystaat hätte wohl länger bestanden, wenn die Römer, so wie sich ihr Gebieth jenseits der Grenzen Italiens weiter und weiter ausdehnte, ihren Italienischen Bundesgenossen, anstatt mit ihnen einen Krieg zu wagen, das Römische Bürgerrecht freywillig und planmäſsig ertheilt hätten. Jedoch Anhänglichkeit ans Alte ist den Freystaaten desto mehr zu verzeihn, je mehr sie die Neuerungssucht zu fürchten haben. — 2.) Der Freystaat kann die Macht der Unterthanen zu brechen oder zu mindern suchen. Ich will nicht bey dem schauderhaften Plane verweilen, die Unterthanen zu entsittlichen, um sie desto leichter zu beherrschen, ob er wohl unter den mannigfaltigsten Gestalten und Hüllen von den Freystaaten verfolgt worden ist. Jedoch leider! haben alle die Mittel, welche für den

Digitized by Google

vorliegenden Zweck benutzt werden können, von der Seite der Sittlichkeit betrachtet, mehr oder weniger gegen sich. Ja! wenn man z. B. durch das Kastensystem — durch die Idee des unabänderlichen Schicksals — den Geistesmuth der Unterthanen zu ertödten versuchte; oder wenn man (wie in Preußen von dem Deutschen Orden geschah,) die Unterthanen als Leibeigene unter die einzelnen Mitglieder der herrschenden Gemeinde vertheilte; oder wenn man (wie die Venetianer [33]) zu thun liebten,) die Unterthanen unter sich selbst durch Vorrechte, die man Einzelnen oder einem gewissen Stande verlieh, entzweyte, so wollte man nur sich selbst oder der Welt nicht gestehn, auf welches Ziel man eigentlich hinarbeitete. — 3.) Der rühmlichste, vielleicht auch der zweckmäßigste Plan, welchen die herrschende Gemeinde verfolgen kann, um ihre Unterthanen in Treue und Gehorsam zu erhalten, ist der, daß sie, ihre Herrschaft mit Mäßigung übend, sich der Zuneigung ihrer Unterthanen zu versichern sucht. Mit

33) Beschreibung der ehemaligen venetianischen Besitzungen auf dem festen Lande und an den Küsten von Griechenland. Von Grassel Saint Sauveur. A. d. Fr. In Sprengel's Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. III. Bd. Weimar. 1801. 8.

Digitized by Google

Recht sagt Montesquieu, dafs Mäfsigung die Tugend der Mehrherrschaft sey; [34]) nur ist ein jeder Freystaat in Beziehung auf seine Unterthanen eine Mehrherrschaft, wenn auch die einzelnen Freystaaten dieser Tugend mehr oder weniger bedürfen, je nachdem die Zahl der Staatsbürger verhältnifsmäfsig geringer oder gröfser ist. — Ein wesentlicher Theil dieses Planes ist die Errichtung eines Amtes, welches, die Mitglieder der herrschenden Gemeinde einer strengen Aufsicht unterwerfend, die Unterthanen vor Unbilden schützt. Je geringer der Staatsbürger Anzahl, an sich und verhältnifsmäfsig, ist, desto unentbehrlicher ist dieses Amt, desto nachdrücklicher kann und mufs seine Gewalt seyn. In diesem Lichte hat man die Staatsinquisitoren von Venedig zu betrachten. Nicht das war der Hauptzweck ihres Amtes, die Verfassung gegen die unmittelbaren Angriffe einzelner Adlichen zu schützen; (obwohl die Mehrherrschaft das Emporstreben Einzelner aus ihrer Mitte nicht eifersüchtig genug bewachen kann;) sondern das war die Hauptsache, dafs die Staatsinquisitoren den Adel in gewissen Schranken der Mäfsigung im Verhältnisse

34) Esprit des lois. VIII, 1.

Digitized by Google

zu den Unterthanen halten sollten; das die Lichtseite dieses Amtes, eines Amtes, welches die Grundsäule der Verfassung des Venetianischen Freystaates war. Die Staatsinquisitoren walteten streng; aber die Schwäche des herrschenden Körpers forderte dieses Kraftmittel. [35]) Eine zahlreiche Gemeinde, — also die Volksherrschaft, — bedarf dieses Amtes weniger, weil sie mehr ihrer innern Kraft vertraun darf; sie muss auf jeden Fall nur mit Schüchternheit dieses Amt in sich aufnehmen, weil sie weniger, als die Mehrherrschaft, die Oligarchie zu verhindern vermag. Die Römer hatten nur jedes fünfte Jahr Censoren, — Auch die Einrichtung entspricht dem Geiste dieses Planes, dass sich die Unterthanen in den Schutz (in die Klientel) einzelner Staatsbürger begeben. Wie wichtig war z. B. die Rolle, welche in dem Römischen Freystaate das Klientelarverhältnis spielte. Ganze Provinzen hatten einen

35) Die beste Auskunft über diesen Gegenstand habe ich in den: Vorlesungen über die Statistik. Von J. Fr. Le Bret. I. Th. Italienische Staaten. Venedig. Stuttgart. 1783. 8. — gefunden. Im Jahre 1761 wurde im grosen Rathe (il serenissimo maggior Consiglio) auf die Aufhebung dieser Stelle angetragen. (Die Adlichen murrten am meisten über die Strenge der Staatsinquisition.) Die damaligen Verhandlungen belehren am besten über den Geist dieser Einrichtung.

Digitized by Google

Römischen Grofsen zum Schutzherrn. Es kann dieses Verhältnifs die Bande der Verwandtschaft, unter allen die festesten und freundlichsten, nachahmen oder ersetzen. — Endlich söhnt auch das die Unterthanen mit ihrem Loose aus, wenn sie gewisser Vorrechte genieſsen, besonders solcher, welche sie wenigstens von Zeit zu Zeit ihren Herren gleichstellen. So mufste der Doge von Venedig die Einwohner von Poveggia jährlich einmal zu einem Gastmale einladen und dulden, dafs er bey diesem Feste von 25 gemeinen Fischern und Fischhändlern auf die Wange geküfst wurde. So lag auch in den Saturnalien der Römer ein tieferer Sinn. Das Christenthum (wenn es anders erlaubt ist, das Heilige mit dem Gemeinen zu gatten,) versichert die Herren des Gehorsams der Unterthanen in dieser Welt, weil es die Gleichheit der Herren und Unterthanen in einer andern Welt prediget.

Die in diesem Hauptstücke aufgestellten Sätze lassen sich zu einem grofsen Theile auf das Verhältnifs zwischen der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft, in so fern beyde in einem und demselben Freystaate gepaart sind, anwenden. Jedoch bewacht in einer solchen Verfassung der eine und der andere Theil meist

Digitized by Google

schärfer den Gegner, als sich selbst. So mögte es ein Grundfehler der Römischen Verfassung gewesen seyn, dafs die Volkstribunen nicht blos eine hemmende Gewalt hatten, sondern auch Volksschlüsse in Vorschlag bringen konnten.

Digitized by Google

ZWANZIGSTES BUCH.

Ueber Revolutionen. [1])

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Begriff und Arten der Revolutionen.

Eine Revolution in der weiteren Bedeutung ist eine jede Veränderung der in einem gegebenen Staate bestehenden Verfassung gegen den Willen des gesetzmäfsigen Herrschers.

Eine Veränderung dieser Art wird eine Revolution in der engern Bedeutung genannt, wenn sie entweder die Beherrschungsform, oder die Beherrschungsart, (die Seele der Verfassung,) oder auch nur den Herrscher, (den Inhaber der Machtvollkommenheit,) trifft. Ich werde vorzugsweise die Revolutionen der ersten von diesen drey Arten in Betrachtung ziehn. Die Re-

1) Feuerbach's Anti-Hobbes. Chateaubriant des revolutions. Théorie des revolutions. Par Ant. Ferrand. Par. 1817. IV. Vol. 8. Betrachtungen über die vornehmsten Begebenheiten der Franz. Revolution. Von der Frau von Staël. Heidelb. IV. Th. 1818. 8.

Digitized by Google

volutionen dieser Art sind fast immer zugleich Revolutionen der zweyten Art, d. h. sie verändern fast immer die Grundlage der Macht des Herrschers und den Geist der Verfassung. Die Revolutionen der dritten kommen hauptsächlich in der Zwingherrschaft vor. (Mutatur dominus, non dominatio.) Wem doch am Ende nur der Ruhm des Gehorsames bleibt, dem ist es so ziemlich einerley, wem er gehorche. Wenn die Verfassung einem Kunstwerkzeuge gleicht, das durch die Kraft eines einzigen Menschens in Bewegung gesetzt wird, so macht eine Veränderung, welche eine andere Treibkraft an die Stelle der bisherigen setzt, kaum eine Störung in dem Gange des Werkes. Ja, müfste nicht ein solcher Staat gänzlich zerfallen, wenn nicht die Kraft, die ihn zusammenhält, sobald sie erschlafft, erneuert würde? Schwerer ist es jedoch, auch in der Zwingherrschaft, das Herrschergeschlecht durch ein anderes, als den Fürsten durch einen anderen desselben Geschlechts zu verdrängen. Der Stifter eines neuen Herrschergeschlechts hat mit einer schon an sich bedeutenden Macht, welche hier noch überdiefs in ihrer würdigsten Gestalt erscheint, — mit der Gewohnheit zu kämpfen. Er kann eine Herrschaft, die er durch eine Gewaltthat gewon-

Digitized by Google

nen hat, nicht wohl durch Milde behaupten. [2]) Er muſs alles verändern und erneuern, damit er die Erinnerung an die Vergangenheit betäube; [3]) und doch erinnert ein jeder Fehler, den er begeht, selbst das Unglück, das ihn trifft, schmerzlich an die alten Herren. Das Glück muſs ihm zur Seite stehn, d. h. er muſs über die Begebenheiten zu gebiethen verstehn. Endlich, sey er auch noch so groſs, auch seine unmittelbaren Nachfolger müssen ausgezeichnete Menschen seyn, wenn die Herrschaft in seinem Hause wurzeln soll.

Eine Verfassung kann entweder von einem auswärtigen oder von einem inneren Feinde umgeändert werden. In dem vorliegenden Buche dieses Werkes wird nur von dem letzteren Falle die Rede seyn. Der erstere, von welchem die Geschichte unserer Tage so viele Beyspiele darbiethet, ist zugleich und vorzugsweise nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beurtheilen. Von ihm sagt der Dichter: Metuo Danaos et dona ferentes!

Der Revolutionen, welche die Grundgestalt der Verfassung treffen, giebt es so viele Arten,

---

2) Nemo unquam imperium flagitio quaesitum bonis artibus exercuit. Tac. hist. I, 30.

3) Machiavelli Discorsi I, 36.

Digitized by Google

als es der Arten der Beherrschungsform giebt. Die beyden äussersten Fälle und gleichsam die Urbilder aller dieser Revolutionen sind jedoch die Umgestaltung der Einherrschaft in die Volksherrschaft und die Umgestaltung der Volksherrschaft in die Einherrschaft. Wenn z. B. in einer Verfassung, welche aus der Einherrschaft, der Mehrherrschaft und der Volksherrschaft zusammengesetzt ist, die Mehrherrschaft alle Gewalt an sich reissen will, so wird sie gegen den Fürsten dieselben Mittel anwenden, die das Volk, und gegen das Volk die Mittel, die der Fürst unter der gleichen Voraussetzung anwenden würde. Der Lehnsadel bekämpfte die Krone mit offener Gewalt. Seine Hintersassen gewöhnte er nach und nach und unter dem Scheine des Rechts ans Gehorchen.

Sehr mannigfaltig sind die Mittel und Wege, wie der Staatsherrscher oder ein Theilnehmer an der Herrschaft genöthiget werden kann, die Umgestaltung der Verfassung zu dulden. — So kann eine Verfassung 1.) allmälig, durch Eingriffe in einzelne Vorrechte, durch Angriffe auf einzelne Einrichtungen, durch Maßregeln, welche anfangs mehr den Auswüchsen, als dem Wesen der Verfassung zu gelten scheinen, nach und nach aber weiter und weiter führen, um-

Digitized by Google

geändert werden. Die Revolutionen dieser Art kommen am häufigsten in der Geschichte vor. Obwohl nicht minder widerrechtlich, als andere Revolutionen, lassen sie sich doch am leichtesten in das Gewand der Gerechtigkeit kleiden, werden sie doch oft in dem Lichte sittlicher Verbesserungen erblickt. Der Wechsel der Zeiten, die Hinfälligkeit alles menschlichen Dinge verschleiert sie oder spricht ihnen das Wort. Obwohl fast eine jede Verfassung am meisten diese geheimen Feindseligkeiten zu fürchten hat, so ist doch der Widerstand, der ihnen entgegengesetzt wird, weil die Gegenwehr ermüdet, die Gefahr nicht schreckt, gerade der schwächste. Ist die Frage nur die, welcher Weg am sichersten zu einer Umgestaltung der Verfassung führt, so hat ein Fürst langsam und künstlich, das Volk rasch und gewaltsam zu verfahren. Die Rathschläge, die einst Mäcenas dem Kayser August über die Mittel ertheilte, den Römischen Freystaat friedlich in eine Einherrschaft zu verwandeln, sind, auf allgemeinen Grundsätzen beruhend, für einen jeden Fürsten belehrend, der in der Nothwendigkeit ist, seine Herrschaft zu befestigen oder zu entfesseln. 4) — 2.) Es kann

4) Dio Cass. L. 52.

Digitized by Google

ein blofser Machtspruch hinreichen, um eine Verfassung umzustürzen. Auch die Revolutionen dieser Art kommen am häufigsten in der Einherrschaft vor, besonders in Zeiten innerer Partheyung, den vortheilhaftesten, um einen Machtstreich zu rechtfertigen oder durchzuführen. Die Zwietracht zwischen dem Adel und dem Bürgerstande führte in Dännemark (im Jahre 1660) plötzlich und friedlich zur unumschränkten Einherrschaft. — 3.) Es kann die Umgestaltung einer Verfassung durch eine Verschwörung vorbereitet und, wenn die Verschwörung reich ist, durch einen Gewaltstreich ausgeführt werden. Revolutionen dieser Art, — wenn sie anders der Beherrschungsform, und nicht blos dem Herrscher gelten, [5]) — können fast nur in kleinen Staaten gelingen. In einem grofsen Staate müfsta die Verschwörung, wenn ihre Macht mit der Macht der Regierung in einigem Verhältnisse stehn sollte, zu viele Mitwissende zählen, als dafs sie vorzeitigem Verrathe entgehn könnte. Denn die Natur machte weislich die Bewahrung eines Geheimnisses zu einer Bürde, welcher nur wenige Menschen gewachsen sind. In den altgriechischen

5) Eine Theorie der Verschwörungen gegen Tyrannen giebt Machiavelli in den Discorsi. III, 6.

Digitized by Google

Freystaaten; in den Italienischen Freystaaten des Mittelalters waren Verschwörungen an der Tagesordnung. Aber nicht eine Verschwörung war es, welche den Römischen Freystaat oder den Thron der Stuarts, oder die tausendjährige Herrschaft der Französischen Könige stürzte. — 4.) Es kann eine Verfassung durch offene Gewalt, durch einen bürgerlichen Krieg, umgekehrt werden. — Mannigfaltig sind die Gestalten, in welchen die Revolutionen dieser Gattung, die übrigens sowohl die Einherrschaft, als die Volksherrschaft zu fürchten hat, auftreten können und in der Geschichte aufgetreten sind. Bald ist es das Volk, welches gegen den Fürsten, oder es ist eine Parthey im Volke, welche gegen die andere gerüstet aufsteht; — die Revolutionen dieser Art dürften in einer jeden Beziehung das Aeufserste seyn, wozu es mit dem Staate, ja mit den Menschen überhaupt, kommen kann; die Revolutionen dieser Art werden in den folgenden Hauptstücken vorzugsweise in Betrachtung gezogen werden; — bald ist es das stehende Heer, welches, misvergnügt oder einem Einzelnen mehr, als dem Gemeinwesen, ergeben, sich seiner Macht erinnernd und erfreuend, die bisherige Verfassung umstürzt oder zum Umsturze derselben gebraucht wird; — Revolutionen dieser

Digitized by Google

Art haben selten zu einem der öffentlichen Freyheit günstigen Erfolge geführt, wenn schon (besonders in unseren Tagen) nicht übersehn werden darf, dafs sie, sobald das stehende Heer den Kern des Volkes enthält, denen der gleich vorher gedachten Art nahe verwandt seyn können.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Rechtmäfsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen.

Die Lehre von der Rechtmäfsigkeit der Revolutionen wird billig (wie die Lehre von der Erzeugung des Menschen) zu den Geheimlehren gerechnet. Es ist schon ein schlimmes Zeichen, wenn sich ein Volk viel mit der Frage beschäftiget, ob es rechtlich erlaubt sey, die bestehende Verfassung auch wohl gewaltsam anzutasten?

Sollte sich behaupten lassen, dafs eine jede Revolution widerrechtlich sey, so müfste sich eine jede in der Erfahrung bestehende Staatsverfassung auf einen übernatürlich-göttlichen Ursprung zurückführen lassen. Und selbst dann hätte man das Ansehn einer neuen Offenbahrung

Digitized by Google

rung zu fürchten. — Alle Staatsverfassungen, die Menschenwerk sind, können eben deswegen, weil sie Menschenwerk sind, nicht unbedingt auf Rechtmäfsigkeit Anspruch machen. Das Herrschen adelt, aber vergöttert nicht.

Sollte sich dagegen behaupten lassen, dafs ein jeder Angriff auf eine bestehende Verfassung, ein jeder Versuch einer Revolution rechtmäfsig sey, so müfste der Staat als eine blos willkührliche und nicht als eine von der Vernunft gebothene Vereinigung — als ein Gesellschaftsvertrag, und nicht als die Darstellung einer Idee — zu betrachten seyn. — Allerdings würden sich auch unter der Voraussetzung, dafs der Staat ein gebothener Verein ist, Revolutionen in so fern unbedingt rechtfertigen lassen, als die, welche die Verfassung antasten, einen übernatürlich-göttlichen Auftrag zu ihrem Beginnen nachzuweisen vermögten. Von jeher haben die Regierungen diejenigen mit mifstrauischen Blicken bewacht, welche sich für Gesandte Gottes ausgaben; wohl wissend, dafs es um sie — und zwar von Rechtswegen — geschehn seyn würde, wenn ein Mensch nach der Herrschaft griffe, welcher durch Wunder oder Wunderglauben die Göttlichkeit seiner Sendung bekräftigte. Von jeher hat man Offenbahrun-

Digitized by Google

gen gebraucht oder gemifsbraucht, um Eroberungen oder eine innere Staatsumkehrung zu beschönigen. Jedoch ein Rechtsanspruch dieser Art liegt jenseits der Grenzen der menschlichen Gerechtigkeit.

Man mag Revolutionen für schlechthin widerrechtlich oder für schlechthin rechtmäfsig erklären, in beyden Fällen spricht man über die Rechtlichkeit der Menschen überhaupt das Todesurtheil. Alle Staaten haben Revolutionen irgend einer Art erlebt; keine Regierung läfst Angriffe auf die Verfassung ungeahndet.

Sondern eine Revolution ist rechtmäfsig oder widerrechtlich, je nachdem sie den Willen der Mehrheit für sich oder gegen sich hat, mit andern Worten, je nachdem sie gelingt oder mifslingt. Es kann darüber gestritten werden, ob eine bestehende Verfassung, eben deswegen, weil sie besteht, rechtmäfsig sey? Denn das Bestehende hat überhaupt — an der Kraft der Trägheit — eine gewisse Gewährleistung für seine Fortdauer. Weit schwerer können Revolutionen gelingen, wenn sie den Willen der Mehrheit gegen sich haben; am wenigsten diejenigen, welche mit offener Gewalt durchgesetzt werden müssen. Die Revolutionen dieser Art, obwohl in einer jeden andern Hinsicht die

Digitized by Google

schrecklichsten, haben dennoch den Vorzug, daſs sie über die Rechtsfrage am unzweydeutigsten entscheiden.

Es ist auf den ersten Blick befremdend, daſs die Rechtmäſsigkeit einer Revolution von dem Gelingen des Unternehmens abhängen soll. Aber so urtheilten die Menschen von jeher und überall; dieselbe Gewaltthat wurde, je nachdem sie gelang oder miſslang, als ein unsterbliches Verdienst um das Vaterland gepriesen, oder mit dem Nahmen eines Hochverrathes gebrandmarkt; Kronen, Bürger- und Königskronen, und der Tod, der des Verbrechers wartet, wurden aus derselben Urne gezogen. Und so muſsten die Menschen urtheilen. Wer auf die Umstürzung einer Verfassung ausgeht, übernimmt eine unermeſsliche Schuld, die er nur durch ein unermeſsliches Verdienst abtragen kann. Wer in dem Unternehmen scheitert, verliehrt billig Alles, weil er Alles, ja selbst fremdes Gut, auf das Spiel gesetzt hat.

Man würde sich irren, wenn man den, welcher Revolutionen bedingungsweise für rechtlich erlaubt erklärt, schon deswegen für einen Feind der öffentlichen Ordnung halten wollte. Bestreitet er deshalb den Regierungen das Recht, sich gegen einen jeden, offenen oder

Digitized by Google

geheimen, Angriff durch alle ihnen zu Gebothe stehenden Mittel zu vertheidigen? Sind denn die Gesetze des Rechts die einzigen, auf welche der Mensch zu achten hat? oder sind Revolutionen allein — man könnte vielleicht fragen, sind sie überhaupt von der rechtlichen Seite zu betrachten?

So bald man aber Revolutionen, und nahmentlich diejenigen, welche durch offene Gewalt durchzusetzen sind, von der Seite der Sittlichkeit betrachtet, wie mag sich zuvörderst ein gewissenhafter Mann auch nur die Frage bejahn, dafs wirklich die Mehrheit der Staatsgenossen eine Veränderung der Verfassung fordere? So sehr man auch über den Grundsatz halten mufs, dafs die Mehrheit der Stimmen der Mafsstab des Rechtes sey, damit man irgend einen Mafsstab für Recht und Unrecht habe, so mufs doch eine jede Revolution auf die blofse Vermuthung hin gewagt werden, dafs das Unternehmen dem Willen der Mehrheit entspreche. Und auf eine blofse Vermuthung hin dürfte ein gewissenhafter Mann das bestehende Recht antasten? auf eine Vermuthung, die noch überdiefs auch für das bestehende Recht, eben deswegen, weil es besteht, ja für dieses noch dringender spricht?

Digitized by Google

Doch es sey, dafs der gewissenhafte Mann sich jene Frage bejahn könne; der Wille der Mehrheit sey offenkundig für die Veränderung der bestehenden Verfassung. Wenn diese Veränderung nicht von der gesetzmäfsigen Regierung ausgeht, so ist sie unausbleiblich mit Greueln und Schrecknissen verbunden, welche das Beginnen unter die schwersten Versündigungen an der menschlichen Gesellschaft versetzen. Schon das ist schrecklich, dafs Tausende Gut und Blut und Alles, was ihnen theuer und werth ist, in dem zermalmenden Kampfe verliehren. Noch schrecklicher ist, dafs alle Leidenschaften und Suchten der heilsamen Fesseln der bürgerlichen Ordnung entlediget, und die Zügel der Regierung von den Gewaltthätigsten im Volke, ja oft von dem Abschaume dēs Volks ergriffen werden. Aber das schrecklichste ist, dafs während einer Revolution Tugend und Laster ihre Rollen wechseln, d. h. dafs es der an sich unverantwortlichsten Mafsregeln bedarf, um den Staat vor gänzlicher Auflösung zu bewahren. Während einer Revolution tritt die austheilende Gerechtigkeit an die Stelle der ausgleichenden und schätzenden; [6]) ein Rüstzeug, wel-

6) Es war eine Maxime der Revolutionsmänner in Frankreich: Il faut, que les propriétés restent, mais les propriétaires changent.

Digitized by Google

ches die Menschen kaum unter dem Beystande der Gesetze zu regieren vermögen.

Endlich, das Ziel, auf welches eine Revolution hinsteuert, sey auch noch so gerecht und edel, — so ungewifs, so dem Zufalle preifsgegeben ist die Erreichung dieses Zieles, dafs schon deswegen ein gewissenhafter Mann einem Beginnen dieser Art seine Zustimmung verweigern mufs. Vergeblich würde er hoffen, das aufgeregte Volk dennoch leiten zu können. Wie mag man ein Rofs leiten, das den Zügel abgeworfen hat? Darf sich aber ein gewissenhafter Mann muthwillig in eine Lage versetzen, in welcher er aufhört, der Herr seiner Handlungen zu seyn?

Man wende gegen das, was hier über die Unsittlichkeit der Revolutionen gesagt worden ist, nicht ein, dafs die Geschichte so manche Männer nennt, welche, ob ihnen wohl der Ruhm wahrer Vaterlandsliebe nicht zu versagen seyn dürfte, dennoch die Umgestaltung der Verfassung ihres Vaterlandes gesetzwidrig bewirkten oder begannen. — Die ersten Schritte auf dieser Laufbahn sind oft unschuldig. — Man verlangt nur Verbesserungen und diese im Wege Rechtens. Man hofft, was man wünscht. Je reitzender das Ziel, desto lebhafter wird es verfolgt,

Digitized by Google

Man geht weiter und weiter; und endlich so weit, dafs man, wenn auch enttäuscht, nicht wieder umkehren kann. Uebrigens wer wagt es zu leugnen, dafs aufserordentliche Zeiten aufserordentliche Mafsregeln fordern können?

Jedoch der Hauptgrund, warum man Revolutionen oft in einem minder zurückschreckenden Lichte betrachtet, (ein Grund, welcher zugleich über so manche andere rechtlich oder sittlich irrige Urtheile Aufschlufs giebt,) ist *den*, dafs man den Naturzweck der Revolutionen — und den Naturzweck der Staaten überhaupt — als einen Zweck für die That betrachtet.

In dem Glauben an eine Gottheit liegt unmittelbar die Aufforderung, Alles, was ist und geschieht, als zweckmäfsig und als einem einzigen Endzwecke förderlich zu betrachten.

Dieser Endzweck der Schöpfung kann sich (nach unseren Begriffen) nur auf die mit Vernunft (mit sittlicher Freyheit) begabten Wesen, also — für uns — nur auf die Menschen beziehn. Denn nur in den Wesen dieser Art spiegelt sich das Ebenbild der Gottheit.

Die würdigste, die mit der Erfahrung allein übereinstimmende Ansicht, die man von

Digitized by Google

der Beschaffenheit dieses Endzweckes haben kann, ist die, dafs Alles, was ist und geschieht, auf die Erziehung der mit Freyheit begabten endlichen Wesen, also auf die Entwickelung der in ihnen liegenden Anlagen zum Behufe der sittlichen Freyheit berechnet sey. Nicht das Wohlseyn der Menschen ist der Endzweck der Schöpfung. Denn nicht Glückseligkeit ist das Endziel unseres Strebens. Für das Wohlseyn der Menschen hat die Natur nur kärglich gesorgt. Warum priesen wir sonst das Kind glücklicher, als den Mann? Warum wünschten wir sonst den Stand der Natur, ein Traumbild, zurück? 7)

In dem Geiste dieser Ansicht kann und mufs man die Staaten als Erziehungsanstalten betrachten, als Erziehungsanstalten, welche die Natur selbst gestiftet und überall dem geistigen Bedürfnisse der Menschen angemessen hat. In dem Geiste derselben Ansicht sind Revolutionen den Stürmen zu vergleichen, durch welche im Luftkreise, den Fieberkrankheiten, durch welche in lebendigen Körpern das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Ihnen gebührt aus die-

7) Die Lobreden auf den Stand der Natur sind eine Art von Theodicee, unter der Voraussetzung, dafs die Glückseligkeit der Menschen der Zweck der Schöpfung sey.

Digitized by Google

sem Standorte das Lob, dafs sie die eiserne Kette der Gewohnheit, der Alltäglichkeit brechen, dafs sie Gelegenheit geben, grofse Tugenden zu entwickeln, dafs sie einen Jeden auf den Platz treiben und stellen, den er auszufüllen vermag. Sie sind Kraftmittel, deren sich die Natur bedient, wenn die gewöhnlichen nicht weiter ausreichen, d. h. wenn die Menschen sich selbst untreu geworden sind.

Aber es würde Vermessenheit seyn, diese Ansicht zum Mafsstabe der Rechtmäfsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen zu machen. Ich will hier nicht das Ueberschwengliche dieser Ansicht heraushehen; wie sie mehr eine Ahndung oder eine Beruhigung, als eine feste Regel, ist und seyn kann, wie sie bestimmt, die Würde des Menschen zu retten, dennoch den Einzelnen dem Ganzen aufzuopfern scheint. [8]) Sondern nur das will ich fragen: Ob das Gute, das nach Naturgesetzen aus einer ungerechten oder unsittlichen Handlung hervorgeht, ein Verdienst oder auch nur eine Entschuldigung sey?

Keine Erscheinung erschüttert das menschliche Herz so gewaltsam, als eine That, wel-

8) Diese Einwendung dürfte sich nahmentlich der Behauptung entgegensetzen lassen, dafs die Menschheit im Ganzen unaufhörlich zum Besseren fortschreite.

Digitized by Google

che, obwohl an sich gesetzwidrig, in der Ueberzeugung begangen wird, dafs der Zweck die Mittel heilige. Unthaten zu einem schlechten Zwecke lassen den Grundsatz, lassen den sittlichen Gemeinsinn der Menschen unangetastet. Aber Unthaten zu einem guten Zwecke halten dem Menschen die Behauptung entgegen, dafs das, was ihm Tugend ist, nur ein Schattenbild sey, dafs es eine höhere, eine göttliche Gerechtigkeit gebe, welche der Mensch zu verwalten berechtiget und verpflichtet sey.

Ich habe in diesem Hauptstücke von der Rechtmäfsigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen nur in Beziehung auf den Entschlufs, eine gesetzwidrige Umänderung der Verfassung zu beginnen, gehandelt. Während einer Revolution gilt das Kriegsrecht. Der Zweck des Krieges ist der Friede; der Zweck einer Revolution die Wiederherstellung einer gesetzlichen Verfassung.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Geschichtliche Ansicht der Revolutionen.

Die Menschen gehorchen aus Furcht, wegen ihres Vortheils, oder aus Achtung. Revolutionen entstehen, erstens, wenn die Unterthanen aufhören, die bestehende Regierung zu fürchten, oder wenn die Furcht vor ihr durch eine gröfsere (z. B. durch die Furcht vor dem Hungertode) überwogen wird; zweytens, wenn die Vortheile, welche die Verfassung der einzelnen Staatsglieder gewährt, von den Nachtheilen, welche mit ihr für die Mehrheit verbunden sind, bey weitem übertroffen werden; drittens, wenn sich die Achtung für die Verfassung in Verachtung oder in Abscheu verwandelt. Jedoch so wie keine Verfassung einer von jenen Triebfedern allein ihre Fortdauer verdankt, so läfst sich auch fast eine jede Revolution, die sich ereignet, auf alle diese Ursachen zugleich zurückführen. Nur ist bald die eine, bald die andere Ursache die vorherrschende.

Die mittelbaren Ursachen, durch welche Revolutionen herbeygeführt werden, liegen bald in der Verfassung oder in der Regierung selbst,

Digitized by Google

bald in äufseren Umständen und Veränderungen. Eine Verfassung fällt durch sich selbst, wenn ihre Lebenskraft abstirbt oder wenn die Regierung dem Geiste der Verfassung untreu wird. 9) Eine Verfassung wird ein Opfer der veränderten Zeitumstände, wenn sich eine Macht im Volke bildet, welcher die öffentliche nicht gewachsen ist, oder wenn das Volk nicht weiter im Geiste der Verfassung regiert werden kann.

Ich will jetzt diese allgemeinen Sätze auf diejenigen Revolutionen anwenden, welche die Einherrschaft zu fürchten hat; — eine Nachlese zu dem, was schon an andern Stellen dieses Werkes über denselben Gegenstand gesagt worden ist.

Das Werkzeug der Furcht ist die Kriegsmacht. Die Einherrschaft hat vor einer jeden andern Verfassung den Vorzug, dafs sie den Befehl über die Kriegsmacht am leichtesten mit dem Vortheile des Herrschers in Uebereinstimmung setzen kann. Allerdings liegt in diesem Vortheile zugleich ein Hinterhalt. Die Geschichte nennt eine Menge Fürsten, welche

9) Ausführlich erläutert diesen Satz Montesquieu de l'esprit des lois. L. VIII.

Digitized by Google

entthront worden sind, weil sie zu schwach waren, um das Heer in Zucht zu halten, oder weil sie sich dem Heere furchtbar machten, ohne ihrer Abhängigkeit vom Heere eingedenk zu seyn. Jedoch die Revolutionen dieser Art galten fast immer nur dem Herrn, nicht der Herrschaft. Die Verfassung selbst wird von dieser Seite mit einer Veränderung bedroht, wenn die Kriegsmacht aus irgend einem Grunde abhängiger oder unabhängiger von dem Fürsten wird, als sie bisher von ihm war. Die Könige der Deutschen waren nur dem Nahmen nach Könige, so lange das gesamte Volk unter den Waffen stand. Stattlicher herrschten sie, (obwohl der Gewinn bald zum Verluste wurde,) als sie durch ihre Lehns- und Dienst-Mannschaften gebothen. Die volle Herrschaft verdankten sie endlich den stehenden Heeren; jetzt nicht ohne Mistraun gegen die Landwehren der neuesten Zeit. Jedoch die Natur hat die Kriegsmacht weislich von der Geldmacht abhängig gemacht. Die Revolutionen, welche aus der veränderten Beschaffenheit und Lenksamkeit der Kriegsmacht hervorgehn, haben fast immer ihren letzten Grund in Veränderungen, welche die Geldmacht an sich oder in Beziehung auf die Regierung erlitten hat. Ja oft

Digitized by Google

können schon diese Veränderungen für sich die Verfassung stürzen. Die Hauptursache der Französischen Revolution mögte doch wohl der verschuldete Zustand und die daraus entstehende Geldverlegenheit der Regierung gewesen seyn. Und alle Europäische Regierungen mögten vorzugsweise diesen Feind zu fürchten haben.

Die Vortheile oder Nachtheile, welche mit einer gegebenen Verfassung für die einzelnen Staatsglieder — unmittelbar oder mittelbar — verbunden sind, entscheiden für sich wohl am wenigsten über die Fortdauer der Verfassung. Was für den einen oder in der einen Beziehung ein Verlust ist, ist oft für einen andern oder in einer andern Beziehung ein Gewinn. Man ist, in seinem Besitzstande gesichert, auch mit Wenigerem zufrieden. In allen Staaten entfernt sich, so wie sie altern, das urkundliche Recht mehr und mehr von dem Rechte an sich. Vermögen, ererbte Vorzüge gelten mehr, als Geisteskraft, als Verdienst. Aber mit dem Staate zugleich altert die bürgerliche Gesellschaft. Die Einherrschaften, obwohl unter ihrem Schutze Vorrechte und erbliche Vorzüge am meisten gedeihen, haben dennoch verhältnifsmäfsig die längste Lebensdauer. Wenn aber von einer andern Seite der Verfassung der

Digitized by Google

Krieg erklärt wird, so entscheidet die Liebe, mit welcher das Volk an der Verfassung hängt, oder die Abneigung, welche es gegen sie hegt, über den Ausgang des Kampfes.

Die Menschen ertragen leichter das Unglück, als das Glück. [10]) Volksherrschaften gehen unter, wenn das Volk, freyheitstrunken, eine jede Schranke, auch die gesetzlichen, zu durchbrechen trachtet, oder wenn es, berauscht von seinen Siegen, vergifst, dafs es die Fesseln, die es andern anlegt, zugleich für sich selbst schmiedet, oder wenn die Bürger nach errungener Freyheit nicht den Feind, der in ihnen selbst, in der Sinnesart der Menschen, lauert, bewachen. [11]) Auch die Einherrschaften haben das Glück, am meisten das Kriegsglück zu fürchten; besonders deswegen, weil das Volk, wenn der Sieg den Fahnen des Fürsten untreu wird, die Regierung desto bitterer tadelt, je lieber die Menschen die eigene Schuld einem Andern aufbürden.

Je mehr man über die Erscheinungen der Staatenwelt nachdenkt, desto mehr Gründe wird man finden, diese Erscheinungen auf sittliche

10) Tac. hist. I, 15.

11) Polyb. VI, 57.

Digitized by Google

Triebfedern zurückzuführen. Warum kann ein Volk von einem Einzigen in Gehorsam erhalten werden? Weil für einen gesetzwidrigen Zweck (also für den Umsturz einer bestehenden Verfassung) keine Vereinigung auf die Dauer bestehn kann. Nulla inter malos societas. Was haben die Regierungen am meisten zu fürchten? Verachtung. Viele, vielleicht die meisten Einherrschaften sind um deswillen gefallen, weil sich der Fürst durch Schwäche, durch Hinterlist, durch Laster, oder durch den Hohn, welchen er den Gesetzen, (seinen besten Freunden,) sprach, verächtlich gemacht hatte. Ein neuer Glaube, welcher (wie z. B. das Christenthum,) die herrschenden Begriffe von Recht und Unrecht wesentlich umgestaltete, hatte jederzeit eine wesentliche Veränderung der Verfassung zur Folge. Geldverlegenheiten sind einer Regierung auch deswegen so gefährlich, weil sie ihr Maßregeln abnöthigen, welche mit der Würde des Staatsherrschers unvereinbar sind.

Die Revolutionen haben ihre Wahrzeichen und Vorbothen. So sind es z. B. in der Einherrschaft Kennmahle eines nahenden Volksaufstandes, wenn die Unterthanen, unzufrieden mit ihrer Regierung, schweigen, anstatt, (was sich so schwer unterläßt,) zu klagen und zu sprechen,

Digitized by Google

chen, oder wenn sie, aufgereitzt und neuerungssüchtig, durch einzelne, offene oder geheime, Angriffe, die sie bald gegen diesen, bald gegen einen andern Theil der Verfassung richten, ein allgemeines Mifsbehagen an den Tag legen; wenn Schreckensgerüchte eben so leichtsinnig erfunden, als geglaubt werden; wenn die Regierung überall auf Schwierigkeiten und Verlegenheiten stöfst, aus welchen sie sich nur durch schwankende oder widersprechende Mafsregeln retten kann; wenn sich einzelne Abtheilungen des Heeres ihren Anführern oder diese der Regierung widersetzen. Schon ein Funke zündet, wenn der Stoff, auf welchen er fällt, leicht zu entzünden ist. Nur des ersten Schrittes erkühnt man sich schwer; nachzufolgen ist man desto eher bereit. [12]) — Jedoch es ist schwer sich warnen zu lassen; am schwersten dem Mächtigen. Alle diese Wahrzeichen und Vorbothen können auch trügen und haben oft getrogen. Revolutionen nahen oft im Verborgenen und kaum bemerkbar, gleich dem Einsturze eines Berges; besonders dann, wenn sich die Regierung der Vortheile beraubt hat, welche sie in dieser Beziehung von der Freyheit des Gedankenverkehres, (von der Prefsfreyheit,) erndten kann.

12) Tac. Ann. IV, 7.

Digitized by Google

Um einer Revolution vorzubeugen, muſs man entweder die Ursachen heben, welche zu ihr führen, oder (da dieses nicht immer in der Macht, zuweilen nicht in dem Plane der Regierung ist,) zur rechten Zeit die Veränderungen in der Verfassung treffen, welche die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge fordert. Die rechte Zeit aber ist die frühe Zeit; wenn die Regierung noch Macht genug hat, daſs man nicht, sowohl ihr Nachgeben, als ihr Dräun, für eine Schwäche auslegen kann; wenn noch nicht der beste Rath der ist, welcher zu spät kommt.[13]) Und — wie schon Plato [14]) bemerkt, — die Einherrschaft hat den Vorzug vor andern Verfassungen, daſs sie von Veränderungen am wenigsten für die eigene Fortdauer zu fürchten hat. Denn besonnener wird das Werk begonnen; mächtiger ist die Hand, welche dem Vorwitze oder der Neuerungssucht eine Grenze setzt; schwerer ist es, bey einem Volke, das an die einherrschaftliche Regierung gewöhnt ist, einen Freystaat zu stiften, als die entgegengesetzte Veränderung einzuleiten. [15]) Nur zu oft ist es geistiges Unvermö-

13) Utque evenit in consiliis infelicibus, optima videbantur, quorum tempus effugerat. Tac. Hist. I, 39.

14) De legibus L. IV.

15) Machiav. Discorsi. I, 16. 17.

Digitized by Google

gen oder Eigennutz, was sich hinter der Maxime — dafs man in einem alten Gebäude Alles beym Alten lassen müsse — verbirgt. 16)

Es ist um so nothwendiger, einer gewaltsamen Erschütterung der Verfassung, so lange es noch Zeit ist, vorzubeugen, weil, wenn der Aufstand einmal begonnen hat, dieselbe Regierung, welche ihn nicht verhindern konnte, noch weniger die Macht haben kann, ihm Einhalt zu thun oder ihn zu beherrschen. Wie die Frau von Staël in ihren Betrachtungen über die Französische Revolution bemerkt hat, war die Handlungsweise, welche Ludwig XVI. nach dem Ausbruche dieser Revolution beobachtete, wesentlich verschieden von der, welche Karl I., König von England, unter ähnlichen Umständen befolgt hatte. Dennoch endete der eine Fürst, wie der andere. Man hat es Neckern (und nicht ohne Grund) zum Vorwurfe gemacht, dafs er die Reichsstände zusammenberief, ohne der Versammlung in voraus eine zeitgemäfse Organisation gegeben zu haben. Dennoch würde auch diese Vorsicht den Sturz des Thrones kaum verhindert haben. Je stürmischer die Zeiten, desto unsicherer sind die Berechnungen der Klugheit; denn desto unkluger handeln die Menschen.

16) Vgl. die Orat. Augusti ad senatum b. Dio Cass. L. LIII. Richelieu testament politique. (Amst. 1688.) p. 156.

Digitized by Google

Nicht alle Revolutionen, wohl aber alle Revolutionen einer und derselben Art haben einen und denselben Verlauf; [17]) z. B. diejenigen, durch welche das Volk, sey es in der Einherrschaft oder in der Mehrherrschaft, die Gewalt an sich zu reifsen strebt. Die Forderungen, welche das Volk aufstellt, sind anfangs gemäfsigt, ansprechend. Noch sind die alten Bande der Zucht und Ordnung nicht ganz erschlafft. Noch ist das Volk im Ungehorsame ein Neuling. Noch ist Bescheidenheit der Vortheil des Volkes. Die besten Köpfe, auch viele würdige Männer, welche der Freyheit lockender Silberton hinrifs, vertheidigen die Sache des Volks. Jedoch bald ändert sich der Schauplatz. Das aufgeregte Volk, schon mancher Fesseln entlediget, trachtet alle Fesseln abzustreifen. Es wird mifstrauisch gegen die, welche sich zuerst seiner Sache annahmen; ihre Mäfsigung als Verschlagenheit auslegend. Das Reich der gesetzmäfsigen Freyheit wollten diese Männer gründen; und überzeugt, dafs eine gesetzmäfsige Freyheit einzig und wesentlich der

17) In den Schriften der Griechischen Weltweisen findet man treffliche Beyträge zur natürlichen Geschichte der Revolutionen, z. B. bey Plato de republ. L. VIII. in der Polit. des Aristot. L. V. Eine lesenswerthe Vergleichung zwischen der Englischen und der Französischen Revolution enthält folgende Schrift: De la réorganisation de la société Européenne. Par M. le Comte du Saint-Simon. Par. 1814. 8.

Digitized by Google

Vortheil des Volkes sey, glaubten sie sich nur gegen die Freunde der alten Ordnung waffnen zu müssen. Aber das aufgeregte Volk giebt nur der Leidenschaft, die Leidenschaft nur der Furcht Gehör. Es bilden sich zwey Partheyen, eine gemäfsigte und eine überspannte. [18]) Die letztere — ich lasse hier den Thucydides [19]) sprechen, welcher in der Schilderung des Kampfes, der während des Peloponesischen Krieges in den meisten Griechischen Freystaaten zwischen der Volks- und der Mehr-Herrschaft (zwischen der Armuth und dem Reichthume) entbrannte, ein für alle Zeiten gültiges Urbild entworfen hat, — „die letztere, obwohl an Geist der ersteren nachstehend, erringt dennoch gewöhnlich den Sieg. Denn da sie, nicht unbekannt, sowohl mit der eigenen Einfalt, als mit der Geistesüberlegenheit der andern Parthey, von der Beredsamkeit der Gegner übermannt oder von der Staatsklugheit der Gegner überrascht zu werden fürchtet, schreitet sie eilig und kühn zu einer jeden Unthat. Und der Sieg wird ihr desto leichter, je weniger die Gegenparthey, — in dem Wahne, dafs sie die Absichten

18) Selbst in der Geschichte der Reformation, so sehr auch der Geist des Christenthumes diese Revolution milderte, lassen sich diese zwey Partheyen nachweisen.

19) L. III. c. 82 — 84. Die hier angeführten Worte stehn im 83sten Kapitel. S. auch Xenophont. hist. Graeca. Lib. II. von der Parthey des Theramenes und der des Kritias.

Digitized by Google

solcher Menschen durchschaun und vereiteln könne, — in gleichem Maafse auf ihrer Huth ist," und je weniger diese Parthey, ohne sich selbst untreu zu werden, zu den äufsersten Mitteln ihre Zuflucht nehmen kann. Die siegende Parthey will jetzt beweisen, dafs ihr der Sieg gebührte. Aber der besonnenen Vernunft hat sie Hohn gesprochen; das Volk erwartet das ihm verheisene goldene Zeitalter. Also stürzen die Partheyführer sich und das Volk von Tollheiten in Tollheiten. Jedoch irgend einer Regierung bedarf es. Aber die Beschaffenheit und der Nachdruck einer jeden Regierung mufs in Verhältnifs stehn mit der Beschaffenheit und dem Nachdrucke des Widerstandes, welchen die Regierung zu bekämpfen hat. Die Bande der Sittlichkeit und des Rechts sind gefallen; es toben die Leidenschaften und Suchten; es beginnt die Regierung des Schreckens, eine Regierung, welche Alle, die Sieger und die Besiegten, die Regierenden und die Regierten, in gleichem Maafse unterjocht. Denn auch auf diejenigen fällt das Schrecken zurück, von welchem es auszugehn scheint. Sie werden gestürzt, wenn sie den Zügel nachlassen oder von andern an Verwogenheit übertroffen werden. Wo nur die Furcht herrscht, da ist alles (wie in der Natur) in einen Kreis gebannt. Und so

Digitized by Google

hört denn alle Selbstständigkeit der Einzelnen auf; ein äuſserer Drang reiſst Alle und Alles mit sich fort; Alle sind an dieselbe Kette geschmiedet, weil sich die Menge von dem Wahne bethören lieſs, (auch Männer von Kopf — z. B. Agis, Kleomenes, Sulla, — verfielen in diesen Irrthum,) daſs man die Freyheit, wie ein feindliches Land, mit den Waffen erobern könne. — Jedoch dieser Zustand der Dinge kann nicht ewig dauern. Er ist unnatürlich und naturwidrig. Man kann das Schrecken nicht bis ins Unendliche steigern. Das Volk ahndet endlich, daſs es getäuscht sey; es verlangt nach Ruhe. Aber noch wüthet der Sturm, noch toben die Wogen. Es bedarf einer nahmhaften Kraft, um die Zügel der Regierung den Partheyhäuptern zu entreiſsen, um wenigstens einen Waffenstillstand zu gebiethen — es bedarf des Machtworts eines Einzigen. Zu lange ist nach dem Kriegsrechte geherrscht worden, zu sehr hat sich das Volk des friedlichen Herrscherstabes der Gesetze entwöhnt, als daſs dieser Einzige ein anderer, als ein Kriegsheld, seyn sollte. Ein glücklicher Krieger schwingt sich endlich, umgeben von der Achtung, welche die Menschen glänzenden Kriegsthaten am freygebigsten zollen, an die Spitze der Regierung, [20]) wenn nicht schon früher ein auswärtiger Feind Ruhe (die Ruhe des Grabes) gebothen hat.

20) Hume's history of England. Chap. III. App. I.

Digitized by Google

Man täusche sich nicht mit der Hoffnung, dafs das und das Volk die gewaltsam gebohrne Freyheit besonnener und würdiger begrüfsen werde, als andere Völker sie aufnahmen. Allerdings wird der Verlauf einer Revolution mehr oder weniger stürmisch seyn, je nachdem die Verfassung und Regierung, welcher sie gilt, mehr oder weniger fehlerhaft war, je nachdem die Gemüthsart des Volkes schlechter oder besser, heftiger oder ruhiger ist. Eine Revolution ist für Verfassungen und Völker ein jüngstes Gericht! Aber der nicht durch die Fesseln der bürgerlichen Ordnung gebändigte, der leidenschaftlich aufgeregte Mensch ist überall furchtbar. Wir Deutsche brauchen uns nur an den Bauernkrieg des sechszehnten Jahrhunderts zu erinnern.

Da keine Verfassung durch einen Volksaufstand umgestürzt werden kann, ohne dafs sie die überwiegende Mehrheit im Volke gegen sich hat, da die Greuel einer solchen Revolution als Fieberschauer zu betrachten sind, durch welche die Natur den Grundstoff der Krankheit auszustofsen strebt, so ist nach einer Revolution dieser Art das einzige oder das beste Mittel zur Befestigung der wiederhergestellten Ordnung das, die neue Verfassung mit den Wünschen und Bedürfnissen, welche den Sturz der alten Verfassung herbeyführten,

Digitized by Google

möglichst in Uebereinstimmung zu setzen. Freylich sind bey dieser Unternehmung nicht nur die Partheymänner der Revolutionszeit, sondern auch die Freunde der alten uud veralteten Ordnung zu fürchten; und die letzteren sogar am meisten, weil der Verlust eines Rechts heftiger schmerzt, als eine vereitelte Hoffnung, weil man einen alten Besitzstand ungerner mißt, als einen neuen. Jedoch in diesem Uebel liegt zugleich das Gegenmittel.

Die Beendigung einer Revolution bezeichnete man von jeher durch das Gesetz der Vergessenheit, (der Amnestie,) der Vergessenheit für alle die Verbrechen, welche die Förderung, die Hemmung oder die Leitung der Revolution zum Zwecke hatten. 21) — Diese Vergessenheit ist Rechtens. Denn kann wohl überhaupt von einem Verbrechen in der urkundlich-rechtlichen Bedeutung des Wortes die Rede seyn, so lange die Uebermacht und nicht das Gesetz waltet? und kann eine Revolution als beendiget betrachtet werden, so lange sich die Regierung nicht stark genug fühlt, die Vergangenheit zu vergessen? — Diese Vergessenheit ist eine Forderung der Menschlichkeit. Es ist ein Leichtes, in den Tagen der wiederhergestellten Ruhe zu lehren und zu

21) Das erste uns bekannte Beyspiel eines solchen Gesetzes gaben die Athenienser. Corn. Nep. in Thrasyb. c. 3. Vgl. Boecler. D. de amnestia.

Digitized by Google

predigen, was man in den Zeiten der Gefahr hätte thun können und sollen; aber ein Schweres, den Tod im Angesichte zu überlegen und zu handeln, wie man handeln soll. — Diese Vergessenheit ist ein Rath der Klugheit. Gemüthskrankheiten kehren leicht zurück, wenn der Genesene den Schauplatz seines früheren Leidens wieder erblickt.

Die Verfassungen Deutschen Ursprungs, wenigstens die meisten, vereinigten in sich, schon in der Urzeit unserer Geschichte, die Keime der Einherrschaft, der Adelsherrschaft und der Volksherrschaft. Als sich diese Verfassungen bestimmter gestalteten, erhielt der Adel fast überall das Uebergewicht; späterhin das Königthum. Jetzt scheint das Volk der aufstrebende Theil zu seyn. Jedoch, so wie sich geschichtlich nachweisen läßt, daß in keinem Zeitabschnitte der Geschichte einer von jenen drey Bestandtheilen der Deutschen Verfassungen gänzlich unterdrückt wurde, so läßt sich auch erwarten, daß unser Zeitalter, als der dritte und hoffentlich letzte Aufzug in diesem Schauspiele, nur mit einer desto vollkommenern Vereinigung unter jenen Bestandtheilen enden werde.

Ende des zweyten Bandes.

Heidelberg den 1. März. 1820.

Digitized by Google

INHALTS-ANZEIGE.

STAATSLEHRE.

I. BAND.

Erste Abtheilung.

Einleitung in die Staatswissenschaft.

Erstes Buch. Der Staat in seinem Zusammenhange mit den letzten Gründen aller Dinge betrachtet. Seite

Einleitung. 1

1. Hauptstück. Von den Bedingungen der Materie. 6

2. Hptst. Von den Bedingungen der Körper. 8

3. Hptst. Von den organisirten Körpern. 12

4. Hptst. Von der Denkkraft. 18

5. Hptst. Von der Willenskraft. 21

Zweytes Buch. Von der Freyheit.

1. Hptst. Von der sittlichen Freyheit. 33

2. Hptst. Von der äußeren Freyheit. 36

3. Hptst. Von dem Interesse der äußeren Freyheit. 40

4. Hptst. Von den Schranken, welche der natürlichen Freyheit, als solcher, gesetzt sind. 44

5. Hptst. Das Naturrecht. 49

Drittes Buch. Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit.

1. Hptst. Von dem Rechte und von der Gerechtigkeit im Allgemeinen. 52

2. Hptst. Von der ausgleichenden Gerechtigkeit. 57

3. Hptst. Von der schützenden Gerechtigkeit. 67

4. Hptst. Von der austheilenden Gerechtigkeit. 73

5. Hptst. Von dem Verhältnisse unter den verschiedenen Arten der Gerechtigkeit. 84

Viertes Buch. Von dem Wesen des Staates im Allgemeinen.

1. Hptst. Begriff des Staates. 86

2. Hptst. Verwandte Begriffe. 99

3. Hptst. Von den Eigenschaften des Staates in der Idee. 103

4. Hptst. Verfassung — Verwaltung des Staates. 114

Fünftes Buch. Das Staatsrecht.

1. Hptst. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Idee betrachtet. 116

2. Hptst. Von dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt, den Staat in der Wirklichkeit betrachtet. 121

3. Hptst. Von den Rechten der Staatsgewalt. 132

4. Hptst. Das Staatsrecht. 142

5. Hptst. Von der Staats-Sittenlehre oder von der Staatsmoral. 146

Sechstes Buch. Andere Meinungen über den Rechtsgrund der Staatsgewalt.

1. Hptst. Einleitung. 153

2. Hptst. Von der göttlichen Abkunft der Machtvollkommenheit. 158

3. Hptst. Von dem Eigenthumsrechte an Grund und Boden, als einem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 165

4. Hptst. Von der rechtlichen Begründung der Staatsgewalt durch einen Vertrag. 171

Digitized by Google

Seite

5. Hptst. Von der väterlichen Gewalt, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 180
6. Hptst. Von dem Rechte des Stärkeren, als dem Rechtsgrunde der Staatsgewalt. 184

Siebentes Buch. Von den Bedingungen, unter welchen die Idee des Staates auf einen in der Erfahrung gegebenen Verein anwendbar ist.

1. Hptst. Die Anwendbarkeit der Idee des Staates auf einen gegebenen Verein ist nicht durch die Art bedingt, wie dieser Verein entstanden ist. 187
2. Hptst. Ein jeder Staat muſs auf Uebermacht und Furcht beruhn. 189
3. Hptst. In einem Staate muſs die Herrschermacht gemäſs dem Willen der Mehrheit ausgeübt werden. 192
4. Hptst. Dem Staate in der Wirklichkeit muſs schon ein für sich nothwendiger und bleibender Verein — die menschliche Gesellschaft — zum Grunde liegen. 204
5. Hptst. Von der Mehrheit der Staaten. 207

Achtes Buch. Von dem Zwecke des Staates.

Einleitung. 212
1. Hptst. Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft der Gerechtigkeit zu gründen. 216
2. Hptst. Der Zweck der Staaten ist, die Herrschaft des Rechtgesetzes durch äuſsere Macht zu gründen. 219
3. Hptst. Daſs der Zweck der Staaten nicht die Wohlfahrt der Menschen überhaupt sey. 222
4. Hptst. In wie fern die Wohlfahrt der Menschen überhaupt dennoch als der unmittelbare Zweck der Staaten betrachtet werden könne? 230

Neuntes Buch. Die allgemeinen Naturgesetze in ihrer Anwendung auf die Staatenwelt.

Einleitung. 234
1. Hptst. Die Mechanik der Staaten. 238
2. Hptst. Chemische Ansicht der Staaten. 246
3. Hptst. Der Staat als ein organisirter und organischer Körper betrachtet. 249
4. Hptst. Das Klima. 256

Zehntes Buch. Ueber den Bau des Himmels und der Erde in staatswissenschaftlicher Hinsicht.

1. Hptst. Die Erde als ein Theil des Sonnensystemes betrachtet. 271
2. Hptst. Von der Oberfläche der Erde. 276
3. Hptst. Von dem Eindrucke, den die Gegend auf das Gemüth des Menschen macht. 288
4. Hptst. Von dem Staatsgebiethe. 292
5. Hptst. Von groſsen und kleinen Staaten. 302

Elftes Buch. Von den Gütern dieser Erde oder von den verschiedenen Lebensarten der Menschen.

Einleitung. 313
1. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf das Daseyn der Staaten. 315

Digitized by Google

Seite

2. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf das Recht der Einzelnen im Volke. 320
3. Hptst. Von der Lebensart in Beziehung auf die Verfassung des Staates. 327
4. Hptst. Von der Lebensart in Beziehung auf die Macht der Regierung. 345
5. Hptst. Von dem Einflusse der Lebensart auf die auswärtigen Verhältnisse der Völker. 348

Zwölftes Buch. Der Mensch als ein Theil der Thierwelt betrachtet.
1. Hptst. Von der Vermehrung der Menschengattung. 359
2. Hptst. Ueber die Eigenthümlichkeiten der Menschengattung. 379
3. Hptst. Von der Verschiedenheit der Menschen nach dem Alter. 385
4. Hptst. Von den Menschen-Rassen. 389
5. Hptst. Von der Geschlechtsverschiedenheit der Menschen. 392

Dreyzehntes Buch. Die Sittenlehre in ihrer Beziehung auf den Staat.
Einleitung. 413
1. Hptst. Von dem Erkenntnifsvermögen. 415
2. Hptst. Von den Gefühlen und Leidenschaften. 434
3. Hptst. Von dem Begehrungsvermögen. 446
4. Hptst. Von dem Willen. 454
5. Hptst. Ueber Sprache und Schrift. 459

Vierzehntes Buch. Von der Staatsklugheit im Allgemeinen.
Einleitung. 472
1. Hptst. Der Zweck. 477
2. Hptst. Die Mittel. 485
3. Hptst. Die Ausführung. 602

II. BAND.

Zweyte Abtheilung.

Die Lehre von der Verfassung des Staates.

Fünfzehntes Buch. Von der Verfassung der Staaten im Allgemeinen. Seite.
1. Hptst. Von der Entstehung der Staaten. 3
2. Hptst. Von den Staatsgrundgesetzen. 29
3. Hptst. Von der vollkommensten Staatsverfassung. 32
4. Hptst. Von den Bestandtheilen der bürgerlichen Gesellschaft in Beziehung auf die Staatsverfassung. 49
5. Hptst. Eintheilung der Staatsverfassungen. 71

Sechszehntes Buch. Von der Einherrschaft.
Erste Abtheilung.
Von der Form der Einherrschaft.
1. Hptst. Von der Einherrschaft, als der Herrschaft eines einzelnen Menschen. 75
2. Hptst. Von der Erwerbung der Krone. 83
3. Hptst. Von den fürstlichen Räthen und Dienern im Allgemeinen. 97

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von dem Leben und dem Geiste der einherrschaftlichen Verfassungen.

Seite

1. Hptst. Von den Zwingherrschaften. 144
2. Hptst. Von den väterlichen Einherrschaften. 159
   I.) Von den stammväterlichen Einherrschaften. 160
   II.) Von den geistlich-väterlichen Einherrschaften. 179
   III.) Von den landesväterlichen Einherrschaften. 192
   Von den Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs. 203
   Von den Staatsverfassungen Slavischen Ursprungs. 247
3. Hptst. Von den einherrschaftlichen Freystaaten. 255

Siebenzehntes Buch. Von der Einherrschaft mit einer Volksvertretung oder von dem einherrsch. Freystaate. — Darstellung dieser Verfassung.

Einleitung. 260
1. Hptst. Allgemeine Grundsätze. 263
2. Hptst. Von den Rechten des Königes und der Krone. 285
3. Hptst. Von den Vertretern der königlichen Gewalt oder von den Großbeamten der Krone. 291
4. Hptst. Von dem Reichstage. 296
5. Hptst. Von der richterlichen Gewalt. 318
6. Hptst. Von den örtlichen Verwaltungs-Behörden. 337
7. Hptst. Von der bewaffneten Macht. 337
8. Hptst. Von den Rechten der einzelnen Bürger. 347

Achtzehntes Buch. Zur Beurtheilung des einherrschaftlichen Freystaates.

1. Hptst. Von den Gewährleistungen für die Fortdauer dieser Verfassung. 360
2. Hptst. Die Lichtseite des einh. Freystaates. 373
3. Hptst. Die Schattenseite desselben. 378
4. Hptst. Vorschlag zur Vervollkommnung desselben. 389

Neunzehntes Buch. Von dem Freystaate.

1. Hptst. Von den Arten der Freystaaten. 395
2. Hptst. Von der Form der Freystaaten. 399
3. Hptst. Von dem Leben der Freystaaten. 415
4. Hptst. Von dem Rechte der Freystaaten. 424
5. Hptst. Von dem Verhältnisse der herrschenden Gemeinde zu den Unterthanen. 432

Zwanzigstes Buch. Ueber Revolutionen.

1. Hptst. Begriff und Arten der Revolutionen. 441
2. Hptst. Von der Rechtmäßigkeit und Sittlichkeit der Revolutionen. 448
3. Hptst. Geschichtliche Ansicht der Revolutionen. 459

Anzeige wegen der Fortsetzung dieses Werkes.

Die dermalen erscheinenden beyden ersten Bände des Werkes bilden, die Einleitung in die Staatswissenschaft und das Verfassungsrecht enthaltend, ein Ganzes für sich. Das Erscheinen der Fortsetzung (des Regierungsrechts) wird von der Aufnahme, welche den ersten beyden Bänden werden wird, so wie von der Geschäftsfreyheit des Verfassers abhängen.

Digitized by Google

Zu verbessern:

In dem ersten Bande.

S. 3. Z. 13. an sich nur l. an sich oder nur — ~~S. 3. Anm. Z. 1. Schon Heraklis l. Schon Heraklid~~ — S. 4. Z. 3. Erfüllung l. Erhaltung — S. 4. Anm. Z. 6. Ebendas. l. Ebendes. — S. 8. Z. 4. ein Körper ist es l. ein Körper ist das — S. 9. Z. 8. in der Menge l. in der Maase — S. ~~26. Z. 3. Vollständigkeit l. Selbstständigkeit — S. 31. Z. 5. er die l. an der~~ — S. 50. Z. 15. dieses überall l. dieses Wort überall — S. 53. Anm. letzte Z. Brücken l. Brückner — S. 56. Anm. Z. 2. διαν. l. διανεμετικη — S. 66. Z. 3. herrschen l. herrscht — ~~S. 76. Anfangsgesetze l. Ackergesetze~~ — S. 85. Z. 1. ausgleichenden l. austheilenden — ~~S. 95. Z. 12. 13. Kirche l. Staaten — S. 110. Anm. 17. elemise l. demise — S. 122. Z. 16. Umstande l. Nothstande — S. 124. Z. 14. Berufe l. Bereiche — S. 126. Z. 20. Weg l. Werth — S. 129. Z. 18. Menschen l. Ursachen — S. 164. Z. 4. einer l. jener — S. 171. Anm. Z. 11. entsetzter l. entsetzte~~ — S. 178. Z. 24. Unrühmliches l. Unheimliches — S. 182. Z. 23. als l. der — ~~S. 194. Z. 13. übrig, daſs die l. übrig, die — S. 203. Z. 10. die Worte: wenn auch dieser der längere ist, sind zu streichen~~ — S. 215. Z. 20. eine l. wie — ~~S. 225. Z. 7. denn l. dann~~ — S. 257. Anm. Z. 2. der l. die — ~~S. 279. Z. 10. Sury l. Suez (Eben so S. 280. Z. 7.)~~ — S. 281. Z. 16. ~~Halbinseln der Erdgebürge l. Hauptinseln der Erde Gebürge — S. 282. Z. 7. Stammgebiethe l. Stromgebiethe~~ — S. 289. Z. 11. vare l. mare — S. 291. Z. 26. sie dem l. sie in dem — S. 292. Z. 12. angenommen l. eingenommen — ~~S. 296. Z. 10. 11. Stromesverb. l. Stammesverb.~~ — S. 301. S. 18. suchte l. sucht — ~~S. 307. Z. 18. sehen l. sahen~~ — S. ~~318. Z. 3. selben l. selten~~ — S. 319. Z. 15. Denn l. Dann — S. 322. Z. 21. nur l. nun — ~~S. 325. Z. 9. Nuckasirva l. Nuckahiva~~ — S. 329. Z. 1. ~~Staatswirthschaft l. Stadtwirthschaft — S. 339. Z. 14. Bodmar l. Bodmer — S. 343. Z. 11. erheben l. erhoben — S. 359. Anm. Z. 2. ils l. its. Z. 4. removal l. removal ebend. il l. it — Z. 10. answer l. answer~~ — S. 361. Z. 2. ent~~brannte l. entbrennt — S. 368. Z. 14. ist der zu streichen — S. 369. Z. 14. um l. nun Z. 19. angedeihl., l. ungedeihl. — S. 390. Anm. Z. 4. Eestle l. Castle — S. 398. S. 6. Stärkeren l. stärkeren~~ — S. 399. Anm. Z. 1. Cauhal l. Caboul — S. 402. Z. 18. Samariter l. Samniter. (So auch in der Anm.) — S. 407. Anm. 52. Malaba l. Malabar. Anm. 53. Valentin l. Valentia — ~~S. 411. Z. 16. denn l. dann. Z. 18. ehren l. ehrten~~ — S. 414. Anm. 2. quae l. quia — S. 419. Z. 8. müſste l. müsse — S. 427. Z. 6. Auch l.

Digitized by Google

Noch — ~~S. 438. Z. 19. überhaupt Zug l. überhaupt ein Zug~~ — ~~S. 440. Z. 6. Thorheit l. Thierheit~~ — S. 447. Z. 25. als in l. als ein — S. 44[illegible] . 2. ihm immer l. ihre innere. Z. 24. demnach l. dennoch — [illegible] 450. Z. 25. ertheilte l. enthielte — S. 453. Z. 1. sehr fürchten sehr zu fürchten — S. 456. Z. 23. 24. In einem jeden l. Ja einen jeden — S. 458. Z. 12. haftet l. lastet — S. ~~460. Z. 9. Mentschu l. Mentschu~~ — S. 464. Z. 2. könnte l. konnte — S. 474. Anm. Istria l. Istoria — S. 477. Z. 16. verkürzt l. verbürgt — S. 485. Anm. Z. 2. Li-Pa l. Li-Pu.

In dem zweyten Bande.

S. 5. Z. 12. Dejores l. Dejoces — S. 6. Z. 7. ferner ist zu streichen — S. 8. Anm. 10. Z. 7. via l. vix — S. 25. Z. 18. Lapike l. Kazike — S. 27. Z. 11. Rechtsgr. l. Regierungsgr. — S. 34. Anm. 35. Z. 5. Occana l. Oceana — S. 41. Z. 17. demnach l. dennoch — S. 55. Anm. 53. nur l. um — S. 57. Anm. 55. Iramer l. Iraner — S. 63. Z. 13. ~~ist~~ die zu streichen — ~~S. 87. Anm. 11. Z. 1. Apteken l. Azteken~~ — ~~S. 100. Z. 18. zum Gegenst. l. zum Gegenstande hat. Z. 23. die selbstst. Gerechtigkpf. l. die Selbstst. der Ger.~~ — S. 113. Anm. 35. Z. 3. ad l. Sat. l. ad l. Sal. — ~~S. 118. Z. 23. Lon-fu-tze l. Kon-fu-tze~~ — ~~S. 122. Z. 16. Quenschen l. Quenschen~~ — ~~S. 133. Z. 19. Adel l. Tadel~~ — ~~S. 145. Z. 24. Natchop l. Natches~~ — ~~S. 148. Anm. 6. Z. 4. Hauptverf. l. Zunftverf.~~ — S. 152. Z. 2. erhöhe l. erhöhn — ~~S. 153. Z. 13. gezogen l. gezogen.~~ — S. 165. ~~Z. 16 und 19. Lapac l. Capac~~ — S. 186. Z. 5. mit dem Rechte l. m. d. wirklichen R. — ~~S. 188. Z. 7. Unthoheg l. Natchez.~~ Ebend. ~~Anm. 92. Ramahama-Owaiki — l. Tamahama-Owaihi~~ — S. 192. Z. 12. Mediceen l. Mediceer — S. 203. Anm. Z. 4. Kindlingen l. Kindlinger — S. 206. Anm. Z. 12. der K. Akad. l. der K. Bay. A. — S. 207. Z. 11. werden l. waren — S. 215. Z. 6. sie in l. ist sie in — S. 224. ~~Z. 5. ist~~ zu streichen auch — S. 225. Anm. 145. Wierda l. Wiarda — S. 229. Z. 14. Handlehn l. Handlohn — S. 232. Anm. 158. Z. 11. Buxt l. Buat — S. 248. Z. 9. ihren Lagern l. ihrem Lager — S. 249. Z. 17. Deutschen l. Slavischen Ebend. Anm. 176. Przmyl l. Przmsl — S. 250. Z. 2. dieser l. diesen — S. 260. Z. 13. staatswirthschaftlicher l. stwissensch. — S. 262. Z. 8. die die Endefolge l. die Endfolge — S. 262. Anm. 4. Z. 2. Lefris l. Levis — S. 264. Z. 17. ehrlich l. ehelich — S. 274. Z. 16. Nur l. Nun — S. 280. Anm. Stiernköök l. Stiernhöök. — S. 281. Z. 1. Erfüedungen l. Erfindungen — S. 313. Z. 1. Ueberlegung l. Widerleg. — S. 334. Z. 15. von l. vor — S. 346. Z. 20. nun l. nur — S. 381. Z. 10. ist der zu streichen.

Digitized by Google

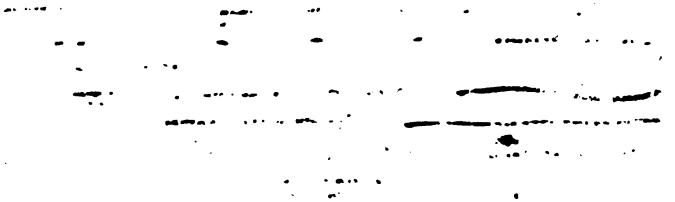

Digitized by Google

Noch — ~~S. 438. Z. 19. überhaupt Zug l. überhaupt ein Zug~~ — ~~S. 440. Z. 6. Thorheit l. Thierheit~~ — S. 447. Z. 25. als in l. als ein — S. 44[illegible] [illegible] 2. ihm immer l. ihre innere. Z. 24. demnach l. dennoch — [illegible] 450. Z. 25. ertheilte l. enthielte — S. 453. Z. 1. sehr fürchten [illegible] sehr zu fürchten — S. 456. Z. 23. 24. In einem jeden l. Ja einen jeden — S. 458. Z. 12. haftet l. lastet — S. ~~462. Z. 9. Mentschu l. Mentschu~~ — S. 464. Z. 2. könnte l. konnte — S. 474. Anm. Istria l. Istoria — S. 477. Z. 16. verkürzt l. verbürgt — S. 485. Anm. Z. 2. Li-Pa l. Li-Pu.

In dem zweyten Bande.

S. 5. Z. 12. Dejores l. Dejoces — S. 6. Z. 7. ferner ist zu streichen — S. 8. Anm. 10. Z. 7. via l. vix — S. 25. Z. 18. Lapike l. Kazike — S. 27. Z. 11. Rechtsgr. l. Regierungsgr. — S. 34. Anm. 35. Z. 5. Occana l. Oceana — S. 41. Z. 17. demnach l. dennoch — S. 55. Anm. 53. nur l. um — S. 57. Anm. 55. Iramer l. Iraner — S. 63. Z. 13. ~~ist~~ die zu streichen — ~~S. 87. Anm. 11. Z. 1. Apteken l. Azteken~~ — ~~S. 102. Z. 18. zum Gegenst. l. zum Gegenstande hat. Z. 23. die selbstst. Gerechtigkpf. l. die Selbstst. der Ger.~~ — S. 113. Anm. 35. Z. 3. ad l. Sat. l. ad l. Sal. — ~~S. 118. Z. 23. Lenfu-tze l. Kon-fu-tze~~ — ~~S. 122. Z. 16. Quenschen l. Quenschen~~ — ~~S. 133. Z. 19. Adel l. Tadel~~ — ~~S. 145. Z. 24. Natchop l. Natchez~~ — ~~S. 148. Anm. 6. Z. 4. Hauptverf. l. Zunftverf.~~ — S. 152. Z. 2. erhöhe l. erhöhn — ~~S. 153. Z. 13. gezogen l. gezogen.~~ — ~~S. 165. Z. 16 und 19. Lapac l. Capac~~ — S. 186. Z. 5. mit dem Rechte l. m. d. wirklichen R. — ~~S. 188. Z. 7. Unthobeg l. Natchez.~~ Ebend. ~~Anm. 92. Ramahama-Owaiki — l. Tamahama-Owaihi~~ — S. 192. Z. 12. Mediceen l. Mediceer — S. 203. Anm. Z. 4. Kindlingen l. Kindlinger — S. 206. Anm. Z. 12. der K. Akad. l. der K. Bay. A. — S. 207. Z. 11. werden l. waren — S. 215. Z. 6. sie in l. ist sie in — S. 224. ~~Z. 5.~~ ist zu streichen auch — S. 225. Anm. 145. Wierda l. Wiarda — S. 229. Z. 14. Handlehn l. Handlohn — S. 232. Anm. 158. Z. 11. Buxt l. Buat — S. 248. Z. 9. ihren Lagern l. ihrem Lager — S. 249. Z. 17. Deutschen l. Slavischen Ebend. Anm. 176. Przmyl l. Przmsl — S. 250. Z. 2. dieser l. diesen — S. 260. Z. 13. staatswirthschaftlicher l. stwissensch. — S. 262. Z. 8. die die Endefolge l. die Endfolge — S. 262. Anm. 4. Z. 2. Lefris l. Levis — S. 264. Z. 17. ehrlich l. ehelich — S. 274. Z. 16. Nur l. Nun — S. 280. Anm. Stiernköök l. Stiernhöök. — S. 281. Z. 1. Erfüedungen l. Erfindungen — S. 313. Z. 1. Ueberlegung l. Widerleg. — S. 334. Z. 15. von l. vor — S. 346. Z. 20. nun l. nur — S. 381. Z. 10. ist der zu streichen.

Digitized by Google

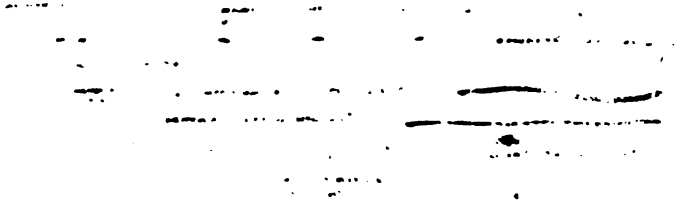

Digitized by Google

Digitized by Google